

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

**Amtsblatt des Badischen Ministeriums für Kultus und
Unterricht**

1925

[urn:nbn:de:bsz:31-226370](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-226370)

Februar

Amtsblatt

des Badischen Ministeriums des Kultus und Unterrichts

zum Jahre 1925 enthaltenen Gesetze, Verordnungen und Bekanntmachungen.

Datum	Inhalt	Nr.	Seite
-------	--------	-----	-------

Dreiundsechzigster Jahrgang

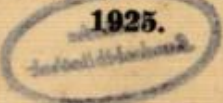
Nr. 1 bis 51

1925



Datum	Inhalt	Nr.	Seite
I. Gesetze.			
1. März	Die Staatsverwaltung für den weiteren schulpflichtigen Schul- und Hochschulbereich	1	1
1. März	Die Staatsverwaltung für den weiteren schulpflichtigen Schul- und Hochschulbereich	2	2
1. März	Die Staatsverwaltung für den weiteren schulpflichtigen Schul- und Hochschulbereich	3	3
1. März	Die Staatsverwaltung für den weiteren schulpflichtigen Schul- und Hochschulbereich	4	4
1. März	Die Staatsverwaltung für den weiteren schulpflichtigen Schul- und Hochschulbereich	5	5
1. März	Die Staatsverwaltung für den weiteren schulpflichtigen Schul- und Hochschulbereich	6	6
1. März	Die Staatsverwaltung für den weiteren schulpflichtigen Schul- und Hochschulbereich	7	7
1. März	Die Staatsverwaltung für den weiteren schulpflichtigen Schul- und Hochschulbereich	8	8
1. März	Die Staatsverwaltung für den weiteren schulpflichtigen Schul- und Hochschulbereich	9	9
1. März	Die Staatsverwaltung für den weiteren schulpflichtigen Schul- und Hochschulbereich	10	10
1. März	Die Staatsverwaltung für den weiteren schulpflichtigen Schul- und Hochschulbereich	11	11
1. März	Die Staatsverwaltung für den weiteren schulpflichtigen Schul- und Hochschulbereich	12	12
1. März	Die Staatsverwaltung für den weiteren schulpflichtigen Schul- und Hochschulbereich	13	13
1. März	Die Staatsverwaltung für den weiteren schulpflichtigen Schul- und Hochschulbereich	14	14
1. März	Die Staatsverwaltung für den weiteren schulpflichtigen Schul- und Hochschulbereich	15	15
1. März	Die Staatsverwaltung für den weiteren schulpflichtigen Schul- und Hochschulbereich	16	16
1. März	Die Staatsverwaltung für den weiteren schulpflichtigen Schul- und Hochschulbereich	17	17
1. März	Die Staatsverwaltung für den weiteren schulpflichtigen Schul- und Hochschulbereich	18	18
1. März	Die Staatsverwaltung für den weiteren schulpflichtigen Schul- und Hochschulbereich	19	19
1. März	Die Staatsverwaltung für den weiteren schulpflichtigen Schul- und Hochschulbereich	20	20
1. März	Die Staatsverwaltung für den weiteren schulpflichtigen Schul- und Hochschulbereich	21	21
1. März	Die Staatsverwaltung für den weiteren schulpflichtigen Schul- und Hochschulbereich	22	22
1. März	Die Staatsverwaltung für den weiteren schulpflichtigen Schul- und Hochschulbereich	23	23
1. März	Die Staatsverwaltung für den weiteren schulpflichtigen Schul- und Hochschulbereich	24	24
1. März	Die Staatsverwaltung für den weiteren schulpflichtigen Schul- und Hochschulbereich	25	25
1. März	Die Staatsverwaltung für den weiteren schulpflichtigen Schul- und Hochschulbereich	26	26
1. März	Die Staatsverwaltung für den weiteren schulpflichtigen Schul- und Hochschulbereich	27	27
1. März	Die Staatsverwaltung für den weiteren schulpflichtigen Schul- und Hochschulbereich	28	28
1. März	Die Staatsverwaltung für den weiteren schulpflichtigen Schul- und Hochschulbereich	29	29
1. März	Die Staatsverwaltung für den weiteren schulpflichtigen Schul- und Hochschulbereich	30	30
1. März	Die Staatsverwaltung für den weiteren schulpflichtigen Schul- und Hochschulbereich	31	31
1. März	Die Staatsverwaltung für den weiteren schulpflichtigen Schul- und Hochschulbereich	32	32
1. März	Die Staatsverwaltung für den weiteren schulpflichtigen Schul- und Hochschulbereich	33	33
1. März	Die Staatsverwaltung für den weiteren schulpflichtigen Schul- und Hochschulbereich	34	34
1. März	Die Staatsverwaltung für den weiteren schulpflichtigen Schul- und Hochschulbereich	35	35
1. März	Die Staatsverwaltung für den weiteren schulpflichtigen Schul- und Hochschulbereich	36	36
1. März	Die Staatsverwaltung für den weiteren schulpflichtigen Schul- und Hochschulbereich	37	37
1. März	Die Staatsverwaltung für den weiteren schulpflichtigen Schul- und Hochschulbereich	38	38
1. März	Die Staatsverwaltung für den weiteren schulpflichtigen Schul- und Hochschulbereich	39	39
1. März	Die Staatsverwaltung für den weiteren schulpflichtigen Schul- und Hochschulbereich	40	40
1. März	Die Staatsverwaltung für den weiteren schulpflichtigen Schul- und Hochschulbereich	41	41
1. März	Die Staatsverwaltung für den weiteren schulpflichtigen Schul- und Hochschulbereich	42	42
1. März	Die Staatsverwaltung für den weiteren schulpflichtigen Schul- und Hochschulbereich	43	43
1. März	Die Staatsverwaltung für den weiteren schulpflichtigen Schul- und Hochschulbereich	44	44
1. März	Die Staatsverwaltung für den weiteren schulpflichtigen Schul- und Hochschulbereich	45	45
1. März	Die Staatsverwaltung für den weiteren schulpflichtigen Schul- und Hochschulbereich	46	46
1. März	Die Staatsverwaltung für den weiteren schulpflichtigen Schul- und Hochschulbereich	47	47
1. März	Die Staatsverwaltung für den weiteren schulpflichtigen Schul- und Hochschulbereich	48	48
1. März	Die Staatsverwaltung für den weiteren schulpflichtigen Schul- und Hochschulbereich	49	49
1. März	Die Staatsverwaltung für den weiteren schulpflichtigen Schul- und Hochschulbereich	50	50
1. März	Die Staatsverwaltung für den weiteren schulpflichtigen Schul- und Hochschulbereich	51	51

Karlsruhe.
Druck und Verlag von Malsch & Vogel.



I.

Übersicht

der im Amtsblatt des Badischen Ministeriums des Kultus und Unterrichts vom Jahre 1925 enthaltenen Gesetze, Verordnungen und Bekanntmachungen.

Datum	Betreff	Nr.	Seite
1925			
I. Gesetze.			
20. März	Gesetz über die Änderung des Schulgesetzes vom 7. Juli 1910 . . .	15	63
20. "	Gesetz über Änderung des Gesetzes vom 23. März 1923 über den Aufwand der Volksschule in der Fassung der Verordnung des Staatsministeriums vom 17. März 1924, Personalabbau betr. . .	15	64
II. Verordnungen des Staatsministeriums.			
24. Januar	Die Staatsprüfung für den mittleren technischen Dienst in der Elektrotechnik	4	17
24. "	Die Staatsprüfung für den mittleren technischen Dienst im Maschinenwesen	4	19
24. "	Die Staatsprüfung für den mittleren technischen Dienst im Tiefbauwesen	4	20
24. "	Die Staatsprüfung für den mittleren technischen Dienst im Hochbauwesen	4	22
11. Februar	Umstellung auf Reichsmark	7	29
6. März	Die Gewerbeschulen	11	43
6. "	Die Handelsschulen	11	43
8. April	Die gewerblichen Fortbildungsschulen	21	95
8. "	Die Staatsprüfung für den mittleren technischen Dienst im Vermessungswesen	17	71
18. "	Die Ausbildung der Handarbeitslehrerinnen	19	79
18. "	Die Einrichtung von Fachschulen	21	89
16. Juni	Umzugskosten	33	145
III. Verordnungen des Ministers des Kultus und Unterrichts.			
11. Februar	Die Schulordnung für die Volksschulen	7	30
18. "	Die Erhebung der Landes- und Ortskirchensteuer für 1925	7	30
6. April	Der Vollzug des Schulgesetzes	17	72
17. "	Die gewerblichen Fortbildungsschulen	21	96
24. "	Die Betreibung der Schulgeld- und sonstigen Gebührenforderungen an den Höheren Lehranstalten	22	99
24. "	Die Erhebung des Schulgeldes an den Höheren Lehranstalten	22	100
19. Juni	Die Lehraushilfe an Volksschulen	32	141
28. Juli	Änderung der Verordnung vom 11. Dezember 1922	37	157
5. November	Die Änderung der israelitischen Landeskirchensteuerverordnung und der israelitischen Kirchensteuerverordnung	49	199
9. "	Die Schulordnung für die Volksschulen	49	199

Datum	Betreff	Nr.	Seite
IV. Verordnungen des Ministers der Finanzen.			
1924			
8. Dezember	Die Erhebung der Prüfungsgebühren für staatliche Prüfungen . . .	1	1
1925			
23. Januar	Über die Regelung der Beamtenbezüge	3	13
17. April	Vollzug des Besoldungsgesetzes	24	109
16. Juni	Anderung der Ausführungsbestimmungen zur Umzugskostenverordnung	33	146
16. September	Gebührenablösung für Brieffendungen an Staatsbehörden	41	167
7. Oktober	Anderung der Ausführungsbestimmungen zur Dienstreisefostenverordnung	45	185
V. Bekanntmachungen des Staatsministeriums.			
1924			
9. Dezember	Bereinlichung der Geschäftspapierformate	9	37
1925			
27. November	Wahl der Regierung, des Staatspräsidenten und seines Stellvertreters	50	203
VI. Bekanntmachungen des Ministers des Kultus und Unterrichts.			
1924			
15. Dezember	Fernsprecheinrichtungen in Wohnungen	1	1
24. "	Dienstprüfung der Volksschulkandidaten	1	2
24. "	Ausbildung von Fortbildungsschullehrerinnen	1	3
31. "	Verfahren bei Besetzung von Hauptlehrerstellen an Volksschulen	2	8
31. "	Dienstprüfung der Fortbildungsschullehrerinnen	2	8
31. "	Gewerbelehrerhauptprüfung im Frühjahr 1925	2	9
1925			
2. Januar	Staatsprüfung für das höhere Lehramt im Spätjahr 1925	1	1
2. "	Die Beschäftigung der Volksschulkandidaten	1	2
3. "	Angestelltenversicherung	2	7
7. "	Verkauf von ausgeschiedenen Akten	2	7
17. "	Abhaltung der evangelischen Schulsynoden	2	8
17. "	Ausbildung der Handarbeitslehrerinnen	2	9
19. "	Reichsgründungsfeier	1	2
19. "	II. Badische Tagung für alkoholfreie Jugenderziehung	3	13
20. "	Berufswahl der Schüler und Schülerinnen	3	15
23. "	Verleihung von Reisebeihilfen	3	14
24. "	Verfendungswesen	3	15
26. "	Aufnahme in die Lehrerbildungsanstalten	3	14
26. "	Lehrerinnenprüfung für Auswärtige im Frühjahr 1925	3	14
26. "	Die Abhaltung eines Weiterbildungskurses für gewerblichen Unterricht	4	24
29. "	Die Verteilung der Schulausgabe der Reichsverfassung	3	14
31. "	Lehrerfortbildung	3	16
3. Februar	Freigabe von Unterricht	3	13
3. "	Die Beschäftigung der Volksschulkandidaten(innen) in der Schule	3	14
6. "	Erste Prüfung der Handarbeitslehrerinnen	7	32
7. "	Lehrerfortbildung	7	32
10. "	Besuch der badischen Hochschulen	7	30

Datum	Betreff	Nr.	Seite
1925			
19. Februar	Prüfung für das Höhere Lehramt an Handelsschulen Frühjahr 1925	7	33
20. Februar	Einrichtung von Elternbeiräten an den Höheren Lehranstalten	7	31
20. " 21	Abhaltung eines Fachkurses für Uhrenkonstruktionslehre an der staatlichen Uhrmacherschule in Furtwangen	7	33
20. " 21	Die praktische Ausbildung der Gewerbe- und Handelslehrer	7	33
21. " "	Aberführung der Vordrucke zum Dinformat	9	37
23. " 21	Die Beaufsichtigung der religiösen Unterweisung an den Volksschulen	7	31
24. " "	Gedenktag für die Opfer des Krieges am 1. März 1925	5	25
24. " 21	Darlehen für Winterbedarf	7	31
25. " 21	Ausbildung von mittleren Beamten der Wasser- und Straßenbau- direktion am Badischen Staatstechnikum	7	31
25. " 21	Zweite Prüfung der Lehrerinnen für weibliche Handarbeiten	7	32
25. " "	Dienst- und Mietwohnungsvorschriften	9	38
28. " 21	Das Ableben des Herrn Reichspräsidenten	6	27
2. März	Gedenkfeier für den verstorbenen Reichspräsidenten Ebert	8	35
2. " 21	Topographische Karte 1 : 25 000	9	38
4. " "	Die Sicherung des Schulbesuchs	9	39
4. " 21	Die Gewerbelehrer-Hauptprüfung, Frühjahr 1925	10	42
6. " 22	Aufnahme von Schülern in die Höheren Schulen	9	39
7. " 21	Das Ableben zuruhegesetzter Lehrer	10	41
10. " 21	Filme und Lichtbilder für Schulen	9	38
10. " 21	Tagung für die körperliche Erziehung der Frau in Berlin	10	41
10. " 21	Die Fortbildungsschulpflicht der Mädchen	10	42
10. " 21	Die Umpfarrung der abgeforderten Gemarkung Breitenau von Hund- heim nach Hardheim	12	45
11. " 22	Beschädigungen von Telegraphenanlagen	11	44
12. " 22	Lehrkurs für Knabenturnen an der Landesturnanstalt	10	41
12. " "	Lehrerfortbildung	10	42
16. " 22	Die Ergänzungsprüfung für den Zugang zu dem mit den Diplom- prüfungen abschließenden Studium der Wirtschaftswissenschaften an der Handelshochschule in Mannheim	13	47
18. " 21	Ferienturs für Geschichtslehrer an Höheren Lehranstalten	11	44
21. " 22	Zeppelin-Oberrealschule	12	45
21. " 21	Schülerheim des ehemaligen Lehrerinnenseminars Prinzessin Wilhelm- stiift in Karlsruhe	12	45
21. " 22	Der Lehrplan für die Gewerbeschule	14	51
21. " 22	Der Lehrplan für die Handelsschule	14	57
23. " "	Prüfung der Taubstummenlehrer	12	46
24. " 22	Berufsberatung der Schüler zur Aberführung in einen Handwerkerberuf	12	45
26. " "	Ausbildung von Lehrern für den Fortbildungsunterricht	13	49
26. " 22	Prüfung der Fortbildungsschullehrerinnen	16	68
27. " 22	Befetzung von Hauptlehrerstellen	13	50
28. " 22	Die Prüfung für das Höhere Lehramt 1924/25	13	49
30. " 22	Wanderführerlehrgang in Freyersbach	15	65
3. April	Prüfung für den einfachen mittleren Dienst (Assistentenprüfung)	16	67

Datum	Betreff	Nr.	Seite
1925			
3. April	Die diesjährige Prüfung für den einfachen mittleren Dienst	16	68
4. "	Die Empfehlung von Druckschriften	15	66
6. "	Einheitskurzschrift	15	64
6. "	Erholungsfürsorge	15	64
7. "	Kreis- und Stadtschulamt Mannheim	15	66
7. "	Verleihung von Stipendien aus der Max Viktor von Scheffel-Stiftung	16	68
7. "	Hydrobiologische Kurse an der Anstalt für Bodenseeforschung in Staad bei Konstanz	17	78
7. "	Errichtung einer dritten Höheren Mädchenschule in Mannheim	17	73
7. "	Dienstprüfung für Fortbildungsschullehrerinnen im April 1925	17	73
7. "	Schulordnung für das Handarbeitslehrerinnenseminar	19	79
8. "	Religionsunterricht an den Gewerbe-, Handels- und Fortbildungsschulen	16	69
15. "	Abhaltung von Lehrcursen für Leibesübungen an der Landesturnanstalt	17	73
16. "	Landeskirchensteuervoranschlag der evangelisch-protestantischen Landeskirche für das Rechnungsjahr 1925	18	77
16. "	Zweite Prüfung der Handarbeitslehrerinnen	25	115
17. "	Die Einrichtung der Höheren Lehranstalten	18	75
17. "	Das Schulgeld an den Höheren Lehranstalten	18	76
18. "	Lehrerfortbildung	18	77
18. "	Lehrerfortbildung	18	77
21. "	Turnunterricht	18	77
23. "	Der Lehrplan für die Gewerbeschule und die Handelsschule	21	97
23. "	Dr. J. J. Dehler-Stiftung	22	105
23. "	Vollzug des Besoldungsgesetzes	24	111
24. "	Beseitigung von Härten bei der 2000 Mark-Grenze für die Vorauszahlungen auf die Einkommensteuer	24	110
24. "	Biologische Anstalt auf Helgoland	25	113
24. "	Biologische Anstalt auf Helgoland	25	113
25. "	Jahresberichte der Höheren Schulen und Lehrerbildungsanstalten	19	81
25. "	Erhebung der allgemeinen Kirchensteuer	22	105
27. "	Volks-, Berufs- und Betriebszählung	19	81
28. "	Volkschullesebuch	22	106
29. "	Lehrerfortbildung	21	98
29. "	Lehrgang der Grundschule	21	98
29. "	Bergütung der Überstunden der Lehrer und Bergütung der Nebenlehrer	24	109
29. "	Bergütung der Lehrerinnen für den Unterricht in weiblichen Handarbeiten und Haushaltungskunde	24	110
30. "	Dienstprüfung	28	129
2. Mai	Das Grundschulgesetz	22	105
4. "	Ausbildung der Taubstummenlehrer	22	106
4. "	Ferienkurse in Jena	24	112

Datum	Betreff	Nr.	Seite
1925			
5. Mai	Lehrerfortbildung	22	106
6. "	Der Südwestdeutsche Hilfschulverband	24	112
6. "	Abhaltung einer Arbeiter-Olympiade in Frankfurt a. M.	25	114
7. "	Die Vereidigung des Reichspräsidenten	23	107
7. "	Lehrerfortbildung	25	115
9. "	Studienfahrten	25	113
9. "	Aufnahme unter die Volksschulkandidaten	28	126
11. "	Abhaltung von Turn-, Spiel- und Sportfesten	25	114
11. "	Dienstprüfung der Volksschulkandidaten	25	114
11. "	Besuch der staatlichen Höheren Schulen im Schuljahr 1924/1925	26	118
12. "	Vorzugsweise Abfertigung Schwerkriegsbeschädigter und Schwerverunfallverletzter bei persönlicher Erledigung eigener Angelegenheiten vor Amtsstellen	27	123
13. "	Die Abhaltung von Unterrichtskursen an den Landwirtschaftsschulen	25	115
13. "	Angestelltenversicherung	26	117
14. "	Pflege des Schwimmunterrichts	26	117
14. "	Lehrplan für den evangelischen Religionsunterricht an den Höheren Schulen	28	125
18. "	Alt-katholische Kirchensteuer	27	123
18. "	Prüfung für den Volksschuldienst	28	128
19. "	Deutscher Geographentag	26	117
20. "	Turnunterricht der Mädchen	27	124
22. "	Die Jahrtausend-Ausstellung der Rheinlande in Köln 1925	27	123
22. "	Musiklehrerprüfung im Jahre 1925	28	126
23. "	Lehrerfortbildung	27	124
26. "	Die Volks-, Berufs- und Betriebszählung am 16. Juni 1925	27	124
27. "	Die praktische Ausbildung der Gewerbelehrer	29	133
27. "	Handelslehrerprüfung Frühjahr 1925	29	134
27. "	Prüfung für das Höhere Lehramt an Handelsschulen	29	134
30. Juni	Lehrerfortbildung	29	138
8. "	Fortbildungskurse für Zeichenlehrer Höherer Lehranstalten	29	131
8. "	Die deutsche Oberschule	29	131
8. "	Gefährdung von Eisenbahntransporten	29	132
8. "	Förderung des Studiums tüchtiger und bedürftiger Schüler	29	132
8. "	Aufnahme in das Staatstechnikum zum Winterhalbjahr 1925/26	31	137
9. "	Dienstprüfung der Volksschulkandidaten	29	133
9. "	Vollzug des § 28 des Steuerverteilungsgesetzes	31	138
10. "	Die Jahrtausendfeiern der Rheinlande	29	131
13. "	Lehrerfortbildung	30	135
15. "	Gewerbelehrerhauptprüfung im Sommer 1925	30	135
17. "	Benutzung von Handarbeitslehrerinnen im staatlichen Schuldienst	30	136
17. "	Aufnahme unter die Volksschulkandidaten	32	142
22. "	Die Teilnahme von Schülern an Vereinen	31	138
22. "	Empfehlung von Druckschriften	31	138
25. "	Das Badische Konservatorium für Musik in Karlsruhe	31	138

Datum	Betreff	Nr.	Seite
1925			
26. Juni 22	Zweite Prüfung der Lehrerinnen für weibliche Handarbeiten	31	138
27. " 22	Die Abhaltung eines Gartenbaukurses für Fortbildungsschullehrerinnen	31	139
29. " 22	Lehrerfortbildung	32	144
1. Juli 22	Die Dienstprüfung der Fortbildungsschullehrerinnen	32	143
1. " 22	Erste Prüfung für das Höhere Lehramt an Handelsschulen, Herbst 1925	32	143
2. " 22	Die Zeichenlehrerprüfung für 1925	32	143
6. " 22	Große Schweizer Kunstausstellung in Karlsruhe	32	142
6. " 22	Die Pflege des Kleinkindes	32	144
7. " 22	Die Heimatschultagung in Heilbronn	32	144
8. " 22	Beschäftigung der Volksschulkandidaten und -Kandidatinnen in der Schule, hier Bewilligung von Unterhaltszuschüssen	32	141
9. " 22	Postsendungen	34	149
14. " 22	Telephonanschlußnummern des Ministeriums	33	147
15. " 22	Vorauszahlung auf die Einkommensteuer 1925	33	147
17. " 22	Die Prüfung der Taubstummenlehrer	34	150
20. " 22	Historische Zeitschrift	34	149
22. " 22	Feier des Verfassungstages	34	149
24. " 22	Die Umpfarrung der bisherigen abgesonderten Gemarlung Helmstheim von Altheim nach Gerichtstetten	35	151
24. " 22	Die badische Jugendherbergslotterie	35	151
25. " 22	Die 55. Versammlung deutscher Philologen und Schulmänner	36	154
31. " 22	Die Umwandlung von 600 außerplanmäßigen Lehrerstellen in planmäßige	35	151
31. " 22	Gewerbelehrerhauptprüfung Sommer 1925	36	154
3. August 22	Zahlung von Postgebühren	36	153
4. " 22	Lehrerweiterbildung	36	154
5. " 22	Zweite Prüfung der Handarbeitslehrerinnen	37	158
7. " 22	Lehrkurs für Knabenturnen an der Landesturnanstalt	36	153
8. " 22	Gewährung einmaliger Beihilfen an Landesbeamte	36	153
12. " 22	Besuch der badischen Hochschulen	38	159
13. " 22	Landeskirchensteuer	37	158
14. " 22	Dienst- und Mietwohnungsvorschriften	37	157
24. " 22	Lehrgang für den katholischen Religionsunterricht an den Fortbildungs-, Gewerbe- und Handelsschulen	37	158
25. " 22	Kurse für evangelische Religionslehrer an Fortbildungs- und Fachschulen	38	160
26. " 22	Abhaltung prähistorischer Kurse für Lehrer und Bezirkspfleger	38	159
1. September 22	Einkaufsgenossenschaft der Beamten und Staatsarbeiter	39	163
1. " 22	Lehrgang für Jugendführer	39	163
3. " 22	Apologetische Tagungen	39	163
5. " 22	Die Vertreterversammlung des badischen Turnlehrervereins in Offenburg	40	165
7. " 22	Statistisches Jahrbuch für das Deutsche Reich 1924/25	40	165
9. " 22	Lehrerfortbildung	42	176
18. " 22	Postgebührenablösung	41	172

Datum	Betreff	Nr.	Seite
1925			
20. September	Lehrerfortbildung	43	180
21. "	Die Aus- und Weiterbildung von Hilfschullehrern	41	174
21. "	Angestelltenversicherung, Invaliden- und Hinterbliebenenversicherung	42	175
22. "	Lehrerfortbildung	41	174
22. "	Aufnahme unter die Volksschulkandidaten	43	179
24. "	Hochschulkurse für katholische Lehrer und Lehrerinnen	41	173
26. "	Lehrerfortbildung	42	177
29. "	Unterstützung der staatlichen Bediensteten bei der Beschaffung von Wintervorräten	42	176
30. "	Säuglingspflegekurs für Fortbildungschullehrerinnen	42	177
30. "	Kongreß für Musik-Asthetik in Karlsruhe	43	179
2. Oktober	Abhaltung von Unterrichtskursen an der Landwirtschaftsschule Hochburg	43	180
3. "	Mitteilungen des Reichsamts für Landesaufnahme	44	183
3. "	Dienstprüfung im Herbst 1925	45	187
7. "	Einheitskurzschrift für Staatsbeamte	44	183
9. "	Übernahme von Nebenämtern und Nebenbeschäftigungen durch Beamte	45	186
14. "	Unterstützung früherer Zöglinge der Blindenanstalt Ivesheim	46	189
20. "	Die Prüfung für das Höhere Lehramt an Handelsschulen, hier Erste Prüfung Herbst 1925	47	192
22. "	Extraneerprüfungen an den Höheren Schulen 1926	46	189
22. "	Unterrichtsbücher	46	189
22. "	Die Prüfung für das Höhere Lehramt an Handelsschulen, hier zweite Prüfung Herbst 1925	47	192
24. "	Die Obersekretärprüfung für den gehobenen mittleren Finanzverwaltungsdienst	47	191
30. "	Die Vereinigung der Katholiken in Berghausen und Eßlingen mit der katholischen Kirchengemeinde Durlach	47	191
30. "	Lehrerfortbildung	47	191
31. "	Zeppelin-Gäner-Spende	47	191
3. November	Bearbeitung einer allgemeinen Schulstatistik	48	193
4. "	Zeichenlehrerprüfung 1925	48	196
4. "	Dienstprüfung für Fortbildungschullehrerinnen im Oktober 1925	48	196
10. "	Prüfung der Fortbildungschullehrerinnen	48	196
11. "	Empfehlung von Lehr- und Lernmitteln für den Fortbildungsunterricht	48	196
12. "	Katholischer Religionsunterricht an den Höheren Schulen	48	193
17. "	Preis des Amtsblatts für 1926	49	200
18. "	Anwendung der Anstellungsgrundsätze bei den badischen Behörden	49	200
20. "	Turnunterricht	49	200
26. "	Berkehrsfilm	49	200
27. "	Staatsprüfung für das Höhere Lehramt 1925	51	207
28. "	Unterstützung der staatlichen Bediensteten bei der Beschaffung von Wintervorräten	50	204

Datum	Betreff	Nr.	Seite
1925			
28. November	Ausbildung von Fortbildungsschullehrerinnen	50	204
28. "	Jahresbericht der Fachschulen	51	208
30. "	Die Prüfungsordnung für das Höhere Lehramt	51	205
3. Dezember	Teilnahme von Schülern an Vereinen	51	207
8. "	Einheitskurzschrift	51	207
10. "	Berufsberatung	51	208
11. "	Die Jahresberichte für das Schuljahr 1925/26	51	206
11. "	Staatsprüfung für das Höhere Lehramt im Jahr 1926	51	206
14. "	Die Ferien an den Höheren Schulen im Jahre 1926	51	205
1924			
VI. Bekanntmachungen des Ministers der Finanzen.			
6. Dezember	Dienstreisefkosten	1	3
6. "	Berufungsentschädigung	2	9
1925			
9. April	Gewährung einmaliger Beihilfen an badische Landesbeamte	20	83
VII. Mitteilung.			
	Freie Meinungsäußerung und Wahrnehmung berechtigter beruflicher Interessen durch Beamte	49	201

II. Sach-Register

zum

Amtsblatt des Badischen Ministeriums des Kultus und Unterrichts vom Jahre 1925.

	Seite
21.	
Abfertigung, vorzugsweise, Schwerkriegsbeschädigter und Schwereunfallverletzter bei persönlicher Erledigung eigener Angelegenheiten vor Amtsstellen	123
Abgesonderte Gemarkung Breitenau, die Umpfarrung derselben von Hundheim nach Hardheim	45
— bisherige, Gemarkung Helmstheim, die Umpfarrung derselben von Altheim nach Gerichtstetten	151
Abhaltung einer Arbeiter-Olympiade in Frankfurt a. M.	114
— der evangelischen Schulsynoden	8
— eines Fachkurses in Uhrenkonstruktionslehre an der staatlichen Uhrmacherschule in Furtwangen	33
— eines Gartenbaukurses für Fortbildungsschullehrerinnen	139
— prähistorischer Kurse für Lehrer und Bezirkspfleger	159
— von Lehrkursen für Leibesübungen an der Landesturnanstalt	73
— von Turn-, Spiel- und Sportfesten	114
— von Unterrichtskursen an den Landwirtschaftsschulen	115
— von Unterrichtskursen an der Landwirtschaftsschule Hochburg	180
— eines Weiterbildungskurses für gewerblichen Unterricht	24
Ableben des Herrn Reichspräsidenten	27
— zuruhegesetzter Lehrer	41
Ablösung von Postgebühren	172
Änderung der Ausführungsbestimmungen zur Dienstreisefostenverordnung	185
— der Ausführungsbestimmungen zur Umzugskostenverordnung	146

	Seite
Änderung des Gesetzes vom 23. März 1923 über den Aufwand für die Volksschule in der Fassung der Verordnung des Staatsministeriums vom 17. März 1924, Personalabbau betreffend, Gesetz hierüber	64
— der israelitischen Landeskirchensteuerverordnung und der israelitischen Kirchensteuerverordnung, Verordnung hierüber	199
— des Schulgesetzes vom 7. Juli 1910, Gesetz hierüber	63
— der Verordnung vom 11. Dezember 1922	157
Äkten, ausgeschiedene, Verkauf von solchen	7
Alkoholfreie Jugendberziehung, II. Badische Tagung hierfür	13
Allgemeine Kirchensteuer, Erhebung derselben	105
— Schulstatistik, Bearbeitung einer solchen	193
Alt-Katholische Kirchensteuer	123
Altheim, Umpfarrung der bisherigen abgesonderten Gemarkung Helmstheim hiervon nach Gerichtstetten	151
Amtsblatt, Preis desselben für 1926	200
Angestelltenversicherung	7
— Invaliden- und Hinterbliebenenversicherung	175
Anstalt, biologische, auf Helgoland	113
— für Bodenseeforschung in Staat bei Konstanz, Hydrobiologische Kurse an derselben	73
Anstellungsgrundsätze, Anwendung derselben bei den badischen Behörden	200
Anwendung der Anstellungsgrundsätze bei den badischen Behörden	200
Apologetische Tagungen	163
Arbeiter-Olympiade, Abhaltung einer solchen in Frankfurt a. M.	114
Assistentenprüfung, Prüfung für den einfachen mittleren Dienst	67
Ausnahme in die Lehrerbildungsanstalten	14

	Seite		Seite
Aufnahme von Schülern in die Höheren Schulen	39	Beamte, mittlere, der Wasser- und Straßenbau-	
— in das Staatstechnikum zum Wintersemester		direktion, Ausbildung von solchen am Badischen	
1925/26	137	Staatstechnikum	31
— unter die Volksschulkandidaten	126, 142, 179	— und Staatsarbeiter, Einkaufsgenossenschaft	
Aufwand für die Volksschule, Gesetz über An-		derselben	163
derung des Gesetzes vom 23. März 1923 hier-		— Übernahme von Nebenämtern und Nebenbe-	
über in der Fassung der Verordnung des		schäftigungen durch solche	186
Staatsministeriums vom 17. März 1924,		Beamtenbezüge, Regelung derselben	13
Personalabbau betreffend	64	Bearbeitung einer allgemeinen Schulstatistik	193
Aus- und Weiterbildung von Hilfschullehrern	174	Beaufsichtigung der religiösen Unterweisung	
Ausbildung von Fortbildungsschullehrerinnen 3.	204	an den Volksschulen	31
— der Handarbeitslehrerinnen	9	Bedienstete, staatliche, Unterstützung derselben	
— der Handarbeitslehrerinnen, Verordnung des		bei der Beschaffung von Wintervorräten 176, 204	
Staatsministeriums hierüber	79	Bedürftige und tüchtige Schüler, Förderung	
— die praktische, der Gewerbelehrer	133	des Studiums solcher	132
— die praktische, der Gewerbe- und Handelslehrer	33	Behörde, badische, Anwendung der Anstellungs-	
— von Lehrern für den Fortbildungsunterricht	49	grundsätze bei denselben	200
— von mittleren Beamten der Wasser- und		Beihilfen, einmalige, Gewährung von solchen	
Straßenbaudirektion am Badischen Staats-		an badische Landesbeamte	83
technikum	31	— einmalige, Gewährung von solchen an Landes-	
— der Taubstummenlehrer	106	beamte	153
Ausführungsbestimmungen zur Dienst-		Beihilfen (Reisebeihilfen), Verleihung von solchen	14
reisekostenverordnung, Änderung derselben	185	Berghausen und Söllingen, die Vereinigung	
— zur Umzugskostenverordnung, Änderung der-		der Katholiken daselbst mit der katholischen	
selben	146	Kirchengemeinde Durlach	191
Ausgeschiedene Akten, Verkauf von solchen	7	Berufsberatung	208
Außerplanmäßige Lehrerstellen, die Umwand-		— der Schüler zur Überführung in einen Hand-	
lung von 600 solcher in planmäßige	151	werkerberuf	45
Ausstellung, die Jahrtausend, der Rheinlande		Berufs-, Betriebs- und Volkszählung	81
in Köln 1925	123	— Betriebs-, und Volkszählung am 16. Juni	
Auswärtige, Lehrerinnenprüfung für solche		1925	124
im Frühjahr 1925 — Ausschreiben —	14	Berufswahl der Schüler und Schülerinnen	15
B.			
Badische Behörden, Anwendung der Anstellungs-		Beschädigung von Telegraphenanlagen	44
grundsätze bei denselben	200	Beschäftigung der Volksschulkandidaten	2
— Hochschulen, Besuch derselben	30, 159	— der Volksschulkandidaten (innen) in der Schule	14
— Jugendherbergslotterie	151	— der Volksschulkandidaten und Kandidatinnen	
— Landesbeamte, Gewährung einmaliger Bei-		in der Schule, hier Bewilligung von Unter-	
hilfen an solche	83	haltszuschüssen	141
— Tagung, II., für alkoholfreie Jugendziehung	13	Beschaffung von Wintervorräten, Unterstützung	
Badischer Turnlehrerverein, die Vertreterver-		der staatlichen Bediensteten hierbei	176, 204
sammlung desselben in Offenburg	165	Beseitigung von Gärten bei der 2000 Mark-	
Badisches Konservatorium für Musik in Karlsruhe	138	Grenze für die Vorauszahlungen auf die	
— Staatstechnikum, Ausbildung von mittleren		Einkommensteuer	110
Beamten der Wasser- und Straßenbaudirek-		Besetzung von Hauptlehrerstellen	50
tion an denselben	31	— von Hauptlehrerstellen an Volksschulen, Ver-	
Beamte, freie Meinungsäußerung und Wahr-		fahren hierbei	8
nehmung berechtigter, beruflicher Interessen		Besoldungsgesetz, Vollzug desselben	109, 111
durch solche	201	Besuch der Badischen Hochschulen	30, 159
		— der staatlichen Höheren Schulen im Schul-	
		jahr 1924/25	118

Seite

Seite

Seite

31

Betreibung der Schulgeld- und sonstigen Gebührenforderungen an den Höheren Lehranstalten 99

163

Betriebs-, Berufs- und Volkszählung 81

186

— Berufs- und Volkszählung am 16 Juni 1925 124

13

Bewilligung von Unterhaltszuschüssen an die in der Schule beschäftigten Volksschulkandidaten und Kandidatinnen 141

93

Bezirkspfleger und Lehrer, Abhaltung prä-historischer Kurse für solche 159

31

Bezüge der Beamten, die Regelung derselben 3

204

Biologische Anstalt auf Helgoland 113

32

Blindenanstalt Ivesheim, Unterstützung früherer Zöglinge derselben 189

00

Bodenseeforschung, hydrobiologische Kurse an der Anstalt hierfür in Staad bei Konstanz 73

83

Brieffsendungen an Staatsbehörden, Gebührenablösung für solche 167

53

D.

14

Darlehen für Winterbedarf 31

91

Deutsche Oberschule 131

08

— Philologen und Schulmänner, die 55. Versammlung solcher 154

45

Deutscher Geographentag 1925 117

81

Deutsches Reich, statistisches Jahrbuch für dasselbe 1924/25 165

24

Dienst, einfacher mittlerer, die diesjährige Prüfung hierfür 68

15

— einfacher mittlerer, Prüfung hierfür (Assistentenprüfung) 67

44

— mittlerer technischer, im Vermessungswesen, die Staatsprüfung für denselben 71

2

Dienstprüfung der Fortbildungsschullehrerinnen — Ausschreiben 8. 143

14

— der Volksschulkandidaten — Ausschreiben 2, 114, 133

11

— — Ergebnis — 129

04

— für Fortbildungsschullehrerinnen im April 1925 — Ergebnis 73

0

— für Fortbildungsschullehrerinnen im Oktober 1925 — Ergebnis 196

00

— im Herbst 1925 — Ergebnis 187

8

Dienstreisefkosten 3

1

Dienstreisefkostenverordnung, Ausführungsbestimmungen hierzu, Änderung derselben 185

9

Dienst- und Mietwohnungsvorschriften 38, 157

8

Diesjährige Prüfung für den einfachen mittleren Dienst 68

Dinformat, Überführung der Vordrucke hierzu 37

Diplomprüfungen, die Ergänzungsprüfung für den Zugang zu dem mit diesen abschließenden Studium der Wirtschaftswissenschaften

an der Handelshochschule in Mannheim 47

Dritte Höhere Mädchenschule in Mannheim, Errichtung einer solchen 73

Druckschriften, Empfehlung von solchen . 66, 138

Durlach, katholische Kirchengemeinde, die Vereinigung der Katholiken in Berghausen und

Söllingen mit dieser 191

E.

Ebert, der verstorbene Reichspräsident, Gedenkfeier für denselben 35

Eckener-Zeppelin-Spende 191

Einfacher mittlerer Dienst, die diesjährige Prüfung hierfür 68

— mittlerer Dienst, Prüfung hierfür (Assistentenprüfung) 67

Einheitskurzschrift 64, 207

— für Staatsbeamte 183

Einkaufsgenossenschaft der Beamten und Staatsarbeiter 163

Einkommensteuer, Beseitigung von Härten bei der 2000 Mark-Grenze für die Vorauszahlungen auf diese 110

— 1925, Vorauszahlung auf dieselbe 147

Einmalige Beihilfen, Gewährung von solchen an badische Landesbeamte 83

— Beihilfen, Gewährung von solchen an Landesbeamte 153

Einrichtung der Höheren Lehranstalten 75

— von Elternbeiräten an den Höheren Lehranstalten 31

— von Fachschulen 89

Eisenbahntransporte, Gefährdung von solchen 132

Elektrotechnik, die Staatsprüfung für den mittleren technischen Dienst in dieser 17

Elternbeiräte, Einrichtung von solchen an den Höheren Lehranstalten 31

Empfehlung von Druckschriften 66, 138

— von Lehr- und Lernmitteln für den Fortbildungsunterricht 196

Ergänzungsprüfung für den Zugang zu dem mit den Diplomprüfungen abschließenden Studium der Wirtschaftswissenschaften an der Handelshochschule in Mannheim 47

	Seite		Seite
Erhebung der allgemeinen Kirchensteuer . . .	105	Fortbildungs-, Gewerbe- und Handels-	
Erhebung der Landes- und Ortskirchensteuer		schulen, Religionsunterricht an denselben . . .	69
für 1925	30	Gewerbe- und Handelsschulen, Lehrgang für	
— der Prüfungsgebühren für staatliche Prüfungen	1	den katholischen Religionsunterricht an den-	
— des Schulgeldes an den höheren Lehranstalten		selben	158
Schulgeldordnung (Sch.G.D.)	100	Fortbildungskurse für Zeichenlehrer Höh.	
Erholungsfürsorge	64	Lehranstalten	131
Erste Prüfung der Handarbeitslehrerinnen		Fortbildungsschulen, die gewerblichen	95
— Ergebnis	32	Fortbildungsschullehrerinnen, Aus-	
— Prüfung für das Höhere Lehramt an Handels-		bildung von solchen	3. 204
schulen, Herbst 1925	143	— die Abhaltung eines Gartenbaukurses für	
— Ergebnis	192	solche	139
Errichtung einer dritten Höheren Mädchen-		— die Dienstprüfung derselben — Ausschreiben 8.	143
schule in Mannheim	73	— Dienstprüfung für solche im April 1925	
Erziehung, körperliche, der Frau, Tagung		— Ergebnis	73
hierfür in Berlin	41	— Dienstprüfung derselben im Oktober 1925	
Evangelisch-protestantische Landeskirche,		— Ergebnis	196
Landeskirchensteuervoranschlag derselben für		— Prüfung derselben	68. 196
das Steuerjahr 1925	77	— Sänglingspflegkurs für solche	177
Evangelische Religionslehrer an Fortbildungs-		Fortbildungsschulpflicht der Mädchen	42
und Fachschulen, Kurse für solche	160	Fortbildungs- und Fachschulen, Kurse für	
— Schulsynode, Abhaltung derselben	8	evangelische Religionslehrer an solchen	160
Evangelischer Religionsunterricht an Höheren		Fortbildungsunterricht, Ausbildung von	
Schulen, Lehrplan für denselben	125	Lehrern hierfür	49
Extraneerprüfungen an den Höh. Schulen 1926	189	— Empfehlung von Lehr- und Lernmitteln für	
		denselben	196
		Frankfurt a. M., Abhaltung einer Arbeiter-	
		Olympiade daselbst	114
		Frau, körperliche Erziehung derselben, Tagung	
		hierfür in Berlin	41
		Freie Meinungsäußerung und Wahrnehmung	
		berechtigter beruflicher Interessen durch Beamte	201
		Freigabe von Unterricht	13
		Freyersbach, Wanderführerlehrgang daselbst	65
		Furtwangen, Abhaltung eines Fachkurses in	
		Uhrenkonstruktionslehre an der staatlichen	
		Uhrmacherschule daselbst	33
		G.	
		Gartenbaukurs, die Abhaltung eines solchen	
		für Fortbildungsschullehrerinnen	139
		Gebührenablösung für Briessendungen an	
		Staatsbehörden	167
		Gedenkfeier für den verstorbenen Reichspräsi-	
		denten Ebert	35
		Gedenktag für die Opfer des Krieges am	
		1. März 1925	25
		Gefährdung von Eisenbahntransporten	132
		Gehobener, mittlerer Finanzverwaltungsdienst,	
		die Obersekretärprüfung für denselben	191

Seite

69
158
131
96
204
139
143
73
196
196
177
42
160
49
196
114
41
201
13
65
33
167
35
25
132
191

Seite

Gemarkung, abgesonderte, Breitnau, die Um-
pfarrung derselben von Hundheim nach Hardheim 45
— die bisherige abgesonderte, Helmstheim, die
Umpfarung derselben von Altheim nach Ge-
richtsstetten 151
Geographentag, deutscher, 1925 117
Gerichtsstetten, Umpfarung der bisherigen
abgesonderten Gemarkung Helmstheim von
Altheim dahin 151
Geschäftspapierformate, Vereinheitli-
chung derselben 37
Geschichtslehrer an Höheren Lehranstalten,
Ferienkurs für solche 44
Gesetz über Änderung des Gesetzes vom 23. März
1923 über den Aufwand für die Volksschule
in der Fassung der Verordnung des Staats-
ministeriums vom 17. März 1924, Personal-
abbau betreffend 64
— über die Änderung des Schulgesetzes vom
7. Juli 1910 63
Gewährung einmaliger Beihilfen an Badische
Landesbeamte 83
— einmaliger Beihilfen an Landesbeamte . . . 153
Gewerbelehrer, die praktische Ausbildung derselben 133
Gewerbe-, Handels- und Fortbildungsschulen,
Lehrgang für den katholischen Religions-
unterricht an denselben 188
— Handels- und Fortbildungsschulen, Religions-
unterricht an denselben 69
— u. Handelslehrer, die prakt. Ausbildung derselben 33
Gewerbelehrer, Hauptprüfung im Frühjahr
1925 — Ausschreiben 9
— Hauptprüfung Frühjahr 1925 . — Ergebnis 42
— Hauptprüfung im Sommer 1925 — Ausschreiben 135
— Hauptprüfung Sommer 1925 . — Ergebnis 154
Gewerbeschule, der Lehrplan für dieselbe . . 51
Gewerbeschulen 43
Gewerbeschule und die Handelsschule, der Lehr-
plan für dieselben 97
Gewerbliche Fortbildungsschulen 95
Gewerblicher Unterricht, die Abhaltung eines
Weiterfortbildungskurses hierfür 24
Große Schweizer Kunstausstellung in Karlsruhe 142
Grundschule, Lehrgang derselben 98
Grundschulgesetz 105
Handarbeiten, weibliche, und Haushalts-
kunde, Vorprüfung der Lehrerinnen für den
Unterricht hierin 110

Seite

Handarbeiten weibliche, zweite Prüfung der
Lehrerinnen hierfür . . — Ausschreiben 32. 138
Handarbeitslehrerinnen, Ausbildung der-
selben 9
— die Ausbildung derselben, Verordnung des
Staatsministeriums hierüber 79
— erste Prüfung derselben . . . — Ergebnis 32
— zweite Prüfung derselben . — Ergebnis 115. 158
— Verwendung derselben im staatlichen Schul-
dienst 136
Handarbeitslehrerinnenseminar, Schulord-
nung für dasselbe 79
Handels-, Gewerbe- und Fortbildungsschulen,
Lehrgang für den katholischen Religionsunter-
richt an denselben 158
— Gewerbe- und Fortbildungsschulen, Religions-
unterricht an denselben 69
Handelsschule, der Lehrplan für dieselbe . . 57
— in Mannheim, die Ergänzungsprüfung für
den Zugang zu dem mit den Diplomprüfungen
abschließenden Studium der Wirtschaftswissen-
schaften an derselben 47
— und die Gewerbeschule, der Lehrplan für die-
selben 97
Handelsschulen 43
— Prüfung (erste) für das Höhere Lehramt an
denselben Frühjahr 1925 . — Ausschreiben 33
Handelslehrerprüfung Frühjahr 1925
— Ergebnis 134
Handelsschulen, Prüfung (erste) für das
Höhere Lehramt an denselben . — Ergebnis 134
— die Prüfung für das Höhere Lehramt an
denselben, hier Erste Prüfung Herbst 1925
— Ergebnis 192
— die Prüfung für das Höhere Lehramt an
denselben, hier Zweite Prüfung Herbst 1925
— Ergebnis 192
Handels- und Gewerbelehrer, die praktische
Ausbildung derselben 33
Handwerkerberuf, Berufsberatung der
Schüler zur Überführung in einen solchen . 45
Hardheim, die Umpfarung der abgesonderten
Gemarkung Breitnau von Hundheim nach
diesem 45
Hauptlehrerstellen, Besetzung von solchen
— an Volksschulen, Verfahren bei Besetzung
von solchen 8
Haushaltungskunde und weibliche Hand-
arbeiten, Vergütung der Lehrerinnen für den
Unterricht hierin 110

	Seite
Heilbronn, die Heimatschultagung daselbst	144
Heimatschultagung in Heilbronn	144
Helgoland, biologische Anstalt auf dieser Insel	113
Hilfsschullehrer, die Aus- und Weiterbildung von solchen	174
Hilfsschulverband, der Südwestdeutsche	112
Hinterbliebenen- und Invalidenversicherung, Angestelltenversicherung	175
Historische Zeitschrift	149
Hochbauwesen, die Staatsprüfung für den mittleren technischen Dienst in diesem	22
Hochburg, Landwirtschaftsschule, Abhaltung von Unterrichtskursen an derselben	180
Hochschulen, badische, Besuch derselben	30. 158
Hochschulkurse für katholische Lehrer und Lehrerinnen	173
Höheres Lehramt, die Prüfung für dasselbe 1924/25	— Ergebnis 49
— Lehramt, Staatsprüfung für dasselbe 1925	— Ergebnis 207
— an Handelsschulen, erste Prüfung für dasselbe, Herbst 1925	— Ausschreiben 143
— Lehramt an Handelsschulen, Prüfung (erste) für dasselbe, Frühjahr 1925	— Ausschreiben 33
— Lehramt an Handelsschulen, Prüfung (erste) für dasselbe	— Ergebnis 134
— Lehramt, die Prüfungsordnung für dasselbe	205
— Lehramt, Staatsprüfung für dasselbe im Schuljahr 1925	— Ausschreiben 1
— Lehramt an Handelsschulen, die Prüfung für dasselbe, hier Erste Prüfung, Herbst 1925	— Ergebnis 192
— Lehramt an Handelsschulen, die Prüfung für dasselbe, hier Zweite Prüfung, Herbst 1925	— Ergebnis 192
— Lehramt, Staatsprüfung für dasselbe im Jahr 1926	— Ausschreiben 206
Höhere Lehranstalten, die Betreibung der Schulgeld- und sonstigen Gebührenforderungen an denselben. Schulgeldbetreibungs-Ordnung (Sch.G.Betr.O.).	99
Höhere Lehranstalten, die Einrichtung derselben	75
— Lehranstalten, Einrichtung von Elternbeiräten an denselben	31
— Lehranstalten, die Erhebung des Schulgeldes an denselben. Schulgeldbetreibungs-Ordnung (Sch.G.Betr.O.).	100
— Lehranstalten, Fortbildungskurse für Zeichenlehrer solcher	131
— Lehranstalten, Schulgeld an denselben	76

	Seite
Höhere Mädchenschule, Errichtung einer dritten, in Mannheim	73
— Schulen, Aufnahme von Schülern in denselben	39
— Schulen, die Ferien an denselben im Jahre 1926	205
— Schulen, Externeerprüfungen an denselben 1926	189
— Schulen, katholischer Religionsunterricht an denselben	193
— Schulen, Lehrplan für den evangelischen Religionsunterricht an denselben	125
— Schulen, staatliche, Besuch derselben im Schuljahr 1924/25	118
— Schulen und Lehrerbildungsanstalten, Jahresberichte derselben	81
Hundheim, die Umpfarrung der abgeordneten Gemarkung Breinau von diesem nach Hardheim	45
Hydrobiologische Kurse an der Anstalt für Bodenseeforschung in Staad bei Konstanz	73

J.

Jahrbuch, statistisches, für das Deutsche Reich 1924/25	165
Jahresberichte der Fachschulen	208
— der Höheren Schulen und Lehrerbildungsanstalten	81
— für das Schuljahr 1925/26	206
Jahrtausend-Ausstellung der Rheinlande in Köln 1925	123
Jahrtausendfeier der Rheinlande	131
Jena, Ferienturse daselbst	112
Jvesheim, die Blindenanstalt, Unterstützung früherer Zöglinge derselben	189
Invaliden- und Hinterbliebenenversicherung, Angestelltenversicherung	175
Israelitische Landeskirchensteuerverordnung und israelitische Kirchensteuerverordnung, Verordnung über die Änderung derselben	199
Jugenderziehung, alkoholfreie, II. Badische Tagung hierfür	13
Jugendführer, Lehrgang für solche	163
Jugendherbergslotterie, die Badische	151

K.

Karlsruhe, das Badische Konservatorium für Musik daselbst	138
— große Schweizer Kunstausstellung daselbst	142
— Kongreß für Musik-Asthetik daselbst	179
— Schülerheim des ehemaligen Lehrerinnenseminars Prinzessin Wilhelmsstift daselbst	45
Karte, topographische, 1:25 000	38

ert

	Seite
Katholiken in Berghausen und Sölingen, die Vereinigung derselben mit der katholischen Kirchengemeinde Durlach	191
Katholische Kirchengemeinde Durlach, die Ver- einigung der Katholiken in Berghausen und Sölingen mit dieser	191
— Lehrer und Lehrerinnen, Hochschulkurse für solche	173
Katholischer Religionsunterricht an den Hö- heren Schulen	193
— Religionsunterricht, Lehrgang für denselben an den Fortbildungs-, Gewerbe- und Handels- schulen	158
Kirchengemeinde Durlach, die katholische, die Vereinigung der Katholiken in Berghausen und Sölingen mit dieser	191
Kirchensteuer, allgemeine, Erhebung derselben	105
— alt-katholische	123
— (Landes-)	158
Kirchensteuerverordnung, die israelitische, und die israelitische Landeskirchensteuerord- nung, Verordnung über die Änderung derselben	199
Kleinkind, die Pflege desselben	144
Knabenturnen, Lehrkurs hierfür an der Lan- desturnanstalt	41. 153
Köln, die Jahrtausend-Ausstellung der Rhein- lande daselbst 1925	123
Körperliche Erziehung der Frau, Tagung hier- für in Berlin	41
Kongreß für Musik-Ästhetik in Karlsruhe	179
Konservatorium, das Badische, für Musik in Karlsruhe	138
Kreis- und Stadtschulamt Mannheim	66
Krieg, Gedenktag für die Opfer desselben am 1. März 1925	25
Kunstaussstellung, große Schweizer, in Karls- ruhe	142
Kurse für evangelische Religionslehrer an Fort- bildungs- und Fachschulen	160
— hydrobiologische, an der Anstalt für Boden- seeforschung in Staad bei Konstanz	73
Kurse, prähistorische, Abhaltung von solchen für Lehrer und Bezirkspfleger	159
L.	
Landesaufnahme, Reichsamt hierfür, Mit- teilungen derselben	183
Landesbeamte, badische, Gewährung einma- liger Beihilfen an solche	83
— Gewährung einmaliger Beihilfen an solche	153

	Seite
Landeskirche, evangelisch-protestantische, Lan- deskirchensteuervoranschlag derselben für das Rechnungsjahr 1925	77
Landeskirchensteuer	158
Landeskirchensteuervoranschlag der evangelisch-protestantischen Landeskirche für das Rechnungsjahr 1925	77
Landeskirchensteuerverordnung, die is- raelitische, und die israelitische Kirchensteuer- verordnung, Verordnung über die Änderung derselben	199
Landesturnanstalt, Abhaltung von Lehr- kursen für Leibesübungen an derselben	73
— Lehrkurs für Knabenturnen an derselben	41. 153
Landes- und Ortskirchensteuer, die Erhebung derselben für 1925	30
Landwirtschaftsschulen, die Abhaltung von Unterrichtskursen an denselben	115
Landwirtschaftsschule Hochburg, Abhaltung von Unterrichtskursen an derselben	180
Lehramt, Höheres, an Handelsschulen, Prü- fung für dasselbe Frühjahr 1925 — Aus- schreiben	33
— Höheres, die Prüfung für dasselbe 1924/25 — Ergebnis	49
— Höheres, an Handelsschulen, Prüfung für dasselbe — Ergebnis	134
— Höheres, an Handelsschulen, erste Prüfung für dasselbe Herbst 1925 — Ausschreiben	143
— das Höhere, an Handelsschulen, die Prüfung für dasselbe, hier Erste Prüfung Herbst 1925 — Ergebnis	192
— das Höhere, an Handelsschulen, die Prüfung für dasselbe, hier Zweite Prüfung Herbst 1925 — Ergebnis	192
— Höheres, die Prüfungsordnung für dasselbe	205
— Höheres, Staatsprüfung für dasselbe im Spät- jahr 1925 — Ausschreiben	1
— Höheres, Staatsprüfung für dasselbe 1925 — Ergebnis	207
— Höheres, Staatsprüfung für dasselbe im Jahr 1926 — Ausschreiben	206
Lehranstalten, Höhere, das Schulgeld an denselben	76
— Höhere, die Betreibung der Schulgeld- und sonstigen Gebührenforderungen an denselben. Schulgeldebtreibungs-Ordnung (SchGBetrO.)	99
— Höhere, die Einrichtung derselben	75
— Höhere, die Erhebung des Schulgeldes an denselben. Schulgeldordnung (Sch. G. O.)	106

	Seite		Seite
Lehranstalten, Höhere, Einrichtung von Elternbeiräten an denselben	31	Lehrplan für die Handelsschule	57
— Höhere, Fortbildungskurse für Zeichenlehrer solcher	131	— für den evangelischen Religionsunterricht an den Höheren Schulen	125
Lehraushilfe an Volksschulen	141	Leibesübungen, Abhaltung von Lehrkursen für solche an der Landesturnanstalt	73
Lehrer, Ausbildung von solchen für den Fortbildungsunterricht	49	Lichtbilder und Filme für Schulen	38
Lehrerbildungsanstalten, Aufnahme in dieselben	14	M.	
— und Höhere Schulen, Jahresberichte derselben	81	Mädchen, die Fortbildungsschulpflicht derselben	42
Lehrerfortbildung 16, 32, 42, 77, 98, 106, 115, 124, 133, 135, 144, 174, 176, 177, 180, 191		— Turnunterricht derselben	124
Lehrerinnen, Vergütung derselben für den Unterricht in weiblichen Handarbeiten und Haushaltungskunde	110	Mädchenschule, Höhere, Errichtung einer dritten in Mannheim	73
— für weibliche Handarbeiten, erste Prüfung derselben — Ergebnis	32	Mannheim, die Ergänzungsprüfung für den Zugang zu dem mit den Diplomprüfungen abschließenden Studium der Wirtschaftswissenschaften an der Handelshochschule daselbst	47
— für weibliche Handarbeiten, zweite Prüfung derselben — Ausschreiben	32	— Errichtung einer dritten Höheren Mädchenschule daselbst	73
— für weibliche Handarbeiten, zweite Prüfung derselben — Ausschreiben	138	— Kreis- und Stadtschulamt	66
Lehrerinnenprüfung für Auswärtige im Frühjahr 1925 — Ausschreiben	14	Maschinenwesen, die Staatsprüfung für den mittleren technischen Dienst in diesem	19
Lehrerinnenseminar, ehemaliges, Prinzessin Wilhelmstift in Karlsruhe, Schülerheim derselben	45	Max Viktor von Scheffel-Stiftung, Verleihung von Stipendien aus derselben	68
Lehrerstellen, außerplanmäßige, die Umwandlung von 600 solcher in planmäßige	151	Meinungsäußerung, freie und Wahrnehmung berechtigter beruflicher Interessen durch Beamte	201
Lehrer und Bezirkspfleger, Abhaltung prähistorischer Kurse für solche	159	Miet- und Dienstwohnungsvorschriften	38, 157
Lehrer und Lehrerinnen, katholische, Hochschulkurse für solche	173	Ministerium, Telephonanschlußnummern derselben	147
Lehrer, Vergütung der Überstunden derselben und Vergütung der Nebenlehrer	109	Mitteilungen des Reichsamts für Landesaufnahme	183
Lehrerweiterbildung	154	Mittlere Beamte der Wasser- und Straßendirektion, Ausbildung von solchen am Badischen Staatstechnikum	31
Lehrer, zuruhegesetzte, das Ableben solcher	41	Mittlerer einfacher Dienst, Prüfung hierfür (Assistentenprüfung)	67
Lehrgang der Grundschule	98	— einfacher Dienst, die diesjährige Prüfung hierfür	68
— für Jugendführer	163	— gehobener, Finanzverwaltungsdienst, die Obersekretärprüfung für denselben	191
— für den katholischen Religionsunterricht an den Fortbildungs-, Gewerbe- und Handelsschulen	158	— technischer Dienst in der Elektrotechnik, die Staatsprüfung für denselben	17
Lehrkurs für Knabenturnen an der Landesturnanstalt	41, 153	— technischer Dienst im Maschinenwesen, die Staatsprüfung für denselben	19
Lehrkurse für Leibesübungen an der Landesturnanstalt Abhaltung von solchen	73	— technischer Dienst im Tiefbauwesen, die Staatsprüfung für denselben	20
Lehr- und Lernmittel für den Fortbildungsunterricht, Empfehlung von solchen	196	— technischer Dienst im Hochbauwesen, die Staatsprüfung für denselben	22
Lehrplan für die Gewerbeschule	51	— technischer Dienst im Vermessungswesen, die Staatsprüfung für denselben	71
— für die Gewerbeschule und die Handelsschule	97		

Seite		Seite
	Musik-Asthetik, Kongreß für solche in Karlsruhe	179
57	— das Badische Konservatorium hierfür in Karlsruhe	138
25	Musiklehrerprüfung im Jahre 1925	
	— Ausschreiben	126
73	N.	
38	Nebenämter und Nebenbeschäftigungen, Übernahme von solchen durch Beamte	186
42	Nebenlehrer, Vergütung derselben und Vergütung der Überstunden der Lehrer	109
124	O.	
73	Oberrealschule Zeppelin- (Konstanz)	45
12	Oberschule, die deutsche	131
47	Obersekretärprüfung für den gehobenen mittleren Finanzverwaltungsdienst	191
78	Oehler-Stiftung, Dr. F. F.	105
66	Offenburg, die Vertreterversammlung des badischen Turnlehrervereins daselbst	165
19	Opfer des Krieges, Gedenktag für diese am 1. März 1925	25
68	Orts- und Landeskirchensteuer, die Erhebung derselben für 1925	30
201	P.	
157	Personalabbau betreffend, Gesetz über Änderung des Gesetzes vom 23. März 1923 über den Aufwand für die Volksschule in der Fassung der Verordnung des Staatsministeriums vom 17. März 1924	64
147	Pflege des Kleinkindes	144
183	— des Schwimmunterrichts	117
31	Philologen und Schulmänner, deutsche, die 55. Versammlung solcher	154
67	Planmäßige Lehrerstellen, die Umwandlung von 600 außerplanmäßigen in solche	151
68	Postgebührenablösung	172
191	Postgebühren, Zahlung von solchen	153
17	Postsendungen	149
19	Prähistorische Kurse, Abhaltung von solchen für Lehrer und Bezirkspfleger	159
20	Praktische Ausbildung der Gewerbelehrer	133
22	— Ausbildung der Gewerbe- und Handelslehrer	33
71	Preis des Amtsblatts für 1926	200
	Prinzessin-Wilhelmstift, ehemaliges Lehrerinnenseminar, in Karlsruhe, Schülerheim desselben	45

Prüfung, die diesjährige, für den einfachen, mittleren Dienst	68
— für den einfachen mittleren Dienst (Assistentenprüfung)	67
— Dienstprüfung	— Ergebnis 129
— (Dienstprüfung) der Fortbildungsschullehrerinnen	— Ausschreiben 8
— Dienstprüfung, für Fortbildungsschullehrerinnen im April 1925	— Ergebnis 73
— Dienstprüfung der Fortbildungsschullehrerinnen	— Ausschreiben 143
— der Fortbildungsschullehrerinnen	— Ergebnis 68. 196
— — Dienstprüfung — für Fortbildungsschullehrerinnen im Oktober 1925.	— Ergebnis 196
— (Hauptprüfung) der Gewerbelehrer im Frühjahr 1925	— Ausschreiben 9
— (Hauptprüfung) der Gewerbelehrer Frühjahr 1925	— Ergebnis 42
— — Hauptprüfung — der Gewerbelehrer im Sommer 1925	— Ausschreiben 135
— — Hauptprüfung — der Gewerbelehrer im Sommer 1925	— Ergebnis 154
— erste, der Handarbeitslehrerinnen	— Ergebnis 32
— Zweite, der Lehrerinnen für weibliche Handarbeiten	— Ausschreiben 32
— Zweite, der Handarbeitslehrerinnen	— Ergebnis 115
— Zweite, der Lehrerinnen für weibliche Handarbeiten	— Ausschreiben 138
— zweite, der Handarbeitslehrerinnen	— Ergebnis 158
— der Handelslehrer Frühjahr 1925	— Ergebnis 134
— für das Höhere Lehramt an Handelsschulen Frühjahr 1925	— Ausschreiben 33
— für das Höhere Lehramt an Handelsschulen	— Ergebnis 134
— erste, für das Höhere Lehramt an Handelsschulen, Herbst 1925	— Ausschreiben 192
— für das Höhere Lehramt an Handelsschulen, hier Erste Prüfung Herbst 1925	— Ergebnis 192
— für das Höhere Lehramt an Handelsschulen, hier Zweite Prüfung Herbst 1925	— Ergebnis 192
— — Staatsprüfung — für das Höhere Lehramt 1925	— Ergebnis 207
— — Staatsprüfung — für das Höhere Lehramt im Jahr 1926	— Ausschreiben 206
— (Staatsprüfung) für den mittleren technischen Dienst in der Elektrotechnik	17

	Seite		Seite
Prüfung (Staatsprüfung) für den mittleren technischen Dienst im Maschinenwesen	19	Religionsunterricht, katholischer, an den Höheren Schulen	193
— (Staatsprüfung) für den mittleren technischen Dienst im Tiefbauwesen	20	— katholischer, Lehrgang für denselben an den Fortbildungs-, Gewerbe- und Handelsschulen	158
— (Staatsprüfung) für den mittleren technischen Dienst im Hochbauwesen	22	— an den Gewerbe-, Handels- und Fortbildungsschulen	69
— (Staatsprüfung) für den mittleren technischen Dienst im Vermessungswesen	71	Rheinlande, die Jahrtausendfeier derselben .	131
— für das Höhere Lehramt 1924/25 — Ergebnis	49	— die Jahrtausend-Ausstellung derselben in Köln 1925	128
— (Lehrerinnenprüfung) für Auswärtige im Frühjahr 1925 — Ausschreiben	14	S.	
— der Musiklehrer im Jahr 1925 — Ausschreiben	126	Säuglingspflegekurs für Fortbildungsschullehrerinnen	177
— staatliche, die Erhebung der Prüfungsgebühren hierfür	1	von Schefel-Stiftung, Max Viktor, Verteilung von Stipendien aus derselben	68
— der Taubstummenlehrer . . . — Ausschreiben	46	Schüler, Aufnahme von solchen in die Höheren Schulen	39
— der Taubstummenlehrer . . . — Ergebnis	150	— Berufsberatung derselben zur Überführung in einen Handwerkerberuf	45
— für den Volksschuldienst	128	— Teilnahme von solchen an Vereinen	138. 207
— Dienstprüfung — der Volksschulkandidaten — Ausschreiben 2.	33	— tüchtige und bedürftige, Förderung des Studiums solcher	132
— — Dienstprüfung — der Volksschulkandidaten im Herbst 1925 — Ergebnis	187	Schüler und Schülerinnen, Berufswahl derselben	15
— der Zeichenlehrer für 1925 . . . — Ausschreiben	143	Schulaußgabe der Reichsverfassung, die Verteilung derselben	14
— der Zeichenlehrer 1925 — Ergebnis	196	Schülerheim des ehemaligen Lehrerinnenseminars Prinzessin-Wilhelmsstift in Karlsruhe	45
Prüfungsgebühren für staatliche Prüfungen, die Erhebung derselben	1	Schulbesuch, die Sicherung desselben	39
Prüfungsordnung für das Höhere Lehramt	205	Schuldienst, staatlicher, Verwendung der Handarbeitslehrerinnen in demselben	136
R.		Schule, die Beschäftigung der Volksschulkandidaten(innen) in derselben	14
Regelung der Beamtenezüge	13	— Beschäftigung der Volksschulkandidaten und Kandidatinnen in derselben, hier Bewilligung von Unterhaltszuschüssen	141
Regierung, Wahl derselben, des Staatspräsidenten und seines Stellvertreters	203	Schulen, Filme und Lichtbilder für dieselben	38
Reich, Deutsches, statistisches Jahrbuch für dasselbe 1924/25	165	— Höhere, Aufnahme von Schülern in dieselben	39
Reichsamt für Landesaufnahme, Mitteilungen desselben	183	Schulgeld an Höheren Lehranstalten	76
Reichsgründungsfeier	2	Schulen, Höhere, Extraneeprüfungen an denselben 1926	189
Reichsmarkt, Umstellung auf diese	29	— Höhere, die Ferien an denselben im Jahre 1926	205
Reichspräsident, das Ableben desselben	27	— Höhere, katholischer Religionsunterricht an denselben	193
— Ebert, der verstorbene, Gedenkfeier für denselben	35	— Höhere, Lehrplan für den evangelischen Religionsunterricht an denselben	125
— die Vereidigung desselben	107	— Höhere, und Lehrerbildungsanstalten, Jahresberichte derselben	81
Reichsverfassung, die Verteilung der Schulaußgabe derselben	14	— Höhere, staatliche, Besuch derselben im Schuljahr 1924/25	118
Reisebeihilfen, Verleihung von solchen	14		
Religiöse Unterweisung an den Volksschulen, die Beaufsichtigung derselben	31		
Religionsunterricht, evangelischer, an den Höheren Schulen, Lehrplan für denselben	125		
Religionslehrer, evangelische, an Fortbildungs- und Fachschulen, Kurse für solche	160		

	Seite		Seite
Schuljahr 1925/26, die Jahresberichte für dasselbe	206	Staatliche Prüfungen, die Erhebung der Prüfungsgebühren hierfür	1
Schulgeld an den Höheren Lehranstalten, die Erhebung desselben. Schulgeld-Ordnung (Sch.G.D.).	100	— Schuldienst, Verwendung der Handarbeitslehrerinnen in demselben	136
Schulgeldbetriebs-Ordnung (Sch. G.Betr.O.). Die Betreibung der Schulgeld- und sonstigen Gebührenforderungen an den Höheren Lehranstalten	99	Staatsarbeiter und Beamte, Einkaufsgenossenschaft derselben	163
Schulgeld- und sonstige Gebührenforderungen an den Höheren Lehranstalten, die Betreibung derselben. Schulgeldbetriebs-Ordnung (Sch.G.Betr.O.).	99	Staatsbeamte, Einheitskurzschrift für solche Staatsbehörden, Gebührenablösung für Brieffendungen an solche	183 167
Schulgeldordnung (Sch.G.D.). Die Erhebung des Schulgeldes an den Höheren Lehranstalten	100	Staatspräsident, Wahl desselben, seines Stellvertreters und der Regierung	203
Schulgesez vom 7. Juli 1910, Gesez über die Änderung desselben	63	Staatsprüfung für das Höhere Lehramt im im Spätjahr 1925 — Ausschreiben 1	1
— der Vollzug desselben	72	— für das Höhere Lehramt 1925 — Ergebnis 207	207
Schulmänner und Philologen, deutsche, die 55. Versammlung solcher	154	— für das Höhere Lehramt im Jahr 1926 — Ausschreiben 206	206
Schulordnung für das Handarbeitslehrerinnenseminar	79	— für den mittleren, technischen Dienst in der Elektrotechnik	17
— für die Volksschulen	30. 199	— für den mittleren, technischen Dienst im Maschinenwesen	19
Schulstatistik, allgemeine, Bearbeitung einer solchen	193	— für den mittleren, technischen Dienst im Tiefbauwesen	20
Schulsynoden, evangelische, Abhaltung derselben 8		— für den mittleren, technischen Dienst im Hochbauwesen	22
Schweizer, große Kunstausstellung in Karlsruhe 142		— für den mittleren, technischen Dienst im Vermessungswesen	71
Schwerkriegsbeschädigte und Schwerverunfallverletzte, vorzugsweise Abfertigung derselben bei persönlicher Erledigung eigener Angelegenheiten vor Amtsstellen	123	Staatsstechnikum, Aufnahme in dasselbe zum Winterhalbjahr 1925/26	137
Schwimmunterricht, Pflege desselben	117	— Badisches, Ausbildung von mittleren Beamten der Wasser- und Straßenbaudirektion an demselben	31
Sicherung des Schulbesuchs	39	Stadt- und Kreis Schulamt Mannheim	66
Söllingen und Berghausen, die Vereinigung der Katholiken daselbst mit der katholischen Kirchengemeinde Durlach	191	Statistisches Jahrbuch für das Deutsche Reich 1924/25	165
Spende-Zeppelin-Gedener	191	Steuerverteilungsgesez, Vollzug des § 28 desselben	138
Spiel-, Sport- und Turnfeste, Abhaltung von solchen	114	Stiftung, Dr. F. J. Dehler	105
Sport-, Spiel- u. Turnfeste, Abhaltung von solchen 114		— Max Viktor von Scheffel, Verleihung von Stipendien aus derselben	68
Staad bei Konstanz, hydrobiologische Kurse an der Anstalt für Bodenseeforschung daselbst 73		Stipendien, Verleihung von solchen aus der Max Viktor von Scheffel-Stiftung	68
Staatliche Bedienstete, Unterstützung derselben bei der Beschaffung von Wintervorräten 176. 204		Studienfahrten	113
— Höhere Schulen, Besuch derselben im Schuljahr 1924/25	118	Studium tüchtiger und bedürftiger Schüler, Förderung desselben	132
— Uhrmacherschule in Furtwangen, Abhaltung eines Fachkurses in Uhrenkonstruktionslehre an derselben	33	Südwestdeutscher Hilfsschulverband	112
		I.	
		Tagung für die körperliche Erziehung der Frau in Berlin	41
		— II., badische, für alkoholfreie Jugenderziehung 13	13

	Seite		Seite
Tagungen, apologetische	163	Unterhaltszuschüsse, Bewilligung von solchen an die in der Schule beschäftigten Volksschulkandidaten und Kandidatinnen	141
Taubstummenlehrer, Ausbildung derselben	106	Unterricht, Freigabe von solchem	13
— Prüfung derselben — Ausschreiben	46	— gewerblicher, die Abhaltung eines Weiterfortbildungskurses hierfür	24
— die Prüfung derselben — Ergebnis	150	— in weiblichen Handarbeiten und Haushaltungskunde, Vergütung der Lehrerinnen hierfür	110
Technischer, mittlerer, Dienst in der Elektrotechnik, die Staatsprüfung für denselben	17	Unterrichtsbücher	189
— mittlerer, Dienst im Maschinenwesen, die Staatsprüfung für denselben	19	Unterrichtskurse, die Abhaltung von solchen an den Landwirtschaftsschulen	115
— mittlerer, Dienst im Tiefbauwesen, die Staatsprüfung für denselben	20	— Abhaltung von solchen an der Landwirtschaftsschule Hochburg	180
— mittlerer, Dienst im Hochbauwesen, die Staatsprüfung für denselben	22	Unterweisung, religiöse, an den Volksschulen, die Beaufsichtigung derselben	31
— mittlerer, Dienst im Vermessungswesen, die Staatsprüfung für denselben	71	Unterstützung früherer Zöglinge der Blindenanstalt Ivesheim	189
Teilnahme von Schülern an Vereinen	138. 207	— der staatlichen Bediensteten bei der Beschaffung von Wintervorräten	176. 204
Telegraphenanlagen, Beschädigung von solchen	44		
Telephonanschlußnummern des Ministeriums	147	B.	
Tiefbauwesen, die Staatsprüfung für den mittleren, technischen Dienst in diesem	20	Bereidigung des Reichspräsidenten	107
Topographische Karte 1:25000	38	Bereine, Teilnahme von Schülern an solchen	138. 207
Tüchtige und bedürftige Schüler, Förderung des Studiums solcher	132	Bereinheitlichung der Geschäftspapierformate	37
Turnlehrerverein, badischer, die Vertreterversammlung desselben in Offenburg	165	Bereinigung der Katholiken in Berghausen und Söllingen mit der katholischen Kirchengemeinde Durlach	191
Turnunterricht	77. 200	Verfahren bei Besetzung von Hauptlehrerstellen an Volksschulen	8
— der Mädchen	124	Verfassungstag, Feier desselben	149
Turn-, Spiel- und Sportfeste, Abhaltung von solchen	114	Vergütung der Lehrerinnen für den Unterricht in weiblichen Handarbeiten und Haushaltungskunde	110
		— der Überstunden der Lehrer und Vergütung der Nebenlehrer	109
U.		Verkauf von ausgeschiedenen Akten	7
Überführung der Bordrucke zum Dinformat	37	Verkehrsfilm	200
Übernahme von Nebenämtern und Nebenbeschäftigungen durch Beamte	186	Verleihung von Reisebeihilfen	14
Überstunden der Lehrer, Vergütung derselben und Vergütung der Nebenlehrer	109	— von Stipendien aus der Max Viktor von Scheffel-Stiftung	68
Uhrenkonstruktionslehre, Abhaltung eines Fachkurses hierin an der staatlichen Uhrmacherschule in Furtwangen	33	Verordnung über die Änderung der israelitischen Landeskirchensteuerverordnung und der israelitischen Kirchensteuerverordnung	199
Umpfarrung der abgeordneten Gemarkung Breitnau von Hundheim nach Hardheim	45	— vom 11. Dezember 1922, Änderung derselben	157
— der bisherigen abgeordneten Gemarkung Helmstheim von Altheim nach Gerichstetten	151	Versammlung, die 55, deutscher Philologen und Schulmänner	154
Umstellung auf Reichsmark	29		
Umwandlung von 600 außerplanmäßigen Lehrerstellen in planmäßige	151		
Umzugskosten	145		
Umzugskostenverordnung, Änderung der Ausführungsbestimmungen hierzu	146		

	Seite
Versendungswesen	15
Versetzungsentschädigung	9
Versicherung der Angestellten	7. 117
Verstorbener Reichspräsident Ebert, Gedenkfeier für denselben	35
Verteilung der Schulausgabe der Reichsversammlung	14
Vertreterversammlung des Badischen Turnlehrervereins in Offenburg	165
Verwendung von Handarbeitslehrerinnen im staatlichen Schuldienst	136
Volks-, Berufs- und Betriebszählung	81
— Berufs- und Betriebszählung am 16. Juni 1925	124
Volksschuldienst, Prüfung für denselben — Ergebnis	128
Volksschule, Aufwand für dieselbe, Gesetz über Änderung des Gesetzes vom 23. März 1923 hierüber in der Fassung der Verordnung des Staatsministeriums vom 17. März 1924, Personalabbau betreffend	64
Volksschulen, die Beaufsichtigung der religiösen Unterweisung an denselben	31
— die Lehraushilfe an solchen	141
— die Schulordnung für dieselben	30. 199
— Verfahren bei Besetzung von Hauptlehrerstellen an solchen	8
Volksschulkandidaten, Aufnahme unter dieselben	126. 142. 179
— die Beschäftigung derselben	2
— Dienstprüfung derselben — Ausschreiben 2. 114.	133
— (innen), die Beschäftigung derselben in der Schule	14
— und Kandidatinnen, Beschäftigung derselben in der Schule, hier Bewilligung von Unterhaltszuschüssen	141
Volksschullesebuch	106
Vollzug des Besoldungsgesetzes	109. 111
— des Schulgesetzes	72
— des § 28 des Steuerverteilungsgesetzes	138
Vorauszahlung auf die Einkommensteuer 1925	147
Vorauszahlungen auf die Einkommensteuer, Beseitigung von Härten bei der 2000 Mark-Grenze für diese	110
Vordrucke, Überführung derselben zum Dinformat	37
Vorzugsweise Abfertigung Schwerkriegsbeschädigter und Schwerverunfallverletzter bei persönlicher Erledigung eigener Angelegenheiten vor Amtsstellen	123

B.

	Seite
Wahl der Regierung, des Staatspräsidenten und seines Stellvertreters	203
Wahrnehmung berechtigter beruflicher Interessen und freie Meinungsäußerung durch Beamte	201
Wanderführerlehrgang in Freyersbach	65
Wasser- und Straßenbaudirektion, Ausbildung von mittleren Beamten derselben am Badischen Staatstechnikum	31
Weibliche Handarbeiten und Haushaltungskunde, Vergütung der Lehrerinnen für den Unterricht hierin	110
— Handarbeiten, zweite Prüfung der Lehrerinnen hierfür — Ausschreiben 32.	138
Weiterbildung der Lehrer	154
Weiter- und Ausbildung von Hilfschullehrer	174
Weiterbildungskurs für gewerblichen Unterricht, die Abhaltung eines solchen	24
Winterbedarf, Darlehen hierfür	31
Wintervorräte, Unterstützung der staatlichen Bediensteten bei der Beschaffung von solchen	176. 204
Wohnungen, Fernsprecheinrichtung in diesen	1

B.

Zahlung von Postgebühren	153
Zeichenlehrerprüfung für 1925 — Ausschreiben	143
— 1925 — Ergebnis	196
Zeichenlehrer Höherer Lehranstalten, Fortbildungskurse für solche	131
Zeitschrift, historische	149
Zeppelin-Gäcker-Spende	191
— Oberrealschule (Konstanz)	45
Zöglinge, frühere, der Blindenanstalt Alvensheim, Unterstützung solcher	189
Zugang zu dem mit den Diplomprüfungen abschließenden Studium der Wirtschaftswissenschaften an der Handelshochschule in Mannheim, die Ergänzungsprüfung hierfür	47
Zurufgesetzte Lehrer, das Ableben solcher	41
Zweite Prüfung für das Höhere Lehramt an Handelsschulen Herbst 1925 — Ergebnis	192
— Prüfung der Lehrerinnen für weibliche Handarbeiten — Ausschreiben 138.	32
— Prüfung der Handarbeitslehrerinnen — Ergebnis	115. 158

III.

Personen-Register

zum

Amtsblatt des Badischen Ministeriums des Kultus und Unterrichts vom Jahre 1925.

(Enthaltend die Namen aus den Abteilungen „Personalmeldungen“ und „Todesfälle“.)

	Seite		Seite
A.			
Abel, Waldemar, Hauptlehrer	197	Baier, Johann, Fortbildungsschulhauptlehrer	4
Adelmann, Eduard, Hauptlehrer	155	Baitsch, Otto, Hauptlehrer	201
Ahlhaus, Josef, Professor	190	Baldus, Anna, Hauptlehrerin	69
Albert, Arthur, Hauptlehrer	50	Bangert, Otto, Taubstummenlehrer	147
Albert, Franz, Hauptlehrer	116	Bansbach, Hugo, Fortbildungsschulhauptlehrer	4
Albiker, Luise, Vorsteherin	122	Barié, Friedrich, Hauptlehrer	9
Allgeyer, Heinrich, Oberlehrer	39	Barié, Gustav, Fortbildungsschulhauptlehrer	161
Alter, Otto, Fortbildungsschulhauptlehrer	4	Barth, Gustav, Gewerbelehrer	184
Altfelig, Maria, Handarbeitslehrerin	74	Bartholomae, Dr. Christian, Geh. Rat, emerit. ord. Professor †	166
Altmann-Gottheiner, Dr. Elisabeth, Frau, Professor	122	Basch, Hans, Hauptlehrer	166
Amann, Bernhard, Hauptlehrer	69	Batt, Eduard, Professor	166
Amend, Wilhelm, Fortbildungsschulhauptlehrer	4	Bauer, Anna, Hauptlehrerin	180
Amend, Wilhelm, Hauptlehrer	116	Bauer, Friedrich, Hauptlehrer	69
Ammann, Anna, Hauptlehrerin	155	Bauer, Julius, Fortbildungsschulhauptlehrer	4
Ankenbrand, Sidor, Fortbildungsschulhauptlehrer	4	Bauermeister, Eduard, Gewerbelehrer	209
Anzlinger, Franz, Hauptlehrer	147	Bauhardt, Philipp, Hauptlehrer a. D. †	166
Arnold, Frida, Hauptlehrerin	136	Baumann, Fanny, Fortbildungsschullehrerin	160
Arnold, Hedwig, Fortbildungsschullehrerin	160	Baumann, Karl, Oberlehrer	69
Asal, Elisabeth, Fortbildungsschulhauptlehrerin	5	Baumann, Stefan, Hauptlehrer	201
Auch, Julius, Fortbildungsschulhauptlehrer	4	Baumeister, Johanna, Hauptlehrerin	134
Auerbach, Hermann, Fortbildungsschulhauptlehrer	4	Baumgärtner, Friedrich, Fortbildungsschulhauptlehrer	4
Autenrieth, Walter, Professor	4	Baumgärtner, Dr. Wilhelm, Direktor	34
B.			
Baader, Adolf, Hauptlehrer	177	Baust, August, Hauptlehrer	177
Baader Emil, Hauptlehrer	6	Bautsch, Albert, Ministerialrechnungsrat	24
Baas, Pauline, Hauptlehrerin	9	Bayer, Josef, Fortbildungsschulhauptlehrer	42
Bach, Friedrich, Fortbildungsschulhauptlehrer	4	Bechler, Hermann, Hauptlehrer	204
Bachof, Karl, Hauptlehrer	122	Becht, Friedrich, Fortbildungsschulhauptlehrer	4
Bader, Alois, Hauptlehrer	6	Beck, Alfons, Hauptlehrer	147
Bader, Elisabeth, Fortbildungsschulhauptlehrerin	5	Beck, Anna, Handarbeitshauptlehrerin	34
Badersbach, Anton, Professor †	40	Beck, Christian Friedrich, Hauptlehrer a. D. †	82
Bächle, Otto, Oberlehrer	197	Beck, Elisabeth, Frau, Hauptlehrerin	34
Bäcker, Heinrich, Oberlehrer	69	Beck, Karl, Rektor	155
Bähr, Damian, Hauptlehrer	116	Becker, Hugo, Hauptlehrer	69
Bär, Josef, Hauptlehrer	46	Becker, Otto, Fortbildungsschulhauptlehrer	4
		Beetz, Dr. Karl, Geh. Studentrat, Direktor	70
		Beetz, Wendelin, Hauptlehrer	46
		Beetz, Wilhelm, Hauptlehrer	200

	Seite		Seite
Behnick, Erich, Garteninspektor †	161	Bogberger, Otto, Hauptlehrer	9
Beinert, Maria, Hauptlehrerin	116	Bozenhardt, Friedrich, Hauptlehrer	209
Beisel, Georg, Hauptlehrer	70	Brachat, Gustav, Fortbildungsschulhauptlehrer	4
Beisel, Otto, Gewerbelehrer	134	Bracker, Elise, Fortbildungsschulhauptlehrerin	4
Belzer, Karl, Fortbildungsschulhauptlehrer	42	Brand, Friedrich, Fortbildungsschulhauptlehrer	5
Bender, Luise, Hauptlehrerin	69	Brandel, Otto, Professor	152
Bender, Maria, Hauptlehrerin	184	Brandmaier, Ludwig, Hauptlehrer	9
Bender, Richard, Hauptlehrer	166	Brauch, Hilda, Fortbildungsschulhauptlehrerin	5
Benz, Friedrich, Hauptlehrer a. D. †	177	Brauch, Wilhelm, Hauptlehrer	6
Berberich, August, Hauptlehrer	155	Braun, Hermann, Hauptlehrer	116. 201
Berger, Franz, Hauptlehrer	161	Braun, Johanna, Hauptlehrerin	155
Berger, Karl, Musiklehrer	6	Braun, Johilde, Handarbeitshauptlehrerin	50
Bergmaier, Oskar, Hauptlehrer	10. 24	Brecht, Hedwig, Vorsteherin	122
Berlis, Maximilian, Hauptlehrer	139	Brechtler, Lina, Fortbildungsschulhauptlehrerin	5
Bernauer, Margarete, Hauptlehrerin	9	Brehm, Anna, Hauptlehrerin a. D. †	180
Berthold, Richard, Hauptlehrer, Oberlehrer	9. 10	Brehm, Elise, Fortbildungsschulhauptlehrerin	4
Bertsch, Emil, Hauptlehrer	134	Brehm, Friedrich, Fortbildungsschulhauptlehrer	204
Bertsch, Melchior, Gewerbelehrer	139	Brehm, Paula, Hauptlehrerin	69
Bertsch, Oskar, Handelslehrer	116	Breidt, Dr. Hermann, Professor	70
Bertsche, Hugo, Hauptlehrer	34	Breithaupt, Daniel, Pfleger	204
Beyrle, Karl, Hauptlehrer	74. 136	Brenneisen, Johannes, Direktor †	136
Beyerle, Maria, Fortbildungsschulhauptlehrerin	4	Brennsack, Adam, Hauptlehrer	197
Bichel, Georg, Hauptlehrer	134	Breuer, Dr. Samson a. v. Professor	160
Bieg, Karl, Hauptlehrer	209	Breunig, Friedrich, Hauptlehrer	10. 160. 161
Biehler, Gottfried, Hauptlehrer	69	Breunig, Karl, Hauptlehrer	109
Bier, Eugen, Hauptlehrer	70	Brettler, Karl, Hauptlehrer	152
Bilabel, Friedrich, Professor	6	Breymeyer, Wilhelm, Hauptlehrer	134
Bilharz, Maria, Fortbildungsschullehrerin, Fort- bildungsschulhauptlehrerin	9. 160	Brill, Ludwig, Hauptlehrer	69
Binninger, Ernst, Oberlehrer	46	Brill, Lydia, Fortbildungsschulhauptlehrerin	5
Bischof, August, Fortbildungsschulhauptlehrer	192	Brüsch, Hermann, Hauptlehrer	197
Bischof, Fridolin, Hauptlehrer	166	Brojusz, Elise, Hauptlehrerin	69
Bischof, Martina, Handarbeitshauptlehrerin	200	Bruder, Franz Anton, Professor a. D. †	136
Bischoff, Wilhelm, Hauptlehrer	200	Brühler, Ernst, Professor	165
Bischoffberger, Dr. Elise, Professor	152	Brunner, Richard, Hauptlehrer	50
Blattner, Josef, Turnlehrer	4. 24	Buchegger, Franz, Zeichenlehrer	6
Blatz, Dr. Heinrich, Professor	166	Buch, Georg, Fortbildungsschulhauptlehrer	4
Blau, Heinrich, Hauptlehrer	177	Büchler, Dr. S., Handelslehrer	69
Blau, Karl, Fortbildungsschulhauptlehrer	4	Bühler, Albert, Professor	4
Blech, Karl, Hauptlehrer	81	Bühler, August, Hauptlehrer	6
Bleß, Wilhelm, Fortbildungsschulhauptlehrer	4	Bühler, August, Fortbildungsschulhauptlehrer	82. 161
Blubacher, Ernst, Fortbildungsschulhauptlehrer	5	Bühler, Elisabeth, Hauptlehrerin	150
Blum, Frieda, Hauptlehrerin	136	Bühler, Ernst, Hauptlehrer	10
Blum, Friedrich, Hauptlehrer a. D. †	184	Bühler, Maria, Hauptlehrerin	69
Blumhofer, Eugen, Zeichenlehrer	4	Bühn, Karl, Direktor	155
Bock, Dr. Alfred, Professor	6	Büller, Christian, Fortbildungsschulhauptlehrer	4
Bock, Emil, Fortbildungsschulhauptlehrer	4	Büllmann, Ernst, Hauptlehrer	147
Bockardt, Karl, Hauptlehrer	10	Büscher, Valerie, Handarbeitshauptlehrerin	150
Bockenheimer, August, Fortbildungsschulhauptlehrer	4	Buß, Karl, Fortbildungsschulhauptlehrer	4
Böcker, Ernst, Hauptlehrer	192	Buiffon, Dr. Erich, Professor	152
Böhli, Xaver, Hauptlehrer	166	Bundschuh, Joseph, Hauptlehrer	9
Bohn, Karl, Fortbildungsschulhauptlehrer	4	Bundschuh, Robert, Hauptlehrer	177
Bohner, Karl, Hauptlehrer	70	Burg, Dr. Franz, Professor	46
Boos, Friedrich, Professor	69	Burger, Adolf, Hauptlehrer	39
Boos, Karl, Fortbildungsschullehrer	197	Burger, Friedrich, Fortbildungsschulhauptlehrer	4
Bopp, Ludwig, Hauptlehrer	188	Burger, Joseph, Hauptlehrer	204
Bosch, Maria, Fortbildungsschullehrerin	155	Burgmann, Alfred, Hauptlehrer	46
Boser, Elisabeth, Unterlehrerin	42	Burkard, Julius, Hauptlehrer, Schulkandidat	147. 190
Boser, Erwin, Fortbildungsschulhauptlehrer	4	Burkhard, Walter, Fortbildungsschulhauptlehrer	5
Bossert, Emil, Hauptlehrer	34	Burst, Anna, Hauptlehrerin	74
		Burth, Heinrich, Fortbildungsschulhauptlehrer	4. 177

	Seite		Seite
Busch, Julius, Direktor	70	Dreher, Hermann, Fortbildungsschulhauptlehrer	5
Büselmeier, Fritz, Hauptlehrer	69	Dreher, Max, Hausmeister	24
Buttmann, Klara, Bibliotheksoberssekretärin	150	Dreßler, Friedrich, Professor	156
Buttmi, Heinrich, Hauptlehrer	160	Dröll, Heinrich, Hauptlehrer	69
C.			
de la Camp, Dr. Oskar, ord. Prof. Geh. Hofrat † 161		Droll, Anna, Hauptlehrerin	34
Caroli, Dr. Alfred, Professor	4	Dümas, Elisabeth, Hauptlehrerin	209
Carrier, Alfred, Hauptlehrer	69	Dürr, Wilhelm, Professor	152. 166
Casemann, Christian, Professor	4	Dufner, Berta, Hauptlehrerin	209
Cassimir, Heinrich, akad. Musikdirektor	166	Duffner, Alfons, Fortbildungsschulhauptlehrer	5
Cermaf, Karl, Fortbildungsschulhauptlehrer	5	Dummer, Dr. Ernst, Lehramtsassessor	134
Clauser, Josef, Hauptlehrer	200	Dupps, Karl, Hauptlehrer	9
Clausing, Herta, Fortbildungsschullehrerin	160	Durlacher, Hermann, Hauptlehrer	69
Collet, Karl, Hauptlehrer	209	C.	
Constantin, Karl, Kanzlist	197	Elbert, Emil, Hauptlehrer, Schulkandidat	134. 136
Cunz, Dr. Werner, Bibliothekar	184	Eberhard, Balthasar, Professor	166
D.			
Dallinger, Ludwig, Hauptlehrer	200	Eberhard, Dr. Oskar, Professor	166
Damal, Julius, Hauptlehrer	160	Eberhard, Wilhelm, Hauptlehrer	69
Dannenberger, Dr. Otto, Professor	4	Eberhardt, Ernst, Hauptlehrer	69
Dapper, Ernst, Musiklehrer	4	Eberlin, Gustav, Fortbildungsschulhauptlehrer	5. 192
Debatin, Josef, Hauptlehrer †	139	Eck, Eduard, Fortbildungsschulhauptlehrer	5
Debold, Friedrich, Hauptlehrer	177	Eck, Karl, Hauptlehrer	152
Degen, Karl, Finanzoberinspektor	39	Eckardt, August, Hauptlehrer	201
Deger, Otto, Hauptlehrer	139	Eckert, Berta, Hauptlehrerin	150
Dehousse, Georg, Hauptlehrer	69	Eckert, Josef, Fortbildungsschulhauptlehrer	5
Deininger, Friedrich, Fortbildungsschulhauptlehrer	5	Eckert, Karl, Professor	166
Demuth, Maria, Hauptlehrerin	150	Eckert, Ludwig, Hauptlehrer a. D. †	82
Deninger, Hermann, Oberlehrer	197	Eckert, Richard, Fortbildungsschulhauptlehrer	42
Denkinger, Johann, Hauptlehrer	46	Eckstein, Karl, Hauptlehrer	46
Derfs, Johanna, Hauptlehrerin	147	Eder, Alfons, Hauptlehrer a. D. †	82
Dettling, Wilhelm, Fortbildungsschulhauptlehrer	5	Egel, Hanna, Fortbildungsschullehrerin	160
Deubel, Wilhelm, Unterlehrer	10	Egetmeyer, Elisabeth, Fortbildungsschulhauptlehrerin	5
Derwald, Emil, Hauptlehrer	70	Egler, Friedrich, Hauptlehrer	197
Diefenbacher, Friedrich, Fortbildungsschulhauptlehrer	5	Egler, Heinrich, Hauptlehrer †	136
Diehm, Michael, Hauptlehrer	6	Ehren, Edwin, Professor	152
Diemer, Adelheid, Handarbeitshauptlehrerin	150	Ehret, Adolf, Hauptlehrer	150
Diemer, Eugen, Hauptlehrer	155	Ehret, Hubert, Verwaltungsassistent	9
Dietrich, Franz, Hauptlehrer	184	Ehret, Dr. Karl, Professor	46
Diez, Heinrich, Hauptlehrer	9	Eichelberger, Dr. Robert, Professor	4
Dilger, Frieda, Handarbeitsinspektorin	150	Eichhorst, Hermann, Hauptlehrer	160
Dinger, Karl, Hauptlehrer	74	Eidel, Karl, Oberlehrer	147
Dirr, Robert, Hauptlehrer	177	Eiermann, Antonie, Fortbildungsschullehrerin	9
Dischinger, Emil, Hauptlehrer	209	Eiermann, Josef, Hauptlehrer a. D. †	34
Dobler, Alkuin, Hauptlehrer	116	Eisler, Friedrich, Turnlehrer	4
Dörfler, Adolf, Fortbildungsschulhauptlehrer	5	Eisinger, Hermann, Fortbildungsschulhauptlehrer	5
Dörflinger, Gustav, Hauptlehrer	200	Ellinger, Dr. Philipp, a. o. Professor	160
Doering, Else, Hauptlehrerin	74	Elsäßer, Karl, Hauptlehrer	209
Döring, Karl, Hauptlehrer	139. 147. 188	Elsäßer, Otto, Hauptlehrer	147
Dörrmann, Willy, Hauptlehrer	177	Elsäßer, Robert, Professor	152
Dold, Ursula, Hauptlehrerin a. D. †	197	Emmerich, Eugen, Direktor	136
Dolland, Anna, Fortbildungsschulhauptlehrerin	5	Emmler, Karl, Hauptlehrer	70
Dorn, Karl, Fortbildungsschulhauptlehrer	5	Endres, Josef, Fortbildungsschulhauptlehrer	177. 197
Dornseiff, Dr. Franz, Lehramtsassessor	161	Engelberth, Lina, Hauptlehrerin	69
Doth, Franz, Verwaltungssekretär	152	Engelhard, Dr. Herbert, a. o. Professor	81
Drechsler, Johann, Zeichenlehrer	4	Engelmann, Dr. Ernst, a. o. Professor	10
		Engesser, Wilhelm, Fortbildungsschulhauptlehrer	5
		Englert, Karl, Hauptlehrer	70
		Enzenroß, Georg, Finanzobersekretär	154
		Ermel, Friedrich, Hauptlehrer	177

	Seite		Seite
Ernst, Fritz, Hauptlehrer	50	Freund, Karl, Zeichenlehrer	4
Ernst, Karl, Hauptlehrer	116. 136	Frey, August, Fortbildungsschulhauptlehrer	5
Ernst, Laura, Fortbildungsschulhauptlehrerin	5	Frey, Karl, Hauptlehrer	69
Espe, Ella, Fortbildungsschulhauptlehrerin	69	Freitag, Emma, Fortbildungsschulhauptlehrerin	5
Esel, Rudolf, Professor	4. 166	Frick, Hermann, Hauptlehrer	69
Eyth, Elise, Handarbeitshauptlehrerin	155	Frick, Ignaz, Hauptlehrer a. D. †	190
Eyth, Heinrich, Zeicheninspektor a. D. †	155	Frick, Lina, Fortbildungsschulhauptlehrerin	5
Eyth, Walter, Professor	4	Friedel, Adolf, Fortbildungsschulhauptlehrer	5
F.			
Faigle, Emil, Fortbildungsschulhauptlehrer	5. 160	Friedmann, Franz, Hauptlehrer	201
Falk, Alfred, Hauptlehrer	74	Friedrich, Karl, Hauptlehrer	74
Falk, Bernhard, Fortbildungsschulhauptlehrer	5	Frief, Karl, Fortbildungsschulhauptlehrer	5
Falschlunger, August, Professor †	136	Frischmuth, Wilhelm, Oberregierungsrat	192
Fath, Dr. Friedrich, Direktor	70	Fritsch, Klara, Handarbeitshauptlehrerin	50
Faudi, Johann, Hauptlehrer a. D. †	82	Fritz, Maximilian, Hauptlehrer	209
Faulhaber, Josef, Ministerialrechnungsrat	24	Fritz, Theodor, Hauptlehrer	9
Faulhaber, Oskar, Hauptlehrer	69	Fritz, Wilhelm, Hauptlehrer	155
Fecht, Dr. Rudolf, Professor	4	Fuchs, Anna, Hilfslehrerin	34
Fees, Gertrud, Hauptlehrerin	74. 150	Fuchs, August, Hauptlehrer	70
Fehninger, Franz, Hauptlehrer	4	Fuchs, Ernst, Hauptlehrer	34
Fehrenbach, Walter, Handelslehrer	184	Fuchs, Joseph, Hauptlehrer †	150
Fehring, Franz, Hauptlehrer	200	Fuchs, Dr. Karl, Professor	4
Feigenbug, Johann, Amtgehilfe	40	Füllekrug, Karl, Unterlehrer	155
Fenzel, Maria, Fortbildungsschulhauptlehrerin	197	Furtwängler, Otto, Hauptlehrer	209
Fesenbech, Eduard, Finanzrat	24	G.	
Feuchter, Paul, Hauptlehrer	166	Gaber, Ludwig, Musiklehrer	4
Feuerstein, Else, Fortbildungsschulhauptlehrerin	177	Gärtner, Karl, Hauptlehrer	9. 10
Fiedler, Mathilde, Fortbildungsschullehrerin	74	Gärtner, Karl, Hauptlehrer	136
Filfinger, Gustav, Fortbildungsschulhauptlehrer	5	Gärtner, Karl II, Fortbildungsschullehrer	160
Fink, Simon, Oberhandelslehrer	82	Gageur, Stefanie, Handarbeitshauptlehrerin	34
Fischer, Anton, Hauptlehrer	155	Gallion, Dr. Wilhelm, Professor	82
Fischer, Emma, Fortbildungsschulhauptlehrerin	161	Gallus, Franz, Hauptlehrer	10. 24
Fischer, Hans, Professor	4	Gamer, Wilhelm, Hauptlehrer	70
Fischer, Karl, Hauptlehrer	200	Gamer, Wilhelm, Hauptlehrer	139
Fischer, Luise, Handarbeitshauptlehrerin	50	Ganter, Sophie, Hauptlehrerin	24
Fischer, Reinhard, Direktor	24	Gassenmann, Karl, Hauptlehrer	209
Fink, Philipp, Hauptlehrer	209	Gast, Antonie, Hauptlehrerin	69
Flaig, August, Fortbildungsschulhauptlehrer	5	Gayer, Josef, Oberlehrer a. D. †	40
Flaig, Ferdinand, Fortbildungsschulhauptlehrer	5. 204	Gebhard, Adolf, Hauptlehrer	70
Fleck, Leonhard, Hauptlehrer	74	Gedemer, Emil, Hauptlehrer	152
Fleischmann, Josefine, Hilfsfachlehrerin	82	Gehrig Georg, Hauptlehrer	197
Flöher, Franz, Professor	4	Gehrig, Karl, Fortbildungsschulhauptlehrer	5
Flühr, Michael, Hauptlehrer	116	Gehring, Alois, Hauptlehrer	6
Föhner, Ludwig, Hauptlehrer	150	Geier, Friedrich, Hauptlehrer	150
Förch, Josef, Hauptlehrer	9	Geierhaas, Hermann, Fortbildungsschulhauptlehrer	5
Föster, Albert, Hauptlehrer	136	Geiger, Hans, Hauptlehrer	160
Föster, Margarete, Hauptlehrerin	184	Geiger, Heinrich, Gewerbelehrer	197
Fräzle, Otto, Finanzobersekretär	154	Geiger, Hermann, Hauptlehrer	188
Frank, Bernhard, Professor †	34	Geiger, Josef, Hauptlehrer	184
Frank, Eugen, Hauptlehrer	122	Geiger, Oskar, Hauptlehrer	74
Frank, Joseph, Hauptlehrer	150	Geiger, Rudolf, Oberlehrer a. D. †	136
Frank, Karl, Hauptlehrer	50	Geiger, Rudolf, Hauptlehrer	150
Frank, Leo, Hauptlehrer	6	Geilsdörfer, Hugo, Professor †	82
Frank, Otto, Hauptlehrer	155	Geißel, Albert, Hauptlehrer	70
Frankmann, Anna, Hauptlehrerin	134	Geißler, Josef, Hauptlehrer	116
Franz, Dr. Hermann, Direktor	155	Gembe, Karl, Hauptlehrer	177
Freitag, Emil, Fortbildungsschulhauptlehrer	5	Genannt, Karl, Hauptlehrer	177
Freundenberg, Dr. Karl, ord. Professor	204	Gené, Rudolf, Hauptlehrer	70
		Gerach, Vittoria, Hauptlehrerin	69. 139

	Seite
Gerold, Bernhard, Hauptlehrer	147
Geisert, Emil, Hauptlehrer	10
Gieser, Ludwig, Hauptlehrer	166
Gühr, August, Fortbildungsschulhauptlehrer	160
Gilliar, Otto, Fortbildungsschulhauptlehrer	42
Glasfer, Karl, Hauptlehrer	166
Glasfer, Otto, Hauptlehrer	155
Glattes, Otto, Professor	165
Gloß, Alfred, Fortbildungsschulhauptlehrer, Haupt- lehrer	5. 69
Glutsch, Wilhelm, Rechnungsdirektor	154
Gmelin, Rudolf, Hauptlehrer	46
Gobel, Robert, Hauptlehrer	139
Goebel, Dr. Arthur, Professor	6
Göckel, Jakob, Hauptlehrer	122
Göggel, Julia, Hauptlehrerin	200
Göhring, Anna, Fortbildungsschulhauptlehrerin	24
Göß, Alfons, Fortbildungsschulhauptlehrer	192
Göße, Dr. Alfred, Oberbibliothekar	161
Goldschmidt, Friedrich, Hauptlehrer	160
Göll, Lina, Hauptlehrerin †	136
Gottstein, Alfred, Oberlehrer	134
Graab, Friedrich, Hauptlehrer	6
Graf, Josef, Fortbildungsschulhauptlehrer	5
Gramlich, Friedrich, Hauptlehrer	152
Graulich, Friedrich, Hauptlehrer	122
Gregori, Ludwig, Hauptlehrer	188
Grein, Ludwig, Fortbildungsschulhauptlehrer	5
Greinacher, Anton, Hauptlehrer	46
Greiser, Franz, Hauptlehrer	69
Grenlich, Otto, Hauptlehrer	155
Grimm, Hermann, Fortbildungsschulhauptlehrer	5
Grimm, Julius, Hauptlehrer	6. 139. 190. 201
Grimm, Karl, Fortbildungsschulhauptlehrer	4
Groß, Rudolf, Oberreallehrer a. D. †	136
Gromer, Alfred, Zeichenlehrer	4
Großmann, Ida, Fortbildungsschullehrerin	74
Gruber, Johannes, Hauptlehrer	9
Grünwald, Adolf, Hauptlehrer	70
Grünwald, Artur, Oberlehrer	150
Grünwald, Georg, Oberlehrer, Hauptlehrer	147. 209
Grundel, Hermann, Hauptlehrer	177
Gschwind, Peter, Hauptlehrer	197
Gschwindt, Charlotte, Fortbildungsschulhaupt- lehrerin	160
Gschwindt, Katherina, Hauptlehrerin	150
Gühne, Klara, Hauptlehrerin	166
Günder, Josefina, Fortbildungsschulhauptlehrerin	5. 160
Guggenbühler, Emilie, Fortbildungsschulhaupt- lehrerin	5
Guggenbühler, Oskar, Ministerialrechnungsrat	24
Guggolz, Eugen, Hauptlehrer	139
Gushurst, Willi, Hauptlehrer	177
Gutmüller, Alfred, Hauptlehrer	74
Gutowski, Karl, Kanzleiobersekretär	150
S.	
Haag, Wilhelm, Hauptlehrer	177
Haas, Alfred, Hauptlehrer	155

	Seite
Haas, Anton, Professor	152
Haas, Erwin, Musiklehrer	4
Haas, Eugen, Zeichenlehrer	4
Haas, Otto, Hauptlehrer	116
Hacker, Berthold, Handelslehrer	160
Hacker, Nikolaus, Hauptlehrer i. e. R. †	178
Häffner, Wilhelm, Professor	6
Hättich, Eugen, Hauptlehrer	188
Häusler, Gustav, Hauptlehrer	150
Hagmeier, Adelheid, Hauptlehrerin	9
Hagmeier, Ludwig, Hauptlehrer a. D. †	209
Hagmüller, Friedrich, Hauptlehrer	209
Hahn, Julius, Hauptlehrer	116
Halbig, Franz, Hauptlehrer	46
Hallbaur, Franz, Fortbildungsschulhauptlehrer	5
Hallbaur, Kornel, Fortbildungsschulhauptlehrer	5
Haltmayer, Johann, Fortbildungsschullehrer	160
Hanfmann, Katharina, Fortbildungsschulhaupt- lehrerin	24
Hanloser, Walter, Hauptlehrer	155
Harlfinger, Emil, Zeichenlehrer	4
Hartmann, August, Professor	6
Hartmann, Elisabeth, Fortbildungsschullehrerin	160
Hartmann, Gustav, Handelslehrer	116
Hartmann, Josef, Hauptlehrer	10
Hartmann, Karl, Hauptlehrer	6
Hartmann, Karl, Hauptlehrer	190
Hartmann, Wilhelm, Hauptlehrer	180
Haselbacher, Anna, Hauptlehrerin	6. 209
Hasenfranz, Friedrich, Hauptlehrer	197
Hasenohr, Dr. Wilhelm, Direktor	136
Häpfler, Fritz, Hauptlehrer	74
Hauer, Hedwig, Fortbildungsschulhauptlehrerin	5
Hanger, Pia, Hauptlehrerin	204
Hausler, August, Hauptlehrer	180
Hausler, Emilie, Fortbildungsschulhauptlehrerin	5
Hausrath, Margarete, Fortbildungsschulhaupt- lehrerin	5
Hauß, Karl, Hauptlehrer †	10
Heck, Berthold, Hauptlehrer	69
Heckel, Gustav, Hauptlehrer	46
Heckmann, Heinrich, Oberlehrer †	122
Hefner, Karl, Hauptlehrer	122
Hefner, Ludwig, Fortbildungsschulhauptlehrer	5
Heidelberger, Klara, Handarbeitshauptlehrerin	150
Heilig, Berta, Fortbildungsschulhauptlehrerin	5
Heim, Karl, Oberlehrer †	209
Heim, Linus, Hauptlehrer	209
Heimberger, Elisabeth, Fortbildungsschulhaupt- lehrerin	6
Heine, Paul, Gewerbelehrer	192
Heinzelmann, Friedrich, Hauptlehrer	152
Heißler, Emilie, Hauptlehrerin	139
Heizmann, Emil, Fortbildungsschulhauptlehrer	177
Heizmann, Paul, Fortbildungsschulhauptlehrer	5
Held, David, Oberlehrer	184
Held, Josef, Hauptlehrer	139
Hellstern, Emma, Fortbildungsschulhauptlehrerin	5
Helwig, Wilhelm, Fortbildungsschulhauptlehrer	5
Hemberger, Wilhelm, Hauptlehrer	69

	Seite
Henn, Albert, Oberlehrer	201
Henrich, Eduard, Fortbildungsschulhauptlehrer	5
Henrich, Mina, Hauptlehrerin	188
Herb, Wilhelm, Fortbildungsschulhauptlehrer	5. 161
Herbst, Karl, Fortbildungsschulhauptlehrer	5
Herd, Georg, Fortbildungsschulhauptlehrer	5
Herkert, Karl, Hauptlehrer	46
Herkan, Max, Hauptlehrer	6
Herm, Emma, geb. Grimm, Fortbildungsschul- hauptlehrerin	34
Hermann, Anna, Hauptlehrerin	4
Herr, Hubert, Hauptlehrer	192
Herre, Jakob, Fortbildungsschulhauptlehrer	5
Herrmann, Adolf, Hauptlehrer	209
Herrmann, Albin, Hauptlehrer	134
Herrmann, August, Fortbildungsschulhauptlehrer	5
Herrmann, Ferdinand, Hauptlehrer	6
Herrmann, Fritz, Hauptlehrer	74
Herrmann, Herta, Fortbildungsschullehrerin	155
Hertel, Franz, Hauptlehrer	6
Hertlein, Karl, Fortbildungsschullehrer	4
Hertrich, Hermann, Hauptlehrer	147
Herzog, Oskar, Hauptlehrer	161
Heß, Heinrich, Reallehrer †	139
Heß, Rudolf, Zeichenlehrer	4
Hessenauer, Fritz, Hauptlehrer	70
Hessig, Bertha, Fortbildungsschulhauptlehrerin	160
Hettmansperger, Otto, Fortbildungsschulhauptlehrer	5
Heuser, Wilhelm, Hauptlehrer	46
Heusler, Wilhelm, Hauptlehrer	209
Heybach, Gustav, Fortbildungsschullehrer	197
Hieber, Franz, Professor a. D. †	155
Hildenbrand, Gottfried, Hauptlehrer	204
Hildenbrand, Hugo, Hauptlehrer	9
Hillenbrand, Eugen, Fortbildungsschullehrer	197
Hupert, Josef, Hauptlehrer	81
Hilser, Simon, Hauptlehrer a. D. †	209
Himmelsbach, Ludwig, Fortbildungsschulhauptlehrer	5
Hin, Hermann, Finanzoberinspektor	24
Hipp, Jakob, Hauptlehrer	209
Hirth, Emilie, Hauptlehrerin	116
Hodapp, Artur, Hauptlehrer	197
Höfler, Bernhard, Hauptlehrer	209
Hölzle, Maria, Fortbildungsschullehrerin	160
Hölzle, Wilhelm, Hauptlehrer	155
Höpfinger, Dr. Fritz, Professor	152
Hörauf, Elisabeth, Fortbildungsschullehrerin	147
Hörl, Dr. Anton, Handelslehrkandidat †	136
Hofheinz, August, Fortbildungsschulhauptlehrer	5
Hofheinz, Karl, Hauptlehrer	116
Hofheinz, Karl, Hauptlehrer	188
Hofheinz, Lydia, Fortbildungsschullehrerin	160
Hofheinz, Oskar, Schulinспекtor, Hauptlehrer	155. 192
Hofmann, Josef, Hauptlehrer	74
Hofmann, Philipp, Fortbildungsschulhauptlehrer	5
Hoffmann, Rudolf, Fortbildungsschulhauptlehrer	5
Hofmeister, Margarete, Hauptlehrerin	69
Hohl, Aloys, Hauptlehrer	177
Holderied, Hans, Hauptlehrer	197
Hollerbach, Berta, Hauptlehrerin	69

	Seite
Hollerbach, Josef, Fortbildungsschulhauptlehrer	5
Holzer, Erwin, Professor	152
Holzer, Mathilde, Hauptlehrerin	209
Holzer, Otto, Verwaltungsobersekretär	39
Holzschuh, Luise, Handarbeitshauptlehrerin	70
Homburger, Hermann, Hauptlehrer	200
Hormuth, Reinhard, Hauptlehrer	139
Horn, Adrian, Professor a. D. †	42
Horn, Robert, Hauptlehrer	10
Hornung, Berthold, Hauptlehrer	155
Hornung, Theodor, Professor	10
Hofner, Felix, Professor	152
Hofz, Gertrud, Hauptlehrerin	69
Huber, Paul, Direktor	155
Huber, Sophie, Fortbildungsschulhauptlehrerin	5
Hubert, Emilie, Hauptlehrerin	69
Hügel, Wilhelm, Ministerialoberregistrator	24
Hügle, Leo, Hauptlehrer	155
Hünnerkopf, Dr. Richard, Professor	4
Hummel, Emma, Fortbildungsschullehrerin	9
Hummel, Hedwig, Fortbildungsschulhauptlehrerin	5
Hund, Friedrich, Fortbildungsschulhauptlehrer	5

J.

Jacki, Dr. Kurt, Direktor	155
Jäger, Augustin, Fortbildungsschulhauptlehrer	5
Jäger, Fridolin, Fortbildungsschullehrer	160
Jäger, Karl, Hauptlehrer	74
Jäger, Valentin, Fortbildungsschulhauptlehrer	5
Jäggle, Johann Bapt., Reallehrer	70
Jätle, Edwin, Hauptlehrer	206
Jöler, Alice, Lehramtsassessorin	40
Jehle, Heinrich, Fortbildungsschulhauptlehrer	5
Jenne, Hermann, Fortbildungsschulhauptlehrer	5
Jenninger, Emil, Hauptlehrer	70
Jhrig, Wilhelm, Stadtschulrat	139
Jngenkamp, Edwald, Professor	152
Jockers, Dr. Ernst, Professor	74
Jockers, Wilhelm, Hauptlehrer	134
Jörger, Josef, Hausmeister	136
Jörger, Karl, Hauptlehrer	74
Johner, Fritz, Hauptlehrer	177
Jost, Gustav, Hauptlehrer †	190
Jzele, Erwin, Hauptlehrer	192
Jsenmann, Friedrich, Hauptlehrer	209
Jung, Josefina, Hauptlehrerin	155

K.

Kaiser, Erwin, Hauptlehrer	209
Kaiser, Wolfgang, Hauptlehrer	10. 74
Kamm, Georg, Gewerbelehrer †	34
Kamm, Maria, Fortbildungsschulhauptlehrerin	5
Kammerer, Karl, Hauptlehrer	177
Kammerer, Wilhelm, Fortbildungsschulhauptlehrer	161
Kapprell, Hans, Professor	152
Karrer, August, Fortbildungsschulhauptlehrer	5
Kast, Emil, Hauptlehrer	70
Kast, Hugo, Direktor	160

	Seite		Seite
Kasper, Luise, Fortbildungsschulhauptlehrerin . . .	5	Knörr, Berthold, Fortbildungsschulhauptlehrer . . .	5
Kaßenberger, Ida, Handarbeitshauptlehrerin . . .	150	Knoll, Monika, Hauptlehrerin	180
Kaßenberger, Margarete, Hauptlehrerin	4	Knopf, Emil, Hauptlehrer	209
Kaufmann, Alfred, Hauptlehrer	147	Knühl, Wilhelm, Hauptlehrer	177
Kaufmann, Friedrich, Professor	152	Koch, Emil, Hauptlehrer	122
Kaufmann, Oskar, Hauptlehrer	177	Koch, Friedrich, Fortbildungsschulhauptlehrer . . .	5
Kauz, Fritz, Turnlehrer	4	Koch, Josef, Hauptlehrer a. D. †	188
Kauz, Hans, Hauptlehrer	180	Koch, Karl, Turnlehrer	4
Keck, Dr. Johann, Professor	166	Koch, Luise, Hauptlehrerin	4
Keller, Stefan, Hauptlehrer	150	Koch, Maria, Unterlehrerin	74
Kenf, Franz, Hauptlehrer	116	Köbele, Berta, Fortbildungsschulhauptlehrerin . . .	6
Kerkermeier, Johann, Fortbildungsschulhauptlehrer . .	5	Köllenerger, Berthold, Professor	166
Kern, Elisabeth, Hauptlehrerin	180	König, Friedrich, Turnlehrer	24
Kern, Dr. Emanuel, Professor	136	Koerfel, Friedrich, Hauptlehrer †	192
Kern, Eugen, Hauptlehrer	69	Kohler, Daniel, Fortbildungsschulhauptlehrer . . .	5
Keser, Johanna, Fortbildungsschullehrerin	160	Kohler, Klara, Hilfslehrerin †	147
Kessler, Hilda, Hauptlehrerin †	139	Kohlund, Dr. Johanna, Professor	4
Kessler, Maria, Fortbildungsschulhauptlehrerin . . .	5	Kolb, Helene, Fortbildungsschullehrerin †	70
Kessler, Michael, Hauptlehrer	82	Köllisch, Emil, Unterlehrer	147
Ketterer, Olga, Fortbildungsschulhauptlehrerin . . .	5	Konrad, Peter, Hauptlehrer	70
Kiby, Walter, Zeichenlehrer	4	Konzel, Ernst, Hauptlehrer	180
Kiefer, Friedrich, Hauptlehrer	166	Kopp, Ernst, Hauptlehrer	177
Kiefer, Gustav, Hauptlehrer	122	Kosell, Dr. med. Hermann, Professor, Geh. Hofrat †	136
Kimmig, Josef, Professor †	136	Kotyrba, Karl, Hauptlehrer	74
King, Emil, Hauptlehrer	184	Krämer, Johannes, Fortbildungsschulhauptlehrer . .	5
Kinz, Anna Maria, Handarbeitslehrerin	155	Krämer, Michael, Fortbildungsschulhauptlehrer . . .	6
Kirchgäbner, Heinrich, Oberfinanzrat	197	Kraft, Franz, Fortbildungsschulhauptlehrer	204
Kirchgeßner, Edmund, Hauptlehrer	209	Kratt, Otto, Hauptlehrer	204
Kirchgeßner, Walter, Finanzinspektor	24	Kraus, Ernst, Hauptlehrer	197
Kirchmann, Johann, Hauptlehrer	82	Kraus, Hans, Fortbildungsschulhauptlehrer	5
Kirn, Konstantin, Hauptlehrer	177. 192	Krautheimer, Engelbert, Hauptlehrer	69
Kirschbaum, Oskar, Fortbildungsschulhauptlehrer . .	161	Kreis, Wilhelm, Hauptlehrer	70
Kirschner, Karoline, Handarbeitshauptlehrerin . . .	70	Kreß, Eugen, Ministerialregistrator	184
Kistner, Ernst, Finanzoberinspektor	24	Kreß, Hermann, Hauptlehrer	209
Kittel, Stefan, Hauptlehrer	10. 161	Kreß, Rudolf, Professor	4
Klauer, Friedrich, Fortbildungsschulhauptlehrer . .	160	Krespach, Alfons, Hauptlehrer	9
Klaus, Franz, Hauptlehrer	70	Kreßer, Hugo, Hauptlehrer	139
Klauser, Adolf, Hauptlehrer	177	Kreuzer, Edmund, Fortbildungsschulhauptlehrer . . .	5
Kleibrink, Karl, Hauptlehrer	177	Krieg, Karl, Hauptlehrer	160
Klein, Philipp, Hauptlehrer	4	Krieg, Robert, Hauptlehrer	166
Klein, Hermann, Hauptlehrer	134	Krieger, Hermann, Professor	152
Kleinbub, Chrimhilde, Frau, Handarbeitslehrerin . .	70	Krieger, Richard, Hauptlehrer	46
Kling, Anna, Fortbildungsschulhauptlehrerin	5	Krupczynska, Frida, Fortbildungsschulhauptlehrerin . .	6
Klinge, Albert, Hauptlehrer	69	Kübler, Friedrich, Turninspektor	50
Klinger, Elisabeth, Hilfslehrerin	161	Kübler, Melchior, Dozent a. D. †	40
Klingler, Mathäus, Hauptlehrer	82	Kübler, Wilhelm, Hauptlehrer	70
Klippstein, Oskar, Hauptlehrer	200	Kühn, Dr. Siegfried, Oberstiftungsrat	197
Kloß, Emil, Hauptlehrer	82	Kühlby, Otto, Gewerbelehrer	197
Klug, Siegfried, Hauptlehrer	204	Küster, Ilse, Hauptlehrerin	200
Klumpp, Ernst, Hauptlehrer	69	Kuhn, Georg, Hauptlehrer	69
Knäbel, Emil, Musiklehrer	4	Kuhn, Johanna, Fortbildungsschulhauptlehrerin . . .	5
Knapp, Augustin, Hauptlehrer	46	Kull, Max, Hauptlehrer	50
Knapp, Emil, Hauptlehrer	150	Kuner, Albert, Hauptlehrer	180
Knauer, Karl, Hauptlehrer	50	Kunzemüller, Dr. Albert, Direktor	155
Knaupp, Kaspar, Hauptlehrer	209	Kunz, Albert, Hauptlehrer	200
Kneiß, Wilhelm, Dozent a. D. †	190	Kunzmann, Heinrich, Fortbildungsschulhauptlehrer . .	5
Kniefel, Richard, Fortbildungsschulhauptlehrer . . .	5	Kunzmann, Friedrich, Hauptlehrer	10
Kniefel, Johann, Fortbildungsschulhauptlehrer . . .	161	Kunzmann, Karl, Hauptlehrer	177
Knöbel, Ottilie, Frau, Unterlehrerin	70	Kunzweiler, Joseph, Hauptlehrer	209
Knöppel, Fritz, Hauptlehrer	69	Kupferschmid, Anna, Handarbeitslehrerin	34

	Seite		Seite
Kuppel, Rudolf, Hauptlehrer	200	Löhle, Emil, Hauptlehrer	69
Kutt, Thomas, Hauptlehrer	209	Löhle, Ludwig, Fortbildungsschulhauptlehrer	5
L.		Löhr, Maria, Unterlehrerin	6
Läubin, Friedrich, Schulinspektor	155	Loes, Elisabeth, Hauptlehrerin	180
Lambrecht, Aloisia, Hauptlehrerin	74	Loew, Julie, Fortbildungsschulhauptlehrerin	160
Lamey, Dr. Ferdinand, Professor a. D. †	46	Löser, Ottilie, Fortbildungsschulhauptlehrerin	6
Lammerdin, Johannes, Hauptlehrer	200	Lörz, Heinrich, Professor	4
Lampert, Karl, Hauptlehrer	9	Löwe, Albert, Turnlehrer	4
Landwehr, Dr. Max, Professor	166	Lorenz, Robert, Hauptlehrer	69
Lang, Josef, Hauptlehrer	69	Lott, Josef, Hauptlehrer	50
Lang, Karl, Direktor	70	Luem, Franz, Hauptlehrer	209
Lang, Otto, Hauptlehrer	6	Lung, Georg, Hauptlehrer	69
Lange, Ernst, Unterlehrer †	166	Lutz, Jakob, Hauptlehrer	116
Langenbach, Wilhelm, Hauptlehrer	70	Lutz, Theodor, Hauptlehrer	147
Latterner, Arthur, Turninspektor	6. 50	M.	
Lau, Anton, Fortbildungsschulhauptlehrer	6	Mack, Heinrich, Hauptlehrer	147
Lau, Arthur, Oberlehrer	39	Wackert, Franz, Fortbildungsschulhauptlehrer, Hauptlehrer	5. 161
Laubenberger, Emil, Fortbildungsschulhauptlehrer	5	Mächtel, Emilie, Hauptlehrerin	9
Lauck, August, Professor	152	Mävers, Lina, Fortbildungsschulhauptlehrerin	6
Lauer, Karl, Kreis Schulrat	155	Mahler, Karl, Hauptlehrer	122
Lauinger, Anton, Hauptlehrer	139	Mai, Lazarus, Professor	152
Lauinger, Emil, Hauptlehrer	46	Maier, Anton, Hauptlehrer †	34
Lauinger, Hermann, Fortbildungsschulhauptlehrer	5. 160	Maier, Karl, Hauptlehrer	200
Lautenschlager, Dr. Friedrich, Bibliothekar	10	Maier, Karl Wilhelm, Oberreallehrer	70
Leber, Emilie, Hauptlehrerin	34	Maier, Mina, Hauptlehrerin	209
Lederle, Karl, Hauptlehrer	82	Maier, Otto, Fortbildungsschulhauptlehrer	5
Lederle, Karl Friedrich, Professor a. D. †	177	Maisack, Dr. Alfred, Professor	4
Lehle, Adolf, Hauptlehrer	192. 197. 200	Mall, Otto, Rektor a. D. †	82
Lehmann, Albert, Fortbildungsschulhauptlehrer	192	Malsch, Ernst, Gewerbelehrer	34
Lehmann, Franz, Fortbildungsschulhauptlehrer	5	Malzacher, Karl, Professor	4
Lehmann, Hilde, Fortbildungsschulhauptlehrerin	139	Mampel, Elise, Handarbeitslehrerin a. D. †	155
Lehmann, Karl, Rektor	42	Mangold, Adolf, Zeichenlehrer	6
Lehn, Karl, Direktor	70	Mannshardt, Karl, Hauptlehrer	116
Leibbrandt, Hermann, Hauptlehrer	160	Martin, Ernst Georg, Hauptlehrer	74
Leiber, Gertrud, Hauptlehrerin	69	Martin, Gertrud, Fortbildungsschulhauptlehrerin	5. 160
Leiber, Oskar, Fortbildungsschulhauptlehrer	5. 161. 177	Martin, Paul, Zeichenlehrer	34
Leibert, Katharina, Handarbeitslehrerin	40	Marzluft, August, Hauptlehrer	134
Leibinger, Franz, Hauptlehrer	69	Massinger, Richard, Professor	70
Leicht, Mathilde, Fortbildungsschulhauptlehrerin	6	Mathes, Georg, Professor	152
Lenz, Emma, Fortbildungsschullehrerin	160	Matschinsky, Ortwin, Hauptlehrer	150
Lenz, Hermann, Hauptlehrer	147	Matt, Anton, Hauptlehrer	10
Lenz, Karl, Hauptlehrer	24	Matthes, Otto, Turnrat	74
Lepp, Berta, Fortbildungsschulhauptlehrerin	6	Maucher, Josef, Hauptlehrer	4
Leppert, Oskar, Oberlehrer	147	Maurath, Josef, Hauptlehrer	134
Leuthner, Mathilde, Hauptlehrerin	69	Maurer, Franziska, Frau, Hilfslehrerin	70
Leh, Karl, Hauptlehrer	139	Maurer, Wilhelm, Zeichenlehrer	6
Liebig, Friedrich, Blindenlehrling	74	Mayer, Alois, Direktor	10
Liebler, Karl, Professor	155	Mayer, Eugen, Hauptlehrer	134
Liehl, Dr. Robert, Professor	4	Mayer, Franz, Hauptlehrer	209
Lilie, Auguste, Fortbildungsschulhauptlehrerin	5	Mayer, Karl, Hauptlehrer	74. 116
Lindacker, Amalie, Fortbildungsschulhauptlehrerin	5	Mayer, Karl, Hauptlehrer	197
Lindemann, Heinrich, Hauptlehrer	69	Mayer, Valentin, Hauptlehrer	209
Linder, Friedrich, Oberlehrer i. e. R. †	40	Mayer, Wilhelm, Hauptlehrer	69
Lindinger, Hermann, Hauptlehrer	177	Mechler, Eduard, Oberlehrer a. D. †	155
Linf, Jakob, Hauptlehrer	74	Meier, Emil, Hauptlehrer	209
Linf, Rudolf, Kanzleiaffistent	34	Meier, Hermann, Hauptlehrer	46
Linsenmann, Karl, Gewerbelehrer	209	Meier, Wilhelm, Hauptlehrer	150
Litterst, Rudolf, Hauptlehrer	134		

	Seite	N.	Seite
Weili, Frida, Schulverwalterin	46	Ragel, Hermann, Professor	4
Weincke, Berta, Handarbeitshauptlehrerin	74	Raumann, Paul, Professor	152
Weining, Margarete, Hauptlehrerin	204	Reckermann, Franz, Hauptlehrer	69
Weister, Emma, Hauptlehrerin a. D. †	40	Rees, Otto, Fortbildungsschulhauptlehrer	161
Welder, Albert, Hauptlehrer	209	Reisinger, Albin, Musiklehrer	4
Wenel, Wilhelm, Fortbildungsschulhauptlehrer 5.	184	Reisinger, August, Hauptlehrer	204
Weny, Heinrich, Hauptlehrer	180	Reisler, Stefanie, Handarbeitshauptlehrerin	50
Werk, Karl, Kreis Schulrat	155	Reubeck, Franz, Hauptlehrer	184
Werkle, Karl, Fortbildungsschulhauptlehrer	5	Reubeck, Fritz, Hauptlehrer	70
Werklinger, Hermann, Hauptlehrer	46	Reuberth, Friedrich, Turnlehrer	160
Wertz, Johann, Fortbildungsschulhauptlehrer	6	Reufum, Karl, Hauptlehrer	155
Wetz, Dr. Rudolf, Professor	4	Reumüller, Eugen, Professor	152
Wetzger, Hugo, Hauptlehrer	180	Reureuther, Adolf, Fortbildungsschulhauptlehrer	161
Wetzger, Karl, Hauptlehrer	10. 122	Rittinger, Maria, Handarbeitshauptlehrerin	155
Wexler, Albert, Hauptlehrer	10	Ros, Friedrich, Fortbildungsschulhauptlehrer	5
Wexler, Alfred, Hauptlehrer	69	Ros, Thomas, Hauptlehrer a. D. †	150
Wiltner, Friedrich, Hauptlehrer	134. 180	Rübling, Helmut, Hauptlehrer	200
Mittelstraß, Dr. Gustav, Professor	4	Ruß, Wilhelm, Hauptlehrer	10
Mock, Otto, Professor	4	Rußhag, Eugen, Hauptlehrer	50
Möllert, Gertrud, Unterlehrerin	150	Rußelt, Dr.-Ing. Wilhelm, ord. Professor	50
Mössinger, Johann, Fortbildungsschulhauptlehrer	5		
Mössinger, Wilhelm, Hauptlehrer	6	D.	
Mohr, Barbara, Hauptlehrerin	197	Obert, Karl, Rektor	147
Molitor, Adolf, Hauptlehrer a. D. †	10	Obert, Theodor, Fortbildungsschulhauptlehrer	5
Morath, Emil, Unterlehrer	136	Oberst, Ludwig, Verwaltungsassistent	130
Morgenthaler, Wendelin, Hauptlehrer	150	Ochs, Alfred, Fortbildungsschullehrer	160
Moritz, Eugenie, Handarbeitslehrerin	166	Ochs, Friedrich, Hauptlehrer	134
Morlock, Joseph, Hauptlehrer	139	Ochs, Hermann, Hauptlehrer i. e. N. †	136
Moosbrugger, Else, Hauptlehrerin	74	Ochs, Robert, Hauptlehrer	209
Moosbrugger, Konrad, Oberlehrer	201	Deftering, Dr. Wilhelm, Oberbibliothekar	184
Moser, Arthur, Oberlehrer	136	Deß, Alwin, Hauptlehrer	82
Moser, Dr. Hans, Joachim, a. o. Professor	46	Dettle, Johannes, Hauptlehrer a. D. †	122
Moser, Marie, Hauptlehrerin	139	Dyle, Emil, Hauptlehrer	200
Moser, Rosine, Fortbildungsschulhauptlehrerin	6	Dienhensle, Rosa, Handarbeitslehrerin	34
Mucke, Dr. Philipp, Stadtschulrat	24	Dhlmann, Viktor, Hauptlehrer	122
Müller, Adolf, Musiklehrer	6	Djer, Karl, Oberlaborant	161
Müller, Adolf, Professor	166	Dswald, Emmy, Hauptlehrerin	69
Müller, Bernhard, Fortbildungsschulhauptlehrer	5	Dswald, Karl, Oberlehrer	152
Müller, Bernhard, Hauptlehrer	180	Dtt, Anton, Hauptlehrer	134
Müller, Elisabeth, Hauptlehrerin	204	Dtt, Wilhelm, Hauptlehrer	155
Müller, Ernst, Fortbildungsschulhauptlehrer	5		
Müller, Felix, Professor	152	F.	
Müller, Friedhilde, Hauptlehrerin	34	Falm, Wolfgang, Fortbildungsschulhauptlehrer	6
Müller, Gertrud, Hauptlehrerin	209	Feppler, Dr. Albert, ord. Honorarprofessor	154
Müller, Konrad, Hauptlehrer	69	Ferino, Wilhelm, Fortbildungsschulhauptlehrer 160.	177
Müller, Dr. Max I, Professor	70	Feter, Karl, Hauptlehrer	122
Müller, Otto, Kanzleisekretär	197	Ffaff, Walter, Hauptlehrer	160
Müller, Simon, Hauptlehrer	70	Ffeffer, Dr. Paul, Professor a. D. †	188
Müller, Valentin, Reallehrer	4	Ffeiffer, Dr. Hans, Professor	152
Müllereisert, Elisabeth, Handarbeitshauptlehrerin	150	Ffeiffer, Helene, Hauptlehrerin	70
Münkel, Maria, Unterlehrerin	161	Ffeiffer, Philipp, Direktor	155
Münz, Heinrich, Hauptlehrer a. D. †	190	Ffendbach, Franz Josef, Oberlehrer a. D. †	10
Münzer, Josef, Fortbildungsschulhauptlehrer	5	Ffender, Franz, Hauptlehrer	70. 139
Mußler, Bernhard, Hauptlehrer	70	Ffingstler, Eitel, Hauptlehrer	200
Mußler, Ernst, Hauptlehrer	152	Ffistert, Karl, Hauptlehrer	134
Mutter, Alfred, Fortbildungsschulhauptlehrer	5	Fflüger, Martin, Professor	82
Mutter, Eduard, Hauptlehrer	50	Fflüger, Luise, Unterlehrerin	197
Mutter, Herbert, Fortbildungsschulhauptlehrer	5		

4
152
69
161
4
204
50
184
70
160
155
152
161
155
5
150
200
10
50
50
147
5
130
160
134
136
209
184
82
22
200
34
22
31
69
52
34
55
77
22
60
88
52
70
55
10
39
00
34
82
97

Wfrang, Adolf, Hauptlehrer 116
Wfreundschuh, Johann, Hausmeister 150
Philipp, Elsa, Frau, Hauptlehrerin 70
Wicard, Karl, Fortbildungsschulhauptlehrer 5
Wiehl, Henriette, Fortbildungsschulhauptlehrerin 5
Wlant, Dr. ing. Rudolf, ord. Professor 147
Woff, Paul, Direktor 200
Woff, Robert, Professor 152
Wrestel, Adolf, Dipl.-Ing., Gewerbelehrekandidat 24
Wreusch, Johannes, Hauptlehrer 50
Wrohaska, Valentin, Hauptlehrer 197
Wromberger, Berta, Fortbildungsschullehrerin 160
Wrüfer, Kurt, Hauptlehrer 6

R.

Raber, Philipp, Hauptlehrer 177
Rachel, Armin, Professor 152
Rachzahl, Dr. Fritz, Geh. Hofrat, ord. Professor † 70
Räuber, Albert, Direktor 165
Raidt, Anton, Hauptlehrer 116
Raidt, Berta, geb. Wöhner, Fortbildungsschullehrerin 82
Rappert, Luise, Fortbildungsschulhauptlehrerin 5
Raz, Julius, Fortbildungsschulhauptlehrer 34
Räzel, Friedrich, Hauptlehrer 74
Rautmann, Dr. Hermann, a. o. Professor 10
Rawitscher, Dr. Felix, a. o. Professor 180
Reckendorf, Lili, Fortbildungsschulhauptlehrerin 160
Reber, Emil, Fortbildungsschulhauptlehrer 5
Reble, Friedrich, Ministerialregistrator 197
Rehm, Eduard, Zeichenlehrer 6
Reichel, Emil, Schulinspektor 134
Reichert, Ferdinand, Hauptlehrer 166
Reichmann, Ida, Hauptlehrerin 34
Reinhard, Dr. Rudolf, Professor 152
Reinmuth, Adam, Hauptlehrer 69
Reinmuth, Gustav, Hauptlehrer 166
Reinmuth, Karl, Fortbildungsschulhauptlehrer 5
Renz, Alice, Fortbildungsschullehrerin 160
v. Reischach, Agnes, Hauptlehrerin 34
Reisig, Hermann, Hauptlehrer 70
Reitter, Emilie, Handarbeitshauptlehrerin 34
Reschle, Elisabeth, Hauptlehrerin 166
Rest, Anna, Oberpflegerin 177
Rettich, August, Fortbildungsschulhauptlehrer 5
Rettig, August, Professor 152
Ribler, Lina, Fortbildungsschulhauptlehrerin 161
Riehm, Luise, Handarbeitshauptlehrerin 82
Riemenschneider, Kurt, Dipl.-Ing., Professor 139
Ries, Alois, Hauptlehrer 69
Ries, Fritz, Hauptlehrer 70
Riese, Eugen, Professor 4
Riesterer, Baptist, Hauptlehrer 139
Risse, Anna, Professor 4
Ritter, Gerhard, ord. Professor 184
Rittmayer, Oskar, Hauptlehrer 69
Rodiger, Reinhard, Hauptlehrer 46
Röhler, Dr. Friedrich, a. o. Professor 160
Römer, Karl, Fortbildungsschulhauptlehrer 5
Rösch, Franz, Fortbildungsschulhauptlehrer 5

Seite
Röttele, Vinzenz, Oberlehrer a. D. † 147
Rohrhurst, Dr. h. c. Rupert, Stadtschulrat, Geh. Hofrat 34
Roll, Anna, Fortbildungsschulhauptlehrerin 6
Roll, Max, Hauptlehrer 201
Roller, Andreas, Hauptlehrer † 155
Romann, Otto, Hauptlehrer 74
Rombach, Albert, Fortbildungsschulhauptlehrer 5
Rombach, Elsa, Hauptlehrerin 46
Rombach, Elisabeth, Hauptlehrerin 200
Rombach, Josef, Hauptlehrer 69
Rombach, Klara, Hauptlehrerin 200
Rose, Martha, Hauptlehrerin 4
Rosenskiel, Konrad, Hauptlehrer a. D. † 139
Roth, Adelsheid, Hauptlehrerin 70
Roth, Eugen, Fortbildungsschulhauptlehrer 5
Roth, Julius, Fortbildungsschulhauptlehrer 5
Rothacker, Heinrich, Professor, a. D. † 147
Rudolph, Hermann, Hauptlehrer 69
Rudolph, Dr. Maria, Lehramtsassessorin 161
Rüdinger, Jakob, Oberlehrer 180
Rühle, Emilie, Fortbildungsschulhauptlehrerin 5
Rümmele, Julius, Hauptlehrer 116
Rüttenauer, Andreas, Hauptlehrer 209
Ruf, Josef, Hauptlehrer 200
Rupp, Karl, Hauptlehrer 209
Rupp, Susanna, Fortbildungsschulhauptlehrerin 5

S.

Sack, Emil, Oberrechnungsrat 192
Sackmann, Otto, Turnlehrer 4
Sättele, Hans, Hauptlehrer 147
Sailer, Karl, Hauptlehrer 150
Salgosty, Josef, Hauptlehrer 82
Sandrißer, Berta, Hauptlehrerin 116
Sator, Otto, Hauptlehrer 46
Sattler, Franz, Fortbildungsschulhauptlehrer 5
Sattler, Wilhelm, Fortbildungsschulhauptlehrer 5
Sauer, Franz, Hauptlehrer 139
Sauer, Margarete, Hauptlehrerin 74
Saur, Albert, Hauptlehrer 70
Sauter, Alfred, Hauptlehrer 70
Sauter, Klara, Fortbildungsschulhauptlehrerin 5
Sautner, Josef, Professor 6
Sayle, Julius, Hauptlehrer 70, 116, 184
Schad, Hans, Hauptlehrer 69
Schäfer, Berta, Fortbildungsschulhauptlehrerin 6
Schäfer, Johann, Kanzleisekretär † 139
Schäfer, Paula, Hauptlehrerin 177
Schäfer, Rudolf, Hauptlehrer 184
Schäffner, Franz, Fortbildungsschulhauptlehrer 4
Schäffner, Karl, Hauptlehrer 139
Schäffner, Stefan, Fortbildungsschulhauptlehrer 5
Schäirer, Josef, Fortbildungsschulhauptlehrer 5
Scharf, Paula, Hauptlehrerin 69
Scharf, Dittlie, Fortbildungsschullehrerin 160
Schaz, Sophie, Hauptlehrerin 192
Schaub, Alfred, Hauptlehrer 82
Scheeder, Albert, Professor 4

Scheffold, Wilhelm, Hauptlehrer	82
Scheidel, Heinrich, Hauptlehrer	150
Schell, August, Hauptlehrer a. D. †	150
Schell, Wilhelm, Hauptlehrer	82
Schenk, Eugenie, Fortbildungsschulhauptlehrerin	5
Schenk, Philipp, Hauptlehrer	82
Scherer, Franz, Fortbildungsschulhauptlehrer	6
Scherpe, Georg, Hauptlehrer	69
Scheubert, Emil, Hauptlehrer	192
Scheuermann, Valentin, Fortbildungsschulhauptlehrer	5
Scheuring, Otto, Fortbildungsschulhauptlehrer	5
Schick, Karl, Hauptlehrer	46
Schickle, Gustav Adolf, Hauptlehrer	177
Schilling, Dr. Rudolf, a. o. Professor	82
Schilling, Walter, Hauptlehrer	139
Schirmer, Dr. Walter, Professor	136
Schitterer, Maria, Hauptlehrerin	177
Schläfle, Alois, Oberlehrer a. D. †	34
Schlageter, Julius, Finanzoberinspektor	4
Schlatterer, Max, Verwaltungsassistent	136
Schlecht, Alfred, Hauptlehrer	69
Schleicher, Max, Rechnungsdirektor	150
Schleret, Friedrich, Ministerial-Oberrechnungs- rat a. D. †	10
Schlez, Georg, Hauptlehrer	69
Schlosser, Hugo, Hauptlehrer	70
Schmelker, Lina, Professor	152
Schmid, Anna Maria, Fortbildungsschulhaupt- lehrerin	177
Schmid, Gottlob, Hauptlehrer	74
Schmidle, Matthäus, Reallehrer	166
Schmidt, Adolf, Professor	152
Schmidt, Dr. h. c. Franz, Ministerialdirektor, Geh. Rat	46
Schmidt, Joseph, Ministerialoberrechnungsrat	154
Schmidt, Dr. Karl Friedrich, a. o. Professor	116
Schmidt, Maria, Fortbildungsschulhauptlehrerin	6
Schmieder, Erich, Hauptlehrer	147
Schmitt, Georg, Professor	166, 190
Schmitt, Georg, Fortbildungsschulhauptlehrer	5
Schmitt, Georg, Hauptlehrer	155
Schmitt, Dr. Joseph, Ministerialdirektor	34
Schmitt, Karl Friedrich, Professor	155
Schmitt, Katharina, Handarbeitslehrerin	34
Schmitt, Leonhard, Hauptlehrer	6
Schmitt, Ludwig, Professor	152
Schmitt, Wilhelm, Hauptlehrer	69
Schmittthener, Maria, Hauptlehrerin	190
Schmoll, Johanna, Fortbildungsschulhauptlehrerin	6
Schnarrenberger, Hermann, Fortbildungsschul- hauptlehrer	5
Schnarrenberger, Hermann, Hauptlehrer	74
Schneble, Josef, Professor	4
Schneckenberger, Heribert, Unterlehrer †	147
Schneider, Franz, Hauptlehrer	74
Schneider, Friedrich, Professor	4
Schneider, Fritz I, Hauptlehrer	46
Schneider, Josef, Hauptlehrer	155
Schneider, Klara, Fortbildungsschulhauptlehrerin	24

Schneider, Philipp, Hauptlehrer	204
Schneider, Robert, Hauptlehrer	184
Schneider, Wilhelm, Hauptlehrer	122
Schneiderhan, Alfons, Hauptlehrer	209
Schneiderhöhn, Dr. Hans, ord. Professor	192
Schneller Friedrich, Fortbildungsschulhauptlehrer	6, 161
Schniger, Adolf, Hauptlehrer a. D. †	139
Schnizler, Albert, Hauptlehrer	204
Schnurr, Elisabeth, Frau, Handelslehrerin	70
Schnurr, Karl, Handelslehrer	155
Schöck, Martha, Volksschulkandidatin	10
Schöndienst, Gottfried, Fortbildungsschulhauptlehrer	5
Schönig, Kurt, Hauptlehrer	177
Schönig, Otto, Fortbildungsschulhauptlehrer	5
Scholl, Heinrich, Unterlehrer †	34
Scholl, Otto, Hauptlehrer	46
Scholl, Valentin, Hauptlehrer	69
Scholler, Josef, Bibliotheksoberssekretär	166
Schott, Dr. Karl, Professor	6
Schottmüller, Friedrich, Handelslehrer a. D. †	196, 201
Schrank, Anna, Handarbeitshauptlehrerin	34
Schreck, Friedrich, Fortbildungsschulhauptlehrer	160, 177
Schreck, Karl, Fortbildungsschulhauptlehrer	5
Schreiber, Karl, Hauptlehrer	74
Schröder, Karl, Hauptlehrer	70
Schroth, Mathilde, Hauptlehrerin	177
Schüle, Josef, Hauptlehrer	10
Schürle, Theodor, Hauptlehrer	4
Schürer, Dr. Friedrich, a. o. Professor	50
Schüsler, Klara, Hauptlehrerin	147
Schüs, August, Verwaltungsassistent	139
Schüs, Frida, Hauptlehrerin	177
Schuh, Theodor, Hauptlehrer, Oberlehrer	46
Schuh, Theodor, Hauptlehrer	200
Schuhly, Anton, Hauptlehrer	139
Schuhmann, Hans, Hauptlehrer	209
Schuhmacher, Paul, Hauptlehrer	74
Schuhwerk, Josef, Hauptlehrer	122
Schuler, Johann, Professor	166
Schultheiß, Josephine, Unterlehrerin	150
Schultheiß, Maria, Hauptlehrerin	46
Schulz, Valentin, Hauptlehrer a. D. †	122
Schulze, Wilhelm, Direktor	82
Schuster, Wilhelm, Hauptlehrer	69
Schwab, Julius, Rektor	9
Schwab, Karl, Hauptlehrer	209
Schwab, Max, Oberlehrer	74
Schwärzel, Friedrich, Oberlehrer	69
Schwarz, Emma, Hauptlehrerin	74
Schwarz, Dr. Hermann, Professor	166
Schweizer, Donat, Hauptlehrer, Fortbildungsschul- hauptlehrer	180
Schweizer, Gottlieb, Fortbildungsschulhauptlehrer	5, 190
Schweizer, Karl, Hauptlehrer	177
Schwer, Berta, Hauptlehrerin	180
Sebastian, Fritz, Hauptlehrer	74
Segger, Leo, Direktor	70
Segewitz, Ludwig, Hauptlehrer, Schulverwalter, Hauptlehrer	147, 150, 180
Seidensticker, Bruno, Hauptlehrer	116

Seidt, Hans, Hauptlehrer	180
Seiler, Otto, Hauptlehrer	70
Seitel, Maria, Fortbildungsschullehrerin	9
Seith, Dr. h. e., Geh. Hofrat, Direktor	70
Seith, Karl, Oberlehrer	42
Seith, Karl, Fortbildungsschulhauptlehrer	161
Seitz, Karl, Fortbildungsschulhauptlehrer	4
Seitz, Maria, Fortbildungsschulhauptlehrerin	5. 160
Seitz, Wilhelm, Oberlehrer	24
Seppich, Oskar, Hauptlehrer	46
Seyfarth, Friedrich, Schulinspektor	192
Seyfried, Eugen, Fortbildungsschulhauptlehrer	5
Sieferer, Fridolin, Direktor	155
Siegel, Gustav, Hauptlehrer	180
Siegel, Johann, Fortbildungsschulhauptlehrer	5
Siegwarth, Alfred, Fortbildungsschulhauptlehrer	5
Sigmund, Wilhelm, Hauptlehrer	139
Singer, Friedrich, Hauptlehrer	46
Söll, Anton, Fortbildungsschulhauptlehrer	177
Sohn, Friedrich, Hauptlehrer	188
Sommer, Otto, Hauptlehrer a. D. †	34
Sonnenschein, Anna, Hauptlehrerin	69
Späh, Richard, Hauptlehrer	46
Spahn, Eugen, Gewerbelehrer †	136
Spath, Oskar, Direktor a. D. †	136
Specht, Dr. Hans, Professor	4. 152
Speck, Dr. Josef, a. o. Professor	160
Speck, Karl, Hauptlehrer	139. 155
Spies, Otto, Hauptlehrer	147
Springer, Ludwig, Hauptlehrer	209
Stadler, Maria, Fortbildungsschullehrerin	160
Staerk, Karl, Hauptlehrer	70. 74
Stahl, Klara, Handarbeitshauptlehrerin	180
Staijer, Andreas, Hauptlehrer	134
Stark, Dr. Ferdinand, Präsident a. D. †	161
Stark, Karl, Hauptlehrer †	136
Staub, Friedrich, Hauptlehrer	136
Stecher, Heinrich, Professor	4
Steffan, Alois, Hauptlehrer	74
Stehle, Karl, Fortbildungsschulhauptlehrer	161
Steidel, Dr. Max, Professor	166
Steidle, Theresia, Fortbildungsschullehrerin	184
Stein, Alfons, Zeichenlehrer	4
Stein, Dr. Nathan, ord. Honorarprofessor	81
Steinhart, Anna, Fortbildungsschulhauptlehrerin	5
Steinhart, Meinrad, Hauptlehrer	42
Steinhart, Wilhelm, Hauptlehrer	116
Steinmann, Karl, Oberlehrer †	197
Stelz, Wilhelm, Hauptlehrer	46
Stelzner, Klara, Hauptlehrerin	34
Stengele, Ferdinand, Fortbildungsschulhauptlehrer	5
Stephan, Vinus, Hauptlehrer	180
Stern, Karl, Hauptlehrer	69
Stern, Ludwig, Hauptlehrer	70
Stenzenbach, Luise, Hauptlehrerin	70
Stiegeler, Anna, Fortbildungsschulhauptlehrerin	5
Stiegeler, Hedwig, Handarbeitshauptlehrerin	200
Stierle, Julie, Fortbildungsschulhauptlehrerin	150
Stierlin, Karl, Hauptlehrer a. D. †	34
Stober, Wilhelm, Hauptlehrer	4

Stocker, Wilhelm, Professor	Seite 4
Stodert, Emil, Hauptlehrer	10. 209
Stodert, Toni, Hauptlehrerin	9. 34
Stöckle, Oskar, Rechnungsrat a. D. †	34
Stöcklin, Ludwig, Hauptlehrer	204
Stöffler, Jakob, Hauptlehrer	82
Stöhrer, Erwin, Hauptlehrer	166
Stoffel, Elisabeth, Fortbildungsschulhauptlehrerin	6
Stoffler, Friedrich, Hauptlehrer	116
Stork, Karoline, Fortbildungsschulhauptlehrerin	6
Storz, Berta, Handarbeitshauptlehrerin	155
Storz, Hans, Hauptlehrer	200
Strack, Emil, Hauptlehrer	180
Strampfer, Alfred, Hauptlehrer	166
Strasser, Rudolf, Professor	152
Straub, Oskar, Hauptlehrer	9
Straub, Oskar, Hauptlehrer	9
Straub, Oskar, Schulkandidat	10
Strauß, Wilhelm, Hauptlehrer	69
Strickfaden, Valentin, Hauptlehrer	46
Strigel, Dr. Anton, Professor	166. 190
Strobel, Engelbert, Rektor a. D. †	155
Strobel, Josef, Schulinspektor	155
Stroh, Emil, Hauptlehrer	201
Strub, Hermann, Zeichenlehrer	4
Stürmlinger, Heinrich, Fortbildungsschullehrer	160
Stumpf, Joseph, Hauptlehrer	134
Sturm, Frieda, Hauptlehrerin	116

I.

Täubler, Dr. Eugen, ord. Professor	139
Tabernier, Hilda, Fortbildungsschulhauptlehrerin	6
Teufel, August, Hauptlehrer i. e. R. †	34
Theobald, Heinrich, Finanzinspektor	155
Thies, Richard, Oberrechnungsrat	24
Thoma, Dr. Eugen, Direktor	155
Thren, Josephine, Fortbildungsschulhauptlehrerin	6
Töppe, Ernst, Professor	200
Trapp, Anton, Finanzinspektor	24
Trapp, Wilhelm, Professor	155
Trauz, Agnes, Fortbildungsschulhauptlehrerin	6
Trefzer, Max, Fortbildungsschullehrer	197
Treitl, Dr. Otto, Professor	166
Trick, Lina, Fortbildungsschulhauptlehrerin	5
Trilling, Christian, Hauptlehrer	46
Trilling, Richard, Hauptlehrer	209
Trimpin, Ida, Hauptlehrerin	74
Trips, Karl, Fortbildungsschulhauptlehrer	5
Tröndle, Karl, Hauptlehrer	136
Trops, Bruno, Hauptlehrer	166
Trudenbrod, Ferdinand, Hauptlehrer	70
Trübi, Karl, Direktor	136
Truzenberger, Karl, Hauptlehrer	139
Tyrahn, Dora, Hauptlehrerin	116

II.

Uecker, Maria, Fortbildungsschulhauptlehrerin	6
Ueberle, Leonhard, Professor	166

	Seite
Uhl, Joseph, Hauptlehrer	69
Ulm, Dr. Dora, Professor	4
Ulrich, Karl, Hauptlehrer	10
Ullmann, Karl, Hauptlehrer	116
Ullrich, Leo, Fortbildungsschullehrer	9
Ummenhofer, Friedrich, Hauptlehrer	122
Uricher, Eugen, Hauptlehrer	147

B.

Baith, August, Hauptlehrer	161
Beit, Ernst, Lehramtsassessor †	74
Beit, Rudolf, Hausmeister	39
Beith, Gottlieb, Hauptlehrer	116
Belten, Dr. Rudolf, Professor	152
Better, Barbara, Fortbildungsschulhauptlehrerin	5
Better, Karl, Hauptlehrer	166
Better, Maria, Fortbildungsschulhauptlehrerin	5
Bierneisel, Emil, Professor	4
Biesel, Julius, Zeichenlehrer	4
Bivell, Alois, Oberlehrer	9
Bögely, Ludwig, Oberlehrer	69
Bögtle, Wilhelm, Professor	4
Bogel, August, Zeichenlehrer	4
Bogel, Herta, Hauptlehrerin	180
Bogel, Johann, Hauptlehrer	147
Bogel, Karl, Maschinist	160
Bogelmann, Gisela, Fortbildungsschulhauptlehrerin	5
Bogt, Hermann, Hauptlehrer	184
Bogt, Otto, Fortbildungsschulhauptlehrer	6
Bolk, Franz, Fortbildungsschulhauptlehrer	5
Bolk, Hermann, Ministerialoberregistrator	24
Bolk, Josef, Hauptlehrer	142
Bolk, Max, Kanzleiasistent	34
Bolkert, Karl, Hauptlehrer	10

B.

Baag, Dr. Albert, Geh. Hofrat, Direktor	70
Wachter, August, Hauptlehrer	39
Wachter, Elisabeth, Volksschulkandidatin	10
Wachter, Franz, Hauptlehrer	70
Wacker, Alois, Hauptlehrer, Schulkandidat	190, 197
Wacker, Karl, Fortbildungsschulhauptlehrer	6
Wagner, Anna, Handarbeitshauptlehrerin	34
Wagner, Eugen, Hauptlehrer	155
Wagner, Wilhelm, Taubstummenlehrer	150
Waidner, Maria, Hauptlehrerin	134
Waldmann, Wilhelm, Fortbildungsschulhauptlehrer	5
Waldvogel, Oskar, Hauptlehrer	69
Walter, Gustav, Hauptlehrer	82
Walter, Julius, Hauptlehrer	74
Walter, Michael, Oberregierungsrat	24
Walter, Wilhelm, Fortbildungsschulhauptlehrer	5
Walz, Stefan, Finanzrat	24
Wanger, Hans, Gewerbelehrer	139
Wannenmacher, Josef, Fortbildungsschulhauptlehrer	5, 197
Warlimont, Maria, Fortbildungsschullehrerin	160

	Seite
Warnecke, Josef, Verwaltungsassistent, Verwaltungsobersekretär	134, 155
Warthmann, Dr. Franz, Professor	152
Watzmannsdorff, Margarete, Fortbildungsschulhauptlehrerin	6
Weber, August, Hauptlehrer	46
Weber, August, Hauptlehrer	46
Weber, Ernst, Fortbildungsschulhauptlehrer	5
Weber III, Josef, Hauptlehrer	192
Weber, Max, Direktor	155
Weber, Paula, Hauptlehrerin	209
Weber, Robert, Hauptlehrer	24
Weber, Wilhelm, Hauptlehrer	192
Weckerle, Ernst, Fortbildungsschulhauptlehrer	5
Wegmann, Magdalena, Hauptlehrerin	70
Wehrle, Karl, Hauptlehrer	74
Weick, Karl, Hauptlehrer	40
Weid, Karoline, Fortbildungsschulhauptlehrerin	6
Weibranch, Josefina, Hauptlehrerin	200
Weiner, Otto, Hauptlehrer	136
Weinlein, Jakob, Fortbildungsschulhauptlehrer	5
Weiß, Ernst, Fortbildungsschulhauptlehrer	5
Weiß, Josef, Hauptlehrer	166, 192
Weiß, Rosa, Fortbildungsschulhauptlehrerin	6
Weiß, Therese, Fortbildungsschulhauptlehrerin	6
Weißer, Emma, Fortbildungsschulhauptlehrerin	161
Weißer, Hanna, Hauptlehrerin	209
Weißer, Maria, Hauptlehrerin	82
Weißer, Wilhelm, Hauptlehrer	209
Weißhaar, Paul, Ministerialoberregistrator i. e. R. †	40
Weizenecker, Olga, Hauptlehrerin	46
Welte, Leo, Hauptlehrer	134
Wellstein, Dr. Julius, a. o. Professor	160
Wendisch, Berta, Aufseherin	150
Wenzel, Emil, Professor	166
Werle, Fritz, Unterlehrer	10
Berner, Adolf, Hauptlehrer a. D. †	178
Berner, Otto, Hauptlehrer	180
Berner, Paula, Hauptlehrerin	69
Bernert, Franz, Hauptlehrer	70
Bernigk, Karl, Fortbildungsschulhauptlehrer	5
Berr, Karl, Fortbildungsschulhauptlehrer	161
Besteremann, Franz, Hauptlehrer	184
Besteremann, Theodor, Fortbildungsschulhauptlehrer	5
Bettenmann, Eugen, Hauptlehrer	180
Wick, Bernhard, Hauptlehrer †	139
Wickenhauser, Otto, Hauptlehrer	209
Wickert, Karl, Fortbildungsschulhauptlehrer	5
Widder, Richard, Professor	152
Wieland, Franz, Hauptlehrer	147
Wieland, Dr. Heinrich, ord. Professor	184
Wieland, Dr. Hermann, ord. Professor	154
Wiest, Gustav, Fortbildungsschullehrer	197
Willmann, Artur, Hauptlehrer	134
Winnesh, Arthur, Hauptlehrer	155
Winter, Emil, Fortbildungsschulhauptlehrer	5
Winter, Franz, Hauptlehrer	147
Winter, Josef, Hauptlehrer	46
Winter, Karl, Hauptlehrer	200

Seite

155
152
6
46
46
5
192
155
209
24
192
5
70
74
40
6
200
136
5
5
192
6
161
209
82
209
40
46
134
160
150
166
10
178
180
69
70
5
161
184
5
180
139
209
5
152
147
184
154
197
134
155
5
147
46
200

Winterbauer, Elsa, Hauptlehrerin	69
Winterer, Otto, Hauptlehrer	200
Winterhalter, Elisabeth, Hauptlehrerin	116
Winterhalder, Johannes, Fachlehrer a. D. †	197
Wipf, Friedrich, Oberhandelslehrer	70
Wipfler, Franz, Hauptlehrer	192
Wirth, Karl, Hauptlehrer	136
Wisser, Maria, Fortbildungsschulhauptlehrerin	5
Wissert, Hermann, Fortbildungsschulhauptlehrer	161
Wißler, Walter, Hauptlehrer	209
Wittemann, Artur, Hauptlehrer	139
Witthopf, Julius, Hauptlehrer	10
Wittmann, Friedrich, Geh. Hofrat, Direktor	70
Wittmann, Ludwig, Professor	166
Wittmann, Otto, Hauptlehrer	4
Wöhle, Philipp, Oberlehrer	188
Wöfle, Emil, Hauptlehrer, Unterlehrer	136. 155
Wöfle, Karl, Hauptlehrer †	188
Wöfle, Maria, Hauptlehrerin	74
Wörner, Heinrich, Professor †	70
Wörner, Jakob, Fortbildungsschulhauptlehrer	5
Wöppel, Simon, Fortbildungsschulhauptlehrer	5
Wohlfarth, Ernst, Fortbildungsschulhauptlehrer	5
Wohlfarth, Max, Hauptlehrer	10
Wolber, Karl, Hauptlehrer	10
Wolf, Else, Hauptlehrerin	74
Wolf, Sophie, Hauptlehrerin	69
Wolff, Hermann, Zeichenlehrer	4
Wolff, Josef, Professor	6
Woll, Karl Friedrich, Hauptlehrer	116
Worzel, Dr. Karl, Professor	6
Wüfing, Dr. Ernst, Geh. Hofrat, Professor	209
Wünsch, Justus, Hauptlehrer	46
Würtele, August, Professor †	10
Wundt, Emma, Fortbildungsschulhauptlehrerin	5
Wurst, Franz, Ministerialrechnungsrat	24
Wußler, Viktor, Hauptlehrer	50
Wydler, Anastasia, Fortbildungsschulhauptlehrerin	5

3.

Seite

Zachmann, Ernst, Handelslehrer	201
Zachmann, Luise, Hauptlehrerin	200
Zäuner, Josef, Hauptlehrer	209
Zahn, Otto, Hauptlehrer	46. 74
Zapf, Ludwig, Rektor	134
Zehringer, Hedwig, Fortbildungsschulhauptlehrerin	6
Zeis, Ella, Hauptlehrerin	177
Zeiser, Maria, Hauptlehrerin	116
Zeltner, Dr. Eugen, Professor	166
Zembsch, August, Amtsgehilfe	70
Ziegelmüller, Franz, Zeichenlehrer	82
Ziegelmüller, Karl, Fortbildungsschulhauptlehrer	5
Ziegler, Franz Xaver, Hauptlehrer	34
Ziegler, Gustav, Hauptlehrer	177
Zimmerer, Nikolaus, Gewerbelehrer †	155
Zimmermann, Albert, Hauptlehrer	134
Zimmermann, Dr. Emil, Professor †	122
Zimmermann, Emil, Hauptlehrer	152
Zimmermann, Georg, Hauptlehrer	197
Zimmermann, Heinrich, Hauptlehrer	147
Zink, Theresia, Fortbildungsschulhauptlehrerin	5
Zipf, Friedrich, Hauptlehrer	134
Zirk, Rudolf, Oberlehrer	116
Zirlewagen, Edmund, Hauptlehrer	177
Zittel, Franz, Verwaltungsassistent	197
Zöller, Josef, Hauptlehrer	50
Zoller, Ludwig, Zeichenlehrer	4
Zollhofer, Margarete, Handarbeitslehrerin	34
Zuar, Ernst, Hauptlehrer	147
Zubrod, Gustav, Hauptlehrer	209
Zürcher, Eugen, Hauptlehrer	209
Zürcher, Julius, Hauptlehrer	4
Zürn, Ludwig, Geh. Hofrat, Gymnasiums- direktor a. D. †	166
Zumteller, Amalie, Hauptlehrerin	74
Zunstein, Karl, Oberlehrer	24
Zwilling, Albert, Hauptlehrer	69

Fernsprecher

Nr. 1

Amtsblatt

des Badischen Ministeriums des Kultus und Unterrichts

Herausgegeben vom Ministerium des Kultus und Unterrichts.

Ausgegeben

Karlsruhe, den 12. Januar

1925.

Inhalt.

I. **Verordnung des Ministers der Finanzen:** Die Erhebung der Prüfungsgebühren für staatliche Prüfungen. — II. **Bekanntmachungen:** Fernsprecheinrichtungen in Wohnungen. — Staatsprüfung für das Höhere Lehramt im Spätjahr 1925. — Reichsgründungsfeier. — Dienstprüfung der Volksschulkandidaten. — Die Beschäftigung der Volksschulkandidaten. — Ausbildung von Fortbildungsschullehrerinnen. — III. **Bekanntmachung des Ministers der Finanzen:** Dienstreiseflosten. — IV. **Personalmeldungen.** — V. **Erledigte Stellen.**

I. Verordnung des Ministers der Finanzen.

(Vom 8. Dezember 1924.)

Die Erhebung der Prüfungsgebühren für staatliche Prüfungen. (Gesetz- und Verordnungsblatt 1924, Seite 303.)

Auf Grund der Verordnung des Staatsministeriums vom 19. April 1923 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 80) werden die Gebühren für staatliche Prüfungen — vergleiche auch die Verordnung vom 13. Oktober 1922, Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 765 — wie folgt festgesetzt:

Die Gebühr beträgt bei staatlichen Prüfungen für die Beamtenstellen (Eingangsstellen)

der Befoldungsgruppen X	60 R. M.
" " IX	40 "
" " VIII und VII	20 "
" " IV und V	10 "

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Dezember 1924 an in Kraft. Von dem gleichen Zeitpunkt an tritt die Verordnung vom 9. Februar 1924 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 20) außer Kraft.

Karlsruhe, den 8. Dezember 1924.

Der Minister der Finanzen.

Dr. Köhler.

II. Bekanntmachungen.

Nr. A 21892. Fernsprecheinrichtungen in Wohnungen.

Durch die neue Fernsprechordnung vom 21. Juni 1924 (Amtsblatt des Reichspostministeriums 1924 Seite 371) wurden die Grundbeträge für Fernsprechanschlüsse geändert; sie betragen mit Wirkung vom 1. Oktober d. J. für

die Nebenstelle jährlich	16,80 M.
die Anschlußleitung jährlich	6,— "
das Anschlußorgan "	9,60 "
zusammen jährlich	32,40 M.

Nach den in meiner Bekanntmachung vom 31. Oktober 1921 — Amtsblatt Nr. 33 Seite 367/371 — mitgeteilten Grundsätzen sind demnach von den Inhabern von Hauptanschlüssen und von Nebenanschlüssen mit Dauerverbindung anstelle des im Amtsblatt 1924 Nr. 1 Seite 1 bekanntgegebenen Betrags von 24 M. vom 1. Oktober 1924 an jährlich 32,40 M. und von den Inhabern gewöhnlicher Nebenanschlüsse die Hälfte mit 16,20 M. zu erheben. Inhaber von Hauptanschlüssen haben außerdem die von der Reichspostverwaltung über die nach § 16 der Fernsprechordnung jeweils vorgeschriebenen Mindestzahl hinaus berechneten Ortsgesprächsgebühren (siehe Bekanntmachung vom 10. Oktober 1923 Amtsblatt Nr. 37 Seite 191) zu zahlen, sofern der Wohnungsinhaber nicht nachweist, daß er aus dienstlichen Gründen mehr Gespräche hat führen müssen.

Karlsruhe, den 15. Dezember 1924.

Der Minister des Kultus und Unterrichts.

In Vertretung:

Schmidt.

Nr. B 76. Staatsprüfung für das Höhere Lehramt im Spätjahr 1925.

Nachdem die Reifeprüfungen an den Höheren Schulen — in Folge der Verlegung des Schuljahres — erstmals im Jahre 1921 an Ostern statt-

gefunden haben, wird die Staatsprüfung für das Höhere Lehramt vom Jahre 1925 ab jeweils im Spätjahr abgehalten werden.

Meldungen zu der im Spätjahr 1925 abschließenden Prüfung sind spätestens bis 10. Februar 1925, Meldungen zu Erweiterungsprüfungen (§ 30 der Prüfungsordnung) spätestens bis 1. Oktober 1925 beim Unterrichtsministerium einzureichen. Erst nach Ablauf dieser Fristen einkommende Gesuche oder solche mit ungenügenden Nachweisen werden nicht berücksichtigt.

Wegen der Bedingungen für die Zulassung und das Bestehen der Prüfung wird auf die Bestimmungen der §§ 3, 4, 5, 6 und 8 der Prüfungsordnung vom 2. April 1913 und auf die Verordnung vom 15. Mai 1922 (Amtsblatt Seite 241) verwiesen.

Die Prüfung gilt nach besonderer Vereinbarung auch für Preußen, Sachsen und Hamburg, nicht aber für die andern Länder. Eine gleiche Vereinbarung ist für das in Baden aufgrund des erfolgreichen Vorbereitungsdienstes erworbene Anstellungsfähigkeitszeugnis nicht abgeschlossen.

Karlsruhe, den 2. Januar 1925.

Der Minister des Kultus und Unterrichts.
Dr. Hellpach.

Nr. B 644. Reichsgründungsfeier.

An sämtliche Schulbehörden und Leiter der Schulanstalten.

Der Wiederkehr des Tages, an dem vor 54 Jahren das Deutsche Reich erstanden ist, soll auch in diesem Jahr in den Schulen gedacht werden.

Die Leiter sämtlicher Schulanstalten werden daher veranlaßt, am 17. Januar ds. Js. nach Schluß des Unterrichts, vormittags 11 Uhr in einer kurzen Ansprache auf die Bedeutung des Tages hinzuweisen. Die weitere Ausgestaltung der kleinen Feier bleibt den Schulleitern überlassen.

Karlsruhe, den 9. Januar 1925.

Der Minister des Kultus und Unterrichts.
Dr. Hellpach.

S. Allg. V.
B. Gen. IV

Nr. C 60085. Dienstprüfung der Volksschulkandidaten.

Aufgrund der Bestimmungen der §§ 1 und 3 der Verordnung über die Dienstprüfung der Volksschulkandidaten vom 30. Juli 1912 (Schulverordnungsblatt 1912 Seite 197 ff.) wird am Montag, den 30. März 1925, und den folgenden Tagen an den Lehrerseminaren in Freiburg und Heidelberg eine Dienstprüfung abgehalten werden.

Zugelassen zu dieser Prüfung werden diejenigen Schulkandidaten und Schulkandidatinnen, welche spätestens am 1. Mai 1922 unter die Volksschulkandidaten aufgenommen wurden und bis 1. Mai 1924 mindestens 2 Jahre im öffentlichen Schuldienst verwendet sein werden. Gesuche um Zulassung, in denen ausdrücklich angegeben sein muß, an welchem der beiden genannten Lehrerseminare (Freiburg oder Heidelberg) der Bewerber die Prüfung abzulegen wünscht, sind mit dem in § 5 der Verordnung vorgeschriebenen Inhalt und den dort bezeichneten Belegen spätestens bis 1. Februar 1925 auf den in § 6 der Verordnung vorgeschriebenen Wege beim Unterrichtsministerium einzureichen.

Die Kreis- und Stadtschulämter haben die Zulassungsgesuche gemäß Absatz 3 der Bekanntmachung vom 28. November 1922 im Amtsblatt Nr. 52 die Dienstprüfung der Volksschulkandidaten betreffend, vor ihrer Vorlage an das Unterrichtsministerium auf Richtigkeit und Vollständigkeit genau zu prüfen.

Lehrer und Lehrerinnen, denen auf ihre Gesuche kein abweisender Bescheid zugeht, haben sich am Montag, den 30. März 1925 vormittags $\frac{1}{8}$ Uhr im Lehrgebäude des Lehrerseminars in Freiburg bezw. Heidelberg einzufinden. Im Verhinderungsfalle ist unter Angabe der Gründe rechtzeitig dem Ministerium Anzeige zu erstatten.

Karlsruhe, den 24. Dezember 1924.

Der Minister des Kultus und Unterrichts.
In Vertretung:
Schmidt.

Nr. C 121. Die Beschäftigung der Volksschulkandidaten.

Die Volksschulkandidaten und Kandidatinnen aus den Jahrgängen 1921, 1922, 1923 und 1924, die jetzt nicht im öffentlichen Schuldienst verwendet sind, werden veranlaßt, spätestens bis zum 30. Januar 1925 den Kreis- und Stadtschulämtern ihres Aufenthaltsortes schriftliche Anzeigen über ihre dormalige Beschäftigung zu erstatten. Die Anzeigen müssen folgende Angaben enthalten: Vor- und Zuname, Jahr und Monat der Aufnahme unter die Volksschulkandidaten, Art der Beschäftigung, in der Familie oder gegen Bezahlung bei einer öffentlichen Behörde oder in einem Privatbetrieb, im letzteren Fall Zeitpunkt des Eintritts in den Dienst und vermutliche Dauer desselben, Monatsbetrag der Vergütung sowie Art und Umfang etwaiger Naturalbezüge (Wohnung, Verpflegung usw.). Die Richtigkeit der Angaben muß durch den Arbeitgeber — öffentliche Behörde, Gesellschaft oder Einzelperson —

bestätigt sein. Veränderungen in der Beschäftigung, sowie erstmaliger Eintritt in eine solche oder endgültiges Ausscheiden aus derselben sind in gleicher Weise anzuzeigen.

Bei Unterlassung oder nicht rechtzeitiger Erstattung der Anzeige wird Verzicht auf Verwendung im Schuldienst unterstellt.

Die Schulbehörden und Lehrer werden ersucht, die Beteiligten auf die Anzeigepflicht und die Folgen ihrer Unterlassung aufmerksam zu machen. Die bei den Kreis- und Stadtschulämtern eingekommenen Anzeigen sind nach etwa notwendiger vorheriger Ergänzung spätestens auf 10. Februar 1925 an das Ministerium vorzulegen.

Karlsruhe, den 2. Januar 1925.

Der Minister des Kultus und Unterrichts.

Dr. Hellpach.

Nr. C 60087. Ausbildung von Fortbildungsschullehrerinnen.

Am 20. April 1925 wird voraussichtlich in Karlsruhe ein Doppeltkurs zur Ausbildung von Elementarlehrerinnen zu Fortbildungsschullehrerinnen beginnen.

Für diesen Kurs werden solche Elementarlehrerinnen, welche bereits im Schuldienst tätig sind, zunächst berücksichtigt werden.

Wegen des Näheren über die besondere Einrichtung des Kurses wird auf die Bekanntmachung vom 8. Juli 1918 (Schulverordnungsblatt Nr. 16) verwiesen.

Gesuche um Zulassung sind bei den zuständigen Kreis- und Stadtschulämtern bis spätestens 15. Februar 1925 einzureichen; sie haben folgende Angaben zu enthalten:

Geburtszeit und Geburtsort, Bekenntnis, Art und Zeit der abgelegten Prüfungen, Anstellungsort, ob die Bewerberin über besondere Kenntnisse und Erfahrungen auf Gebieten verfügt, die für die Mädchenfortbildungsschule von Wichtigkeit sind und ob sie körperlich so gesund ist, daß sie auch den Anstrengungen des auswärtigen Dienstes bei Fortbildungsschulverbänden gewachsen ist.

Die Kreis- und Stadtschulämter haben ihnen geeignet scheinende Lehrerinnen auf dies Ausschreiben besonders aufmerksam zu machen und sich bei der Vorlage der Gesuche über die Leistungen der Lehrerinnen in der Schule und ihre besondere Vereingenschaftung für die Fortbildungsschule sowie darüber auszusprechen, ob die Lehrerin in gesundheitlicher Hinsicht den Aufgaben des Dienstes gewachsen ist.

Den zum Kurse zugelassenen Gesuchstellerinnen wird Eröffnung hierüber zugehen.

Ein Kurs zur Ausbildung von Lehrern an der allgemeinen Fortbildungsschule wird voraussichtlich Mitte Juni beginnen.

Karlsruhe, den 24. Dezember 1924.

Der Minister des Kultus und Unterrichts.

In Vertretung:

B. Gen. V^a

Schmidt.

III. Bekanntmachung des Ministers der Finanzen.

(Vom 6. Dezember 1924.)

Dienstreisefkosten.

(Gesetz- und Verordnungsblatt 1924 Seite 302.)

Mit Wirkung vom 1. Dezember 1924 ab beträgt:

1. Das Tagegeld für die Beamten

	im allgemeinen	für besonders teure Städte
der Stufe I . . .	4,50 Reichsmark	7,— Reichsmark
" " II . . .	7,— "	9,— "
" " III . . .	10,— "	12,— "
" " IV . . .	12,— "	14,— "
" " V . . .	14,— "	16,— "

2. Das Übernachtungsgeld für die Beamten

	im allgemeinen	für besonders teure Städte
der Stufe I . . .	3,50 Reichsmark	4,50 Reichsmark
" " II . . .	4,50 "	6,— "
" " III . . .	5,— "	9,— "
" " IV . . .	6,— "	10,— "
" " V . . .	8,— "	12,— "

3. Das Beschäftigungstagegeld:

in Stufen	1. Für verheiratete Beamte, die ihren Haushalt an ihrem dienstlichen Wohnsitz fortführen und gewungen sind, von ihrer Familie getrennt zu leben		2. Für verheiratete Beamte, bei denen die Voraussetzungen unter 1 nicht gegeben sind, sowie für unverheiratete Beamte mit eigenem Haushalt, die ihren Haushalt am dienstlichen Wohnsitz fortführen		3. Für unverheiratete Beamte mit eigenem Haushalt, die ihren Haushalt am dienstlichen Wohnsitz nicht fortführen, sowie für unverheiratete Beamte ohne eigenen Haushalt	
	in beson- dersteuren Orten	in andern Orten	in beson- dersteuren Orten	in andern Orten	in beson- dersteuren Orten	in andern Orten
	Reichsmark	Reichsmark	Reichsmark	Reichsmark	Reichsmark	Reichsmark
I	4,—	3,—	2,50	2,—	1,50	1,—
II	5,—	4,—	3,—	2,50	2,—	1,50
III	7,—	6,—	4,—	3,50	2,50	2,—
IV	8,—	7,—	5,—	4,—	3,—	2,50
V	10,—	9,—	6,—	5,—	4,—	3,—

4. Der Zuschuß gemäß § 8b Ziffer 1 der Ausführungsbestimmungen an Beamte mit Familie bis zu 1,50 Reichsmark, im übrigen bis zu 1,— Reichsmark täglich.

5. Die Ganggebühr 0,20 Reichsmark für den Kilometer.

Karlsruhe, den 6. Dezember 1924.

Der Minister der Finanzen.

In Vertretung:

Sammet.

IV. Personalmeldungen.

Ernannt:

Der Finanzoberinspektor Julius Schlageter beim Rath. Oberstiftungsrat zum Finanzoberinspektor bei der Universitätskasse Freiburg. — Zu Professoren: die Lehramtsassessoren: Walter Autenrieth an der Oberrealschule in Mannheim — Albert Bühler am Gymn. Tauberbischofsheim — Dr. Alfred Caroli am Gymn. in Mannheim — Christian Caselmann an der Oberrealschule I in Karlsruhe — Dr. Otto Dannenberger an der Oberrealschule in Mannheim — Dr. Robert Eichelberger am Gymn. in Karlsruhe — Rudolf Ebel an der Realschule in Ladenburg — Walter Eyth an der Realschule in Mannheim — Dr. Rudolf Fecht am Gymn. in Mannheim — Hans Fischer am Gymn. in Lörrach — Franz Flöber an der Realschule in Überlingen — Dr. Karl Fuchs an der Realschule in Mannheim — Dr. Richard Hünnerkopf an der Realschule in Mannheim — Dr. Johanna Kohlund an der Höh. Mädchenschule in Freiburg — Rudolf Kreyß an der Realschule in Achern — Dr. Robert Liehl an der Realschule in Lörrach — Heinrich Lörz an der Realschule in Mannheim — Otto Mack am Realgymn. in Billingen — Dr. Alfred Maisack an der Oberrealschule in Kehl — Karl Malzacher am Gymn. in Pforzheim — Dr. Rudolf Mez an der Oberrealschule in Mannheim — Dr. Gustav Mittelstraß am Gymn. in Karlsruhe — Hermann Nagel an der Oberrealschule in Pforzheim — Eugen Riese an der Oberrealschule in Schopfheim — Anna Risse an der Fichteschule in Karlsruhe — Albert Scheeder am Realgymn. in Weinheim — Josef Schueble am Realprogymn. in Mosbach — Friedrich Schneider an der Realschule in Schwellingen — Dr. Hans Specht an der Realschule in Waldkirch — Heinrich Stecher an der Höh. Mädchenschule in Bruchsal — Wilhelm Stöcker an der Realschule in Rastatt — Dr. Dora Ulm an der Elisabethschule in Mannheim — Emil Vierneifel an der Oberrealschule in Heidelberg — Wilhelm Vögtle an der Oberrealschule in Schopfheim. — Zu Zeichenlehrern: die Zeichenlehrkandidaten: Eugen Blumhofer an der Realschule in Messkirch — Johann Drechsler an der Realschule in Eppingen — Karl Freund am Realprogymn. in Buchen — Alfred Grömer am Gymn. in Rastatt — Eugen Haas an der Real-

schule in Pforzheim — Emil Harlfinger an der Realschule in Lörrach — Rudolf Heß an der Oberrealschule in Kehl — Walter Riby an der Realschule in Emmendingen — Alfons Stein an der Aufbau-Realschule in Tauberbischofsheim — Hermann Strub an der Oberrealschule in Schopfheim — Julius Biesel an der Realschule in Müllheim — August Vogel am Realgymn. in Waldshut — Hermann Wolff am Realgymn. I in Mannheim — Ludwig Zoller am Gymn. in Offenburg. — Zum Reallehrer: der Realschulkandidat Valentin Müller an der Realschule in Rastatt. — Zu Musiklehrern: die Musiklehrkandidaten: Ernst Dapper an der Höh. Mädchenschulabteilung D 7, 22 in Mannheim — Ludwig Gaber an der Oberrealschule in Mannheim — Erwin Haas an der Aufbau-Realschule in Lahr — Emil Knäbel an der Höh. Bürgerschule in Hornberg — Albin Reiningger an der Realschule in Müllheim. — Zu Turnlehrern: die Turnlehrkandidaten: Josef Blattner an der Realschule in Schwellingen — Friedrich Eisler an der Oberrealschule in Pforzheim — Fritz Kaub an der Lessingschule in Mannheim — Karl Koch an der Oberrealschule in Baden-Baden — Albert Löwe am Gymn. in Bruchsal — Otto Sackmann am Realgymn. in Freiburg. — Zu Hauptlehrern(innen): die Volksschulkandidaten(innen): Luise Koch an der Höh. Mädchenschule mit Seminarkursen und Mädchen-Realgymn. in Freiburg — Martha Rose an der Elisabethschule in Mannheim — Franz Fehninger in Ringsheim — Anna Hermann in Lahr — Margarete Kapfenberger in Durbach im Tal — Philipp Klein in Neckarkapfenbach — Josef Maucher in Kronau — Theodor Schürle in Oberharmersbach — Wilhelm Stober in Michelsfeld — Otto Wittmann in Hüttingen — Julius Zürcher in Zaisenhäusen — Reall. Karl Hertlein an der Realschule in Radolfzell zum Fortbildungsschullehrer an der gewerbl. Fortbildungsschule in Weersburg, A. Überlingen. — Zu Fortbildungsschullehrern: die Oberlehrer: Karl Grimm in Grünsfeld — Franz Schäffner in Zell-Weierbach — Karl Seitz in Ralsheim — die Hauptlehrer(innen): Otto Ulter in Überlingen — Wilhelm Amend in Borberg — Isidor Ankenbrand in Wertheim — Julius Auch in Ziegelhausen — Hermann Auerbach in Plantstadt — Friedrich Bach in Weingarten — Johann Baier in Bamlach — Hugo Bausbach in Radolfzell — Julius Bauer in Bleibach — Friedrich Baumgärtner in Reunkirchen — Friedrich Becht in Mudau — Otto Becker in Mannheim — Maria Beyerle in Konstanz — Karl Blau in St. Leon — Wilhelm Bleß in Willstätt — Emil Bock in Malsch, A. Ettlingen — August Bockenheim in Markdorf — Karl Bohn in Herrichried — Erwin Boser in Messkirch — Gustav Brachat in Möhringen — Else Bracker in Mannheim — Else Brehm in Heidelberg — Georg Buck in Bräunlingen — Christian Bühler in Eppingen — Friedrich Burger in Eisenbach, A. Neustadt — Heinrich Burth in Stetten a. t. M. — Karl Buß

in Abbruch — Karl Cermak in Schonach — Friedrich Deininger in Eberbach — Wilhelm Dettling in Waibstadt — Friedrich Diefenbacher in Mühlbach, A. Bretten — Adolf Dörfler in Söllingen, A. Karlsruhe — Karl Dorn in Schönau i. W. — Hermann Dreher in Heidelberg — Alfons Duffner in Bühlertal-Hof — Gustav Eberlin in Schutterwald — Eduard Eck in Hinterzarten — Joseph Eckert in Kollnau — Wilhelm Engesser in Grenzach — Emil Faigle in Katholisch Tennenbrunn — Bernhard Falk in Bühl — Gustav Filzinger in Wiesloch — August Flaig in Tiengen, A. Waldshut — Ferdinand Flaig in Furtwangen — Emil Freitag in Oberhausen, A. Bruchsal — August Frey in Seelbach — Lina Frick in Meersburg — Adolf Friedel in Odenheim — Karl Frietz in Leigelschurst — Karl Gehrig in Rusploch — Hermann Geierhaas in Neckargemünd — Hermann Geisfert in Forst — Alfred Gloß in Lahr — Ludwig Grein in Hockenheim — Hermann Grimm in Elzach — Josephine Gündler in Walldorf — Kornel Hallbaur in Königheim — Emilie Hauser in Waldshut — Berta Heilig in Freiburg — Paul Heizmann in Vietigheim — Wilhelm Helwig in Emmendingen — Karl Herbst in Todtmoos — Georg Herdt in Neckarelz — Jakob Herre in Seckenheim — August Herrmann in Freiburg — Otto Hettmansperger in Grözingen — Ludwig Himmelsbach in Ziegelhausen — August Hofheinz in Freiburg — Rudolf Hoffmann in Freiburg — Philipp Hofmann in Steinsfurt — Joseph Hollerbach in Kenzingen — Sophie Huber in Kappelrodeck — Friedrich Hund in Ladenburg — Augustin Jäger in Odenheim — Valentin Jäger in Untergrombach — Heinrich Jehle in Zell i. W. — Hermann Jenne in Schiltach — August Karrer in Singen a. S. — Johann Kerkermeier in Freudenberg — Richard Kniehl in St. Georgen, A. Freiburg — Berthold Kndrr in Achern — Friedrich Koch in Weinheim — Daniel Kohler in Hardheim — Johannes Krämer in Föhlingen — Hans Kraus in Oberhausen, A. Bruchsal — Edmund Kreuzer in Mannheim — Johanna Kuhn in Rastatt — Heinrich Kunzelmann in Wehr — Emil Laubenberg in Walldorf — Hermann Lauinger in Gödingen — Franz Lehmann in Urloffen — Oskar Leiber in Kuppenheim — Auguste Lilie in Schwezingen — Ludwig Löhle in Kadelburg — Franz Madert in Kirchardt — Otto Maier in Billingen — Gertrud Martin in Kirchzarten — Wilhelm Mennel in Leibertingen — Karl Mertle in Strümpfelbrunn — Johann Mösfinger in Durbach-Tal — Bernhard Müller in Niederschopshausen — Ernst Müller in Rippenheim — Josef Münzer in Oberrotweil — Alfred Mutter in Zell a. S. — Herbert Mutter in Gөрwühl — Friedrich Noë in Friedrichsfeld — Theodor Obert in Untersimonswald — Karl Picard in Aglasterhausen — Henriette Piehl in Bruchsal — Luise Rappert in Zell a. S. — Julius Raß in Müll-

heim — Emil Reber in Mappenau — Karl Reimuth in Ihringen — August Rettich in Stockach — Lina Ribler in Hockenheim — August Rodach in Freiburg — Franz Rösch in Oppenau — Karl Römer in Lahr — Albert Rombach in Säckingen — Eugen Roth in Triberg — Julius Roth in Freistett — Susanna Rupp in Mannheim — Franz Sattler in Löffingen — Wilhelm Sattler in Kehl — Stefan Schöffner in Mingolsheim — Josef Schairer in Freiburg — Valentin Scheuermann in Tauberbischofsheim — Otto Scheuring in Buchen — Georg Schmitt in Gerchsheim — Hermann Schnarrenberger in Walldürn — Gottfried Schöndienst in Immendingen — Otto Schöning in Singheim — Karl Schreck in Lauda — Gottlieb Schweizer in Münzesheim — Maria Seib in Oberkirch — Eugen Seyfried in Reisch — Johann Siegel in Hofweier — Alfred Siegwarth in Neute, A. Emmendingen — Anna Steinhart in Lauf — Ferdinand Stengele in St. Blasien — Lina Trieb in Pforzheim — Karl Trips in Lauf — Barbara Vetter in Krozingen — Gisela Vogelmann in Mannheim — Franz Volk in Michelsfeld — Wilhelm Waldmann in Stausen — Wilhelm Walter in Gengenbach — Josef Wannenmacher in Heinstetten — Ernst Weber in Oberharmersbach — Ernst Weckerle in Steiflingen — Jakob Weinelein in Oberkirch — Ernst Weis in Durmersheim — Karl Wernig in Rastatt — Theodor Westermann in Herbolzheim — Karl Wickert in Eichtetten — Emil Winter in Mannheim — Marie Wisser in Königshausen — Simon Wöppel in Osterburken — Jakob Wörner in Fesstetten — Ernst Wohlfahrt in Sandhausen — Emma Wundt in Karlsruhe — Anastasia Wydler in Rusploch — Karl Ziegelmüller in Murg-Abina — Theresia Zink in Bühlertal-Untertal. — Die Haushaltungshauptlehrerinnen: Elisabeth Bader in Durlach — Emma Freytag in Bretten — Margarete Hausrath in Freiburg — Amalie Lindacker in Knielingen — Emilie Mühle in Neustadt — Klara Sauter in Radolfzell — Eugenie Schenk in Freiburg i. Br. — Anna Stiegeler in Böhrenbach — Marie Vetter in Philippsburg. — Die Volksschulkandidaten(innen): Elisabeth Aßal in Karlsruhe — Ernst Blubacher in Holzen — Friedrich Brand in Ettlingen — Hilda Brauch in Ostersheim — Lina Brechter in Hardheim — Lydia Brill in Weinheim — Walter Burkhard in Durlach — Anna Dolland in Mannheim — Elisabeth Egetmeyer in Freiburg — Hermann Eisinger in Oppenau — Laura Ernst in Malsch, A. Ettlingen — Josef Graf in Baden-Baden — Emilie Guggenbühler in Karlsruhe — Franz Hallbaur in Heiligenberg — Hedwig Hauser in Karlsruhe — Ludwig Hefner in Emmendingen — Emma Hellstern in Pfullendorf — Eduard Henrich in Rastig — Wilhelm Herb in Lichtenau — Hedwig Hummel in Triberg — Maria Kamm in Karlsruhe — Luise Kasper in Durlach — Maria Kessler in Markdorf — Olga Ketterer in Allensbach — Anna Kling in Frei-

burg — Berta Köbele in Emmendingen — Michael Krämer in Meckesheim — Anna Krauth in Billingen — Frida Krupczynska in Karlsruhe — Anton Lau in Engen — Berta Lepp in Weingarten — Mathilde Leicht in Karlsruhe — Ottilie Löfer in Mosbach — Gina Mävers in Mannheim — Johann Merz in Elzach — Rosine Moser in Mannheim — Wolfgang Palm in Mosbach — Anna Rost am Haushaltungslehrerinnensem. in Karlsruhe — Berta Schäfer in Weisenbach — Franz Scherer in Tengen — Maria Schmidt in Bruchsal — Johanna Schmoll in Mannheim — Friedrich Schneller in Griesen — Elisabeth Stoffel in Karlsruhe — Karoline Stork in Schriesheim — Hilda Tavernier in Neckarbischofsheim — Agnes Traub in Pforzheim — Josephine Thren in Konstanz — Maria Uecker in Riegel — Otto Vogt in Hugstetten — Karl Wacker in Donaueschingen — Karoline Weid in Schopfheim — Rosa Weiß in Karlsruhe — Therese Weiß in Waldkirch — Hedwig Zehringer in Staufen (Stadt).

Verfetzt in gleicher Eigenschaft:

Die Professoren: Friedrich Bilabel vom Gymnasium in Mannheim an das Gymnasium in Heidelberg — Dr. Alfred Bock vom Gymnasium in Mannheim an das Gymnasium in Wertheim — Dr. Artur Goebel vom Realgymnasium in Billingen an die Aufbau-Realschule in Lahr — Wilhelm Häffner von der Oberrealschule in Nehl an die Realschule in Neustadt — August Hartmann von der Oberrealschule in Pforzheim an die Realschule in Pforzheim — Josef Sautner vom Lehrerseminar in Ettlingen an die Oberrealschule in Bruchsal — Dr. Karl Schott von der Realschule in Neustadt an das Gymnasium in Konstanz — Josef Wolff von der Oberrealschule in Bruchsal an die Oberrealschule in Mannheim — Dr. Karl Worzel von der Höh. Mädchenschule in Bruchsal an die Oberrealschule in Bruchsal. — Die Zeichenlehrer: Franz Buchegger von der Aufbau-realschule in Tauberbischofsheim an die Oberrealschule II in Freiburg — Adolf Mangold vom Gymnasium in Offenburg an die Oberrealschule in Offenburg — Wilhelm Maurer vom Realgymnasium in Waldshut an das Gymnasium in Mannheim — Eduard Rehm von der Realschule in Eppingen an die Realschule in Breisach. — Die Musiklehrer: Karl Berger von der Oberrealschule in Mannheim an das Bertholdgymnasium in Freiburg — Adolf Müller von der Aufbau-realschule in Lahr an die Höh. Mädchenschule mit Realgymnasium in Heidelberg. — Der Turnlehrer: Artur Latterner von der Oberrealschule Pforzheim an die Landesturnanstalt in Karlsruhe. — Die Optl.: Emil Baader in Brechingen nach Buchen — Alois Bader in Stürzenhardt nach Aglasterhausen — Wilhelm Brauch in Hainstadt nach Neckargemünd — August Bühler in Wentheim nach Rosenberg — Michael Diehm

in Vogelberg nach Bettingen — Leo Frank in Dauchingen nach Königheim — Alois Gehring in Waldstetten nach Seckenheim — Friedrich Graab in Reichenbuch nach Plankstadt — Anna Haselbacher in Lauda nach Freudenberg — Max Herlan in Reilingen nach Linkenheim — Ferdinand Herrmann in Niedereichach nach Schutterwald — Franz Hertel in Adelsberg nach Haltingen — Otto Lang in Brenden nach Göppingen — Wilhelm Mössinger in Langensteinbach nach Grözingen — Kurt Prüfer in Wertheim nach Ziegelhausen — Leonhard Schmitt in Neuenbürg nach Ringolsheim — Robert Schneider in Reichen nach Ruzloch. — Die Fortbildungsschulhauptlehrerinnen: Elisabeth Heimberger in Mannheim nach Buchen und Margarete Wasmannsdorff in Mannheim nach Heidelberg.

Verfetzt:

Oberlehrer Julius Grimm in Untermünstertal als Hauptlehrer nach Müllheim — Oberlehrer Karl Hartmann in Weissenheim als Hauptlehrer nach Emmendingen.

Entlassen auf Ansuchen:

Utlin. Maria Lühr in Binzgen.

V. Erledigte Stellen.

An Fortbildungsschulen:

An Knabenfortbildungsschulen für allgemeinen Fortbildungsunterricht:

Optl.-Stellen in: Adelsheim — Böhlingen — Bretten — Busenbach — Eggenstein — Endingen — Ettenheim — Friedrichstal — Graben — Gernsbach — Kirchlarten — Knielingen — Konstanz (2 Stellen) — Mörzsch — Mühlhausen, A. Wiesloch — Neulussheim — Pfullendorf — Rheinfelden, A. Säckingen — Schopfheim — Unterschöfflitz — Wiesental.

An Knabenfortbildungsschulen für allgemeinen und gewerblichen Unterricht:

Optl.-Stellen in: Eigeltingen — Münster-tal, A. Staufen — Uhlingen.

An Mädchenfortbildungsschulen:

Optlinnen-Stellen in: Freiburg (4 Stellen) — Karlsruhe (2 Stellen) — Mannheim (10 Stellen) — Altlussheim — Appenweiler — Busenbach — Friedrichsfeld — Gaggenau — Gernsbach — Rappenaun — St. Georgen, A. Billingen — Seckenheim.

Bezüglich der Konfession gelten die Bestimmungen des § 34 des Schulgesetzes.

Die Bewerbungen sind unter Beachtung der Vorschriften der Verordnung vom 23. Dezember 1913 (Schulverordnungsblatt Seite 425 ff.) auf dem geordneten Dienstweg einzureichen.

Amtsblatt

des Badischen Ministeriums des Kultus und Unterrichts

Herausgegeben vom Ministerium des Kultus und Unterrichts.

Ausgegeben **Karlsruhe, den 23. Januar 1925.**

Inhalt.

I. Bekanntmachungen: Angestelltenversicherung. — Verkauf von ausgeschiedenen Akten. — Abhaltung der evangelischen Schulsynoden. — Verfahren bei Besetzung von Hauptlehrerstellen an Volksschulen. — Dienstprüfung der Fortbildungsschullehrerinnen. — Ausbildung von Handarbeitslehrerinnen. — Gewerbelehrerhauptprüfung im Frühjahr 1925. — **II. Bekanntmachung des Ministers der Finanzen:** Versorgungsentschädigung. — **III. Personalnachrichten.** — **IV. Erledigte Stellen.** — **V. Stellen-ausschreiben.** — **Verichtigung** (Dienstprüfung betreffend).

I. Bekanntmachungen.

Nr. A 23579. Angestelltenversicherung.

Im Reichsgesetzblatt I Seite 745 ist die neue Beitragsordnung der Angestelltenversicherung vom 21. November 1924 erschienen. Als Arbeitsverdienst für die Beitragsberechnung gilt nach § 4 der Verordnung der Entgelt, den der Angestellte für den laufenden Monat erhalten hat. Nach §§ 171 und 172 des Angestelltenversicherungsgesetzes in der Fassung vom 28. Mai 1924 — Reichsgesetzblatt I Seite 563 — sind folgende Gehaltsklassen gebildet und die Höhe der Beiträge wie folgt festgesetzt:

Klasse	Monatlicher Arbeitsverdienst	Monatsbeitrag
A	bis zu 50 R.M.	1,50 R.M.
B	von mehr als 50 „ „ 100 R.M.	3,— R.M.
C	„ „ 100 „ „ 200 R.M.	6,— R.M.
D	„ „ 200 „ „ 300 R.M.	9,— R.M.
E	„ „ 300 R.M.	12,— R.M.

Für die Versicherungspflicht eines Angestellten ist maßgebend, daß sein Jahresarbeitsverdienst die Verdienstgrenze von zur Zeit 4000 R.M. nicht überschreitet. Diese Grenze gilt vom 1. Dezember 1923 an. Wer diese Grenze überschreitet, scheidet erst mit dem ersten Tage des vierten Monats nach Überschreiten der Verdienstgrenze aus der Versicherungspflicht aus. Hat z. B. der Angestellte mit seinen Bezügen für den Monat Dezember 1924 die Grenze überschritten, so ist tatsächlich die Überschreitung am 1. Dezember schon eingetreten. Er bleibt noch volle

3 Monate (Dezember, Januar und Februar) versicherungspflichtig und scheidet mit dem 1. März 1925 aus der Versicherung aus, sofern er nicht vorzieht, ihr auf eigene Kosten weiterhin freiwillig anzugehören. Wird die Verdienstgrenze während dieser Monatsfrist erhöht, so richtet sich die Versicherungspflicht nach der neuen Grenze. Für die Jahresarbeitsverdienstgrenze werden Zuschläge, die mit Rücksicht auf den Familienstand bezahlt werden (Frauenzulage und Kinderzuschläge), nicht angerechnet. Dies gilt aber nur für die Prüfung, ob mit den übrigen Bezügen diese Grenze überschritten wird oder nicht. Zum versicherungspflichtigen Entgelt dagegen gehören die gesamten Bezüge des Angestellten.

Karlsruhe, den 3. Januar 1925.

Der Minister des Kultus und Unterrichts.

Im Auftrag:

Dr. Huber.

Nr. A 21. Verkauf von ausgeschiedenen Akten.

Die Übernahme des im Jahre 1925 bei den badischen Behörden anfallenden Altpapiers ist an das Geschäftshaus J. Bierig & Rosenfeld in Bühl vergeben worden. Die Vertragsbedingungen sind die gleichen wie in früheren Jahren (vergl. die Bekanntmachung vom 3. Februar 1923, Amtsblatt Seite 29); der § 6 Absatz 4 hat lediglich den Zusatz erhalten, daß die Vernichtung der übernommenen Akten in einer in Baden gelegenen Fabrik zu erfolgen hat. Auf § 1 letzter Satz des Vertrags wird besonders hingewiesen.

Das Geschäftshaus vergütet für ausgeschiedene Akten	12,10 R.M.
Bücherdeckel	5,10 R.M.
Zeitungen	8,45 R.M.
Korbpapier	6,45 R.M.

für 100 kg frei Station Bühl. Die in Baden-Baden, Bühl, Achern und Karlsruhe anfallenden Papiere werden unmittelbar vom Geschäftshaus abgeholt, ohne daß ein Abzug am Übernahmepreis erfolgt.

Die an ein und demselben Ort befindlichen Schulbehörden haben sich vor Ablieferung der Akten über die Möglichkeit einer gemeinsamen Versendung zu verständigen.

Karlsruhe, den 7. Januar 1925.

Der Minister des Kultus und Unterrichts.

Im Auftrag:

Dr. Armbruster.

Nr. B 66. Abhaltung der evangelischen Schulsynoden.

Nach Bekanntmachung des Evangelischen Oberkirchenrats vom 9. Dezember 1924 sollen die im Jahre 1925 fälligen evangelischen Schulsynoden zwecks Beratung des Entwurfes eines neuen Katechismus für die evangelische Landeskirche gleich nach Ostern abgehalten werden.

Auf Ersuchen des Evangelischen Oberkirchenrats ermächtige ich die Direktionen der Höheren Lehranstalten sowie die zuständigen Schulbehörden der Volksschulen, diejenigen Lehrer und Lehrerinnen, die an den Synoden teilnehmen wollen, auf ihr Ansuchen für den Verhandlungstag zu beurlauben. Mitversehung ist, soweit erforderlich, von dort aus anzuordnen.

Karlsruhe, den 7. Januar 1925.

Der Minister des Kultus und Unterrichts.

Im Auftrag:

Dr. Armbruster.

Nr. C 507. Verfahren bei Besetzung von Hauptlehrerstellen an Volksschulen.

An die Schulbehörden und Lehrer der Volksschulen.

Die aufgrund des Artikels VI der Verordnung vom 17. März 1924, den Personalabbau betreffend (Amtsblatt Seite 30), dem Unterrichtsministerium übertragene Zuständigkeit zur Vornahme der Besetzung von Lehrern an Volksschulen tritt mit Ablauf des Jahres 1924 außer Kraft. Das Verfahren bei Besetzung von Hauptlehrerstellen richtet sich sonach vom 1. Januar 1925 an wieder nach den Vorschriften der

Verordnung vom 23. Dezember 1913 in der Fassung der Verordnung vom 26. April 1920 (Amtsblatt 1920 Seite 107/108) und der Bekanntmachung vom 2. Februar 1922 (Amtsblatt 1922 Seite 32) über die Besetzung von Hauptlehrerstellen.

Die Hauptlehrerstellen, die hiernach für die Besetzung in Betracht kommen, werden gleichzeitig mit dieser Bekanntmachung zur geordneten Bewerbung ausgeschrieben.

Karlsruhe, den 31. Dezember 1924.

Der Minister des Kultus und Unterrichts.

B. Gen. IX^a

Dr. Hellpach.

Nr. C 61040. Dienstprüfung der Fortbildungsschullehrerinnen.

Nach Maßgabe der Bestimmungen der §§ 1, 2, 5, 6, 9, 15 und 16 der Verordnung über die Dienstprüfung der Volksschulkandidaten vom 30. Juli 1912 (Schulverordnungsblatt 1912 Nr. 19 Seite 197 ff.) findet in der Zeit vom 30. März bis 4. April 1925 in Karlsruhe eine Dienstprüfung für Fortbildungsschullehrerinnen statt.

Zugelassen zu dieser Prüfung werden solche Elementarlehrerinnen, welche die Bedingungen des § 1 der genannten Verordnung erfüllt und außerdem die Fortbildungsschullehrerinnenprüfung abgelegt haben und mindestens ein Jahr an einer nach den Bestimmungen des Gesetzes vom 19. Juli 1918 eingerichteten Mädchenfortbildungsschule tätig waren.

Die Gesuche um Zulassung sind mit den in § 5 der Verordnung vom 30. Juli 1912 vorgesehenen Angaben und Belegen spätestens bis 1. März 1925 auf dem vorgeschriebenen Weg beim Unterrichtsministerium einzureichen.

Die Prüfung erstreckt sich auf die in der Bekanntmachung vom 17. Juli 1919 (Amtsblatt 1919 Nr. 23 Seite 186 ff.) unter Ziffer 1 a, b, c, 2 c und 8 genannten Gebiete. Außerdem hat jede Kandidatin eine hauswirtschaftliche und eine lebenskundliche Lehrprobe zu halten, zu der ihr das Thema mindestens einen Tag vorher bekannt gegeben wird.

Der Tag und genaue Ort der Prüfung werden den Zugelassenen noch mitgeteilt werden.

Die Kreis- und Stadtschulämter haben die Zulassungsgesuche daraufhin zu prüfen, ob alle Voraussetzungen erfüllt sind, und sich außerdem auf Grund einer vorgenommenen Besichtigung über die bisherige Bewährung der Gesuchstellerin im Fortbildungsschuldienst zu äußern.

Die Dienstprüfung der Fortbildungsschullehrerinnen, die vorher Haushaltungslehrerinnen waren, bleibt einer besonderen Regelung vorbehalten.

Karlsruhe, den 31. Dezember 1924.

Der Minister des Kultus und Unterrichts.

In Vertretung:

B. Gen. V⁴

Schmidt.

Nr. C 56309. Ausbildung von Handarbeitslehrerinnen.

Die Ausbildung der Handarbeitslehrerinnen wird eine Neuordnung erfahren. Die Abhaltung eines Ausbildungskurses für Handarbeitslehrerinnen im Unterseminar des badischen Frauenvereins findet vorläufig nicht statt.

Karlsruhe, den 7. Januar 1925.

Der Minister des Kultus und Unterrichts.

Dr. Hellpach.

Nr. D 12644. Gewerbelehrerhauptprüfung im Frühjahr 1925.

Die nach Maßgabe der Verordnungen des Ministeriums des Innern vom 5. August 1907 und vom 4. Dezember 1913, die Ausbildung und Prüfung der Gewerbelehrer betreffend (Schulverordnungsblatt 1907 Nr. XII Seite 147 und von 1914 Nr. I Seite 3/4), abzuhaltende Gewerbelehrerprüfung — Hauptprüfung — wird am

Donnerstag, den 19. Februar 1925, vormittags 8 Uhr beginnen.

Gesuche um Zulassung zu dieser Prüfung sind gemäß § 8 a. a. D. unter Beifügung der daselbst verlangten Nachweise bis spätestens 1. Februar 1925 an das diesseitige Ministerium einzureichen.

Karlsruhe, den 31. Dezember 1924.

Der Minister des Kultus und Unterrichts.

Im Auftrag:

Dr. Huber.

II. Bekanntmachung des Ministers der Finanzen.

(Vom 6. Dezember 1924.)

Verletzungsschädigung.

(Befeh- und Verordnungsblatt 1924, Seite 302.)

Mit Wirkung vom 1. Dezember 1924 ab übertragen die Höchstsätze für die Entschädigungen an verletzte Beamte für getrennte Haushaltsführung:

a. in besonders teuren Orten b. in anderen Orten	1. Gemäß § 1 der Verordnung			2. Gemäß § 2 der Verordnung	
	für verheiratete Beamte		für unverheiratete Beamte, die am bisherigen Wohnort einen eigenen Hausstand hatten	bei verheirateten Beamten	bei unverheirateten Beamten
	bei Fortführung des Haushalts am bisherigen Wohnort	bei entgeltlicher Unterstellung der Möbel			
a. Stufe I	4,—	2,50	2,—	2,50	1,50
" II	5,—	3,—	2,50	3,—	2,—
" III	7,—	4,—	3,50	4,—	2,50
" IV	8,—	5,—	4,—	5,—	3,—
" V	10,—	6,—	5,—	6,—	4,—
b. Stufe I	3,—	2,—	1,50	2,—	1,—
" II	4,—	2,50	2,—	2,50	1,50
" III	6,—	3,50	2,50	3,50	2,—
" IV	7,—	4,—	3,—	4,—	2,50
" V	9,—	5,—	4,—	5,—	3,—

Karlsruhe, den 6. Dezember 1924.

Der Minister der Finanzen.

In Vertretung:

Sammet.

III. Personalmeldungen.

Ernannt:

Kanzleiaffistent Hubert Ehret an der Universitätsbibliothek in Freiburg zum Verwaltungsassistenten daselbst. — Hptl. Julius Schwab in Weingarten zum Rektor daselbst. — Zu Oberlehrern: die Hauptlehrer: Richard Berthold in Weiher, A. Bruchsal — Alois Rivell in Ringsheim. — Zu Hauptlehrern(innen): die Volksschulkandidaten(innen): Pauline Baas in Weinheim — Friedrich Barié in Barga, A. Einsheim — Margarete Bernauer in Friedrichstal — Otto Boxberger in Müstenbach — Ludwig Brandmaier in Hierolshofen — Joseph Bundschuh in Hardheim — Heinrich Diez in Wallstadt — Karl Dupps in Prinzbach — Josef Försch in Kirchart — Theodor Fröh in Ringelbach — Karl Gärtner in Dörlesberg — Johannes Gruber in Dieheim — Adelheid Hagmeier in Lügelsachsen — Hugo Hildenbrand in Scheringen — Alfons Krespach in Ottenhöfen — Karl Lampert in Niesern — Emilie Mächtel in Ladenburg — Toni Stockert in Grenzach — Oskar Straub in Lobensfeld — Oskar Straub in Almspan. — Zu Fortbildungsschullehrern(innen): die Volksschulkandidaten(innen): Marie Bilharz in Malberg — Karl Brummer in Meersburg — Antonie Eiermann in Eudingen — Emma Hummel in Überlingen a. S. — Maria Seitel in Ettenheim — Leo Ulrich in Gamburg.

Planmäßig angestellt:

Der außerplanm. Bibliothekar Dr. Friedrich Lautenschlager an der Universitätsbibliothek Heidelberg.

Verliehen:

Den Privatdozenten an der Univ. Freiburg Dr. Hermann Kautmann und Dr. Ernst Engeling die Amtsbezeichnung a.o. Prof. für die Dauer ihrer Zugehörigkeit zum Lehrkörper der Univ.

Versetzt in gleicher Eigenschaft:

Direktor Aloys Mayer an der Realschule in Breisach an die Oberrealschule in Kehl. — Die Hptl.: Oskar Bergmaier in Schuttern, A. Lahr, nach Rheinfelden, A. Säckingen — Richard Berthold in Bernau-Außertal, nach Weiher, A. Bruchsal — Karl Bodardt in Rauenberg, A. Wertheim, nach Ketsch — Friedrich Breunig in Jaisenhäusen nach Weingarten — Ernst Bühler in Dienheim nach Friesenheim — Franz Gallus in Rheinfelden nach Schuttern — Emil Geisert in Brinzbach nach Herbolzheim, A. Emmendingen — Josef Hartmann in Stein am Kocher nach Ketsch — Robert Horn in Eiterbach nach Schwezingen — Stefan Kittel in Berolzheim nach Wallstadt — Friedrich Kunzmann in Klepsau nach Edingen — Anton Matt in Grünwald nach Zell am Harmersbach — Karl Mezger in Spielberg nach Knielingen — Albert Mezler in Adelsheim nach Weinheim — Wilhelm Muß in Hochstetten nach Weingarten — Friedrich Nagel in Langenschiltach nach Kleinsteinbach — Josef Schüle in Oberlanda nach Untergrombach — Emil Stockert in Gaiberg nach Kupfloch — Karl Ulrich in Untergimpfen nach Hodenheim — Karl Volkert in Rumpfen nach Grünsfeld — Max Wohlfarth in Pleutersbach nach Eberbach — Karl Wolber in Oberschefflenz nach Seckenheim.

Versetzt:

Oberl. Julius Witthopf in Affamstadt als Hauptlehrer nach Osterburken.

Entlassen auf Ansuchen:

Utl. Wilhelm Deubel, zuletzt in Hambrücken — Utl. Fritz Werle in Weinheim.

Zurückgesetzt auf Ansuchen:

Prof. Theodor Hornung am Realgymn. in Ettenheim.

Zurückgenommen:

Die Ernennung des Volksschulkandidaten Karl Gärtner zum Hauptlehrer in Krautheim — der Volksschulkandidatin Martha Schöck zur Hauptlehrerin in Unterbiederbach — des Volksschulkandidaten Oskar Straub zum Hauptlehrer in Altenbach — der Volksschulkandidatin Elisabeth Wächter zur Hauptlehrerin in Staufen — die Versetzung des Hauptlehrers Wolfgang Kaiser in Schoppsheim nach Möhringen.

Gestorben:

Prof. August Würtele in Pforzheim, am 27. Dezember 1924 — Hptl. Karl Haub in Teningen, am 5. Januar 1925 — Ministerial-Oberrechnungsrat a. D. Friedrich Schleret — Oberl. a. D. Franz Josef Pfendbach, zuletzt in Eppingen, A. Sinsheim — Hptl. a. D. Adolf Molitor, zuletzt in Dornberg.

IV. Erledigte Stellen.

Die Direktorstelle an der Realschule in Breisach. — Eine Professorenstelle am Realgymn. in Ettenheim. — Die Stelle eines Handelslehrers an der Handelsschule in Tauberbischofsheim.

Zurückgenommen das Ausschreiben einer katholischen Hauptlehrerstelle in Schoppsheim (Amtsblatt 1924 Seite 174).

V. Stellenausschreiben.

1. Allgemein: Die Stelle des Stadtschulrats in Mannheim. Bewerbungen sind binnen vierzehn Tagen auf dem geordneten Dienstweg beim Ministerium des Kultus und Unterrichts einzureichen. — 41 Hauptlehrerstellen in Heidelberg. Bezugsrecht steht dem Stadtrat zu. — Die Oberlehrerstelle in Wertheim. — 5 Hauptlehrerstellen in Billingen.

2. Für Lehrer katholischen Bekenntnisses: Hauptlehrerstellen:

Amtsbezirk Adelsheim:

Berolzheim — Hemsbach — Horrenberg — Klepsau — Krautheim.

Amtsbezirk Bruchsal:

Hambrücken (2 Stellen) — Guttenheim — Kirrlach — Kronau — Oberhausen (1 Rektor und 2 Hauptlehrerstellen) — Odenheim (Oberlehrerstelle) — Stringen — Rheinhäusen (Oberlehrerstelle) — Rheinsheim — Ubstadt — Weiher — Wiesental (3 Stellen) — Zentern.

Amtsbezirk Buchen:

Brezingen — Dumbach — Hainstadt — Mudau — Rumpfen — Steinbach — Stürzenhardt — Waldstetten — Walldürn.

Amtsbezirk Bühl:

Achern (3 Stellen) — Bühl — Bühlerthal-Hof — Bühlerthal-Obertal — Bühlerthal-Untertal (2 Stellen) — Eifental — Gamshurst — Greffern — Großweier — Kappelrodeck (2 Stellen) — Kappelwindel — Lauf (2 Stellen) — Oberachern — Oberweier — Oszbach — Sinzheim — Steinbach (2 Stellen).

Amtsbezirk Donaueschingen:

Bräunlingen — Ewatingen — Furtwangen (2 Stellen) — Langenbach (2 Stellen) — Linach — Neukirch — Rohrbach.

Amtsbezirk Emmendingen:
Emmendingen.

Amtsbezirk Engen:
Emmingen — Kommingen — Wöhrringen.

Amtsbezirk Ettlingen:
Neuburgweier.

Amtsbezirk Freiburg:
St. Georgen-Uffhausen.

Amtsbezirk Kehl:
Willstätt.

Amtsbezirk Konstanz:
Radolfzell — Singen a. D. (3 Stellen) —
Überlingen a. N.

Amtsbezirk Lahr:
Oberschopfheim — Oberweier — Rei-
chenbach — Seelbach.

Amtsbezirk Lörrach:
Weil.

Amtsbezirk Mannheim:
Friedrichsfeld.

Amtsbezirk Mespach:
Heinstetten — Heudorf — Leihertingen
— Stetten a. f. M.

Amtsbezirk Mosbach:
Kazental — Reichenbuch — Stein a. N.
— Strümpfelbrunn.

Amtsbezirk Müllheim:
Bamlach.

Amtsbezirk Neustadt:
Boll — Eienbach — Böschweiler —
Grünwald — Menzenschwand-Hinterdorf
— Schollach — Schluchsee (Befähigung zur
Erteilung allgemeinen und gewerblichen Fortbildungs-
schulunterrichts erforderlich) — Urach — Wellen-
dingen.

Amtsbezirk Oberkirch:
Oberkirch (3 Stellen).

Amtsbezirk Offenburg:
Durbach i. T. — Haigerach — Hofweier
— Schutterwald.

Amtsbezirk Pforzheim:
Reuhausen.

Amtsbezirk Rastatt:
Au a. Rh. — Bischweier — Durmers-
heim — Ebersteinburg — Forbach — Freilz-
heim — Illingen (2 Stellen) — Muggensturm
— Niederbühl — Oberndorf — Rastatt —
Raumünzach — Söllingen.

Amtsbezirk Säckingen:
Harpolingen — Rippolingen — Rütte.

Amtsbezirk Schopfheim:
Adelsberg — Bernau-Aufertal —
Bernau-Innertal — Brandenburg — Hüg-
— Bördertodtmoos — Wieden — Zell i. W.

Amtsbezirk Sinsheim:
Epfenbach — Eichelbach — Untergimpern.

Amtsbezirk Staufien:
Staufen — Untermünstertal.

Amtsbezirk Stockach:
Gallmannsweil — Liptingen — Reute
— Stähringen.

Amtsbezirk Tauberbischofsheim:
Affamstadt — Dittwar — Gerchsheim
— Wilchband.

Amtsbezirk Überlingen:
Billafingen — Hohenbodman —
Markdorf — Überlingen.

Amtsbezirk Willingen:
Dauchingen — Niedereischach — Kath.
Tennenbronn — Triberg.

Amtsbezirk Waldkirch:
Oberbiederbach — Unterbiederbach —
Pach.

Amtsbezirk Waldshut:
Blumegg — Brenden — Degernau —
Dillendorf — Kadelburg — Krenkingen
— Lausheim — Lembach — Lienheim —
Röggenschwiel — Strittberg — Tiefen-
stein — Waldkirch.

Amtsbezirk Wertheim:
Rauenberg.

Amtsbezirk Wiesloch:
Mühlhausen — St. Leon — Walldorf
(2 Stellen) — Wiesloch.

3. Für Lehrer evangelischen Bekenntnisses: Haupt-
lehrerstellen:

Amtsbezirk Adelsheim:
Adelsheim — Korb — Unterkessach.

Amtsbezirk Bretten:
Bretten — Mühlbach — Münzesheim.

Amtsbezirk Emmendingen:
Bahlingen — Tenningen.

Amtsbezirk Ettlingen:
Langensteinbach.

drucktisch ni lsgok & dillat noe pabrif em huz

Amtsbezirk Heidelberg:

Eiterbach — Hilfenhain-Lampenhain — Pleutersbach — Schönau — Ziegelhausen.

Amtsbezirk Karlsruhe:

Blankenloch — Durlach — Grödingen — Hochstetten — Rußheim (Oberlehrerstelle).

Amtsbezirk Kehl:

Auenheim — Kehl (3 Stellen) — Duerbach — Sand.

Amtsbezirk Lahr:

Dinglingen — Meißenheim (2 Stellen).

Amtsbezirk Mannheim:

Reilingen.

Amtsbezirk Mosbach:

Michelbach — Mittelschefflenz — Redargerach — Oberschefflenz — Strümpfelbrunn.

Amtsbezirk Müllheim:

Laufen — Vogelbach.

Amtsbezirk Pforzheim:

Büchenbronn — Buchenfeld — Ittersbach.

Amtsbezirk Rastatt:

Staufenberg.

Amtsbezirk Schopshheim:

Dossenbach — Fischenberg — Gersbach.

Amtsbezirk Sinsheim:

Reihen.

Amtsbezirk Tauberbischofsheim:

Wölklingen.

Amtsbezirk Willingen:

Langenschiltach — St. Georgen (2 Stellen).

Amtsbezirk Weinheim:

Heddesheim — Rittenweier.

Amtsbezirk Wertheim:

Sonderried.

Amtsbezirk Wiesloch:

Wiesloch (3 Stellen).

Amtsbezirk Wolfach:

Wolfach.

Bewerbungen sind binnen vierzehn Tagen auf dem geordneten Dienstweg einzureichen.

Berichtigung.

In der Bekanntmachung vom 24. Dezember 1924, Dienstprüfung der Volksschultandabiten (Amtsblatt 1925 Nr. 1 Seite 2), muß es in Absatz 2 Zeile 4 heißen: „bis 1. Mai 1925“ statt „bis 1. Mai 1924“.

Des weiteren wird bemerkt, daß die Meldefrist für diese Prüfung bis 10. Februar 1925 erstreckt wird.

Nr. 3

Amtsblatt

des Badischen Ministeriums des Kultus und Unterrichts

Herausgegeben vom Ministerium des Kultus und Unterrichts.

Ausgegeben

Karlsruhe, den 5. Februar

1925.

Inhalt.

I. **Verordnung des Ministers der Finanzen:** über die Regelung der Beamtenbezüge. — II. **Bekanntmachungen:** II. badische Tagung für alkoholfreie Jugendziehung. — Freigabe von Unterricht. — Die Verteilung der Schulausgabe der Reichsverfassung. — Verleihung von Reisebeihilfen. — Aufnahme in die Lehrerbildungsanstalten. — Lehrerinnenprüfung für Auswärtige im Frühjahr 1925. — Die Beschäftigung der Volksschulkandidaten(innen) in der Schule. — Berufswahl der Schüler und Schülerinnen. — Berufungswesen. — Lehrerfortbildung. — **Berichtigung.**

I. Verordnung des Ministers der Finanzen

(Vom 23. Januar 1925.)

über die Regelung der Beamtenbezüge.

(Gesetz- und Verordnungsblatt 1925 Seite 19.)

Auf Grund des Artikels 5 des Gesetzes vom 8. August 1924 über die Regelung des Staatshaushalts für die Jahre 1924 und 1925 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 223) wird bestimmt:

Einziges Paragraph.

Vom 1. Februar 1925 an erhalten — vorbehaltlich der endgültigen Regelung — die Beamten mit den Bezügen der Befoldungsgruppen I bis VI einen Zuschlag zum Grundgehalt in Höhe von 12 1/2 vom Hundert, die übrigen Beamten einen Zuschlag zum Grundgehalt in Höhe von 10 vom Hundert. Zu den Kinderzuschlägen und dem Frauenzuschlag wird ein Zuschlag in Höhe von monatlich je 2 Reichsmark gewährt.

Die Bezüge der außerplanmäßigen Beamten, der Ruhegehaltsempfänger und der Beamtenhinterbliebenen sind unter Berücksichtigung dieser Zuschläge mit Wirkung vom 1. Februar 1925 an entsprechend zu regeln.

Karlsruhe, den 23. Januar 1925.

Der Minister der Finanzen.

Dr. Köhler.

II. Bekanntmachungen.

Nr. B 503. II. badische Tagung für alkoholfreie Jugendziehung.

An die Schulbehörden, Leiter und Lehrer sämtlicher unterstellten Schulen.

Der Badische Landesverband gegen den Alkoholisismus veranstaltet vom 23.—25. Februar ds. Js. in

Karlsruhe die II. badische Tagung für alkoholfreie Jugendziehung für Lehrer, Geistliche, Schulärzte und die Jugendleiter von Turn-, Sport- und Jugendpflegevereinen aller Richtungen. Über das nähere Programm und die Unterkunftsmöglichkeiten gibt die Geschäftsstelle des Badischen Landesverbandes gegen den Alkoholisismus in Karlsruhe, Herrenstraße 21, an die auch die Anmeldungen zur Teilnahme an der Tagung zu richten sind, Auskunft.

Ich ermächtige die Schulbehörden, Lehrern und Lehrerinnen, die an dieser Tagung teilnehmen wollen, den nötigen Urlaub unter der Voraussetzung zu gewähren, daß eine Mitverschung des Unterrichts durch die übrigen Lehrkräfte möglich ist.

Karlsruhe, den 19. Januar 1925.

Der Minister des Kultus und Unterrichts.

Dr. Hellpach.

Nr. B 610. Freigabe von Unterricht.

Die Direktoren und die Leiter der mir unterstellten Schulen werden ermächtigt, sofern die örtlichen Verhältnisse es erfordern, am Nachmittag des Fastnachtendienstags den Unterricht ausfallen zu lassen.

Für Aschermittwoch kann der Unterrichtsbeginn gemäß den kirchlichen Bedürfnissen auf 10 Uhr festgesetzt werden.

Karlsruhe, den 3. Februar 1925.

Der Minister des Kultus und Unterrichts

S. Allg. XV
B. Gen. XI

Dr. Hellpach.

Nr. B 2452. Die Verteilung der Schulausgabe der Reichsverfassung.

Wegen Verteilung der den einzelnen Schulbehörden und Schulleitungen zugegangenen Abdrucke der Reichsverfassung an die abgehenden Schüler und Schülerinnen verweise ich auf die Bekanntmachung vom 16. Februar 1921 (Amtsblatt 1921, Seite 66).

Hinsichtlich der den Fürsorgeerziehungsanstalten zu liefernden Abdrucke werden die Kreis schulämter überdies auf den Runderlaß vom 12. November 1923 Nr. B 36463 hingewiesen.

Karlsruhe, den 29. Januar 1925.

Der Minister des Kultus und Unterrichts.

S. Allg. XV. Dr. Hellpach.
B. Gen. III

Nr. B 1649. Verleihung von Reisebeihilfen.

Bewerbungen von Lehrern und Lehrerinnen an Höheren Lehranstalten um Beihilfen zu Studienreisen, Teilnahme an Ferienkursen und Aufhalten in französisch redenden Auslande und in England sind bis zum 25. Mai d. J. auf dem geordneten Dienstwege einzureichen.

Dieselben sollen enthalten:

1. den vollen Namen und Amtstitel,
2. genaue Angabe des Reiseziels, des Ferienkurses usw. und der Zeit der Abwesenheit,
3. Angabe, ob der Bewerber (die Bewerberin) eine Prüfung für das betreffende Fach bestanden hat, genaue Bezeichnung derselben und der erlangten Lehrbefähigung,
4. Angabe, ob der Bewerber (die Bewerberin) gegenwärtig Unterricht in dem Fach erteilt, und
5. ob er (sie) für den gleichen Zweck schon einmal eine Beihilfe aus Staatsmitteln erhalten hat.

Gesuche mit unvollständigen oder ganz allgemeinen Angaben können nicht berücksichtigt werden.

Bewerber, welche eine Beihilfe zu der von ihnen beabsichtigten Studienreise erhalten, haben nach der Rückkunft von dieser einen eingehenden Bericht hierher vorzulegen, der sich insbesondere darüber ausspricht, in welcher Weise sie den Zweck ihrer Reise zu erfüllen gesucht haben, und welche Umstände nach ihrer Erfahrung bei Studienreisen ähnlicher Art in Betracht kommen. Es muß aus diesem Bericht genau zu ersehen sein, welches die Dauer der Reise war.

Karlsruhe, den 23. Januar 1925.

Der Minister des Kultus und Unterrichts.

Im Auftrag:
S. Allg. III. Dr. Armbruster.

Nr. B 2274. Aufnahme in die Lehrerbildungsanstalten.

Im Schuljahr 1925/26 werden unterste Kurse an den Lehrer- und Lehrerinnenbildungsanstalten nicht eingerichtet. Aufnahmen in die Unterkurse können sonach nicht stattfinden.

Karlsruhe, den 26. Januar 1925.

Der Minister des Kultus und Unterrichts.
Dr. Hellpach.

Nr. B 2271. Lehrerinnenprüfung für Auswärtige im Frühjahr 1925.

Im Laufe des Monats April dieses Jahres findet für solche Kandidatinnen, die keine staatliche Lehrerinnenbildungsanstalt besucht haben, gemäß Ministerialverordnung vom 10. Juli 1918, die Prüfung für den Volksschuldienst betreffend (Schulverordnungsblatt 1918 Seite 157 ff.), eine Lehrerinnenprüfung statt.

Der Ort der Prüfung wird noch bestimmt werden. Anmeldungen mit der in den §§ 4 und 18 der angeführten Verordnung verlangten Belegen und Zeugnisse sind bis zum 20. Februar 1925 beim Ministerium des Kultus und Unterrichts einzureichen.

Bewerberinnen, welche die Prüfung in der Religion abzulegen wünschen, haben auf einem besonderen Blatt um Zulassung zu dieser Prüfung nachzusuchen und dabei den vollen Namen, Geburtsort, Geburtstag und das religiöse Bekenntnis anzugeben und ein Zeugnis über den zuletzt empfangenen Religionsunterricht beizulegen. Zur Prüfung selbst haben diese Bewerberinnen den Tauffchein, die evangelischen überdies den Konfirmationschein mitzubringen.

Karlsruhe, den 26. Januar 1925.

Der Minister des Kultus und Unterrichts.

Im Auftrag:
B. Gen. Vb. Dr. Armbruster.

Nr. C 4085. Die Beschäftigung der Volksschulkandidaten(innen) in der Schule.

Um den nicht verwendeten Schulkandidaten(innen) Gelegenheit zu geben, sich die nach § 1 Absatz 3 der Dienstprüfungsordnung vom 30. Juli 1912 (Schulverordnungsblatt Seite 197) vor der Zulassung zur Dienstprüfung geforderte praktische Ausbildung für ihren Beruf zu erwerben, bestimme ich bis auf weiteres folgendes:

1. Volksschulkandidaten(innen), die nach Umfluß von 6 Monaten seit ihrer Aufnahme unter die Schulkandidaten im öffentlichen Schuldienst nicht verwendet sind, können zur unentgeltlichen Beschäftigung an badischen Volksschulen zugelassen werden. Diese Be-

schäftigung, die mindestens 12 Wochenstunden zu betragen hat, in ihrem Verlauf jedoch nicht dauernd an die gleiche Schule gebunden ist, kann bis zur Dauer eines Jahres auf die für die Ablegung der Dienstprüfung vorgeschriebene Zeit der praktischen Ausbildung für den Lehrerberuf angerechnet werden. Das Nähere über die Art der Beschäftigung wird jeweils durch das zuständige Kreis Schulamt (Stadtschulamt) angeordnet.

2. Schulkandidaten(innen), die sich in der unter Ziffer 1 vorgesehener Weise an einer Schule praktisch betätigen wollen, haben beim Kreis Schulamt (Stadtschulamt) ihres Aufenthaltsortes um Zuweisung an eine Schule nachzusuchen. Etwaige besondere Wünsche sind näher zu begründen.

3. Im Sinne von Ziffer 1 dieser Bekanntmachung kann auch eine Tätigkeit an einer Privatschule als genügend erachtet werden, wenn der (die) Schulkandidat(in) bei der Meldung zur Dienstprüfung den Nachweis erbringt, daß er (sie) in mindestens 15 Wochenstunden selbständig unterrichtet hat.

4. Die in Ziffer 1 vorgesehene unentgeltliche Beschäftigung von Schulkandidaten(innen) an einer badischen Volksschule gilt, wenn sie mindestens auf die Dauer eines Jahres sich erstreckt, auch als Ersatz für die einjährige praktische Tätigkeit im Schuldienst, wie sie in der Bekanntmachung vom 14. Februar 1920, die Zulassung von Lehrern und Lehrerinnen an Volksschulen zum Hochschulstudium betreffend (Amtsblatt Seite 45), als Bedingung für die Zulassung von Volksschullehrern zur Ergänzungsprüfung gefordert wird.

Die Bestimmungen dieser Bekanntmachung treten mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Karlsruhe, den 3. Februar 1925.

Der Minister des Kultus und Unterrichts.

B. Gen. V^a Dr. Hellpach.

Nr. C 2376. Berufswahl der Schüler und Schülerinnen.

Zur Förderung einer erfolgreichen Berufsberatung wird folgendes angeordnet:

1. Alle Lehrer und Lehrerinnen der obersten Knaben- und Mädchenklassen, namentlich die Lehrer in den größeren Gemeinden, sollen die abgehenden Schüler und Schülerinnen darauf aufmerksam machen, wie wichtig es für sie ist, sich alsbald nach der Schulentlassung einem Beruf, der sie später ernährt, oder einer geeigneten Beschäftigung zuzuwenden, ferner was sie tun müssen, um sich für den gewählten Beruf gründlich auszubilden, und welche Schritte die Eltern hierwegen zu tun haben

2. Die Stadtschulämter, Volksschulrektorate und (ersten) Lehrer übergeben die Fragekarten, die ihnen von den Arbeitsämtern unmittelbar oder auf Wunsch, soweit Vorrat vorhanden ist, zugestellt werden, den Lehrern der obersten Klassen.

3. Die Lehrer der obersten Klassen übergeben den Schülern und Schülerinnen die Fragebogen, damit sie und ihre Eltern eine zweckmäßige Entscheidung für die Berufswahl treffen.

4. An Orten, an denen Arbeitsämter bestehen, sind die Schüler und Schülerinnen auf diese hinzuweisen, und es ist ihnen zu empfehlen, die für sie oder ihre Eltern weiter wünschenswerte Auskunft bei diesen einzuholen. Wo Arbeitsämter nicht vorhanden sind, ist auf die sonstigen Berufsberatungen zu verweisen.

Die Schulbehörden und Lehrer werden ersucht, die Tätigkeit der Arbeitsämter in Sachen der Berufsberatung nach Möglichkeit zu unterstützen.

Karlsruhe, den 20. Januar 1925.

Der Minister des Kultus und Unterrichts.

Im Auftrag:

B. Gen. XI^b Dr. Armbruster.

Nr. C 1146. Versendungswesen.

An sämtliche unterstellten Behörden und Dienststellen.

Die nachstehend auszugsweise abgedruckte, im Amtsblatt des Reichspostministeriums Nr. 93 von 1924 Seite 576 erschienene Verfügung wird zur Kenntnisnahme und Beachtung mitgeteilt.

Soweit der bisherige Vermerk „Portopflichtige Dienstsache“ auf den Briefumschlägen und Postkarten gedruckt ist oder durch Stempel aufgedrückt wird, ist er beizubehalten. Bei Neuanschaffungen ist er aber durch den Vermerk „Gebührenpflichtige Dienstsache“ zu ersetzen.

Karlsruhe, den 24. Januar 1925.

Der Minister des Kultus und Unterrichts.

Im Auftrag:

S. Allg. XX. Dr. Armbruster.

B. Gen. XV.

Befreiung der gebührenpflichtigen Dienstpostkarten und Dienstbriefe von der Zuschlaggebühr für nichtfreigemachte Sendungen.

Nach der Verordnung über Postgebühren vom 13. Mai 1924 (Seite 3 der Beilage zum Amtsblatt Nr. 48) wird für nichtfreigemachte gebührenpflichtige Dienstpostkarten und Dienstbriefe im inneren Verkehr des Deutschen Reiches sowie im Verkehr mit der Freien

Stadt Danzig, jedoch ausschließlich des Saargebiets, nur der einfache Fehlbetrag nacherhoben, wenn sie als solche durch eine vom Reichspostminister festzustellende Bezeichnung erkennbar gemacht sind.

Derartige Sendungen haben fortan in der linken oberen Ecke der Anschriftseite den Vermerk „Gebührenpflichtige Dienstsache“ zu tragen, außerdem müssen sie mit dem Dienstsiegel (Stempel oder Siegelmarke) der absendenden Behörde versehen sein.

Wenn der Absender kein amtliches Siegel führt, hat er die Ermangelung eines Dienstsiegels unter dem Vermerk mit Unterschrift seines Namens und seiner Dienststellung zu bescheinigen.

Zur Anwendung des Vermerts „Gebührenpflichtige Dienstsache“ sind berechtigt: alle öffentlichen Behörden, allein stehende Beamte, die eine solche Behörde vertreten, sowie Geistliche und öffentliche Lehrer in Ausübung ihrer dienstlichen Tätigkeit.

Zur Erleichterung . . . der Auskunftseinholung der Behörden sowie der Berichterstattung der vom Amtsort abwesenden Beamten ist nachgegeben worden, daß die zur Meldung usw. verpflichteten Personen Postkarten oder Briefumschläge benutzen, die im voraus mit dem Vermerk „Gebührenpflichtige Dienstsache“ und dem Dienstsiegel der empfangenden Behörde versehen worden sind.

Für unzureichend freigemachte Dienstpostarten und Dienstbriefe gelten die allgemeinen Bestimmungen des Postgebührengesetzes; hierbei wird die Bezeichnung „Gebührenpflichtige Dienstsache“ nicht berücksichtigt. Derartig bezeichnete Sendungen sind dem Absender soweit als möglich zur Ergänzung der Freimachung zurückzugeben.

Die Anwendung der bisherigen Bezeichnung „Portopflichtige Dienstsache“ ist nicht zu beanstanden.

Nr. C 3255. Lehrerfortbildung.

Der Bezirkslehrerverein Mannheim veranstaltet daselbst vom 2. bis 6. März 1925 eine pädagogisch-psychologische Woche mit folgendem Programm:

Montag, den 2. März:

Staatspräsident Professor Dr. W. Hellpach: „Das Antlitz der Jugend“.

Dienstag, den 3. März:
Professor Dr. Joh. Lindworsky S. J. — Universität Köln: „Ergebnisse und Probleme der experimentellen Willensforschung“.

Mittwoch, den 4. März:
Professor Dr. D. Kay — Universität Kofstock: „Psychologie der menschlichen Hand“.

Donnerstag, den 5. März:
Professor Dr. D. Selz — Handelshochschule Mannheim: „Veränderungen der psychologischen Grundlagen der Pädagogik seit Herbart“.

Freitag, den 6. März:
Professor D. Scheibner — Universität Jena: „Psychologie und Pädagogik des Arbeitsvorganges“. Änderungen bleiben vorbehalten.

Die Vorträge finden jeweils nachmittags 4⁰⁰ Uhr in einem noch zu bestimmenden Saal statt. Die Teilnehmergebühr beträgt für sämtliche Vorträge: für Mitglieder des Badischen Lehrervereins 2 M., für Nichtmitglieder 4 M. Anmeldungen sind zu richten an Hauptlehrer Lämmermann, Mannheim, Kobellstraße 17.

Die Direktionen der höheren Lehranstalten, die Kreis- und Stadtschulämter und das Volksschulrektorat in Mannheim werden ermächtigt, denjenigen Lehrern und Lehrerinnen, die an dem Kurse teilnehmen wollen, erforderlichenfalls Urlaub zu erteilen, soweit dies ohne Beeinträchtigung des Dienstes angängig erscheint.

Karlsruhe, den 31. Januar 1925.

Der Minister des Kultus und Unterrichts.

S. Aug. III^a Dr. Hellpach.
B. Gen. V^b

Berichtigung.

In der Bekanntmachung vom 12. November 1924 (Amtsblatt Seite 151) über die Verpflegungskosten für die in Anstalten untergebrachten nichtvollständigen, epileptischen, trüppelhaften schulpflichtigen Kinder ist als Verpflegungsatz „1,30 RM“ zu lesen statt „1 M. 30 S.“

Ferner ist in der Bekanntmachung vom 15. Dezember 1924 (Amtsblatt 1925 Seite 1) bei den angegebenen neuen Grundbeträgen statt der Bezeichnung „M.“ jeweils „RM“ zu lesen.

Amtsblatt

des Badischen Ministeriums des Kultus und Unterrichts

Herausgegeben vom Ministerium des Kultus und Unterrichts.

Ausgegeben

Karlsruhe, den 10. Februar

1925

Inhalt.

I. **Verordnungen des Staatsministeriums:** Die Staatsprüfung für den mittleren technischen Dienst in der Elektrotechnik. — Die Staatsprüfung für den mittleren technischen Dienst im Maschinenwesen. — Die Staatsprüfung für den mittleren technischen Dienst im Tiefbauwesen. — Die Staatsprüfung für den mittleren technischen Dienst im Hochbauwesen. — II. **Bekanntmachung:** Die Abhaltung eines Weiterbildungskurses für gewerblichen Unterricht. — III. **Personalausrichten.** — IV. **Erledigte Stellen.** — V. **Stellenanschriften.**

I. Verordnungen des Staatsministeriums.

(Vom 24. Januar 1925.)

Die Staatsprüfung für den mittleren technischen Dienst in der Elektrotechnik.

(Gesetz- und Verordnungsblatt 1925 Seite 21/22.)

Das Staatsministerium verordnet im Namen des badischen Volkes, was folgt:

§ 1.

Zum öffentlichen Dienst im Gebiete der Staatsverwaltung, soweit er Kenntnisse und Fertigkeiten in der Elektrotechnik erfordert und nicht Ingenieuren mit abgeschlossener Hochschulbildung zu übertragen ist, sind vorzugsweise solche Bewerber zu verwenden, die ihre Befähigung durch eine nach dieser Verordnung abgelegte Prüfung dargetan haben.

Die nähere Bezeichnung der hierher gehörenden Dienste bleibt jedem Ministerium für seinen Geschäftskreis vorbehalten.

§ 2.

Die Prüfung wird jährlich in der Regel zweimal, jeweils gegen Schluß des Schulhalbjahres des badischen Staatstechnikums vom Minister der Finanzen ausgeschrieben und durch einen Prüfungsausschuß abgehalten, dessen Vorsitzenden die Reichsbahndirektion Karlsruhe ernannt.

Im übrigen gehören dem Prüfungsausschuß an:

1. der Direktor des Staatstechnikums,
2. die erforderliche Anzahl von Lehrern des Staatstechnikums, die in den Prüfungsfächern Unterricht erteilen,

3. ein Beamter oder mehrere Beamte des elektrotechnischen Dienstes der Reichsbahndirektion Karlsruhe,
4. ein Vertreter oder mehrere Vertreter der badischen staatlichen Elektrizitätswirtschaft oder des Badenwerks.

Die Ausschußmitglieder zu Ziffer 2—4 werden für jede Prüfung von der Reichsbahndirektion Karlsruhe berufen, und zwar die Lehrer des Staatstechnikums (Ziffer 2) im Benehmen mit dem Minister des Kultus und Unterrichts, die Mitglieder zu Ziffer 4 im Benehmen mit dem Minister der Finanzen.

Der Zeitpunkt des Beginns der Prüfung wird durch den Minister der Finanzen im Staatsanzeiger bekannt gemacht.

§ 3.

Wer zur Prüfung zugelassen werden will, muß

1. Angehöriger des Deutschen Reiches sein,
 2. in der Regel sämtliche Klassen des Badischen Staatstechnikums mit Erfolg durchlaufen und die vorgeschriebene Vorprüfung bestanden oder die entsprechende fachliche Vorbildung an einer anderen, mindestens gleichwertigen Anstalt sich erworben haben,
 3. nach zurückgelegter Lehrzeit in elektrotechnischen oder maschinentechnischen Betrieben die Gesellenprüfung bestanden, sowie mindestens weitere 1 1/2 Jahre in praktischer Tätigkeit in Werkstatt oder Büro verbracht und dabei genügende, durch Zeugnisse belegte Leistungen aufzuweisen haben.
- Für Prüflinge mit Obersekundareife ermäßigt sich die Mindestdauer der nach der Gesellenprüfung abzuleistenden praktischen Tätigkeit auf ein halbes Jahr.

§ 4.

Die Gesuche um Zulassung zur Prüfung sind beim Vorsitzenden des Prüfungsausschusses für den mittleren elektrotechnischen Dienst (Reichsbahndirektion Karlsruhe) schriftlich einzureichen.

Den Gesuchen sind beizugeben:

1. ein kurzer Lebenslauf des Gesuchstellers mit Angabe von Vor- und Familienname, Zeit und Ort der Geburt, Staatsangehörigkeit, Gang und Umfang der Ausbildung,
2. Geburts-, Staatsangehörigkeits- und Leumundszeugnis,
3. Zeugnisse über die bestandene Gesellenprüfung die weitere praktische Tätigkeit (§ 3 Ziffer 3) und den Besuch von Lehranstalten (§ 3 Ziffer 2),
4. das Zeugnis über die Vorprüfung.

Aber die Zulassung zur Prüfung entscheidet der Prüfungsausschuß.

Von einzelnen Zulassungserfordernissen kann in besonderen Fällen auf Antrag durch den Minister der Finanzen im Benehmen mit dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses Nachsicht erteilt werden.

§ 5.

Die Prüfung teilt sich in eine schriftliche, gegebenenfalls auch zeichnerische, und in eine mündliche.

Prüfungsfächer sind:

1. Gleichstrommaschinen,
2. Wechselstromtechnik einschließlich der Grundzüge,
3. Wechselstrommaschinen und Transformatoren (Berechnung und Konstruktion),
4. Anferwicklungen,
5. Berechnung elektrischer Leitungen,
6. Elektrizitätswerke,
7. Elektrische Antriebe und Bahnen,
8. Elektrotechnisches Laboratorium,
9. Dampfkräftmaschinen,
10. Wahlweise: Fernmeldewesen oder Gastechnik und Brennstoffwirtschaft.

Die Aufgaben in sämtlichen praktischen Fächern sind so zu stellen, daß die Lösung ein Urteil darüber zuläßt, ob der Prüfling nach seinen Kenntnissen und Fertigkeiten Anlagen und Maschinen aus dem Gebiete der Elektrotechnik in ihrer Wirkungsweise richtig verstehen kann und die Ausführung und den Betrieb derartiger Anlagen und Maschinen zu überwachen imstande ist.

§ 6.

Bei Beginn der Prüfung hat der Vorsitzende des Prüfungsausschusses die Prüflinge vor der Benutzung unerlaubter Hilfsmittel zu warnen. Prüflinge, die

nachweislich unerlaubte Hilfsmittel gebrauchen, zu täuschen versuchen oder andere dabei unterstützen, werden von der Prüfung ausgeschlossen.

§ 7.

Aber das Ergebnis der Prüfung entscheidet der Prüfungsausschuß. Der Prüfungsausschuß stimmt nach einfacher Stimmenmehrheit ab, bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

Zur Kennzeichnung des Prüfungsergebnisses dienen die Noten:

Mit Auszeichnung bestanden,

Gut bestanden,

Bestanden,

Nicht bestanden.

Aber die bestandene Prüfung wird dem Geprüften eine vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnete Urkunde ausgestellt.

Die Namen derjenigen, die die Prüfung bestanden haben, werden durch den Minister der Finanzen im Staatsanzeiger bekannt gemacht.

Wer die Prüfung nicht bestanden hat, kann sich im Laufe der nächsten 3 Jahre noch ein zweites Mal der Prüfung unterziehen.

§ 8.

Für die Teilnahme an der Prüfung ist vor ihrem Beginn von jedem Prüfling eine Gebühr von 20 Reichsmark zu entrichten.

Bei Rücktritt vor Beginn der schriftlichen Prüfung wird die Prüfungsgebühr zurückerstattet.

Bedürftigen kann bei Würdigkeit auf Antrag die Gebühr durch den Minister der Finanzen erlassen werden.

§ 9.

Wer die Prüfung bestanden hat, ist berechtigt, die Bezeichnung „staatlich geprüfter Elektrobaumeister“ zu führen.

§ 10.

Diese Prüfungsordnung findet erstmals auf die am Schluß des Winterhalbjahres 1924/25 abzuhaltende Prüfung Anwendung.

Der Minister des Kultus und Unterrichts ist ermächtigt, im Benehmen mit dem Minister der Finanzen und dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses die erforderlichen Übergangsbestimmungen zu treffen.

Karlsruhe, den 24. Januar 1925.

Das Staatsministerium.

Dr. Hellpach.

(Bom 24. Januar 1925.)
Die Staatsprüfung für den mittleren technischen Dienst im Maschinenwesen.

(Gesetz- und Verordnungsblatt 1925 Seite 23/24.)

Das Staatsministerium verordnet im Namen des badischen Volkes, was folgt:

§ 1.

Zum öffentlichen Dienst im Gebiete der Staatsverwaltung, soweit er Kenntnisse und Fertigkeiten im Maschinenwesen erfordert und nicht Ingenieuren mit abgeschlossener Hochschulbildung zu übertragen ist, sind vorzugsweise solche Bewerber zu verwenden, die ihre Befähigung durch eine nach dieser Verordnung abgelegte Prüfung dargetan haben.

Die nähere Bezeichnung der hierher gehörigen Dienste bleibt jedem Ministerium für seinen Geschäftskreis vorbehalten.

§ 2.

Die Prüfung wird jährlich in der Regel zweimal, jeweils gegen Schluß des Schulhalbjahres des badischen Staatstechnikums vom Minister der Finanzen ausgeschrieben und durch einen Prüfungsausschuß abgehalten, dessen Vorsitzenden die Reichsbahndirektion Karlsruhe erneunt.

Im übrigen gehören dem Prüfungsausschuß an:

1. der Direktor des Staatstechnikums,
2. die erforderliche Zahl von Lehrern des Staatstechnikums, die in den Prüfungsfächern Unterricht erteilen,
3. ein Beamter oder mehrere Beamte des maschinentechnischen Dienstes der Reichsbahndirektion Karlsruhe.

Die Ausschuhmitglieder zu Ziffer 2 und 3 werden für jede Prüfung von der Reichsbahndirektion Karlsruhe berufen, und zwar die Lehrer des Staatstechnikums (Ziffer 2) im Benehmen mit dem Minister des Kultus und Unterrichts.

Der Zeitpunkt des Beginns der Prüfung wird durch den Minister der Finanzen im Staatsanzeiger bekannt gemacht.

§ 3.

Wer zur Prüfung zugelassen werden will, muß

1. Angehöriger des Deutschen Reiches sein,
2. in der Regel sämtliche Klassen des Badischen Staatstechnikums mit Erfolg durchlaufen und die vorgeschriebene Vorprüfung bestanden oder die entsprechende fachliche Vorbildung an einer anderen, mindestens gleichwertigen Anstalt sich erworben haben,

3. nach zurückgelegter Lehrzeit als Maschinen Schlosser die Gesellenprüfung bestanden, sowie mindestens weitere 1 1/2 Jahre in praktischer Tätigkeit in einem maschinentechnischen Betrieb zugebracht und dabei genügende, durch Zeugnisse belegte Leistungen aufzuweisen haben. Büro- und Laboratoriumspraxis kann angerechnet werden.

Für Prüflinge mit Obersekundareife ermäßigt sich die Mindestdauer der nach der Gesellenprüfung abzuleistenden praktischen Tätigkeit auf ein halbes Jahr.

§ 4.

Die Gesuche um Zulassung zur Prüfung sind beim Vorsitzenden des Prüfungsausschusses für den mittleren maschinentechnischen Dienst (Reichsbahndirektion Karlsruhe) schriftlich einzureichen.

Den Gesuchen sind beizugeben:

1. ein kurzer Lebenslauf des Gesuchstellers mit Angabe von Vor- und Familienname, Zeit und Ort der Geburt, Staatsangehörigkeit, Gang und Umfang der Ausbildung,
2. Geburts-, Staatsangehörigkeits- und Leumundzeugnis,
3. Zeugnisse über die bestandene Gesellenprüfung, die weitere praktische Tätigkeit (§ 3 Ziffer 3) und den Besuch von Lehranstalten (§ 3 Ziffer 2),
4. das Zeugnis über die Vorprüfung.

Über die Zulassung zur Prüfung entscheidet der Prüfungsausschuß.

Von einzelnen Zulassungserfordernissen kann in besonderen Fällen auf Antrag durch den Minister der Finanzen im Benehmen mit dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses Nachsicht erteilt werden.

§ 5.

Die Prüfung teilt sich in eine schriftliche und zeichnerische und in eine mündliche.

Prüfungsfächer sind:

1. Technologie (Materialien, mechanisch-metallurgische Verfahren).
2. Entwerfen in Verbindung mit Berechnen, wobei je eine Aufgabe aus dem Gebiete
 - a. des Kraftmaschinenwesens,
 - b. der Arbeits- oder Werkzeugmaschinen,
 - c. der Hebezeuge,
 - d. der Eisenkonstruktion
 zu stellen ist.
3. Beschreiben in Verbindung mit theoretischer Behandlung (Einrichtung, Aufbau, Wirkungsweise von Maschinen oder Apparaten; rechnerische und zeichnerische Ermittlungen, Prüf- und Versuchs-

wesen), wobei je ein bis zwei Aufgaben aus dem
Gebiete
a. der Kraftmaschinen,
b. der Arbeits- oder Werkzeugmaschinen
zu stellen sind.

4. Grundzüge der Elektrotechnik.
5. Grundzüge des Eisenbahnmaschinenwesens.
6. Gastechnik und Brennstoffwirtschaft.

Die Aufgaben in sämtlichen praktischen Fächern sind so zu stellen, daß die Lösung ein Urteil darüber zuläßt, ob der Prüfling nach seinen Kenntnissen und Fertigkeiten Maschinen und Maschinenanlagen in ihrer Wirkungsweise richtig verstehen und beurteilen kann und über ihren Bau unterrichtet ist.

§ 6.

Bei Beginn der Prüfung hat der Vorsitzende des Prüfungsausschusses die Prüflinge vor der Benutzung unerlaubter Hilfsmittel zu warnen. Prüflinge, die nachweislich unerlaubte Hilfsmittel gebrauchen, zu täuschen versuchen oder andere dabei unterstützen, werden von der Prüfung ausgeschlossen.

§ 7.

Aber das Ergebnis der Prüfung entscheidet der Prüfungsausschuß. Der Prüfungsausschuß stimmt nach einfacher Stimmenmehrheit ab, bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. Zur Kennzeichnung des Prüfungsergebnisses dienen die Noten:

- Mit Auszeichnung bestanden,
- Gut bestanden,
- Bestanden,
- Nicht bestanden.

Aber die bestandene Prüfung wird dem Geprüften eine vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnete Urkunde ausgestellt.

Die Namen derjenigen, die die Prüfung bestanden haben, werden durch den Minister der Finanzen im Staatsanzeiger bekanntgemacht.

Wer die Prüfung nicht bestanden hat, kann sich im Laufe der nächsten 3 Jahre noch ein zweites Mal der Prüfung unterziehen.

§ 8.

Für die Teilnahme an der Prüfung ist vor ihrem Beginn von jedem Prüfling eine Gebühr von 20 Reichsmark zu entrichten.

Bei Rücktritt vor Beginn der schriftlichen Prüfung wird die Prüfungsgebühr zurückerstattet.

Bedürftigen kann bei Würdigkeit auf Antrag die Gebühr durch den Minister der Finanzen erlassen werden.

§ 9.

Wer die Prüfung bestanden hat, ist berechtigt, die Bezeichnung „staatlich geprüfter Maschinenbaumeister“ zu führen.

§ 10.

Diese Prüfungsordnung findet erstmals auf die am Schluß des Winterhalbjahres 1924/25 abzuhaltende Prüfung Anwendung.

Der Minister des Kultus und Unterrichts ist ermächtigt, im Benehmen mit dem Minister der Finanzen und dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses die erforderlichen Übergangsbestimmungen zu treffen.

Karlsruhe, den 24. Januar 1925.

Das Staatsministerium.

Dr. Hellpach.

(Vom 24. Januar 1925.)

Die Staatsprüfung für den mittleren technischen Dienst im Tiefbauwesen.

(Gesetz- und Verordnungsblatt 1925 Seite 24/26.)

Das Staatsministerium verordnet im Namen des badischen Volkes, was folgt:

§ 1.

Zum öffentlichen Dienst im Gebiete der Staatsverwaltung, soweit er Kenntnisse und Fertigkeiten im Tiefbauwesen erfordert und nicht Ingenieuren mit abgeschlossener Hochschulbildung zu übertragen ist, sind vorzugsweise solche Bewerber zu verwenden, die ihre Befähigung durch eine nach dieser Verordnung abgelegte Prüfung dargetan haben.

Die nähere Bezeichnung der hierher gehörigen Dienste bleibt jedem Ministerium für seinen Geschäftskreis vorbehalten.

§ 2.

Die Prüfung wird jährlich in der Regel einmal gegen Schluß des Winterhalbjahres des badischen Staatsministeriums vom Minister der Finanzen ausgeschrieben und durch einen Prüfungsausschuß abgehalten, dessen Vorsitzenden der Minister der Finanzen ernannt.

Im übrigen gehören dem Prüfungsausschuß an:

1. der Direktor des Staatsministeriums,
2. die erforderliche Zahl von Lehrern des Staatsministeriums, die in den Prüfungsfächern Unterricht erteilen,
3. ein technischer Beamter oder mehrere technische Beamte der Wasser- und Straßenbaudirektion,
4. ein technischer Beamter oder mehrere technische Beamte der Reichsbahndirektion Karlsruhe.

Die Ausschussmitglieder zu Ziffer 2-4 werden für jede Prüfung vom Minister der Finanzen berufen, und zwar die Lehrer des Staatstechnikums (Ziffer 2) im Benehmen mit dem Minister des Kultus und Unterrichts, die Mitglieder zu Ziffer 4 im Benehmen mit der Reichsbahndirektion Karlsruhe.

Der Zeitpunkt des Beginns der Prüfung wird durch den Minister der Finanzen im Staatsanzeiger bekannt gemacht.

§ 3.

Wer zur Prüfung zugelassen werden will, muß

1. Angehöriger des Deutschen Reiches sein,
2. in der Regel sämtliche Klassen des Badischen Staatstechnikums mit Erfolg durchlaufen und die vorgeschriebene Vorprüfung bestanden oder die entsprechende fachliche Vorbildung an einer anderen, mindestens gleichwertigen Anstalt sich erworben haben,
3. mindestens $4\frac{1}{2}$ Jahre in praktischer Tätigkeit zugebracht und dabei genügende, durch Zeugnisse belegte Leistungen aufzuweisen haben. Von der Praxis sollen mindestens drei Jahre als Bauhandwerker, mindestens eineinhalb Jahre in der Stellung als Bauführer verbracht sein.

Für die Prüflinge mit Obersekundareife ermäßigt sich die Praxis als Bauhandwerker auf zwei Jahre.

§ 4.

Die Gesuche um Zulassung zur Prüfung sind beim Vorsitzenden des Prüfungsausschusses für den mittleren tiefbautechnischen Dienst (Finanzministerium) schriftlich einzureichen.

Den Gesuchen sind beizugeben:

1. ein kurzer Lebenslauf des Gesuchstellers mit Angabe von Vor- und Familienname, Zeit und Ort der Geburt, Staatsangehörigkeit, Gang und Umfang der Ausbildung,
2. Geburts-, Staatsangehörigkeits- und Leumundszeugnis,
3. Zeugnisse über die vorgeschriebene praktische Tätigkeit (§ 3 Ziffer 3) und den Besuch von Lehranstalten (§ 3 Ziffer 2),
4. das Zeugnis über die Vorprüfung.

Aber die Zulassung zur Prüfung entscheidet der Prüfungsausschuß.

Von einzelnen Zulassungserfordernissen kann in besonderen Fällen auf Antrag durch den Minister der Finanzen im Benehmen mit dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses Nachsicht erteilt werden.

§ 5.

Die Prüfung teilt sich in eine schriftliche und zeichnerische und in eine mündliche. Prüfungsfächer sind:

1. Baustatik, Festigkeitslehre,
2. Praktische Geometrie,
3. Allgemeine Baukonstruktionslehre des Hochbaues,
4. Konstruktionslehre auf den Gebieten des Stein-, Holz- und Eisenbaues,
5. Grundzüge des Beton- und Eisenbetonbaues,
6. Eisenbahnbau oder Kulturtechnik, s. § 5 a,
7. Straßenbau einschließlich Erdbau,
8. Wasserbau, Grundbau,
9. Städtischer Tiefbau.

Die Aufgaben in sämtlichen praktischen Fächern sind so zu stellen, daß die Lösung ein Urteil darüber zuläßt, ob der Prüfling nach seinen Kenntnissen und Fertigkeiten Pläne, Beschreibungen und Kostenvoranschläge zu einfacheren Anlagen im Gebiet des Tiefbauwesens zu entwerfen und die Ausführung derartiger Bauten zu leiten imstande ist.

§ 5 a.

Für die Prüfung derjenigen Techniker, die die Absicht haben, sich der Laufbahn im mittleren technischen Dienst der badischen staatlichen Wasser- und Straßenbauverwaltung zuzuwenden, gelten die vorstehenden Bestimmungen mit folgenden Änderungen:

1. die in § 3 Ziffer 3 vorgesehene $1\frac{1}{2}$ jährige Bauführerpraxis kann auch bei einer Bezirksstelle der Wasser- und Straßenbauverwaltung abgeleistet werden.
2. In § 5 tritt an Stelle von Eisenbahnbau als Prüfungsfach „Kulturtechnik“.

§ 6.

Bei Beginn der Prüfung hat der Vorsitzende des Prüfungsausschusses die Prüflinge vor der Benutzung unerlaubter Hilfsmittel zu warnen. Prüflinge, die nachweislich unerlaubte Hilfsmittel gebrauchen, zu täuschen versuchen oder andere dabei unterstützen, werden von der Prüfung ausgeschlossen.

§ 7.

Aber das Ergebnis der Prüfung entscheidet der Prüfungsausschuß. Der Prüfungsausschuß stimmt nach einfacher Stimmenmehrheit ab, bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

Zur Kennzeichnung des Prüfungsergebnisses dienen die Noten:

Mit Auszeichnung bestanden, Gut bestanden,

Bestanden,

Nicht bestanden.

Aber die bestandene Prüfung wird dem Geprüften eine vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnete Urkunde ausgestellt.

Die Namen derjenigen, die die Prüfung bestanden haben, werden durch den Minister der Finanzen im Staatsanzeiger bekannt gemacht.

Wer die Prüfung nicht bestanden hat, kann sich im Lauf der nächsten 3 Jahre noch ein zweites Mal der Prüfung unterziehen.

§ 8.

Für die Teilnahme an der Prüfung ist vor ihrem Beginn von jedem Prüfling eine Gebühr von 20 Reichsmark zu entrichten.

Bei Rücktritt vor Beginn der schriftlichen Prüfung wird die Prüfungsgebühr zurückerstattet.

Bedürftigen kann bei Würdigkeit auf Antrag die Gebühr durch den Minister der Finanzen erlassen werden.

§ 9.

Wer die Prüfung bestanden hat, ist berechtigt, die Bezeichnung „staatlich geprüfter Baumeister“ zu führen.

§ 10.

Diese Prüfungsordnung findet erstmals auf die am Schluß des Winterhalbjahres 1924/25 abzuhaltende Prüfung Anwendung.

Der Minister der Finanzen ist ermächtigt, im Benehmen mit dem Minister des Kultus und Unterrichts die erforderlichen Abergangsbestimmungen zu treffen.

Karlsruhe, den 24. Januar 1925.

Das Staatsministerium.

Dr. Hellpach.

(Vom 24. Januar 1925.)

Die Staatsprüfung für den mittleren technischen Dienst im Hochbauwesen.

(Gesetz- und Verordnungsblatt 1925 Seite 26/27.)

Das Staatsministerium verordnet im Namen des badischen Volkes, was folgt:

§ 1.

Zum öffentlichen Dienst im Gebiete der Staatsverwaltung, soweit er Kenntnisse und Fertigkeiten im Hochbauwesen erfordert und nicht Architekten mit abgeschlossener Hochschulbildung zu übertragen ist, sind vorzugsweise solche Bewerber zu verwenden, die ihre Befähigung durch eine nach dieser Verordnung abgelegte Prüfung dargetan haben.

Die nähere Bezeichnung der hierher gehörigen Dienste bleibt jedem Ministerium für seinen Geschäftskreis vorbehalten.

§ 2.

Die Prüfung wird jährlich in der Regel einmal gegen Schluß des Winterschulhalbjahres des Badischen Staatstechnikums vom Minister der Finanzen ausgeschrieben und durch einen Prüfungsausschuß abgehalten, dessen Vorsitzenden der Minister der Finanzen ernennt.

Im übrigen gehören dem Prüfungsausschuß an:

1. der Direktor des Staatstechnikums,
2. die erforderliche Zahl von Lehrern des Staatstechnikums, die in den Prüfungsfächern Unterricht erteilen,
3. ein oder mehrere Vertreter der staatlichen Hochbauverwaltung,
4. ein oder mehrere Vertreter der staatlichen Bau- und Wohnungspolizei,
5. ein oder mehrere Vertreter der Reichsbahndirektion Karlsruhe.

Die Ausschußmitglieder zu Ziffer 2—5 werden für jede Prüfung vom Minister der Finanzen berufen, und zwar die Lehrer des Staatstechnikums (Ziffer 2) im Benehmen mit dem Minister des Kultus und Unterrichts, die Mitglieder zu Ziffer 4 im Benehmen mit dem Minister des Innern, zu Ziffer 5 im Benehmen mit der Reichsbahndirektion Karlsruhe.

Der Zeitpunkt des Beginns der Prüfung wird durch den Minister der Finanzen im Staatsanzeiger bekannt gemacht.

§ 3.

Wer zur Prüfung zugelassen werden will, muß

1. Angehöriger des Deutschen Reiches sein,
2. in der Regel sämtliche Klassen des Badischen Staatstechnikums mit Erfolg durchlaufen und die vorgeschriebene Vorprüfung bestanden oder die entsprechende fachliche Vorbildung an einer anderen, mindestens gleichwertigen Anstalt sich erworben haben,
3. nach zurückgelegter Lehrzeit im Baufach die Gesellenprüfung bestanden, sowie in der Stellung als Bauführer mindestens weitere 1½ Jahre in praktischer Tätigkeit zugebracht und dabei genügende, durch Zeugnisse belegte Leistungen aufzuweisen haben.

Für Prüflinge mit Obersekundareife kann sich die Mindestdauer der Bauführerpraxis auf ½ Jahr ermäßigen.

§ 4.
Die Gesuche um Zulassung zur Prüfung sind beim Vorsitzenden des Prüfungsausschusses für den mittleren hochbautechnischen Dienst (Finanzministerium) schriftlich einzureichen.

Den Gesuchen sind beizugeben:

1. ein kurzer Lebenslauf des Gesuchstellers mit Angabe von Vor- und Familienname, Zeit und Ort der Geburt, Staatsangehörigkeit, Gang und Umfang der Ausbildung,
2. Geburts-, Staatsangehörigkeits- und Leumundzeugnis,
3. Zeugnisse über die bestandene Gesellenprüfung, die praktische Tätigkeit als Bauführer (§ 3 Ziffer 3) und den Besuch von Lehranstalten (§ 3 Ziffer 2),
4. das Zeugnis über die Vorprüfung.

Aber die Zulassung zur Prüfung entscheidet der Prüfungsausschuß.

Von einzelnen Zulassungserfordernissen kann in besonderen Fällen auf Antrag durch den Minister der Finanzen im Benehmen mit dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses Nachsicht erteilt werden.

§ 5.

Die Prüfung teilt sich in eine schriftliche und zeichnerische und in eine mündliche.

Prüfungsfächer sind:

1. Entwerfen (große Aufgabe),
2. Baukonstruktionen (Holz, Stein, Gas und Wasser),
3. Innerer Ausbau,
4. Ländliche Baukunde,
5. Statik der Bauwerke,
6. Eisenbau,
7. Eisenbetonbau,
8. Praktische Geometrie,
9. Kostenberechnen,
10. Bauführung,
11. Bau- und Feuerpolizei, Feuerchutz,
12. Heizung und Lüftung,
13. Stilkunde,
14. Ortsbau- und Heimatkunde.

Die Aufgaben in sämtlichen praktischen Fächern sind so zu stellen, daß die Lösung ein Urteil darüber zuläßt, ob der Prüfling nach seinen Kenntnissen und Fertigkeiten auf dem Gebiet des Bauwesens einschließlich aller zugehörigen Gewerbe Pläne, Beschreibungen und Kostenvoranschläge zu einfacheren Anlagen zu entwerfen und die Ausführung derartiger Bauten im ganzen Umfang zu leiten imstande ist.

§ 6.

Bei Beginn der Prüfung hat der Vorsitzende des Prüfungsausschusses die Prüflinge vor der Benutzung unerlaubter Hilfsmittel zu warnen. Prüflinge, die nachweislich unerlaubte Hilfsmittel gebrauchen, zu täuschen versuchen oder andere dabei unterstützen, werden von der Prüfung ausgeschlossen.

§ 7.

Aber das Ergebnis der Prüfung entscheidet der Prüfungsausschuß. Der Prüfungsausschuß stimmt nach einfacher Stimmenmehrheit ab, bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

Zur Kennzeichnung des Prüfungsergebnisses dienen die Noten:

- Mit Auszeichnung bestanden,
- Gut bestanden,
- Bestanden,
- Nicht bestanden.

Aber die bestandene Prüfung wird dem Geprüften eine vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnete Urkunde ausgestellt.

Die Namen derjenigen, die die Prüfung bestanden haben, werden durch den Minister der Finanzen im Staatsanzeiger bekannt gemacht.

Wer die Prüfung nicht bestanden hat, kann sich im Laufe der nächsten drei Jahre noch ein zweites Mal der Prüfung unterziehen.

§ 8.

Für die Teilnahme an der Prüfung ist vor ihrem Beginn von jedem Prüfling eine Gebühr von 20 Reichsmark zu entrichten.

Bei Rücktritt vor Beginn der schriftlichen Prüfung wird die Prüfungsgebühr zurückerstattet.

Bedürftigen kann bei Würdigkeit auf Antrag die Gebühr durch den Minister der Finanzen erlassen werden.

§ 9.

Wer die Prüfung bestanden hat, ist berechtigt, die Bezeichnung „staatlich geprüfter Baumeister“ zu führen.

§ 10.

Diese Prüfungsordnung findet erstmals auf die am Schlusse des Winterhalbjahres 1924/25 abzuhaltende Prüfung Anwendung.

Der Minister der Finanzen ist ermächtigt, im Benehmen mit dem Minister des Kultus und Unterrichts die erforderlichen Übergangsbestimmungen zu treffen.

Karlsruhe, den 24. Januar 1925.

Das Staatsministerium.

Dr. Hellpach.

II. Bekanntmachung.

Nr. D 1304. Die Abhaltung eines Weiterbildungskurses für gewerblichen Unterricht.

In der Zeit vom 15. April bis 6. Mai d. J. werden an den Gewerbeschulen Konstanz, Freiburg, Karlsruhe und Heidelberg Weiterbildungskurse für Lehrer an gewerblichen Fortbildungsschulen abgehalten werden. Die Kurse erstrecken sich auf den Fachunterricht der Holz- und Metallgewerbe. Hauptamtlich an gewerblichen Fortbildungsschulen tätige Lehrer werden zunächst berücksichtigt und gegebenenfalls der ihrem Anstellungsort nächstliegenden Gewerbeschule zugewiesen.

Gesuche um Zulassung sind spätestens bis 1. März d. J. auf dem geordneten Dienstweg bei dem Unterrichtsministerium einzureichen. Die zugelassenen auswärtigen Teilnehmer erhalten gegen Vorlage von Belegen Ersatz der Reisekosten (Fahrkarte III. Klasse, für größere Entfernungen III. Klasse mit Schnellzugszuschlag) und einen einmaligen Zuschuß von 75 M für die Dauer des Kurses.

Karlsruhe, den 26. Januar 1925.

Der Minister des Kultus und Unterrichts.

R. Gen. V²

Dr. Hellpach.

III. Personalmeldungen.

Ernannt:

Im Ministerium des Kultus und Unterrichts: Regierungsrat Michael Walter zum Oberregierungsrat. — Die Finanzinspektoren Oskar Guggenbühler und Josef Faulhaber zu Ministerialrechnungsräten. — Die Ministerialregistratorinnen Wilhelm Hügler und Hermann Volk zu Ministerialoberregistratorinnen. — Die Finanzobersekretäre Walter Kirchgessner und Anton Trapp zu Finanzinspektoren. — Die nachgenannten Beamten des Evang. Oberkirchenrats: Finanzrat Stefan Walz zum Vorstand der Evang. kirchlichen Stiftungsverwaltung Karlsruhe. — Oberrechnungsrat Eduard Fesenbech zum Finanzrat. — Rechnungsrat Richard Thies zum Oberrechnungsrat. — Finanzinspektor Hermann Hin zum Rechnungsrat. — Finanzinspektor Ernst Kistner bei der Evang. kirchlichen Stiftungsverwaltung Offenburg zum Finanzoberinspektor daselbst. — Kreis Schulrat Dr. Philipp Mucke in Mannheim zum Stadtschulrat in Heidelberg. — Direktor Reinhard Fischer an der Realschule in Sinsheim zum Direktor des Lehrerseminars in Heidelberg. — Hptl. Friedrich König an der Volksschule in Dilsberg zum Turnlehrer an der Realschule in Schwellingen. — Zu Oberlehrern: Hptl. Wilhelm Seig in Schoppsheim. — Hptl. Karl Zumstein in Huchenfeld. — Zu Fortbildungsschulhauptlehrerinnen: Die Haushaltungshauptlehrerinnen

Anna Göhring an der Blindenanstalt in Ivesheim und Katharina Hanfmann an der Taubstummenanstalt in Gerlachsheim. — Schulkandidatin Klara Schneider in Konstanz.

Verfetzt:

Verwaltungsoberinspektor Albert Bautsch bei der Verwaltung der Techn. Hochschule in Karlsruhe und Revisionsinspektor Franz Wurst beim Kathol. Oberstiftungsrat in Karlsruhe, beide unter Ernennung zu Ministerialrechnungsräten, in das Ministerium des Kultus und Unterrichts. — Maschinist Max Dreher am ehemaligen Lehrerseminar in Meersburg, unter Ernennung zum Hausmeister, an das Gymnasium in Konstanz.

Zurückgenommen:

Die Ernennung des Hauptlehrers Josef Blattner an der Volksschule in Heidelberg zum Turnlehrer an der Realschule in Schwellingen. — Die Veretzung der Hauptlehrer Oskar Bergmaier in Schuttern nach Rheinfelden (Baden), Franz Galls in Rheinfelden (Baden) nach Schuttern und Robert Weber in Hoppach nach Adelhausen.

Zurückbegehrt auf Ansuchen:

Hptl. Sophia Ganter in Freiburg. — Hptl. Karl Lenz in Eppelheim.

Entlassen auf Ansuchen:

Gewerbelehrer Dipl.-Ing. Adolf Prestel an der Gewerbeschule in Achern.

IV. Erledigte Stellen.

Die Direktorstelle an der Realschule in Sinsheim.

V. Stellenausschreiben.

An Volksschulen:

1. Allgemein:

Die Rektorstelle in Weil — 3 Hauptlehrerstellen an der Mädchenbürgerschule in Durlach. Ausreichende Befähigung zur Erteilung von Unterricht in neueren Fremdsprachen bezw. in Größenlehre und Naturkunde ist erforderlich.

2. Für Lehrer katholischen Bekenntnisses:

Hptl.-Stellen in: Adelhausen — Schweighausen.

3. Für Lehrer evangelischen Bekenntnisses:

Hptl.-Stellen in: Gröningen — Willstadt. (Das Ausschreiben einer kath. Hauptlehrerstelle im Amtsblatt 1925 Seite 11 wird zurückgenommen.)

4. Für Lehrer alt-katholischen Bekenntnisses:

Eine Hptl.-Stelle in Nordhalden.

An Fortbildungsschulen:

Eine Hauptlehrerinnenstelle an der Mädchenfortbildungsschule in Müllheim.

Amtsblatt

des Badischen Ministeriums des Kultus und Unterrichts

Herausgegeben vom Ministerium des Kultus und Unterrichts.

Ausgegeben

Karlsruhe, den 26. Februar

1925

Inhalt.

Bekanntmachung: Gedenktag für die Opfer des Krieges am 1. März 1925.

Bekanntmachung.

Nr. A 3534. Gedenktag für die Opfer des Krieges am 1. März 1925.

Auf Anregung des Herrn Reichsministers des Innern hat das Staatsministerium für angemessen gehalten, aus Anlaß der am 1. März d. J. stattfindenden Feier des Gedenkens für die Opfer des Krieges die öffentlichen Gebäude Halbmast zu beflaggen.

Die Direktionen und Vorstände sämtlicher unterstellten Behörden und Schulen werden ersucht, entsprechende Anordnung zu treffen.

Karlsruhe, den 24. Februar 1925.

Der Minister des Kultus und Unterrichts.

Dr. Hellpach.

S. Allg. V.
B. Gen. IV.

Amtsblatt

des Badischen Ministeriums des Kultus und Unterrichts

Herausgegeben vom Ministerium des Kultus und Unterrichts.

Ausgegeben

Karlsruhe, den 28. Februar

1925

Inhalt.

Bekanntmachung: Das Ableben des Herrn Reichspräsidenten.

Bekanntmachung.

Nr. A 3870. Das Ableben des Herrn Reichspräsidenten.

An sämtliche unterstellten Behörden und Schulen.

Das Oberhaupt des Reiches, Herr Reichspräsident Ebert, ist heute infolge einer tödlichen Krankheit unerwartet rasch gestorben.

Die öffentlichen Gebäude sind sofort Halbmaß zu beslaggen.

Karlsruhe, den 28. Februar 1925.

Der Minister des Kultus und Unterrichts

In Vertretung:

Dr. Schmitt.

Amtsblatt

des Badischen Ministeriums des Kultus und Unterrichts

Herausgegeben vom Ministerium des Kultus und Unterrichts.

Ausgegeben

Karlsruhe, den 2. März

1925

Inhalt.

- I. Verordnung des Staatsministeriums:**
über Umstellung auf Reichsmark.
- II. Verordnungen des Ministers des Kultus und Unterrichts:**
Die Schulordnung für die Volksschulen.
Die Erhebung der Landes- und Ortskirchensteuer für 1925.
- III. Bekanntmachungen:**
Besuch der badischen Hochschulen.
Ausbildung von mittleren Beamten der Wasser- und Straßenbaudirektion am Badischen Staatsinstitut.
Darlehen für Winterbedarf.
Einrichtung von Elternbeiräten an den höheren Lehranstalten.
Die Beaufsichtigung der religiösen Unterweisung an den Volksschulen.

- Zweite Prüfung der Lehrerinnen für weibliche Handarbeiten.
Lehrerfortbildung.
Erste Prüfung für Handarbeitslehrerinnen.
Prüfung für das Höhere Lehramt an Handelsschulen Frühjahr 1925.
Abhaltung eines Fachkurses in Uhrenkonstruktionslehre an der staatlichen Uhrmacherschule in Furtwangen.
Die praktische Ausbildung der Gewerbe- und Handelslehrer.
- IV. Personalnachrichten.**
- V. Erledigte Stellen.**
- VI. Stellenausschreiben.**
Berichtigung.

I. Verordnung des Staatsministeriums.

(Vom 11. Februar 1925.)

über Umstellung auf Reichsmark.

(Gesetz- und Verordnungsblatt 1925 Seite 31.)

Auf Grund des § 4 der zweiten Verordnung zur Durchführung des Münzgesetzes vom 12. Dezember 1924 (Reichsgesetzblatt Teil 1 Seite 775) verordnet das Staatsministerium im Namen des badischen Volkes, was folgt:

§ 1.

Soweit in den vor dem 1. Januar 1919 erlassenen badischen Gesetzen und Verordnungen noch Beträge in Mark und Pfennig vorkommen, die seit diesem Zeitpunkt nicht mehr geändert worden sind, treten an die Stelle der Worte „Mark“ und „Pfennig“ die Worte „Reichsmark“ und „Reichspfennig“.

§ 2.

Sofern in badischen Gesetzen und Verordnungen die Goldmark als Rechnungseinheit in der Weise bestimmt ist, daß für die Umrechnung der Goldmarkbeträge in die Währungseinheit der vom Reichsminister der Finanzen bekanntgegebene Umrechnungssatz (§ 2 der Durchführungsbestimmungen vom 13. Oktober 1923 — Reichsgesetzblatt Teil 1 Seite 951 — zur Verordnung des Reichspräsidenten vom 11. Oktober 1923 — Reichsgesetzblatt Teil 1 Seite 939 —) maßgebend ist, tritt die Reichsmark an die Stelle der Goldmark.

Das gleiche gilt, soweit in solchen Gesetzen und Verordnungen Goldmarkbeträge vorkommen, ohne daß eine Vorschrift über die Umrechnung getroffen ist.

§ 3.

Artikel 4 des Gesetzes, betreffend die wandelbaren Bezüge der Notare, vom 17. Juli 1902 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 183) in der Fassung des Gesetzes vom 25. Juli 1922 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 603) erfährt folgende Änderungen:

1. Im Absatz 1 werden die Worte „mindestens aber eine Mark von einem Geschäft“ gestrichen.
2. Im Absatz 2 werden die Worte „300 Mark“ durch die Worte „20 Reichsmark“ ersetzt.

§ 4.

In § 6 Satz 2 des Jagdsteuergesetzes vom 17. Mai 1923 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 123) werden die Worte „einhundert Mark“ durch das Wort „Reichsmark“ ersetzt.

§ 5.

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft.

Gleichzeitig wird die Verordnung, betreffend die wandelbaren Bezüge der Notare, vom 23. August 1923 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 280) aufgehoben.

Karlsruhe, den 11. Februar 1925.

Das Staatsministerium.

Dr. Hellpach.

II. Verordnungen des Ministers des Kultus und Unterrichts.

(Vom 11. Februar 1925.)

Nr. A 1438. Die Schulordnung für die Volksschulen.

(Gesetz- und Verordnungsblatt 1925 Seite 34.)

Die Verordnungen vom 13. Januar 1921 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 16), 30. Oktober 1922 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 814), 12. Juli 1923 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 176) und 5. Oktober 1923 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 324), durch welche der § 31 der Schulordnung für die Volksschulen vom 12. Dezember 1913 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 609) geändert wurde, werden mit sofortiger Wirkung aufgehoben.

Die in § 31 a. a. D. vorgesehene Mahgebühr beträgt nunmehr 20 Reichspfennig.

Karlsruhe, den 11. Februar 1925.

Der Minister des Kultus und Unterrichts

Dr. Hellpach.

(Vom 18. Februar 1925.)

Nr. A 2918. Die Erhebung der Landes- und Ortskirchensteuer für 1925.

(Gesetz- und Verordnungsblatt 1925 Seite 38.)

Gemäß Artikel 12 Absatz 1 des Landes- und des Ortskirchensteuergesetzes gelten als Steuergrundlagen für die Erhebung der Landes- und Ortskirchensteuer im Kirchensteuerjahr 1925 bei der Grund- und Gewerbesteuer die Ursteuerverzeichnisse für das Rechnungsjahr 1924, bei der Lohnsteuer die von der zuständigen Reichsfinanzbehörde für Kirchensteuerzwecke festgesetzten Pauschbeträge, bei der sonstigen Einkommensteuer für die Landeskirchensteuer die Ursteuerverzeichnisse für das Kalenderjahr 1925 und für die Ortskirchensteuer die Ursteuerverzeichnisse für das Kalenderjahr 1924, bei der Körperschaftsteuer die Ursteuerverzeichnisse für das Kalenderjahr 1924.

Karlsruhe, den 18. Februar 1925.

Der Minister des Kultus und Unterrichts

Dr. Hellpach.

III. Bekanntmachungen.

Nr. A 2827. Besuch der badischen Hochschulen.

Übersicht der Studierenden der Universitäten Heidelberg und Freiburg sowie der Technischen Hochschule Karlsruhe im Wintersemester 1924/25:

	Badener	Andere Deutsche	Reichs- ausländer		zusammen	Studien- erbtöchterinnen
			Studien- erbtöchter	sonstige		
Universität Heidelberg.						
Evang. theol. Fakultät	50	21	2	1	73	4
Juristische Fakultät	260	269	29	7	558	23
Medizinische Fakultät	141	201	71	16	413	71
Philosophische Fakultät	303	280	71	27	654	128
Naturw. Math. Fakultät	157	137	10	3	304	36
Summe	911	908	183	54	2002	262
Hierzu Hörer					218	64
Gesamtzahl					2220	
Universität Freiburg.						
Rathol. theol. Fakultät	183	48	5		236	
Rechts- u. staatsw. Fak.	271	602	32	9	905	66
Medizinische Fakultät	94	349	73	23	516	115
Philosophische Fakultät	121	158	37	9	316	84
Naturw. Math. Fakultät	157	209	35	9	401	35
Summe	826	1366	182	50	2374	300
Hierzu Hörer					157	55
Gesamtzahl					2531	
Technische Hochschule Karlsruhe.						
Allgemeine Abteilung (Mathematik u. allg. bildende Fächer)	43	3	1		47	9
Abteilung f. Architektur	32	30	24	3	86	2
Abteilung für Bauingenieurwesen	109	48	58	10	215	1
Abteilung f. Maschinenwesen	220	186	62	18	468	
Abteil. für Elektrotechnik	196	97	71	16	364	2
Abteilung für Chemie	121	56	37	16	214	19
Summe	721	420	253	63	1394	33
Hierzu Hospitanten					81	28
Gesamtzahl					1475	
Karlsruhe, den 10. Februar 1925.						
Der Minister des Kultus und Unterrichts						
In Vertretung: Dr. Schworer						

Nr. A 3655. Ausbildung von mittleren Beamten der Wasser- und Straßenbandirektion am Badischen Staatstechnikum.

Mit Beginn des Sommerhalbjahres wird am Badischen Staatstechnikum ein neuer zweijähriger Lehrgang für die Ausbildung von Vermessungstechnikern für den mittleren technischen Dienst eingerichtet.

Nach einer allgemeinen Ausbildung im I. Kurs der Tiefbauabteilung folgt die Fachausbildung mit dem II. Kurs ein und findet ihren Abschluß mit einer Staatsprüfung am Ende des IV. Kurjes. Die Prüfungsordnung wird demnächst veröffentlicht werden.

Anmeldungen für diesen Lehrgang müssen bis spätestens 15. März an die Direktion des Staatstechnikums Karlsruhe, Moltkestr. 9 gerichtet sein.

Zulassungsbedingungen sind:

- a. Zurücklegung des 16. Lebensjahres,
- b. abgeschlossene Volksschulbildung oder der erfolgreiche Besuch der 4. Klasse einer höheren Lehranstalt (Gymnasium, Realgymnasium, Oberrealschule oder dergleichen),
- c. Nachweis über den erfolgreichen Besuch einer dreiklassigen Gewerbeschule; ausnahmsweise werden auch Schüler einer gewerblichen Fortbildungsschule zugelassen,
- d. zweijährige praktische Tätigkeit,
- e. Leumundszugnis.

Absolventen der 6. Klasse einer höheren Lehranstalt kann der Nachweis über den erfolgreichen Besuch einer Gewerbeschule oder einer gewerblichen Fortbildungsschule erlassen werden.

Mit dem Winterhalbjahr 1925/26 wird am Staatstechnikum ein weiterer neuer Lehrgang für Kulturtechniker (einschließlich Straßen- und Dammeister) eingerichtet werden, der nach einem gemeinsamen Unterbau von 3 Halbjahren mit dem IV. Kursus beginnt und mit einer Staatsprüfung am Ende des VI. Kursus seinen Abschluß findet.

Karlsruhe, den 25. Februar 1925.

Der Minister des Kultus und Unterrichts

In Vertretung:
Dr. Schwoerer.

Nr. A 3447. Darlehen für Winterbedarf.

An die unterstellten Behörden, Beamten und Angestellten.

Von den Darlehen, die durch Vermittlung der Beamtengenossenschaftsbank Karlsruhe gewährt worden sind (vergleiche die Bekanntmachungen vom 23. Ok-

tober und 6. November 1924, Amtsblatt Seite 143 und 147), war der erste der für die Rückzahlung zugestandenen fünf monatlichen Teilbeträge auf 1. Februar fällig. Den Mitgliedern der Beamtengenossenschaftsbank ist der Teilbetrag an ihrem Guthaben abgebucht worden; dasselbe wird wegen der später fällig werdenden Teilbeträge geschehen. Die Nichtmitglieder der Bank müssen die Teilbeträge auf das Postcheckkonto der Beamtengenossenschaftsbank (Nr. 1400) einzahlen. Nach Feststellung bei der Beamtengenossenschaftsbank ist ein Teil der Empfänger mit der Einzahlung noch im Rückstand. Ich mache darauf aufmerksam, daß eine allgemeine Hinausschiebung oder ein Erlaß der Rückzahlung nicht zu erwarten ist. Darlehensempfänger, welche sich nicht an die Rückzahlungsbedingungen halten, müssen unter Umständen damit rechnen, daß das gesamte Darlehen auf einmal eingezogen wird. Die pünktliche Einsendung der zur Rückzahlung fälligen Teilbeträge liegt deshalb im Interesse des Darlehensempfängers.

Karlsruhe, den 24. Februar 1925.

Der Minister des Kultus und Unterrichts

In Vertretung:
Dr. Schmitt.

Nr. B 4331. Einrichtung von Elternbeiräten an den höheren Lehranstalten.

In Ergänzung der Bekanntmachung vom 28. April 1920 (Amtsblatt Seite 108/111) wird folgendes bestimmt:

1. Die Elternvertreter werden auf die Dauer von 3 Jahren gewählt; jedoch werden die Elternvertreter der aus der Oberprima abgehenden Schüler durch alljährlich zu wählende Elternvertreter der neu zugehenden Sexta ersetzt.
2. Die nächste Wahl zum Elternbeirat ist zu Beginn des Schuljahrs 1925/26 vorzunehmen.

Karlsruhe, den 20. Februar 1925.

Der Minister des Kultus und Unterrichts

Im Auftrag:
H. Allg. v. Holzmann.

Nr. O 9646. Die Beaufsichtigung der religiösen Unterweisung an den Volksschulen.

Das Erzbischöfliche Ordinariat in Freiburg hat zu Aufsichtsbeamten für den katholischen Religionsunterricht bestellt im Bezirk des

Stadtschulamts Freiburg:

den Stadtpfarrer Eugen Bögele in Freiburg-Zähringen für die Hildaichule und Mädchenvolksschule

Freiburg-Herbern, für die Volksschulen der Pfarreien Freiburg-Günterstal und Freiburg-Haslach;
den Stadtpfarrer Augustin Kury in Freiburg an der Volksschule in Freiburg-Zähringen;

Stadtschulamts Heidelberg:

den Stadtpfarrer Josef Hirt in Wiesloch an den Volksschulen der Pfarreien Heidelberg ad St. Spiritum und ad St. Bonifatium;

Kreis Schulamts Konstanz:

den Pfarrer Gustav Schwald in Immendingen an den Volksschulen der Pfarreien Biesendorf, Hattlingen, Leipsfingen und Stetten;

den Pfarrer Josef Maier in Möhringen an den Volksschulen der Pfarreien Aulfingen, Immendingen und Zimmern;

den Dekan Andreas Stehle in Gutmadingen an der Volksschule der Pfarrei Möhringen;

Kreis Schulamts Billingen:

den Pfarrer Gustav Schwald in Immendingen an den Volksschulen der Pfarreien Geisingen und Gutmadingen;

den Pfarrer Josef Maier in Möhringen an der Volksschule der Pfarrei Zppingen;

den Stadtpfarrer Wilhelm Fehrenbach in Hornberg an den Volksschulen der Pfarreien Gremelsbach, Ruzbach, Schonach und Triberg;

Kreis Schulamts Offenburg:

den Stadtpfarrer Wilhelm Fehrenbach in Hornberg an der Volksschule der Pfarrei Niederwasser;

den Pfarrer Karl Franz Wolf in Schonach an der Volksschule der Pfarrei Hornberg;

Kreis Schulamts Bruchsal:

den Pfarrer Gustav Westermann in Ketsch an den Volksschulen der Pfarreien Kirrlach, Reudorf und Wiesental;

den Pfarrer Emil Biellmann in Guttenheim an den Volksschulen der Pfarreien Hambrücken, Oberhausen, Philippsburg, Rheinhausen und Rheinsheim;

den Dekan Gregor Meißel in Reudorf an der Volksschule der Pfarrei Guttenheim;

Kreis Schulamts Mannheim:

den Pfarrer Gustav Westermann in Ketsch an den Volksschulen der Pfarreien Hockenheim und Reilingen;

den Pfarrer Emil Biellmann in Guttenheim an der Volksschule der Pfarrei Ketsch;

Kreis Schulamts Tauberbischofsheim:

den Stadtpfarrer Max Kölmel in Königshofen an den Volksschulen der Pfarreien Angeltürn, Bogberg, Grünsfeld, Lauda, Oberbalbach, Unterbalbach, und Unterschüpf.

Karlsruhe, den 23. Februar 1925.

Der Minister des Kultus und Unterrichts

V. Gen. XII
Im Auftrag:
Dr. Huber.

Nr. C 12970. Zweite Prüfung der Lehrerinnen für weibliche Handarbeiten.

In der Zeit vom 1. bis 3. April 1925 findet in Karlsruhe eine zweite Prüfung der Handarbeitslehrerinnen statt.

Anmeldungen mit dem in der Ministerialverordnung vom 2. März 1894 (Schulverordnungsblatt 1894 Nr. III Seite 70 ff.) verlangten Zeugnissen und sonstigen Nachweisen sind bis spätestens 15. März beim Ministerium des Kultus und Unterrichts einzureichen.

Karlsruhe, den 25. Februar 1925.

Der Minister des Kultus und Unterrichts

V. Gen. V
Dr. Hellpach.

Nr. C 3958. Lehrerfortbildung.

Der Bezirkslehrerverein Lörrach des Badischen Lehrervereins veranstaltet vom 11. bis 14. März 1925 einen Fortbildungskurs unter Leitung von Oberlehrer Enderkin über das Thema:

„Theorie und Praxis der neuen Schule mit besonderer Berücksichtigung der Anforderungen, die der neue Lehrplan stellt.“

Hierzu ist die gesamte Lehrerschaft der Lörracher Gegend eingeladen. Die Veranstaltung (Vorträge und Übungen) findet an den drei ersten Tagen nachmittags von 3—6 Uhr, am 14. März vormittags von 8—12 Uhr in der Heberschule in Lörrach statt. Für die Nacht vom 13. auf 14. März kann weitwegwohnenden Teilnehmern Quartier in Lörrach oder dessen unmittelbarer Nähe besorgt werden.

Anmeldungen an: F. Böfer, Hülstein.

Lehrern und Lehrerinnen, die an dem Kurs teilnehmen wollen, kann auf Ansuchen der erforderliche Urlaub bewilligt werden, soweit dies ohne Beeinträchtigung des Dienstes angängig erscheint.

Karlsruhe, den 7. Februar 1925.

Der Minister des Kultus und Unterrichts

V. Gen. V
Dr. Hellpach.

Nr. C 3581. Erste Prüfung für Handarbeitslehrerinnen.

Den Nachgenannten ist aufgrund einer gemäß Ministerialverordnung vom 2. März 1894, die Prüfung

der Lehrerinnen für weibliche Handarbeiten betreffend, abgelegten Prüfung die Befähigung zur Erteilung des Handarbeitsunterrichts an Volksschulen zuerkannt worden:

- Bauer, Rosa, von Geiswind,
- Becker, Eleopha, von Untergrombach,
- Benkler, Luise, von Winterspüren,
- Bischoff, Elisabeth, von Ladenburg,
- Brauch, Lydia, Frau, von Reichenbuch,
- Braun, Elisabeth, Zita, von Mannheim,
- Buhlinger, Alexandra, von Zell a. S.,
- Döther, Frida, Margarete, von Cubigheim,
- Ernst, Frida, Frau, von Schlierstadt,
- Flum, Elisabeth, von Mosbach,
- Frei, Maria, von Leibertingen,
- Grulich, Irmgard, von Neckarbischofsheim,
- Groß-Merk, Gertrud, von Bühl,
- Hartge, Berta, von Göttingen,
- Heiler, Sophie, Frau, von Friedingen,
- Hoffmann, Sophie, von Eisenberg (Pfalz),
- Keßler, Hildegard, von Pforzheim,
- Kirsch, Elisabeth, von Hohenheim,
- Koberste, Lotte, von Waldshut,
- Kreuz, Liesel, von Frankfurt,
- Lansche, Gertrud, von Karlsruhe,
- Kabold, Elsa, von Kastatt,
- Kaus, Carola, von Niedereschbach,
- Kehberger, Elisabeth, von Schönau,
- Sandel, Sophie, von Schriesheim,
- Sauer, Elisabeth, von Urloffen,
- Sauter, Rosalia, von Biesingen,
- Schauber, Margarete, von Tauberbischofsheim,
- Schaumann, Cäcilie, von Weilersbach,
- Schlindwein, Clementine, von Karlsruhe,
- Schmidt, Maria Anna, von Honau,
- Schmitt, Maria, von Leutershausen,
- Schneyer, Johanna, von Karlsruhe,
- Scholl, Luise, von Königsbach,
- Schwarz, Eusebia, von Oberharmersbach,
- Seeber, Franziska, von Heidelberg,
- Sommer, Grimalda, von Käfertal,
- Späth, Therese, von Muggensturm,
- Stuible, Klara, von Karlsruhe,
- Stüble, Gertrud, von Freiburg,
- Tuschmann, Anna, von Ludwigshafen,
- Bowinkel, Hedwig, von Karlsruhe,
- Wegmann, Elisabeth, von Mannheim-Rheinau,
- Zweder, Alice, von Schiltach.

Karlsruhe, den 6. Februar 1925.

Der Minister des Kultus und Unterrichts

In Vertretung:
H. Gen. V. Holzmann.

Nr. D 2818. Prüfung für das Höhere Lehramt an Handelsschulen Frühjahr 1925.

Die nach Maßgabe der Verordnung des Staatsministeriums vom 17. Mai 1922, die Ausbildung und Prüfung für das Höhere Lehramt an Handelsschulen (Amtsblatt 1922 Nr. 22), abzuhaltende erste Prüfung wird am

Montag, 4. Mai 1925, vormittags 8 Uhr beginnen.

Gesuche um Zulassung zu dieser Prüfung sind gemäß § 12 a. a. O. unter Beifügung der daselbst verlangten Nachweise bis spätestens 20. März 1925 beim diesseitigen Ministerium einzureichen.

Auf die Beachtung der Ziffer 5 des § 12 der angeführten Verordnung wird besonders aufmerksam gemacht.

Karlsruhe, den 19. Februar 1925.

Der Minister des Kultus und Unterrichts
Im Auftrag:
Holzmann.

Nr. D 2022. Abhaltung eines Fachurses in Uhrenkonstruktionslehre an der staatlichen Uhrmacherschule in Furtwangen.

An die Gewerbeschulen und gewerblichen Fortbildungsschulen.

In der Zeit vom 20. April, vormittags 8 Uhr bis 25. April 1925, vormittags 11 Uhr, findet an der Uhrmacherschule in Furtwangen ein Fachkurs in Uhrenkonstruktionslehre mit zeichnerischen Übungen und Besichtigung von Uhrenfabriken für 15 bis 20 Lehrer an Gewerbeschulen und gewerblichen Fortbildungsschulen statt.

Gesuche um Zulassung sind spätestens bis 15. März 1925 auf dem geordneten Dienstweg bei dem Unterrichtsministerium einzureichen.

Die zugelassenen auswärtigen Teilnehmer erhalten Ersatz der Reisekosten (Fahrkarte III. Klasse, für größere Entfernungen III. Klasse mit Schnellzugszuschlag) und einen einmaligen Zuschuß von 50 M für die Dauer des Kurses.

Für Unterkunft in einem Hotel zum Pensionspreis von täglich 6 M ist Sorge getragen.

Karlsruhe, den 20. Februar 1925.

Der Minister des Kultus und Unterrichts
Dr. Sellpach.

Nr. D 2928. Die praktische Ausbildung der Gewerbe- und Handelslehrer.

Diejenigen Lehrer an Gewerbe- und Handelsschulen, welche sich im laufenden Jahre um eine Reisebeihilfe zu ihrer weiteren Fachausbildung bewerben wollen, haben ihre Gesuche bis 20. März d. J. auf dem Dienstweg hierher einzureichen.

Für die Bewerbung um eine solche Reisebeihilfe ist ein Bordruck zu verwenden, der von den Graph. Werkstätten (vorm. V. Glockner) Karlsruhe bezogen werden kann. Die bereits eingereichten Gesuche sind unter Benützung des vorgeschriebenen Bordrucks zu wiederholen.

Karlsruhe, den 20. Februar 1925.

Der Minister des Kultus und Unterrichts

Im Auftrag:

Holzmann.

IV. Personalnachrichten.

Ernannt:

Der Präsident des Kath. Oberstiftungsrates Dr. Joseph Schmitt zum Ministerialdirektor im Ministerium des Kultus und Unterrichts — Kanzlist Max Volk beim Ministerium des Kultus und Unterrichts zum Kanzleiaffistenten — Handelslehrer Dr. Wilhelm Baumgärtner in Heidelberg zum Direktor der Handelsschule in Bruchsal — Gewerbelehrer Ernst Malsch an der Goldschmiedeschule in Pforzheim zum Gewerbelehrer daselbst — zu Hauptlehrerinnen: die Volksschulkandidatinnen Anna Droll in Billingen — Ida Reichmann in Billingen — zur Fortbildungsschulhauptlehrerin die Unterlehrerin Emma Herm, geb. Grimm in Singen a. H. — zu Handarbeitshauptlehrerinnen: die außerplanmäßigen Handarbeitslehrerinnen Anna Beck, Stefanie Gageur, Anna Wagner und Emilie Reitter, sämtliche an der Volksschule in Karlsruhe — Anna Schrank an der Volksschule in Freiburg.

Versezt in gleicher Eigenschaft:

Hptl. Hugo Bertsche in Reute, A. Stodach, nach Orsingen.

Planmäßig angestellt:

Kanzleiaffistent Rudolf Link an der Technischen Hochschule in Karlsruhe — die außerplanmäßigen Handarbeitslehrerinnen: Anna Kupferschmid an der Volksschule in Stodach — Rosa Dfenheusle an der Volksschule in Lörrach-Stetten — Katharina Schmitt an der Volksschule in Ladenburg — Margarete Zollikofer an der Volksschule in Weinheim.

Zurückgesetzt auf Ansuchen:

Hptl. Ernst Fuchs in Gottenheim.

Kraft Gesetzes in den dauernden Ruhestand übergetreten:

Stadtschulrat Geh. Hofrat Dr. h. c. Rupert Rohrhurst in Heidelberg.

In den einstweiligen Ruhestand versetzt:

Zeichenlehrer Paul Martin an der Realschule in Singen — Fortbildungsschulhauptlehrer Julius Raß in Müllheim — die Hauptlehrer(innen) Emil Bossert in Pforzheim — Agnes v. Reischach in Konstanz — Emilie Veber in St. Georgen, A. Billingen.

Gemäß Artikel 5 R. P. A. B. auf Ansuchen ausgeschieden:

Die Hauptlehrerinnen Klara Stelzner und Friedhilde Müller in Heidelberg.

Gemäß Artikel 14 R. P. A. B. ausgeschieden:

Hauptlehrerin Frau Elisabeth Beck in Ruffheim.

Entlassen auf Ansuchen:

Hptl. Karl Xaver Ziegler in Baden-Baden — Hilfslehrerin Anna Fuchs in Kupprichhausen.

Zurückgenommen:

Die Ernennung der Unterlehrerin Toni Stockert in Ufenfeld zur Hauptlehrerin in Grenzach.

Gestorben:

Professor Bernhard Frank am Gymnasium in Rastatt am 14. Februar 1925 — Gewerbel. Georg Kamm an der Goldschmiedeschule in Pforzheim, am 9. Januar 1925 — Hptl. Anton Maier in Dundenheim, am 30. Januar 1925 — Utl. Heinrich Scholl in Mannheim, am 20. Januar 1925 — Rechnungsrat a. D. Oskar Stöckle, zuletzt bei der Kath. Stiftungsverwaltung in Freiburg, am 31. Dezember 1924 — Oberl. a. D. Alois Schläfle in Kirchzarten, am 24. Januar 1925 — Hptl. i. e. R. August Teufel in Inzlingen, am 9. Januar 1925 — Hptl. a. D. Josef Eiermann in Biesental, am 24. Dezember 1924 — Hptl. a. D. Otto Sommer in Konstanz-Allmannsdorf, am 31. Januar 1925 — Hptl. a. D. Karl Stierlin in Freiburg, am 14. Januar 1925.

V. Erledigte Stellen.

Die Stelle eines Handelslehrers an der Handelsschule in Heidelberg.

VI. Stellenausschreiben.

An Volksschulen:

1. Allgemein:

Die Stelle eines Oberlehrers an der Volksschule in Freiburg.

2. Für Lehrer kath. Bekenntnisses:

Hptl.-Stellen in: Dundenheim — Gottenheim — Grenzach — Herrenschwand — Reute, A. Stodach.

3. Für Lehrer evang. Bekenntnisses:

Hptl.-Stellen in: Emmendingen — Weisweil.

Zurückgenommen wird das Ausschreiben einer evang. Hptl.-Stelle an der Volksschule in Huchenfeld (Amtsbl. S. 12).

An Fortbildungsschulen:

Eine planmäßige Stelle für einen Fortbildungsschullehrer für den Knabenfortbildungsschulverband Kandern — mit Wohnsitz in Kandern.

Berichtigung.

In der Tagesordnung für die in Mannheim stattfindende pädagogisch-psychologische Woche (Amtsblatt 1925 Seite 16) sind Änderungen eingetreten. Nähere Auskunft erteilt der Bezirkslehrerverein Mannheim.

Im Amtsblatt Nr. 4 Seite 24 muß es unter III. Personalnachrichten, Ernannt, in der zweitletzten Zeile heißen Heidelberg statt Gerlachshausen.

Amtsblatt

des Badischen Ministeriums des Kultus und Unterrichts

Herausgegeben vom Ministerium des Kultus und Unterrichts.

Ausgegeben

Karlsruhe, den 2. März

1925.

Inhalt.

Bekanntmachung: Gedenkfeier für den verstorbenen Reichspräsidenten Ebert.

Übernahme der Bekand- und Informal.
 Zahl- und Mitteilungsverhältnisse.
 Expostulische Seite 1: 2000.

III. Personalnachrichten.
 IV. Stellenausreibungen.

I. Bekanntmachung des Staatsministers: Bekanntmachung.

Nr. A 4130. Gedenkfeier für den verstorbenen Reichspräsidenten Ebert.

An sämtliche Schulen des Landes.

Am Donnerstag, den 5. März 1925 vormittags sind aus Anlaß der Bestattung des dahingeshiedenen Herrn Reichspräsidenten Ebert Gedenkfeiern in den Schulen zu veranstalten. Die nähere Anordnung hierzu bleibt dem Leiter der Anstalt vorbehalten. Der Unterricht fällt an diesem Tage aus.

Den Feiern soll die nachstehende Rundgebung des Staatsministeriums vom 28. Februar 1925 als Leitgedanke zu Grund gelegt werden:

„Reichspräsident Friedrich Ebert ist heute vormittag 10 Uhr 15 gestorben; er erlag schwerer Erkrankung.

In schwerster Zeit an die verantwortlichste Stelle des Deutschen Reiches berufen, hat er dem Vaterland mit seinen starken Kräften als Politiker und Staatsmann hingebungsvoll und selbstlos gedient. Als echter Volksmann und wahrer Patriot wird Reichspräsident Ebert im deutschen Volke fortleben.“

Karlsruhe, den 2. März 1925.

Der Minister des Kultus und Unterrichts

Dr. Hellpach.

S. Allg. V.
 B. Gen. IV.

Amtsblatt

des Badischen Ministeriums des Kultus und Unterrichts

Herausgegeben vom Ministerium des Kultus und Unterrichts.

Ausgegeben

Karlsruhe, den 11. März

1925

Inhalt.

- I. Bekanntmachung des Staatsministeriums:**
Vereinheitlichung der Geschäftspapierformate.
- II. Bekanntmachungen:**
Überführung der Vordrucke zum Dinformat.
Dienst- und Mietwohnungsvoorschriften.
Topographische Karte 1:25 000.

- Filme und Lichtbilder für Schulen.
Aufnahme von Schülern in die höheren Schulen.
Die Sicherung des Schulbesuchs.
- III. Personalmeldungen.**
- IV. Stellenausschreiben.**

I. Bekanntmachung des Staatsministeriums.

(Vom 9. Dezember 1924.)

Vereinheitlichung der Geschäftspapierformate.

(Gesetz- und Verordnungsblatt 1924 Seite 303).

Von dem Normenausschuß der deutschen Industrie ist zur Vereinheitlichung der bisherigen verschiedenen Geschäftspapierformate das Normblatt „Din 476“ aufgestellt worden. Damit ist insbesondere anstelle des bisherigen Kanzleiformats (210×330 mm) als Einheitsbriefbogen das Format A 4 des „Dinblatts 476“ (210×297 mm) festgelegt.

Nachdem auf Anregung des Herrn Reichswirtschaftsministers bereits mehrere Reichs- und Länderbehörden die neuen Normpapierformate für den dienstlichen Gebrauch eingeführt haben, wird unter Aufhebung der Bekanntmachung vom 6. Februar 1885, Normalpapierformate betreffend, (Gesetz- und Verordnungsblatt 1885 Seite 33), die Einführung des Einheitspapierformats auch für die badischen Behörden bestimmt. Die Behörden aller Zweige der badischen Staatsverwaltung haben daher in Zukunft für den dienstlichen Gebrauch bei Neuaufträgen zu Geschäftspapierlieferungen nur die neuen Normformate in Bestellung zu geben. Vorhandene Bestände an Papier und Vordrucken in alten Formaten sind jedoch zunächst in wirtschaftlicher Weise restlos aufzubrauchen.

Die Bestimmungen über die Güte des von den Staatsbehörden zu verwendenden Papiers werden durch diese Anordnung nicht berührt.

Karlsruhe, den 9. Dezember 1924.

Das Staatsministerium.

Dr. Hellpach.

Bekanntmachungen.

Nr. A 2256. Überführung der Vordrucke zum Dinformat.

An sämtliche unterstellten Behörden und Dienststellen:

Nachdem für die badischen Behörden die Einführung des Dinformats angeordnet worden ist (vergl. die in dieser Nummer des Amtsblattes abgedruckte Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 9. Dezember 1924), sind auch die Vordrucke auf das neue Format umzustellen.

Die Umstellung ist möglichst zu beschleunigen, so daß sie im allgemeinen bis zum Ablauf des Jahres 1925 als abgeschlossen angesehen werden kann. Dabei wolle beachtet werden:

1. Neue Vordrucke sind künftig nur auf dem Dinformat herzustellen.
2. Bei vorhandenen Beständen alten Formats wird die Überführung in vielen Fällen ohne weiteres möglich sein, weil das Dinormblatt 476 dieselbe Breite (21 cm) hat wie das bisherige Kanzleiformat und dieses somit nur eine Einbuße (Beschneiden) in der Länge erleiden muß. Im übrigen sind die Restbestände in Kanzleiformat aufzubrauchen.
3. Den Lieferanten gegenüber sind ungerechtfertigte Härten zu vermeiden; insbesondere ist den Druckern eine Übergangszeit zum Verbrauch alter Bestände an Vordrucken zuzubilligen.

4. Eine Erstattung der durch die Umstellung etwa entstehenden Kosten kann grundsätzlich nicht gewährt werden.

Karlsruhe, den 21. Februar 1925.

Der Minister des Kultus und Unterrichts.

Im Auftrag:

S. Allg. III*
B. Gen. II *

Holzmann.

Nr. A 18755. Dienst- und Mietwohnungsvorschriften.

An die unterstellten Behörden:

Mit Wirkung vom 1. Oktober 1924 an sind die Kostenbeiträge (Sätze) für Mitbenützung von Zentralheizung, Bezug von Heizstoffen aus Dienstbeständen usw. (diesseitige Bekanntmachung vom 29. Januar 1924 Nr. A 1187, Amtsblatt Seite 13) durch Erlaß des Finanzministeriums vom 4. Oktober 1924 Nr. 13012 neu geregelt worden.

Aus dem Erlaß wird folgendes bekannt gegeben:

- a. Kostenbeitrag für Mitbenützung von Zentralheizung.

Der in Absatz 1 der Richtlinien (vergleiche Bekanntmachung vom 23. Januar 1923, Amtsblatt Seite 14) für Beheizung von 100 cbm Rauminhalt und Heizperiode auf M 4420.— bzw. 40 Goldmark festgesetzte Beitrag wird vom 1. Oktober 1924 an für die Heizperiode 1924/25 auf 25 Reichsmark festgesetzt.

- b. Bezug von Heizstoffen aus Dienstbeständen.

Mit Wirkung vom 1. Oktober 1924 erhält Absatz 3 der Richtlinien folgende Fassung:

Als Kostenbeitrag für den Brennstoffbezug sind vom 1. Oktober 1924 an monatlich anzurechnen:

	für Beamte in Gruppe					
	I	II	III	IV	V	VI
für den Heizstoffbedarf in der Küche, einer Wohnküche oder einem Kochzimmer	2,50	2,75	3,00	3,25	3,50	3,75 Reichsmark
für das erste heizbare Zimmer	0,75	0,85	1,00	1,15	1,25	1,35 "
für ein weiteres heizb. Zimmer	0,50	0,60	0,75	0,85	1,00	1,15 "
Gesamtbeitrag	3,75	4,20	4,75	5,25	5,75	6,25 Reichsmark

Anmerkung: Diese Beträge sind in den Winter- und Sommermonaten in gleicher Höhe zu entrichten.

Für den Brennstoffverbrauch in einem Badeofen ist ein monatlicher Zuschlag von 0,50 Reichsmark zu berechnen.

Abatz 4. Anstelle der seither üblichen Ermäßigung von M 1200.— kann eine monatliche Ermäßigung von 0,75 Reichsmark vorgenommen werden.

Abatz 6. Der Satz von M 1000.— jährlich wird unter den gleichen Voraussetzungen auf 0,75 Reichsmark monatlich festgesetzt.

Abatz 7. Die Beschaffung besonderer Kohlen- oder Holzsorten — also von Brennstoffen, die in dem betreffenden Gebäude nicht verfeuert werden — lediglich für Zwecke der Dienstwohnungsinhaber ist durchaus unzulässig.

c.d.e. Die Kostenbeiträge für

c. Wasserentnahme aus Leitungen,

d. Bezug von elektrischem Strom und Gas sowie

e. Warmwasserbezug zu Bade- und sonstigen Zwecken

wurden ebenfalls neu geregelt und werden den Wohnungsinhabern anlässlich des Einzugs von den Kassen mitgeteilt werden.

f. Der Einzug der Kostenbeiträge hat monatlich im voraus zu geschehen.

Karlsruhe, den 25. Februar 1925.

Der Minister des Kultus und Unterrichts

In Vertretung:

S. Allg. II *

Dr. Schmitt.

B. Gen. I *

Nr. A 3606. Topographische Karte 1:25 000.

Die Blätter Nr. 24, 25, 119, 132, 143 und 153 der topographischen Karte von Baden 1:25 000 sind in neuer Auflage erschienen. Sie können von der Badischen Wasser- und Straßenbaudirektion — Abteilung Landesvermessung — bezogen werden.

Karlsruhe, den 2. März 1925.

Der Minister des Kultus und Unterrichts

In Vertretung:

S. Allg. XIV *

Dr. Schmitt.

B. Gen. X *

Nr. B 3276. Filme und Lichtbilder für Schulen.

An die Schulleiter und Schulbehörden sämtlicher unterstellten Schulen.

Die Badischen Lichtspiele für Schule und Volksbildung haben sich im Verlauf der letzten Monate ein reichhaltiges Lichtbildmaterial aus den verschiedensten Gebieten zur Verleihung an die Lehranstalten verschafft. Sie sind außerdem in der Lage, bei der Erwerbung von Apparaten einschließlich Filmen und Filmapparaten und bei der Errichtung von Vorführungsmöglichkeiten

in kostenloser Weise jeden sachmännischen Rat zu erteilen. Ich ersuche aus diesem Grunde die Schulbehörden und Lehrer, bei allen Fragen, die das Lichtbildwesen im weitesten Sinne angehen, sich mit den Badischen Lichtspielen, die die Aufgaben einer badischen Lichtbildstelle übernommen haben, in Verbindung zu setzen.

Karlsruhe, den 10. März 1925.

Der Minister des Kultus und Unterrichts.

Im Auftrag:

S. Allg. IX
B. Gen. XI^s

Holzmann.

Nr. B 5192. Aufnahme von Schülern in die Höheren Schulen.

An die Direktionen der Höheren Schulen.

Für die Aufnahme von Schülern in die unterste Klasse der Höheren Schulen auf Beginn des kommenden Schuljahres wird folgendes bestimmt:

1. Ausnahmsweise können an Ostern 1925 neben den Kindern, die der vierjährigen Grundschulpflicht voll genügt haben, begabte Schüler und Schülerinnen in die Höheren Schulen aufgenommen werden, wenn sie an Ostern 1922 nach den §§ 2, 3 und 9 der Schulordnung für die Volksschulen vom 12. Dezember 1913 zum Eintritt in die Volksschule verpflichtet und berechtigt waren. Die Zusage der zuletzt genannten Kinder zur Aufnahmeprüfung wird an die Bedingung geknüpft, daß das Abgangszeugnis der bisher besuchten Schule mindestens die Durchschnittsnote „gut“ aufweist.

2. Die Aufnahme ist in allen Fällen von dem Bestehen einer Aufnahmeprüfung abhängig zu machen. Die Aufnahme der ausnahmsweise zur Prüfung zugelassenen Kinder darf nur erfolgen, wenn das Prüfungsergebnis „gut“ gewesen ist. Um ein sicheres Urteil über die Leistungsfähigkeit dieser Schüler gewinnen zu können, ist daher deren Prüfung besonders sorgfältig durchzuführen.

3. In der Aufnahmeprüfung (§ 10 der Schulordnung für die Höheren Lehranstalten vom 8. März 1904) ist nachzuweisen:

- a. Fertigkeit im Lesen in deutscher und lateinischer Druckschrift;
- b. Übung im orthographischen Niederschreiben diktierter deutscher Sätze, sowie Fertigkeit im Gebrauch der lateinischen Schrift;
- c. Kenntnis der vier Rechnungsarten in unbenannten Zahlen von 1—10 000; beim schriftlichen Teilen jedoch nur mit einstelligem Teiler.

Die Aufnahme erfolgt in jedem Falle auf Probe bis Pfingsten.

Karlsruhe, den 6. März 1925.

Der Minister des Kultus und Unterrichts.

S. Allg. XV^o

Dr. Hellpach.

Nr. C 13212. Die Sicherung des Schulbesuchs.

An die Leiter der Höheren Lehranstalten, der Gewerbe- und Handelsschulen sowie an die Unternehmer nichtstaatlicher Lehranstalten.

Es ist in letzter Zeit wiederholt vorgekommen, daß fortbildungsschulpflichtige Knaben und Mädchen aus Höheren Lehranstalten, aus Gewerbe- und Handelsschulen oder aus privaten Lehranstalten austraten, ohne daß vom Austritt den zuständigen Schulbehörden des Wohnorts dieser Kinder Nachricht gegeben wurde. Ich verweise auf die Vorschrift des § 13 der Schulordnung für die Volksschulen vom 12. Dezember 1913 (Schulverordnungsblatt Seite 373), nach welcher die Leiter öffentlicher Lehranstalten und die Unternehmer nichtstaatlicher Lehranstalten verpflichtet sind, vom Ein- und Austritt schulpflichtiger Kinder der Ortsschulbehörde am Sitz der Anstalt Mitteilung zu machen und daß bei einem Ortswechsel des Schülers gleichzeitig der künftige Aufenthaltsort sowie die Anstalt, in die der Schüler einzutreten beabsichtigt, anzugeben ist.

Es darf erwartet werden, daß die Vorschrift künftig beachtet wird.

Karlsruhe, den 4. März 1925.

Der Minister des Kultus und Unterrichts.

In Vertretung:

S. Allg. XV^a
B. Gen. XII^m

Dr. Schmitt.

III. Personalmeldungen.

Ernannt:

Amtsgenosse Rudolf Veit beim Kathol. Oberstiftungsrat in Karlsruhe zum Hausmeister am Gymnasium in Tauberbischofsheim — Unterlehrer Otto Holzer beim Kreis Schulamt Offenburg zum Verwaltungsobersekretär daselbst — zu Oberlehrern: Hptl. Heinrich Allgeyer in Steinmauern und Hptl. Arthur Lau in Karlsruhe.

Versezt in gleicher Eigenschaft:

Die Hptl.: Adolf Burger in Fützen nach Säckingen — August Wächter in Strittmatt nach Säckingen.

Versezt:

Ministerialrechnungsrat Karl Degen im Ministerium des Kultus und Unterrichts unter Ernennung zum Finanzoberinspektor zur Verwaltung der Techn. Hochschule in Karlsruhe.

Planmäßig angestellt:

Amtsgehilfe Johann Feigenbug an der Universität Heidelberg — Handarbeitslehrerin Katharina Leibert an der Volksschule in Heidelberg.

Entlassen auf Ansuchen:

Lehramtsassessorin Alice Idler an der Höheren Mädchenschule mit Mädchenrealgymnasium in Heidelberg.

In den Ruhestand versetzt:

Hptl. Karl Weick in Muckenschopf bis zur Wiederherstellung seiner Gesundheit.

Gestorben:

Oberl. i. e. R. Friedrich Linder in Rappenaun am 7. Februar 1925 — Hauptlin. a. D. Emma Meister in Freiburg, am 7. Februar 1925 — Oberl. a. D. Josef Gayer, zuletzt in Baiertal, A. Wiesloch, in Fautenbach, am 9. Februar 1925 — Oberl. a. D. Melchior Kübler, zuletzt in Fahrnaun, am 11. Februar 1925 — Prof. Anton Badersbach, zuletzt am Realgymnasium I Mannheim, am 19. Februar 1925 — Ministerialoberregistrator i. e. R. Paul Weißhaar, am 19. Februar 1925.

IV. Stellenausschreiben.

Allgemein:

Die Stelle der Vorsteherin am staatlichen Handarbeitslehrerinnenseminar in Karlsruhe.

An Volksschulen:

1. Allgemein:

Die Stelle eines Oberlehrers an der Volksschule in Offenburg.

2. Für Lehrer kath. Bekenntnisses:

Hptl.-Stellen in: Bodman — Dingelsdorf — Effenbach (wiederholt) — Fützen — Konstanz (Besetzungsrecht steht dem Stadtrat zu) — Rauenberg, A. Wertheim (wiederholt) — Steinmauern — Stockach — Strittmatt.

3. Für Lehrer evang. Bekenntnisses:

Hptl.-Stellen in: Dertingen (wiederholt) — Ottschwanden.

III. Personalnachrichten

[Faded text in the left column, likely containing personnel news or administrative reports.]

[Faded text in the right column, likely containing personnel news or administrative reports.]



Amtsblatt

des Badischen Ministeriums des Kultus und Unterrichts

Herausgegeben vom Ministerium des Kultus und Unterrichts.

Ausgegeben **Karlsruhe, den 16. März 1925**

Inhalt.

I. Bekanntmachungen:

- Tagung für die körperliche Erziehung der Frau in Berlin.
- Lehrtkurs für Knabenturnen an der Landesturnanstalt.
- Das Ableben zuruhegesetzter Lehrer.
- Die Fortbildungsschulpflicht der Mädchen.

- Lehrerfortbildung.
- Die Gewerbelehrerhauptprüfung Frühjahr 1925.
- II. Personalnachrichten.
- III. Stellenausschreiben.

I. Bekanntmachungen.

Nr. B 4679. Tagung für die körperliche Erziehung der Frau in Berlin.

An die Schulleiter.

In der Zeit vom 22. bis 24. März ds. Js. findet in Berlin eine vom Bund Deutscher Frauenvereine in Gemeinschaft mit dem Deutschen Reichsausschuß für Leibesübungen veranstaltete Tagung für die körperliche Erziehung der Frau statt und zwar im Saale des Reichswirtschaftsrates, Bellevuestraße 15.

Für die Teilnahme an der Tagung ist vorherige Anmeldung beim Generalsekretariat des Deutschen Reichsausschusses für Leibesübungen in Berlin W. 35, Kurfürstenstraße 48, erforderlich sowie gleichzeitige Entrichtung der Gebühr in Höhe von 5 M.

Die Schulleiter werden ermächtigt, denjenigen Lehrerinnen, welche die Tagung besuchen wollen, den erforderlichen Urlaub zu erteilen, soweit es die Aufrechterhaltung des geordneten Unterrichts zuläßt.

Reisebeihilfen können den Teilnehmerinnen mangels verfügbarer Mittel nicht gewährt werden.

Karlsruhe, den 10. März 1925.

Der Minister des Kultus und Unterrichts.

In Vertretung:

B. Gen. V. Dr. Schmitt.

Nr. B 3421. Lehrtkurs für Knabenturnen an der Landesturnanstalt.

Ich beabsichtige, in der Zeit vom 27. April bis 16. Mai ds. Js. an der Landesturnanstalt in

Karlsruhe einen Lehrtkurs für Knabenturnen für Lehrer aller Schulgattungen abhalten zu lassen.

Die Anmeldungen, die auf dem geordneten Dienstweg spätestens bis 5. April d. J. vorzulegen sind, haben zu enthalten: den vollständigen Namen, das Alter, die derzeitige Dienststellung und den Dienstort des Lehrers sowie eine Angabe darüber, ob der Bewerber zur Zeit Turnunterricht erteilt und bereits an einem früheren Turnkurs teilgenommen hat.

Die zugelassenen Teilnehmer erhalten Vergütung der Hin- und Rückreise (III. Klasse) sowie freie Unterkunft im Lehrerseminar I Karlsruhe, jedoch ohne Verpflegung. Weitere Zuschüsse können mangels verfügbarer Mittel nicht bewilligt werden.

Karlsruhe, den 12. März 1925.

Der Minister des Kultus und Unterrichts.

H. Allg. III. Dr. Hellpach.
B. Gen. V.

Nr. C 906. Das Ableben zuruhegesetzter Lehrer.

Die Ortsschulbehörden weise ich unter Bezugnahme auf § 16 der Verordnung, die Schulbehörden der Volksschule betreffend, vom 28. November 1913 (Schulverordnungsblatt Seite 345) darauf hin, daß sie verpflichtet sind, das Ableben zuruhegesetzter Lehrer hierher und gleichzeitig der Landeshauptkasse in Karlsruhe — letzterer unter näherer Angabe etwaiger Hinterbliebenen — anzuzeigen, während vom Ableben versorgungsberechtigter Hinterbliebenen von Lehrern ausschließlich der Landeshauptkasse sofort unmittelbar Mitteilung zu machen ist.

Da ein Unterlassen der geordneten Anzeige zu Überzahlungen seitens der Kasse führen kann, ist auf sorgfältige Einhaltung der Vorschrift zu achten.

Karlsruhe, den 7. März 1925.

Der Minister des Kultus und Unterrichts.

B. Gen. V^e Dr. Hellpach.

Nr. C 3023. Die Fortbildungspflicht der Mädchen.

An die Schulbehörden und Lehrer(innen) der allgemeinen Fortbildungsschule.

Nach § 9 des Fortbildungsschulgesetzes vom 19. Juli 1918 erstreckt sich die Fortbildungspflicht bei den Knaben auf drei, bei den Mädchen auf zwei Jahre; sie kann jedoch durch statutarische Bestimmung auch für die Mädchen auf drei Jahre ausgedehnt werden.

Die Schulbehörden und Lehrer(innen) der Fortbildungsschulen in Orten, in welchen die Fortbildungspflicht der Mädchen durch statutarische Bestimmung bisher nicht auf drei Jahre ausgedehnt ist, werden veranlaßt, jeweils bei Entlassung der Mädchen des oberen Jahrgangs diese ausdrücklich darauf hinzuweisen, daß sie gegebenenfalls auch noch im kommenden Schuljahr zum Besuch der Fortbildungsschule verpflichtet sind, sofern sie in eine Stadt oder Gemeinde des Landes verziehen, in der durch statutarische Bestimmung die Fortbildungspflicht für die Mädchen auf drei Jahre ausgedehnt worden ist. Diese Verpflichtung gilt auch für den Beschäftigungsort, wenn dieser von der Ermächtigung des § 6 Absatz 2 des Fortbildungsschulgesetzes Gebrauch gemacht hat.

Karlsruhe, den 10. März 1925.

Der Minister des Kultus und Unterrichts.

In Vertretung:
B. Gen. XII^m Dr. Schmitt.

Nr. C 14565. Lehrerfortbildung.

Der Bad. Lehrerverein hält am Freitag, den 27. März 1925, in Ballenberg einen Lehrerfortbildungskurs mit folgenden Vorträgen ab:

10 Uhr vormittags: Professor Dr. Fehrle: Heimatgeschichte und Flurnamen.

11 Uhr vormittags: Professor Dr. Fehrle: Hochzeitsbräuche.

2 Uhr nachmittags: Professor Dr. Fehrle: Frühlingsbräuche; anschließend Aussprache über Frühlingsbräuche im Hinterland.

3¹/₂ Uhr nachmittags: Hauptlehrer Dötlich: Der Heimatdichter Benno Rüttenauer.

Lehrern und Lehrerinnen der Schulkreise Tauberhofsheim und Mosbach, die an dem Kurs teilnehmen wollen, kann auf Ansuchen der erforderliche

Urlaub bewilligt werden, soweit dies ohne Beeinträchtigung des Dienstes angängig erscheint.

Karlsruhe, den 12. März 1925.

Der Minister des Kultus und Unterrichts.

In Vertretung:

B. Gen. V^e Dr. Schmitt.

Nr. D 3355. Die Gewerbelehrerhauptprüfung Frühjahr 1925.

Aufgrund der in der Zeit vom 19. bis 28. Februar 1925 abgehaltenen Gewerbelehrerhauptprüfung sind die nachgenannten Kandidaten für bestanden erklärt worden:

Baichang, Otto von Freistett, A. Kehl,
Ernst, Rudolf von Asbach, Amt Mosbach,
Huhn, Adolf von Ludwigshafen a. Rh.,
Kneißler, Albert von Meßingen (Württemberg),
Schnarrenberger, Klaus von Lahr,
Seufert, Kurt von Karlsruhe,
Steger, Josef von Bruchsal,
Sulzer, Karl von Heidelberg.

Karlsruhe, den 4. März 1925.

Der Minister des Kultus und Unterrichts.

Dr. Hellpach.

II. Personalnachrichten.

Ernannt:

Hauptl. Karl Seith an der Volksschule in Baden-Baden zum Oberlehrer daselbst. — Zu Fortbildungsschulhauptlehrern angewerblichen Fortbildungsschulen: die Volksschulkandidaten: Josef Bayer in Murg — Karl Belzer in Heddesheim — Richard Eckert in Hockenheim — Otto Gilliar in Philippsburg. — Zum Hauptl.: Volksschulkandidat Meinrad Steinhart in Nach.

Zurückgesetzt auf Ansuchen:

Rektor Karl Lehmann in Oberkirch.

Entlassen auf Ansuchen:

Utlm. Elisabeth Voser in Singen a. H.

Gestorben:

Prof. a. D. Adrian Horn, zuletzt an der früheren Realschule in Karlsruhe, am 25. Februar 1925.

III. Stellenausreibungen.

An Volksschulen:

- Für Lehrer kath. Bekenntnisses:
Hptl.-Stellen in: Eisenbach — Gösweiler — Grünwald-Holzschlag — Schollach — Waldstetten (wiederholt) — Wellendingen.
- Für Lehrer evang. Bekenntnisses:
Hptl.-Stellen in: Altenbach — Muckenloch.

Amtsblatt

des Badischen Ministeriums des Kultus und Unterrichts

Herausgegeben vom Ministerium des Kultus und Unterrichts.

Ausgegeben

Karlsruhe, den 20. März

1925

Inhalt.

I. Verordnungen des Staatsministeriums:

- Die Gewerbeschulen.
- Die Handelsschulen.

II. Bekanntmachungen:

- Ferienturs für Geschichtslehrer an Höheren Lehranstalten.
- Beschädigung von Telegraphenanlagen.

I. Verordnungen des Staatsministeriums.

(Vom 6. März 1925.)

Die Gewerbeschulen.

(Gesetz- und Verordnungsblatt 1925 Seite 41/42.)

Das Staatsministerium verordnet im Namen des badischen Volkes, was folgt:

Artikel I.

Der § 5 der landesherrlichen Verordnung vom 20. Juli 1907, die Gewerbeschulen betreffend, erhält folgende geänderte Fassung:

§ 5.

Allgemein verbindliche Unterrichtsfächer der Gewerbeschulen sind:

Religion, Deutsch mit Schriftverkehr, Staatskunde, Werkstofflehre mit technischer Chemie, Werkzeug- und Maschinenlehre, Naturlehre, Geometrie, Projektionslehre, Freihandzeichnen, Technisches Skizzieren und Zeichnen, Modellieren, Werkstattunterricht, soweit hierfür ein Bedürfnis und die Möglichkeit seiner Einrichtung besteht, Rechnen mit Preisbildung, Buchhaltung.

Auf Antrag der Gemeindebehörden können für einzelne Schulen noch weitere der gewerblichen und industriellen Ausbildung dienende Unterrichtsfächer, sowie Gesang und Turnen, ferner für Mädchen Unterricht im Kochen als verbindlich oder wahlfrei eingeführt werden.

Artikel II.

Das Ministerium des Kultus und Unterrichts ist mit dem weiteren Vollzug beauftragt.

Karlsruhe, den 6. März 1925.

Das Staatsministerium.

Dr. Hellpach.

Die Handelsschulen.

(Gesetz- und Verordnungsblatt 1925 Seite 42.)

Das Staatsministerium verordnet im Namen des badischen Volkes, was folgt:

Artikel I.

Der § 5 der landesherrlichen Verordnung vom 20. Juli 1907, die Handelsschulen betreffend, erhält folgende geänderte Fassung:

§ 5.

Allgemein verbindliche Unterrichtsfächer der Handelsschulen sind:

Religion, deutsche Sprache, Staatskunde, Fremdsprachen, Wirtschaftslehre und wirtschaftliche Erdkunde einschließlich Warenkunde, kaufmännische Betriebs- und Verkehrslehre einschließlich Briefwechsellehre, Rechnen und Buchhaltung, Einheitskurzschrift und Maschinenschriften.

Auf Antrag der Gemeindebehörden können für einzelne Schulen noch weitere, der kaufmännischen Ausbildung dienende Unterrichtsfächer, sowie Gesang und Turnen, ferner für Mädchen Haushaltungskunde oder Kochen als wahlfrei oder verbindlich eingeführt werden.

Artikel II.

Das Ministerium des Kultus und Unterrichts ist mit dem weiteren Vollzug beauftragt.

Karlsruhe, den 6. März 1925.

Das Staatsministerium.

Dr. Hellpach.

II. Bekanntmachungen.

Nr. B 4647. Ferientkurs für Geschichtslehrer an Höheren Lehranstalten.

In der Zeit vom 21. bis 24. April ds. Js. wird in Karlsruhe in den Räumen der Technischen Hochschule ein Ferientkurs für Geschichtslehrer an den Höheren Lehranstalten Badens stattfinden mit folgender Tagesordnung:

Dienstag, den 21. April:

9 Uhr: Eröffnung.

9 Uhr: Professor Dr. Schnabel: Die geographischen Grundlagen der deutschen Geschichte, I. Teil.

10 Uhr: Professor Dr. Schnabel: Die geographischen Grundlagen der deutschen Geschichte, II. Teil.

11 Uhr: Geh. Hofrat Professor Dr. Hampe: Kaiser Friedrich II in der Auffassung der Nachwelt.

4 Uhr: Professor Dr. Wulzinger: Das Orient- und Komproblem (mit Lichtbildern).

8 Uhr: Professor Dr. Gropengießer: Das germanische Altertum im Lichte der archäologischen Forschung (mit Lichtbildern).

Mittwoch, den 22. April:

9 Uhr: Privatdozent Dr. Mey: Die kulturgeographische Einheit der oberrheinischen Tiefebene, I. Teil.

10 Uhr: Privatdozent Dr. Mey: Die kulturgeographische Einheit der oberrheinischen Tiefebene, II. Teil.

11 Uhr: Geh. Hofrat Professor Dr. von Below: Der Ursprung der mittelalterlichen Wirtschaftsorganisation Deutschlands.

4 Uhr: Führung durch das Generallandesarchiv (Oberarchivar Dr. Baier und Archivar Professor Dr. Cartellieri).

8 Uhr: Professor Dr. Gruber: Mittelalterliche Klosterbauten, eine Vorbereitung zu einem Ausflug nach Maulbronn (mit Lichtbildern).

Donnerstag, den 23. April:

Ausflug nach Maulbronn (Führung Professor Dr. Gruber).

Freitag, den 24. April:

9 Uhr: Professor Dr. Gropengießer: Denkmäler zur altitalischen Geschichte (mit Lichtbildern).

10 Uhr: Professor Dr. Bergmann: Geschichte als Lehrfach der höheren Schule.

11 Uhr: Privatdozent Dr. Mey: Einführung in das Lesen historischer Karten.

4 Uhr: Führung durch die volkskundliche Abteilung des Landesmuseums (Direktor Dr. Rott).

Den Teilnehmern des Kurses wird die Beteiligung an der mensa academica ermöglicht und ungefähr 50 Teilnehmern kann im Lehrerseminar (Bismarckstraße) Unterkunft und Frühstück gegen mäßigen Kostenersatz gewährt werden; die auswärtigen Teilnehmer erhalten Ersatz der Fahrtkosten III. Klasse nebst Schnellzugzuschlag.

Wer sich an dem Kurse zu beteiligen beabsichtigt, wird ersucht, dies bis spätestens 6. April Herrn Professor Berger, Karlsruhe, Leopoldstraße 4, mitzuteilen und dabei anzugeben, ob er im Seminar wohnen und an der Mensa teilnehmen will.

Karlsruhe, den 18. März 1925.

Der Minister des Kultus und Unterrichts

Im Auftrag:

S. Allg. III^a Dr. Huber.

Nr. B 5090. Beschädigung von Telegraphenanlagen.

Die Fälle von Beschädigungen der Porzellan-doppelglöden der Telegraphenanlagen, bei denen Schulpflichtige als Täter in Betracht kommen, mehren sich nach Mitteilung der Oberpostdirektion Karlsruhe neuerdings wieder. Nachdem ich erst mit Bekanntmachung vom 28. November 1924 (Amtsblatt Seite 164) auf diese Fälle hingewiesen habe, wiederhole ich mein Ersuchen und weise alle mir unterstellten Lehrer an, die Schüler in angemessenen Zeiträumen erneut zu belehren und zu verwarnen. Dabei wolle die Wichtigkeit der Telegraphenanlagen und die durch deren Beschädigung der Allgemeinheit erwachsenden Nachteile klar gemacht und hervorgehoben werden, daß die Täter nicht nur strafrechtlich verfolgt werden, sondern auch selbst, bezw. ihre Eltern und sonstigen gesetzlichen Vertreter für den angerichteten Schaden mit hohen Beträgen aufkommen müssen.

Karlsruhe, den 11. März 1925.

Der Minister des Kultus und Unterrichts

In Vertretung:

S. Allg. XV^a B. Gen. XI^a Dr. Schmitt.

Amtsblatt

des Badischen Ministeriums des Kultus und Unterrichts

Herausgegeben vom Ministerium des Kultus und Unterrichts.

Ausgegeben

Karlsruhe, den 27. März

1925

Inhalt.

I. Bekanntmachungen:

Die Umpfarrung der abgesonderten Gemarkung Breitenau von Hundheim nach Hardheim.

Berufsberatung der Schüler zur Überführung derselben in einen Handwerksberuf.

Zeppelin-Oberrealschule.

Schülerheim des ehemaligen Lehrerinnenseminars Prinzessin Wilhelm-Stift in Karlsruhe.

Prüfung der Taubstummlehrer.

II. Personalmeldungen.

III. Erledigte Stellen.

I. Bekanntmachungen.

Nr. A 3496. Die Umpfarrung der abgesonderten Gemarkung Breitenau von Hundheim nach Hardheim.

Das Erzbischöfliche Ordinariat hat nach Einholung der staatlichen Genehmigung durch Entschließung vom 16. Februar 1925 Nr. 1507 (Anzeigebblatt für die Erzdiözese Freiburg Nr. 7 vom 23. Februar 1925) die auf dem Gebiete der seitherigen abgesonderten Gemarkung Breitenau wohnenden Katholiken vom Pfarrverband und der katholischen Kirchengemeinde Hundheim mit Wirkung vom 1. April 1925 losgetrennt und mit der Pfarrei und der Kirchengemeinde Hardheim vereinigt.

Karlsruhe, den 10. März 1925.

Der Minister des Kultus und Unterrichts.

In Vertretung:

Dr. Schmitt.

Nr. B 7008. Berufsberatung der Schüler zur Überführung in einen Handwerkerberuf.

An die Schulbehörden und Lehrer der Volksschulen.

Nach einer Mitteilung des Herrn Ministers des Innern haben die Ermittlungen der Arbeitsverwaltungen des Reichs und der Länder ergeben, daß für die kommende Bauperiode mit einem erheblichen Mangel an Bauhandwerkern zu rechnen ist, der nur durch planmäßiges Vorgehen aller Beteiligten wirksam bekämpft werden kann. Die Schulbehörden und Lehrer werden daher veranlaßt, die in diesem Jahre

zur Entlassung kommenden Schüler bei der Berufsberatung auf die Erlernung eines Bauhandwerkerberufs hinzuweisen, in welchen voraussichtlich für längere Zeit Verdienstmöglichkeit gegeben sein wird. In Frage kommen die Berufe der Maurer, Gipser, Zimmerer, Bauhelfer, Glaser, Maler, Tüncher, Dachdecker und der Gas- und Wasserinstallateure.

Karlsruhe, den 24. März 1925.

Der Minister des Kultus und Unterrichts

In Vertretung:

V. Gen. XI^b Dr. Schmitt.

Nr. B 5318. Zeppelin-Oberrealschule.

Der Oberrealschule in Konstanz wird auf Antrag des Stadtrats daselbst die Benennung „Zeppelin-Oberrealschule“ beigelegt.

Karlsruhe, den 21. März 1925.

Der Minister des Kultus und Unterrichts

S. Allg. I^a Dr. Hellpach.

Nr. B 5749. Schülerheim des ehemaligen Lehrerinnenseminars Prinzessin Wilhelmstift in Karlsruhe.

In das Schülerheim des ehemaligen Lehrerinnenseminars Prinzessin Wilhelmstift in Karlsruhe können vom Beginn des nächsten Schuljahres auswärtige Schülerinnen der hiesigen höheren Lehranstalten aufgenommen werden. Geboten wird Wohnung und vollständige Verpflegung. Anmeldungen sind zu richten an die Internatsleiterin des Prinzessin-Wilhelmstiftes

in Karlsruhe, Sofienstraße 41, woselbst auch die näheren Bedingungen zu erfahren sind.

Karlsruhe, den 21. März 1925.

Der Minister des Kultus und Unterrichts

In Vertretung:

Dr. Schmitt.

Nr. C 19242. Prüfung der Taubstummenlehrer.

Im Laufe des Sommerhalbjahres wird an der Taubstummenanstalt in Heidelberg aufgrund der Ministerialverordnung vom 23. Juli 1915 (Schulverordnungsblatt 1915 Seite 184 ff) eine Prüfung für Taubstummenlehrer abgehalten werden. Gesuche um Zulassung zur Prüfung sind mit den in § 5 der Verordnung vorgeschriebenen Nachweisungen auf dem geordneten Dienstweg innerhalb zwei Wochen beim Unterrichtsministerium schriftlich einzureichen.

Karlsruhe, den 23. März 1925.

Der Minister des Kultus und Unterrichts

In Vertretung:

Dr. Schmitt.

II. Personalmeldungen.

Ernannt:

Der a.o. Prof. Dr. Hans Joachim Moser an der Univ. Halle zum planm. a.o. Prof. für Musikwissenschaft an der Univ. Heidelberg. — Zu Oberlehrern: die Hauptl.: Ernst Binninger an der Volksschule in Freiburg. — Theodor Schuh in Wertheim. — Zu Hauptlehrern(innen): die Volksschulandidaten(innen): Josef Bär in Festetten — Wendelin Beck in Muggensturm — Alfred Burgmann in Ittersbach — Johann Denlinger in Stein am Kocher — Karl Edstein in Bordertodtmoos — Rudolf Gmelin in Fischenberg — Anton Greinacher in Rast — Karl Herkert in Stürzenhardt — Wilhelm Heuser in Münzesheim — Augustin Knapp in Bischofsweier — Richard Krieger in Dossenbach — Emil Lauinger in Bregingen — Hermann Merklinger in Mittelschöffenz — Elsa Rombach in Gressern — Otto Sator in Rittenweier — Karl Schick in Wieden — Maria Schultzeiß in Unterbieberbach — Friedrich Singer in Lauf — Richard Späh in Billafingen — Wilhelm Stelz in Dumbach — Valentin Strickfaden in Lembach — Christian Trilling in Kapental — August Weber in Urach — Olga Weizeneder

in Gamshurst — Josef Winter in Dittwar — Justus Wunsch in Lauf — Otto Zahn in Gallmannsweil.

Verstet in gleicher Eigenschaft:

Prof. Dr. Franz Burg am Bertholdgymn. in Freiburg an das Gymn. in Offenburg. — Prof. Dr. Karl Ehret am Gymn. in Offenburg an die Realschule in Sinsheim. — Die Hauptlehrer: Franz Halbig in Stein, A. Pforzheim, nach Michelbach, A. Mosbach — Hermann Meier in Büdingen nach Tenningen — Fritz Schneider I in Mannheim nach Laufen — Otto Scholl in Leutesheim nach Auenheim — Theodor Schuh in Unterschüpf nach Wertheim — Oskar Seppich in Sulzbach, A. Mosbach, nach Neckargerach.

Zurückgesetzt auf Ansuchen:

Ministerialdirektor Geh.-Rat Dr. h. c. Franz Schmidt im Ministerium des Kultus und Unterrichts. — Die Hauptlehrer Reinhard Rodiger in Rastatt und August Weber in Schmizingen.

Entlassen auf Ansuchen:

Schulverwalterin Frieda Meili an der Volksschule in Gernsbach.

Gestorben:

Prof. a. D. Dr. Ferdinand Lamey in Freiburg am 5. März 1925.

III. Stellenausschreiben.

An Volksschulen:

1. Allgemein:

Die Rektorstelle in Oberkirch.

2. Für Lehrer katholischen Bekenntnisses:

Die Oberlehrerstelle (wiederholt) in Odenheim — Hauptlehrstellen in: Aßmstadt (wiederholt) — Au am Rhein (wiederholt) — Bernau-Außertal, für gewerbl. Fortbildungsunterricht vorgebildet (wiederholt) — Dauchingen (wiederholt) — Dillendorf (wiederholt) — Freiolsheim wiederholt — Gerchsheim (wiederholt) — Heinstetten (wiederholt) — Kadelburg (wiederholt) — Leibertingen (wiederholt) — Odenheim — Rütte — Rumpfen (wiederholt) — St. Leon (wiederholt) — Untergimpfen (wiederholt) — Waldkirch, A. Waldshut, (wiederholt) — Weisenbach.

3. Für Lehrer evangelischen Bekenntnisses:

Hauptlehrerstellen in: Dertingen — Eppelheim — Randern — Leutesheim — Querbach (wiederholt) — Stein, A. Pforzheim — Sulzbach — Unterschüpf — Bögisheim.

Amtsblatt

des Badischen Ministeriums des Kultus und Unterrichts

Herausgegeben vom Ministerium des Kultus und Unterrichts.

Ausgegeben

Karlsruhe, den 1. April

1925

Inhalt.

I. Bekanntmachungen:

Die Ergänzungsprüfung für den Zugang zu dem mit den Diplomprüfungen abschließenden Studium der Wirtschaftswissenschaften an der Handelshochschule in Mannheim.
Die Prüfung für das höhere Lehramt 1924/25.

Ausbildung von Lehrern für den Fortbildungunterricht.
Besetzung von Hauptlehrerstellen.

II. Personalmeldungen.

III. Erledigte Stellen.

I. Bekanntmachungen.

Ne. A 4503. Die Ergänzungsprüfung für den Zugang zu dem mit den Diplomprüfungen abschließenden Studium der Wirtschaftswissenschaften an der Handelshochschule in Mannheim.

Im Zusammenhang mit der Neuordnung der Diplomprüfungen an der Handelshochschule Mannheim, die gemäß § 24 der Satzungen der Handelshochschule erfolgt ist, wird eine Ergänzungsprüfung mit nachstehender Ordnung eingerichtet.

Ordnung

der Ergänzungsprüfung für den Zugang zu dem mit den Diplomprüfungen abschließenden Studium der Wirtschaftswissenschaften an der Handelshochschule Mannheim. *)

§ 1.

Wer, ohne im Besitz eines Reisezeugnisses zu sein, sein Studium an der Handelshochschule Mannheim mit der kaufmännischen Diplomprüfung oder mit der Handelslehrerdiplomprüfung abschließen will, hat die nachstehend geregelte Ergänzungsprüfung abzulegen.

§ 2.

Die Ergänzungsprüfung wird im Frühjahr und Spätjahr jedes Jahres an einer vom Unterrichts-

*) Diese Prüfung entspricht inhaltlich der preussischen Regelung der Erprobungsprüfung für die Zulassung zum Studium an den Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Fakultäten in Frankfurt a. M. und Köln und den Handelshochschulen in Berlin und Königsberg. Die preussische Regelung wird als gleichwertig anerkannt.

ministerium zu bestimmenden Höheren Schule in Mannheim abgehalten.

§ 3.

Die Mitglieder des Prüfungsausschusses werden für jede Prüfung vom Unterrichtsministerium ernannt, und zwar:

1. aus der Zahl der Fachlehrer an den Höheren Schulen und an den staatlichen Handelsschulen,
2. soweit erforderlich, mit Zustimmung des Senats aus den Mitgliedern des Lehrkörpers der Handelshochschule Mannheim.

Dem Prüfungsausschuss gehören jeweils als Beisitzer der Rektor und ein Dozent der Handelshochschule Mannheim an, der auf Vorschlag des Senats der Handelshochschule durch das Unterrichtsministerium bestellt wird. Die Zahl der Prüfenden richtet sich nach dem Bedarf aufgrund der Prüfungsfächer (§§ 5 und 6).

Den Vorsitz im Prüfungsausschuss führt ein Vertreter des Unterrichtsministeriums.

§ 4.

Die Meldungen zur Prüfung sind jeweils bis zum 15. Januar und 15. August beim Unterrichtsministerium einzureichen.

Der Meldung sind beizufügen:

1. ein selbstverfaßter und selbstgeschriebener Lebenslauf, in dem der bisherige Bildungsgang sowie Umfang und Art der Vorbereitung auf die Prüfung darzulegen ist;
2. ein Leumundzeugnis neuesten Standes;

3. die Schulabgangszeugnisse (insbesondere das Zeugnis der Reife für Obersekunda), das Schlußzeugnis der Höheren Handelsschule oder das Zeugnis über die Fachprüfung an der Handelshochschule.

Der Antragsteller muß im Zeitpunkt der Meldung das 20. Lebensjahr vollendet haben.

Aber die Zulassung zur Prüfung entscheidet das Unterrichtsministerium.

§ 5.

Gegenstände der Prüfung sind:

1. Deutsch,
2. Geschichte,
3. Erdkunde,
4. zwei vom Bewerber zu wählende Fremdsprachen,
5. Mathematik oder Buchführung und kaufmännisches Rechnen nebst Finanzmathematik.

In der Geschichte ist Wirtschaftsgeschichte und Staatsbürgerkunde, in der Erdkunde Wirtschaftserdkunde zu berücksichtigen.

Für die Prüfungsanforderungen sind im allgemeinen die Lehrziele des obersten Jahresturses des Realgymnasiums maßgebend, doch ist auf Lebenserfahrung, Urteilsfähigkeit und Verständnis für geistige Werte mehr Gewicht zu legen als auf den Besitz gedächtnismäßigen Prüfungsstoffes.

Besonders hervorragendes Wissen und Können auf beruflichem Gebiet ist zu bewerten.

§ 6.

Als erste Fremdsprache kann gewählt werden: Latein, Englisch, Französisch.

Als zweite Fremdsprache kann jede gebräuchliche Handelsprache gewählt werden, für die ein geeigneter Prüfender vorhanden ist. In der zweiten Fremdsprache wird gefordert:

Die Fähigkeit, einen nicht zu schwierigen Text in richtiger Aussprache zu lesen und seinen Inhalt gesprächsweise in der fremden Sprache wiederzugeben, sowie die Kenntnisse, die zur Durchführung eines einfachen Briefwechsels erforderlich sind.

In der Buchführung wird verlangt:

Genauere Kenntnis der einfachen und doppelten Buchführung, Sicherheit in der Technik des Buchens, und der Abschlußarbeiten, Übungen im Lesen und in der Beurteilung von Buchungen und Bilanzen sowie Kenntnis der steuerrechtlichen Vorschriften über Buchführung.

Im kaufmännischen Rechnen wird gefordert:

Sicherheit und Gewandtheit im Gebrauch der bürgerlichen und kaufmännischen Rechnungsarten, insbesondere der Kontokorrent-, Diskont-, Effekten- und Warenrechnung, Sicherheit im Kopfrechnen und Schätzen von Rechnungsergebnissen, Übung in der Verwendung der mathematischen Methoden der Proportionen, der Gleichungen und der graphischen Darstellung nebst ihrer mathematischen Begründung durch die Koordinatengeometrie.

Finanzmathematik als Prüfungsfach umfaßt:

Mathematische Grundlagen des Bank- und Versicherungswesens (namentlich Zinseszins- und Rentenrechnung, Wahrscheinlichkeitsrechnung mit den dazugehörigen Theorien).

Von der Prüfung in Buchführung und kaufmännischem Rechnen sind befreit Bewerber, die die Reife einer staatlich anerkannten zweiklassigen höheren Handelsschule erlangt oder die kaufmännische Fachprüfung an der Handelshochschule Mannheim abgelegt haben. Die Prüfung in Finanzmathematik ist für alle verbindlich.

Von der Prüfung in der zweiten Fremdsprache sind befreit Bewerber, die die Reife einer staatlich anerkannten zweiklassigen höheren Handelsschule erlangt haben oder die kaufmännische Fachprüfung an der Handelshochschule Mannheim in einer anderen als der gewählten ersten Fremdsprache abgelegt haben.

§ 7.

Die Prüfung besteht aus einem schriftlichen und einem mündlichen Teil.

Schriftliche, unter Aufsicht anzufertigende Arbeiten sind im Deutschen, in den Fremdsprachen und in der Mathematik oder im kaufmännischen Rechnen und in der Buchführung zu liefern.

Für den Aufsatz, für den zwei Aufgaben zur Wahl zu stellen sind, sind 5 Stunden, für die beiden Fremdsprachen je 3 Stunden, für Mathematik oder Buchführung und kaufmännisches Rechnen 4 Stunden zu gewähren.

Als Arbeit in der ersten fremden Sprache kommt in Betracht eine freie Arbeit in der fremden Sprache oder eine Übersetzung in die fremde Sprache, für die zweite fremde Sprache die Abfassung eines einfachen Briefwechsels.

Im kaufmännischen Rechnen sind Aufgaben aus den oben bezeichneten Gebieten zu stellen.

Die Aufgaben werden von den Mitgliedern des Prüfungsausschusses vorgeschlagen; sie bedürfen der Genehmigung des Unterrichtsministeriums.

Die Zulassung zur mündlichen Prüfung wird ver-
sagt, wenn der deutsche Aufsatz oder die Arbeiten in
zwei anderen Fächern nicht genügen, wobei Buchführung
und kaufmännisches Rechnen als ein Fach zählen.

Eine Befreiung von der mündlichen Prüfung findet
nicht statt.

§ 8

Der Prüfungsausschuß stellt nach Schluß der
Prüfung für jeden Bewerber das Prüfungsergebnis
fest. Es sind nur folgende Noten zulässig:

Sehr gut.

Gut.

Ziemlich gut.

Hinlänglich.

Bestanden hat, wer in allen Fächern genügt.

Aber die bestandene Prüfung wird ein Zeugnis
nach anliegendem Muster ausgestellt.

§ 9

Wer die Prüfung nicht bestanden hat, kann sie
frühestens nach Ablauf eines Jahres einmal wieder-
holen.

§ 10

Die Prüfungsgebühr wird vom Unterrichtsministe-
rium festgesetzt. Der Bewerber hat die Quittung über
die bezahlte Gebühr vor Beginn der schriftlichen
Prüfung vorzulegen.

Karlsruhe, den 16. März 1925.

Der Minister des Kultus und Unterrichts

Dr. Hellpach.

Anlage.

Zeugnis.

Der
geboren den zu
ist durch Entschliebung des Badischen Ministeriums des
Kultus und Unterrichts vom Nr.

zur Ergänzungsprüfung für den Zugang zu dem mit
den Diplomprüfungen abschließenden Studium der Wirt-
schaftswissenschaften an der Handelshochschule Mann-
heim zugelassen worden.

Er hat die Prüfung mit nachstehenden Noten
bestanden:

Deutsch	Mathematik
Geschichte	Buchführung
Erdkunde	Kaufm. Rechnen
1. Fremdsprache ()	Finanzmathematik
2. Fremdsprache ()	

Mannheim, den

Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses:

Nr. B 7473. Die Prüfung für das höhere Lehramt 1924/25.

Aufgrund der im Frühjahr 1925 abgeschlossenen
Prüfung für das höhere Lehramt sind für bestanden
erklärt worden:

I. in der Abteilung für alte Sprachen:

Kuhn, Wilhelm, von Karlsruhe,

Manuwald, Dr. Erwin, von Impfingen,

Port, Dr. Wilhelm, von Heidelberg,

Zepf, Dr. Max, von Mannheim,

Ziegler, Dr. Waldemar, von Karlsruhe,

II. in der Abteilung für neuere Sprachen
und Geschichte:

Grüniger, Dr. Karl Hans, von Neckar-
bischofsheim,

Hufnagel, Johann, von Altenmittlau (Hessen-
Rassau),

Kachel, Dr. Johanna, von Essen an der Ruhr,

Kühn, Kurt, von Mannheim,

Melker, Dr. Elsa, von Reichen,

Pflaum, Heinz, von Berlin,

Schweickert, Dr. Johanna, von Graben,

Seib, Luise, von Grafenhausen bei Bonndorf;

III. in der mathematisch-naturwissenschaft-
lichen Abteilung:

Hebeisen, Josef, von Lauchental (Hohenzollern),

Konrad, Ernst, von Epsenbach, N. Sinsheim,

Langelott, Nikolaus, von Bensheim a. d. Bergstraße,

Löwenhaupt, Friedrich, von Oberdischingen b. Altm.,

Noether, Hellmut, von Oberkirch,

Schiff, Dr. Hilde, von Königswalde i. Neumark,

Schilling, Heinrich, von Mannheim,

Schmidt, Erhard, von Rosßwein (Sachsen),

Schubert, Georg, von Wertheim,

Spieß, Ludwig, von Wiesloch.

Karlsruhe, den 28. März 1925.

Der Minister des Kultus und Unterrichts.

In Vertretung:

S. Allg. III. Dr. Schmitt.

Nr. C 19682. Ausbildung von Lehrern für den Fortbildungs-
unterricht.

Vom 18. Juni bis 25. Juli 1925 wird in Karls-
ruhe ein Kurs zur Ausbildung von Lehrern für den
Unterricht an der allgemeinen Fortbildungsschule ab-
gehalten werden.

Bei der Zulassung werden zunächst jene Lehrer
berücksichtigt, die jetzt schon Fortbildungsunterricht
erteilen und gewillt sind, diesen auch weiterhin bei-
zubehalten; andere Lehrer können zugelassen werden.

wenn sie bereit sind, den Unterricht an der Fortbildungsschule zu übernehmen.

Wer sich zu dem Kurse meldet, übernimmt mit der Meldung ohne weiteres die Verpflichtung, sich für den Fortbildungsunterricht in vollem Umfange zur Verfügung zu stellen. Außerdem hat er noch ausdrücklich zu erklären, ob er gesund ist, daß er den Anstrengungen des auswärtigen Dienstes bei Fortbildungsschulverbänden gewachsen ist.

Gesuche um Zulassung sind bis zum 1. Mai 1925 mit folgenden Angaben auf dem Dienstweg einzureichen: Geburtsjahr und Geburtsort, Bekenntnis, Zeit der Aufnahme unter die Volksschulkandidaten, Stellung, Familienstand, Ort der Verwendung, ob der Bewerber schon Fortbildungsunterricht erteilt und seit wann, ob er schon an Ausbildungskursen irgend welcher Art teilgenommen und ob er über besondere praktische und theoretische Kenntnisse verfügt, die für die allgemeine Fortbildungsschule von besonderer Bedeutung sind.

Den zugelassenen Lehrern wird Mitteilung zu gehen. Die Teilnehmer erhalten Ersatz der Reisekosten (Fahrkarte III. Klasse, für größere Entfernungen mit Schnellzugszuschlag) und einen Zuschuß zu den Kosten des Lebensunterhaltes, der für die Dauer des Kurses für verheiratete Teilnehmer täglich 2 Mark, für ledige 1 Mark beträgt.

Die zugelassenen Lehrer sind zum regelmäßigen Besuche aller Veranstaltungen des Kurses verpflichtet.

Karlsruhe, den 26. März 1925.

Der Minister des Kultus und Unterrichts

B. Gen. V^a Dr. Hellpach.

Nr. C 19863. Besetzung von Hauptlehrerstellen.

Auf Ausschreiben erledigter Hauptlehrerstellen sind in der letzten Zeit häufig entweder gar keine oder nur so wenige Bewerbungen eingegangen, daß eine Stellenbesetzung unmöglich oder besonders erschwert war. Vielsach ist der Mangel an Bewerbungen daraus zu erklären, daß manche ältere unständige Lehrer glauben, mit der Zeit eine ihnen besser zusagende Stelle an ihrem Anstellungsort ersähen zu können. Einer solchen Auffassung wird künftighin von hier aus dadurch begegnet, daß ältere, nichtplanmäßige Lehrer, die sich nicht rechtzeitig um eine ihrem Dienstalter und ihrer Befähigung entsprechende Anfängerstelle bemühen, verjagt und als Hilfslehrer oder Schulverwalter verwendet werden, ohne daß dabei ihre persönlichen

Sonderwünsche Berücksichtigung finden können. Ich weise ferner darauf hin, daß nach § 50 Absatz 2 des Schulgesetzes in das der Ortsschulbehörde vorzulegende Verzeichnis nicht bloß die als „Bewerber aufgetretenen“, sondern auch die „sonst“, d. h. ohne Bewerbung „in Betracht kommenden“ Unterlehrer aufgenommen werden können.

Karlsruhe, den 27. März 1925.

Der Minister des Kultus und Unterrichts

In Vertretung:
B. Gen. V^a Dr. Schmitt.

II. Personalsnachrichten.

Ernannt:

Zu Turninspektoren: die Turnlehrer Friedrich Kübler und Arthur Latterner an der Landesturnanstalt in Karlsruhe. — Zu Hauptlehrern: die Volksschulkandidaten Arthur Albert in Horrenbach — Richard Brunner in Bühlertal-Obertal — Fritz Ernst in Strümpfelbrunn — Karl Frank in Steinbach, N. Buchen — Gustav Heckel in Rheinsheim — Karl Knauber in Schluchsee — Max Kull in Hochstetten — Josef Lott in Reichenbuch — Eugen Rußhag in Adelsheim — Johannes Preusch in Gersbach — Viktor Wüßler in Adelsberg. — Zu Handarbeitshauptlehrerinnen: die außerplanmäßigen Handarbeitslehrerinnen Mathilde Braun an der Volksschule in Singen — Luise Fischer an der Volksschule in Billingen — Klara Fritsch an der Volksschule in Waldkirch — Stefanie Kessler an der Volksschule in Radolfzell.

Verliehen:

Dem Privatdoz. an der Univ. Freiburg Dr. Friedrich Schürer die Amtsbezeichnung a. o. Prof. für die Dauer seiner Zugehörigkeit zum Lehrkörper der Univ.

Verfetzt in gleicher Eigenschaft:

Hauptl. Josef Böller in Reuburgweier nach Hainstadt.

Zurubegezt auf Ansuchen:

Hauptl. Eduard Mutter an der Volksschule in Biengen.

Entlassen auf Ansuchen:

Der ord. Prof. der Maschinenlehre an der Techn. Hochschule Karlsruhe Dr.-Ing. Wilhelm Ruffelt.

III. Stellenausschreiben.

An Volksschulen:

1. Allgemein:

Die Oberlehrerstelle an der Hilfsschule in Mannheim.

2. Für Lehrer katholischen Bekenntnisses:

Eine Hauptlehrerstelle in Emmingen ab Egg (wiederholt).

3. Für Lehrer evangelischen Bekenntnisses:

Eine Hauptlehrerstelle in Rußheim.

Amtsblatt

des Badischen Ministeriums des Kultus und Unterrichts

Herausgegeben vom Ministerium des Kultus und Unterrichts.

Ausgegeben

Karlsruhe, den 8. April

1925

Inhalt.

Bekanntmachungen des Ministers des Kultus und Unterrichts: Der Lehrplan für die Gewerbeschule. — Der Lehrplan für die Handelsschule.

Bekanntmachungen des Ministers des Kultus und Unterrichts.

(Vom 21. März 1925)

Der Lehrplan für die Gewerbeschule.

(Gesetz- und Verordnungsblatt 1925 Seite 51/56.)

Zum Vollzug des § 5 der landesherrlichen Verordnung vom 20. Juli 1907 in der Fassung der Verordnung des Staatsministeriums vom 6. März 1925,

die Gewerbeschulen, wird nachstehender Lehrplan für die Gewerbeschule zur Nachachtung verkündet.

Der Lehrplan tritt mit Beginn des Schuljahres 1925/26 in Kraft.

Karlsruhe, den 21. März 1925.

Der Minister des Kultus und Unterrichts

Dr. Hellpach.

Lehrplan für die Gewerbeschule.

I. Übersicht des Lehrplans.

§ 1.

Die Lehrgegenstände werden in folgender Weise mit der beigesetzten wöchentlichen Stundenzahl auf die einzelnen Jahreskurse (Klassen) verteilt:

N.º.	Pflichtfächer	Abkürzungen	I. Klasse		II. Klasse		III. Klasse		Wochensumme	
			Sommer	Winter	Sommer	Winter	Sommer	Winter	Sommer	Winter
1.	Religion	R	1	1	1	1	1	1	3	3
2.	Deutsch mit Schriftverkehr	D	2	2	2	2	2	2	6	6
3.	Staatskunde	St	1	1	1	1	1	1	3	3
4.	Werkstofflehre mit techn. Chemie	W	1	1	1	1	1	1	3	3
5.	Werkzeug- und Maschinenlehre	WM	1	1	1	1	1	1	3	3
6.	Naturlehre	N	1	1	1	1	1	1	3	3
7.	Geometrie	G	1	1	1	1	1	1	3	3
8.	Projektionslehre	P	2	2	—	—	—	—	2	2
9.	Freihandzeichnen	F	1,5	1,5	—	—	—	—	1,5	1,5
10.	Techn. Skizzieren und Zeichnen	SB	—	—	3,5	4	4	4	7,5	8
11.	Modellieren	Mo	—	—	—	—	—	—	—	—
12.	Werkstattunterricht, soweit hierfür ein Bedürfnis und die Möglichkeit seiner Einrichtung besteht	Wu	—	—	—	—	—	—	—	—
13.	Rechnen mit Preisbildung	R	1,5	1,5	1,5	2	2	2	5	5,5
14.	Buchhaltung	B	1,5	1,5	1,5	2	2	2	5	5,5
	Unterrichtsstunden		10	10	10	10	10	10	30	30

Auf Antrag der Gemeindebehörden können für einzelne Schulen noch weitere der gewerblichen und industriellen Ausbildung dienende Unterrichtsfächer, sowie Gesang und Turnen, ferner für Mädchen Unterricht im Kochen oder Haushaltungskunde als verbindlich oder wahlfrei eingeführt werden.

Werkstattunterricht zur Ergänzung der Meisterlehre ist bei gegebenen Voraussetzungen jedoch außerhalb des übrigen Unterrichts als Pflichtfach einzurichten und durchzuführen.

Die den einzelnen Fächern zukommende wöchentliche Stundenzahl kann unter Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse und der Art der in den Klassen und Fachabteilungen vorherrschenden Gewerbe abweichend vom Lehrplan festgesetzt werden.

Nach den gleichen Gesichtspunkten hat auch die Auswahl des Lehrstoffes für die Schulen und Klassen zu erfolgen unter Berücksichtigung der später mehr zu wirtschaftlicher Selbständigkeit hinneigenden Handwerkerberufe und der im Arbeitsverhältnis bleibenden Facharbeitergruppen.

Bei mindestens zwei hauptamtlichen Lehrern ist Klassenteilung nach verwandten Berufsgruppen (Fachabteilungen) vorzunehmen. An großen Schulen können für die einzelnen Betriebe „Werkklassen“ gebildet werden.

II. Die einzelnen Lehrgegenstände.

§ 2.

Religion (R).

Für den Religionsunterricht sind die Verfügungen der oberen geistlichen Behörden maßgebend.

§ 3.

Deutsch mit Schriftverkehr (D).

Lehrziel: Bervollkommnung in der fehlerfreien, richtigen und geläufigen Anwendung der Muttersprache. Förderung des Verständnisses und der Liebe des Schülers für deutsches Volkstum und deutsches Wesen.

Heranbildung der Schüler zur sauberen, fehlerfreien, sachgemäßen und selbständigen Anfertigung der schriftlichen Arbeiten, die das bürgerliche und berufliche Leben verlangen.

Lehrstoff:

Erste Klasse.

a. Deutsch:

Deutsches Schrifttum: Prosastücke. Heimatkundliches. Gedichte. Wichtiges aus der Wort- und Satzlehre, der Rechtschreibung und Satzzeichensetzung im Anschluß an Lesestücke und schriftliche Arbeiten.

Aufsätze im Anschluß an den Lesestoff, Beschreibungen, Erlebnisse des Schülers nach entwickelter und

später selbst entworfener Gliederung. Einfache mündliche Berichte.

b. Schriftverkehr:

Private, geschäftliche, amtliche Schriftstücke und in Verbindung damit die im Post- und Eisenbahnverkehr gebräuchlichsten Vordrucke. Kenntnis der technischen Hilfsmittel für den Schriftverkehr.

Zweite Klasse.

a. Deutsch:

Schwierigere Prosastücke und Gedichte. Aufsätze über Selbsterlebtes und Beobachtetes. Beschreibungen über Arbeitsvorgänge. Aufsätze aus der Staatskunde und der Werkstofflehre. Berichte und Vorträge mit anschließender Aussprache und Niederschrift.

b. Schriftverkehr:

Schriftliche Arbeiten aus den Gebieten des Kaufes, des Werk- und Werklieferungsvertrags, der Miete, des Mahnverfahrens und des Konkurses.

Dritte Klasse.

a. Deutsch:

Gedichte. Klassenlektüre, Anleitung zur Privatlektüre.

Aufsätze allgemeinbildender und beruflicher Art aus den Gebieten der Staatskunde und Naturlehre. Berichte und freie Vorträge über selbstgewählte Aufgaben.

b. Schriftverkehr:

Schriftliche Arbeiten aus dem Gebiete des Liegenschafts- und Hypothekensystems, des Wechsel-, Scheck- und Überweisungsverkehrs, der Geschäftsgründung und -Führung, im Anschluß an Buchführung und Preisbildung. Eingaben an Behörden.

§ 4.

Staatskunde (St).

Lehrziel: Heranbildung des Schülers zur Mitarbeit am Volksstaat, Bildung des Willens, Erziehung zu starkem, sittlichen Charakter, zum Gemeinsein, zu verständnisvoller Erfüllung der Pflichten in Familie, Beruf, Gemeinde und Staatsleben.

Lehrstoff:

Erste Klasse.

Die Einzelperson in ihrem sittlichen Charakter und ihrer äußeren Haltung (Anstandslehre, der gute Geschmack). Der Gemeinschafts- und Gesellschaftstrieb des Menschen und seine Betätigung in Familie, Beruf, Schule, Heimatort, Amtsbezirk und Kreis.

Zweite Klasse.

Eingliederung des Staatsbürgers, der Familie, der Gemeinde in das Staatswesen. Staatsbürgerliche

Pflichten und Rechte. Die Staatsformen. Entstehung und Untergang von Staaten. Die politischen Parteien. Das Land Baden. Das Deutsche Reich als Rechtsstaat, Kulturstaat. Reichshaushalt. Das Deutschtum im Ausland. Einschlägige Gesetze und ausgewählte Abschnitte aus dem Bürgerlichen Gesetzbuch.

Dritte Klasse.

Das deutsche Wirtschaftsleben, Reichsfinanz-, Zoll- und Steuerwesen. Wechsel-, Scheck- und Überweisungsverkehr. Staatliche Gewerbeordnung. Volks- und betriebswirtschaftliche Besprechung in Verbindung mit geeigneten Unterrichtsgebieten.

§ 5.

Werkstofflehre mit technischer Chemie (W).

Lehrziel: Die wichtigsten im Beruf zur Verarbeitung kommenden Haupt- und Nebenstoffe sowie Halb- und Fertigerzeugnisse in stofflicher und technologischer Hinsicht. Die mit der Entstehung, Gewinnung, Verarbeitung und den Veränderungen der Werkstoffe zusammenhängenden Naturgesetze durch Beobachtung und geeignete Versuche. Selbständige Erklärung und zweckmäßige Gestaltung der im Gewerbe vorkommenden Arbeitsverfahren.

Lehrstoff:

Erste Klasse.

Die dem Schüler aus seinem beruflichen Leben bekannten Stoffe, geordnet nach Haupt-, Neben- oder Hilfsstoffen, ihre allgemeinen Eigenschaften und die in ihnen wirkenden Kräfte. Physikalische und chemische Vorgänge mit Beispielen aus Leben und Beruf. Grundbegriffe der Chemie. Versuche und Besichtigungen.

Zweite und dritte Klasse.

Entstehung, Vorkommen, Gewinnung oder Herstellung, Bau und Zusammensetzung der Werkstoffe, Merkmale und Prüfung der guten, schlechten und gesundheitschädlichen Eigenschaften, vor, während und nach der Bearbeitung dieser Stoffe. Zweck und Verwendung der verschiedenen Werkstoffe im Gewerbe in technischer, wirtschaftlicher und formgerechter Hinsicht. Ihre Veränderungen, Zerstörungen, Krankheiten, Fehler, Schutzmittel, Aufbewahrung, Prüfung, fachtechnische Bezeichnungen, Handelsformen, Bezugsquellen, Preise. Erkennung nach vorgelegten Mustern. Geschichtliches. Besichtigungen.

Bearbeitung der Werkstoffe und hauptsächlichste Arbeitstechniken mit Anwendungsbeispielen unter besonderer Berücksichtigung der Erzielung wirtschaftlicher Höchstleistungen bei geringstem Einsatz an Zeit, Kraft und Mitteln.

§ 6.

Werkzeug- und Maschinenlehre. (WM).

Lehrziel: Verständnis für die richtige Auswahl und wirtschaftliche Ausnützung der im Beruf zur Anwendung kommenden Werkzeuge, Maschinen und sonstiger Einrichtungen.

Lehrstoff: Geschichtliches. Zweck, Bau, Handhabung, Wirkung, Instandsetzung, Aufbewahrung, Prüfung der Werkzeuge, Maschinen und sonstiger Einrichtungen. Unfallverhütung. Besichtigungen.

Erste Klasse.

Aufstellung der Werkstatteinrichtung: Werkzeuge, Geräte, Maschinen; persönliche und allgemeine, einfache und zusammengesetzte Werkzeuge.

Werkzeuge zum Messen, Anreißen, Zeilen, Anfasen und Festhalten mit Arbeitsvorgang.

Zweite und dritte Klasse.

Weitere Werkzeuge und Einrichtungen zu verschiedenen Arbeitsverrichtungen. Arbeits- und Kraftmaschinen. Wirkungsgrad.

§ 7.

Naturlehre (N).

Lehrziel: Erkenntnis des gesetzmäßigen Naturgeschehens aufgrund von Beobachtungen und Versuchen unter eingehender Berücksichtigung beruflicher Bedürfnisse. Erweckung von Sinn und Freude für die Gesetzmäßigkeit und Schönheit der Naturerscheinungen.

Lehrstoff:

Erste Klasse.

Lehrstoff der Werkstofflehre mit technischer Chemie bzw. der Werkzeug- und Maschinenlehre der ersten Klasse.

Zweite und dritte Klasse.

Lehrstoff der Werkstofflehre mit technischer Chemie bzw. der Werkzeug- und Maschinenlehre der zweiten und dritten Klasse.

Ausgewählte Abschnitte aus den Gebieten der beruflichen Naturlehre.

§ 8.

Geometrie (G).

Lehrziel: Entwicklung des räumlichen Anschauungsvermögens aufgrund reichlicher Anschauungsmittel. Klares Erkennen und sicheres Bestimmen der Gebilde der Raumlehre. Einführung in die für die geometrischen Gebilde geltenden Wahrheiten durch einfache, anschauliche Beweisführung. Ausnützung dieser erkannten Gesetze für die Berufsausübung unter Bevorzugung der dabei zur Anwendung gelangenden Konstruktionen, Werkzeuge und sonstigen Hilfsmittel.

Lehrstoff:

Erste Klasse.

Entstehung, Konstruktion, Messung und Berechnung geometrischer Gebilde ebener und körperlich-räumlicher Art. Entwicklung und Erkennung geometrischer Gesetze. Übungen im Anreißen von wichtigen geometrischen Formen der Praxis.

Zweite und dritte Klasse.

Je nach Beruf Wiederholung, Vertiefung und Erweiterung, teilweise in Verbindung mit dem technischen Zeichnen.

§ 9.

Projektionslehre (P).

Lehrziel: Einführung in die „Sprache der Technik“ durch Bekanntschaft und Erweiterung des räumlichen Anschauungs- und Vorstellungsvermögens als Vorbereitung zum Lesen und Anfertigen technischer Skizzen und Zeichnungen.

Lehrstoff:

Erste Klasse.

Aufzeichnen und Erklären solcher Risse der senkrechten Parallelprojektion, die vom Schüler an der Hand von Modellen technischer Art durch freihändiges Auftragen und durch Ausmessen ohne Hilfskonstruktion gewonnen werden können. Feststellen der Grundgesetze der Projektionslehre. Anfertigung einiger Einzelzeichnungen nach Skizzen. Darstellung verschiedener Risse und Schnitte in senkrechter Parallelprojektion nach gegebenen parallelperspektivischen Schaubildern, Ergänzung unvollständiger Risse. Heraustragen der Risse einzelner Teile nach gegebenen Darstellungen zusammengesetzter Körper. Bestimmung der wahren Größe, Austragungen, Abwickelungen, Verstärkungen, Durchdringungen usw. je nach Zusammensetzung der Klasse als Massen-, Gruppen- oder Einzelunterricht. Gedächtnisskizzen. Modellieren.

§ 10.

Freihandzeichnen (F).

Lehrziel: Ausbildung des Auges, des Gedächtnisses für das Auffassen und Festhalten von ebenen Formen und räumlichen Gebilden, sowie der Handgeschicklichkeit, sodaß der Schüler imstande ist, Erschautes mit genügender Deutlichkeit, Richtigkeit und Einfachheit durch Zeichnung und Farbe unmittelbar nach dem Vorbild und aus der Erinnerung wiederzugeben. Förderung des guten Geschmacks und des Verständnisses für das Schöne in der Natur und in den Schöpfungen der Kunst.

Lehrstoff:

Erste Klasse.

Übungen in der Darstellung ebenflächiger Formen nach Vorlagen und nach Natur mit Blei, Kohle, Feder, Farbe, Buntstift in nicht zu kleinen Abmessungen nach einer jeweils gründlichen Besprechung des Vorbildes hinsichtlich seiner Grundform, seiner charakteristischen Einzelheiten und deren Verhältnisse, der Linienführung und dem Vorzeichnen an der Schultafel. Stoffauswahl, die im Laufe des Unterrichts dem Beruf Rechnung trägt. Häufige Wiederholung der dargestellten Formen in verschiedener Größe und Lage aus dem Gedächtnis.

Übungen im perspektivischen Darstellen einfacher körperlicher, späterhin dem Beruf angepaßter Gebilde nach Modell und Natur unter Beachtung der Beleuchtung mit Wiederholungen aus dem Gedächtnis.

Gedächtniszeichnen aufgrund vorausgegangener genauer Beobachtung.

Anwendungen der behandelten Formen mit Beachtung der Ausführbarkeit in beruflichem Werkstoff im allgemeinen unter Ausschluß selbständigen Entwerfens.

Einführung in die Farbenlehre, soweit sie für den Beruf in Betracht kommt.

Übungen von Schriften je nach Beruf.

Modellieren ausgewählter Formen in Ton, Plastilin und dergleichen nach Modell, Zeichnung und aus dem Gedächtnis. Führung von Skizzenbüchern. Geschmacks- und Phantasieübungen. Kunstbetrachtungen zur Entwicklung des Verständnisses für die Schöpfungen der Kunst und des Kunsthandwerks mit besonderer Berücksichtigung heimischer Kunstdenkmäler. Einführung in die Stillehre. Gegenüberstellung von Beispiel und Gegenbeispiel.

§ 11.

Technisches Skizzieren und Zeichnen (SZ).

Im technischen Skizzier- und Zeichenunterricht geht man von der Anschauung aus, daß für einen Teil der Berufe die Zeichnung Selbstzweck ist, während für andere Berufe das Zeichnen lediglich als Mittel zum Zweck dient.

Lehrziel:

- a. für die Schüler der ersten Berufsgruppe Befähigung,
1. eine gegebene Zeichnung in gleichem oder veränderten Maßstabe genau wiederzugeben, insbesondere auch als Unterlagen zur Herstellung und Preisbildung,
 2. eine gegebene Zeichnung in anderer Technik auszuführen,

3. aufgrund von Handskizzen und einwandfreien Vorbildern nach erläuternden Angaben eine Reinzeichnung anzufertigen,

4. einfache Gegenstände nach der Natur aufzeichnen und in den gebräuchlichsten Darstellungsarten zu behandeln.

Die beiden ersten Lehrziele enthalten das zu erreichende Mindestmaß.

b. Für die Schüler der zweiten Berufsgruppe Befähigung,

1. eine gegebene Zeichnung in allen Teilen zu verstehen, um darnach arbeiten zu können,

2. aufgrund der gegebenen Zeichnung die zur Ausführung des Gegenstandes und zur Preisbildung erforderlichen Werkzeichnungen, Austragungen, Aufreißungen unter Beachtung etwaiger gesetzlicher Vorschriften und der wirtschaftlichen Höchstleistung zu fertigen,

3. von vorhandenen Gegenständen, insbesondere von in Meister- und Schulwerkstätten gefertigten Arbeiten und guten geschichtlichen Vorbildern eine hinreichend klare Aufnahme — Skizze — zu machen, als Unterlage zu weiterer technischer und wirtschaftlicher Verarbeitung,

4. nach Skizzen und Angaben die zur Ausführung erforderlichen Zeichnungen herzustellen,

5. gegebene Zeichnungen auf andere Verhältnisse anwenden zu lernen.

Die drei ersten Lehrziele bilden das Mindestmaß.

Freies selbständiges Entwerfen geht im allgemeinen in beiden Gruppen über den Rahmen des Pflichtunterrichts hinaus.

Durch diesen Unterricht soll ausreichende Fertigkeit und Selbständigkeit im „Lesen“ und „Schreiben“ berufstechnischer Gedanken zum Zwecke der Berufsausübung erreicht werden.

Lehrstoff: Der Lehrstoff des technischen Skizzierens und Zeichnens, mit dem spätestens in der zweiten Klasse zu beginnen ist, paßt sich den jeweiligen Bedürfnissen der einzelnen Berufe an. Der Schüler arbeitet die in seinem Gewerbe vorkommenden grundlegenden zeichnerischen Aufgaben in Zusammenhang mit etwaigen gesetzlichen Bestimmungen (z. B. D., allgemeine und besondere Bedingungen und technische Vorschriften zur Ausführung von Staatsbauten, Unfallverhütungsvorschriften u. dgl.) und mit den in Betracht kommenden Vorschriften des Normenausschusses der deutschen Industrie vom Leichten zum Schweren aufsteigend durch bis zur Erlangung einer hinreichenden Selbständigkeit. Die in der Berufsausübung vor-

kommenden Arbeiten hat der Schüler aufgrund der Zeichnung oder Skizze durchzudenken.

Erforderlich ist die möglichst baldige Verwendung solcher Zeichenwerkzeuge und Geräte, die denen der Berufsausübung weitmöglichst gleichkommen; ebenso soll die Konstruktions- und Darstellungsart der Zeichnungen tunlichst der in der Praxis gebräuchlichen entsprechen.

Im Anschluß an die zeichnerischen Übungen werden je nach dem Beruf eingehende Betrachtungen und Besprechungen konstruktiver, stilistischer, geschichtlicher, schönheitsgesetzlicher, heimatkundlicher Einzelheiten, sowie sonstige für die berufsmäßige Ausführung der betreffenden Gegenstände wichtige Fragen bezüglich Werkstoff, Zweck, Wirkungsweise, Werdegang, Preisbildung verbunden, um den Schüler nicht nur zum richtig sehenden, sondern auch denkenden, zu wirtschaftlichen Höchstleistungen befähigten Arbeiter zu erziehen.

Je nach Bedarf schließen sich an den fachkundlichen Unterricht belehrende Besichtigungen von Betrieben, Ausstellungen, Kunstsammlungen, Gebäuden neuzeitlicher und geschichtlicher Art an.

Zweite und dritte Klasse.

Bei vorwiegend konstruierend-technischen Berufen Anfertigung von freihändigen Maßskizzen nebst den notwendigen Rissen von einfachen beruflichen Gegenständen. Werkzeichnungen aufgrund von Maßskizzen. Austragungen von Einzelheiten aus technischen Zeichnungen in den zu ihrer Herstellung notwendigen Ansichten, Schnitten mit Maßen.

Bei Berufen kunstgewerblichen Einschlags Behandlung der architektonischen und allgemeinen Schmuckformenlehre mit entsprechenden zeichnerischen Übungen.

Bei vorwiegend schmückenden Gewerben freihändiges Zeichnen von Natur- und kunstgewerblichen Gegenständen mit Anwendungen und je nach Bedarf Behandlung der Farbenlehre.

Gedächtniszeichnen wichtiger Formen und erforderlichenfalls Modellieren nach Zeichnung in geeignetem Stoff.

§ 12.

Modellieren (Mo).

Lehrziel: Praktische Ausführung einer Zeichnung als Ergänzung des fachtechnischen Zeichnens und zur Förderung des körperlichen und räumlichen Auffassungsvermögens sowie der Handfertigkeit.

Lehrstoff:

Erste Klasse.

Der Lehrstoff wird den Gebieten der Geometrie, der Projektionslehre und des Freihandzeichnens entnommen aufgrund von Modellen und Zeichnungen;

das Modellieren aus dem Gedächtnis wird insbesondere für kunstgewerbliche Berufe geübt. Der dazu verwendete Werkstoff muß nicht unbedingt dem im Beruf verwendeten entsprechen.

Zweite und dritte Klasse.

Nach Beruf Erweiterung und Vertiefung des Lehrstoffes im Anschluß an das technische Skizzieren und Zeichnen.

§ 13.

Werkstattunterricht (Wu).

Lehrziel: Unterstüfung und Bervollständigung des technologischen und fachtechnischen Unterrichts durch fachwissenschaftliche Unterweisung und praktische Ausführung als Ergänzung der Meisterlehre. Aneignung gewisser Techniken und Konstruktionen. Hinwirkung auf eine wirtschaftliche Betriebsweise.

Lehrstoff:

Erste, zweite und dritte Klasse.

Die Auswahl des Lehrstoffes richtet sich im Sinne des Lehrziels nach den einzelnen Berufen und den örtlichen Verhältnissen aufgrund methodisch aufgebaute Lehrgänge.

§ 14.

Rechnen mit Preisbildung (R).

Rechnen.

Lehrziel: Ein den beruflichen Bedürfnissen angepasstes, sicheres und gewandtes mündliches und schriftliches Rechnen. Folgerichtiges wirtschaftliches Denken. Fähigkeit zu selbständiger rechnerischer Betrachtung und Erfassung der beruflichen und allgemeinen Erscheinungswelt.

Lehrstoff:

Erste Klasse.

Umfangs-, Flächen-, Oberflächen- und Körperberechnen. Ausmessen. Umrechnung von Maßstäben. Gewichtsberechnungen. Die Romhundertrechnung in Anwendung auf das technische und wirtschaftliche Leben. Zeit-, Lohn- und Akkordberechnungen. Teilungs-, Gesellschafts-, Mischungs- und Legierungsrechnungen. Einführung in die Herstellung und den Gebrauch von Tabellen und graphischen Darstellungen sowie sonstiger rechnerischer Hilfsmittel.

Zweite und dritte Klasse.

Massen-, Gewichts-, Werkstoff- und Preisberechnen, technisches Rechnen. Betriebsrechnungen. Berechnungen aus dem Gebiete des Spar-, Bank-, Wertpapier-, Währungs-, Versicherungs-, Genossenschafts- und Steuerwesens. Bankauszüge, Mietzins-, Rentabilitäts- und Konkurrenzrechnungen, Wechselrechnen.

Preisbildung.

Lehrziel: Das Wesen der Preisbildung, soweit sich dies aus dem Erfahrungskreis des Schülers entwickeln läßt. Erkennen des Verdeganges eines Erzeugnisses unter Berücksichtigung wirtschaftlicher Höchstleistung. Feststellung des Selbstkosten- und Lieferpreises einfacher Arbeiten an Hand der Buchhaltung und geeigneter Unterlagen.

Lehrstoff:

Zweite und dritte Klasse.

Allgemeine Betrachtungen über Geschäftsgründung und die Notwendigkeit der Kenntnis der Preisbildung. Selbstkosten. Aufwand und Leistung. Gewinn. Verkaufs- und Lieferpreis. Angebot und Nachfrage. Marktpreis. Wettbewerbsfähigkeit. Ermittlung der Selbstkosten aus der Buchhaltung. Unkostenverteilung. Verminderung der Selbstkosten. Gesetzliche und behördliche Vorschriften allgemeiner und technischer Art. Preisbildung aufgrund des Verdingungswesens. Voranschlag und Angebot. Berechnung von Einheitspreisen. Betrachtungen und Hinweise betriebs- und volkswirtschaftlicher Art. Aufstellung von Selbstkostenberechnungen ausgeführter Arbeiten an Hand von Werkstattaufzeichnungen. Aufstellung von Rechnungen über Leistungen und Arbeiten.

§ 15.

Buchhaltung (B).

Lehrziel: Wesen und Bedeutung einer geordneten Buchhaltung. Einführung in buchführungsmäßiges Denken, sicheres und selbständiges Verbuchen und Abschließen praktischer Lehrgänge. Erkennen der Zusammenhänge zwischen Herstellung und Preis eines Erzeugnisses oder einer Leistung durch die Buchhaltung. Feststellung und Nachweis der Ergebnisse aus der Buchhaltung.

Lehrstoff:

Erste, zweite und dritte Klasse.

Mündliche und schriftliche Übungen, ausgehend von der persönlichen Buchführung des Schülers und überleitend zur Buchführung für gewerbliche Betriebe. Aufstellung und Entwicklung der für eine geordnete Werkstattbuchführung in Betracht kommenden, den beruflichen Bedürfnissen angepassten Aufzeichnungen. Das Konto. Bestandsaufnahme. Inventar und Bilanz. Darstellung der Vermögensveränderungen durch die Konten. Gewerbliche Buchführung an Hand von einfachen vollständig durchzuführenden Geschäftsgängen mit Abschlüssen und Erfolgsberechnungen.

(Vom 21. März 1925.)

Der Lehrplan für die Handelsschule.

(Gesetz- und Verordnungsblatt 1925 Seite 57/62.)

Zum Vollzug des § 5 der landesherrlichen Verordnung vom 20. Juli 1907 in der Fassung der Verordnung des Staatsministeriums vom 6. März 1925, die Handelsschulen, wird nachstehender Lehrplan für die Handelsschule zur Nachachtung verkündet.

Der neue Lehrplan tritt mit Beginn des Schuljahres 1925/26 an Stelle des durch Bekanntmachung

des Landesgewerbeamts vom 5. August 1909 eingeführten Lehrplans.

Für die höheren Handelslehranstalten bleiben bis auf weiteres die im einzelnen angeordneten Lehrpläne mit der Änderung in Geltung, daß von Beginn des neuen Schuljahres an Unterricht in Religion hinzutritt.

Karlsruhe, den 21. März 1925.

Der Minister des Kultus und Unterrichts

Dr. Hellpach.

Lehrplan für die Handelsschule.

I. Übersicht des Lehrplans.

§ 1.

Die Lehrgegenstände werden in folgender Weise mit den beigefügten wöchentlichen Stundenzahlen auf die einzelnen Jahreskurse (Klassen) verteilt:

D.3.	Unterrichtsfächer	Ab- fürzungen	I. Klasse	II. Klasse	III. Klasse		Einjährige Abteilung
					Knaben	Mädchen	
1.	Religion	Rl	1	1	1	1	1
2.	Deutsch und Staatskunde	D St	1 0 oder 1*)	1 1*)	1 1	1 1	1 1
3.	Fremdsprachen	Sp F	0; 2 oder 3	2; 3 oder 0	2; 3 oder 0	0; 2 oder 3	2
4.	Wirtschaftliche Erdkunde ein- schließlich Warenkunde	Er	0 oder 1*)	1*)	1	1	1
5.	Kaufmännische Betriebs- und Verkehrslehre einschließlich Briefwechsellehre	B	3 oder 2	2 oder 3	2 oder 3	2 oder 3	3
6.	Rechnen und Buchhaltung	R B	2	3 oder 4	2 oder 3	2 oder 3	4
7.	Einheitskurzschrift und Maschinenschreiben	K M	2 oder 1 1; 2 oder 0	0 oder 1 0; 2 oder 1	— —	— —	2 oder 0 0 oder 2
8.	Haushaltungskunde**)	H	—	—	—	2; 3 oder 0	—
Summe der Wochenunterrichtsstunden (Durchschnittszahl)			10	10	10	10	15 (bei dreimaligem Unterricht in der Woche)

*) Vierzehntägig.

**) Auf Antrag der Gemeinde.

Auf Antrag der Gemeindebehörden können für einzelne Schulen noch weitere der kaufmännischen Ausbildung dienende Unterrichtsfächer sowie Gesang und Turnen, ferner für die Mädchen Kochen oder Haushaltungskunde als wahlfrei oder verbindlich eingeführt werden.

Die nach § 7 mögliche Bildung von Fachabteilungen kann mit Genehmigung des Unterrichtsministeriums schon von der ersten Klasse ab erfolgen.

In der einjährigen Abteilung für Schüler mit der Reife für Obersekunda ist der Lehrstoff der dreijährigen Abteilung in gedrängter Kürze bezw. in Auswahl zu behandeln unter Erweiterung des Lehrziels in Deutsch und Fremdsprachen.

II. Die einzelnen Lehrgegenstände.

§ 2. Religion.

Für den Religionsunterricht sind die von den obersten Kirchenbehörden aufgestellten oder noch aufzustellenden Lehrziele und Lehrpläne maßgebend.

§ 3. Deutsch.

a. Lehrziel:

Verbollkommnung in der fehlerfreien, richtigen und geläufigen Anwendung der Muttersprache. Förderung des Verständnisses und der Liebe des Schülers für deutsches Volkstum und deutsches Wesen.

b. Lehrstoff:

Erste Klasse.

Prosastücke, Lyrisches und Dramatisches vorzugsweise aus dem Volkstum der Heimat. Wichtige Kapitel aus der Wortlehre, Rechtschreibung und Zeichensetzung (Diktate). Aufsätze nach gegebener (entwickelter) und nach selbstentworfenen Gliederung.

Zweite Klasse.

Lyrisches, Dramatisches, Prosastücke; Heimatdichter. Abschnitte aus der neueren Literaturgeschichte. Klassenlektüre. Satzlehre, Sprachschwierigkeiten. Aufsätze im Anschluß an den Lesestoff.

Dritte Klasse.

Lesen kulturgeschichtlicher Gedichte und Dramen. Übersichtliche Behandlung der Epochen des deutschen Schrifttums. Volkstumskunde. Berichte und Vorträge über häusliche Lektüre. Der richtige Ausdruck. Freie Aufsätze über Selbsterlebtes und Beobachtetes.

§ 4. Staatskunde.

a. Lehrziel:

Belehrung über den sittlichen Charakter und die äußere Haltung der Einzelperson; Erziehung zum Gemeinfinn, zu verständnisvoller Erfüllung der Pflichten in Familie, Gemeinde, Staat und Reich.

b. Lehrstoff:

Erste Klasse.

Die Einzelperson in ihrem sittlichen Charakter und ihrer äußeren Haltung (Anstandslehre, der gute Geschmack). Der Gemeinschafts- und Gesellschaftstrieb des Menschen und seine Betätigung in Familie, Geschlechtern, Stämmen und Vereinen (ausgewählte Abschnitte aus dem B.G.B.). Der Staat und seine allgemeinen Aufgaben (Landesschutz, Rechtsschutz, Wohlfahrtspflege). Die Staatsformen.

Zweite Klasse.

Wiederholung des Lehrstoffes der ersten Klasse. Die Heimatgemeinde und das Land Baden in ihrer

geschichtlichen Entwicklung, ihrem Aufbau, ihren Aufgaben und Finanzen.

Dritte Klasse.

Das Deutsche Reich und seine Verfassung, die Organe der Reichsregierung, die wichtigsten Reichsämter und ihre Tätigkeit. Recht und Rechtsprechung. Heer und Marine. Internationale Verträge, Völkerrecht, neuere deutsche Geschichte, der Versailler Friedensvertrag. Tagesfragen.

§ 5. Fremdsprachen.

(Englisch, Französisch, Spanisch, Italienisch oder Russisch).

a. Lehrziel:

Einige Fertigkeit im mündlichen Gebrauch der Fremdsprache und in der Übersetzung kaufmännischer Schriftstücke; selbständige Abfassung einfacher fremdsprachlicher Handelsbriefe.

b. Lehrstoff:

Der Lehrstoff richtet sich nach den eingeführten Lehrbüchern.

§ 6. Wirtschaftliche Erdkunde einschließlich Warenkunde.

a. Lehrziel:

Kenntnis der Wirtschaft der zu behandelnden Gebiete und Erziehung zur selbständigen Beurteilung der wirtschaftlichen Zusammenhänge zwischen der Natur eines Gebietes oder Landes, der Gütererzeugung, dem Handel und Verkehr. Kenntnis wichtiger Warengruppen.

b. Lehrstoff:

Erste Klasse.

Allgemeine Wirtschaftsgeographie mit Behandlung allgemein wichtiger Warengruppen in stofflicher, technologischer und geographischer Hinsicht (z. B. ausländische Nahrungs- und Genussmittel, Spinnfasern, Spinnerei, Weberei, Steinkohle, Erdöl, Metalle, Kautschuk, Ole, Fette, Leder, Drogen).

Zweite Klasse.

Wirtschaftsgeographische Behandlung des Heimatortes und -bezirks, Badens und Deutschlands unter Herausarbeitung der wirtschaftlichen Zusammenhänge zwischen der Natur des Landes, seiner Bevölkerung, seiner Wirtschaftstätigkeit, seinem Handel und Verkehr. Wichtige Warengruppen der behandelten Gebiete in stofflicher und technologischer Hinsicht.

Dritte Klasse.

Die wichtigsten Verkehrsländer Deutschlands. Kolonien und ihre wirtschaftliche Bedeutung. Wichtige Warengruppen der behandelten Länder in stofflicher und technologischer Hinsicht.

§ 7. Kaufmännische Betriebs- und Verkehrslehre.

Lehrziel: Die Betriebswirtschaftslehre steht im Mittelpunkt des Handelsschulunterrichts und hat die Aufgabe, den Schüler mit den allgemeinen wirtschaftlichen und rechtlichen Erscheinungen der kaufmännischen Betriebe vertraut zu machen und ihn einzuführen in ihre Verkehrsbeziehungen unter ständiger Beschränkung auf das örtlich Wichtige. An geeigneten Stellen ist auf die sittlichen Grundlagen, auf denen der Handel beruhen muß, und auf die Notwendigkeit der Unterordnung des Einzelinteresses unter das Gesamtinteresse hinzuweisen.

b. Lehrstoff:

Erste Klasse.

Einführung (der Schüler in Geschäft und Schule, die Schulordnung, Anstandslehre. Die Aufgabe des Handelsbetriebs). Die kaufmännischen Arbeitsgruppen im Handelsbetrieb (Warenumsatz, Korrespondenz, Berechnung und Leitung). Das Personal für die einzelnen Arbeitsgruppen; das Personal nach dem H.G.B.; Kaufmann (Begriff nur kurz), Firma, Handelsregister. Die Arbeitsdurchführung in den einzelnen Arbeitsgruppen mit Behandlung der Lehre vom Kauf (Mängelrüge), des Post- und Bahnverkehrs, der wichtigsten Zahlungsmittel (Allgemeines vom Wechsel und Scheck), der im Inland üblichen Formen der Zahlung und der Theorie des Kontos.

Zweite Klasse.

Die Aufgaben des kaufmännischen Verkehrs. Die Personen des kaufmännischen Verkehrs im Dienste der persönlichen Verbindung, des dinglichen und des zeitlichen Ausgleichs zwischen Produktion und Konsumtion. Einrichtungen zur Förderung der persönlichen Verbindung: Auskunftsweesen, Messen, Märkte, Börsen, Ausstellungen, Musterlager, Handelsmuseen, Handelskammern und Konsulate (jeweils nur soweit örtlich wichtig), die Reklame, die Verzugsarten beim Kaufvertrag (Lieferungsverzug, Annahmeverzug, Selbsthilfeverkauf, Zahlungsverzug, Mahnverfahren) und beim Wechsel (Negreß mangels Annahme und Zahlung, Intervention). Der dingliche Ausgleich: Güterbeförderung (Spezialtarife, Schiffsverband, Verzollung), Transportversicherung, Zahlungsausgleich im Überseeverkehr (falls erforderlich), die Bank als Vermittlerin des Zahlungsverkehrs. Der zeitliche Ausgleich: Lagergeschäft (falls erforderlich: Spekulationshandel).

Dritte Klasse.

a. Für Kontorange stellte (Allgemeine Abteilung).

Die Gründung einer kaufmännischen Unternehmung mit Behandlung der Unternehmungsarten und -Formen

(Einzelskaufmann, Gesellschaftsformen), der Standortfrage und der Förmlichkeiten für die Anmeldung und Bekanntmachung. Die Arbeitsorganisation (die menschliche Arbeitskraft und deren Eingliederung in den Betrieb, die technischen Arbeitsmittel, die Arbeitsgliederung, der Interessenschutz von Arbeitnehmer und Arbeitgeber). Die Betriebsgrundsätze für die Spannung zwischen Einkaufs- und Verkaufspreis, für den Umsatz und die Größe der Betriebskosten. Liquidität, Rentabilität und Risiko, Umbildung (bankmäßige Kreditvermittlung) und Auflösung der Unternehmung, ihre Besteuerung. Die Entwicklungsformen (kapitalistische und soziale Koalition, staatliche und kommunale Wirtschaftsbetriebe).

b. Für Angestellte des Detailhandels (Verkäuferinnen).

Die Arbeitsgruppen im offenen Verkaufsgeschäft: Wareneinkauf, Lagerung und Verkauf der Waren (Reklame, Schaufenster, Warenaufmachung, Kundenbedienung, Kontrolle der gekauften Waren, Kassieren des Kaufpreises, Verpacken, Ausgabe, Expedition der Waren), die Verwaltung.

Die Arbeitsträger: Übersicht über die Personen des Wareneinkaufs, der Lagerung und der Verwaltung. Die persönlichen Eigenschaften der Verkäuferin (Körperpflege, Kleidung und Frisur, Höflichkeit, Umgangsformen), die allgemeinen Fachkenntnisse (Geschmacksbildung, Beurteilung von Gegenständen nach den Grundsätzen der Materialechtheit, der Brauchbarkeit und der Formens Schönheit, Farbe und Farbenzusammenstellung, Dekorieren, Warenkenntnisse, soweit es die örtlichen Verhältnisse erfordern). Die rechtliche Stellung der Verkäuferin.

Die Durchführung des Verkaufs: Die Behandlung des Kunden nach seiner Eigenart. Empfang des Kunden, Frage nach den Wünschen, Vorlegen und Anpreisen, Berechnung der Ware (Kassenzettel), Verabschiedung des Kunden.

c. Für Bankangestellte.

Die passiven Geschäfte der Banken: Depositen-, Noten- und Pfandbriefgeschäft.

Die aktiven Geschäfte: Das Diskont-, Lombard-, Kontokorrent- und Hypothekengeschäft.

Die Zahlungsgeschäfte der Banken: Auszahlungs-, Scheck- und Girogeschäft, telegraphische Auszahlung, Inasso-, Devisen- und Kreditbriefgeschäft, Sorten- und Edelmetallhandel.

Die Effekengeschäfte: Ausgabe, An- und Verkauf, Aufbewahrung und Verwaltung der Wertpapiere.

Der Börsenverkehr.

Einrichtung, Personen und Betrieb einer Bank: (Kassen- und Korrespondenz-Abteilung, Effekten- und Börsen-Abteilung, Expedition, Buchhaltung, Revision und Registratur, Direktion).

Die Unternehmungsformen: Einzelunternehmung, Gesellschaftsformen, die Konzentration der Banken, Übersicht über die Geschichte des Bankwesens.

d. Für Versicherungsangestellte.

Wesen, Zweck und Risiko der Versicherung, wirtschaftliche Bedeutung, staatliche und private Versicherung. Das Personal im Versicherungsunternehmen, Agent nach dem H.G.B. und den V.B.G. Rechtsverhältnisse: Vertrag nach V.G.B. und V.B.G., Versicherungsschein, Dauer der Versicherung, Anzeigepflicht, Gefahrerhöhung, Prämie, Verhältnis von Versicherungssumme zum Versicherungswert, Veräußerung der versicherten Sache. Die Arbeitsgruppen im Versicherungsunternehmen: Vor und nach Aufnahme des Versicherten, der Eintritt des Versicherungsfalles, die Verwaltung. Die Arten und Unternehmungsformen des Versicherungswesens. Übersicht über seine Entwicklung.

e. Für Expeditionsangestellte.

Das Landfrachtgeschäft: Der Ortsversand, der Eisenbahnversand (Wagenladungsgut, Sammelladung, Spezialtarife). Der Versand auf Binnengewässern. Der Überseeversand. Die Transportversicherung. Die Verzollung. Das Personal im Expeditionsbetriebe und der Geschäftsgang. Die Unternehmungsformen.

§ 8. Briefwechsellehre.

a. Lehrziel:

Selbständige, sachgemäße und sprachlich richtige Abfassung der in der kaufmännischen Praxis vorkommenden Briefe im Anschluß an die Betriebs- und Verkehrslehre. Kenntnis der technischen Hilfsmittel für Korrespondenz und Registratur.

b. Lehrstoff:

Erste Klasse.

Privates, kaufmännisches und amtliches Schreiben. Einübung einer gefälligen und geläufigen kaufmännischen Schrift. Gliederung und normrichtige Anordnung des kaufmännischen Briefes. Anfrage, Angebot, Bestellung, Empfangsbestätigung, Zahlungsbriefe, Mängelrüge, Vordrucke. Die Behandlung aus- und eingehender Briefe. Technische Hilfsmittel für schriftliche Arbeiten. Wichtige Kapitel aus der Wortlehre, Satzlehre, Rechtschreibung und Zeichensetzung in Verbindung mit der Briefwechsellehre.

Zweite Klasse.

Briefe über Einfuhr- oder Ausfuhrgeschäft, über das Auskunftswesen, den Verzug beim Kaufvertrag

und beim Wechsel. Briefe aus dem Verkehr mit der Bank. In Verbindung mit dem Briefwechsel: Sprachschwierigkeiten, Registratureinrichtungen, Karteien, Loseblattbücher.

Dritte Klasse.

Für die allgemeine Abteilung: Eingaben und Rundschreiben wegen Eröffnung eines Geschäfts. Bewerbung- und Anstellungsschreiben, bezw. Verträge. Schriftwechsel wegen Umbildung oder Auflösung von Unternehmungen. Technische Hilfsmittel für den Verkehr im Betriebe selbst. Für die übrigen Abteilungen: Briefe im Anschluß an die betreffenden Kapitel der Betriebswirtschaftslehre.

§ 9. Rechnen.

a. Lehrziel:

Gewandheit und Sicherheit im mündlichen und schriftlichen Rechnen im Gebiete des kaufmännischen und bürgerlichen Lebens. Kenntnis der wichtigsten technischen Rechenhilfsmittel.

b. Lehrstoff:

Erste Klasse.

Einübung geläufiger und gefälliger Ziffern, übersichtliche und gefällige Anordnung der Rechnung im Rechenheft. Anwendung der Grundrechnungsarten, Rechenvorteile und Preisberechnung. Währung, Maß- und Gewichtsweisen fremder Völker, soweit es für den örtlichen Handel erforderlich ist. Einfache Aufgaben aus dem bürgerlichen und Geschäftsleben, Zerfällung, Zweifach, Kettenfach. Die kaufmännische Anwendung der Prozentrechnung. Die kaufmännische Zins- und Diskontrechnung von einzelnen und mehreren Kapitalien bei gleichem Zinsfuß. Das Konto und seine verschiedenen Formen in der Anwendung auf die Kassenführung in Haushalt und Geschäft. Ständige Übung im praktischen Kopfrechnen, Behandlung einfacher technischer Hilfsmittel für Rechnungsarbeiten.

Zweite Klasse.

Warenrechnungen (Kalkulation). Diskontieren bei der Reichsbank, Terminrechnen, einfache Kontokorrentrechnungen nach den drei Methoden. Ausgleichswechsel und Fremdwchselrechnung soweit erforderlich. Kopfrechnen. Rechenmaschinen.

Dritte Klasse.

Kontokorrente, Effekten- und Warenrechnungen soweit möglich in Verbindung mit der Buchhaltung. Kopfrechnen. Rechenmaschinen.

Daneben können soweit erforderlich die der Betriebswirtschaftslehre der dritten Klasse entsprechenden Rechnungsgebiete behandelt werden.

§ 10. **Buchhaltung.**

a. **Lehrziel:**
Wesen und Technik der doppelten und einfachen Buchhaltung; sicheres Verbuchen und Abschließen praktischer Gänge.

b. **Lehrstoff:**

Zweite Klasse.

Das Konto und die verschiedenen Arten seines Abchlusses. Die doppelte Gliederung des Vermögens nach den Formen (Aktiven) und den Ansprüchen (Quellen, Passiven). Das Inventar, die Bilanz. Die vollständige Darstellung der Werte und Wertveränderungen der beiden Gruppen des Vermögens durch die Konten: Doppelte Buchhaltung. Die unvollständige, auf einzelnen Aktiven und Passiven z. B. Geld, Forderungen (Debitorenkonten im Kontokorrentbuch), Waren (Warenkonten im Warenbuch) und Schulden (Kreditorenkonten im Kontokorrentbuch), beschränkte kontenmäßige Darstellung: Einfache Buchhaltung. Einübung der Grundsätze für die Eröffnung, Verbuchung der Vorfälle und den Abschluß der Doppit durch kurze, schematische Geschäftsgänge in italienischer (Memorial), deutscher (Memorial und Kassenbuch oder Einkaufs-, Verkauf-, Kassenbuch und Memorial), französischer (Sammelbuch) und amerikanischer Form.

Dritte Klasse.

Anwendung der Buchhaltung auf einzelne Geschäftszweige in kurzen Gängen. Die Fabrikbuchhaltung, Abschlüsse verschiedener Unternehmungsformen, einfache Bilanzlehre. Bilanz und Steuer. Die Verwendung von Schreibmaschinen in der Buchhaltung.

§ 11. **Einheitskurzschrift.**

a. **Lehrziel:**
Kenntnis der Systemregeln; geläufiges Kurzschreiben und Lesen.

b. **Lehrstoff:**

Erste Klasse.

Behandlung der Verkehrschrift und ihrer Regeln nach einem Lehrbuch. Umfangreiche Hausübungen im Schreiben und Lesen, schnellchriftliche Übungen.

Zweite und dritte Klasse.

Nachschriften in gesteigerter Geschwindigkeit, Leseübungen. Anwendung bei allen im Unterricht und der Hausarbeit sich bietenden Gelegenheiten.

§ 12. **Maschinenshreiben.**

a. **Lehrziel:**

Handhabung der Maschine; gewandtes, vom Blick auf die Tastatur unabhängiges Schreiben.

b. **Lehrstoff:**

Die Mechanik der Maschine und ihre Handhabung. Einübung des Schreibens in systematisch aufgebauten Lektionen nach dem Zehnfingersystem. Übungen zur geschmackvollen und normrichtigen Anordnung des Textes. Brieffschreiben in steigender Geschwindigkeit. Abschreiben. Übertragung von Stenogrammen, Diktate. Behandlung leichterer Fälle der Instandsetzung der Maschine.

§ 13. **Haushaltungskunde.**

a. **Lehrziel:** Einführung in den Betrieb der Hauswirtschaft, wie ihn das Wohl der Familie und das Wohl des Volkes erfordert, und Vorbereitung auf den eigentlichen Beruf der Frau.

b. **Lehrstoff:**

Aufgabe, Arten und Formen der Hauswirtschaft, Familien- und Erbrecht. Die Mittel der Hauswirtschaft: Vermögen und Einkommen, die Rohstoffe zur Befriedigung des Nahrungs-, Kleidungs- und Wohnungsbedürfnisses, die Mittel zur Körper- und Gesundheitspflege.

Die Arbeitsdurchführung: Die Verwaltung des Vermögens und Einkommens. Die Arbeiten zur Erhaltung und Verwendung der zur Bedürfnisbefriedigung erforderlichen Mittel. Maßregeln zur Erhaltung der Gesundheit. Pflege und Erziehung des Kleinkindes.

III. **Die Lehrmittel.**

§ 14. **Lehrbücher.**

Die Einführung von Lehrbüchern für die Hand des Schülers darf nur mit Genehmigung des Unterrichtsministeriums erfolgen.

§ 15. **Sammlungen.**

Zur Veranschaulichung und Belebung des Unterrichts sind Sammlungen anzulegen. Innerhalb dieser Sammlungen werden die einzelnen Sammlungsgegenstände nach den aus dem Aufbau des örtlichen Lehrplans sich ergebenden Grundsätzen eingeordnet und gekennzeichnet. Dabei ist auf die Möglichkeit des schnellen Auffindens und Nutzbarmachens für den Unterricht besonderer Wert zu legen. Im allgemeinen sind folgende Sammlungen dauernd zu unterhalten und zu ergänzen:

a. Die betriebswirtschaftlichen Sammlungen.

Die allgemeine betriebswirtschaftliche Sammlung bietet Anschauungsmaterial aus dem Betriebs- und Verkehrsleben der örtlichen kaufmännischen Unternehmungen; Abbildungen schematische Darstellungen, Vordrucke, Berichte, Beschreibungen, Zeitungsausschnitte ergänzen die Sammlung. An größeren Schulen soll

auch Material zur Vornahme von Eignungsprüfungen für den kaufmännischen Beruf gesammelt und angewandt werden.

Die werbefundliche Sammlung gibt musterhafte und verfehlte Beispiele aus der kaufmännischen Reklame in Plakaten, Zeitungen, Drucksachen, Verpackungen, Abbildungen und zeigt an praktischen Beispielen (Schaufenster, Warenaufmachung) die werbefräftige Warenschaustellung.

Die geschmackkundliche Sammlung veranschaulicht an Gegenständen und Abbildungen die Grundsätze der Materialechtheit, Formenshönheit und Brauchbarkeit.

Die Sammlung von Korrespondenz-, Rechen- und Buchhaltungsbeispielen aus der örtlichen Praxis unterstützt den Unterricht in den entsprechenden Lehrfächern.

Musterfontore. Größere Anstalten richten außerdem Musterfontore für die verschiedenen Geschäftszweige ein.

b. Die wirtschaftsgeographische Sammlung bietet die für den Unterricht in Wirtschaftsgeographie erforderlichen Anschauungswerke in Karten und Bildern.

c. Die Warensammlung berücksichtigt in erster Linie die für das örtliche Wirtschaftsleben wichtigen Waren in stofflicher und technologischer Hinsicht (Wandtafeln). An größeren Schulen ermöglicht ein Laboratorium die Durchführung von Warenuntersuchungen und die Einführung in die Drogenkunde.

d. Die hauswirtschaftliche Sammlung bietet Anschauungs- und Verbrauchsmaterial für den hauswirtschaftlichen Unterricht.

e. Die Einrichtung zur Vorführung von Lichtbildern und eine Lichtbildersammlung an größeren Schulen ergänzt die Sammlungen.

f. Die Schüler- und Lehrerbibliothek. Für größere Anstalten empfiehlt sich die Einrichtung eines Lesesimmers für die Schüler und die Veranstaltung besonderer Leseabende unter Leitung eines geeigneten Lehrers.

III Die Lehrmittel.

§ 14. Lehrbücher.

Die Einführung von Lehrbüchern für die Fächer des Schulunterrichts hat nur mit Genehmigung des Lehrministeriums erfolgen. Das Ministerium entscheidet über die in der Lehrmittelauswahl zu berücksichtigenden Lehrbücher.

§ 15. Sammlungen.

Zur Beschaffung von Lehrmitteln sind Sammlungen einzurichten. Diese Sammlungen werden durch die Lehrmittelkommissionen geleitet. Die Kommissionen sind aus Vertretern der Lehrerschaft, der Elternschaft und der Öffentlichkeit zu bilden. Die Kommissionen sind befugt, die Beschaffung von Lehrmitteln zu beantragen und die Beschaffung zu überwachen.

Die Kommissionen sind befugt, die Beschaffung von Lehrmitteln zu beantragen und die Beschaffung zu überwachen. Sie sind auch befugt, die Beschaffung von Lehrmitteln zu beantragen und die Beschaffung zu überwachen.

Druck und Verlag von Walsch & Vogel in Karlsruhe.

Die Kommissionen sind befugt, die Beschaffung von Lehrmitteln zu beantragen und die Beschaffung zu überwachen. Sie sind auch befugt, die Beschaffung von Lehrmitteln zu beantragen und die Beschaffung zu überwachen.

§ 16. Wandtafeln.

Die Wandtafeln sind in der Regel aus Holz zu fertigen. Sie sind zu beschreiben und zu malen. Die Wandtafeln sind in der Regel aus Holz zu fertigen. Sie sind zu beschreiben und zu malen.

§ 17. Modelle.

Die Modelle sind in der Regel aus Holz zu fertigen. Sie sind zu beschreiben und zu malen. Die Modelle sind in der Regel aus Holz zu fertigen. Sie sind zu beschreiben und zu malen.

§ 18. Karten.

Die Karten sind in der Regel aus Holz zu fertigen. Sie sind zu beschreiben und zu malen. Die Karten sind in der Regel aus Holz zu fertigen. Sie sind zu beschreiben und zu malen.

§ 19. Lichtbilder.

Die Lichtbilder sind in der Regel aus Holz zu fertigen. Sie sind zu beschreiben und zu malen. Die Lichtbilder sind in der Regel aus Holz zu fertigen. Sie sind zu beschreiben und zu malen.



Amtsblatt

des Badischen Ministeriums des Kultus und Unterrichts

Herausgegeben vom Ministerium des Kultus und Unterrichts.

Ausgegeben

Karlsruhe, den 8. April

1925

Inhalt.

I. Gesetze:

über die Änderung des Schulgesetzes vom 7. Juli 1910.
über Änderung des Gesetzes vom 23. März 1923 über den Aufwand für die Volksschule in der Fassung der Verordnung des Staatsministeriums vom 17. März 1924, Personalabbau betreffend.

II. Bekanntmachungen:

Einheitskurzschrift.
Erholungsfürsorge.
Wanderführerlehrgang.
Empfehlung von Druckschriften.
Kreis- und Stadtschulamt Mannheim.

I. Gesetze

(Vom 20. März 1925.)

über die Änderung des Schulgesetzes vom 7. Juli 1910.
(Gesetz- und Verordnungsblatt 1925 Seite 49/50.)

Das badische Volk hat durch den Landtag am 20. März 1925 folgendes Gesetz beschlossen:

Das Schulgesetz vom 7. Juli 1910 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 385) erfährt folgende Änderung:

Artikel I.

Die §§ 27 und 28 des Schulgesetzes vom 7. Juli 1910 erhalten folgende abgeänderte Fassung:

§ 27.

Die zur Befriedigung eines dauernden Bedürfnisses errichteten Lehrerstellen werden teils mit Hauptlehrern, teils mit Unterlehrern besetzt.

Mit Unterlehrern sind an Volksschulen mit 2 bis 6 Lehrerstellen eine, bei 7 bis 13 Lehrerstellen zwei, bei 14 bis 20 drei, bei 21 bis 27 vier Stellen uif. zu besetzen.

Beträgt die Zahl der Schulkinder dauernd mehr als 120 oder 180, so sind zwei bzw. drei Hauptlehrer anzustellen.

§ 28.

Werden an der Volksschule einer Gemeinde Lehrerstellen in größerer als der gesetzlich vorgeschriebenen Zahl errichtet, so dürfen von diesen übergesetzlichen Stellen, wenn deren Zahl 1 bis 5 beträgt, eine, wenn sie 6 bis 10 beträgt, zwei, wenn sie 11 bis 15 beträgt, drei Stellen uif. mit Unterlehrern besetzt werden.

§ 34

Letzter Absatz erhält folgenden Zusatz:

Wenn an einer von Schülern verschiedener Bekenntnisse besuchten Volksschule infolge des Schülerrückganges die einzige mit einem Lehrer des Bekenntnisses der Minderheit besetzte Lehrerstelle in Wegfall zu kommen hat und eine Aushilfeleistung in Erteilung des Religionsunterrichts an die Kinder dieses Bekenntnisses durch einen benachbarten Lehrer nicht möglich ist, soll die Stelle, sofern der Schülerrückgang nur vorübergehend ist, einstweilen aufrecht erhalten bleiben.

Artikel II.

Wo infolge des Personalabbaues eine Lehrerstelle der in § 34 letzter Absatz des Schulgesetzes bezeichneten Art aufgehoben wurde, ist dieselbe wieder zu errichten.

Artikel III.

Die vorstehende Gesetzesänderung tritt mit dem 1. April 1925 in Wirksamkeit.

Artikel IV.

Das Ministerium des Kultus und Unterrichts wird mit dem Vollzug betraut.

Dieses Gesetz wird hiermit im Namen des badischen Volkes verkündet.

Karlsruhe, den 27. März 1925.

Das Staatsministerium.

Dr. Hellpach.

(Bom 20. März 1925.)
über Änderung des Gesetzes vom 23. März 1923 über den Aufwand für die Volksschule in der Fassung der Verordnung des Staatsministeriums vom 17. März 1924, Personalabbau betreffend.

(Gesetz- und Verordnungsblatt 1925 Seite 50.)

Das badische Volk hat durch den Landtag am 20. März 1925 folgendes Gesetz beschlossen:

Das Gesetz vom 23. März 1923 über den Aufwand für die Volksschule (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 62) in der durch die Verordnung des Staatsministeriums vom 17. März 1924 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 47) bewirkten Fassung wird wie folgt geändert:

§ 1.

Artikel II Absatz 1 erhält folgende Fassung:

Sind oder werden an der Volksschule einer Gemeinde Lehrerstellen in größerer Zahl, als nach § 26 des Schulgesetzes vom 7. Juli 1910 notwendig, errichtet, so hat die Berechnung des nach § 28 des Steuerverteilungsgesetzes vom 4. August 1921 von der Staatskasse zu übernehmenden gesetzlichen Aufwandes bei Aufrechterhaltung des Bestandes sämtlicher am 1. Januar 1925 errichteter Lehrstellen bis auf weiteres in der Weise zu erfolgen, daß auf einen nach § 26 des Schulgesetzes vom 7. Juli 1910 anzustellenden Lehrer nicht mehr als 55 Schüler und auf eine ausschließlich für Unterricht in weiblichen Handarbeiten bestimmte Lehrerin (§§ 53 und folgende des Schulgesetzes) nicht mehr als 250 Schülerinnen kommen.

§ 2.

Dieses Gesetz, mit dessen Vollzug das Ministerium des Kultus und Unterrichts betraut wird, tritt am 1. April 1925 in Kraft.

Dieses Gesetz wird hiermit im Namen des badischen Volkes verkündet.

Karlsruhe, den 27. März 1925.

Das Staatsministerium.

Dr. Hellpach.

II. Bekanntmachungen.

Nr. B 9368. Einheitskurzschrift.

Unter Bezugnahme auf die Bekanntmachung vom 15. November 1924 (Amtsblatt Nr. 46, Seite 151) bestimme ich, daß mit Beginn des Schuljahres 1925/26 an den Höheren Schulen, Lehrerbildungsanstalten und

Handelschulen nach Maßgabe der bisher für die einzelnen Schulgattungen geltenden Vorschriften der Unterrichts-Kurzchrift nur nach dem System der deutschen Einheitskurzschrift — unter Zugrundelegung der amtlichen Systemurkunde (Heckners Verlag, Wolfenbüttel) — an der Hand eines Lehrbuchs, das im Besitz aller Schüler sein muß, erteilt wird. Von der Aufstellung eines bestimmten Lehrplans wird vorerst abgesehen.

Die in den einzelnen Anstalten zu gebrauchenden Lehrbücher werden — wie für jedes andere Unterrichtsfach — vom Unterrichtsministerium bestimmt. Wegen der Einführung eines Lehrbuchs und der hierfür einzureichenden Gesuche verweise ich auf die allgemein geltenden Vorschriften über die Einführung neuer Lehrbücher (§ 5 der Schulordnung für die Höheren Schulen und Lehrerbildungsanstalten und Erlaß des Landesgewerbeamts vom 2. Februar 1911 Nr. 597). Die Einführung des Lehr- und Übungsbuchs der deutschen Einheitskurzschrift von Prof. Dr. Ernst Frey (Verlag Volke, Karlsruhe) wird hiermit allgemein genehmigt, wenn die Einführung auf Beginn des Schuljahres 1925/26 erfolgen soll. Sofern dies geschieht, ist dem Unterrichtsministerium Anzeige zu erstatten. Bei einer späteren Einführung ist auch für dieses Buch jeweils um Genehmigung nachzuzuchen.

Karlsruhe, den 6. April 1925.

Der Minister des Kultus und Unterrichts

S. Allg. XVIII^a Dr. Hellpach.

u. XIV^b 1910 erhalten folgende Fassung:

Nr. B 7352. Erholungsfürsorge.

An die Schulbehörden und Lehrer.

Die nachfolgenden Städte und Gemeinden beabsichtigen, auf Anregung des Bad. Landesauschusses für Kinderspeisung während der Sommermonate die örtliche Erholungsfürsorge für Kleinkinder, Schüler und Schülerinnen einzurichten.

Als Leiter und Leiterinnen der einzelnen Gruppen der örtlichen Erholungsfürsorge kommen auch stellose Junglehrer und Junglehrerinnen in Betracht. Junglehrer und Junglehrerinnen, die gewillt sind, eine solche Aufgabe der Jugendführung zu übernehmen, haben sich bei den in der untenstehenden Übersicht angeführten zuständigen Stellen der einzelnen Orte zu melden.

Die Schulbehörden und Lehrer werden ersucht, Junglehrer und Junglehrerinnen auf diese Beschäftigungsmöglichkeit aufmerksam zu machen.

D.3.	Ort	Zuständige Stelle:
1.	Baden-Baden	Jugendamt
2.	Bruchsal	Fürsorgeamt
3.	Ettringen	Bürgermeisteramt
4.	Endingen	Bürgermeisteramt
5.	Freiburg	Jugendamt
6.	Eberbach	Bürgermeisteramt
7.	Kohrbach b. Heidelberg	Bürgermeisteramt
8.	Karlsruhe	Berein Jugendhilfe - Ev. Pfarramt - Caritasverband
9.	Durlach	Fürsorgeamt
10.	Ettlingen	Bürgermeisteramt
11.	Konstanz	Jugendamt
12.	Kadolfzell	Bürgermeisteramt
13.	Singen a. H.	Wohlfahrtsamt
14.	Lahr	Bürgermeisteramt
15.	Dinglingen	Herr Pfarrer Ludwig
16.	Mannheim	Jugendamt - Schularztstelle

17.	Weinheim	Bürgermeisteramt
18.	Hockenheim	Bürgermeisteramt
19.	Neckarhausen	Bürgermeisteramt
20.	Ostfriesheim	Bürgermeisteramt
21.	Schweizingen	Bürgermeisteramt
22.	Offenburg	Jugendamt
23.	Pforzheim	Gesundheitsamt
24.	Niefern	Bürgermeisteramt
25.	Rastatt	Bürgermeisteramt
26.	Gaggenau	Bürgermeisteramt
27.	Gernsbach	Bürgermeisteramt
28.	Billingen	Bürgermeisteramt
29.	Hornberg i. Schw.	Bürgermeisteramt.

Karlsruhe, den 6. April 1925.

Der Minister des Kultus und Unterrichts.
Dr. Hellpach.

Nr. B 7376. Wanderführerlehrgang in Freyersbach.

Der Bad. Lehrerverein veranstaltet gemeinsam mit dem Bad. Zweigausschuß für deutsche Jugendherbergen vom 23.—25. April ds. Js. im Heim des Badischen Lehrervereins in Freyersbach einen Wanderführerlehrgang für die Lehrer und Lehrerinnen der Volks- und Fortbildungsschulen. Dem Kurs soll die nachstehende Vortragsfolge zugrundegelegt werden:

Vortragsfolge:

Donnerstag, den 23. April 1925,
vormittags 8 Uhr:

Vortrag von Hauptlehrer Gerweck-Bruchsal: „Die unterrichtliche Auswertung von Schülerwanderungen“.

hierauf:

Vortrag von Direktor Hausrath-Freiburg: „Pädagogische und nationale Werte des Jugendwanderns“;
nachmittags:

Oberregierungsrat Walter vom Bad. Unterrichtsministerium über „Kartenlesen“ (Entstehung, Inhalt und Verwendung der Karten beim Wandern und beim heimatkundlichen Unterricht);

abends 8 Uhr:

Regierungsrat Broßmer vom Bad. Unterrichtsministerium: Vortrag mit Lichtbildern über: „Jugend und Heimat“.

Freitag, den 24. April 1925,

vormittags 8 Uhr:

Vortrag von Professor Dr. Gruber-Mannheim;
hierauf:

Vortrag von Hauptlehrer Halter-Freiburg;

nachmittags:

Oberregierungsrat Walter über „Kartenlesen“;

abends 8 Uhr:

Hofrat Professor Dr. Klein von der Technischen Hochschule Karlsruhe: Vortrag mit Lichtbildern über „Die Bäume des deutschen Waldes“.

Samstag, den 25. April

und Sonntag den 26. April 1925:

Gruppenwanderungen; nähere Mitteilungen erfolgen im Verlauf des Lehrganges.

Anmeldungen an Herrn Hauptlehrer Gerweck in Bruchsal, Bergstraße.

Unterkunft und Verpflegung im Lehrerheim.

Es wird gebeten, das Blatt 4 der Karte des Bad. Schwarzwaldvereins 1:50000 (Kniebis) mitzunehmen.

Beschaffung der erforderlichen Anzahl der topographischen Karte und der Einheitsblätter des Deutschen Reiches wird von den Veranstaltern besorgt.

Den Lehrern und Lehrerinnen, die an dem Ausbildungskurs teilnehmen wollen, wird der erforderliche Urlaub erteilt, soweit eine Mitverletzung des Dienstes möglich ist

Karlsruhe, den 30. März 1925.

Der Minister des Kultus und Unterrichts

In Vertretung:

Dr. Schmitt.

B. Gen. V^a

Nr. B 4551. Die Empfehlung von Druckschriften.

Im Verfolg der Bekanntmachung vom 16. September 1920 (Amtsblatt 1920, Seite 300) werden die Lehrerinnen, die Mädchenturnunterricht erteilen, darauf hingewiesen, daß das Buch von Karl Leub, betitelt: „Abungsgruppen für das Mädchen- und Frauenturnen in rhythmischer Form“ in zweiter, vollständig umgearbeiteter Auflage im Verlag von G. Braun in Karlsruhe erschienen ist.

Karlsruhe, den 4. April 1925.

Der Minister des Kultus und Unterrichts

In Vertretung:

H. Mlg. XIV^b Dr. Schmitt.
B. Gen. X

Nr. C 20531. Kreis- und Stadtschulamt Mannheim.

1. Mit Ermächtigung des Staatsministeriums vom 29. April 1924 Nr. 5271 wird auf Beginn des

Schuljahres 1925/26 das Kreis- und Stadtschulamt Mannheim aufgehoben und das Stadtschulamt Mannheim errichtet. In Mannheim bleibt bis auf weiteres eine dem Kreis- und Stadtschulamt Heidelberg unterstellte Schulinspektion mit dem Wirkungskreis des bisherigen Kreis- und Stadtschulamts Mannheim-Land aufrecht erhalten.

2. Durch Entschlieung des Staatsministeriums vom 30. März 1925 Nr. 2484 wurde in Abänderung der Entschlieung vom 2. April 1924 Nr. 3870 (Amtsblatt 1924 Seite 44 und 64) der frühere Amtsbezirk Schwellingen, soweit dies noch nicht geschehen ist, dem Schulkreis Heidelberg zugeteilt.

Karlsruhe, den 7. April 1925.

Der Minister des Kultus und Unterrichts

Dr. Hellpach.



Amtsblatt

des Badischen Ministeriums des Kultus und Unterrichts

Herausgegeben vom Ministerium des Kultus und Unterrichts.

Ausgegeben

Karlsruhe, den 16. April

1925

Inhalt.

I. Bekanntmachungen:

Prüfung für den einfachen mittleren Dienst (Assistentenprüfung).

Die diesjährige Prüfung für den einfachen mittleren Dienst. Verleihung von Stipendien aus der Max Viktor von Scheffel-Stiftung.

Prüfung der Fortbildungsschullehrerinnen.

Religionsunterricht an den Gewerbe-, Handels- und Fortbildungsschulen.

II. Personalnachrichten.

III. Erledigte Stellen.

IV. Stellenausschreiben.

I. Bekanntmachungen.

Nr. A 6413. Prüfung für den einfachen mittleren Dienst (Assistentenprüfung).

Der Herr Finanzminister hat sich damit einverstanden erklärt, daß die in meinem Geschäftskreis verwendeten Anwärter des einfachen mittleren Dienstes (Finanz- und Verwaltungsassistenten, Besoldungsgruppe V) künftig zusammen mit den Anwärtern (Assistenten) der Finanzverwaltung geprüft werden. Die unten abgedruckte Verordnung des Staatsministeriums vom 13. Juni 1923 findet daher auf die Anwärter in dem Geschäftsbereich der Unterrichtsverwaltung entsprechende Anwendung.

Ein Auszug aus den zu dieser Verordnung erlassenen Ausführungsbestimmungen (vergl. § 4 der Verordnung), aus dem die Zulassungsbedingungen sowie die Prüfungsgebiete zu ersehen sind, kann von der Expediatur des Unterrichtsministeriums bezogen werden.

Karlsruhe, den 3. April 1925.

Der Minister des Kultus und Unterrichts

In Vertretung:

Dr. Schmitt.

Verordnung.

(Vom 13. Juni 1923.)

Prüfung für den einfachen mittleren Dienst (Assistentenprüfung). (Gesetz- und Verordnungsblatt 1923 Seite 133.)

Das Staatsministerium verordnet im Namen des badischen Volkes, was folgt:

§ 1.

Die planmäßige Anstellung als Finanz- oder Verwaltungsassistent im Bereiche der Finanzverwaltung, sowie die Beförderung der bei Inkrafttreten dieser Verordnung vorhandenen Finanz- und Verwaltungsassistenten zu Finanz- oder Verwaltungssekretären sind vom Bestehen der Assistentenprüfung abhängig.

§ 2.

Die Prüfung ist in Karlsruhe vor einem Ausschusse abzulegen, dessen Mitglieder vom Finanzministerium aus der Zahl der Beamten des oberen und des gehobenen mittleren Dienstes seines Geschäftsbereichs ernannt werden.

Die Prüfung zerfällt in einen schriftlichen und in einen mündlichen Teil. Durch sie ist festzustellen, ob der Prüfungsteilnehmer die für den einfachen mittleren Dienst der Finanzverwaltung nötigen Kenntnisse, sowie die Befähigung zur praktischen Anwendung dieser Kenntnisse besitzt.

§ 3.

Nach Beendigung der Prüfung entscheidet der Prüfungsausschuß darüber, welche Teilnehmer und in welcher Reihenfolge sie für bestanden zu erklären sind und welche der Bestandenen die Note „sehr gut“ oder „gut“ erhalten.

Wer die Prüfung zum ersten Male nicht besteht, kann sich ihr innerhalb der nächsten zwei Jahre seit seiner erstmaligen Zulassung noch einmal unterziehen.

Wer auch die weitere Prüfung nicht besteht oder die für die Wiederholung gesetzte Frist versäumt, wird zur Prüfung nicht mehr zugelassen.

§ 4.

Die zur Ausführung dieser Verordnung erforderlichen Vorschriften werden vom Finanzministerium erlassen.

Das Finanzministerium ist ermächtigt, aus besonderen Gründen von der Erfüllung einzelner Bestimmungen dieser Verordnung ausnahmsweise Nachsicht zu erteilen.

§ 5.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Verkündung in Kraft.

Karlsruhe, den 13. Juni 1923.

Das Staatsministerium.

Kemmelé.

Nr. A 6413. Die diesjährige Prüfung für den einfachen mittleren Dienst.

Die diesjährige Assistentenprüfung für den Geschäftsbereich der Finanzverwaltung und der Unterrichtsverwaltung, welche im Sitzungssaal der Forst- und Domänenabteilung des Finanzministeriums abgehalten wird, beginnt am Montag, den 15. Juni 1925, vormittags 8 Uhr.

Die Gesuche um Zulassung zur Prüfung sind von den Anwärtern meines Geschäftsbereichs unter Beachtung des § 12 der Ausführungsbestimmungen auf dem geordneten Dienstweg bis spätestens 18. Mai 1925 dem Unterrichtsministerium vorzulegen.

Karlsruhe, den 3. April 1925.

Der Minister des Kultus und Unterrichts.

In Vertretung:

Dr. Schmitt.

Nr. A 5946. Verleihung von Stipendien aus der Max Viktor von Scheffel-Stiftung.

Aus der Max Viktor von Scheffel-Stiftung ist ein Reise- und Studienstipendium im Betrage von 500 M an einen begabten badischen Musiker zu vergeben.

Bewerbungen sind unter Anschluß der erforderlichen Nachweise (Studien-, Leumunds-, Geburts- und

Vermögenszeugnis, Staatsangehörigkeitsausweis) binnen 4 Wochen beim Unterrichtsministerium einzureichen.

Karlsruhe, den 7. April 1925.

Der Minister des Kultus und Unterrichts

In Vertretung:

Dr. Schwerer.

Nr. C 19696. Prüfung der Fortbildungsschullehrerinnen.

Die Prüfung für Fortbildungsschullehrerinnen nach den Vorschriften des Fortbildungsschulgesetzes vom 19. Juli 1918 haben bestanden:

a. die Volksschullehrerinnen:

Anglinger, Luise, von Karlsruhe,
 Arnoldi, Maria, von Lohrbach,
 Bausbach, Rosa, von Rügbrunn,
 Brandenstein, Rosa, von Würzburg,
 Deckel, Elisabeth, von Bingen,
 Dickreiter, Josephine, von Offenburg,
 Eckardt, Marianne, von Freiburg,
 Ehringer, Elsa, von Meersburg,
 Fenzel, Maria, von Wasserburg am Inn,
 Fettig, Elsa, von Slingen,
 Franzmann, Gertrud, von Durlach,
 Friedrich, Frieda, von Karlsruhe,
 Frib, Rosa, von Mannheim,
 Gersbach, Luise, von Bernersbach,
 Gropp, Elise, von Seckenheim,
 Grosch, Luise, von Achern,
 Gschwindt, Charlotte, von Ladenburg,
 Hagen, Lidwina, von Langenwang (Bayern),
 Heiser, Anna, von Basel,
 Herrmann, Herta, von Karlsruhe,
 Hessig, Berta, von Durmersheim,
 Hörig, Erika, von Offenburg,
 Hübner, Elisabeth, von Grünstadt (Pfalz),
 Klingele, Maria, von Karlsruhe,
 König, Emilie, von Durlach,
 Kosser, Anna, von Frankfurt a. M.,
 Ludwig, Else, von Bietingen,
 Luem, Martha, von Herbolzheim,
 Neckermann, Maria, von Tauberbischofsheim,
 Oberst, Maria, von Karlsruhe,
 Rant, Helene, Mülhausen i. Elsaß,
 Scherrer, Elisabeth, von Kaiserslautern,
 Scholer, Frieda, von Wagenstadt,
 Schwenn, Elsa, von Sinsheim,
 Stephan, Erika, von Moosbrunn,
 Stezenbach, Maria, von Langenzell,
 Stöbel, Irmgard, von Mannheim,
 Ulrich, Elisabeth, von Konstanz,

Baterrödt, Elsa, von Mainz,
 Weber, Paula, von Konstanz,
 Weis, Lydia, von Mülhausen i. Elß,
 Weiß, Margarete, von München;

die Haushaltungslehrerinnen:

Engel, Theresia, von Steinach (Würtbg.),
 Seltenreich, Paula von Karlsruhe.

Karlsruhe, den 26. März 1925.

Der Minister des Kultus und Unterrichts.

In Vertretung:
 B. Gen. V^a Dr. Schmitt.

Nr. D 4300. Religionsunterricht an den Gewerbe-, Handels- und Fortbildungsschulen.

Der Evangelische Oberkirchenrat hat mich um Aufnahme der folgenden Bekanntmachung ersucht:

„Für die Erteilung des evangelischen Religionsunterrichtes an den Gewerbe-, Handels- und Fortbildungsschulen zunächst im Schuljahr 1925/26 benötigt der Evangelische Oberkirchenrat eine Anzahl Hilfskräfte, darunter etwa 17 mit vollem Wochendeputat in den Städten Durlach, Freiburg, Karlsruhe, Weinheim, Mannheim und Pforzheim.

Er fordert deshalb Lehrer, die zur Übernahme dieses Unterrichtes bereit sind, auf, sich, sofern es nicht schon geschehen sein sollte, umgehend bei ihm zu melden.

Lehrer, die schon längere Zeit im aktiven Dienst stehen, werden in erster Linie berücksichtigt. Um der Wohnungsschwierigkeiten willen ist es dringend erwünscht, daß aus der Lehrerschaft der oben genannten Städte heraus die nötigen Bewerbungen erfolgen.

Diejenigen Lehrer, die vom Oberkirchenrat auf eine Religionslehrerstelle berufen werden, werden von der staatlichen Unterrichtsverwaltung zunächst auf ein Jahr beurlaubt. Hauptlehrern wird während dieser Zeit die von ihnen innegehabte Stelle freigehalten. Unterlehrer können sich jederzeit auf freiverdende Hauptlehrerstellen melden. Die Anrechnung des Urlaubsjahres auf die ruhegehalttsfähige Dienstzeit ist gesichert, ebenso die staatliche Versorgung der Hinterbliebenen im Falle des Ablebens.

Die Besoldung seitens der Kirche erfolgt für die Dauer der Beurlaubung nach der nächst höheren Klasse gegenüber der staatlichen Regelung.

Im Auftrag:
 Rapp.

Karlsruhe, den 8. April 1925.

Der Minister des Kultus und Unterrichts.
 Dr. Hellpach.

II. Personalmeldungen.

Seminarleiter: Friedrich Boos in Meersburg zum Professor am Bertholdsgymnasium in Freiburg.
 Zu Oberlehrern: die Hauptlehrer: Heinrich Väder in Bühlertal-Obertal — Friedrich Schwärzel in Weissenheim — Ludwig Bögel in Eschelbach. — Zu Hauptlehrern(innen): die Volksschulcandidaten(innen): Maria Bühler, Berta Hollerbach, Gertrud Hoh, Gertrud Leiber, Alois Ries, Josef Rombach, Karl Stern, sämtliche an der Volksschule in Freiburg — Hugo Becker, Luise Bender, Paula Brehm, Hermann Durlacher, Lina Engelberth, Karl Frey, Wilhelm Hemberger, Margarethe Hofmeister, Heinrich Lindemann, Mathilde Leuthner, Emmy Dswald, Oskar Rittmayer, Hans Schad, Paula Scharf, Georg Scherpe, Georg Schlez, Valentin Scholl, Wilhelm Schuster, Anna Sonnenschein, Elsa Winterbauer, sämtliche an der Volksschule in Heidelberg — Bernhard Mann in Reute, A. Stockach — Anna Balduf in Schönau, A. Heidelberg — Friedrich Bauer in Oberhausen, A. Bruchsal — Gottfried Biehler in Oberbiederbach — Hauptlehrer i. e. Ruhestand Ludwig Brill in Huttenheim — Else Prosius in Billingen — Alfred Carrier in Strümpfelbrunn — Georg Dehust in Korb — Heinrich Dröll in Büchenbronn — Wilhelm Eberhard in Krauthausen — Ernst Eberhardt in Weissenheim — Oskar Faulhaber in Rauenberg, A. Wertheim — Hermann Fried in Neuhausen — Antonie Gast in Bühlertal Untertal — Viktoria Gerach in Bühlertal-Hof — Franz Greiser in Achern — Emilie Hubert in Markdorf — Eugen Kern in Oberschopfheim — Albert Klingele in Tiefenstein — Ernst Klumpp in Kappelrodeck — Fritz Knöppel in Sand — Engelbert Krauthemer in Brandenburg — Georg Kuhn in Eschelbach — Josef Lang in Durbach-Tal — Franz Leibinger in Strittberg — Georg Lung in Onsbach — Alfred Mezler in Wolsach — Adam Reinmuth in Adersbach — Hermann Rudolph in Reilingen — Alfred Schlecht in Bamlach — Wilhelm Schmitt in Bilchband — Ludwig Strauß in Oberschesslenz — Joseph Uhl in Raunmünzach — Oskar Waldvogel in Billingen — Paula Werner in Zell i. B. — Sophie Wolf in Kappelrodeck — Albert Zwilling in Mülhausen. — Zur Fortbildungsschulhauptlehrerin: die außerplm. Handarbeitslehrerin Ella Espe an der Gewerbeschule in Karlsruhe.

Verstet in gleicher Eigenschaft:

Handelslehrer Dr. H. Bühler in Baden-Baden an die Handelsschule in Heidelberg. — Oberlehrer Karl Baumann in Oberöwisheim nach Abstadt. — Die Hauptlehrer(innen): Fritz Buselmeier in Strohbach, Alfred Glöck in Lahr, Berthold Heck in Oberentersbach, Robert Lorenz in Haslach, A. Oberkirch, Emil Löhle in Sauldorf, A. Neckkirch, Wilhelm Mayer in Wutöschingen, Konrad Müller in Waldkirch, Franz Reckermann in Furtwangen.

Magdalena Wegmann in Bonndorf, sämtliche an die Volksschule in Freiburg — Karl Englert in Sulzfeld, A. Bretten, Wilhelm Gayer in Eppelheim, Adolf Gebhard in Dossenheim, Albert Geisel in Landshausen, Rudolf Gené in Mannheim, Fritz Hessenauer in Aglasterhausen, Peter Konrad in Schatthausen, Wilhelm Kübler in Schriesheim, Wilhelm Langenbach in Hornberg, Franz Keubek in Herbolzheim, A. Mosbach, Hermann Reising in Ladenburg, Fritz Ries in Billingen, Karl Schröder in Hohenstadt, Alfred Sauter in Furtwangen, Otto Seiler in Beckstein, Karl Staerk in Schatthausen, Ludwig Stern in Adelshofen, Ferdinand Trudenbrod in Edingen, sämtliche an die Volksschule in Heidelberg — ferner die Hauptlehrer Eugen Bier in Reichental nach Kappelwinded — Emil Dewald in Liedolsheim nach Blankenloch — Adolf Grünwald in Oberwangen nach Bühlertal-Untertal — Emil Jenninger in Unterneudorf nach Friedrichsfeld — Franz Klaus in Inzlingen nach Staufen, A. Staufen — Simon Müller in Mühlhausen, A. Pforzheim, nach Sinzheim — Franz Pfender in Welschingen nach Emmendingen — Julius Sayle in Halberstung nach Niederbühl — Franz Wachter in Aufen nach Billingen.

Zurubegeleitet auf Ansuchen:

Dr. Friedrich Fath, Direktor der Höheren Mädchenschule in Pforzheim. — Hauptlehrer Georg Beisel in Hesselhurst. — Hauptlehrer Franz Werner in Moos, A. Konstanz. — Der planmäßige Amtsgehilfe August Zembisch am Landestheater Karlsruhe.

Zu den einseitigen Ruhestand versetzt:

Die Direktoren: Geh. Studienrat Dr. Karl Beck an der Fichteschule in Karlsruhe — Julius Busch an der Elisabethschule in Mannheim — Karl Lang an der Oberrealschule in Pforzheim — Karl Lehn an der Neuburg-Oberrealschule in Freiburg — Leo Seger am Gymnasium in Konstanz — Geh. Hofrat Dr. h. e. Karl Seith an der Kotted-Oberrealschule in Freiburg — Geh. Hofrat Dr. Albert Waag an der Höheren Mädchenschule mit Mädchen-Realgymnasium in Heidelberg — Geh. Hofrat Friedrich Wittmann an der Oberrealschule in Heidelberg. — Die Professoren: Dr. Hermann Breidt an der Humboldtschule in Karlsruhe — Richard Massinger an der Helmholtz-Oberrealschule in Karlsruhe — Dr. Max Müller I am Realgymnasium I in Mannheim — Oberreallehrer Karl Wilhelm Maier an der Goetheschule in Karlsruhe — Reallehrer Johann Bapt. Zägle an der Realschule in Überlingen — Oberhandelslehrer Friedrich Wipf an der Handelsschule in Mannheim. — Die Hauptlehrer(innen) an Volksschulen: Karl Bohner in Dingelsdorf — Karl Emmeler in Karlsruhe — August Fuchs in Stockach — Emil Kast in Bögisheim — Wilhelm Kreis in Obriqheim — Bernhard Mähler, Helene Pfeiffer und Adelheid Roth in Freiburg — Albert Saur in Heidelberg — Hugo Schloffer in Bodman — Luise Stezenbach in Altheim, A. Buchen. — Die

Handarbeitshauptlehrerinnen Luise Holzschuh und Karoline Kirchner am Oberseminar für Handarbeitslehrerinnen in Karlsruhe.

Gemäß Artikel 14 N.P.A.V. ausgeschieden:

Frau Elisabeth Schnurr, Handelslehrerin an der Handelsschule in Mannheim — Frau Chrimhilde Kleinhub, Handarbeitslehrerin an der Gewerbeschule in Singen — Frau Elsa Philips, Hauptlehrerin an der Volksschule in Mannheim — Frau Ottilie Knöbel, Unterlehrerin an der Volksschule in Mannheim — Frau Franziska Maurer, Hilfslehrerin an der Volksschule in Busenbach.

Gestorben:

Geh. Hofrat ord. Prof. Dr. Felix Nachsah I an der Universität Freiburg am 15. März 1925. — Prof. Heinrich Wörner an der Oberrealschule in Mannheim am 29. März 1925. — Fortbildungsschullehrerin Helene Kolb in Lörrach am 21. Februar 1925.

III. Erledigte Stellen.

Je eine Direktorstelle am Gymnasium in Konstanz — an der Kotted-Oberrealschule und an der Neuburg-Oberrealschule in Freiburg — an der Oberrealschule in Heidelberg — an der Oberrealschule in Pforzheim — an der Höh. Mädchenschule mit Mädchen-Realgymnasium in Heidelberg — an der Fichteschule in Karlsruhe — an der Elisabethschule in Mannheim — an der Höheren Mädchenschule in Pforzheim.

IV. Stellenansuchen.

1. Allgemein:

Einige Hauptlehrerstellen für Handarbeitslehrerinnen am Staatlichen Handarbeitslehrerinnenseminar in Karlsruhe. Die Bewerberinnen haben die Einzelsächer (Weihnähen, Kleidermachen usw.), in denen sie Unterricht zu erteilen beabsichtigen, näher zu bezeichnen.

2. Für Lehrer kath. Bekenntnisses:

Die Oberlehrerstelle in Meßkirch.
Hptl.-Stellen in: Aufen — Brenden (wiederholt) — Ewatingen (wiederholt) — Gallmannsweil — Halberstung — Inzlingen — Krenkingen (wiederholt) — Lausheim (wiederholt) — Lienheim (wiederholt) — Moggenschwiel (wiederholt) — Mühlhausen, A. Pforzheim — Mudau (wiederholt) — Oberhausen, A. Bruchsal (wiederholt) — Oberwangen — Reichental — Rheinhausen — Rütte (wiederholt) — Sauldorf — Schmizingen — Söllingen, A. Rastatt — Welschingen — Wutöschingen.

3. Für Lehrer evangelischen Bekenntnisses:

Hptl.-Stellen in Liedolsheim — Meißenheim — Sulzfeld — Vogelbach (wiederholt).

Amtsblatt

des Badischen Ministeriums des Kultus und Unterrichts

Herausgegeben vom Ministerium des Kultus und Unterrichts.

Ausgegeben

Karlsruhe, den 21. April

1925

Inhalt.

- I. Verordnung des Staatsministeriums:**
Die Staatsprüfung für den mittleren technischen Dienst im Vermessungswesen.
- II. Verordnung des Ministers des Kultus und Unterrichts:**
Der Vollzug des Schulgesetzes.
- III. Bekanntmachungen:**
Hydrobiologische Kurse an der Anstalt für Bodenseeforschung in Staat bei Konstanz.

- Errichtung einer dritten Höheren Mädchenschule in Mannheim.
- Abhaltung von Lehrkursen für Leibesübungen an der Landesturnanstalt.
- Dienstprüfung für Fortbildungsschullehrerinnen.
- IV. Personalnachrichten.**
- V. Stellenausschreiben.**

I. Verordnung des Staatsministeriums.

(Vom 8. April 1925.)

Die Staatsprüfung für den mittleren technischen Dienst im Vermessungswesen.

(Gesetz- und Verordnungsblatt 1925 Seite 66, 68.)

Das Staatsministerium verordnet im Namen des badischen Volkes, was folgt:

§ 1.

Zum öffentlichen Dienst im Gebiete der Staatsverwaltung, der Kenntnisse und Fertigkeiten im Vermessungswesen erfordert und nicht Geometern zu übertragen ist, sind vorzugsweise solche Bewerber zu verwenden, die ihre Befähigung durch eine aufgrund der Bestimmungen dieser Verordnung abgelegte Prüfung dargetan haben.

Die nähere Bezeichnung der hierher gehörigen Dienste bleibt jedem Ministerium für seinen Geschäftskreis vorbehalten.

§ 2.

Die Prüfung wird in der Regel jährlich einmal gegen Schluß des Winterschulhalbjahres des badischen Staatstechnikums vom Minister der Finanzen ausgeschrieben und durch einen Prüfungsausschuß abgehalten, dessen Vorsitzenden der Minister der Finanzen ernennt.

Im übrigen gehören dem Prüfungsausschuß an:

1. der Direktor des Staatstechnikums,
2. die erforderliche Zahl von Lehrern des Staatstechnikums, die in den Prüfungsfächern Unterricht erteilen,

3. ein Beamter oder mehrere Beamte des vermessungstechnischen Dienstes der Wasser- und Straßenbaudirektion, die nicht selbst am Staatstechnikum unterrichten.

Die Ausschußmitglieder werden für jede Prüfung vom Minister der Finanzen berufen und zwar die Lehrer des Staatstechnikums (Ziffer 2) im Benehmen mit dem Minister des Kultus und Unterrichts.

Der Zeitpunkt des Beginns der Prüfung wird durch den Minister der Finanzen im Staatsanzeiger bekannt gemacht.

§ 3.

Wer zur Prüfung zugelassen werden will, muß

1. Angehöriger des Deutschen Reiches sein,
2. in der Regel die sämtlichen 4 Kurse des Lehrgangs für Vermessungstechniker am Staatstechnikum durchlaufen oder die entsprechende fachliche Vorbildung an einer anderen mindestens gleichwertigen Anstalt sich erworben haben,
3. mindestens 3 Jahre in praktischer Tätigkeit zugebracht und dabei genügende, durch Zeugnisse belegte Leistungen aufzuweisen haben. Von der Praxis müssen mindestens zwei Jahre im Vermessungsdienst der Wasser- und Straßenbauverwaltung verbracht sein.

§ 4.

Die Gesuche um Zulassung zur Prüfung sind beim Vorsitzenden des Prüfungsausschusses für den mittleren

vermessungstechnischen Dienst (Finanzministerium) schriftlich einzureichen.

Den Gesuchen sind beizugeben:

1. ein kurzer Lebenslauf des Gesuchstellers mit Angabe von Vor- und Familienname, Zeit und Ort der Geburt, Staatsangehörigkeit, Gang und Umfang der Ausbildung,
2. Geburts-, Staatsangehörigkeits- und Leumundszeugnis,
3. Zeugnisse über die vorgeschriebene praktische Tätigkeit (§ 3 Ziffer 3) und den Besuch von Lehranstalten (§ 3 Ziffer 2).

Über die Zulassung zur Prüfung entscheidet der Prüfungsausschuß.

Von einzelnen Zulassungserfordernissen kann beim Vorliegen besonderer Umstände auf Antrag durch den Minister der Finanzen im Benehmen mit dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses Nachsicht erteilt werden.

§ 5.

Die Prüfung teilt sich in eine praktische, schriftliche und mündliche. Sie erstreckt sich auf folgende Gegenstände:

1. Aufnahme, Berechnung und zeichnerische Darstellung eines 4—6 ha großen Geländeabschnittes mit bebauten und unbebauten Grundstücken nach den Vorschriften der Vermessungsanweisung vom 11. Februar 1916,
2. Bearbeitung einer Fortführungsaufgabe auf Grund der Aufnahme unter Ziffer 1,
3. Arithmetik und Algebra, Geometrie der Ebene und des Raumes, Trigonometrie, darstellende Geometrie, Physik,
4. Praktische Geometrie (Vermessungslehre),
5. Katastervermessung und Feldbereinigung,
6. Lagerbuchwesen,
7. Fortführungs- und Kostenwesen.

Wer die nach Ziffer 1 und 2 zu bearbeitenden Aufgaben nicht mindestens mit der Note „bestanden“ löst, wird zur weiteren Prüfung nicht zugelassen.

§ 6.

Bei Beginn der Prüfung hat der Vorsitzende des Prüfungsausschusses die Prüflinge vor der Benützung unerlaubter Hilfsmittel zu warnen. Prüflinge, die nachweislich unerlaubte Hilfsmittel gebrauchen, zu täuschen versuchen oder andere dabei unterstützen, werden von der Prüfung ausgeschlossen.

§ 7.

Über das Ergebnis der Prüfung entscheidet der Prüfungsausschuß. Er stimmt nach einfacher Stimmen-

mehrheit ab, bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

Zur Kennzeichnung des Prüfungsergebnisses dienen die Noten:

- Mit Auszeichnung bestanden,
- Gut bestanden,
- Bestanden,
- Nicht bestanden.

Über die bestandene Prüfung wird dem Geprüften eine vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnete Urkunde ausgestellt.

Die Namen derjenigen, die die Prüfung bestanden haben, werden durch den Minister der Finanzen im Staatsanzeiger bekannt gemacht.

Wer die Prüfung nicht bestanden hat, kann sich im Laufe der nächsten 3 Jahre noch ein zweites Mal der Prüfung unterziehen.

§ 8.

Für die Teilnahme an der Prüfung ist vor ihrem Beginn von jedem Prüfling eine Gebühr von 20 Reichsmark zu entrichten.

Bei Rücktritt vor Beginn der praktischen Prüfung wird die Prüfungsgebühr zurückerstattet.

Bedürftigen kann im Falle ihrer Würdigkeit auf Antrag die Gebühr durch den Minister der Finanzen erlassen werden.

§ 9.

Wer die Prüfung bestanden hat, ist berechtigt, die Bezeichnung „staatlich geprüfter Vermessungstechniker“ zu führen.

§ 10.

Diese Prüfungsordnung findet erstmals auf die am Schlusse des Winterhalbjahres 1926/27 abzuhaltende Prüfung Anwendung.

Karlsruhe, den 8. April 1925.

Das Staatsministerium.

Dr. Hellpach.

II. Verordnung des Ministers des Kultus und Unterrichts.

(Vom 6. April 1925.)

Nr. C 21061. Der Vollzug des Schulgesetzes.

(Gesetz- und Verordnungsblatt 1925 Seite 68.)

§ 5 der Verordnung des Ministeriums der Justiz, des Kultus und Unterrichts vom 8. August 1910, den Vollzug des Schulgesetzes betreffend, (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 458) in der Fassung der Verordnung vom 11. Dezember 1924 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 304) erhält mit sofortiger Wirkung folgende neue Fassung:

§ 5.
Als dauernd im Sinne der §§ 26, 34 und 41 des Gesetzes gilt bis auf weiteres diejenige Schülerzahl, die sich aus dem Durchschnitt der Schülerzahlen der Jahre 1922, 1923 und 1924 ergibt.

Karlsruhe, den 6. April 1925.

Der Minister des Kultus und Unterrichts

Dr. Hellpach.

III. Bekanntmachungen.

Nr. A 6323. Hydrobiologische Kurse an der Anstalt für Bodensee-Forschung in Staad bei Konstanz.

Die Anstalt für Bodensee-Forschung in Staad bei Konstanz hält vom 3.—19. August ds. Jrs. einen hydrobiologischen Kurs ab, der in die gesamte moderne Hydrobiologie und ihre Untersuchungstechnik einführen soll. Behandelt werden u. a.: Hydrographie mit Chemie des Süßwassers, das Zooplankton, die Ufer- und Tiefenfauna des Bodensees, das Phytoplankton sowie die Uferflora, die Fische des Bodensees, die Geologie des Bodenseegebietes.

Der Kurs umfaßt Arbeiten im Laboratorium, Vorlesungen, Exkursionen und praktische Übungen auf dem See. Das Honorar beträgt 30 *RM.* Für badische Lehrer und Studierende wird kein Kurshonorar erhoben. Die Zahl der Teilnehmer muß auf 20 beschränkt werden. Für jüngere Teilnehmer, besonders für die Studierenden, ist für gemeinsames gutes, billiges Quartier gesorgt; ebenso kann für gemeinsames Essen unmittelbar neben der Anstalt gesorgt werden. Mikroskop und Präparierbesteck sollten, wenn möglich, mitgebracht werden.

Jede weitere Auskunft erteilt der Direktor der zoologischen Abteilung der Landessammlungen für Naturkunde in Karlsruhe Professor Dr. M. Auerbach.

Karlsruhe, den 7. April 1925.

Der Minister des Kultus und Unterrichts

Dr. Hellpach.

Nr. B 4768. Errichtung einer dritten Höheren Mädchenschule in Mannheim.

Auf Grund des Bürgerausschußbeschlusses Mannheim vom 20. Februar 1925, die Errichtung einer dritten höheren Mädchenschule betr. wird die Umwandlung der höheren Mädchenschulabteilung der Elisabethschule zu Mannheim D 7, 22 in eine selbst-

ständige Höhere Mädchenschule auf Beginn des Schuljahres 1925/26 genehmigt.

Karlsruhe, den 7. April 1925.

Der Minister des Kultus und Unterrichts

In Vertretung:

Dr. Schmitt.

Nr. B 9891. Abhaltung von Lehrkursen für Leibesübungen an der Landesturnanstalt.

Im Laufe der Sommermonate d. Jrs. werden an der Landesturnanstalt in Karlsruhe nachstehend verzeichnete Lehrkurse für Leibesübungen abgehalten:

1. Vom 18.—30. Mai ds. Jrs. ein Turnspiellkurs für Lehrerinnen.
2. Vom 8.—27. Juni ds. Jrs. ein Turnkurs für Lehrerinnen.
3. Vom 15.—20. Juni ds. Jrs. ein Schwimmkurs für Lehrer.
4. Vom 22.—27. Juni ds. Jrs. ein Schwimmkurs für Lehrerinnen.

Die Meldungen für Kurs Nr. 1 sind spätestens bis 4. Mai ds. Jrs. und die Meldungen für die Kurse Nr. 2—4 spätestens bis 16. Mai ds. Jrs. auf dem geordneten Dienstwege anher einzureichen.

Die zugelassenen Teilnehmer und Teilnehmerinnen erhalten Fahrtvergütung für Hin- und Rückreise (Personenzug 3. Klasse) oder Vergütung für die erforderlichen Wochenkarten (4. Klasse) bei mäßiger Entfernung von Karlsruhe. Weitere Zuschüsse können mangels verfügbarer Mittel nicht bewilligt werden. Für die männlichen Teilnehmer steht freie Unterkunft im Lehrerseminar (Comeniuschule), jedoch ohne Tagesverpflegung, zur Verfügung.

Karlsruhe, den 15. April 1925.

Der Minister des Kultus und Unterrichts

In Vertretung:

H. Ullg. III^a
L. Gen. V^a

Dr. Schmitt.

Nr. C 21229. Dienstprüfung für Fortbildungsschullehrerinnen im April 1925.

Im April 1925 haben die Dienstprüfung für Fortbildungsschullehrerinnen bestanden:

- Berger, Elisabeth, von Freiburg i. Br.,
Dietl, Regina, von München,
Ellwanger, Hermine, von Kappel a. Rh.,
Herm, Luise, von Bonndorf,
Horn, Luise, von Helmlingen,
Hubenschmid, Sophie, von Oberrotweil,
Jehle, Maria, von Warmbach,
Better, Mathilde, von Waldkirch,

Walter, Theresia, von Singheim,
Zwiebelhofer, Frieda, von Straßburg i. E.

Karlsruhe, den 7. April 1925.

Der Minister des Kultus und Unterrichts

In Vertretung:

Dr. Schmitt.

IV. Personalnachrichten.

Ernannt:

Turnlehrer Otto Matthes an der Universität Heidelberg zum Turnrat. — Hptl. Max Schwab an der Volksschule in Zettlingen zum Oberlehrer daselbst. — Zu Hauptlehrern(innen): die Volksschulkandidaten(innen): Karl Kotyrba, Paul Schuhmacher, Karl Schreiber, Fritz Sebastian, Julius Walter, Gertrud Fees und Else Moosbrugger, sämtliche an der Volksschule in Mannheim — Fritz Häzler, Karl Dinger, Else Doering und Karl Förger, sämtliche an der Volksschule in Baden-Baden — Anna Burst in Schweighausen — Leonhard Fleck in Adelhäusen — Karl Friedrich in Langensteinbach — Alfred Guthmüller in Weisweil — Fritz Herrmann in Möhringen — Karl Jäger in Harpolingen — Jakob Link in Wiesental — Otto Romann in Herrenscheid — Margarete Sauer in Walldorf — Hptl. i. e. R. Alois Steffan in Linach — Ida Trimpin in Weil-Leopoldshöhe — Karl Wehrle in Neufirch — Maria Wöfle in Wiesental — Otto Zahn in Waldfirch, A. Waldshut — Amalie Zumkeller in Zimmendingen — Handarbeitslehrerin Berta Meinecke an der Volksschule in Konstanz zur Handarbeitshauptlehrerin daselbst.

Planmäßig angestellt:

Die außerplanm. Handarbeitslehrerin Maria Altfelix an der Volksschule in Durlach.

Verfest in gleicher Eigenschaft:

Die Hauptlehrer(innen): Alfred Falk in Hockenheim, Oskar Geiger in Haueneberstein, Gottlob Schmid in Peterzell und Aloysia Lambrecht in Bühlertal-Hof an die Volksschule in Baden-Baden — ferner die Hauptlehrer: Karl Wehrle in Säckingen

nach St. Georgen, A. Freiburg — Josef Hofmann in Malschenberg nach Walldorf — Wolfgang Kaiser in Schoppsheim nach Stahringen — Karl Mayer in Oberbränd nach Seelbach. — Die Hauptlehrerinnen: Emma Schwarz in Teningen und Else Wolf in Berghausen nach Freiburg i. Br. (Volksschule).

Verfest:

Oberlehrer Franz Schneider in Mefkirch als Hauptlehrer an die Volksschule in Freiburg. — Oberlehrer Ernst Georg Martin in Michelfeld als Hauptlehrer an die Volksschule in Heidelberg. — Fortbildungsschulhauptlehrer Hermann Schnarrenberger in Walldürn als Hauptlehrer an die Volksschule in Heidelberg.

Zurückgenommen:

Die Ernennung des Volksschulkandidaten Otto Zahn zum Hauptlehrer in Gallmansweil. — Die Versetzung des Hauptlehrers Karl Staerk in Schatthausen nach Philippsburg. — Die Versetzung des Hauptlehrers Friedrich Nagel in Langenschiltach nach Kleinsteinbach.

Entlassen auf Ansuchen:

Professor Dr. Ernst Jockers an der Oberrealschule in Pforzheim. — Blindenlehrcandidat Friedrich Liebig an der Blindenanstalt in Ivesheim. — Ullin. Maria Koch in Meersburg. — Die Fortbildungsschullehrerinnen Mathilde Fiedler in Grenzach und Ida Großmann in Bietigheim.

Gestorben:

Lehramtsassessor Ernst Weit an der Aufbaurealschule in Lahr am 20. März 1925.

V. Stellenausschreiben.

An Volksschulen:

1. Für Lehrer kath. Bekenntnisses:

Die Oberlehrerstelle in Seelbach.

Hauptlehrerstellen in: Biengen — Malschenberg — Oberbränd — Odsbach — Rohrbach, A. Donaueschingen (wiederholt) — Säckingen — Sauldorf — Schoppsheim.

2. Für Lehrer evang. Bekenntnisses:

Eine Hauptlehrerstelle in Kleinsteinbach.

Immer

Amtsblatt

des Badischen Ministeriums des Kultus und Unterrichts

Herausgegeben vom Ministerium des Kultus und Unterrichts.

Ausgegeben

Karlsruhe, den 24. April

1925

Inhalt.

Bekanntmachungen des Ministers des Kultus und Unterrichts:
 Die Einrichtung der Höheren Lehranstalten.
 Das Schulgeld an den Höheren Lehranstalten.

Landeskirchensteuervorschlag der evangelisch-protestantischen Landeskirche für das Rechnungsjahr 1925.
 Turnunterricht.
 Lehrerfortbildung.
 Lehrerfortbildung.

Bekanntmachungen des Ministers des Kultus und Unterrichts.

(Vom 17. April 1925.)

Die Einrichtung der Höheren Lehranstalten.
 (Gesetz- und Verordnungsblatt 1925 Seite 75/76.)

Aufgrund der Ermächtigung in Artikel II der Verordnung des Staatsministeriums vom 2. April 1925, die Einrichtung der Höheren Lehranstalten betreffend, (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 63 f.) wird hiermit Abschnitt III, Schulgeld, der landesherrlichen Verordnung vom 18. September 1909 gleichen Betreffs in der Fassung, wie sie sich aus der Verordnung des Staatsministeriums vom 2. April 1925 und den früheren, in Artikel I Absatz 1 dieser Verordnung aufgeführten Verordnungen ergibt, nachstehend bekannt gemacht.

Karlsruhe, den 17. April 1925.

Der Minister des Kultus und Unterrichts

Dr. Hellpach.

III. Schulgeld.

§ 16.

Für den Besuch des Unterrichts der Höheren Lehranstalten (§ 2 Ziffer 1 bis 3) wird vorbehaltlich der Bestimmung in § 18 ein von dem Unterrichtsministerium festzusetzendes, in Teilbeträgen zu ent-

richtendes Schulgeld erhoben. Das Schulgeld sowie die sonstigen Gebühren der Höheren Lehranstalten sind öffentlich-rechtliche Geldforderungen, wegen deren die Zwangsvollstreckung nach den Bestimmungen des Gesetzes vom 12. April 1899 in der Fassung des Gesetzes vom 13. März 1924, die Zwangsvollstreckung wegen öffentlich-rechtlicher Geldforderungen betreffend, stattfindet.

Die Festsetzung des Schulgeldsatzes kann auf den Zeitabschnitt, für den es entrichtet werden muß (Absatz 1), beschränkt werden.

Weitere Gebühren können nur in den besonderen Fällen des § 17 erhoben werden.

§ 17.

Bei Anstalten, an welchen praktische Übungen im chemischen Laboratorium vorgenommen werden, kann für die Teilnehmer an diesen ein Zuschlag zum Schulgeld bis zu einem vom Unterrichtsministerium festzusetzenden Betrag gemacht werden.

Für die Teilnahme am wahlfreien Unterricht (§ 6 Absatz 2) kann ein besonderes Schulgeld erhoben werden. Dasselbe darf aber zusammen mit dem sonstigen Schulgeld den von dem Unterrichtsministerium festgesetzten Höchstbetrag nicht übersteigen.

§ 18.

Das Schulgeld kann für die einzelnen Klassen einer Anstalt abgestuft werden.

An den Anstalten, an deren Unterhalt Gemeinden beteiligt sind, findet die Festsetzung des Schulgeldes auf Antrag der Gemeindebehörde statt.

§ 19.

Besuchen mehrere Kinder (Knaben und Mädchen) derselben, innerhalb des Landes wohnenden Familie deutscher Staatsangehörigkeit gleichzeitig Höhere Lehranstalten, an denen Schulgeld erhoben wird, so ist bei mindestens dreien für das dritte jeweils nur die Hälfte des geordneten Schulgeldes zu entrichten, während das vierte und jedes weitere vom Schulgeld ganz befreit ist. Die Befreiung oder Ermäßigung tritt bei denjenigen Kindern ein, die der Beendigung des Lehrgangs am nächsten stehen, wenn mehrere dieser Beendigung gleich nahe stehen, bei den an Lebensjahren älteren.

Der Befreiungsanspruch ist von dem Schulgeldpflichtigen bei der Anstalt geltend zu machen, der die zu befreienden Schüler angehören.

§ 20.

Tüchtige und bedürftige Schüler sind von der Zahlung des Schulgeldes befreit. Die Entschließung hierüber steht dem Unterrichtsministerium zu.

§ 21.

Wird die Teilnahme an nur einzelnen Unterrichtsfächern ausnahmsweise von der Oberschulbehörde gestattet, so ist in der Regel das geordnete Schulgeld für die höchste Klasse, an deren Unterricht teilgenommen wird, zu entrichten. Ausnahmen hiervon bedürfen der Genehmigung des Unterrichtsministeriums. Die Vorschriften über Befreiung und Ermäßigung des Schulgeldes finden hier keine Anwendung.

§ 22.

Das Schulgeld ist für den Zeitabschnitt (§ 16 Absatz 1), in dem der Eintritt, sowie für denjenigen, in dem der Austritt erfolgt, voll zu entrichten. Der Anspruch wird zwei Wochen nach dem Beginn des Zeitabschnitts fällig.

Erfolgt der Übertritt in eine andere Anstalt im Laufe eines für die Erhebung des Schulgeldes maßgebenden Zeitabschnitts, so besteht eine Verpflichtung zur Zahlung des Schulgeldes für diesen Zeitabschnitt an der neuen Anstalt nur dann, wenn das Schulgeld nicht bereits an der früheren Anstalt fällig war.

Beim Übertritt von einer nichtbadischen Anstalt kann beim Vorliegen besonderer Umstände entsprechend verfahren werden.

Nr. B 10040. Das Schulgeld an den Höheren Lehranstalten.

Aufgrund des § 16 der Landesherrlichen Verordnung vom 18. September 1909, die Einrichtung der Höheren Lehranstalten betr., in der Fassung der Verordnung des Staatsministeriums vom 2. April 1925 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 63 f.), wird unter Aufhebung aller früheren entgegenstehenden Anordnungen bestimmt:

1. Der Jahresbetrag des Schulgeldes der Höheren Lehranstalten beträgt für sämtliche Klassen 105 Reichsmark.
2. Das Schulgeld ist in drei gleichen Teilbeträgen zu entrichten. Die etwaige Bewilligung von Ratenzahlungen für einen solchen Teilbetrag bleibt für die Anwendung des § 22 der genannten Verordnung ohne Einfluß.
3. Der Zuschlag nach § 17 Absatz 1 derselben Verordnung sowie das besondere Schulgeld nach § 17 Absatz 2 ebenda dürfen zusammen mit dem sonstigen Schulgeld den Betrag von 135 Reichsmark jährlich nicht übersteigen.
4. Für Anstalten, an deren Unterhalt Gemeinden beteiligt sind, können auf deren Antrag die allgemeinen und besonderen Schulgeldbeträge herabgesetzt werden.
5. Kinder nichtbadischer, aber reichsdeutscher Eltern sowie Kinder ortsansässiger Reichsausländer, deren Heimatstaat Gegenseitigkeit verbürgt, haben das gleiche Schulgeld wie die badischen Schüler zu entrichten. Für andere Reichsausländer erhöht sich der Betrag des Schulgeldes auf das Doppelte. In besonderen Fällen kann durch das Unterrichtsministerium eine Ermäßigung bewilligt werden, für Anstalten an deren Unterhalt Gemeinden beteiligt sind, nach Anhörung der zuständigen Gemeindebehörde.
6. Die bisherigen allgemeinen und besonderen Vergünstigungen für reichsausländische deutschstämmige und für schweizerische Schüler bleiben aufrechterhalten.

Karlsruhe, den 17. April 1925.

Der Minister des Kultus und Unterrichts
S. Alla XIII Dr. Hellpach.

III

Nr. A 6730. Landeskirchensteuervoranschlag der evangelisch-protestantischen Landeskirche für das Rechnungsjahr 1925.

Aufgrund des Landeskirchensteuergesetzes vom 30. Juni 1922 hat die Evangelische Landes Synode in ihrer Tagung vom 18. März 1925 beschlossen, daß im Kirchensteuerjahr 1925 von der vereinigten evangelisch-protestantischen Landeskirche zur Bestreitung der allgemeinen kirchlichen Bedürfnisse im Rechnungsjahr 1925 an allgemeiner Kirchensteuer ein Zuschlag von 10 v. H. der maßgebenden Ursteuern erhoben wird.

Dieser Beschluß ist durch Staatsministerialentschließung vom 8. April 1925 staatlich genehmigt worden.

Karlsruhe, den 16. April 1925.

Der Minister des Kultus und Unterrichts
Dr. Hellpach.

Nr. B 8955. Turnunterricht.

In Verfolg der Bekanntmachung vom 16. April 1919, die Pflege der Leibesübungen betreffend (Schulverordnungsblatt 1919 Seite 82/83), werden die Schulbehörden und Leiter sämtlicher mir unterstellten Schulen, sowie die mit der Erteilung des Turnens beauftragten Lehrer und Lehrerinnen auf das im Verlag von G. Braun in Karlsruhe erschienene Buch hingewiesen, betitelt: „Turnspiele und volkstümliche Übungen, herausgegeben von August Eichler, Direktor der Badischen Landesturnanstalt, im Verein mit Adam Leonhardt, Turninspektor a. D., Friedrich Kübler und Otto Landhäuser, Turnlehrern an der Badischen Landesturnanstalt“.

Dieses auf meine Veranlassung bearbeitete Buch enthält den gesamten, für die Pflege des Turnspiels und der volkstümlichen Übungen an den Schulen in Frage kommenden Übungstoff in übersichtlicher Anordnung und leichtfaßlicher Darstellung und ist künftighin dem Turnspielunterricht zu Grunde zu legen.

Dabei wird den Turnlehrern und Turnlehrerinnen besonders auch die Beachtung der in der Einleitung gegebenen methodischen Anleitungen, sowie der auf Seite 389 bis 406 des Buches enthaltenen Stoffverteilung für die einzelnen Altersstufen anempfohlen.

Die Schulleiter werden ersucht, von dem genannten Buch die erforderliche Stückzahl für die Lehrmittelsammlung anzuschaffen und womöglich jedem Turnlehrer ein Stück zur Verfügung zu stellen.

Karlsruhe, den 21. April 1925.

Der Minister des Kultus und Unterrichts
Dr. Hellpach.

Nr. C 22257. Lehrerfortbildung.

Der Bezirkslehrerverein Offenburg des Badischen Lehrervereins veranstaltet am 6. und 7. Mai ds. Js. jeweils nachmittags 1/2 3 Uhr und am 8. Mai vormittags 8 Uhr in der Volksschule in Offenburg einen Lehrerfortbildungskurs, auf dem Herr Oberlehrer Enderlin, Mannheim über das Thema „Theorie und Praxis der neuen Schule mit besonderer Berücksichtigung der Forderungen, die der neue Lehrplan stellt“ sprechen wird.

Die Anmeldungen nimmt Hauptlehrer A. Hirsch, Offenburg, Hauptstraße 64, entgegen.

Lehrern und Lehrerinnen, die an dem Kurs teilnehmen wollen, kann auf Ansuchen der erforderliche Urlaub bewilligt werden, soweit dies ohne Beeinträchtigung des Dienstes möglich erscheint.

Karlsruhe, den 18. April 1925.

Der Minister des Kultus und Unterrichts

Im Auftrag:

B. Gen. V^k

Dr. Armbruster.

Nr. C 22256. Lehrerfortbildung.

Die Bezirkslehrervereine Säckingen-Tal und Waldshut-Wald veranstalten die folgenden beiden Lehrerfortbildungskurse:

Es spricht Herr Hauptlehrer Kimmelman, Pforzheim über das Thema „Die Aufgaben der Schule, ihre verfassungsrechtlichen und gesetzlichen Grundlagen“ am

18. bis 20. Mai jeweils 1/2 3 Uhr in der Aula in Säckingen, am 22. und 23. Mai nachmittags 3 Uhr im Schulhaus in Göttingen.

Die Anmeldung für den Kurs in Säckingen nimmt Herr Hauptlehrer Kuhn in Rheinfelden, die Anmeldung für den Kurs in Göttingen Herr Hauptlehrer Acker in Niedergerbisbach entgegen. Alle Lehrer und Lehrerinnen der Umgebung sind eingeladen und willkommen.

Lehrern und Lehrerinnen, die an dem Kurs teilnehmen wollen, kann auf Ansuchen der erforderliche Urlaub bewilligt werden, soweit dies ohne Beeinträchtigung des Dienstes angängig erscheint.

Karlsruhe, den 18. April 1925.

Der Minister des Kultus und Unterrichts

Im Auftrag:

B. Gen. V^k

Dr. Armbruster.

Amtsblatt

des Badischen Ministeriums des Kultus und Unterrichts

Herausgegeben vom Ministerium des Kultus und Unterrichts.

Ausgegeben

Karlsruhe, den 1. Mai

1925

Inhalt.

I. Verordnung des Staatsministeriums:

über die Ausbildung der Handarbeitslehrerinnen.

II. Bekanntmachungen:

Schulordnung für das Handarbeitslehrerinnenseminar.
Volks-, Berufs- und Betriebszählung.

Jahresberichte der Höheren Schulen und Lehrerbildungsanstalten.

III. Personalnachrichten.

IV. Erledigte Stellen.

V. Stellenausschreiben.

I. Verordnung des Staatsministeriums

(Vom 18. April 1925.)

über die Ausbildung der Handarbeitslehrerinnen.

(Gesetz- und Verordnungsblatt 1925 Seite 79.)

Das Staatsministerium verordnet im Namen des badischen Volkes, was folgt:

§ 1.

Zur Ausbildung von Lehrerinnen für den Handarbeitsunterricht der Schülerinnen der Volks- und Fortbildungsschule sowie der Höheren Mädchenschulen wird in Karlsruhe ein Seminar eingerichtet mit der Bezeichnung: Handarbeitslehrerinnenseminar.

§ 2.

Die Ausbildung der Lehrerinnen umfaßt einen dreijährigen Lehrgang. Nur für einfache Schulverhältnisse können nach Bedarf Lehrerinnen in einem mindestens einjährigen Lehrgang ausgebildet werden.

§ 3.

Das Unterrichtsministerium wird mit dem Vollzug dieser Verordnung beauftragt.

Karlsruhe, den 18. April 1925.

Das Staatsministerium.

Dr. Hellpach.

II. Bekanntmachungen.

Nr. C 2122. Schulordnung für das Handarbeitslehrerinnenseminar.

Zum Vollzug des § 3 der Verordnung des Staatsministeriums vom 18. April 1925 über die Ausbildung der Handarbeitslehrerinnen ergeht folgende

Schulordnung.

§ 1.

Das Schuljahr beginnt und endet jeweils an Ostern. Die Aufnahme findet nach Bedarf statt und hängt vom Bestehen einer Aufnahmeprüfung ab, deren Zeitpunkt jeweils das Unterrichtsministerium im Amtsblatt bekanntgeben wird.

§ 2.

Bedingungen für die Aufnahme sind neben dem Nachweis voller Gesundheit und dem Bestehen der Aufnahmeprüfung

1. für den dreijährigen Lehrgang:

a. Alter von 17 bis 25 Jahren,

b. Nachweis des erfolgreichen Besuchs einer Höheren Mädchenschule oder von 6 Klassen einer Höheren Schule oder einer gleichartigen Vorbildung (vergleiche § 51 Ziffer 3),

2. für den einjährigen Lehrgang:

a. Alter von mindestens 19 Jahren,

b. Nachweis einer ordnungsgemäßen Volksschulbildung,

c. Nachweis einer angemessenen Weiterbildung in Handarbeiten und Zeichnen.

§ 3.

Die Anmeldung zur Aufnahmeprüfung ist an die Leitung des Handarbeitslehrerinnenseminars in Karlsruhe zu richten. Beizufügen sind:

1. ein von der Bewerberin selbstverfaßter und geschriebener Lebenslauf mit genauen Angaben über Name, Stand und Wohnort der Eltern, über Religionsbekenntnis und Bildungsgang, namentlich über die in § 51 Ziffer 3 geforderte Weiterbildung,
2. Geburtschein und Zeugnis der Wiederimpfung,
3. Zeugnisse über die genossene Schul- und Weiterbildung,
4. ein Leumundszeugnis,
5. ein bezirksärztliches Zeugnis über körperliche Beschaffenheit und Gesundheitszustand,
6. die schriftliche, vom Bürgermeisteramt beglaubigte Erklärung, daß die Mittel zur Ausbildung als Handarbeitslehrerin vorhanden sind und bereitgestellt werden. Bei Minderjährigen hat der gesetzliche Vertreter diese Erklärung abzugeben und seine Einwilligung zu erteilen.

§ 4.

Die Entscheidung über die Zulassung zur Prüfung trifft das Unterrichtsministerium.

§ 5.

In der Aufnahmeprüfung wird verlangt:

- I. Von den Bewerberinnen für den dreijährigen Lehrgang:
 1. In Handarbeit: Das Anfertigen eines einfachen Gegenstandes mit Anwendung verschiedener Nähstiche, Nähte und Säume sowie mit einfacher Verzierung; Knopfloch, Knopfannähen; Einnähen eines Flices; Wäschezeichnen mittels Stiel- und Kreuzstiches. Zusammennähen zugeschnittener Wäschestücke mit der Hand und der Nähmaschine; Wäschestopfen; eine schwierigere Häkel- und Strickarbeit nach Vorlage; Schnittzeichnen und Zuschneiden nach Körpermaßen.
 2. Im Zeichnen: Perspektivische Darstellung von einfachen Naturgegenständen (Geräte, Gefäße, Pflanzen und dergleichen) mittels Bleistift und in einfacher Farbgebung mit Wasserfarben. Übung im Darstellen von geometrischen Körpern und deren Mantelabwicklungen mit Bleistift, Zirkel, Winkel und Reißschiene; Übung im freien Zeichnen nach Natur (einfaches Stilleben, Naturausschnitte und dergleichen) in Bleistift, auch ein-

fache farbige Wiedergabe; Übung im Kohle- und Kreidezeichnen.

3. In den allgemein bildenden Fächern von den Prüflingen, denen die in § 2 Ziffer 1 b vorgesehenen Zeugnisse fehlen:
 - a. im Deutschen: Vertrautheit mit einigen Werken der deutschen Literatur,
 - b. im Rechnen: das bürgerliche Rechnen im vollen Umfang.

II. Von den Bewerberinnen für den einjährigen Lehrgang:

1. In Handarbeiten: Das Anfertigen eines einfachen Gegenstandes mit Anwendung verschiedener Nähstiche, Nähte, Säume sowie mit einfacher Verzierung; Knopfloch, Knopfannähen; eine einfache Häkel- und Strickarbeit nach Vorlage; Nähen einer Naht mit der Nähmaschine. Einnähen eines einfachen Flices; einfaches Wäschezeichnen mittels Stiel- und Kreuzstiches.
2. Im Zeichnen: Das Nachzeichnen eines einfachen Ornaments, das mit der weiblichen Handarbeit in Beziehung steht; Kenntnis der Farben.
3. In den allgemein bildenden Fächern: Die Kenntnisse und Fertigkeiten, die in Volks- und Fortbildungsschulen vermittelt werden.

Jede der beiden Gruppen hat entsprechende Aufgaben in Deutsch (Aufsatz) und Rechnen schriftlich zu bearbeiten.

Die Lehrer(innen)versammlung des Handarbeitslehrerinnenseminars hat dem Unterrichtsministerium für die schriftlich zu bearbeitenden Aufgaben in Deutsch und Rechnen Vorschläge zur Auswahl zu unterbreiten.

§ 6.

Die für die Prüfung notwendigen Arbeitsstoffe haben die Teilnehmerinnen zu stellen.

§ 7.

Am Schlusse der Ausbildung findet eine Abschlußprüfung nach Maßgabe einer vom Unterrichtsministerium erlassenen Prüfungsordnung statt.

§ 8.

Dem Seminar wird ein Heim angegliedert, in welchem Schülerinnen gegen Entgelt Wohnung und Verpflegung erhalten.

Von der Leitung der Anstalt wird eine vom Unterrichtsministerium zu genehmigende Hausordnung erlassen.

Schülerinnen, die sich grobe Verstöße gegen die Hausordnung zu schulden kommen lassen, können mit Genehmigung des Unterrichtsministeriums aus dem Heim ausgeschlossen werden.

§ 9.

Die Dauer der Ferien darf jährlich elf Wochen nicht übersteigen.

Davon sind zwei Wochen in die Weihnachtszeit, etwa drei Wochen in die Zeit vor und nach Ostern, die noch übrigen Wochen in die Pfingstzeit und in den Spätsommer zu legen.

§ 10.

An Disziplinar Mitteln kommen zur Anwendung:

1. Ermahnungen seitens der Klassenlehrerin und der Anstaltsleiterin,
2. Verweis vor der Lehrer(innen)versammlung,
3. Androhung der Ausweisung, wovon dem gesetzlichen Vertreter Nachricht zu geben ist,
4. Ausweisung, die auf Antrag der Lehrer(innen)versammlung durch das Unterrichtsministerium verfügt wird.

In ganz besonders dringenden Fällen kann die Lehrer(innen)versammlung vorläufig den Ausschluß einer Schülerin aus dem Unterricht und aus dem Heim anordnen.

§ 11.

Hinsichtlich der Befugnisse und Pflichten der Anstaltsleiterin, der Klassenlehrer(innen) und Lehrer(innen)versammlung sowie der Ausstellung von Schulzeugnissen, der Zeugnisnoten und der Jahresberichte finden die entsprechenden Bestimmungen für die Höheren Lehranstalten sinngemäße Anwendung.

§ 12.

Für die an Ostern 1925 erfolgenden Aufnahmen und die bereits in Ausbildung stehenden Schülerinnen gelten die bisherigen Bestimmungen.

§ 13.

Diese Schulordnung tritt mit Beginn des Schuljahres 1925/26 in Kraft.

Karlsruhe, den 7. April 1925.

Der Minister des Kultus und Unterrichts
Dr. Hellpach.

Nr. A 7410. Volks-, Berufs- und Betriebszählung.

Vom 4. Mai k. Js. ab hält der Direktor des Statistischen Landesamts in einer großen Zahl von Bezirken Vorträge über die bevorstehende Volks-, Berufs- und Betriebszählung, wozu durch Vermittlung der Landräte sämtliche Bürgermeister und Ratschreiber der betreffenden Amtsbezirke eingeladen sind. Da die Mitwirkung der Lehrer bei der bevorstehenden Reichszählung — der größten Zählung seit 1871 — unbedingt erforderlich ist, wurden die Landräte ersucht, zu den Bürgermeisterversammlungen auch die Lehrer mit einzuladen.

Die Kreis Schulämter werden ermächtigt, den Lehrern, die an dem etwa zweistündigen Vortrag teilnehmen wollen, den erforderlichen Urlaub zu bewilligen.

Karlsruhe, den 27. April 1925.

Der Minister des Kultus und Unterrichts

In Vertretung:

Dr. Schmitt.

Nr. B 9596. Jahresberichte der Höheren Schulen und Lehrerbildungsanstalten.

An die Direktionen der Höheren Schulen, der Lehrerbildungsanstalten und der Anstalten für nicht-vollständige Kinder.

In Erweiterung der Bekanntmachung vom 1. August 1913, die Jahresberichte der Höheren Lehranstalten und der Lehranstalten für nicht-vollständige Kinder betr., (Schulverordnungsblatt 1913 Nr. XXII Seite 211) ordne ich an, daß von den gedruckten Jahresberichten jeweils (und zwar schon für das Schuljahr 1924/25) ein Exemplar an den Oberrat der Israeliten in Karlsruhe einzusenden ist.

Karlsruhe, den 25. April 1925.

Der Minister des Kultus und Unterrichts

In Vertretung:

Dr. Schmitt.

III. Personalnachrichten.

Ernannt:

Dr. Herbert Engelhard, Rechtsanwalt in Mannheim und a.o. Prof. an der Univ. Heidelberg zum planm. a.o. Prof. für Strafrecht und Prozeßrecht an der Univ. Heidelberg. — Den Dozenten an der Techn. Hochschule Karlsruhe Dr. Nathan Stein zum ord. Honorarprof. an der Techn. Hochschule Karlsruhe. — Zu Hauptlehrern(innen): die Volksschullandboten(innen): Karl Blech in St. Georgen, A. Billigen — Josef Hilpert in Überlingen —

Karl Lederle in Gernsbach — Alwin Dief in Muckenschopf — Josef Salgosky in Ebringen, A. Eugen — Alfred Schaub in Radolfzell — Wilhelm Scheffold in Kommingen — Wilhelm Schell in Lampenhain — Jakob Stöffler in St. Georgen, A. Billingen — Gustav Walter in Rödningen — Marie Weiser in Furtwangen — Zur Handarbeits-hauptlehrerin: die Handarbeitslehrerin Luise Riehm an der Höheren Mädchenschule in Konstanz.

Verliehen:

Dem Privatdoz. an der Univ. Freiburg Dr. Rudolf Schilling die Amtsbezeichnung a. o. Prof. für die Dauer seiner Zugehörigkeit zum Lehrkörper der Univ.

Versezt in gleicher Eigenschaft:

Direktor Wilhelm Schulze an der Realschule in Eppingen an die Höh. Mädchenschule III in Mannheim. — Prof. Dr. Wilhelm Gallion an der Elisabethschule in Mannheim an die Lessingschule in Karlsruhe. — Prof. Martin Pflüger am Realgymn. mit Realschule in Ettlingen an die Lessingschule in Karlsruhe. — Zeichenlehrer Franz Zieglmüller an der Realschule in Radolfzell an die Realschule in Singen. — Oberhandelslehrer Simon Fink an der Handelsschule in Wertheim an jene in Heidelberg. — Die Hauptlehrer: Michael Kessler in Baiertal nach Forbach — Johann Kirchmann in Rettigheim nach Neuburgweier — Mathäus Klingler in Schlatt u. Kr. nach Singen a. S. — Emil Klotz in Stühlingen nach Singen a. S. — Philipp Schenk in Richen nach Marbach, A. Tauberbischofsheim.

Zurückgenommen:

Die Versezung des Hauptlehrers August Bühler in Wertheim nach Rosenberg.

Entlassen auf Ansuchen:

Die außerplanm. Fortbildungsschullehrerin Berta Raidt geb. Wöfner in Kenzingen. — Hilfsfachlehrerin Josefine Fleischmann an der Handelsschule in Heidelberg.

Gestorben:

Prof. Hugo Geilsdörfer am Gymn. in Karlsruhe am 4. April 1925. — Rektor a. D. Otto Mall, zuletzt in Wiesental, am 7. April 1925. — Hptl. a. D. Christian Friedrich Beck, zuletzt in Redargerach, am 5. April 1925. — Hptl. a. D. Ludwig Eckert, zuletzt in Graben, am 28. März 1925. — Hptl. a. D. Alfons Eder, zuletzt in Mülhausen, A. Wiesloch, am 1. April 1925. — Hptl. a. D. Johann Faudi, zuletzt in Lörrach, am 31. März 1925.

IV. Erledigte Stellen.

Die Direktorstelle an der Realschule in Eppingen. — Eine Professorenstelle an der Elisabethschule in Mannheim. — Eine Professorenstelle am Realgymnasium mit Realschule in Ettlingen.

V. Stellenausschreiben.

An Handelsschulen:

Die Handelslehrer-(Vorstands-)Stelle an der Handelsschule in Wertheim. — Eine Stelle für einen Handelslehrer an der Handelsschule in Mannheim.

An Volksschulen:

1. Für Lehrer kath. Bekenntnisses:

Hptl.-Stellen in: Baiertal — Bonndorf, A. Neustadt — Büßlingen — Moos, A. Konstanz — Niederwühl — Oberentersbach — Rettigheim — Rheinfelden — Schlatt u. Kr. — Stühlingen — Sulzbach, A. Mosbach — Waldfirch.

2. Für Lehrer evang. Bekenntnisses:

Hptl.-Stellen in: Hockenheim — Huchenfeld — Rißbaum — Willingen — Vogelbach.

Zurückgenommen wird das Ausschreiben der kath. Hauptlehrerstelle in Säckingen (Amtsblatt 1925 Seite 74).

Amtsblatt

des Badischen Ministeriums des Kultus und Unterrichts

Herausgegeben vom Ministerium des Kultus und Unterrichts.

Ausgegeben

Karlsruhe, den 5. Mai

1925

Inhalt.

Bekanntmachung des Ministers der Finanzen: Gewährung einmaliger Beihilfen an badische Landesbeamte.

Bekanntmachung des Ministers der Finanzen.

(Vom 9. April 1925.)

Gewährung einmaliger Beihilfen an badische Landesbeamte.
(Gesetz- und Verordnungsblatt 1925 Seite 69).

Das Staatsministerium hat unterm 2. April 1925 unter Aufhebung der bisherigen Vorschriften die nachstehenden „Grundsätze für die Gewährung einmaliger Beihilfen an badische Landesbeamte“ genehmigt.

Karlsruhe, den 9. April 1925.

Der Minister der Finanzen

Dr. Köhler.

Grundsätze für die Gewährung einmaliger Beihilfen an badische Landesbeamte*).

1. Für die aktiven plan- und außerplanmäßigen badischen Landesbeamten einschließlich der Beamten im Vorbereitungs- und Ausbildungsdienst können bis auf weiteres:

- a. im Falle der eigenen Erkrankung,
- b. im Falle des Todes, wenn Familienmitglieder vorhanden sind,

außerdem

- c. für verheiratete und verheiratet gewesene Beamte in Fällen der Erkrankung, der Geburt oder des Todes in ihrer Familie

auf Antrag einmalige Beihilfen gewährt werden.

Beamte im Vorbereitungs- und Ausbildungsdienst kommen im allgemeinen nur in Betracht, wenn sie aus der Staatskasse eine laufende Vergütung (Unterhaltszuschuß usw.) beziehen.

Gehört ein Beamter oder sein Familienmitglied einer öffentlichen Krankenkasse oder Sterbekasse an oder einer solchen, für die das Reich oder das Land einen

*). Anmerkung: „Einmalige Beihilfen“ im Sinne dieser Grundsätze sind — abgesehen von Ziffer 13 — gleichbedeutend mit „Notstandsbeihilfen“ im Sinne der für Reichsbeamte aufgestellten Grundsätze.

Teil der Beiträge oder Verwaltungskosten zahlt, so darf eine Beihilfe nur für die Kosten gewährt werden, die die Kassen nicht erstatten. Der Beamte hat ferner auf dem Antrag nachrichtlich zu vermerken, was ihm an den angeforderten Kosten aus privaten Versicherungen oder Sterbekassen ersetzt wird.

Soweit Beamten und deren Familienmitgliedern aus öffentlichen Mitteln freie ärztliche Behandlung oder besondere Heilfürsorge (z. B. auf Grund verorgungsgesetzlicher Ansprüche) zuteil wird, müssen die betreffenden Kosten bei der Bewilligung einer Beihilfe außer Ansatz bleiben.

Es gehören zur Familie im Sinne obigen Buchstabens b:

- a. die Ehefrau,
- b. Kinder, für die nach den jeweils geltenden Bestimmungen Kinderzuschläge oder Kinderbeihilfen in gesetzlich nicht geregelten Fällen gezahlt werden, uneheliche Kinder jedoch nur, wenn sie in den Hausstand des Beamten aufgenommen sind,
- c. Kinder im Sinne des § 15 des Besoldungsgesetzes, für die Kinderzuschläge oder Beihilfen zwar nicht mehr gezahlt werden, die aber in den Hausstand des Beamten aufgenommen sind und von ihm überwiegend unterhalten werden.

Wegen des Begriffs „Aufnahme in den Hausstand“ vergleiche Ziffer 177 a Absatz 2 B. V. (Reichs-Gesetzblatt 1922 Teil 1, Seite 777).

- d. sonstige Verwandte und Verschwägerete, sofern sie mit dem oder der Verstorbenen einen gemeinsamen Hausstand geführt haben.

(Bei der Bemessung der Beihilfe sind etwa bewilligte Gnadenbezüge in Betracht zu

ziehen. Der Nachlaß ist insoweit heranzuziehen, als es der Billigkeit entspricht.)

zur Familie im Sinne des Buchstabens c:

die vorstehend unter a bis c aufgeführten Personen.

2. Eine Beihilfe kann nur zu solchen tatsächlich bewirkten Aufwendungen bewilligt werden, die unvermeidbar und — der Not der Zeit entsprechend — in sparsamsten Grenzen gehalten sind. Aufwendungen für Gegenstände des gewöhnlichen Bedarfs scheiden aus.

In Betracht kommen somit:

a. In Krankheitsfällen die durch den Arzt, durch ärztlich verordnete Heilmittel, Arzneien und Hilfsmittel gegen Verunstaltung und Verkrüppelung, durch eine erforderliche Krankenhausbehandlung oder durch Annahme einer Berufspflegekraft entstandenen Kosten sowie die durch ärztlich besonders verordnete Stärkungsmittel verursachten Verpflegungsmehrkosten. Bei Krankenhausbehandlung werden als beihilfefähiger Aufwand in der Regel die Kosten der niedrigsten Verpflegungsklasse angerechnet. Bei Inanspruchnahme einer höheren Klasse ist dies besonders zu begründen und in dem Antrag (Ziffer 4) der Preis für die niedrigste Verpflegungsklasse mit anzugeben.

Die Lieferung künstlicher Gebisse, Zahnersatz und Zahubehandlung können nur berücksichtigt werden, wenn sie zur Verhütung von Krankheiten und zur Wiederherstellung der Gesundheit nach Bescheinigung des Arztes (nicht des Zahnarztes) unbedingt erforderlich und in einfachster Art ausgeführt sind. Mehrkosten infolge Verwendung von Edelmetallen wie auch Kosten für laufende Bahnunterhaltung werden grundsätzlich nicht erstattet.

Eine Beihilfe wird für denselben Krankheitsfall in der Regel nur gewährt, soweit seine Dauer nicht den Zeitraum von 3 Monaten überschreitet.

Dauerkrankheiten (z. B. Siechtum, Geisteskrankheit) scheiden für die Gewährung einer Beihilfe im Sinne der vorstehenden Bestimmungen grundsätzlich aus, sofern nicht eine andere Krankheit hinzutritt oder die Dauerkrankheit außergewöhnliche Ausgaben (z. B. für eine Operation des Dauerleidens) erfordert.

b. In Geburtsfällen die Kosten der Hebamme, Heilmittel, Arzneien und, soweit im Einzelfalle erforderlich, des Arztes, der Hauspflegerin für die ersten zehn Tage und der Entbindungsanstalt, außerdem die durch ärztlich besonders verordnete Stärkungsmittel verursachten Verpflegungsmehrkosten.

c. In Todesfällen die Begräbnis- oder Feuerbestattungskosten nach der niedrigsten Tarifklasse einschließlich der ortsüblichen Gebühren für die Überführung der Leiche nach dem Friedhofe, die Grabstelle und die ortsübliche einfache Instandsetzung des Grabes.

Nicht in Betracht kommen dagegen u. a.:

zu a und b: Mehrkosten für die übliche bessere Verpflegung, Erstattung von Reiseauslagen an Verwandte, Mehraufwendungen für Verpflegung der Verwandten oder Pfleger, Geschenke für sie, Reiseauslagen zum Besuch von Familienmitgliedern, Mehrverbrauch an Licht und Heizung;

zu b: außerdem Anschaffungskosten für Erstlingswäsche u. dergl., Kinderwagen, Wagendecken, Kinderbetten, Matratzen, Badewannen, Schwämme, Ofen für Kinderzimmer, Anzeigen und Karten, Porto, Aufbesserung der Kost in der Entbindungsanstalt;

zu c: Kosten für die Überführung der Leiche von oder nach auswärts, Beschaffung von Trauerkleidung, Kosten für den Ankauf eines besonderen Begräbnisplatzes, eines Grabsteines für die Beschaffung einer besonderen Grabeinfassung (aus Stein, Metall und dergleichen), Auslagen für Todesanzeigen, Dankfagungen, Karten, Porto, Telegramme, Umzugskosten.

Erkrankungen in Verbindung mit einer Geburt und Erkrankung mit unmittelbar darauf folgendem Tod sind zusammen als je ein Fall der Beihilfe zu behandeln.

3. Ein Rechtsanspruch auf Gewährung einer Beihilfe besteht nicht.

4. Für den Antrag ist das nachstehende Muster zu verwenden. Er ist an die vorgesehene Dienstbehörde zu richten, wenn Mann und Ehefrau Beamte sind, an die vorgesehene Dienstbehörde des Mannes. Die Vordrucke werden unentgeltlich abgegeben.

Den Beihilfeanträgen sind für jede Aufwendung die zugehörigen Belege in Urschrift beizufügen.

5. Die vorgesehene Behörde prüft den Antrag, läßt ihn nötigenfalls durch den Antragsteller ergänzen und legt ihn ohne Begleitbericht dem zuständigen Ministerium vor. Bei der Prüfung ist wohlwollend zu verfahren und ein peinliches Eindringen in die privaten Verhältnisse des Beamten oder seiner Fami-

lienmitglieder möglichst zu vermeiden, insbesondere soll für die Feststellung, ob und inwieweit ein etwaiges Privateinkommen, eine Versicherung usw. zur Deckung der Kosten herangezogen werden kann, in der Regel die Erklärung im Antrag genügen. Andererseits ist jedoch sorgfältig darauf zu achten, daß nur die wirklich notwendigen und angemessenen Aufwendungen berücksichtigt werden.

6. Von den entstandenen Kosten hat der Beamte (das Familienmitglied) in jedem Falle den Betrag allein zu tragen, der einem Zehntel des Monatsdiensteinkommens des Beamten entspricht. Das Zehntel ist nur einmal anzurechnen, wenn innerhalb dreier Monate mehrere Krankheitsfälle eintreten oder die Krankheit bis zu 3 Monaten dauert.

Als Monatsdiensteinkommen gilt nach Abzug eines Steuerjahres von 10 v. H. der Gesamtbetrag aus Grundgehalt und Wohnungsgeldzuschuß — Ortszuschlag — nach dem Stande am Ersten des Monats, in dem der Krankheits-, Geburts- oder Todesfall eingetreten ist.

Als Beihilfe dürfen bis zu 60 v. H. der Kosten gewährt werden, die nach Abzug von einem Zehntel des Monatsdiensteinkommens verbleiben. Bei zahlreicher Familie oder bei hohen Ausgaben neben verhältnismäßig geringem Einkommen oder bei besonders schweren wirtschaftlichen Verhältnissen dürfen bis zu 80 v. H. dieser Kosten gewährt werden.

7. Die Bewilligung der Beihilfe erfolgt unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Lage des Antragstellers. Zu diesem Zweck hat die prüfende Behörde der bewilligenden einen bestimmten Vorschlag zu unterbreiten.

Zuständig für die Bewilligung der Beihilfen sind für die vom Staatsministerium ernannten Beamten dieses, im übrigen die Ministerien je für die aktiven Beamten ihres Geschäftskreises. Das gleiche gilt für den Landtag und den Rechnungshof.

Bewilligungen der Ministerien, die ausnahmsweise über die in Ziffer 6 bezeichnete Obergrenze von 80 v. H. hinaus gewährt werden sollen, bedürfen der Zustimmung des Finanzministeriums.

Die Ministerien sind ermächtigt, ihre Zuständigkeit, soweit sie es für erforderlich halten, auf nachgeordnete Zentralstellen für deren Geschäftsbereich zu übertragen, sei es allgemein, sei es unter Beschränkung auf bestimmte Beamtengruppen oder unter Begrenzung auf bestimmte Höchstbeträge der Beihilfe.

Neben der Beihilfe wird, abgesehen von der in Ziffer 13 erwähnten Ausnahme, für den gleichen Fall keine weitere Unterstützung gewährt.

8 a. Tuberkulöser Erkrankter kann eine Beihilfe für eine Heilstättenkur bewilligt werden, wenn nach dem Zeugnis eines beamteten Arztes (Bezirksarztes) bei Anlegung eines strengen Maßstabes ein besonders dringendes Erfordernis der Heilstättenkur anzuerkennen ist und eine Besserung oder Heilung auf andere Weise nicht herbeigeführt werden kann. Bei Einweisung des Erkrankten in eine Heilstätte durch die Landesversicherungsanstalt kann das Zeugnis des Vertrauensarztes der Anstalt als ausreichend anerkannt werden.

Die Beihilfe wird nur für einen Zeitraum bis zu 4 Monaten bewilligt. Eine darüber hinausgehende Bewilligung bedarf der Zustimmung des Finanzministeriums.

Zu Betracht kommen nur Kuren zur Heilung einer bereits vorhandenen Tuberkulose, nicht aber Kuren zur Vorbeugung gegen eine etwa drohende Erkrankung. Kuren in Heilstätten außerhalb des Deutschen Reichsgebiets dürfen nicht bewilligt werden, es sei denn, daß die Besserung oder Heilung des Leidens nach bezirksärztlichem Gutachten in Heilstätten innerhalb des Deutschen Reichsgebiets nicht zu erwarten ist.

b. Für Badekuren und für die Aufnahme in Heil- und Erholungsstätten kann eine Beihilfe den planmäßigen und außerplanmäßigen Beamten für ihre Person ausnahmsweise gewährt werden. Sie darf nur dann bewilligt werden, wenn nach dem Zeugnis eines beamteten Arztes bei Anlegung eines strengen Maßstabes eine Kur unter ärztlicher Leitung notwendig ist und feststeht, daß nur durch diese Kur und nicht durch eine andere Behandlungsweise die Wiederherstellung der Dienstfähigkeit zu erwarten ist. Die Kur muß in einem von dem beamteten Arzt vorgeschlagenen Orte und unter ständiger ärztlicher Aufsicht durchgeführt werden, worüber eine ärztliche Bescheinigung beizubringen ist. Die Beihilfe kann nur in besonders begründeten Ausnahmefällen für eine längere Zeit, als für einen Monat gewährt werden. Soll die Kur über 6 Wochen dauern, so bedarf es der Zustimmung des Finanzministeriums.

Landaufenthalt gilt nicht als Kur im Sinne dieser Bestimmungen.

c. Das Zeugnis des beamteten Arztes zu Buchstabe a und b ist vor Antritt der Kur auf dem Dienstwege mit dem vorläufigen Antrag auf Bewilligung einer Beihilfe vorzulegen. Nachträglich eingereichte Anträge werden, von ganz dringenden Ausnahmefällen abgesehen, nicht berücksichtigt. Ausnahmen bedürfen bei Bewilligung durch die Ministerien der Zustimmung des Finanzministeriums.

d. Die Beihilfe darf für Heilstätten- und Badekuren usw. höchstens 150 RM, in Sonderfällen bis zu 200 RM für einen Monat betragen. Daneben können bis zu 80 v. H. der Kosten der Hin- und Rückreise (für die 3. Wagenklasse und für Gepäckbeförderung) erstattet werden. Die häusliche Ersparnis ist anzurechnen.

9. Bei Krankheiten von längerer als dreimonatiger Dauer kann, soweit nicht schon unter Ziffer 8 a und b Ausnahmen vorgesehen sind, zu den über drei Monate hinaus aufzuwendenden Kosten ganz ausnahmsweise eine zweite Beihilfe beantragt werden, wenn dies notwendig ist, um besonders schwere Not abzuwenden. Die Genehmigung der Ministerien bedarf auch hier der Zustimmung des Finanzministeriums.

10. Im Falle eines dringenden Bedürfnisses (z. B. bei Aufnahme in ein Krankenhaus oder eine Entbindungsanstalt, bei Begräbnissen) kann den Beamten (Familienmitglied) durch die zuständige Behörde (siehe Ziffer 7 Absatz 2) in Grenzen der Ziffer 6 eine angemessene Abschlagszahlung auf die Beihilfe gewährt werden, die sogleich als solche zu verrechnen ist.

11. Von den als Beihilfe bewilligten Beträgen sind keine Steuerabzüge zu machen, da die Beihilfe steuerrechtlich als Unterstützung anzusehen ist.

12. Ist der Krankheits- oder Todesfall auf Umstände zurückzuführen, für die ein Schadenersatzanspruch gegen einen Dritten besteht, so kann dem Beamten ein unverzinsliches Darlehen in Höhe der Beihilfe oder der Abschlagszahlung auf diese aus Beihilfemitteln gewährt werden. Die Rückzahlung kann bis zur endgültigen

Erfüllung des Ersatzanspruchs gestundet werden. Stellt sich innerhalb angemessener Zeit heraus, daß die Rechtsverfolgung des Anspruchs gegen den Dritten ohne Verschulden des Verletzten ganz oder zum Teil aussichtslos ist, so kann die für die Bewilligung der Beihilfe zuständige Behörde das Darlehen ganz oder zum Teil als Beihilfe endgültig verrechnen.

13. Soweit eine besondere Hilfsbedürftigkeit vorliegt, ohne daß die vorstehenden Ziffern 1–12 anwendbar wären, — z. B. bei Erkrankungen, die länger als drei Monate dauern und nicht nach Ziffer 9 behandelt worden sind, ferner bei Erkrankung anderer als der in Ziffer 1 Absatz 5 genannten Familienmitglieder oder bei Heilstätten- und Badekuren von Familienangehörigen eines Beamten nach Ziffer 8 b — kann der Beamte gleichwohl Antrag auf Bewilligung einer Beihilfe stellen. Für den Antrag ist der in Ziffer 4 vorgeschriebene Vordruck ebenfalls zu verwenden; dabei ist in Spalte 7 zu vermerken, wann und in welchem Betrage für denselben Fall schon einmal eine Beihilfe bewilligt worden ist. Über das Gesuch entscheidet das vorgesehene Ministerium — bei den Beamten des Landtags und des Rechnungshofes der Präsident — im Einvernehmen mit dem Finanzministerium, bei den vom Staatsministerium angestellten Beamten dieses.

14. Das Beihilfewesen für Ruhestandsbeamte und Hinterbliebene ist durch besondere Verordnung geregelt.

15. Vorstehende Grundsätze treten mit dem Tag der Verkündung in Kraft.

Das Ministerium des Innern hat die nachstehenden Bestimmungen erlassen:

§ 1. Die Beihilfe wird bewilligt, wenn ein Beamter durch Krankheit, Unfall oder Tod eines Angehörigen in wirtschaftliche Not gerät, die die Fortsetzung seiner Dienstleistung gefährdet.

§ 2. Die Beihilfe wird bewilligt, wenn ein Beamter durch Krankheit, Unfall oder Tod eines Angehörigen in wirtschaftliche Not gerät, die die Fortsetzung seiner Dienstleistung gefährdet.

§ 3. Die Beihilfe wird bewilligt, wenn ein Beamter durch Krankheit, Unfall oder Tod eines Angehörigen in wirtschaftliche Not gerät, die die Fortsetzung seiner Dienstleistung gefährdet.

§ 4. Die Beihilfe wird bewilligt, wenn ein Beamter durch Krankheit, Unfall oder Tod eines Angehörigen in wirtschaftliche Not gerät, die die Fortsetzung seiner Dienstleistung gefährdet.

§ 5. Die Beihilfe wird bewilligt, wenn ein Beamter durch Krankheit, Unfall oder Tod eines Angehörigen in wirtschaftliche Not gerät, die die Fortsetzung seiner Dienstleistung gefährdet.

§ 6. Die Beihilfe wird bewilligt, wenn ein Beamter durch Krankheit, Unfall oder Tod eines Angehörigen in wirtschaftliche Not gerät, die die Fortsetzung seiner Dienstleistung gefährdet.

§ 7. Die Beihilfe wird bewilligt, wenn ein Beamter durch Krankheit, Unfall oder Tod eines Angehörigen in wirtschaftliche Not gerät, die die Fortsetzung seiner Dienstleistung gefährdet.

§ 8. Die Beihilfe wird bewilligt, wenn ein Beamter durch Krankheit, Unfall oder Tod eines Angehörigen in wirtschaftliche Not gerät, die die Fortsetzung seiner Dienstleistung gefährdet.

§ 9. Die Beihilfe wird bewilligt, wenn ein Beamter durch Krankheit, Unfall oder Tod eines Angehörigen in wirtschaftliche Not gerät, die die Fortsetzung seiner Dienstleistung gefährdet.

§ 10. Die Beihilfe wird bewilligt, wenn ein Beamter durch Krankheit, Unfall oder Tod eines Angehörigen in wirtschaftliche Not gerät, die die Fortsetzung seiner Dienstleistung gefährdet.

Die Beihilfe wird bewilligt, wenn ein Beamter durch Krankheit, Unfall oder Tod eines Angehörigen in wirtschaftliche Not gerät, die die Fortsetzung seiner Dienstleistung gefährdet.

Die Beihilfe wird bewilligt, wenn ein Beamter durch Krankheit, Unfall oder Tod eines Angehörigen in wirtschaftliche Not gerät, die die Fortsetzung seiner Dienstleistung gefährdet.

Die Beihilfe wird bewilligt, wenn ein Beamter durch Krankheit, Unfall oder Tod eines Angehörigen in wirtschaftliche Not gerät, die die Fortsetzung seiner Dienstleistung gefährdet.

Die Beihilfe wird bewilligt, wenn ein Beamter durch Krankheit, Unfall oder Tod eines Angehörigen in wirtschaftliche Not gerät, die die Fortsetzung seiner Dienstleistung gefährdet.

Die Beihilfe wird bewilligt, wenn ein Beamter durch Krankheit, Unfall oder Tod eines Angehörigen in wirtschaftliche Not gerät, die die Fortsetzung seiner Dienstleistung gefährdet.

Die Beihilfe wird bewilligt, wenn ein Beamter durch Krankheit, Unfall oder Tod eines Angehörigen in wirtschaftliche Not gerät, die die Fortsetzung seiner Dienstleistung gefährdet.

Die Beihilfe wird bewilligt, wenn ein Beamter durch Krankheit, Unfall oder Tod eines Angehörigen in wirtschaftliche Not gerät, die die Fortsetzung seiner Dienstleistung gefährdet.

Die Beihilfe wird bewilligt, wenn ein Beamter durch Krankheit, Unfall oder Tod eines Angehörigen in wirtschaftliche Not gerät, die die Fortsetzung seiner Dienstleistung gefährdet.

Die Beihilfe wird bewilligt, wenn ein Beamter durch Krankheit, Unfall oder Tod eines Angehörigen in wirtschaftliche Not gerät, die die Fortsetzung seiner Dienstleistung gefährdet.

Die Beihilfe wird bewilligt, wenn ein Beamter durch Krankheit, Unfall oder Tod eines Angehörigen in wirtschaftliche Not gerät, die die Fortsetzung seiner Dienstleistung gefährdet.

Muster.

Antrag

auf Gewährung einer einmaligen Beihilfe (Notstandsbeihilfe).

- Anlaß: a. Geburt eines Kindes
 b. Ableben meiner
 c. Erkrankung des Antragstellers
 d. Erkrankung meiner Tochter Frieda

(Nichtzutreffendes ist durchzustreichen.)

Anlagen: 1 Heft mit Belegen.

Zu- und Vornamen, Wohnort und Wohnung des Beamten	Dienststellung (planmäßig, außerplan- mäßig, Angestellter) und Dienstbehörde	Familienstand, Name und Alter der beihilfefähigen Kinder	a. Tag der Geburt des Kindes b. Tag des Todes c. Art und Dauer der Krank- heit (von . . . bis . . . auf . . . Tage)
1	2	3	4
Schreiber Max, Karlsruhe, Waldstraße Nr. . .	Verwaltungs- oberinspektor beim	verheiratet Emil 12 Jahre Frieda 10 Jahre	c. Blinddarmentzündung vom 1. Dezember 1924 bis mit 15. Februar 1925 = 77 Tage

Monatsdiensteinkommen am 1. Dez. 1924		Höhe der beihilfefähigen Aufwendungen nach näherer Zusammenstellung auf der Rückseite	Erträgnisse aus Kranken-, Unfall- oder Sterbetassen und Bemerkungen über die sonstigen Ver- mögensverhältnisse
Bezeichnung	Betrag RM		
5		6	7
Grundgehalt (Gr. VIII, Stufe 7)	313,50	Insgesamt 430,20 RM davon ab $\frac{1}{10}$ des Betrags (Sp. 6) 33,57 RM bleiben 396,63 RM	für die Bewilligung der Beihilfe zu berücksichtigen.
Wohnungsgeldzuschuß (Ortszuschlag) Ortsklasse A	59,50		
Ruhegehalt, Witwen- und Waisengeld . .	—		
zusammen	373,00		
Ab 10 v. H. Steuer	37,30		
bleiben	335,70		

Ich bitte infolge der mir entstandenen außergewöhnlichen Ausgaben um Gewährung einer Beihilfe und versichere, daß eine Deckung der erwachsenen Kosten aus eigenen nichtdienstlichen Einkünften und aus Einkommen der Ehefrau sowie der in meinem Haushalt lebenden beihilfefähigen Kinder nicht oder nur unter überwiegender Inanspruchnahme des gesamten Einkommens aus allen genannten Einkommensquellen möglich ist. *)

Von privaten Versicherungen oder Sterbekassen werden oder sind mir an den angeforderten Kosten *RM* erstattet.

(Ort und Tag.)

Eigenhändige Unterschrift.
(Zu- und Vorname und Amtsbezeichnung.)

*) Unverheiratete Beamte haben die Bezugnahme auf das Einkommen der Ehefrau und Kinder, kinderlos verheiratete diejenige auf das Einkommen der Kinder zu streichen.

Zusammenstellung der beihilfefähigen Aufwendungen.

Lfd. Nr.	Aufwendung			Beleg Nr.	Bemerkungen
	Art	Zeit der Entstehung (Behandlung, Lieferung)	Beihilfefähiger Betrag *)		

*) Etwa notwendige Absetzungen sind auf den Belegen vorzunehmen.

Urschriftlich mit Anlagen
an
weitergereicht mit dem Vorschlage, dem Antragsteller eine einmalige Beihilfe von *RM* zu bewilligen.
(Ort und Tag) (Beschäftigungsbehörde mit Unterschrift des Vorstandes.)

Verfügung der Bewilligungsbehörde.

(Behörde)
(Ort und Tag)

Beschluß.

- I. Es werden bewilligt *RM*
- II. Anweisung an die Kasse.
- III. Bescheid.
- IV. Eintrag im Anweisungsbuch.

Amtsblatt

des Badischen Ministeriums des Kultus und Unterrichts

Herausgegeben vom Ministerium des Kultus und Unterrichts.

Ausgegeben

Karlsruhe, den 7. Mai

1925

Inhalt.

I. Verordnungen des Staatsministeriums:

- Die Einrichtung von Fachschulen.
- Die gewerblichen Fortbildungsschulen.

II. Verordnung des Ministers des Kultus und Unterrichts:

- Die gewerblichen Fortbildungsschulen.

III. Bekanntmachungen des Ministers des Kultus und Unterrichts:

- Der Lehrplan für die Gewerbeschule und die Handelsschule.
- Lehrerfortbildung.
- Lehrgang der Grundschule.

I. Verordnungen des Staatsministeriums.

(Nom. 18. April 1925.)

Die Einrichtung von Fachschulen.

(Gesetz- und Verordnungsblatt 1925 Seite 87/92.)

Das Staatsministerium verordnet zum Vollzug des § 1 des Gesetzes vom 13. August 1904 in der Fassung des Notgesetzes vom 6. März 1924, den gewerblichen und kaufmännischen Unterricht betreffend, im Namen des badischen Volkes, was folgt:

I. Zweck, Einteilung und Unterrichtsstoff der Fachschulen.

Zweck.

§ 1.

Die Fachschulen haben den Zweck, ihren Schülern die für einen wirtschaftlichen Beruf erforderliche allgemeine und fachliche Ausbildung zu gewähren, ihre sittlichen und religiösen Kräfte zu entwickeln und ihnen den zur verständnisvollen Ausübung ihres Berufs erforderlichen Einblick in die Zusammenhänge der Einzelarbeit mit dem Betriebs- und mit dem Wirtschafts-ganzen, sowie mit dem Volks- und Staatsleben überhaupt zu vermitteln.

Einteilung.

§ 2.

Als Fachschulen können errichtet werden:

1. Gewerbeschulen,
2. Höhere Gewerbeschulen,
3. Handelsschulen,
4. Höhere Handelslehranstalten — Höhere Handelsschulen und Oberhandelschulen.

§ 3.

Die Gewerbeschulen und die Handelsschulen sind Anstalten, zu deren Besuch alle in gewerblichen und

kaufmännischen Betrieben beschäftigten, im fortbildungsschulpflichtigen Alter stehenden jungen Leute beiderlei Geschlechts eines Ortes oder mehrerer Orte verpflichtet sind, sofern diese Verpflichtung aufgrund des Gesetzes vom 13. August 1904 in der Fassung des Notgesetzes vom 6. März 1924 durch statutarische Bestimmung ausgesprochen ist. Die Gewerbeschulen und die Handelsschulen haben regelmäßig einen dreijährigen Lehrgang.

An Gewerbeschulen und Handelsschulen können, wo ein Bedürfnis dafür vorliegt, neben dem geordneten Unterricht noch besondere Kurse zur Weiterbildung von Gehilfen und Angestellten sowie selbständigen Gewerbe- und Handeltreibenden eingerichtet werden.

§ 4.

Für Angehörige von Gewerben, die eine vierjährige Lehrzeit haben, kann der Lehrgang der Gewerbeschulen auf vier Jahre erstreckt werden. Aufnahme in die vierte Klasse sollen nur solche Schüler finden, die sich zum Besuch der Klasse auch über die Vollendung des 18. Lebensjahres hinaus mit Zustimmung ihres Arbeitgebers verpflichten.

§ 5.

Schüler, welche die sechste Klasse einer Höheren Lehranstalt mit gutem Erfolg durchgemacht haben, können beim Eintritt in eine Handelsschule in die zweite Klasse aufgenommen werden. Wenn bei genügender Zahl solcher Schüler für sie eine besondere Abteilung mit einer Unterrichtszeit von mindestens 15 Stunden in der Woche eingerichtet wird, so beschränkt sich der Pflichtunterricht auf einen Jahreskurs.

§ 6.

Zum Besuch der Gewerbeschulen und der Handelsschulen können ausnahmsweise auch solche in gewerb-

lichen, kaufmännischen oder freiberuflichen Betrieben tätige Personen zugelassen werden, für die eine Verpflichtung zum Besuch der Schule nicht besteht. Sie sind für die Dauer des Besuchs der Schule den gleichen Verpflichtungen wie die übrigen Schüler unterworfen.

§ 7.

Die Höhere Gewerbeschule hat den Zweck, den Angehörigen eines Gewerbes eine über den Rahmen der Gewerbeschule hinausgehende Fachbildung zu vermitteln. Sie hat einen Lehrgang von mindestens zwei Halbjahren mit Ganztagsunterricht. Aufnahme in die Schule finden für die Regel nur solche Personen, die nach erfolgreich beendigem Besuch der dreijährigen Gewerbeschule noch mindestens zwei Jahre in ihrem Berufsfach praktisch tätig waren.

Bei einem zwei- oder dreijährigen Lehrgang der Schule können die Anforderungen für die Aufnahme je nach der Eigenart des Gewerbebetriebs entsprechend ermäßigt werden.

Für Schüler, welche der Fortbildungsschulpflicht genügt oder eine Gewerbeschule drei Jahre lang besucht haben, kann der Unterricht auf die fachliche Ausbildung beschränkt werden.

In der Benennung der Schule kann das Fach, für das sie ausbilden soll, zum Ausdruck kommen.

Höhere Gewerbeschulen können mit Gewerbeschulen verbunden werden.

§ 8.

Die Höheren Handelslehranstalten sind Anstalten mit Ganztagsunterricht. Sie haben die Aufgabe, jungen Leuten die notwendige allgemeine und fachliche Ausbildung zum Eintritt in einen kaufmännischen Beruf zu vermitteln. Die Oberhandelschule soll darüber hinaus eine Vorbildung für alle nach wirtschaftlichen Grundfächern eingestellten Berufe bieten.

Der erfolgreiche Besuch einer Höheren Handelslehranstalt befreit vom weiteren Besuch der Handelsschule und der allgemeinen Fortbildungsschule.

§ 9.

Die Höhere Handelsschule kann eingerichtet werden:

1. mit einem einjährigen Lehrgang für junge Leute, die eine Allgemeinbildung besitzen, wie sie durch den erfolgreichen Besuch der sechsten Klasse einer Höheren Lehranstalt erworben wird, oder
2. mit einem zweijährigen Lehrgang für solche, die der Volksschulpflicht genügt haben und Vorkenntnisse in einer Fremdsprache besitzen.

§ 10.

Die Oberhandelschule hat einen dreijährigen Lehrgang. Die Aufnahme in diese ist durch den Nachweis der Kenntnisse bedingt, die für den Eintritt in die einjährige Höhere Handelsschule erfordert werden.

Unterrichtsstoff.

§ 11.

Der Unterricht, der sich mit wöchentlich mindestens zehn Stunden auf das ganze Jahr erstreckt, umfaßt als Pflichtfächer:

a. bei den Gewerbeschulen:

Religion, Deutsch mit Schriftverkehr, Staatskunde, Werkstofflehre mit technischer Chemie, Werkzeug- und Maschinenlehre, Naturlehre, Geometrie, Projektionslehre, Freihandzeichnen, Technisches Skizzieren und Zeichnen, Modellieren, Werkstattunterricht soweit hierfür ein Bedürfnis und die Möglichkeit seiner Einrichtung besteht, Rechnen mit Preisbildung, Buchhaltung;

b. bei den Handelsschulen:

Religion, deutsche Sprache, Staatskunde, Fremdsprachen, wirtschaftliche Erdkunde einschließlich Warenkunde, kaufmännische Betriebs- und Verkehrslehre einschließlich Briefwechsellehre, Rechnen und Buchhaltung, Einheitskurzschrift und Maschinenshreiben.

Auf Antrag der Gemeindebehörden können für einzelne Gewerbeschulen oder Handelsschulen noch weitere, der gewerblichen oder kaufmännischen Ausbildung dienende Unterrichtsfächer, sowie Gesang und Turnen, ferner für die Mädchen Unterweisung im Kochen oder Haushaltungskunde als wahlfrei oder verbindlich eingeführt werden.

§ 12.

Für die Höheren Gewerbeschulen ist der Unterrichtsstoff den Bedürfnissen des Einzelfalls entsprechend festzusetzen.

§ 13.

Bei den Höheren Handelslehranstalten treten zu den in § 11 Ziffer b aufgeführten Unterrichtsfächern hinzu:

1. bei der Höheren Handelsschule:

Geschichte, eine zweite Fremdsprache, Volkswirtschaftslehre, sowie für Knaben Turnen und für Mädchen Übungen im Kochen oder Haushaltungskunde;

2. bei der Oberhandelschule noch weiter:

Stoffkunde, Betriebswirtschaftslehre, Rechtslehre, Bilanzlehre, Mathematik und Turnen.

II. Errichtung und Aufwandsbestreitung.

Errichtung.

§ 14.

Fachschulen können, sofern sie nicht als rein staatliche Anstalten ausschließlich vom Staat unterhalten werden, errichtet werden, wenn in einer Gemeinde nach den örtlichen Verhältnissen in Gewerbe oder Handel ein dauerndes Bedürfnis hierfür besteht und wenn die Gemeinde sich verpflichtet, für den Aufwand jeder Art aufzukommen, der für die ordnungsmäßige Unterbringung und Einrichtung sowie für einen den Vorschriften dieser Verordnung, des Lehrplans und der Schulordnung entsprechenden Betrieb der Anstalt erforderlich ist.

Höhere Handelslehranstalten dürfen überdies nur errichtet werden, wenn der Bestand der Handelsschule, die in der Gemeinde oder für die Gemeinde besteht dadurch nicht gefährdet wird.

Die Vorschriften dieses Paragraphen gelten auch für die Erweiterung bestehender Anstalten.

§ 15.

Eine Gewerbeschule oder Handelsschule soll nicht mehr als 1500 Schüler umfassen.

Bei größerer Schülerzahl soll eine weitere Anstalt errichtet werden.

§ 16.

Bei einer genügenden Zahl von Schülerinnen können besondere Mädchengewerbeschulen und Mädchenhandelsschulen errichtet werden.

Abersteigt die Zahl der Schülerinnen einer Gewerbeschule oder einer Handelsschule die Zahl 1000, so soll eine eigene Anstalt für Mädchen eingerichtet werden.

§ 17.

Die Errichtung und Aufhebung von Fachschulen ist durch das Unterrichtsministerium öffentlich bekannt zu geben.

Aufwandsbestreitung.

§ 18.

Der persönliche Aufwand für Fachschulen, an deren Unterhalt eine Gemeinde beteiligt ist, wird, soweit keine gesetzliche Regelung besteht, zwischen Staat und Gemeinde nach näherer Vereinbarung geteilt.

Den sachlichen Aufwand trägt in jedem Fall die Gemeinde in vollem Umfang.

Der Aufwand für besondere an Gewerbeschulen oder Handelsschulen eingerichtete Fachkurse soll in der Regel durch die von den Teilnehmern hierfür zu erhebenden Beiträge gedeckt werden.

Das Schulgeld und die Erträgnisse aus eigenem Vermögen der Anstalt oder von Stiftungen, welche für die Anstalt errichtet oder nach den gesetzlichen Bestimmungen hierfür verwendbar sind, werden für die Gemeinde vereinnahmt.

§ 19.

Die Höhe des Schulgeldes und die Verbindlichkeit zur Bezahlung desselben richtet sich für die Pflichtschüler der Gewerbeschulen und der Handelsschulen nach den aufgrund der Vorschrift in § 2 des Gesetzes über den gewerblichen und kaufmännischen Unterricht für die einzelne Schule getroffenen Bestimmungen.

Von Schülern, für die eine Verpflichtung zum Besuch der Gewerbeschule oder der Handelsschule nicht besteht, kann ein zwischen dem Unterrichtsministerium und der Gemeinde zu vereinbarendes höheres Schulgeld erhoben werden.

§ 20.

Das Schulgeld für die Schüler der Höheren Gewerbeschulen und der Höheren Handelslehranstalten wird — sofern eine Gemeinde am Unterhalt der Anstalt beteiligt ist, auf Antrag des Gemeinderats — durch das Unterrichtsministerium festgesetzt. Es soll den Höchstsatz des von den Schülern einer Höheren Lehranstalt zu entrichtenden Schulgeldes nicht übersteigen.

§ 21.

Tüchtige und bedürftige Schüler sind von der Schulgeldzahlung befreit.

§ 22.

Das Schulgeld ist für den Zeitabschnitt, in dem der Eintritt, und für den Zeitabschnitt, in dem der Austritt erfolgt, voll zu entrichten. Der Anspruch wird drei Tage nach dem Eintritt in die Schule fällig.

Schüler, die während eines für die Erhebung des Schulgeldes bestimmten Zeitabschnitts in eine andere Gewerbeschule oder Handelsschule übertreten, haben an der neuen Anstalt für diesen Zeitabschnitt Schulgeld nur dann zu bezahlen, wenn das Schulgeld nicht bereits in der früheren Anstalt bezahlt war.

§ 23.

Sofern eine Gemeinde am Unterhalt einer Fachschule beteiligt ist, sind über die Errichtung der Schule und die dabei besonders zu regelnden Verhältnisse zwischen dem Unterrichtsministerium und der Gemeinde Vereinbarungen — Satzungen — abzuschließen.

Die Satzungen sollen insbesondere regeln:

1. Art und Einrichtung der Schule;
2. Art und Umfang der Beteiligung der Staatskasse am Aufwand für die Schulen und

etwaige Sondereinrichtungen, zu deren Besuch eine Verpflichtung nicht besteht. Die Vorschriften über die Feststellung des die Gemeinde treffenden Anteils am persönlichen Aufwand und dessen Abführung an die Staatskasse;

3. Art und Umfang der Mitwirkung der Gemeinde an der Verwaltung und der Beaufsichtigung der Anstalt, insbesondere bei der Besetzung der Lehrerstellen;
4. Art und Umfang der gesundheitlichen Überwachung der Schüler;
5. die Schulgeldbefreiungen, Voraussetzung für dieselben und Zuständigkeit;
6. die etwaige besondere Benennung der Anstalt.

§ 24.

Dem Unterrichtsministerium wie der Gemeinde steht das Recht zu, die vereinbarten Satzungen zu kündigen. Die Kündigung wird mit dem Schluß des auf den Zeitpunkt derselben folgenden Schuljahrs wirksam.

Kommt in der Zwischenzeit eine neue Vereinbarung nicht zustande, so erfolgt die Auflösung der Anstalt klassenweise von der untersten Klasse fortschreitend so, daß für die in Wegfall kommenden Klassen Schüler nicht mehr aufgenommen werden.

§ 25.

Daneben ist das Unterrichtsministerium berechtigt, wenn und soweit die Voraussetzungen für die ordnungsmäßige Fortführung der Anstalt in Wegfall kommen, die Anstalt für die Dauer dieses Zustandes auf den dadurch gebotenen Bestand zu beschränken.

III. Unterrichtsbetrieb und Schulordnung.

§ 26.

Für jede der in §§ 11 und 13 bezeichneten Anstalten wird ein Lehrplan aufgestellt, der für alle Anstalten der betreffenden Art verbindlich ist.

Bei der Durchführung des Lehrplans ist den örtlichen Verhältnissen und der beruflichen Eigenart nach Tunlichkeit Rücksicht zu tragen. Wo ein Bedürfnis dazu vorliegt und eine entsprechende Zahl von Schülern vorhanden ist, soll der Unterricht für einzelne Zweige des Gewerbes oder Handels gesondert erteilt werden (Fachklassen).

Bei den Höheren Gewerbeschulen wird der Lehrplan für jede Anstalt besonders festgesetzt.

§ 27.

Für Schüler, denen es beim Eintritt in eine Gewerbeschule oder Handelsschule an den zur sofortigen Teilnahme am Unterricht erforderlichen Kenntnissen fehlt oder die erst nach dem ersten Drittel eines Schuljahres in die Anstalt eintreten, können bei entsprechender Zahl für die Dauer des Schuljahres besondere Vorbereitungs-(Sonder-)Klassen eingerichtet werden. Nach Umfluß des Schuljahrs sind solche Schüler nach ihrem Wissensstand in die ordentlichen Klassen einzureihen.

§ 28.

Fortbildungsschulpflichtige, die wegen körperlicher oder geistiger Gebrechen am Unterricht der Gewerbeschule oder Handelsschule nicht mit Erfolg teilnehmen können, sind zu ihrem Besuch nicht anzuhalten.

Befreiung vom Besuch einer Gewerbeschule oder einer Handelsschule tritt nur insoweit ein, als der Besuch einer vom Unterrichtsministerium als Ersatz hierfür anerkannten Anstalt nachgewiesen wird.

Von der Teilnahme am Unterricht in einzelnen Pflichtfächern kann nur beim Vorliegen besonders triftiger Gründe, von der Teilnahme am Religionsunterricht nur im Einverständnis mit der obersten Kirchenbehörde der betreffenden Religionsgemeinschaft Nachsicht erteilt werden.

§ 29.

Die Aufnahme neuer Schüler in die Höhere Gewerbeschule und die Höheren Handelslehranstalten findet nur zu Beginn des Schuljahres statt. Eine Aufnahme während des Schuljahres ist nur ausnahmsweise und nur beim Vorliegen dringender Gründe zulässig.

§ 30.

Der Unterricht darf nur an Werktagen erteilt werden. Als Unterrichtszeit kommen für die Regel die Stunden von morgens 7 Uhr bis abends 7 Uhr in Betracht. Abweichungen hiervon bedürfen der besonderen Genehmigung durch das Unterrichtsministerium.

Für den Pflichtunterricht sind vorzugsweise die Vormittagsstunden zu wählen.

§ 31.

Bei genügender Schülerzahl sind für Schüler und Schülerinnen geordnete Klassen zu errichten.

§ 32.

Über den Besuch einer Fachschule und den dabei in den einzelnen Fächern nachgewiesenen Grad der

Kenntnisse ist nach beendigtem Lehrgang ein Abgangszeugnis auszustellen.

§ 33.

Am Schluß des obersten Jahrgangs der Oberhandelschule findet eine Reifeprüfung und am Schluß des Lehrgangs der Höheren Handelschulen und der Höheren Gewerbeschulen eine Entlassungsprüfung statt. Das Nähere über die Einrichtung und Abhaltung dieser Prüfungen wird durch die Schulordnung bestimmt.

§ 34.

In einer Schulordnung sind die Vorschriften über den Schulbetrieb, namentlich auch über die Befreiung einzelner Schüler oder Schülergruppen von der Teilnahme an einzelnen Unterrichtsfächern, die besonderen Rechte und Pflichten der Leiter und Lehrer der Anstalten sowie die gegen die Schüler zulässigen Strafen und die Zuständigkeit zu ihrer Verhängung festzusetzen. Die Strafe der körperlichen Züchtigung ist ausgeschlossen.

Wo ein Bedürfnis dafür besteht, können die Verpflichtungen, die sich für die Schüler aus ihrem Verhältnis zur Schule in und außerhalb der Anstalt ergeben, für die einzelne Anstalt durch eigene örtliche Schulordnungen mit Genehmigung des Unterrichtsministeriums besonders geregelt werden.

§ 35.

Die Strafe der Ausweisung darf gegen Schüler der Gewerbeschulen, der Höheren Gewerbeschulen und der Handelschulen nur ausgesprochen werden, wenn das fernere Verbleiben der Schüler für die Gesundheit oder die Sittlichkeit der übrigen Schüler eine Gefahr bildet oder sich als unvereinbar mit der Durchführung einer geordneten Schulzucht erweist.

Gegen Schüler der Höheren Handelslehranstalten ist die Ausweisung unter denselben Voraussetzungen wie gegen die Schüler Höherer Lehranstalten zulässig.

§ 36.

Die Arbeitgeber sind verpflichtet, die in ihren Betrieben beschäftigten bezw. bei ihnen ein- oder austretenden jungen Leute im fortbildungsschulpflichtigen Alter bei dem Leiter der Schule rechtzeitig an- und abzumelden, ihnen die zum Schulbesuch nötige freie Zeit zu gewähren und sie zum gewissenhaften und regelmäßigen Besuch der Schule anzuhalten.

Sie haben ferner dafür zu sorgen, daß die Schüler im Besitz der erforderlichen Lernmittel sind.

Die An- und Abmeldung hat spätestens am vierten Tag nach dem Eintritt in das Dienstverhältnis bezw. nach dem Austritt aus demselben zu erfolgen.

IV. Leitung, Beaufsichtigung und Lehrer.

§ 37.

Die Verwaltung, Leitung und Beaufsichtigung der Fachschulen sowie die Besetzung der Lehrstellen an denselben ist Sache des Staates. Inwieweit dabei der am Unterhalt einer Schule beteiligten Gemeinde ein Mitwirkungsrecht zukommt, unterliegt der Festsetzung im einzelnen Fall.

§ 38.

Jede Fachschule hat einen Leiter, dem zugleich die Vertretung der Anstalt nach außen zukommt. Die Leitung von Höheren Gewerbeschulen kann mit der Leitung von Gewerbeschulen und die Leitung von Höheren Handelslehranstalten mit der Leitung von Handelschulen verbunden werden.

Den Direktoren großer Fachschulen sollen zur Beforgung der mit der Leitung verbundenen Verwaltungsgeschäfte Hilfsbeamte in der erforderlichen Zahl beigegeben werden.

§ 39.

Die an der Anstalt ständig wirkenden Lehrer bilden unter dem Vorsitz des Anstaltsleiters die Lehrerversammlung.

Der Unterricht in den Pflichtfächern der Fachschulen soll in der Regel nur von Lehrern erteilt werden, welche die Befähigung hierzu durch die hierfür besonders eingerichteten Prüfungen nachgewiesen haben. Zur Erteilung des Unterrichts in einzelnen Fächern, die eine besondere Ausbildung voraussetzen, können besondere Fachlehrer oder Nebenlehrer bestellt werden.

§ 40.

Die Erteilung und Leitung des Religionsunterrichts ist Sache der einzelnen Religionsgemeinschaften. Wenn die Zahl der Schüler eines Bekenntnisses an einer Anstalt zu Beginn von drei aufeinanderfolgenden Schuljahren im ganzen mindestens 15 beträgt, so ist für die Schüler dieses Bekenntnisses Religionsunterricht von Anstaltswegen einzurichten.

Schüler, die keiner Religionsgemeinschaft oder einer Religionsgemeinschaft angehören, für die Religionsunterricht nicht erteilt wird, oder die sich vom Religionsunterricht rechtsgiltig abgemeldet haben, sind in dem für den Religionsunterricht bestimmten Zeitumfang zu anderem Unterricht beizuziehen. Bei genügender Schülerzahl kann für solche Schüler Unterricht in Sittenlehre eingerichtet werden.

Hinsichtlich der Bestellung von Religionslehrern sind die für die Höheren Lehranstalten geltenden Bestimmungen maßgebend.

§ 41.

Zur Mitwirkung bei der Verwaltung und Beaufsichtigung jeder Fachschule wird ein Beirat bestellt.

Geschäftskreis und Geschäftsordnung des Beirats werden durch eine vom Unterrichtsministerium zu erlassende Dienstweisung bestimmt. Zu den Gegenständen, bei denen eine Beteiligung des Beirats einzutreten hat, gehören jedenfalls:

1. Beratung und Äußerung über organisatorische Fragen, insbesondere über etwaige Änderungen oder Erweiterungen im Bestand der Anstalt;
2. Beratung und Äußerung über die bauliche Beschaffenheit und innere Einrichtung der Unterrichtsräume, deren Änderung und Ergänzung;
3. Verhandlungen über Maßnahmen, die sich auf die Gesundheit der Schüler und die Handhabung der Schulzucht im allgemeinen beziehen;
4. die Aufstellung des Entwurfs zum Voranschlag über Einnahmen und Ausgaben der Anstalt;
5. die Schulgeldbefreiungen;
6. Entscheidung über Gesuche um Befreiung vom Unterricht in den dem Beirat zugewiesenen Fällen; Mitwirkung bei der Verhängung besonders schwerer Strafen gegen Schüler und bei der Erlassung örtlicher Schulordnungen.

Der Beirat ist überdies auf Veranlassung des Unterrichtsministeriums verpflichtet und auch ohne solche Anregung von sich aus berechtigt, über alle für die Anstalt und ihren Betrieb bedeutsamen Fragen an das Unterrichtsministerium sich gutachtlich zu äußern und die ihm gutschheinenden Anträge zu stellen.

§ 42.

Für Schulen, an deren Unterhalt eine Gemeinde beteiligt ist, soll dem Beirat angehören:

1. Der Gemeindevorstand (Oberbürgermeister, Bürgermeister) als Vorsitzender;
2. ein oder zwei weitere vom Gemeinderat (Stadtrat) aus seiner Mitte zu bestimmende Mitglieder;
3. der Schulvorstand;
4. an Schulen mit mehr als 6 Lehrern ein Lehrer und an Schulen mit 20 und mehr Lehrern zwei weitere Lehrer, die auf Vorschlag der Lehrerversammlung aus der Zahl der hauptamtlich angestellten Lehrer gewählt werden;
5. je zwei bis vier sachverständige Mitglieder, die nach Anhörung der zuständigen Organisationen

bei den Gewerbeschulen, den Höheren Gewerbeschulen, den Handelsschulen und den Höheren Handelslehranstalten aus der Zahl der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer ernannt werden;

6. an Schulen, zu deren Besuch Schülerinnen verpflichtet sind, eine oder zwei sachverständige Frauen;
7. ein am Sitz der Anstalt wohnender Arzt.

In den Anstaltsstatuten kann bestimmt werden, daß noch andere Personen, insbesondere Geistliche, technische Beamte, sowie weitere Vertreter der Arbeitgeber und Arbeitnehmer dem Beirat anzugehören haben. Die Ernennung der unter Ziffer 2 und Ziffer 5—7 genannten Mitglieder erfolgt jeweils auf die Dauer von 4 Jahren durch den Gemeinderat.

Über die Zusammensetzung des Beirats für Fachschulen, deren Unterhalt ausschließlich vom Staat bestritten wird, beschließt das Unterrichtsministerium. Dabei ist der Gemeinde, in der die Schule errichtet ist, sowie den zuständigen gewerblichen oder kaufmännischen Organisationen eine Vertretung zu gewähren.

V. Vollzugsvorschriften.

§ 43.

Das Unterrichtsministerium ist mit dem Vollzug dieser Verordnung beauftragt. Demselben kommt insbesondere zu:

1. die Festsetzung der Lehrpläne und der Schulordnung für die einzelnen Fachschulen;
2. die Festsetzung der Abschnitte, für die das Schulgeld zu erheben ist.

§ 44.

Vorstehende Verordnung tritt mit dem Beginn des Schuljahres 1925/26 in Wirksamkeit.

Mit dem Zeitpunkt ihres Inkrafttretens treten die beiden landesherrlichen Verordnungen vom 20. Juli 1907, die Handelsschulen betreffend und die Gewerbeschulen betreffend (Gesetz- und Verordnungsblatt 1907 Seite 287 und Seite 293) in der Fassung der beiden Verordnungen des Staatsministeriums vom 6. März 1925, die Gewerbeschulen und die Handelsschulen (Gesetz- und Verordnungsblatt 1925 Seite 41 und Seite 42), außer Wirksamkeit.

Karlsruhe, den 18. April 1925.

Das Staatsministerium.

Dr. Hellpach.

(Vom 8. April 1925.)

Die gewerblichen Fortbildungsschulen.

(Gesetz- und Verordnungsblatt 1925 Seite 79, 80.)

Das Staatsministerium verordnet zum Vollzug des § 1 des Gesetzes vom 13. August 1904 in der Fassung des Gesetzes vom 6. März 1924, den gewerblichen und kaufmännischen Unterricht betreffend, folgendes:

§ 1.

Die gewerbliche Fortbildungsschule hat den Zweck, die in Gewerbebetrieben beschäftigten fortbildungsschulpflichtigen jungen Leute beiderlei Geschlechts in den zur Ausübung ihres Berufs erforderlichen Kenntnissen und Fertigkeiten auszubilden und ihnen gleichzeitig eine den Anforderungen der allgemeinen Fortbildungsschule entsprechende Allgemeinbildung zu vermitteln.

An den gewerblichen Fortbildungsschulen können außerdem bei Bedürfnis für die berufliche Weiterbildung der Gehilfen und selbständigen Handwerker in Gewerbe und Industrie besondere Veranstaltungen getroffen werden.

§ 2.

Die Errichtung solcher Schulen für eine oder mehrere Gemeinden soll nur erfolgen, wenn ihr Bestand durch dauernd mehr als 20 Schüler sichergestellt ist und wenn die erforderlichen Schulräume mit Einrichtung sowie die Lehrmittel zur Verfügung stehen. Wenn mehrere Gemeinden an der Errichtung der gewerblichen Fortbildungsschule beteiligt sind, soll der sachliche Aufwand für die Erstellung und Einrichtung der Schulräume von der Gemeinde, in der die Schule ihren Sitz hat, der übrige für den Schulbetrieb erforderliche sachliche Aufwand aber von allen Gemeinden gemeinschaftlich bestritten werden. Der letztere Aufwand soll nach der Zahl der Schüler, die aus den einzelnen Gemeinden die Schule besuchen, umgelegt werden. Sofern nach den gewerblichen und industriellen Verhältnissen des Orts und der dadurch bedingten Schülerzahl eine weitergehende Ausbildung in einer Gewerbeschule geboten erscheint, ist die Umwandlung in eine solche in die Wege zu leiten.

§ 3.

Bei der Bildung von Schulverbänden soll darauf geachtet werden, daß sie möglichst mit den Verbänden für die allgemeine Fortbildungsschule zusammenfallen, und daß die beiden Schulen ihren Sitz in derselben Gemeinde haben.

§ 4.

Art und Umfang des Unterrichts ist für die einzelne Schule je nach den örtlichen Bedürfnissen in

Anlehnung an den Unterrichtsstoff der Gewerbeschule im Benehmen mit den an der Schule beteiligten Gemeinden durch das Unterrichtsministerium zu bestimmen.

Das Mindestmaß des Unterrichts an einer gewerblichen Fortbildungsschule (Pflichtunterricht) umfaßt folgende Fächer: Religion, Deutsch mit Schriftverkehr, Staatskunde, Werkstoff- und Werkzeuglehre, Geometrie, Projektionslehre, Freihandzeichnen, technisches Skizzieren und Zeichnen, Rechnen mit Preisbildung, Buchhaltung. Die wöchentliche Stundenzahl für den Pflichtunterricht soll für die Regel 9 Stunden, aber nicht mehr als 12 betragen.

Sofern die örtlichen Verhältnisse es gestatten, sind die Schüler und Schülerinnen der allgemeinen und gewerblichen Fortbildungsschule in Religion gemeinsam zu unterrichten. Dasselbe kann auch für die Schüler im Turnen und die Schülerinnen im Kochen geschehen.

Aber die Befreiung einzelner Schüler vom Besuch der gewerblichen Fortbildungsschule entscheidet das Unterrichtsministerium.

§ 5.

Der Besuch der gewerblichen Fortbildungsschule oder einzelner Unterrichtsfächer kann, sofern dadurch nicht besondere Aufwendungen entstehen, auch solchen Personen gestattet werden, für die nach ihrem Alter eine Verpflichtung zum Besuche der Schule nicht besteht. Solche Schüler sind für die Dauer des Besuchs der Schule denselben Verpflichtungen wie die übrigen Schüler unterworfen. Bei Zuwiderhandlungen hiergegen ist die Erlaubnis zum Besuch der Schule zurückzuziehen.

§ 6.

Die örtliche Aufsichtsbehörde über die Schule besteht aus dem Bürgermeister als Vorsitzenden, dem den Unterricht erteilenden bzw. leitenden Lehrer, zwei weiteren Mitgliedern des Gemeinderats, sowie zwei nach Anhörung der in der Gemeinde bestehenden gewerblichen Vereinigungen vom Gemeinderat zu ernennenden Gewerbetreibenden und einem Ortspfarrer von jedem in der Schulgemeinde vertretenen Bekenntnisse. Der Aufsichtsbehörde können auch noch andere Personen, insbesondere technische Beamte und Ärzte, sowie Vertreter der Arbeitnehmer nach Vereinbarung zwischen dem Unterrichtsministerium und der Gemeinde angehören.

Für Verbandsschulen kann bestimmt werden, daß der nach Absatz 1 zusammengesetzten Aufsichtsbehörde aus den übrigen Verbandsgemeinden noch weitere

zwei bis vier sachverständige Personen als Mitglieder beizutreten haben.

§ 7.

Die Anstellung der Lehrer an den gewerblichen Fortbildungsschulen geschieht nach den für die allgemeine Fortbildungsschule geltenden Vorschriften.

Für die aus der Verpflichtung der Schüler zum Schulbesuch für die Eltern oder ihre Stellvertreter sowie die Arbeitgeber sich ergebenden Verbindlichkeiten sind gleichfalls die für die allgemeine Fortbildungsschule erlassenen Vorschriften maßgebend.

Das Gleiche gilt in Bezug auf die gegen Schüler der gewerblichen Fortbildungsschule zulässigen Strafen und auf die schulärztliche Überwachung.

§ 8.

Der dienstliche Verkehr zwischen den örtlichen Aufsichtsbehörden der gewerblichen Fortbildungsschulen und dem Ministerium geht durch die Kreis Schulräte als die unmittelbar Vorgesetzten des Fortbildungsschullehrers.

Die schultechnische Aufsicht wird durch das Unterrichtsministerium unmittelbar ausgeübt.

§ 9.

Das Ministerium des Kultus und Unterrichts ist mit dem Vollzug dieser Verordnung beauftragt.

Karlsruhe, den 8. April 1925.

Das Staatsministerium.

Dr. Hellpach.

II. Verordnung des Ministers des Kultus und Unterrichts.

(Vom 17. April 1925.)

Die gewerblichen Fortbildungsschulen.

(Gesetz- und Verordnungsblatt 1925 Seite 80/82.)

Zum Vollzug vorstehender Verordnung des Staatsministeriums vom 8. April 1925 wird verordnet, was folgt:

Errichtung der Schule.

§ 1.

Die Errichtung einer gewerblichen Fortbildungsschule erfolgt aufgrund einer statutarischen Bestimmung gemäß § 1 des Gesetzes vom 13. August 1904 für eine Gemeinde oder eine Mehrheit von Gemeinden (Gemeinde- oder Verbandsatzung).

Die statutarische Bestimmung darf erst erlassen werden, wenn das Unterrichtsministerium sich auf

Antrag der Gemeinde mit der Errichtung der Schule einverstanden erklärt hat.

§ 2.

Dem Antrag an das Unterrichtsministerium sind beizulegen:

1. ein Verzeichnis der im Ort vorhandenen gewerblichen Betriebe und eine Erklärung der in der Gemeinde bestehenden gewerblichen Organisationen sowohl der Arbeitgeber als der Arbeitnehmer, ob die Errichtung der Schule einem Bedürfnis entspreche,
2. eine Übersicht über die in den einzelnen Betrieben beschäftigten und in jedem der vorausgegangenen zwei Jahre beschäftigt gewesenem jungen Leute beiderlei Geschlechts,
3. ein Beschluß der Gemeinde (Bürgerausschuß oder Gemeindeversammlung), daß sie der Errichtung der Schule zustimme und die zur Bestreitung des sachlichen Aufwands erforderlichen Kosten übernehme,
4. der Nachweis über das Vorhandensein eines entsprechenden Schulraumes, sowie einer geeigneten Wohnung für den zuzuweisenden hauptamtlichen Fortbildungsschullehrer.

Soll eine Schule für mehrere Gemeinden gemeinsam errichtet werden, so ist für jede Gemeinde ein besonderer Gemeindebeschluß wegen Übernahme des sachlichen Aufwandes in dem auf die einzelnen Gemeinden entfallenden Umfang herbeizuführen.

Der Antrag mit Beilagen ist zunächst an das Bezirksamt einzureichen, welches ihn durch Vermittlung des Kreis Schulamts an das Unterrichtsministerium weiterleitet. Dabei haben sich beide Behörden zu dem Antrag gutachtlich zu äußern.

§ 3.

Auf die Bereiterklärung des Unterrichtsministeriums zur Errichtung der Schule ist die in § 1 des Gesetzes vom 13. August 1904 vorgesehene Orts- oder Verbandsatzung zu erlassen und dem Unterrichtsministerium auf dem in § 2 letzter Absatz bezeichneten Wege vorzulegen.

§ 4.

Nach erfolgter Genehmigung der Satzung durch das Unterrichtsministerium im Benehmen mit dem Ministerium des Innern wird das Unterrichtsministerium die zur Einrichtung und Eröffnung der Schule weiter erforderlichen Anordnungen erlassen.

§ 5.

Wo sich ein Bedürfnis nach besonderer Regelung einzelner Verhältnisse der Schule, namentlich hinsichtlich Erweiterung des Unterrichts oder der Kostentragung ergibt, sind die erforderlichen Bestimmungen durch eine Vereinbarung des Unterrichtsministeriums mit den beteiligten Gemeinden zu ordnen.

Schulpflicht und Schulbetrieb.

§ 6.

Eltern oder deren Stellvertreter sind verpflichtet, die unter ihrer Obhut stehenden zum Besuch der gewerblichen Fortbildungsschule verpflichteten jungen Leute bei der örtlichen Aufsichtsbehörde anzumelden, ihnen die zum Besuch der Schule nötige freie Zeit zuzuweisen, sie zum gewissenhaften und regelmäßigen Besuch anzuhalten und sie beim Verlassen des Aufenthaltsortes spätestens am vierten Tag nach dem Weggang unter Angabe des neuen Aufenthaltsortes abzumelden. Stehen die Fortbildungsschulpflichtigen in einem Lehr- oder Arbeitsverhältnis, so liegen diese Verpflichtungen dem Lehrherrn oder Arbeitgeber ob.

Die Anmeldung hat spätestens am vierten Tag nach dem Eintritt in das Arbeitsverhältnis zu erfolgen. Probezeit oder Beginn der Arbeit im Geschäft der Eltern befreit nicht von der Verpflichtung zur Anmeldung.

§ 7.

Zu widerhandlungen gegen die in § 6 bezeichneten Verpflichtungen werden mit Geldstrafe bis zu 20 RM und im Unvermögensfalle mit Haft bis zu drei Tagen bestraft.

§ 8.

Die in § 6 bezeichneten Personen sind verpflichtet, dafür zu sorgen, daß die Schüler im Besitz der vorgeschriebenen Bücher und sonstigen Lehrmittel sind. Für bedürftige Schüler hat die Gemeinde die erforderlichen Anschaffungen zu machen.

Schulgeld oder sonstige Beiträge für den Betrieb der Schule dürfen weder von den Schülern noch von den in § 6 genannten Personen erhoben werden.

§ 9.

Die Schüler sind zum ordnungsgemäßen Besuch sämtlicher Unterrichtsstunden verpflichtet. Einzelne Schüler können durch die örtliche Aufsichtsbehörde, sämtliche Zugehörige eines Gewerbes nur durch das

Unterrichtsministerium vom Besuch des Unterrichts in einzelnen technischen Fächern, die für ihr Handwerk nicht unbedingt erforderlich sind, befreit werden.

Gänzliche Befreiung vom Besuch der Schule kann nur beim Vorliegen besonderer Gründe durch das Unterrichtsministerium ausgesprochen werden.

Befreiung für einzelne Stunden oder einen ganzen Tag bei dringenden Anlässen kann der Leiter der Schule gewähren.

§ 10.

Zu widerhandlungen von Schülern gegen die in § 9 bezeichneten Verpflichtungen werden mit Schulstrafe nach Maßgabe der Bestimmungen der §§ 13 ff. der Verordnung vom 2. Mai 1923, den Vollzug des Fortbildungsschulgesetzes (Gesetz- und Verordnungsblatt 1923 S. 92), und bei besonders beharrlichem Widerstand mit Ausweisung aus der Schule bestraft. Die Ausweisung bedarf der Genehmigung durch das Unterrichtsministerium.

§ 11.

War ein Schüler durch Krankheit oder sonstige dringende Verhältnisse am Besuch des Unterrichts gehindert, so hat er bei seinem Wiedererscheinen in der Schule eine schriftliche Bescheinigung der Eltern oder des Arbeitgebers darüber vorzulegen.

Dauert die Behinderung mehr als einen Tag, so ist dem Lehrer alsbald Anzeige über die mutmaßliche Dauer zu erstatten.

Leitung der Schule.

§ 12.

Wo mehrere Lehrer an der Erteilung des Unterrichts beteiligt sind, wird das Unterrichtsministerium einen derselben mit der Leitung der Schule beauftragen.

Karlsruhe, den 17. April 1925.

Der Minister des Kultus und Unterrichts
Dr. Sellpach.

III. Bekanntmachungen des Ministers des Kultus und Unterrichts.

(Vom 23. April 1925.)

Der Lehrplan für die Gewerbeschule und die Handelsschule.
(Gesetz- und Verordnungsblatt 1925 Seite 93.)

In den beiden Bekanntmachungen vom 21. März 1925, der Lehrplan für die Gewerbeschule (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 51) und der Lehrplan für die Handelsschule (Gesetz- und Verordnungsblatt

Seite 57) ist im Eingang statt „§ 5 der landesherrlichen Verordnung vom 20. Juli 1907 in der Fassung der Verordnung des Staatsministeriums vom 6. März 1925, die Gewerbeschule bezw. die Handelsschule“ zu setzen: „§ 11 der Verordnung des Staatsministeriums vom 18. April 1925, die Einrichtung der Fachschulen.“

Karlsruhe, den 23. April 1925.

Der Minister des Kultus und Unterrichts
Dr. Hellpach.

Nr. C 23101. Lehrerfortbildung.

Der Bezirksverein Kehl des Badischen Lehrervereins veranstaltet am 27., 28. und 29. Mai d. Js. jeweils von 3 bis 6 Uhr und am 30. Mai d. Js. von 8 bis 12 Uhr in Kehl einen Lehrerfortbildungskurs, auf dem Herr Oberlehrer Enderlin-Mannheim über das Thema: „Theorie und Praxis der neuen Schule unter besonderer Berücksichtigung der Forderungen, die der neue Lehrplan stellt“, sprechen wird. Der Vortragsraum wird den Teilnehmern noch bekannt gegeben werden.

Anmeldungen nimmt Herr Hauptlehrer M. Kost in Kehl entgegen.

Lehrer und Lehrerinnen, die an dem Kurs teilnehmen wollen, kann auf Ansuchen der erforderliche Urlaub bewilligt werden, soweit dies ohne Beeinträchtigung des Dienstes möglich erscheint.

Karlsruhe, den 29. April 1925.

Der Minister des Kultus und Unterrichts
In Vertretung:
Dr. Schmitt.

B. Gen. VI

Nr. C 24134. Lehrgang der Grundschule.

Nachstehend gebe ich das Reichsgesetz, betreffend den Lehrgang der Grundschule vom 18. April 1925 bekannt.

Karlsruhe, den 29. April 1925.

Der Minister des Kultus und Unterrichts

B. Gen. XI^a Dr. Hellpach.
S. Allg. XV^a

Gesetz,

betreffend den Lehrgang der Grundschule.

Vom 18. April 1925.

Der Reichstag hat das folgende Gesetz beschlossen, das mit Zustimmung des Reichsrats hiermit verkündet wird.

§ 1.

Der Lehrgang der Grundschule umfaßt vier Jahreshklassen (Stufen).

Im Einzelfalle können besonders leistungsfähige Schulkinder nach Anhören des Grundschullehrers unter Genehmigung der Schulaufsichtsbehörde schon nach dreijähriger Grundschulpflicht zur Aufnahme in eine mittlere oder höhere Schule zugelassen werden.

§ 2.

Das Gesetz tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 18. April 1925.

Der Stellvertreter des Reichspräsidenten:

Dr. Simons.

Der Reichsminister des Innern:

Schiele.

Amtsblatt

des Badischen Ministeriums des Kultus und Unterrichts

Herausgegeben vom Ministerium des Kultus und Unterrichts.

Ausgegeben

Karlsruhe, den 8. Mai

1925

Inhalt.

I. Verordnungen des Ministers des Kultus und Unterrichts:

Die Betreibung der Schulgeld- und sonstigen Gebührenforderungen an den Höheren Lehranstalten.

Die Erhebung des Schulgeldes an den Höheren Lehranstalten.

II. Bekanntmachungen:

Erhebung der allgemeinen Kirchensteuer.

Das Grundschulgesetz.

Dr. J. J. Dehler-Stiftung.

Volkschullesebuch.

Lehrerfortbildung.

Ausbildung der Taubstummenlehrer.

I. Verordnungen des Ministers des Kultus und Unterrichts.

(Vom 24. April 1925.)

Die Betreibung der Schulgeld- und sonstigen Gebührenforderungen an den Höheren Lehranstalten.

(Gesetz- und Verordnungsblatt 1925 Seite 95/96.)

Schulgeldbetreibungs-Ordnung (Sch.G.Betr.O.).

Aufgrund des § 5 des Gesetzes vom 12. April 1899, die Zwangsvollstreckung wegen öffentlich-rechtlicher Geldforderungen betreffend (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 111), in der Fassung des Gesetzes vom 13. März 1924 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 44) und aufgrund des Artikels II der Verordnung des Staatsministeriums vom 2. April 1925, Einrichtung der Höheren Lehranstalten (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 63), wird zum Vollzug des § 41 Absatz 2 Ziffer 2 und der §§ 16 bis 22 der landesherrlichen Verordnung vom 18. September 1909 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 453) in der Fassung der genannten Verordnung des Staatsministeriums vom 2. April 1925 mit Zustimmung des Justizministeriums folgendes angeordnet:

§ 1.

Die Anforderung und Erhebung des Schulgeldes und sonstiger Gebühren obliegt hinsichtlich der Staatschulanstalten, d. i. der Anstalten, deren Aufwand ganz der Staatskasse zur Last fällt, der Verrechnung (Kasse) dieser Anstalten — der Zentralschulfondsverwaltung in Karlsruhe —, hinsichtlich der Schulanstalten, deren Schulgeld in die Gemeindefasse fließt, den zuständigen Gemeindebehörden und Beamten.

Die Anforderung geschieht durch Zustellung von Forderungszetteln an die Zahlungspflichtigen.

§ 2.

Auf die Betreibung von rückständigen Schulgeldbeträgen und sonstiger Gebühren findet das Gesetz vom 12. April 1899 über die Zwangsvollstreckung wegen öffentlich-rechtlicher Geldforderungen (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 111) in der jeweils geltenden Fassung — Vollstreckungsgesetz — Anwendung.

§ 3.

Zur Betreibung des Schulgeldes und sonstiger Gebühren an den Staatschulanstalten des Landes ist die Kasse dieser Anstalten — die Zentralschulfondsverwaltung in Karlsruhe — zuständig.

Dabei ist das folgende Betreibungsverfahren anzuwenden:

1. Nach Umfluß der bei Zustellung des Forderungszettels festgesetzten Zahlungsfrist und gegebenenfalls der weiteren Mahnfrist des § 11 der Schulgeldordnung mahnt die Kasse die säumigen Schuldner, soweit nicht einzeln Zahlungsausschub erteilt ist, schriftlich an die Zahlung mit letzter Frist von einer Woche unter Androhung der Zwangsvollstreckung gemäß den in § 2 genannten gesetzlichen Bestimmungen.
2. Die Zustellung der Mahnung geschieht durch die Post als „gebührenpflichtige Dienstsache“.
3. Nach fruchtlosem Ablauf der in Absatz 2 Ziffer 1 genannten oder der sonstigen im Einzelfalle bewilligten Frist wird gegen den Pflichtigen die Zwangsvollstreckung eingeleitet.

4. Die Vollstreckungsanordnung (Vollstreckungs-
gesetz § 1) ist von der Kasse schriftlich zu
erlassen. In der Anordnung ist der beizu-
treibende Betrag und die Person, gegen welche
die Vollstreckung stattfinden soll, anzugeben.
5. Die Vollstreckungsanordnung gilt als voll-
streckbare Ausfertigung der Schuldurkunde im
Sinne der Zivilprozessordnung. Sie braucht
jedoch dem Pflichtigen nicht zugestellt zu werden;
auch wird sie ihm nach Empfang der Leistung
nicht ausgeliefert.
6. Für die Mahnung wird eine Mahn- und
Versäumnisgebühr, für die Vollstreckungs-
anordnung eine Pfändungsanordnungsgebühr
nach den in § 4a Absatz 3 des Vollstreckungs-
gesetzes vorgesehenen Höchstsätzen mit dem Schul-
geld oder sonstigen Gebührenbetrag erhoben.
7. Mit der Zwangsvollstreckung in bewegliche
körperliche Sachen sind die Gerichtsvollzieher
durch Vermittlung der Gerichtsschreiber (§ 753
Z.P.O.) zu beauftragen.

§ 4.

Hinsichtlich der Schulanstalten, deren Schulgeld
in die Gemeindefasse fließt, sind für die Schulgeld-
betreibung die Gemeindeverwaltung und deren Beamte
zuständig.

Für das Verfahren gelten die für die Betreibung
der öffentlich-rechtlichen Forderungen der Gemeinden
allgemein oder besonders erlassenen Bestimmungen.

§ 5.

Die zum Vollzug dieser Verordnung erforderlichen
Bestimmungen erläßt das Ministerium des Kultus
und Unterrichts.

Die Verordnung tritt mit Beginn des Schul-
jahres 1925/26 in Kraft.

Karlsruhe, den 24. April 1925.

Der Minister des Kultus und Unterrichts
Dr. Hellpach.

(Vom 24. April 1925.)

Die Erhebung des Schulgeldes an den Höheren Lehranstalten.
(Gesetz- und Verordnungsblatt 1925 Seite 96/101.)

Schulgeldordnung

(Sch.G.O.).

Zum Vollzug des § 41 Absatz 2 Ziffer 2 der
landesherrlichen Verordnung vom 18. September 1909,
die Einrichtung der Höheren Lehranstalten betreffend
(Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 453), und der
Verordnung des Staatsministeriums vom 2. April 1925

(Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 63) wird unter
Aufhebung der Verordnungen des vormaligen Ober-
schulrats vom 28. September 1905 Nr. 30120 und
vom 6. Juli 1908 (Schulverordnungsblatt Seite 122)
sowie der weiteren hierzu ergangenen Verfügungen
folgendes angeordnet:

I. Schulgelderhebung.

§ 1.

Das Schulgeld wird in drei gleichen Teilbeträgen
für die Zeitabschnitte (Tertiale) Ostern bis Herbst,
Herbst bis Weihnachten, Weihnachten bis Ostern er-
hoben. Das erste Tertial beginnt mit dem Anfang
des Schuljahrs, das zweite Tertial mit der Wieder-
aufnahme des Unterrichts nach den großen Ferien,
das dritte Tertial mit der Wiederaufnahme des
Unterrichts nach Neujahr. Der Anspruch auf das
Schulgeld wird jeweils zwei Wochen nach Beginn der
einzelnen Tertiale fällig. Zur Zahlung des Schulgeldes
sind alle Schüler verpflichtet, die im Zeitpunkt der
Fälligkeit der Anstalt angehören oder im Laufe des
Tertials in dieselbe eintreten.

§ 2.

Die Höhe des Schulgeldes wird durch das Mini-
sterium des Kultus und Unterrichts allgemein in öffent-
licher Bekanntmachung oder für einzelne Anstalten
festgesetzt.

§ 3.

Die Erhebung des Schulgeldes erfolgt aufgrund
der Schulgeldlisten und der Veränderungsanzeigen
nach den Mustern A und B.

§ 4.

Die Schulgeldlisten sind auf Anordnung der An-
staltsdirektion durch die Klassenlehrer klassenweise nach
dem Stande der einzelnen Klassen zwei Wochen nach
Beginn des Schuljahres alphabetisch geordnet aufzu-
stellen und mit dem Datum der Aufstellung sowie der
Unterschrift der Klassenlehrer versehen durch die Direk-
tion alsbald der Anstaltsverrechnung zuzufenden.

Sofern Schüler, die der gleichen Familie ange-
hören, gemäß § 19 der Staatsministerial-Verordnung
vom 2. April 1925 über die Einrichtung der Höheren
Lehranstalten (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 63)
Anspruch auf Befreiung von Schulgeld erheben, ist
auch ein Verzeichnis derselben samt den Bescheinigungen
über etwaigen Besuch anderer Höherer Lehranstalten
durch Geschwister anzuschließen (vergleiche § 14—17).

Falls ein Schüler auf Grund des § 20 der in
Absatz 2 genannten Staatsministerial-Verordnung um
Schulgeldbefreiung nachgesucht hat, ist dies am vorderen

Rande der Liste (mit „Bf“) zu vermerken (vergleiche § 18 ff.).

§ 5.

Die im Laufe eines Tertials eintretenden Veränderungen im Stande der Schüler (Ein- und Ausstritte sowie Ausweisungen) oder in der Zahlungspflichtigkeit in den Fällen des § 19 der obengenannten Staatsministerial-Berordnung vom 2. April 1925 (vergleiche § 17) sind von der Anstaltsdirektion jeweils alsbald in jedem einzelnen Fall, spätestens binnen einer Woche, in einer Veränderungsanzeige (Muster B) der Berechnung mitzuteilen. Die Veränderungsanzeigen sind mit je für ein Schuljahr fortlaufenden Nummern zu versehen. Am Schlusse des Schuljahrs ist von der Anstaltsdirektion an die Kasse zum Belege der Schulgeldliste eine Bescheinigung darüber auszustellen, wie viele Veränderungsanzeigen während des Schuljahres mitgeteilt worden sind.

Wenn ein Schüler, der von einer anderen badischen Höheren Lehranstalt kommt, das für den Zeitabschnitt des Eintritts fällige Schulgeld bereits an der früheren Anstalt bezahlt hat, so ist die Bescheinigung über die geleistete Zahlung der Veränderungsanzeige anzuschließen (vergleiche § 22 Absatz 2 der obengenannten Staatsministerial-Berordnung; vergleiche auch § 12 unten).

Schulgeldebeträge, die nachträglich Eintretende für das Eintrittstertial schulden, werden sofort beim Eintritt fällig (§ 1 am Schluß).

§ 6.

Im Falle unverschuldeten Ausscheidens eines Schülers aus der Anstalt im Laufe eines Tertials kann beim Vorliegen besonderer Verhältnisse auf schriftliches Ansuchen des Zahlungspflichtigen das Schulgeld für das betreffende Tertial ganz oder teilweise nachgelassen werden.

Solche Nachlaßgesuche sind von der Anstaltsdirektion mit entsprechendem Antrag für Staatschulanstalten dem Unterrichtsministerium, für Schulen, deren Schulgeld in die Gemeindefasse fließt, dem Gemeinderat (Stadtrat) vorzulegen. Für die Berechnung eines anteiligen Rückersatzes wird nur die tatsächliche Schulzeit (ohne die Ferien) berücksichtigt.

§ 7.

Probeschülern (§ 11 Absatz 2 der Schulordnung für die Höheren Lehranstalten vom 8. März 1904, Schulverordnungsblatt Seite 43), die nach Ablauf der Probezeit in die Anstalt nicht aufgenommen worden

sind, wird auf Mitteilung der Anstaltsdirektion für die Zeit des Tertials, in der hiernach ein Schulbesuch nicht stattgefunden hat, das Schulgeld anteilig nachgelassen. § 6 Absatz 2 findet entsprechende Anwendung.

§ 8.

Aufgrund der Schulgeldliste (§ 4) stellt die Berechnung (Kasse) der Schulanstalt für das Schulgeld Forderungszettel aus und fordert die Teilbeträge auf die Zeit der Fälligkeit — im ersten Tertial alsbald nach Empfang der Schulgeldliste — bei den Zahlungspflichtigen an.

Hinsichtlich der Schüler, die um Schulgeldebefreiung nachgesucht haben („Bf“; vergleiche § 4 letzter Absatz), kann mit der Anforderung bis nach erfolgter Entscheidung über die Befreiungsgesuche zugewartet werden.

§ 9.

Die Kasse läßt die Forderungszettel (§ 8) dem Zahlungspflichtigen alsbald zustellen.

Zur Zustellung der Forderungszettel an die Zahlungspflichtigen kann die Berechnung die Vermittlung der Anstaltsdirektion in Anspruch nehmen. Die Direktion wird auf Ersuchen der Berechnung die von dieser klassenweise alphabetisch geordneten Forderungszettel den einzelnen Schülern zur Übergabe an die Eltern und Fürsorger mit der Aufforderung zur Zahlung alsbald in den Klassen zustellen lassen.

§ 10.

In der Regel — besonders wenn Schulanstalt und Kasse sich am gleichen Ort befinden — ist das Schulgeld unmittelbar an die Schulkasse zu entrichten. Dabei ist im Benehmen mit der Anstaltsleitung auf tunlichste Förderung des bargeldlosen Zahlungsverkehrs hinzuwirken.

Wenn die Schulanstalt und deren Berechnung nicht am gleichen Ort sind, und die Vornahme des Schulgeldeinzugs in der Anstalt zur Erreichung einer wesentlichen Geschäftsvereinfachung von den Beteiligten (den zahlungspflichtigen Eltern und Fürsorgern oder der Einzugsstelle) gewünscht wird und ohne erhebliche Störungen des Schulbetriebes zu ermöglichen ist, kann im Benehmen der Kasse mit der Anstaltsleitung der Schulgeldeinzug in der Anstalt vorgenommen werden. In diesem Falle ist wegen des Verfahrens beim Einzug sowie wegen etwaiger Mitwirkung von Anstaltslehrern und Schülern das Geeignete zwischen Anstaltsdirektion und Schulkasse zu vereinbaren. Das Unterrichtsministerium kann jederzeit Änderungen anordnen.

§ 11.

Soweit nicht für die einzelne Anstalt oder Gemeinde die öffentliche Zahlungsaufforderung und Mahnung eingeführt ist, läßt die Anstaltsdirektion nach Umfluß von zwei Wochen nach Zustellung der Forderungszettel auf Ansuchen der Verrechnung in allen Klassen allgemein an die Zahlung des noch rückständigen Schulgeldes erinnern mit dem Hinweis, daß die persönliche Betreibung gemäß § 2—4 der Schulgeld-Betreibungsordnung vom 24. April 1925 (Gesetz- und Verordnungsblatt, Seite 95) erfolgt, falls der Betrag nicht innerhalb einer Woche entrichtet ist.

§ 12.

Schülern, welche die Anstalt während des Schuljahres verlassen, darf von der Anstaltsdirektion das Schulzeugnis nur dann ausgefolgt werden, wenn sich die Schüler über die Zahlung des bis zum Zeitpunkt des Ausscheidens aus der Anstalt fälligen Schulgeldes der Anstaltsdirektion gegenüber ausgewiesen haben (vergl. § 5). Ähnlich ist auf Ersuchen der Anstaltsverrechnung beim Schluß des Schuljahres zu verfahren hinsichtlich der Schüler, die nach Mitteilung der Klasse auf diesen Zeitpunkt mit der Schulgelddahlung noch im Rückstande sind.

Schüler, deren Schulgeld unbebringlich ist, werden, sofern nicht besondere Verhältnisse eine Ausnahme begründen, — bei Staatschulanstalten auf Antrag der Anstaltsverrechnung, bei Schulen, deren Schulgeld in die Gemeindefasse fließt, auf Antrag des Gemeinde-(Stadt-)rats — durch die Anstaltsleitung nach vorheriger Androhung von der Schule ausgeschlossen (§ 7 der Schulordnung für die Höheren Lehranstalten vom 8. März 1904, Schulverordnungsblatt Seite 43). Ergeben sich hierbei Meinungsverschiedenheiten zwischen der Anstaltsdirektion und der Klasse oder Gemeindebehörde, so entscheidet auf Anrufen das Unterrichtsministerium.

II. Schulgeldbefreiung.

§ 13.

Zu Beginn des Schuljahres läßt die Anstaltsdirektion durch Anschlag im Schulgebäude und durch Bekanntgabe in den Klassen auf die Bestimmungen der §§ 19 und 20 der landesherrlichen Verordnung vom 18. September 1909 in der Fassung der Staatsministerial-Verordnung vom 2. April 1925 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 63) aufmerksam machen und darauf hinweisen, welche Belege (vergleiche §§ 14—17) erforderlich sind, um einen Anspruch auf Schulgeld-

befreiung wegen gleichzeitigen Schulbesuches von Geschwistern (§ 19 der Staatsministerial-Verordnung) geltend zu machen oder um Schulgeldbefreiung für tüchtige und bedürftige Schüler (§ 20 der Staatsministerial-Verordnung; vergleiche § 18 ff. unten) nachzusuchen.

a. Verordnungsgemäße Befreiungen.

(§ 19 der Staatsministerial-Verordnung).

§ 14.

Zwei Wochen nach Beginn des Schuljahres stellt die Leitung der Lehranstalt ein Verzeichnis derjenigen Schüler der Anstalt auf, die als derselben Familie angehörend gemäß § 19 der landesherrlichen Verordnung vom 18. September 1909 in der Fassung der Staatsministerial-Verordnung vom 2. April 1925 ohne weiteres Anspruch auf Befreiung vom halben oder ganzen Betrag des Schulgeldes haben.

§ 15.

Das Verzeichnis hat zu enthalten: Zu- und Vorname, Geburtstag sowie Klasse und Schulanstalt der drei oder mehr derselben Familie angehörenden Schüler (Schülerinnen), Name, Stand, Staatsangehörigkeit und Wohnort der Eltern sowie Bezeichnung derjenigen Schüler, für welche die Schulgeldbefreiung beansprucht wird. Für die dabei miteingerechneten Geschwister, die andere Schulanstalten besuchen, sind die Bescheinigungen der anderen Anstalten über den tatsächlichen Schulbesuch der Betreffenden dem Verzeichnis anzuschließen.

Die Beibringung dieser Bescheinigungen, die von den Anstaltsdirektionen auf Ansuchen nach dem Muster C anzustellen sind, ist Sache des Schulgeldpflichtigen, der die Befreiung beantragt.

§ 16.

Das Verzeichnis samt angeschlossenen Bescheinigungen wird gleichzeitig mit den Schulgeldlisten (§ 4) von der Anstaltsdirektion der Anstaltsverrechnung mitgeteilt, welche die verordnungsgemäß sich ergebenden Befreiungsbeträge ohne weiteres feststellt, in die Schulgeldliste einträgt und die danach verbleibenden schuldigen Schulgeldder der betreffenden Familie erhebt.

§ 17.

Kommen während des Schuljahres im Schulbesuch der Kinder einer Familie Änderungen vor, welche den Anspruch auf Schulgeldbefreiung gemäß § 19 der Staatsministerial-Verordnung vom 2. April 1925 (vergleiche § 14) ganz oder teilweise aufheben, so sind

die betreffenden Eltern oder Fürsorger verpflichtet, der Direktion der Anstalt, welcher die befreiten Schüler angehören, die Änderung alsbald anzuzeigen. Hierauf oder sobald die Änderung sonst zur Kenntnis gekommen ist, hat die Anstaltsdirektion die Änderung der Schulgeldbefreiung festzustellen und davon unter geeigneter Verwendung einer zu numerierenden Veränderungsanzeige (§ 5) der Schulkasse Mitteilung zu machen.

Die Kasse hat daraufhin die Schulgeldliste sogleich zu berichtigen und etwa zu nieder berechnete Beträge nachzuerheben (vergleiche auch § 30).

b. Befreiungen auf Ansuchen.

(§ 20 der Staatsministerial-Berordnung).

§ 18.

Gesuche tüchtiger und bedürftiger Schüler um Schulgeldbefreiung (§ 20 der landesherrlichen Verordnung vom 18. September 1909 in der Fassung der Verordnung des Staatsministeriums vom 2. April 1925, Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 63) sind auf die von der Anstaltsdirektion bekannt gegebene Aufforderung (§ 13) hin unter Benützung von Vor- drucken nach Muster D spätestens innerhalb eines Monats nach Anfang des Schuljahres bei der Anstalts- direktion einzureichen.

Im weiteren Verlauf des Schuljahres eintommende Befreiungsgesuche können nur in Ausnahmefällen und bei Neueintritten berücksichtigt werden.

§ 19.

Zum Nachweis der Bedürftigkeit haben die Eltern über ihre und der Schüler persönliche Familien- und Vermögensverhältnisse, die Fürsorger über das Vermögen der Schüler und die weiter erforderlichen Angaben an der Hand der in § 18 genannten Vor- drucke Aufschluß zu erteilen.

Die Angaben über die Vermögens-, Einkommens- und Steuerverhältnisse sind durch Beifügung der be- züglichen Ausweise (Steuerzettel, Steuerbescheide, Steuer- ausweise usw.) von den Gesuchstellern zu belegen. Soweit die letzteren solche Ausweise nicht schon be- sitzen, haben sie entsprechende Bescheinigungen über Art und Höhe der Veranlagung bei den Orts- oder Finanz- behörden zu erheben oder auf dem Gesuche beifügen zu lassen.

Dabei sind besonders Zahl, Alter und Geschlecht der unversorgten Kinder (Geschwister des Schülers) anzugeben. Als unversorgt gelten Kinder in der Regel nur dann, wenn sie noch keinen eigenen zum Lebensunterhalt ausreichenden Verdienst haben. Er-

wachsene Kinder mit eigenem Verdienst und solche, die in fremder Wirtschaft (Geschäft) oder in der der Eltern arbeiten, gelten nicht als unversorgt.

Die Anstaltsdirektion prüft die eintommenden Gesuche alsbald, gibt unvollständige zur Ergänzung zurück und läßt, soweit erforderlich, die Bestätigung der zuständigen Ortsbehörde über die Familien- verhältnisse der Gesuchsteller beifügen.

Zu etwa erforderlichen Anträgen um Auskunfts- erteilung bei der Ortsbehörde oder dem zuständigen Finanzamt wegen der persönlichen oder steuerlichen Verhältnisse des Gesuchstellers sind die Anstaltsdire- tionen und -Beiräte, die Schulkommissionen sowie die Verwaltungs- und Verleihungsbehörden zuständig. Im Hinblick auf § 10 der Reichsabgabenordnung, wonach solche Auskünfte von den Finanzbehörden nur mit Zustimmung des Steuerpflichtigen gegeben werden dürfen, ist vor Einholung einer Auskunft über die Steuer- und Vermögensverhältnisse jeweils die schrift- liche Zustimmung der in Betracht kommenden Steuer- pflichtigen einzuholen.

Zur Verhütung von Verzögerungen sollen jedoch Erhebungen bei den Steuerbehörden tunlichst beschränkt werden. Bei offenkundigen Fällen können eingehendere Erhebungen unterbleiben.

§ 20.

Die Anstaltsdirektion hat die eingekommenen Gesuche in einem Verzeichnis in doppelter Fertigung nach Muster E klassenweise, jedoch mit fortlaufenden, auch auf den Gesuchen beizusetzenden Ordnungszahlen zusammenzustellen und bei jeder Klasse die Gesamt- zahl der Schüler derselben sowie die Zahl der ein- gekommenen Gesuche anzugeben.

§ 21.

Die Anstaltsdirektion hat dafür zu sorgen, daß in dieses Verzeichnis (doppelt) die Notizen nach dem Stande von Pfingsten in Spalte 3—6 sowie die An- gaben zu Spalte 7 eingetragen werden. Sie hat über die Befreiungsgesuche die Entschliebung der Lehrerversammlung herbeizuführen. Die Anträge der Lehrerversammlung sind in Spalte 8 des Verzeichnisses (doppelt) beizusetzen. Am Schlusse sind die Einträge durch den Direktor und den Schriftführer der Lehrer- versammlung zu beurkunden.

§ 22.

Die Direktionen der Staatsschulanstalten haben hierauf das Verzeichnis — beide Fertigungen — samt den Gesuchen und den dazu gehörigen weiteren Schriftstücken alsbald an den Beirat der Anstalt, die

Direktionen der Schulanstalten aber, deren Schulgeld in die Gemeindekasse fließt, an den Gemeinderat (Stadtrat) oder an die hierzu bestellte Kommission, welcher jedenfalls der Anstaltsleiter stimmberechtigt anzugehören hat, weiterzuleiten.

In einer Beirats- oder Kommissionsitzung ist über die Gesuche zu beraten. Die Anträge des Beirats oder der Kommission sind in die dafür im Verzeichnis vorgesehene Spalte 9 (doppelt) einzutragen und am Schlusse zu bekrunden.

Der Beirat oder die Kommission legt hierauf spätestens bis zum 20. Juni das Verzeichnis in Doppelschrift samt den Gesuchen und etwa weiter zugehörigen Schriftstücken hinsichtlich der Staatschulanstalten dem Unterrichtsministerium, hinsichtlich der Schulen, deren Schulgeld in die Gemeindekasse fließt, dem Gemeinde-(Stadt-)rat vor.

§ 23.

Die Befreiungsanträge, die auf den ganzen Betrag, zwei Drittel oder die Hälfte des Schulgeldes zu lauten haben, sind unter Anwendung der in der Bekanntmachung vom 17. August 1921 (Amtsblatt Seite 302) genannten Grundsätze und unter Beachtung der folgenden §§ 24 bis 29 zu stellen.

§ 24.

Minderbemittelte Schüler, die in Befähigung, Betragen, Fleiß und Leistungen „besonders gut“ beurteilt sind, sind im ganzen Betrag zu befreien.

Minderbemittelte Schüler mit „guter“ Befähigung und dementsprechenden Betragen, Fleiß und Leistungen können in allen Klassen, Schüler mit „ziemlich guten“ Leistungen in den mittleren Klassen (IV bis mit Unter II) je nach Bedürftigkeit in den in § 23 genannten Abstufungen befreit werden, wobei die höheren Befreiungsätze hauptsächlich den Schülern der mittleren und oberen Klassen, deren Begabung bereits besser beurteilt werden kann, zugewiesen werden sollen.

Bei der Prüfung der Bedürftigkeit ist neben dem Vermögen und dem Einkommen der Eltern und des Schülers insbesondere auch die Zahl der nicht versorgten Geschwister des Schülers zu berücksichtigen.

§ 25.

Beim Übergang der Schüler in die Klasse Ober II ist besonders zu prüfen, ob die Befähigung und die Leistungen bei gutem Fleiß und Betragen derart sind, daß die Fortsetzung der Studien durch Schulgeldbefreiung fernerhin gefördert werden soll. Wird diese Frage verneint, so ist die Schulgeldbefreiung zu verjagen.

§ 26.

Bei neu eintretenden Schülern, deren Beurteilung zu dem Zeitpunkt, in dem über die Schulgeldbefreiung zu beschließen ist, aus eigenem Urteil der Anstalt oder aus den Zeugnissen der früher besuchten Schule noch nicht möglich erscheint, ist die Entscheidung einstweilen — in der Regel bis zum Schluß des I. Tertials — auszusetzen.

§ 27.

Hinsichtlich der auf Ansuchen zu bewilligenden Schulgeldbefreiungen ist zwischen ortsangehörigen und auswärtigen Schülern, zwischen Badenern und Angehörigen anderer deutscher Länder oder zwischen Knaben und Mädchen ein Unterschied nicht zu machen.

§ 28.

Schüler, die eine Klasse wiederholen (Repetenten), sind in der Regel von der Schulgeldbefreiung auszuschließen.

§ 29.

Wo nach der Anschauung der Lehrerschaft ausnahmsweise eine Befreiung angebracht erscheint, auch wenn die Voraussetzungen dafür nach §§ 24 bis 28 nicht voll erfüllt sind, oder wenn eine wesentliche Abweichung von der sonst gebotenen Abstufung beantragt wird, ist der Antrag besonders zu begründen.

§ 30.

Für Schüler, die schon aufgrund von § 19 der landesherrlichen Verordnung vom 18. September 1909, in der Fassung der Staatsministerial-Verordnung vom 2. April 1925, die Einrichtung der Höheren Lehranstalten betreffend, von der Hälfte des Schulgeldes befreit sind (§ 14—17), hat ein weiterer anteiliger Befreiungsantrag sich immer auf den vollen ordentlichen Schulgeldebtrag zu beziehen. Die Höhe der verordnungsgemäßen und die der weiter auf Ansuchen beantragten Befreiung ist im Verzeichnis getrennt anzugeben.

§ 31.

Für den Umfang der zu beantragenden Befreiungen im Ganzen sind die für die einzelnen Anstalten von dem Ministerium oder von dem Gemeinderat (Stadtrat) festgesetzten Höchstgrenzen einzuhalten. Die verordnungsgemäßen Befreiungen (§ 14 bis 17) sind in diese Höchstgrenze nicht einzurechnen.

§ 32.

Das Unterrichtsministerium oder der Gemeinderat (Stadtrat) werden die gestellten Befreiungsanträge unter Vermerkung in der Verzeichnisspalte 10 verbe-

scheiden und eine Fertigung des Verzeichnisses an die Anstaltsdirektion zurückgeben, die andere aber mit entsprechender Weisung an die Anstaltsverrechnung weiterleiten.

§ 33.

Der Schulgeldnachlaß gilt in der Regel für das ganze Schuljahr.

Fallen während des Schuljahres bei einem Schüler die Voraussetzungen für die Vergünstigung weg, so hat die Anstaltsdirektion auf Antrag der Lehrerversammlung wegen Zurückziehung der Befreiung bei dem Ministerium oder dem Gemeinderat (Stadttrat) Antrag mit Begründung zu stellen.

Beim Abertritt eines befreiten Schülers von einer Schulanstalt an eine andere ist an der letzteren ein erneutes Befreiungsgesuch einzureichen.

§ 34.

Die Anstaltsdirektion hat die Entscheidung des Ministeriums oder des Gemeinderats (Stadttrats) den beteiligten Eltern oder Fürsorgern schriftlich zu eröffnen. Soweit die Zustellung nicht durch den Amtsgewöhnlichen geschehen kann, ist dieselbe als „gebührenpflichtige Dienstsache“ durch die Post zu bewirken. Eröffnung an die Schüler vor der Klasse hat zu unterbleiben.

Dem Beirat macht die Anstaltsdirektion, der Kommission deren Vorsitzender bei erster Gelegenheit von der Entscheidung Mitteilung.

§ 35.

Die sämtlichen an der Behandlung der Befreiungsgesuche Beteiligten haben über die daraus erlangte Kenntnis hinsichtlich der persönlichen und steuerlichen Verhältnisse der Gesuchsteller sowie über die Erörterung und Verbescheidung der Gesuche strengste Verschwiegenheit zu beachten.

§ 36.

Diese Verordnung tritt mit Beginn des Schuljahres 1925/26 in Kraft.

Karlsruhe, den 24. April 1925.

Der Minister des Kultus und Unterrichts
Dr. Hellpach.

Anmerkung.

Die in vorstehender Verordnung vorgeschriebenen Vordrucke sind aus Raumersparnisgründen nicht mit abgedruckt.

Die Staatschulanstalten erhalten den zunächst nötigen Bedarf an Vordrucken von der Zentralschulfondsverwaltung in Karlsruhe oder durch deren Vermittelung von einer Druckerei zugleich mit der Mitteilung zugefandt, wo die Vordrucke künftig bezogen werden können.

Bei den übrigen Höheren Lehranstalten obliegt die Beschaffung der Vordrucke derjenigen Gemeinde, in deren Klasse das Schulgeld fließt. Zwecks Verwendung einheitlicher Formulare gehen den Direktionen dieser Schulen einige Muster der Vordrucke zu.

Vordrucke, die mit den amtlichen Mustern nicht übereinstimmen, dürfen nicht verwendet werden.

II. Bekanntmachungen.

Nr. A 7137. Erhebung der allgemeinen Kirchensteuer.

Aufgrund des Landeskirchensteuergesetzes vom 30. Juni 1922 hat die Katholische Kirchensteuervertretung in ihrer Tagung vom 18. März 1925 beschlossen, zur Bestreitung der allgemeinen kirchlichen Bedürfnisse im badischen Anteil der Erzdiözese Freiburg für das Rechnungsjahr 1925/26 an allgemeiner Kirchensteuer einen Zuschlag von 10 Prozent der maßgebenden Ursteuern zu erheben.

Dieser Beschluß ist durch Staatsministerialentschließung vom 6. April 1925 staatlich genehmigt worden.

Karlsruhe, den 25. April 1925.

Der Minister des Kultus und Unterrichts

In Vertretung:

Dr. Schmitt.

Nr. B 10150. Das Grundschulgesetz.

An die Direktionen sämtlicher Höheren Schulen.

Spätestens auf 25. Mai d. J. ist eine Übersicht der Einzelfälle vorzulegen, in denen der Übergang von Schülern in die Höheren Schulen nach nur dreijährigem Grundschulbesuch auf Ostern d. J. zugelassen worden ist. Die Übersicht muß Namen, Alter (Geburtsdag) und Herkunft des einzelnen Schülers (Stand der Eltern) und die Bezeichnung der besuchten Grundschule enthalten.

Karlsruhe, den 2. Mai 1925.

Der Minister des Kultus und Unterrichts

In Vertretung:

S. IIIg. XV.

Dr. Schmitt.

Nr. B 10432. Dr. J. J. Dehler-Stiftung.

Aus der Dr. Jakob Johann Dehler-Stiftung in Konstanz sind für die Zeit vom 1. April 1925 bis 1. April 1926 zwei Stipendien zu vergeben. Bezugsberechtigt sind zunächst Verwandte des Stifters Dr. Jakob Johann Dehler, Pfarrer in Klustern, in Ermangelung solcher bedürftige Schüler des Gymnasiums in Konstanz katholischen Bekenntnisses.

Bewerbungen sind unter Anschluß von Schul-, Studien-, Sitten- und Vermögenszeugnissen, Staatsangehörigkeitsausweisen und Nachweisen über Verwandtschaftsverhältnis und Religionsbekenntnis innerhalb 3 Wochen bei dem Stadtrat der Kreishauptstadt Konstanz einzureichen.

Karlsruhe, den 23. April 1925.

Der Minister des Kultus und Unterrichts

In Vertretung:

Dr. Schmitt.

Nr. C 24135. Volksschullesebuch.

An die Schulbehörden und Lehrer der Volksschulen.

Der für das vierte und fünfte Schuljahr bestimmte zweite Teil des Volksschullesebuchs ist völlig neu bearbeitet und wird in etwa 4 Wochen im Verlag von Moritz Schauenburg in Lahr erscheinen. Er ist als amtliches Lesebuch für das vierte und fünfte Schuljahr alsbald nach seinem Erscheinen in sämtlichen Volksschulen des Landes einzuführen. Der Preis wird später bekanntgegeben werden.

Damit der Verlag die annähernde Höhe der Auflage bestimmen kann, ersuche ich die örtlichen Schulbehörden, entweder selbst oder durch die Buchhandlungen dem Verlag die von ihren Schulen benötigte Anzahl der Lesebücher sofort anzuzeigen.

Karlsruhe, den 28. April 1925.

Der Minister des Kultus und Unterrichts

In Vertretung:

B. Gen. X.

Dr. Schmitt.

Nr. C 24411. Lehrerfortbildung.

Der Bezirksverein Müllheim des Badischen Lehrervereins veranstaltet am 18., 19. und 20. Mai ds. Js. in Müllheim jeweils nachmittags 1/3 Uhr in der Volksschule einen Lehrerfortbildungskurs, auf dem Herr Professor Dr. R. Guenther-Freiburg über das Thema: „Ein Jahr in Brasilien“ sprechen wird; an einem der Tage wird ein Ausflug zum Studium der Vogelstimmen außerdem noch veranstaltet.

Anmeldungen sind zu richten an Hauptlehrer Eiermann in Neuenburg.

Lehrern und Lehrerinnen, die an dem Kurs teilnehmen wollen, kann auf Ansuchen der erforderliche Urlaub bewilligt werden, soweit dies ohne Beeinträchtigung des Dienstes angängig erscheint.

Karlsruhe, den 5. Mai 1925.

Der Minister des Kultus und Unterrichts

In Vertretung:

B. Gen. V.

Dr. Schmitt.

Nr. C 25532. Ausbildung der Taubstimmensehrer.

An den Taubstimmensehnanstalten in Meersburg und Gerlachsheim soll einigen Lehrern und Lehrerinnen gemäß Verordnung vom 23. Juli 1915 in obigem Betreff (Schulverordnungsblatt 1915 Seite 23) Gelegenheit zur Ausbildung als Taubstimmensehrer gegeben werden. Lehrer und Lehrerinnen, die sich dem Taubstimmensehrerunterricht widmen wollen, werden veranlaßt, sich alsbald auf dem geordneten Dienstweg beim Unterrichtsministerium zu melden.

Karlsruhe, den 4. Mai 1925.

Der Minister des Kultus und Unterrichts

In Vertretung:

B. Gen. V.

Dr. Schmitt.

Amtsblatt

des Badischen Ministeriums des Kultus und Unterrichts

Herausgegeben vom Ministerium des Kultus und Unterrichts.

Ausgegeben

Karlsruhe, den 8. Mai

1925

Inhalt.

Bekanntmachung: Die Vereidigung des Reichspräsidenten.

Bekanntmachung.

Nr. A 8669. Die Vereidigung des Reichspräsidenten.

An sämtliche Schulen des Landes.

Am Dienstag, den 12. Mai 1925 wird seine Excellenz der Herr Generalfeldmarschall von Hindenburg bei der Übernahme seines Amtes als Reichspräsident vor dem Reichstag den Eid auf die Verfassung des Deutschen Reiches leisten.

Aus diesem Anlaß fällt an diesem Tage der Unterricht in sämtlichen Schulen aus.

Karlsruhe, den 7. Mai 1925.

Der Minister des Kultus und Unterrichts

Dr. Hellpach.

S. Allg. V^a
B. Gen. IV

	über 1200	über 1500	über 1800	über 2100	über 2400	über 2700
Lehrkräfte	518	504	584	912	1254	1596
A	278	420	582	798	1086	1410
B	228	354	480	630	858	1128
C	174	270	378	516	684	906
D	128	204	276	378	516	690

B. Die für den Monat April 1925 noch ausstehenden Gehälter werden mit den für den Monat Mai zu zahlenden Beträgen ausgeglichen.
Karlsruhe, den 17. April 1925.
Der Minister des Kultus und Unterrichts
Dr. Köhler

II. Bekanntmachungen.
Verpflichtung der Überwachen der Lehrer und Vergütung der Lehrkräfte.
Die gemäß der Verordnung des Staatsministeriums vom 26. April 1925 (Amtsblatt 1925 Seite 395) für die Überwachen der Lehrer zuständigen Vergütungs-

Amtsblatt

des Badischen Ministeriums des Kultus und Unterrichts

Herausgegeben vom Ministerium des Kultus und Unterrichts.

Ausgegeben

Karlsruhe, den 11. Mai

1925

Inhalt.

- I. **Verordnung des Ministers der Finanzen:**
Vollzug des Besoldungsgesetzes.
- II. **Bekanntmachungen:**
Vergütung der Überstunden der Lehrer und Vergütung der Nebenlehrer.
Vergütung der Lehrerinnen für den Unterricht in weiblichen Handarbeiten und Haushaltungskunde.

Beseitigung von Gärten bei der 2000 M-Grenze für die Vorauszahlungen auf die Einkommensteuer.

Vollzug des Besoldungsgesetzes.

Ferienkurse in Jena.

Der Südwestdeutsche Hilfsschulverband.

I. **Verordnung des Ministers der Finanzen.**

(Vom 17. April 1925.)

Vollzug des Besoldungsgesetzes.
(Gesetz- und Verordnungsblatt 1925 Seite 75.)

1. Auf Grund von Artikel 2 Absatz 1 des Gesetzes vom 27. März 1924 über die Änderung des Besoldungsgesetzes (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 55) wird bestimmt, daß vom 1. April 1925 an bis auf weiteres 95 v. H. des mit Gesetz vom 7. November 1924 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 277) festgesetzten Wohnungsgeldzuschusses gezahlt werden.

Derselbe Hundertsatz des Wohnungsgeldzuschusses (nach Ortsklasse B) ist der Berechnung der vom 1. April 1925 an zu gewährenden Ruhegehälter und Hinterbliebenenbezüge zu Grunde zu legen. In derselben Weise sind auch die bereits bewilligten Ruhegehälter und Hinterbliebenenbezüge umzurechnen.

2. Die in Höhe von 95 v. H. errechneten Jahresbeträge der Wohnungsgeldzuschüsse werden auf Grund von § 24 Absatz 2 des Besoldungsgesetzes und § 10 a des Pensionsergänzungsgesetzes wie folgt abgerundet:

Orts- klasse	Jahresbetrag (zu 95 v. H.) bei einem Grundgehälte						
	bis 948 RM Tarifklasse VII RM	über 948 bis 1380 RM Tarifklasse VI RM	über 1380 bis 2376 RM Tarifklasse V RM	über 2376 bis 4140 RM Tarifklasse IV RM	über 4140 bis 7200 RM Tarifklasse III RM	über 7200 bis 12000 RM Tarifklasse II RM	über 12000 RM Tarifklasse I RM
Sonderklasse	318	504	684	912	1254	1596	1998
A . . .	276	420	582	798	1086	1368	1710
B . . .	228	354	480	630	858	1140	1428
C . . .	174	276	378	516	684	858	1086
D . . .	126	204	276	378	516	630	798

3. Die für den Monat April 1925 nachzuzahlenden Beträge werden mit den für den Monat Mai zustehenden Bezügen ausgezahlt.

Karlsruhe, den 17. April 1925.

Der Minister der Finanzen
Dr. Köhler.

II. **Bekanntmachungen.**

Vergütung der Überstunden der Lehrer und Vergütung der Nebenlehrer.

Die gemäß der Verordnung des Staatsministeriums vom 26. Juli 1922 (Amtsblatt 1922 Seite 365) für die Überstunden der Lehrer zuständigen Vergütungs-

fätze betragen aufgrund der Verordnung des Finanzministeriums vom 17. April 1925 über den Vollzug des Besoldungsgesetzes ab 1. April 1925:

Eingangsgruppe	Vergütung für die		
	Jahres- überstunde	Monats- überstunde	Einzel- überstunde
	(in Reichsmark)		
X	105	8,75	2,65
IX	75	6,25	1,90
VIII	66	5,50	1,65
VII	56	4,70	1,40
VI	47	3,95	1,20
V	40	3,35	1,—

Die Vergütung für die nebenamtliche Unterrichtserteilung an Gewerbe- und Handelsschulen durch nicht-beamtete Nebenlehrer beträgt ab 1. April 1925:

Eingangsgruppe	Vergütung für die		
	Jahres- wochenstunde	Monats- überstunde	Einzel- stunde
	(in Reichsmark)		
VII (Nebenlehrer in der Stellung mittl. Fachlehrer)	93	7,75	2,35
V (Nebenlehrer als Wert- stättenlehrer)	61	5,10	1,55

Karlsruhe, den 29. April 1925.

Der Minister des Kultus und Unterrichts.

In Vertretung:

Dr. Schmitt.

Vergütung der Lehrerinnen für den Unterricht in weiblichen Handarbeiten und Haushaltungsfunde.

An die Schulbehörden der Volksschulen.

Die gemäß der Verordnung des Staatsministeriums vom 22. Oktober 1922 (Amtsblatt Nr. 47 Seite 519) für die nicht vollbeschäftigten Handarbeits- und Haushaltungslehrerinnen zuständigen Vergütungssätze belaufen sich unter Zugrundelegung der Bestimmungen der Verordnung des Finanzministeriums vom 17. April 1925 über den Vollzug des Besoldungsgesetzes vom 1. April 1925 ab für die Jahreswochenstunde auf jährlich 59 RM und demgemäß für die Monatswochenstunde auf 4,95 RM.

Karlsruhe, den 29. April 1925.

Der Minister des Kultus und Unterrichts

In Vertretung:

Dr. Schmitt.

Nr. A 6920. Beseitigung von Härten bei der 2000 M-Grenze für die Vorauszahlungen auf die Einkommensteuer.

Der Reichsfinanzminister hat mit Rundschreiben vom 24. März 1925 Nr. III C 1 1200 für die Einkommensteuervorauszahlungen 1925 und 1924 nachstehende Anordnungen getroffen:

1. Für 1925: Die Vorauszahlungen, die bisher 20 v. H. für das 2000 RM übersteigende Einkommen in einem Vierteljahr betragen, werden mit sofortiger Wirkung dem geplanten ermäßigten Einkommensteuertarif angepaßt. Hiernach sind zu zahlen:

Von den ersten angefangenen oder vollen 2000 RM im Vierteljahr unter Berücksichtigung der Freiteile (je 60 RM für den Monat) 10 v. H. oder je nach Angehörigenzahl weniger, von den weiteren angefangenen oder vollen 2000 RM 15 v. H., von den weiteren Beträgen 20 v. H.

Da die Ermäßigung des Steuerfußes von 20 auf 15 v. H. bereits für die Vorauszahlung auf 10. April ds. Jrs. gilt, sind die von den Besoldungsrechnern aufgestellten Lohnzettel hiernach zu berichtigen.

Nach den Bekanntmachungen der Finanzämter in den Tageszeitungen sind erstmals zu der auf 10. April 1925 fälligen Vorauszahlungen weitere 10 v. H. des Betrags dieser Vorauszahlung als Landeskirchensteuer für 1925 an die Finanzkasse abzuführen. Der als Landeskirchensteuer zu zahlende Betrag wird zweckmäßigerweise auf der dem Gehaltsempfänger auszuhändigenden Abschrift des Lohnzettels errechnet.

2. Für 1924: Wer für das Kalenderjahr 1924 aufgrund der bisherigen Regelung der Vorauszahlungen von seinen Jahresbezügen mehr bezahlt hat, als nach dem dem Familienstand entsprechenden Hundertsatz von 8000 RM und 20 v. H. von den höheren Beträgen (Freiteile für 1924 in Höhe von 610 RM jeweils abgerechnet), im ganzen aber kein Einkommen über 16 000 RM hatte, kann auf Antrag beim Finanzamt den überzahlten Betrag erstattet erhalten.

Dem Antrag auf Erstattung ist eine Bescheinigung über die Gehaltsbezüge 1924 und die einbehaltenen Steuerbeträge beizulegen.

Karlsruhe, den 24. April 1925.

Der Minister des Kultus und Unterrichts

In Vertretung:

Dr. Schmitt.

Nr. A 7373. Vollzug des Besoldungsgesetzes.

Nach Ziffer 185 Absatz 2 der beim Vollzug des badischen Besoldungsgesetzes anzuwendenden Reichsbesoldungsvorschriften haben die Beamten, die Kinderzuschläge beziehen, vor Beginn eines jeden Rechnungsjahres eine Erklärung abzugeben, daß die für den Bezug und die Höhe des angewiesenen Kinderzuschlags maßgebenden Verhältnisse unverändert fortbestehen.

Ebenso sind die für die Bewilligung des Frauenzuschlags maßgebenden Voraussetzungen anzuzeigen.

Hierzu sind Fragebogen nach dem nachstehenden Muster zu verwenden. Die Vordrucke werden den Beamten, die es angeht, durch Vermittlung der vorgesetzten Dienststellen zugehen.

Die Beamten haben die Vordrucke genau auszufüllen und mit den nötigen Unterlagen bis längstens 20. Mai 1925 der unmittelbar vorgesetzten Dienststelle wieder vorzulegen. Die Dienststelle hat die Angaben auf Richtigkeit und Vollständigkeit zu prüfen und die Fragebogen alsdann bis Ende Mai 1925 anher vorzulegen.

Durch Erstattung dieses Jahresnachweises wird die Vorschrift der Ziffer 185 Absatz 3 der Reichsbesoldungsvorschriften, wonach die Beamten schon im Laufe des Rechnungsjahres jede Tatsache, welche eine

Herabsetzung oder die Einstellung des Kinderzuschlags zur Folge hat, unverzüglich anzuzeigen haben, nicht berührt.

Befindet sich das Kind in einer Lehre, so ist, soweit dies noch nicht geschehen, ein Lehrvertrag, in allen Fällen aber eine Bescheinigung des Lehrherrn darüber vorzulegen, daß sich das Kind noch in der Lehre befindet, wie lange diese noch dauert, ob das Kind Lohn erhält oder nicht, gegebenenfalls in welcher Höhe ab 1. Mai 1925 ohne jeden Abzug. Wenn das Kind beim Lehrherrn freie Station hat, ist die Höhe des Anschlags für freie Unterkunft und Verköstigung ebenfalls anzuzeigen.

Für Kinder über 16 Jahre, die sich noch in Schulausbildung befinden, ist in allen Fällen eine Bestätigung der Schulleitung unter Angabe der Wochenstundenzahl vorzulegen, bei Studenten ein vom Sekretariat der Hochschule ausgestelltes Anwesenheitszeugnis.

Wird die vorgeschriebene Erklärung nicht rechtzeitig abgegeben, so wird der Kinderzuschlag eingestellt werden.

Karlsruhe, den 23. April 1925.

Der Minister des Kultus und Unterrichts

In Vertretung:

Dr. Schmitt.

B. Gen. V.
S. Allg. III

(1. Seite.)

Fragebogen

für die Bewilligung des Frauenzuschlags und der gesetzl. Kinderzuschläge und zugleich Erklärung gem. Ziff. 185 Abs. 2 Reichsbesold.-Vorschr.

Anfordernder: (Zu- und Vorname) (Amtsbezeichnung) in (Wohnort)
Familienstand: verh., verw., geschieden, ledig, Witwe. (Das Nichtzutreffende ist zu durchstreichen.)
(Bei Änderungen im abgelaufenen Rechnungsjahr, seit wann?)

Ist die eheliche Gemeinschaft durch gerichtliches Erkenntnis aufgehoben, zutreffendenfalls seit wann?
Bezieht die Ehefrau aus Mitteln des Reichs, eines Landes, einer Gemeindebehörde oder einer sonstigen öffentl. Gemeinschaft Besoldung, Lohn, Ruhegehalt usw.? In welcher Höhe? RM monatlich.
Zutreffendenfalls ist die Anweisungsbehörde für diese Bezüge usw. anzugeben

Für das Rechnungsjahr 1. April 1925/26 wird der gesetzliche Kinderzuschlag für nachstehende Kinder beansprucht:

Ordnungsjahr	Name der unterhaltsberechtigten Kinder in der Zeitfolge der Geburt <small>beginnend mit dem ältesten, bei Stief- und unehelichen Kindern auch Zuname) f. Anmerkung</small>	Rechtliche Stellung (Eigenkind, Stiefkind, unehelig, angenommen)	Der Geburt			Die über 16 Jahre alten Kinder sind:	
			Tag	Monat	Jahr	in Schulausbildung	in Berufsausbildung
						dauernd erwerbsunfähig	
1							
2							
3							
4							
5							
6							
7							
8							
9							

(Faint text at the bottom of the page, possibly bleed-through or a note.)

(2. Seite.)

Anmerkung. Unterhaltsberechtig sind: 1. eheliche, 2. für ehelich erklärte, 3. an Kindesstatt angenommene, 4. uneheliche Kinder (letztere nur, soweit der Beamte ihren vollen Unterhalt bestreitet und sie in den eigenen Hausstand aufgenommen hat, oder sich rechtsgültig verpflichtet, als Unterhaltsleistung dauernd mindestens 1/4 mehr zu bezahlen, als der gesetzliche Kinder- nebst etwaigem Teuerungszuschlag beträgt), 5. Stiefkinder.

Für Kinder über 16 Jahre, die sich noch in Schulausbildung befinden, ist in allen Fällen eine Bestätigung der Schulleitung unter Angabe der Wochenstundenzahl vorzulegen, bei Studenten ein Anwesenheitszeugnis, ausgestellt vom Sekretariat der Hochschule.

Für Kinder über 16 Jahren, die sich in Berufsausbildung befinden, ist das in der Bekanntmachung vom 28. April 1924 Gesagte zu beachten.

Ich bestätige, daß mir die Vorschrift bekannt ist, jede Tatsache, welche eine Herabsetzung oder die Einstellung des Kinderzuschlags zur Folge hat, meiner vorgesetzten Behörde unverzüglich anzuzeigen. Ebenso, daß der Kinderzuschlag für ein Kind, für das ein solcher Zuschlag bezogen, mit Vollendung des 16. Lebensjahres eingestellt wird, wenn nicht der zur Anweisung zuständigen Behörde, die für den Weiterbezug eines Kinderzuschlags und für dessen Höhe maßgebenden Verhältnisse dargelegt und diese Angaben auf Verlangen glaubhaft gemacht werden (vergleiche Amtsblatt von 1922 Nr. 28 S. 301).

Weiter bestätige ich ausdrücklich, daß die für den Bezug und die Höhe des angewiesenen Frauenzuschlages und der angewiesenen Kinderzuschläge maßgebenden Verhältnisse im abgelaufenen Rechnungsjahr unverändert weiter bestanden haben.

....., den 192.

Eigenhändige Unterschrift:

Die oben angeführten Angaben sind soweit dieseits möglich nachgeprüft und werden hiermit bestätigt.

....., den 192.

(Dienststelle):

Nr. B 10292. Ferienkurse in Jena.

In der Zeit vom 3. bis 15. August 1925 finden Ferienkurse in Jena statt über

- 1. Philosophie, 2. Pädagogik, 3. Naturwissenschaften, 4. Hauswirtschaft, 5. Volkswirtschaft, Staat und Gesellschaft, 6. Geistesgeschichte, Literatur, 7. Aus dem Gebiete der Kunst, 8. Fremde Sprachen, 9. Deutsch für Ausländer.

Die Kurse umfassen entweder 12 oder 6 Stunden. Sie beginnen am 3. August und enden am 15. August. Der Eröffnungsabend findet Sonntag, den 2. August, abends 8 Uhr im Rosensaal statt. Leitung: Professor Rein. Unterrichtsräume: Universität, Universitätsinstitute und Volkshaus am Carl Zeißplatz.

Anmeldungen nimmt entgegen und nähere Auskunft erteilt das Sekretariat, Fräulein Klara Blo-meyer in Jena, Carl Zeißplatz 3. Vom 2. August ab Universität, 1. Stock, geöffnet 8 bis 12 und 4 bis 6 Uhr.

Ich ermächtige die Kreis- und Stadtschulämter, Lehrern und Lehrerinnen, die sich an den Ferienkursen beteiligen wollen, den nötigen Urlaub zu erteilen, insoweit eine Vertretung im Unterricht möglich ist.

Beihilfen zu den Reiseausgaben können nicht bewilligt werden.

Karlsruhe, den 4. Mai 1925.

Der Minister des Kultus und Unterrichts

In Vertretung:

Dr. Schmitt.

Nr. C 25368. Der Südwestdeutsche Hilfsschulverband.

Der Südwestdeutsche Hilfsschulverband lädt zu seiner Samstag, den 16. Mai 1925 in Stuttgart, Festsaal der Mädchenmittelschule I, Schloßstraße 53 C stattfindenden Mitgliederversammlung ein. Von 9 1/2 Uhr vormittags an Vorträge, nachmittags 3 Uhr Verbandsangelegenheiten.

Hilfsschullehrer und Lehrerinnen können den zur Teilnahme erforderlichen Urlaub erhalten, soweit eine geordnete Mitvernehmung ihrer Klassen möglich ist.

Karlsruhe, den 6. Mai 1925.

Der Minister des Kultus und Unterrichts

In Vertretung:

Dr. Schmitt.

B. Gen. V.

Amtsblatt

des Badischen Ministeriums des Kultus und Unterrichts

Herausgegeben vom Ministerium des Kultus und Unterrichts.

Ausgegeben

Karlsruhe, den 16. Mai

1925

Inhalt.

I. Bekanntmachungen:

- Biologische Anstalt auf Helgoland.
- Biologische Anstalt auf Helgoland.
- Studienfahrten.
- Abhaltung von Turn-, Spiel- und Sportfesten.
- Abhaltung einer Arbeiter-Olympiade in Frankfurt a. M.
- Dienstprüfung der Volksschulkandidaten.

- Lehrerfortbildung.
- Zweite Prüfung der Handarbeitslehrerinnen.
- Die Abhaltung von Unterrichtskursen an den Landwirtschaftsschulen.

- II. Personalmeldungen.
- III. Stellenausschreiben.

I. Bekanntmachungen.

Nr. A. 7024. Biologische Anstalt auf Helgoland.

Meeresbiologischer Kurs und meeresbiologisches Praktikum der biologischen Anstalt auf Helgoland 1925.

An der biologischen Anstalt auf Helgoland wird in der Zeit vom 30. Juli bis 12. August 1925 ein Kurs der Meeresbiologie, und in der Zeit vom 14. August bis 14. September 1925 ein meeresbiologisches Praktikum abgehalten. Der Kurs umfaßt Vorlesungen, Lehrausflüge, morphologische Untersuchungen und die Herstellung mikroskopischer Präparate. Die Kursteilnehmer haben Gelegenheit, die wichtigsten Vertreter der marinen Tierwelt lebend zu beobachten, ihre Biologie kennen zu lernen und Studienmaterial zu sammeln.

Das Praktikum sieht systematische mikroskopische und anatomische sowie biologisch-physiologische Übungen im Laboratorium, Vorlesungen und Demonstrationen über verschiedene Gebiete der Meeresbiologie und Exkursionen vor. Angemessene mit Chemikalien und Utensilien ausgestattete Arbeitsplätze werden zur Verfügung gestellt. Mikroskope, Lupen und Präparierbestecke sind mitzubringen; ferner sollen die Teilnehmer am Praktikum außerdem noch im Besitz von Zeichengerät sowie im Besitz eines Lehrbuches oder Praktikums der Zoologie und Botanik sein.

Zugelassen sind Lehrer, Studenten und andere Personen mit den nötigen Vorkenntnissen (2 Semester großes Praktikum der Universität).

Die Gebühren für die Teilnahme am Kurs bzw. Praktikum betragen für Studierende 8 bzw. 17 *RM*.

und für beruflich tätige Teilnehmer 20 bzw. 45 *RM*. Anmeldungen zum Kurs möglichst bald, spätestens am 15. Juni, zum Praktikum längstens am 1. Juli an die Direktion der biologischen Anstalt, die auch zur Erteilung weiterer Auskunft bereit ist.

Ein Reisekostenzuschuß kann seitens der Unterrichtsverwaltung mangels verfügbarer Mittel nicht gewährt werden.

Karlsruhe, den 24. April 1925.

Der Minister des Kultus und Unterrichts
In Vertretung:
H. Aug. III^o Dr. Schwoerer.

Nr. A. 7425. Biologische Anstalt auf Helgoland.

Unter Bezugnahme auf die Bekanntmachung im Amtsblatt 1923 Seite 133 wird zur Kenntnis gebracht, daß an der biologischen Anstalt auf Helgoland auch für das Rechnungsjahr 1925/26 drei Arbeitsplätze für die Dozenten und Studierenden der badischen Hochschulen, sowie die Lehrer der höheren Lehranstalten und Volksschulen belegt wurden.

Karlsruhe, den 24. April 1925.

Der Minister des Kultus und Unterrichts
In Vertretung:
Dr. Schwoerer.

Nr. B 9718. Studienfahrten.

Das Zentralinstitut für Erziehung und Unterricht (Berlin W 35, Potsdamer Straße Nr. 120) wird in diesem Jahre folgende „Heimatkundliche Studienfahrten“ veranstalten:

Studienfahrt durch das obere Donautal, 20. bis 26. Juli

Studienfahrt durch Schwaben, 27. Juli bis 1. August

Niederrheinische Studienfahrt, 19. bis 25. Juli

Studienfahrt durch den Rheingau, 26. Juli bis 1. August

Studienfahrt durch die Lüneburger Heide, 3. bis 8. August

Studienfahrt durch Thüringen, 3. bis 8. August

Studienfahrt durch Hessen, 3. bis 9. August

Studienfahrt nach Ostpreußen, 3. bis 10. August

Studienfahrt nach dem mittleren Niedersächser, 10. bis 16. August

Westfälische Studienfahrt, 2. bis 8. Oktober

Studienfahrt nach Oberösterreich und Steiermark, 2. bis 9. August.

Außerdem sind folgende drei Fahrten ins Ausland in Aussicht genommen:

Studienfahrt nach Norwegen, 16. bis 31. Juli

Studienfahrt nach Schweden, 15. bis 30. Juli

Studienfahrt nach Finnland, voraussichtlich erste Julihälfte, Dauer ungefähr 14 Tage.

Nähere Auskunft über Zeitpunkt der Meldung, Kosten usw. erteilt das Zentralinstitut.

Karlsruhe, den 9. Mai 1925.

Der Minister des Kultus und Unterrichts

S. Allg. III^a Dr. Hellpach.

Nr. B 10146. Abhaltung von Turn-, Spiel- und Sportfesten.

An die Schulleiter und Schulbehörden.

Der Deutsche Reichsausschuß für Leibesübungen hat die Reichsjugendwettkämpfe für 1925 ausgeschrieben. Das Merkblatt hierzu kann vom Generalsekretariat des Reichsausschusses, Berlin W 35, Kurfürstenstr. 48, unmittelbar bezogen werden.

Unter Hinweis auf meine frühere Bekanntmachung vom 11. Mai 1922 (Amtsblatt 1922 Seite 205/206) stelle ich auch in diesem Jahre wieder die Teilnahme an den Reichsjugendwettkämpfen den einzelnen Schulen nach Lage der örtlichen Verhältnisse anheim. Vielfach werden sich diese Wettkämpfe in den Rahmen des alljährlich abzuhaltenden Turn-, Spiel- und Sportfestes einfügen lassen.

Die Berichte über das letztere wollen die Schulleiter und Schulbehörden mir spätestens bis 1. November d. J. vorlegen.

Karlsruhe, den 11. Mai 1925.

Der Minister des Kultus und Unterrichts

In Vertretung:

Dr. Schmitt.

Nr. B 10776. Abhaltung einer Arbeiter-Olympiade in Frankfurt a. M.

An die Schulbehörden und Schulleiter.

In der Zeit vom 24.—28. Juli d. J. findet in Frankfurt a. M. eine internationale Arbeiter-Olympiade statt. Ich gebe Lehrern und Lehrerinnen, die an dieser Veranstaltung sich beteiligen wollen, anheim, auf dem vorgeschriebenen Dienstweg hierher Vorlage zu machen.

Karlsruhe, den 6. Mai 1925.

Der Minister des Kultus und Unterrichts

In Vertretung:

Dr. Schmitt.

S. Allg. III^a
B. Gen. V^o

Nr. C 26800. Dienstprüfung der Volksschulkandidaten.

Aufgrund der Bestimmungen der §§ 1 bis 3 der Verordnung über die Dienstprüfung der Volksschulkandidaten vom 30. Juli 1912 (Schulverordnungsblatt 1912 Nr. XIX Seite 197 ff.) wird in Karlsruhe am Montag, den 7. September 1925 und den folgenden Tagen eine Dienstprüfung abgehalten.

Zugelassen zu dieser Prüfung werden diejenigen Schulkandidaten und Schulkandidatinnen, welche spätestens am 15. September 1922 unter die Volksschulkandidaten aufgenommen wurden und bis 15. September 1925 mindestens 2 Jahre im öffentlichen Schuldienst verwendet sein werden. Gesuche um Zulassung sind mit dem in § 5 der Verordnung vorgeschriebenen Inhalt und den dort bezeichneten Belegen spätestens bis 25. Juni 1925 auf dem in § 6 der Verordnung vorgeschriebenen Weg beim Unterrichtsministerium einzureichen.

Die Kreis- und Stadtschulämter haben die Zulassungsgesuche gemäß Absatz 3 der Bekanntmachung vom 28. November 1922 (Amtsblatt Nr. 52), die Dienstprüfung der Volksschulkandidaten betreffend, vor ihrer Vorlage an das Ministerium auf Richtigkeit und Vollständigkeit genau zu prüfen.

Lehrer und Lehrerinnen, denen auf ihre Gesuche kein abweisender Bescheid zugeht, haben sich am Montag, den 7. September 1925 vormittags 1/2 8 Uhr im Lehrgebäude des Lehrerseminars I (Comeniuschule) in Karlsruhe (Bismarckstraße 10) einzufinden. Im Verhinderungsfalle ist unter Angabe der Gründe rechtzeitig dem Ministerium Anzeige zu erstatten.

Es wird darauf hingewiesen, daß gemäß § 12 der Staatsministerialverordnung vom 26. Juli 1921, den Vollzug des Befoldungsgesetzes für die außerplanmäßigen Beamten betreffend, und mit Bezug auf

die Bekanntmachung vom 14. August 1922, Amtsblatt Seite 376, bei verspäteter Ablegung der Dienstprüfung das Vergütungsdienstalter um die Zeit zwischen dem Tag, an dem die Dienstprüfung frühestens hätte abgelegt werden können, und dem Tage der tatsächlichen Ablegung derselben gekürzt werden muß.

Die Prüfungsbewerber haben vor der Prüfung die Prüfungsgebühr mit zwanzig Reichsmark an die Bezirksamtskasse in Karlsruhe — Postcheckkonto 76611 — einzuzahlen und den Postabschnitt der Direktion vorzulegen.

Karlsruhe, den 11. Mai 1925.

Der Minister des Kultus und Unterrichts

B. Gen. V*

Dr. Hellpach.

Nr. C 21485. Lehrerfortbildung.

Der Bezirkslehrerverein Pforzheim-Stadt veranstaltet vom 15. bis 20. Juni ds. Js in Pforzheim eine Arbeitsschulwoche. Hierbei wird Herr Professor Dr. Kühnel-Leipzig über folgende Gegenstände vortragen:

1. Arbeitsschule und Arbeitsunterricht,
2. Arbeitsunterricht in den Sachfächern,
3. Deutschunterricht,
4. Rechenunterricht und zwar
 - a. Grundlegung,
 - b. Rechenfertigkeit,
 - c. Rechnungsarten,
 - d. Anwendungsrechnen auf allen Stufen.

Die Vorträge beginnen jeweils um 1/2 3 Uhr nachmittags.

Der Vortragsraum wird den Teilnehmern durch den veranstaltenden Verein bekannt gegeben werden. Anmeldungen nimmt Herr Hauptlehrer Erb in Pforzheim entgegen.

Lehrern und Lehrerinnen, die an der Arbeitsschulwoche teilnehmen wollen, kann der erforderliche Urlaub bewilligt werden, soweit die Mitversicherung ihres Dienstes angeordnet werden kann.

Karlsruhe, den 7. Mai 1925.

Der Minister des Kultus und Unterrichts

In Vertretung

B. Gen. V*

Dr. Schmitt.

Nr. C 19605. Zweite Prüfung der Handarbeitslehrerinnen.

Den Nachbenannten ist aufgrund einer gemäß der Ministerialverordnung vom 2. März 1894, die Prüfung der Lehrerinnen für weibliche Handarbeiten

betreffend, abgelegten Prüfung die Befähigung zur Erteilung des Handarbeitsunterrichts an Höheren Mädchenschulen zuerkannt worden:

- Anselm, Maria, von Karlsruhe,
 Biedermann, Hedwig, von Untergrombach,
 Bregler, Luise, von Lörrach,
 Dürr, Freya, von Karlsruhe,
 Fuchs, Elsa, von Singen a. S.,
 Heilmann, Anna Maria, von Bruchsal,
 Lingenfelder, Senta, von Achern,
 Mägele, Olga, von Grafenhausen,
 Rudolph, Johanna, von Kassel,
 Sauter, Clara, von Radolfzell,
 Siehl, Luise, von Thorn (Westpreußen),
 Speigler, Katharina, von Ludwigshafen a. Rh.,
 Walter, Klara, von Buchheim b. Meßkirch,
 Ziemß, Martha von Sigmaringen;

ferner:

- Barth, Margarete, von Beira (Ostafrika),
 Bohner, Berta, von Pforzheim,
 Busch, Irene, von Mannheim,
 Disch, Klara, von Radolfzell,
 Geißel, Elsa, von Pforzheim,
 Hilger, Hedwig, von Spittel (Lothringen),
 Kroll, Annemarie, von Marienwerder (Westpreußen),
 Kury, Theresia, von Kollnau b. Waldkirch,
 Kofswog, Frida, von Endingen a. R.,
 Schmidt, Johanna von Dundenheim (N. Vahr),
 Schnevoigt, Anna, von Felleringen (Oberelsaß),
 Schüler, Wilhelmine, von Heidelberg,
 Schwalte, Therese, von Freiburg i. Br.,
 Simon, Marie-Luise, von Handschuhsheim,
 Sing, Anneliese von Heidelberg,
 Werner, Clara von Heidelberg,
 Wielandt, Elisabeth von Heidelberg,
 Zoller, Frida von Mannheim.

Karlsruhe, den 16. April 1925.

Der Minister des Kultus und Unterrichts

In Vertretung:

Dr. Schmitt.

Nr. C 27121. Die Abhaltung von Unterrichtskursen an den Landwirtschaftsschulen.

Von den im Jahre 1925 an badischen Landwirtschaftsschulen stattfindenden Kursen kommen für die Lehrer an der allgemeinen Fortbildungsschule zunächst in Frage:

- a. An der Landwirtschaftsschule Augustenberg:
 1. Bienenzuchtkurs mit Königinnenzucht vom 8. bis 18. Juni.

2. Pflanzenbaukurs vom 30. Juni bis 4. Juli.
 3. Obstbaukurs vom 30. Juni bis 4. Juli.
- b. An der Landwirtschaftsschule Hochburg:
1. Bienenzuchtkurs vom 15. bis 20. Juni.
 2. Pflanzenbaukurs vom 22. bis 27. Juni.
 3. Obstbaukurs vom 30. Juni bis 4. Juli.

Gesuche um Zulassung zu den einzelnen Kursen sind spätestens bis 20. Mai auf dem geordneten Dienstwege bei dem Ministerium einzureichen; sie müssen die Angaben enthalten, seit wann der Gesuchsteller Fortbildungsunterricht erteilt und ob er Gelegenheit hat, den im Kurs gebotenen Stoff in seinem Unterricht unmittelbar zu verwerten. Die Kursgebühr beträgt 10 Reichsmark.

Zugelassen können nur solche im Fortbildungsdienst tätige Lehrer werden, die noch keinen der genannten Kurse mitgemacht haben.

Auf Augustenberg kann eine beschränkte Zahl von Teilnehmern Kost und Wohnung zum Preise von 1,50 Reichsmark für den Tag in der Landwirtschaftsschule erhalten, auf Hochburg ist es möglich, allen Teilnehmern Kost und Wohnung in der Anstalt zu gewähren.

Die Teilnehmer, die im Fortbildungsunterricht tätig sind, erhalten Reisekostenersatz (Fahrkarte III. Klasse, für größere Entfernungen mit Schnellzugzuschlag) und für die Teilnehmer auf Augustenberg einen Zuschuß in der Höhe der von der Anstalt verlangten Verpflegungsentanschädigung, sofern sie die Verpflegung nicht in der Anstalt selbst erhalten können, einen Zuschuß von täglich 3 Reichsmark. Für die Teilnehmer auf Hochburg wird der für Kost und Wohnung von der Anstalt geforderte Betrag vom Ministerium unmittelbar an die Anstalt entrichtet. Die Kursgebühr wird in allen Fällen vom Ministerium getragen.

Karlsruhe, den 13. Mai 1925.

Der Minister des Kultus und Unterrichts
In Vertretung:
Dr. Schmitt.

II. Personalmeldungen.

Ernannt:

Utin. Maria Beinert an der Höheren Mädchenschule in Pforzheim zur Hauptlehrerin daselbst. — Utin. Dora Thrahn an der Lessingschule in Karlsruhe zur Hauptlehrerin daselbst. — Utin. Elisabeth Winterhalter an der Höheren Mädchenschule in Pforzheim zur Hauptlehrerin daselbst. — Ministerialrechnungsrat Gustav Hartmann beim ehem. Arbeitsministerium Karlsruhe zum Handelslehrer an der Handelsschule in Karlsruhe. — Handelslehrer Oskar Bertsch an der Handelsschule in Baden-Baden zum

Handelslehrer daselbst. — Hptl. Rudolf Zirk an der Volksschule zu Oberhausen, A. Bruchsal, zum Oberlehrer daselbst. — Zu Hauptlehrern(innen): Die Volksschulandidaten(innen): Gottlieb Veith, Maria Reiser, Bruno Seidensticker an der Volksschule in Bruchsal — Wilhelm Amend in Wölchingen — Josef Geißler in Kirrlach — Julius Hahn in Oberkirch — Otto Haas in Wiesloch — Emilie Hirth in Oberkirch — Franz Kent in Wellendingen — Adolf Pfang in Heddesheim — Berta Sandrißer in Breisach — Frieda Sturm in Emmendingen.

Verliehen:

Dem Privatdoz. an der Universität Heidelberg Dr. Karl Friedrich Schmidt die Amtsbezeichnung a. o. Prof. für die Dauer seiner Zugehörigkeit zum Lehrkörper der Universität.

Versezt in gleicher Eigenschaft:

Die Hauptlehrer Franz Albert in Rheinhausen nach Seelbach — Damian Bähr in Altheim, A. Überlingen, nach Gottenheim — Hermann Braun in Bofsheim nach Wiesloch — Alwin Döbler in Dörlinbach nach Dundenheim — Karl Ernst in Oberbaldingen nach Pleutersbach — Michael Flühr in Mühlhausen, A. Wiesloch, nach Wiesloch — Karl Hofheinz in Friedrichstal nach Wiesloch — Jakob Luz in Legelshurst nach Kehl — Karl Mannshardt in Kehl-Sundheim nach Kehl — Anton Raidt in Gremmelsbach nach Schutterwald — Julius Rümmele in Erzingen nach Stockach — Wilhelm Steinhart in Stollhofen nach Niederbühl — Friedrich Stoffler in Görwihl nach Bodman — Karl Ullmann in Neulufheim nach Querbach — Karl Friedrich Woll in Schönwald nach Oberkirch.

Zurückgenommen:

Die Versezung des Hauptlehrers Karl Mayer in Oberbränd nach Seelbach (Amtsbl. S. 74) und die Versezung des Hauptlehrers Julius Sayle in Halberstung nach Niederbühl (Amtsbl. S. 70).

III. Stellenausschreiben.

An Volksschulen:

1. Allgemein:

Eine Hauptlehrerstelle in Bruchsal; das Recht der Ernennung steht dem Stadtrat zu.

2. Für Lehrer kath. Bekenntnisses:

Hauptlehrerstellen in: Altheim, A. Buchen — Dörlinbach — Erzingen — Görwihl — Gremmelsbach — Hambrücken (2 Stellen) — Haslach, A. Oberkirch — Ladenburg — Niedereschach (wiederholt) — Mühlhausen, A. Wiesloch — Schatthausen — Schönwald — Stollhofen.

3. Für Lehrer evang. Bekenntnisses:

Hauptlehrerstellen in: Bofsheim — Friedrichstal — Legelshurst — Neulufheim — Oberbaldingen — Schatthausen — Teningen — Weil, A. Lörrach (Stelle für eine Lehrerin).

Zurückgenommen wird das Ausschreiben einer kath. Hauptlehrerstelle in Oberbränd (Amtsbl. S. 74).

Amtsblatt

des Badischen Ministeriums des Kultus und Unterrichts

Herausgegeben vom Ministerium des Kultus und Unterrichts.

Ausgegeben

Karlsruhe, den 27. Mai

1925

Inhalt.

I. Bekanntmachungen:

Angestelltenversicherung.
Pflege des Schwimmunterrichts.
Deutscher Geographentag.

Besuch der staatlichen Höheren Schulen im Schuljahr 1924/25.

II. Personalmeldungen.

III. Stellenausschreiben.

I. Bekanntmachungen.

Nr. A 8707. Angestelltenversicherung.

An die unterstellten Behörden.

Der Herr Reichsarbeitsminister hat mit Verordnung vom 23. April 1925 die Jahresarbeitsverdienstgrenze im Sinne des § 1 Absatz 3 des Angestelltenversicherungsgesetzes (bisher 4000 RM) vom 1. Mai 1925 an auf 6000 Reichsmark festgesetzt. Dadurch wird eine Reihe von Angestellten, die bisher versicherungsfrei waren, versicherungspflichtig.

Ich ersuche, die Anmeldung der hiernach für die Versicherung in Betracht kommenden weiteren Angestellten alsbald zu veranlassen; wegen des Vollzugs verweise ich auf die Bekanntmachungen vom 12. März 1923 A 7742, Amtsblatt 1923 Seite 33, und vom 3. Januar 1925, A 23579, Amtsblatt 1925 Seite 7.

Karlsruhe, den 13. Mai 1925.

Der Minister des Kultus und Unterrichts

Im Auftrag:

Dr. Huber.

Nr. B 12352. Pflege des Schwimmunterrichts.

An die Schulbehörden und Schulleiter.

Unter Hinweis auf die Bestimmungen der Bekanntmachung vom 31. Mai 1924 (Amtsblatt 1924, Seite 83) ersuche ich die Schulbehörden und Leiter sämtlicher mir unterstellten Schulen erneut, der Pflege des Schwimmunterrichts während der kommenden Sommermonate volle Aufmerksamkeit zu widmen.

Spätestens auf 1. Dezember d. J. wolle berichtet werden, in welcher Weise meiner Anordnung entsprochen wurde.

Dabei ist den Berichten eine statistische Aufstellung über die Zahl der Schwimmer und Nichtschwimmer in den einzelnen Klassen der jeweiligen Schule anzuschließen.

Karlsruhe, den 14. Mai 1925.

Der Minister des Kultus und Unterrichts

G. Ven. XII^o

Dr. Hellpach.

S. Allg. IX^a u. XVIII

Nr. B 10136. Deutscher Geographentag 1925.

Von Montag, den 1. Juni, bis Mittwoch, den 3. Juni, findet in Breslau der 21. deutsche Geographentag statt, der nach dieser Hauptstadt der deutschen Ostmark berufen worden ist, um sämtlichen Deutschen Geographen noch einmal eindringlichst die große Bedeutung der Ostmark für die Kultur unseres Vaterlandes vor Augen zu führen. Im Anschlusse an den Geographentag finden zwei- bis dreitägige Exkursionen statt, die nach Oberschlesien, in das Industriegebiet und in die schlesisch-böhmischen Grenzgebirge usw. führen.

Das Nähere über die Tagung (Anmeldung, Teilnehmergebühr, Tagesordnung, Wohnungsnachweis usw.) kann erfragt werden beim Generalsekretär des Ortsauschusses, Professor Dr. Dietrich, Breslau 9, Martinstraße 9.

Karlsruhe, den 19. Mai 1925.

Der Minister des Kultus und Unterrichts

Dr. Hellpach.

Nr. B 12122. Besuch der staatlichen Höheren Schulen im Schuljahr 1924/1925.

Die staatlichen Höheren Schulen Badens wurden im Schuljahr 1924/1925 von der jeweils beigefügten Zahl von Schülern (Schülerinnen) besucht:

Anstalten	Schülerzahl			Anstalten	Schülerzahl		
	Schüler	Schülerinnen	im ganzen		Schüler	Schülerinnen	im ganzen
1. Höhere Schulen für die männliche Jugend.				2. Realprogymnasien.			
A. Gymnasien.				Buchen			
Baden	143	22	165	136	36	172	
Bruchsal	213	27	240	Ettlingen, mit Realschule	225	120	345
Donaueshingen	138	19	157	Mosbach	148	70	218
Durlach, mit R. G.	187	30	217	Säckingen	121	70	191
Freiburg:				Summe B 2	630	296	926
Bertoldsgymnasium	463	22	485	hierzu " B 1	4152	392	4544
Friedrichsgymnasium	303	17	320	Summe B	4782	688	5470
Heidelberg	485	8	493	C. Realschulanstalten.			
Karlsruhe	568	—	568	1. Oberrealschulen.			
Konstanz	350	26	376	Baden	319	12	331
Lahr	168	16	184	Bruchsal	245	3	248
Lörrach	126	18	144	Freiburg (Rotteck-D.R.Sch.)	400	17	417
Mannheim (Karl Friedrichs-Gymnasium)	467	39	506	" (Neuburg-D.R.Sch.)	494	5	499
Offenburg	180	10	190	Heidelberg mit R. G. i. E.	870	7	877
Pforzheim (Reuchlinggymnasium)	209	37	246	Karlsruhe (Helmholtz-D.R.Sch.)	565	15	580
Rastatt (Ludwig Wilhelm-Gymnasium)	220	5	225	" (Kant-D.R.Sch.)	596	26	622
Tauberbischofsheim	291	13	304	Kehl	199	84	283
Wertheim	161	12	173	Konstanz	575	26	601
Summe A	4672	321	4993	Mannheim, mit Handelsrealschule	1244	46	1290
B. Realgymnasiale Anstalten.				Offenburg	414	19	433
1. Realgymnasien.				Pforzheim (Friedrichschule)	744	55	799
Ettenheim	163	33	196	Schopfheim	145	81	226
Freiburg	482	—	482	Summe C 1	6810	396	7206
Karlsruhe (Humboldtschule)	394	4	398	2. Realschulen.			
Karlsruhe (Goetheschule)	585	19	604	Achern	132	98	230
Mannheim	763	—	763	Breisach	61	31	92
Mannheim, mit Realschule (Lessingschule)	724	—	724	Bretten	188	67	255
Billingen, mit Oberrealschule	285	61	346	Bühl	126	73	199
Waldshut	200	83	283	Eberbach	111	64	175
Weinheim, mit Realschule	556	192	748	Emmendingen	138	92	230
Summe B 1	4152	392	4544	Eppingen	109	46	155
				Gernsbach	102	59	161
				Kenzingen	95	50	145
				Ladenburg	142	51	193
				Lörrach	286	54	340
				Mannheim-Feudenheim	479	26	505
				Übertrag	1969	711	2680

Anstalten	Schülerzahl			Anstalten	Schülerzahl im ganzen
	Schüler	Schülerinnen	im ganzen		
Übertrag . . .	1969	711	2680		
Mehrfirch . . .	98	38	136	II. Höhere Schulen für die weibliche Jugend.	
Müllheim . . .	153	85	238	a. Höhere Mädchenschulen. *)	
Neustadt . . .	71	44	115	Baden ⁵⁾	219
Oberfirch . . .	80	35	115	Bruchsal	226
Pforzheim . . .	438	—	438	Freiburg ¹⁾	815
Radolfzell . . .	81	53	134	Heidelberg ⁴⁾	686
Rastatt	274	72	346	Karlsruhe (Leffingschule) ²⁾ . . .	542
Rheinbischofsheim	63	32	95	" (Fichteschule) ³⁾	937
Schwehingen	256	99	355	Konstanz (Friedrich-Luisenschule) ³⁾	329
Singen	224	102	326	Lahr	172
Sinsheim	172	65	237	Mannheim (Elisabethschule) ⁷⁾ . .	934
Triberg	74	33	107	" (Liselotteschule) ⁶⁾	644
Überlingen	111	90	201	" (Höhere Mädchenschul- abteilung D 7, 22)	520
Waldkirch	99	65	164	Offenburg ⁵⁾	237
Wiesloch	178	89	267	Pforzheim (Hildaschule)	1058
Aufbaurealsch. Lahr	139	18	157		
" Tauberbischofsheim	71	26	97		
Summe C 2	4551	1657	6208	Summe a	7319
3. Höhere Bürgerschule.				b. MG. Karlsruhe	163
Hornberg	49	22	71	c. MG. Freiburg	129
Summe C 3	49	22	71	d. MG. Heidelberg	172
hierzu " C 1	6810	396	7206	e. MG. Mannheim	288
" " C 2	4551	1657	6208	Summe II	8071
Summe C	11410	2075	13485		
Zusammenstellung.					
A. Gymnasien	4672	321	4993		
B. Realgymnasiale Anstalten	4782	688	5470		
C. Realschulanstalten	11410	2075	13485		
Gesamtzuschülerzahl Summe I	20864	3084	23948		

*) Hier sind nur die Schülerinnen aufgeführt, die die Klassen der siebenkurzigen Höheren Mädchenschulen besuchten.

1) Mit der Anstalt sind ein Mädchenrealgymnasium, Seminarstufe und ein Fortbildungskurs verbunden.

2) Mit der Anstalt sind ein Mädchenrealgymnasium und ein Fortbildungskurs verbunden.

3) Mit der Anstalt sind Seminarstufe verbunden.

4) Mit der Anstalt ist ein Mädchenrealgymnasium verbunden.

5) Mit der Anstalt ist ein Fortbildungskurs verbunden.

6) Mit der Anstalt sind ein Mädchenrealgymnasium und ein Fortbildungskurs verbunden.

7) Mit der Anstalt sind Seminarstufe und ein Fortbildungskurs verbunden.

Am Schluß sowie während des Schuljahres 1924/1925 wurden auf Grund der an nachbenannten Anstalten bestandenen Reifeprüfungen folgende Schüler mit dem Reifezeugnis der betreffenden Schulen zum Studium auf der Hochschule beziehungsweise zur Ergreifung der beigegebenen Berufsfächer, entlassen:

Anstalten	Zahl der für reif erklärten Kandidaten	Theologie			Rechtswissenschaft	Medizin u. Zahnheilk.	Tierheilkunde	Pharmazie	Philosophie	Philologie	Mathematik und Naturwissenschaften	Forstfach	Baufach	Ingenieurfach	Maschinenbau und Elektrotechnik	Chemie (Technik)	Eisenbahnfach	Postfach	Nicht wissenschaftliche Lehrer und Beamte	Militär und Marine	Kunst u. Kunstgewerbe	Baufach	Kaufmannschaft	Landwirtschaft	Nationalökonomie	Vollwirtschaft	Unbestimmt beziehungsweise unbestimmt	
		katholische	evangelische	israelitische																								
A. Gymnasien.																												
Baden	1)13	—	—	3	—	—	—	—	1	1	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	1	—	2	1	3	—	—	
Bruchsal	4) 8	3	—	1	—	—	—	—	2	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	1	
Donaueshingen	4) 7	—	—	2	—	—	—	—	—	—	1	—	1	1	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	1	
Durlach	4) 6	—	—	2	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	1	—	—	1	—	—	—	1	
Freiburg																												
Bertoldsgymnasium	1)40	10	1	1	5	4	—	—	5	—	—	—	2	—	—	—	—	—	2	1	1	2	1	1	3	1		
Friedrichsgymnasium	4)35	6	2	—	7	3	—	—	4	1	1	—	3	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	—	—	—	7	
Heidelberg	4)36	—	1	—	8	5	—	—	1	2	3	—	2	2	—	4	—	—	2	—	—	—	2	—	4	—		
Karlsruhe	34	2	—	—	2	3	—	—	3	2	—	3	3	5	—	—	—	—	1	1	1	—	5	2	—	—	1	
Konstanz	1)54	20	—	—	2	4	—	—	1	1	2	—	1	—	8	—	—	1	1	4	1	—	3	—	1	1	3	
Lahr	4) 8	—	1	—	—	—	1	—	2	—	1	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	—	—	1	
Lörrach	9	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	3	—	—	—	—	—	1	—	—	—	4	—	—	—	—	
Mannheim (Karl Friedrichsgymn.)	1)34	2	1	—	4	1	—	—	1	—	2	—	1	5	—	1	—	—	1	—	—	4	1	—	—	—	10	
Offenburg	14	1	—	—	1	—	—	—	1	—	—	—	1	1	1	—	—	—	1	—	—	1	1	1	—	—	4	
Pforzheim (Reuchlinggymnasium)	12	—	1	—	1	—	—	1	—	—	—	—	2	—	—	—	—	—	—	—	—	3	3	—	1	—	—	
Rastatt (Ludwig Wilhelmgymnasium)	4)25	11	—	—	2	1	—	—	1	—	—	—	1	2	—	—	—	—	1	1	—	—	3	—	1	—	1	
Tauberbischofsheim	4)27	11	—	—	2	—	—	1	2	—	1	1	—	—	1	—	—	—	2	—	1	—	—	—	—	—	5	
Wertheim	4)19	—	3	—	1	—	—	—	1	4	1	—	1	—	1	2	—	—	2	—	—	—	—	—	1	—	2	
Hierzu:	381	66	10	1	40	25	1	4	7	25	13	3	9	34	9	7	—	1	11	13	5	5	31	6	13	5	37	
Abiturienten der Gymnas.-Abteilung des MG. (Goetheschule) Karlsruhe	11	3	—	—	1	—	—	1	—	1	—	—	1	—	2	—	—	—	—	—	—	—	1	—	—	—	1	
Abiturientinnen des MG. Karlsruhe (Lessingschule)	14	—	—	—	—	—	—	2	—	3	—	—	—	—	—	1	—	—	3	—	—	—	—	—	—	—	4	
Summe A	406	69	10	1	41	25	1	7	7	29	13	3	10	34	11	8	—	1	14	13	5	5	32	6	13	6	42	
B. Realgymnasien.																												
Ettenheim	6	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	1	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	3
Freiburg	2)22	—	1	—	2	2	—	—	1	—	—	3	1	—	3	—	—	—	—	1	—	1	5	—	—	—	1	
Karlsruhe (Humboldtschule)	1)32	—	—	—	2	—	—	1	—	—	1	—	2	—	11	—	—	—	1	—	1	2	5	—	4	—	2	

Anstalten	Zahl der für reif er- klärten Kandidaten	Theo- logie																									
		katholische	evangelische	israelitische	Rechtswissenschaften	Medizin u. Zahnheilk.	Tierheilkunde	Pharmazie	Philosophie	Philologie	Mathematik und Naturwissenschaften	Forstfach	Baufach	Ingenieurfach	Maschinenbau- und Elektrotechn.	Chemie (Technik)	Eisenbahnfach	Postfach	Nicht wissenschaftliche Lehrer und Beamte	Militär und Marine	Kunst u. Kunstgewerbe	Baufach	Kaufmannschaft	Landwirtschaft	Nationalökonomie	Vollwirtschaft	Unbestimmt bezugsweise unbekannt
Karlsruhe (Goethe- schule)	2)37	—	—	—	5	1	—	1	—	1	1	1	1	—	11	—	—	—	1	3	—	1	4	1	—	—	5
Mannheim	2)43	2	—	—	2	3	—	—	2	—	—	2	7	—	3	—	—	3	—	—	—	1	1	1	2	—	4
" (Lessingsch.)	18	1	1	—	2	1	—	—	1	3	—	2	—	—	2	—	—	—	—	1	—	4	—	—	—	—	—
Billingen, mit DRG.	4) 8	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	—	—	—	2	—	1	—	—	—	1	1	
Waldshut	4) 6	—	—	—	—	—	—	—	1	—	—	1	3	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	
Weinheim	8)20	—	—	—	5	—	—	1	2	2	1	2	—	3	—	—	—	1	—	—	—	1	1	—	—	1	
Hierzu:	192	3	2	—	16	10	—	4	7	10	3	11	14	26	7	—	—	8	4	3	5	31	3	6	1	18	
Abiturientinnen der DRG.																											
Freiburg	13	—	—	—	—	—	—	1	1	2	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	9
Heidelberg	18	—	—	—	1	—	—	1	1	2	1	—	—	—	—	—	—	3	—	1	—	—	—	2	1	5	
Mannheim (Liselotte- schule)	12	—	—	—	—	—	—	—	1	1	—	—	—	—	—	—	—	1	—	1	—	1	—	1	—	6	
Summe B.	235	3	2	—	17	10	—	6	1	11	14	3	11	14	26	7	—	12	4	5	5	32	3	9	2	38	
C. Oberrealschulen.																											
Baden	7)15	—	—	—	1	—	2	—	1	—	—	—	5	—	1	—	—	—	—	1	—	4	—	—	—	—	—
Bruchsal	4) 5	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2	—	—	—	—	—	1	1	—	—	—	—	—	1
Freiburg (Kottek)	2)36	—	—	—	1	—	—	2	1	3	—	4	1	2	—	—	—	5	2	1	1	9	—	2	—	2	
" (Neuburg)	6)23	—	—	—	1	—	—	2	2	—	—	—	3	1	—	—	—	1	—	2	—	9	—	1	—	1	
Heidelberg	3)29	1	—	—	—	—	—	1	—	—	—	—	5	—	2	—	—	—	4	1	—	6	—	1	—	8	
Karlsruhe (Helmholtz)	5)16	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	1	3	—	—	—	—	1	4	—	3	—	3	—	1	1	
" (Kant)	3)25	—	—	—	1	—	—	2	4	—	—	3	4	1	—	—	—	3	1	2	1	2	1	—	—	—	
Kehl	7	—	—	—	—	—	—	—	1	—	2	1	—	1	—	—	—	2	—	—	—	—	—	—	—	—	
Konstanz	3)31	1	—	1	2	—	1	—	2	—	—	9	1	2	—	—	—	2	6	3	—	—	—	—	—	1	
Mannheim	3)38	—	—	—	4	—	1	—	2	3	—	1	8	—	1	—	—	3	3	—	7	1	1	—	—	3	
Offenburg	6)18	—	—	—	—	—	2	—	2	2	—	2	—	—	—	—	—	3	1	—	3	—	2	—	—	1	
Pforzheim (Friedrichs- schule)	9)30	—	—	—	1	—	—	—	2	—	4	—	8	2	—	—	—	—	1	2	—	6	—	—	2	2	
Schopfheim	6) 7	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	1	—	—	—	5	
Billingen, verbunden mit RG.	7	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2	—	—	—	—	—	1	—	—	—	4	—	—	—	—	
Summe C.	287	2	—	8	4	—	7	2	12	13	5	8	40	22	14	—	—	21	23	13	2	53	3	5	5	25	
" A.	406	69	10	1	41	25	1	7	7	29	13	3	10	34	11	8	—	1	14	13	5	5	32	6	13	6	42
" B.	235	3	2	—	17	10	—	6	1	11	14	3	11	14	26	7	—	—	12	4	5	5	32	3	9	2	38
Im ganzen	928	72	14	1	66	39	1	20	10	52	40	11	29	88	59	29	—	1	47	40	23	12	107	12	27	13	105

1) Darunter in Freiburg, Bertoldgymn. 3, in Konstanz 2 und in Mannheim 2, zusammen 7 Schülerinnen, welche die Oberprima der Anstalt besucht haben; ferner in Freiburg, Bertoldgymn. 2, in Konstanz 2 und in Mannheim 7, zusammen 11 Prüflinge — unter diesen in Konstanz 1 weiblich — welche, ohne Schüler eines Gymnasiums gewesen zu sein, vom Ministerium des Kultus und Unterrichts den genannten Gymnasien zur Ablegung der Reifeprüfung zugewiesen worden sind — sogenannte Extraneeer —.

2) Darunter in Karlsruhe, Goetheschule 7 Schülerinnen, welche die Oberprima der Anstalt besucht haben; ferner in Freiburg 1, in Karlsruhe, Goetheschule 1 und in Mannheim 4, zusammen 6 Prüflinge — unter diesen in Freiburg 1 und in Mannheim 1, zusammen 2 weiblich — welche, ohne Schüler eines Realgymnasiums gewesen zu sein, vom Ministerium des Kultus und Unterrichts den genannten Realgymnasien zur Ablegung der Reifeprüfung zugewiesen worden sind — sogenannte Extraneeer —.

3) Darunter in Freiburg, Kotted OMS. 5, in Heidelberg 1, in Karlsruhe, Kant OMS. 3, in Konstanz 5 und in Mannheim 1, zusammen 15 Schülerinnen, welche die Oberprima der Anstalt besucht haben; ferner in Freiburg, Kotted OMS. 4, in Heidelberg 1, in Karlsruhe, Kant OMS. 7, in Konstanz 5 und in Mannheim 15, zusammen 32 Prüflinge — unter diesen in Karlsruhe, Kant OMS. 1, in Konstanz 1 und in Mannheim 3, zusammen 5 weiblich — welche, ohne Schüler einer Oberrealschule gewesen zu sein, vom Ministerium des Kultus und Unterrichts den genannten Oberrealschulen zur Ablegung der Reifeprüfung zugewiesen worden sind — sogenannte Extraneeer —.

4) Darunter 1 Schülerin, welche die Oberprima der Anstalt besucht hat.

5) Darunter 2 Schülerinnen,

6) Darunter 3 Schülerinnen,

7) Darunter 4 Schülerinnen,

8) Darunter 5 Schülerinnen,

9) Darunter 6 Schülerinnen,

welche die Oberprima der Anstalt besucht haben.

Dies wird hiermit zur öffentlichen Kenntnis gebracht.

Karlsruhe, den 11. Mai 1925.

Der Minister des Kultus und Unterrichts.

In Vertretung:

Dr. Schmitt.

H. Allg. XVI^b

II. Personalnachrichten.

Ernannt:

Handarbeitshauptlehrerin Hedwig Brecht an der Gewerbeschule in Rastatt zur Vorsteherin des Handarbeitslehrerinnenseminars in Karlsruhe. — Zu Hauptlehrern die Volksschulkandidaten: Friedrich Graulich in Leutesheim — Karl Hefner in Kronau — Gustav Kiefer in Au am Rhein — Emil Koch in Bräunlingen — Karl Mahler in Heudorf — Karl Peter in Langenbach, A. Billigen — Wilhelm Schneider in Freilzheim — Friedrich Ummenhofer in Kath. Tennenbronn.

Berufen:

Der nebenamtlichen Dozentin an der Handelshochschule Mannheim Frau Dr. Elisabeth Altman-Gottheiner für die Dauer ihrer Zugehörigkeit zum Lehrkörper der Handelshochschule die Amtsbezeichnung nebenamtlicher Professor an der Handelshochschule Mannheim.

Berufen in gleicher Eigenschaft:

Die Hauptlehrer Eugen Frank in Nordschwaben nach Grenzach — Jakob Göckel in Furtwangen nach Billigen — Viktor Ohlmann in Berau nach Oberweiler, A. Bühl — Josef Schuhwerk in Wallburg nach Dingelsdorf.

Zurückgenommen:

Die Berufen der Hauptlehrer Karl Megger in Spielberg nach Knielingen (Amtsblatt Seite 10) —

Karl B a c k o f in Pfaffenrot nach Halbmeil (Amtsblatt 1924 Seite 138).

Zurückgesetzt auf Ansuchen:

Vorsteherin Luise Albißer am Unterseminar des badischen Frauenvereins für Handarbeitslehrerinnen in Karlsruhe.

Gestorben:

Prof. Dr. Emil Zimmermann an der Oberrealschule in Mannheim am 28. April 1925. — Oberlehrer Heinrich Heckmann in Karlsruhe am 9. April 1925. — Hptl. a. D. Johannes Dettle, zuletzt in Eichstetten, am 15. April 1925. — Hptl. a. D. Valentin Schulz, zuletzt in Hohensachsen, am 13. April 1925.

III. Stellenausschreiben.

An Volksschulen:

1. Allgemein:

Eine Oberlehrerstelle in Karlsruhe

2. Für Lehrer kath. Bekenntnisses:

Hptl.-Stellen in Furtwangen — Nordschwaben — Strittmatt (wiederholt) — Wallburg.

An Fortbildungsschulen:

Je eine Hauptlehrerstelle an den Knabenfortbildungsschulen Kuppenheim (gewerbliche Stelle) und Waldürn.

Amtsblatt

des Badischen Ministeriums des Kultus und Unterrichts

Herausgegeben vom Ministerium des Kultus und Unterrichts.

Ausgegeben

Karlsruhe, den 29. Mai

1925

Inhalt.

Bekanntmachungen:

Vorzugsweise Abfertigung Schwerkriegsbeschädigter und Schwereunfallverletzter bei persönlicher Erledigung eigener Angelegenheiten vor Amtsstellen.

Die Jahrtausend-Ausstellung der Rheinlande in Köln 1925.

Alt-katholische Kirchensteuer.

Die Volks-, Berufs- und Betriebszählung am 16. Juni 1925.

Turnunterricht der Mädchen.

Lehrerfortbildung.

Bekanntmachungen.

Nr. A 8580. Vorzugsweise Abfertigung Schwerkriegsbeschädigter und Schwereunfallverletzter bei persönlicher Erledigung eigener Angelegenheiten vor Amtsstellen.

An die Behörden und Dienststellen meines Geschäftsbereichs.

Nach einer Mitteilung des Reichsarbeitsministers werden nunmehr außer den Schwerkriegsbeschädigten auch die Schwereunfallverletzten mit Ausweisen für vorzugsweise Abfertigung bei persönlicher Erledigung eigener Angelegenheiten vor Amtsstellen versehen.

Die unterstellten Behörden und Dienststellen werden hiermit angewiesen, gegebenenfalls auch Schwereunfallverletzte entsprechend der bereits für Schwerkriegsbeschädigte getroffenen Anordnung (Bekanntmachung des Unterrichtsministeriums vom 22. Dezember 1921, Amtsblatt Seite 14 für 1922) bevorzugt abzufertigen.

Karlsruhe, den 12. Mai 1925.

Der Minister des Kultus und Unterrichts

In Vertretung:

Dr. Schmitt.

Nr. A 8350. Die Jahrtausend-Ausstellung der Rheinlande in Köln 1925.

Das Rheinland feiert in diesem Jahre das tausendjährige Gedenken der gemeinsamen Begründung des alten deutschen Reiches. Den Mittelpunkt der Feier wird die Jahrtausend-Ausstellung der Rheinlande

bilden, die vom 15. Mai bis 15. August ds. Js. in Köln stattfindet.

Die Ausstellung hat sich in umfassender Weise die Aufgabe gestellt, einen Querschnitt durch tausend Jahre deutscher Kultur am Rhein zu geben.

Auf Wunsch des Herrn Oberbürgermeisters in Köln mache ich auf die Ausstellung aufmerksam.

Näheres über Fahrpreismäßigung, Führung für Schulen und Schülergruppen ist durch das städtische Verkehrsamt in Köln zu erfahren.

Da die Ausstellung während eines Teils der großen Herbstferien geöffnet ist, ist der Besuch ohne Schulver säumnis möglich. Für Schülergruppen, die eine Wanderschaft ohne zu große Kosten in den Ferien zu unternehmen beabsichtigen, bietet in diesem Jahr die Stadt Köln ein besonders geeignetes Ziel.

Karlsruhe, den 22. Mai 1925.

Der Minister des Kultus und Unterrichts

Dr. Sellpach.

Nr. A 8941. Alt-katholische Kirchensteuer.

Aufgrund des Landeskirchensteuergesetzes vom 30. Juni 1922 hat die alt-katholische Kirchensteuervertretung in ihrer Tagung vom 1. April 1925 beschlossen, daß im Kirchensteuerjahr 1925 von der alt-katholischen Kirche in Baden zur Bestreitung der allgemeinen kirchlichen Bedürfnisse im Rechnungsjahr 1925 an allgemeiner Kirchensteuer ein Zuschlag von 10 Prozent der maßgebenden Ursteuern erhoben werden soll.

Dieser Beschluß ist durch Staatsministerialentschließung vom 11. Mai 1925 Nr. 4368 staatlich genehmigt worden.

Karlsruhe, den 18. Mai 1925.

Der Minister des Kultus und Unterrichts

In Vertretung:

Dr. Schmitt.

Nr. A 9897. Die Volks-, Berufs- und Betriebszählung am 16. Juni 1925.

Aufgrund des Reichsgesetzes vom 13. März 1925 (Reichsgesetzblatt I Seite 19) findet am 16. Juni 1925 eine Volks-, Berufs- und Betriebszählung statt.

Die Zählung ist die erste seit dem Jahre 1919 und — dem Umfang der zu veranstaltenden Erhebungen nach — die bedeutendste seit dem Jahre 1871. Die darnach zu erstrebende höchstmögliche Zuverlässigkeit der Zählungsergebnisse kann nur mit Hilfe der freiwilligen Mitarbeit weiter Bevölkerungskreise und nicht zuletzt auch der Beamten- und Lehrerschaft erreicht werden. Dies bringt das erwähnte Gesetz selbst zum Ausdruck, indem es die Tätigkeit als Zähler zu einem Ehrenamt im Sinne des Artikels 132 der Reichsverfassung erklärt, zu dessen Übernahme jeder Deutsche nach Maßgabe der Gesetze verpflichtet ist.

Ich ersuche daher die mir unterstellten Lehrer und Beamten, einer an sie ergehenden Aufforderung der mit der Durchführung der Zählung beauftragten Gemeindebehörden zur Mitwirkung beim Zählgeschäft zu entsprechen. Die geeigneten älteren Schüler der höheren Lehranstalten, Gewerbe- und Handelsschulen und der Volksschulen sind zur Mitarbeit zu veranlassen.

Gleichzeitig ordne ich an, daß in den oberen Klassen aller Schulen an Hand der von den Gemeindebehörden erhältlichen Formulare eine eingehende Belehrung über die Ausfüllung der Zählungslisten vorgenommen wird, damit die Schüler als Zähler ihrer Aufgabe gewachsen sind und auch ihren Angehörigen bei der Ausfüllung der Listen an die Hand gehen können.

Da das Einsammeln und die Vervollständigung der Zählungslisten erfahrungsgemäß längere Zeit beansprucht, ermächtige ich die Schulleiter und Behörden, den Unterricht am 16. Juni ds. Js. nachmittags und am 17. Juni ds. Js. vormittags, soweit erforderlich, ausfallen zu lassen.

Karlsruhe, den 26. Mai 1925.

Der Minister des Kultus und Unterrichts

In Vertretung:

Dr. Schmitt.

S. Allg. XVI^b
B. Gen. XIII

Nr. B 12849. Turnunterricht der Mädchen.

An die Direktionen der höheren Schulen, die Kreis-
schulämter, Stadtschulämter und Volksschulrektorate.

Der Turnunterricht der Mädchen ist, soweit ausgebildete Lehrerinnen zur Verfügung stehen, von diesen zu erteilen. Um möglichst viele Turnlehrerinnen zu gewinnen, ersuche ich die Schulleiter und Schulbehörden, die weiblichen Lehrkräfte zur Teilnahme an den Turn-, Spiel- und Schwimmkursen der Badischen Landesturnanstalt anzuregen.

Karlsruhe, den 20. Mai 1925.

Der Minister des Kultus und Unterrichts

In Vertretung:

S. Allg. II^a

Dr. Schmitt.

B. Gen. V^k

Nr. C 28053. Lehrerfortbildung.

Der Badische Lehrer-Verein, Bezirksverein Baden-Baden, hält vom 22. bis 27. Juni ds. Js. jeweils nachmittags von 2 bis 6 Uhr in der Knabenschule der Altstadt Baden-Baden einen Lehrerfortbildungskurs für Zeichenunterricht unter Leitung des Fachreferenten im österreichischen Ministerium des Unterrichts, Herrn Richard Rothe aus Wien, ab. Der Arbeitsplan der 6 Tage ist folgender:

1. Das Wesen der Kinderzeichnung.
2. Überblick über die Techniken und Führung durch eine Ausstellung von Kinder- und Lehrerzeichnungen.
3. Die menschliche Figur im Zeichenunterricht.
4. Der Baum, die Landschaft im Zeichenunterricht.
5. Das Tier, die Blume im Zeichenunterricht.
6. Das Ornament im Zeichenunterricht.

Die Anmeldungen sind an Herrn Oberlehrer Döbele in Baden-Baden, Hardbergstraße 2, zu richten.

Lehrern und Lehrerinnen, die an dieser Veranstaltung teilnehmen wollen, kann der erforderliche Urlaub bewilligt werden, soweit die Mitversicherung ihres Dienstes angeordnet werden kann.

Karlsruhe, den 23. Mai 1925.

Der Minister des Kultus und Unterrichts

B. Gen. V^k

Dr. Hellpach.

Amtsblatt

des Badischen Ministeriums des Kultus und Unterrichts

Herausgegeben vom Ministerium des Kultus und Unterrichts.

Ausgegeben **Karlsruhe**, den 2. Juni 1925

Inhalt.

I. Bekanntmachungen:
 Lehrplan für den evangelischen Religionsunterricht an den Höheren Schulen.
 Musiklehrerprüfung im Jahre 1925.

Aufnahme unter die Volksschulkandidaten.
 Prüfung für den Volksschuldienst.
 Dienstprüfung.
II. Stellenausschreiben.

I. Bekanntmachungen.

Nr. B 11929. Lehrplan für den evangelischen Religionsunterricht an den Höheren Schulen.

Nachstehende Bekanntmachungen des Evangelischen Oberkirchenrats vom 27. Januar 1925 und vom 20. März 1925 werden auf dessen Ersuchen gemäß § 40 des Schulgesetzes vom 7. Juli 1910 zur Nachachtung verkündet.

Karlsruhe, den 14. Mai 1925.

Der Minister des Kultus und Unterrichts

S. IIIg. XVIII^a Dr. Hellpach.

D.R.R. 27. 1. 1925. Den Lehrplan für den evangelischen Religionsunterricht in den Höheren Lehranstalten betreffend.

Der am 24. März 1922 eingeführte Lehrplan für den evangelischen Religionsunterricht in den Höheren Lehranstalten setzt voraus (siehe Fußnote zu § 10 R.V. Bl. 1922 Seite 52), daß der Eintritt in die Höheren Lehranstalten nach dreijährigem Besuch der Volksschule erfolgt. Nun treten aber gegenwärtig weitaus die meisten Schüler erst nach vierjährigem Besuch der Volksschule in die Höheren Schulen über; dadurch entsteht der Mißstand, daß für diese Schüler in Sexta das Lehrstoffpensum das gleiche ist wie in dem 4. Schuljahr der Volksschule.

Wir ordnen deshalb an, daß mit Beginn des Schuljahres 1925/26 überall da, wo in Sexta bezw.

in der 7. Klasse einer Höheren Mädchenschule die überwiegende Mehrzahl der Schüler (Schülerinnen) schon 4 Jahre lang die Grundschule besucht hat, der Lehrstoff, der bisher 3 Schuljahren (Quinta bis Untertertia) zugewiesen war, nunmehr auf 4 Schuljahre (Sexta bis Untertertia) verteilt werde, und zwar folgendermaßen:

5. Schuljahr (Sexta). Gebete. Bibl. Geschichte: A. T. Die Aufrichtung des Königtums 39—43; 44; 45—47; 48—50; 51; N. T. Hinauf nach Jerusalem 37—43; 44; 45—47; 48. 1. 2; 49. Lieder: 21, 1—3; 61, 1. 2. 5; 221; 231, 1—3; 243, 1. 2. 5.

6. Schuljahr (Quinta). Gebete. Bibl. Geschichte: A. T. Das geteilte Reich 52—56; 58; 59. N. T. Jesu Leiden und Erhöhung 51; 52; 54; 55; 56, 1. 2; 57—64. Lieder: 318; 3, 1—8, 16. 17; 96; 276, 1. 2. 9; 533; 143, 1. 2. 5. 6. Katechismus Frage 1—29.

7. Schuljahr (Quarta). Gebete (etwa Psalm 23, 121). Bibl. Geschichte: A. T. Untergang und Wiederaufbau Judas 61; 64; 66; 67. N. T. Das Evangelium unter den Juden 65—68; 70. Lieder 101—161; 146, 1. 2. 7; 188; 453; 57. Bibellesen: Psalmen. Katechismus: Frage 30—56, Kirchengeschichte: Kap. I—III.

8. Schuljahr (Untertertia). Gebete (etwa Psalm 46; 90; 126). Bibl. Geschichte: Überblick über das Leben Jesu unter besonderer Berücksichtigung seiner Reden (14; 15; 50) in Verbindung mit dem Bibellesen. Lieder: 270; 295; 396; 266, 1—3. 6; 336, 1—3. 8; 486. Bibellesen: Ein Evangelium oder eine Aus-

wahl aus den Evangelien. Katechismus: Frage 57—93. Kirchengeschichte: Kap. IV—VII.

Dieser Lehrplan tritt mit Beginn des neuen Schuljahres zunächst für die Sexta in Kraft und wird dann Jahr für Jahr weiter durchgeführt. Wo mehrere Schuljahre vereinigt sind, sind die entsprechenden Änderungen vorzunehmen. Für das 5.—8. Schuljahr (7.—4. Klasse) der Höheren Mädchenschule ist dieser Lehrplan, falls 4 Grundschuljahre vorangegangen sind, ebenfalls anzuwenden.

Sollten sich in einer Sexta bzw. in der 7. Klasse einer Höheren Mädchenschule doch noch einige Schüler (Schülerinnen) befinden, die nur 3 Jahre lang die Grundschule besucht haben, denen also das Pensum des 4. Schuljahres noch unbekannt ist, so sind dieselben nebenher in geeigneter Weise (etwa bei Wiederholung) mit diesem Pensum nach Möglichkeit vertraut zu machen.

II.

(Ergangen im Anschluß an die Bekanntmachung des Ministers des Kultus und Unterrichts vom 6. März 1925, Amtsblatt Seite 39.)

D.R.N. 20. März 1925. Aufgrund dieser Bekanntmachung ordnen wir an, daß künftig in Sexta bzw. in der 7. Klasse einer Höheren Mädchenschule der Unterricht nach dem Lehrplan für den evangelischen Religionsunterricht in den Höheren Schulen (R.V.B. 1922 Seite 52 und 54) erteilt wird, falls die Mehrheit der Schüler nur 3 Jahre lang die Grundschule besucht hat, daß dagegen, falls die Mehrheit 4 Jahre lang die Grundschule besucht hat, es bei unserer Anordnung vom 27. Januar 1925 (R.V.B. 1925 Seite 7) verbleibt.

Wir haben zu unseren Religionslehrern das Vertrauen, daß sie die Schwierigkeiten, die durch das Vorhandensein von Schülern, die nur 3 Jahre, und solchen, die 4 Jahre lang die Grundschule besuchten, entstehen, von sich aus durch zweckdienliche Behandlung des Unterrichtsstoffes überwinden werden.

Nr. B 12916. Musiklehrerprüfung im Jahre 1925.

Ende November ds. Js. findet eine Musiklehrerprüfung nach Maßgabe der Verordnung des Ministeriums der Justiz, des Kultus und Unterrichts vom 21. März 1891 in der Fassung der Verordnung vom 17. März 1905, die Ausbildung und Prüfung der Musiklehrer betreffend, statt. Gesuche um Zulassung zur Prüfung sind bis zum 15. Oktober ds. Js. unter Vorlage der in der Verordnung geforderten Nachweise

beim Ministerium des Kultus und Unterrichts einzureichen.

Zur Prüfung zugelassen werden Lehrer, welche die erweiterte Dienstprüfung oder die Dienstprüfung nach der Ministerialverordnung vom 30. Juli 1912 bestanden und seit ihrer Aufnahme unter die Volksschulkandidaten sich mindestens zwei Jahre lang ihrer weiteren musikalischen Ausbildung gewidmet haben.

Zum Vortrag im praktischen Teil der Prüfung gelangen folgende Stücke:

1. für Orgel: Präludium und Fuge Nr. 1 (C-moll) aus Op. 37 von F. Mendelssohn-Bartholdy, Ed. Peters Nr. 1744.
2. für Klavier: Sonate Op. 2 Nr. 3 (C-dur) von L. van Beethoven.
3. für Violine: Konzert Nr. 23 (G-dur) 1. und 2. Satz von J. B. Viotti, Ed. Peters Nr. 1100 b.

Die Kandidaten haben bei der Bewerbung ihre Stimmlage anzugeben.

Karlsruhe, den 22. Mai 1925.

Der Minister des Kultus und Unterrichts

Dr. Hellpach.

Nr. B 10058. Aufnahme unter die Volksschulkandidaten.

Aufgrund bestandener Abgangsprüfung im März 1925 sind unter die Volksschulkandidaten aufgenommen worden:

a. Lehrerseminar Freiburg.

Ackermann, Fritz, von Leiselheim,
 Alber, Karl, von Seedorf, A. Oberndorf a. N.,
 Bacher, Franz, von Löffingen,
 Bäder, Karl, von Karlsruhe,
 Bantle, Heinrich, von Oberschopfheim,
 Baumgart, Hans, von Freiburg,
 Billion, Eugen, von Endingen,
 Bohner, Karl, von Steißlingen,
 Brack, Eugen, von Eberfingen,
 Elsäßer, Franz, von Klengen,
 Entsch, Walter, von Mannheim,
 Fichter, Ludwig, von Achstetten,
 Freund, Fritz, von Billingen,
 Furrer, Georg, von Ronnenweier,
 Furrer, Wilhelm, von Ronnenweier,
 Geßler, Fritz, von Straßburg i. El.,
 Giesler, Wilhelm, von Freiburg,
 Glanz, Hermann, von Heidelberg,

Göggel, Otto, von Pfullendorf,
 Gramer, Hans, von Heiligenzell,
 Grießer, Hans, von Durbach,
 Harder, Otto, von Geißlingen,
 Heberle, Adolf, von Dundenheim,
 Henes, Wilhelm, von Lottstetten,
 Hirtz, Josef, von Wyhl,
 Hoffmann, Emil, von Freiburg,
 Hoffstetter, Arnold, von Untereggingen,
 Kästle, Gustav, von Kilder, Hohenzollern,
 Kaub, Franz, von Heiligenberg,
 Keller, Alfred, von Eschbach, A. Stausen,
 Keller, Ernst, von Freiburg,
 Kienzler, Eugen von Tennenbronn,
 Kimmig, Franz, von Griesbach, A. Oberfich,
 Knäbel, Franz, von Straßburg i. Elz.,
 Lauser, Rudolf, von Billingen,
 Märkle, August, von Aasen,
 May, Hermann, von Freiburg,
 Müller, Karl, von Schapbach,
 Münzer, Artur, von Freiburg,
 Neef, Hermann, von Haagen,
 Reiningen, Josef, von Donaueschingen,
 Ohm, Fritz, von Basel, Schweiz,
 Ott, Walter, von Weizen,
 Rähle, Gottlieb, von Lahr,
 Randler, Max, von Karlsruhe,
 Renner, Johann, von Heudorf, A. Stockach,
 Rieger, Karl, von Sigmaringen,
 Rieger, Walter, von Tennenbronn,
 Rizzi, Julius, von Büßlingen,
 Rogge, Karl, von Freiburg,
 Rohrwasser, Wilhelm, von Pfullendorf,
 Römer, Gerhard, von Sulzbach (Saar),
 Ruf, Karl, von Neutirch,
 Schächtele, Stephan, von Gündlingen,
 Schäfer, Adelbert, von Basel, Schweiz,
 Scherer, Alfred, von Haagen,
 Schmid, Josef, von Ettlingen,
 Schuhmacher, Otto, von Freudenstadt,
 Schwarz, Albert, von Bockingen, D. A. Oberndorf,
 Schwer, Ernst, von Billingen,
 Seyferle, Karl, von Schlageten,
 Siegel, Karl, von Freiburg,
 Stahl, Karl, von Freiburg,
 Stehle, Franz, von Wolfach,
 Stein, Erwin, von Freiburg,
 Stiefel, Robert, von Ottenheim,
 Strobel, Karl, von Haberstenweiler,
 Stumpp, Franz, von Neustrach,
 Tröschler, Leo, von Munzingen,

Ulrich, Karl, von Merazhofen, D. A. Leutkirch,
 Vanselow, Fritz, von Straßburg i. Elz.,
 Weber, Philipp, von Fautenbach,
 Weiß, Karl, von Riegel,
 Willin, Ludwig, von Ballrechten,
 Werner, Adolf, von Mahlberg,
 Werner, Siegfried, von Wolterdingen,
 Winterhalter, Friedrich, von Konstanz,
 Wittmer, Eberhard, von Freiburg;

b. Lehrerseminar Heidelberg.

Bernhard, Wilhelm, von Lichtenau,
 Botsch, Kurt, von Heidelberg,
 Brauß, Ludwig, von Mosbach,
 Dann, Erwin, von Ittersbach,
 Diemer, Markus, von Limbach, A. Mosbach,
 Dieß, Wilhelm, von Heidelberg,
 Doll, Karl, von Heidelberg,
 Dürr, Friedrich, von Ittersbach,
 Epp, Pius, von Forst,
 Flaig, Friedrich, von Baiertal,
 Haag, Friedrich, von Cubigheim,
 Herrmann, Karl, von Hirschlanden,
 Hofheinz, Hans, von Neunkirchen,
 Hofmann, Wilhelm, von Windischbuch,
 Kälber, Robert, von Deschelbronn,
 Kast, Karl, von Walldürn,
 Keller, Karl, von Waldangelloch,
 Kircher, Wilhelm, von Merzweiler, i. Elz.,
 Kraft, Wilhelm, von Dossenheim,
 Krämer, Anton, von Karlsruhe,
 Kuhn, Friedrich, von Heidelberg,
 Lang, Robert, von Heidelberg,
 Mellert, Eugen, von St. Ilgen,
 Müller, Alfred, von Helmstadt,
 Pflaumer, Anton, von Reicholzheim,
 Pijot, Alois, von Kirchardt,
 Reißfelder, Gustav, von Horrenberg,
 Rock, Otto, von Mannheim,
 Ruppert, Otto, von Heidelberg,
 Schneider, Wilhelm, von Karlsruhe,
 Schürer, Wilhelm, von Heidelberg,
 Stäbler, Friedrich, von Heidelberg,
 Stockert, Wilhelm, von Heidelberg,
 Stroh, Adolf, von Baiertal,
 Tropf, Heinrich, von Mannheim,
 Urban, Wilhelm, von Schriesheim,
 Vogt, Heinrich, von Heidelberg,
 Wagner, Franz, von Heidelberg,
 Wegel, Otto, von Helmstadt,
 Wittmann, Ludwig, von Sandhausen,

Zeuner, Hans, von Fürth, Bayern,
Zimmermann, Karl, von Limbach, A. Mosbach.
Karlsruhe, den 9. Mai 1925.

Der Minister des Kultus und Unterrichts

In Vertretung:

B. Gen. V^a Dr. Schmitt.

Nr. B 12291. Prüfung für den Volksschuldienst.

Ende März und Anfang April ds. Js. haben folgende Böglinge der Anstalten zur Ausbildung von Lehrerinnen die Prüfung für den Volksschuldienst bestanden:

1. An der Höheren Mädchenschule mit Seminarkursen in Freiburg:

Bühr, Elisabeth, von Freiburg,
Degen, Liselotte, von Freiburg,
Edinger, Maria, von Lahr,
Feyel, Laura, von Hambrücken,
Fingado, Anneliese, von Pforzheim,
Keller, Emilie, von Billingen,
Ketterer, Else, von Mannheim,
Kimmig, Johanna, von Freiburg,
Koch, Natalie, von Lahr,
Kölmel, Helene, von Heidelberg,
Lauer, Lisel, von Freiburg,
Mayer, Maria, von Freiburg,
Müller, Marlis, von Gutach,
Plagge, Irene, von Masmünster i. El.,
Sacker, Else, von Freiburg,
Schindler, Martha, von Fautenbach,
Warthmann, Lilli, von Karlsruhe,
Wick, Agnes, von Freiburg;

2. am Lehrerinnenseminar Fichteschule in Karlsruhe:

Ancel, Gertrud, von Frankfurt a. M.,
Baral, Alwine, von Durlach-Aue,
Behringer, Liselotte, von Heidelberg,
Billing, Luise, von Karlsruhe,
Bochhorn, Elisabeth, von Mannheim,
Braun, Irma, von Pforzheim,
Ditter, Wera, von Rastatt,
v. Freyendorf, Roswith, von Waldshut,
Glasner, Wilhelm, von Augsburg,
Glück, Lotte, von München,
Haberer, Marie Luise, von Basel,
Heußler, Martha, von Mannheim,
Huber, Johanna, von Oberkirch,
Kloß, Maria, von Karlsruhe,
König, Gertrud, von Karlsruhe,

König, Kornelie, von Karlsruhe,
Krauth, Gertrud, von Pfaffenweiler,
Kumpf, Hedwig, von Karlsruhe,
Linder, Lisa, von Karlsruhe,
Loes, Cäcilie, von Untergrombach,
Löhle, Martha Maria, von Rohrbach b. Triberg,
Rufbaumer, Pia, von Karlsruhe,
Oberle, Gertrud, von Straßburg,
Pfathreicher, Elise, von Baden-Baden,
Schmitt, Stefanie, von Karlsruhe,
Schubert, Hedwig, von Stausen,
Seibert, Johanna, von Eberbach,
Spies, Elisabeth, von Dürren,
Straßer, Erika, von Heidelberg,
Teichmann, Elisabeth, von Straßburg,
Thiergärtner, Rita, von Ottersweier,
Vernikel, Else, von Karlsruhe,
Volk, Martha, von Wertheim,
Volk, Minna, von Richen,
Weber, Josefina, von Karlsruhe,
Weißhaar, Charlotte, von Durlach,
Winkler, Hertha, von Tauberbischofsheim,
Winkler, Wilma, von Freiburg,
Zwiebelhofer, Lina, von Straßburg;

3. an der Friedrich-Luise-Schule, (Höhere Mädchenschule mit Seminarkursen) in Konstanz:

Bach, Ruth, von Essen,
Baur, Cäcilie, von Konstanz,
Buhl, Christine, von Oberglasshütte,
Dauner, Elisabeth, von Bretten,
Flach, Veronika, von Mannheim,
Funk, Hildegard, von Hauptwyl, Kanton Thurgau,
Hasselbeck, Maria, von Hochheim a. M.,
Jäck, Gretel, von Lörrach,
Jakob, Berta, von Bollmatingen,
Koelle, Herta, von Mannheim,
Oßwald, Else, von Zettingen;

4. an der Elisabethschule in Mannheim:

Bender, Luise, von Mannheim,
Benner, Lina, von Mannheim,
Biehler, Anna, von Ringsheim,
Blum, Herta, von Stein a. Kocher,
Blum, Hilde, von Stein a. Kocher,
Bösch, Emilie, von Mannheim,
Fix, Anna, von Dürkheim,
Gehrig, Gertrud, von Mannheim,
Gerstner, Franziska, von Mannheim,
Gippert, Margarete, von Mannheim,

Hauß, Anna, von Hemsbach, A. Adelsheim,
 Hitzfeld, Frieda, von Mannheim,
 Honikel, Julie von Grünsfeld,
 Kauß, Johanna, von Mannheim,
 Lindauer, Flora, von Mannheim,
 Milch, Christine, von Koblenz-Neuendorf,
 Sauter, Rosa, von Mannheim,
 Wenzel, Maria, von Mannheim;

Ferner haben Ende März ds. Js. an der Höheren
 Mädchenschule mit Seminarkursen in Freiburg folgende
 Auswärtige die Prüfung für den Volksschuldienst
 bestanden:

Feigenbuch, Johanna, von Altenbach,
 Gießler, Hildegard, von Appenweier,
 Hansmann, Amalie von Schutterwald,
 Hermann, Adelheid, von Neustadt i. Schw.,
 Hollerbach, Mathilde, von Rastatt,
 Jößlin, Marta, von Basel,
 Maier, Maria, von Unterschwandorf,
 Matt, Johanna, von Bergöschingen,
 Scherer, Berta, von Mannheim-Rheinau,
 Schneider, Erika, von Offenburg,
 Segewitz, Antonie, von Offenburg,
 Wagner, Emilie, von Straßburg i. E.,
 Wolf, Elisabeth, von Mannheim.

Karlsruhe, den 18. Mai 1925.

Der Minister des Kultus und Unterrichts

In Vertretung:
 B. Gen. Vb Dr. Schmitt.

Nr. C 24264. Dienstprüfung.

Im Frühjahr 1925 haben die Dienstprüfung
 bestanden:

a. in Freiburg:

Arnold, Johann, von Ladenburg,
 Banschach, Josef, von Burgweiler,
 Benz, August, von Lahr,
 Berchtold, Adolf, von Singen a. H.,
 Birkle, Heinrich, von New-York,
 Bischoff, Wilhelm, von Konstanz,
 Bohn, Karl, von Baden-Baden,
 Brust, Amalie, von Straßburg i. El.,
 Dinnendahl, Wilhelm, von Münster i. W.,
 Dold, Josef, von Haslach i. N.,
 Doll, Josef, von Sulzbach, A. Mosbach,
 Ehren, Hedwig, von Konstanz,
 Ehret, Karl Heinrich, von Oberweier, A. Lahr,
 Feger, Eugen, von Lörrach,
 Freyler, Gertrud, von Offenburg,
 Gärtner, Josef, von Offenburg,

Geggus, Karl, von Karlsruhe,
 Geiler, Alfred, von Kehl,
 Gehr, Albert, von Billingen,
 Gönner, Karl, von Herzogenweiler,
 Graf, Franz, von Karlsruhe,
 Haas, Alfons, von Gremmelsbach,
 Halter, Hugo, von Hornberg,
 Häußel, Georg, von Kaiseringen (Hohenzollern),
 Herlan, Friedrich, von Friedrichstal,
 Hofhelfer, Wilhelm, von Wangen,
 Joos, Erwin, von Drisingen,
 Kastner, Rudolf, von Offenburg,
 Keller, Johann, von Überlingen a. S.,
 Keller, Willibald, von Überlingen a. S.,
 Kettemann, Philipp, von Wehr,
 Killy, Margarethe, von Haslach,
 Kost, Hermann, von Lahr,
 Kreh, Wilhelm, von Maximiliansau,
 Lang, Hermann, von Rust,
 Lang, Paula, von Karlsruhe,
 Lauinger, Josef, von Weinheim,
 Lederer, Franz, von Schönau i. W.,
 Lihelmann, Walthar, von Waldkirch,
 Martin, Josef, von Herbolzheim, A. Emmendingen,
 Martin, Maria, von Radolfzell,
 May, Karl, von Malsch, A. Wiesloch,
 Mayer, Franz, von Billingen,
 Mayer, Hermann, von Schlatt a. Randen,
 Merkt, Friedrich, von Billingen,
 Mosmann, Josef, von Schönwald,
 Reidhart, Wilhelm, von Konstanz,
 Neumayer, Luise, von Schönberg,
 Ohnemus, Eugen, von Hogschür,
 Pahl, Wilhelm, von Ettlingen,
 Perle, Eduard Gustav, von Dreisach,
 Pfauf, Hermann, von Kork,
 Reibstein, Peter, von Immenstaad,
 Riedel, Adolf, von Karlsruhe,
 Rombach, Eugen, von Zimmern,
 Scheid, Wilhelm, von Zürich,
 Schimpf, Heinrich, von Bödighheim,
 Schlageter, Friedrich, von Murg,
 Schmidt, Otto, von Ludwigsburg (Württemberg),
 Schneider, Wilhelm, von Untereggingen,
 Schön, Hans, von Straßburg i. El.,
 Schott, Ernst, von Offenburg,
 Schotterer, Franziska, von Schriesheim,
 Schülly, Josef, von Zunsweier,
 Schuh, Franz, von Gamshurst,
 Simon, Emil, von Salem,
 Singele, Johann, von Dietershofen (Hohenzollern),

Soell, Walter, von Offenburg,
Sohns, Alexis, von Pforzheim,
Speer, Ferdinand, von Hannover,
Stritt, Erwin, von Gailingen,
Ziegler, Berthold, von Beiertheim,
Zimmer, Hermann, von Triberg, A. Willingen;

b. in Heidelberg:

Achtmann, Franz, von Wiesloch,
Bär, Emil, von Hohenwart,
Bauer, Adolf, von Mannheim,
Beck, Eugen, von Achern,
Beeh, Willy, von Karlsruhe,
Bender, Bernhard, von Mannheim,
Braun, Johann, von Frankental (Rheinpfalz),
Braun, Otto, von Diedesheim,
Clauß, Heinrich, von Karlsruhe,
Dieß, Georg, von Karlsruhe,
Eder, Julia, von Huttenheim,
Fichtner, Karl, von Weinheim,
Fischer, Amalie, von Akingen (Lothringen),
Fischer, Josef, von Hüngheim,
Färniß, Adolf, von Hochstetten,
Gegenheimer, Richard, von Ittersbach,
Gehrig, Wilhelm, von Mondfeld,
Geierhaas, Emil, von Bruchsal,
Geiser, Rudolf, von Hilpertsau,
Gözenberger, Otto, von Albisheim (Rheinpfalz),
Grimm, Karl, von Karlsruhe,
Hauger, Pia, von Lahr,
Hefst, Theodor, von Sandhausen,
Hefner, Josef, von Landshausen,
Himmelsbach, Karl, von Biberach,
Höger, August, von Grünwettersbach,
Höf, Ernst, von Mannheim,
Horn, Martha, von Karlsruhe,
Huber, Franz, von Kehl,
Kern, Artur, von Hartheim, A. Reßkirch,
Kiefer, Amalie, von Donaueschingen,
Kipple, Josef, von Binau,
Klein, Hilda, von Lindach,
Knüttel, Karl, von Mannheim,
Lienhard, Theodor, von Karlsruhe,
Melter, Alfred, von Bretten,
Müller, Theresia, von Mannheim,
Nebel, Friedrich, von Neunstetten,
Othmacht, Adolf, von Lahr,
Otterbeck, Bernhard, von Mannheim,
Ramming, Friedrich, von Pforzheim,
Riemensperger, Frieda, von Walldorf,
Rosinus, Elisabeth, von Kaiserslautern (Pfalz),

Saurer, Hermann, von Ettenheim,
Schadt, Richard, von Karlsruhe,
Schmitt, August, von Tauberbischofsheim,
Schneider, Kurt, von Mannheim,
Schulz, Helmut, von Buchen,
Schwab, Wilhelm, von Karlsruhe,
Storch, Karl, von Unterschüpf,
Strauß, Andreas, von Dertingen, A. Wertheim,
Tilleßen, Franz, von Neckarhausen,
Trümper, Karl, von Karlsruhe,
Weick, Heinrich, von Huttenheim,
Wipfler, Franz, von Karlsruhe;

ferner hat die Dienstprüfung bestanden

in Karlsruhe:

Meyer, Ida, von Pforzheim.

Karlsruhe, den 30. April 1925.

Der Minister des Kultus und Unterrichts.

In Vertretung:

B. Gen. V^a

Dr. Schmitt.

II. Stellenausschreiben.

An Höheren Schulen:

Eine Professorenstelle für einen wissenschaftlich gebildeten Lehrer der altsprachlichen Abteilung am Realgymnasium I in Mannheim.

Je eine Professorenstelle für einen wissenschaftlich gebildeten Lehrer der neusprachlich-historischen Abteilung am Realgymnasium I in Karlsruhe (Humboldtschule), an den Oberrealschulen Mannheim und Pforzheim und an der Höheren Mädchenschule (Elisabethschule) Mannheim.

Je eine Professorenstelle für einen wissenschaftlich gebildeten Lehrer der math. naturwissenschaftlichen Abteilung am Realgymnasium I in Mannheim und an den Oberrealschulen Karlsruhe I (Helmholtz-Oberrealschule) und Mannheim.

An Volksschulen:

1. Allgemein:

15 Hauptlehrerstellen an der Volksschule in Karlsruhe, das Recht der Befegung steht dem Stadtrat zu.

2. Für Lehrer kath. Bekenntnisses:

die Oberlehrerstellen in Rheinhafen. — Hauptlehrerstellen in Altheim, A. Aberlingen — Bubenbach, A. Neustadt — Edingen — Schönwald — Wehr.

3. Für Lehrer evang. Bekenntnisses:

Hauptlehrerstellen in Adelshofen — Aglastershausen — Bözingen-Oberschaffhausen — Eppelheim — Hohenstadt — Ladenburg — Michelfeld — Schriesheim — Weil (Erwünscht ist Befähigung zur Erteilung fremdsprachlichen Unterrichts.)

Amtsblatt

des Badischen Ministeriums des Kultus und Unterrichts

Herausgegeben vom Ministerium des Kultus und Unterrichts.

Ausgegeben

Karlsruhe, den 16. Juni

1925

Inhalt.

I. Bekanntmachungen:

- Die Jahrtausendfeier der Rheinlande.
- Fortbildungskurs für Zeichenlehrer Höherer Lehranstalten.
- Die deutsche Oberschule.
- Gefährdung von Eisenbahntransporten.
- Förderung des Studiums tüchtiger und bedürftiger Schüler.
- Dienstprüfung der Volksschulkandidaten.
- Lehrerfortbildung.

- Die praktische Ausbildung der Gewerbelehrer.
- Handelslehrerprüfung Frühjahr 1925.
- Prüfung für das höhere Lehramt an Handelsschulen.

II. Personalmeldungen.

III. Erledigte Stellen.

IV. Stellenausschreiben.

I. Bekanntmachungen.

Nr. A 11015. Die Jahrtausendfeier der Rheinlande.

Die Feiern aus Anlaß der tausendjährigen staatlichen Verbundenheit der Rheinlande mit dem Deutschen Reich erreichen in der dritten Juniwoche in den Veranstaltungen des Rheinischen Provinziallandtags zu Düsseldorf, Köln und Coblenz ihren Höhepunkt. Gleichzeitig soll auch in Baden des bedeutenden geschichtlichen Ereignisses gedacht werden.

Ich bestimme daher, daß am 20. Juni ds. Js. in sämtlichen Schulen des Landes innerhalb der einzelnen Klassen auf die Bedeutung der Jahrtausendfeier der Rheinlande in angemessener Weise hingewiesen wird. Die Anordnung der Einzelheiten bleibt den Schulleitern überlassen.

Karlsruhe, den 10. Juni 1925.

Der Minister des Kultus und Unterrichts

S. Allg. V.
B. Gen. IV.

Dr. Hellpach.

Nr. B 11018. Fortbildungskurse für Zeichenlehrer Höherer Lehranstalten.

Für Zeichenlehrer (Zeichenlehrerinnen) der Höheren Lehranstalten wird in der Zeit vom 27. Juli bis 14. August ds. Js. an der Landeskunstschule in Karlsruhe unter Leitung einiger Professoren dieser Anstalt ein Fortbildungskurs im ornamentalen Gestalten, in

Komposition, im Holzschnitt und in der Bildbetrachtung abgehalten werden. Diejenigen Zeichenlehrer (Zeichenlehrerinnen), welche an dem Kurs teilnehmen wollen, haben ihre Gesuche bis spätestens 6. Juli ds. Js. auf dem geordneten Dienstweg einzureichen. Außer der Vergütung für die Fahrtkosten 3. Klasse (Hin- und Rückfahrt) kann den einzelnen Teilnehmern mangels verfügbarer Mittel ein weiterer Zuschuß nicht gewährt werden.

Die Kursteilnehmer erhalten auf Wunsch Unterkunft und Frühstück im Lehrerfeminar (Comeniuschule) in Karlsruhe. In den Gesuchen ist anzugeben, ob hiervon Gebrauch gemacht wird oder nicht.

Die Anstaltsleiter werden veranlaßt, die Zeichenlehrer auf diese Veranstaltung hinzuweisen und für die zum Kurs einberufenen Lehrkräfte die Vertretung ihrer Unterrichtsstunden für die fünf letzten Schultage im Juli zu regeln.

Karlsruhe, den 8. Juni 1925.

Der Minister des Kultus und Unterrichts

In Vertretung:
S. Allg. III^a Dr. Schmitt.

Nr. B 14748. Die deutsche Oberschule.

Die Unterrichtsverwaltungen der Länder mit Ausnahme von Bayern haben die nachstehende Vereinbarung über die deutsche Oberschule getroffen, die im Reichsministerialblatt Nr. 16 vom 3. April 1925

veröffentlicht wurde. Zu dieser Vereinbarung hat das badische Unterrichtsministerium seine Zustimmung nur mit der Einschränkung erklärt, daß für die Zeit bis Ostern 1931 einschließlich versuchsweise die Reisezeugnisse der deutschen Oberschulen mit zwei Fremdsprachen als ausreichend für die Zulassung zum Studium und zu den akademischen Prüfungen an den badischen Hochschulen anerkannt werden, daß damit aber eine allgemeine Anerkennung der Reisezeugnisse der deutschen Oberschulen für die Zulassung zu staatlichen Prüfungen nicht ausgesprochen ist.

Wegen Ziffer 2 und 7 der Vereinbarung wird auf die Bekanntmachung vom 14. August 1923, Amtsblatt Seite 157, verwiesen.

Karlsruhe, den 8. Juni 1925.

Der Minister des Kultus und Unterrichts
S. Allg. XI^a Dr. Hellpach.

Vereinbarung der Länder über die deutsche Oberschule.

Die Regierungen der Länder haben das folgende Abereinkommen getroffen:

1. Als neue zur Hochschulreise führende höhere Schule wird die deutsche Oberschule versuchsweise zugelassen.

2. Die Dauer des Lehrganges der deutschen Oberschule ist dieselbe wie bei den übrigen höheren Schulen.

Die deutsche Oberschule ist auch in der Form der Aufbaurealschule zugelassen (Vereinbarung der Länder über die Aufbauschule vom 19. Dezember 1922 — Reichsministerialblatt 1923 Seite 15 —).

3. Allgemein verbindliche Lehrfächer der deutschen Oberschule sind: Religion, Deutsch, Geschichte, Erdkunde, Mathematik, Naturwissenschaften, Zeichnen und Musik, ferner Staatsbürgerkunde, Kunstbetrachtung und philosophische Propädeutik als gesonderte Lehrfächer oder im Anschluß an andere Lehrfächer. Dazu kommen zwei fremde Sprachen, von denen die eine in der untersten Klasse der deutschen Oberschule beginnt und bis zum Abschluß, die zweite mit mindestens drei Wochenstunden während der letzten vier Jahre durchgeführt werden muß.

4. Die Aufstellung der Lehrpläne bleibt den Unterrichtsverwaltungen der Länder überlassen, die sich gegebenenfalls durch Vermittlung des Ausschusses für das Unterrichtsweisen, über deren Ausgleichung verständigen.

5. Schüler, solcher deutschen Oberschulen, die nur eine verbindliche fremde Sprache eingeführt haben, im übrigen aber den Anforderungen unter 1—4 entsprechen, können die Berechtigung der deutschen Ober-

schule nur dann erwerben, wenn an der Schule, die sie besucht haben, eine zweite fremde Sprache als unverbindliches Fach mit mindestens 3 Wochenstunden während der letzten 4 Jahre betrieben wurde und wenn sie die Teilnahme an dem Unterrichte der zweiten fremden Sprache in ihrem Reisezeugnis nachweisen; die Leistungen in dieser fremden Sprache sind bei den Beförderungen und bei der Erteilung des Reisezeugnisses wie bei einem ordentlichen Lehrfach zu werten.

6. Der Unterricht an der deutschen Oberschule wird, unvermeidliche vorübergehende Vertretungen ausgenommen, nur von Lehrern erteilt, die sich über ihre Befähigung für die ihnen gestellte Lehraufgabe ordnungsmäßig ausgewiesen haben.

7. Die Einbeziehung der deutschen Oberschule in die Vereinbarung über die gegenseitige Anerkennung der Reisezeugnisse der höheren Schulen vom 19. Dezember 1922 bleibt vorbehalten.

Nr. B 14855. Gefährdung von Eisenbahntransporten.

Nach Mitteilung der Reichsbahndirektion Karlsruhe mehrten sich in letzter Zeit die Fälle, in denen von Schülern mit Steinen nach fahrenden Zügen geworfen wird.

Solche Steinwürfe setzen — abgesehen von der Möglichkeit der Verursachung eines größeren Sachschadens — die Reisenden und Bediensteten einer besonders großen Gefahr schwerer Verletzung aus; überdies kann durch eine Verletzung des Zugpersonals sehr leicht eine Transportgefährdung mit unübersehbaren Folgen herbeigeführt werden.

Die örtlichen Schulaufsichtsbehörden sowie die Direktionen, Vorstände und Lehrer sämtlicher dem diesseitigen Geschäftsbereich angehörenden Lehranstalten — auch der privaten — werden veranlaßt, die Schüler unter Belehrung über diese Tatsachen vor dem Werfen nach fahrenden Zügen nachdrücklichst zu warnen, sie auf die den Täter treffende, unter Umständen sehr schwere strafrechtliche Verantwortlichkeit hinzuweisen und solche Belehrungen jeweils zu Beginn des Sommerhalbjahrs zu wiederholen.

Karlsruhe, den 8. Juni 1925.

Der Minister des Kultus und Unterrichts

In Vertretung:

Dr. Schmitt.

Nr. B 15077. Förderung des Studiums tüchtiger und bedürftiger Schüler.

An die Schulbehörden und Lehrer der Volksschulen der höheren Lehranstalten sowie der Fachschulen.

Im Hinblick auf die Bestimmungen in § 19 letzter Absatz der badischen Verfassung und Artikel 146 Absatz 3 der Reichsverfassung ist im Staatsvoranschlag eine entsprechende Summe zur Förderung des Studiums tüchtiger und bedürftiger Schüler und Schülerinnen vorgezogen.

Die Eltern und Fürsorger von Schülern und Schülerinnen, die bei entsprechendem sittlichen Verhalten im allgemeinen oder für einen besonderen Beruf so veranlagt sind, daß ihre höhere Ausbildung im Interesse der Allgemeinheit liegt, die ein solches Ziel aber trotz Schulgeldbefreiung ohne fremde Unterstützung nicht zu erreichen vermögen, sind auf die dadurch gebotene Möglichkeit zur Erlangung entsprechender Beihilfen aufmerksam zu machen.

Etwaige Beihilfegesuche sind unter Anschluß eines von dem Schüler selbst verfaßten Lebenslaufs, beglaubigter Abschriften der Schulzeugnisse aus den letzten 5 Jahren sowie einer amtlichen Bestätigung über die Bedürftigkeit durch Vermittlung des Vorstandes der zuletzt besuchten Schule auf dem geordneten Dienstwege an das Ministerium vorzulegen. Der Vorstand der Schule hat sich dabei über die Verhältnisse des Schülers, insbesondere seine Tüchtigkeit, Würdigkeit und Bedürftigkeit eingehend zu äußern. Dabei ist auch anzugeben, ob dem Gesuchsteller Schulgeldbefreiung gewährt worden ist. Hinsichtlich der Beurteilung der Gesuche durch die Schulbehörden verweise ich auf den Runderlaß vom 2. August 1920 Nr. B 15583.

Auch solche Schüler kommen in Betracht, für die bereits aufgrund früherer Gesuche in den Vorjahren Beihilfen bewilligt worden sind, wenn und soweit die Voraussetzungen hierfür noch gegeben sind.

Karlsruhe, den 8. Juni 1925.

Der Minister des Kultus und Unterrichts

S. Allg. XV
B. Gen. XI

Dr. Hellpach

Nr. C 30650. Dienstprüfung der Volksschulstandidaten.

In Ergänzung meiner Bekanntmachung vom 11. Mai 1925 Nr. C 26800, Amtsblatt Seite 114, gebe ich bekannt, daß die diesjährige Herbstdienstprüfung nicht nur in Karlsruhe sondern auch in Ettlingen stattfindet. Beide Prüfungen (an der Comeniuschule in Karlsruhe und am Lehrerseminar in Ettlingen) beginnen am 9. September (nicht 7.) 1925.

Bei der Bewerbung um Zulassung zur Dienstprüfung haben die Bewerber(-innen) ausdrücklich anzugeben, ob sie in Karlsruhe oder in Ettlingen die Prüfung abzulegen wünschen. Diejenigen Bewerber, die ihre Meldung bereits eingereicht haben und die

Prüfung in Ettlingen ablegen wollen, haben dies nachträglich sofort auf dem geordneten Dienstweg anzuzeigen.

Lehrer und Lehrerinnen, denen auf ihre Zulassungsgesuche kein abweisender Bescheid zugeht, haben sich also am Mittwoch, den 9. September 1925, vormittags 1/2 8 Uhr im Lehrgebäude des Lehrerseminars Karlsruhe (Comeniuschule) bezw. Ettlingen einzufinden.

Karlsruhe, den 9. Juni 1925.

Der Minister des Kultus und Unterrichts.

In Vertretung:

B. Gen. V

Dr. Schmitt.

Nr. C 30745. Lehrerfortbildung.

Der Badische Lehrerverein veranstaltet am 8. bis 11. Juli ds. Js. in Sinsheim einen Lehrerfortbildungskurs, auf dem Herr Oberlehrer Enderlin-Mannheim, jeweils nachmittags von 2 bis 5 Uhr im Volksschulgebäude über das Thema: „Theorie und Praxis der neuen Schule unter besonderer Berücksichtigung der Forderungen, die der neue Lehrplan stellt,“ sprechen wird.

Anmeldungen sind an Herrn Hauptlehrer Behringer in Steinsfurt zu richten.

Lehrern und Lehrerinnen, die an dem Kurs teilnehmen wollen, kann auf Ansuchen der erforderliche Urlaub bewilligt werden, soweit dies ohne Beeinträchtigung des Dienstes angängig erscheint.

Karlsruhe, den 3. Juni 1925.

Der Minister des Kultus und Unterrichts.

B. Gen. VI

Dr. Hellpach

Nr. D 5985. Die praktische Ausbildung der Gewerbelehrer.

An die Direktionen und Vorstände der Gewerbeschulen.

Im Eisenbahnausbesserungswerk Karlsruhe können im laufenden Jahre während der Monate August und September Gewerbelehrer (auch Kandidaten) auf die Dauer von 6 Wochen zur praktischen Arbeitstätigkeit aufgenommen werden.

Die zugelassenen auswärtigen Lehrer erhalten Ersatz der Reisekosten und einen festen Zuschuß.

Etwaige Meldungen zu dieser Ferienbeschäftigung sind alsbald hierher einzureichen.

Den zugelassenen Lehrern wird seiner Zeit besondere Nachricht zugehen.

Karlsruhe, den 27. Mai 1925.

Der Minister des Kultus und Unterrichts

In Vertretung:

Dr. Schmitt.

Nr. D 6410. Handelslehrerprüfung Frühjahr 1925.

Die in der Zeit vom 4. bis 9. Mai 1925 nachträglich abgehaltene letzte Handelslehrerprüfung nach Maßgabe der Verordnung des Ministeriums des Innern vom 6. Dezember 1913 — Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 598 —, die Ausbildung und Prüfung der Handelslehrer betreffend, hat bestanden:

Schröck, Karl, von Pforzheim.

Karlsruhe, den 27. Mai 1925.

Der Minister des Kultus und Unterrichts
Dr. Hellpach.

Nr. D 6418. Prüfung für das Höhere Lehramt an Handelsschulen.

Die erste Prüfung für das Höhere Lehramt an Handelsschulen nach Maßgabe der Verordnung des Staatsministeriums vom 17. Mai 1922 — Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 417 — haben bestanden:

Dolland, Arthur, von Karlsruhe.

Horst, Dr. Hans, von Mandach (Rheinpfalz).

Kempter, Dr. Robert, von Ludwigshafen.

Lerner, Dr. Willibald, von Mannheim.

Roë, Dr. August, von Tauberbischofsheim.

Scheuber, Wilhelm, von Germersheim a. Rh.

Schreck, Dr. Max, von Lauda.

Ziegler, Dr. Hans, von Lützelsachsen b. Weinheim.

Karlsruhe, den 27. Mai 1925.

Der Minister des Kultus und Unterrichts
Dr. Hellpach.

II. Personalnachrichten.

Ernannt:

Hauptl. Emil Reichel an der Volksschule in Mannheim zum Schulinspektor beim Kreis Schulamt Karlsruhe. — Utlin. Maria Waidner an der Volksschule in Hugstetten zur Hauptlehrerin an der Höh. Mädchenschule mit Mädchenrealgymnasium und Seminarkursen in Freiburg. — Gewerbelehrerland. Otto Weißel an der Gewerbeschule in Pforzheim zum Gewerbelehrer daselbst. — Hptl. Ludwig Zapf an der Volksschule in Weil, A. Lörrach, zum Schulleiter (Rektor) daselbst. — Hptl. Alfred Gottstein an der Volksschule in Wehr zum Oberlehrer daselbst. — Zu Hauptlehrern(innen), die Volksschulkandidaten(innen): Johanna Baumeister in Durlach — Emil Bertsch in Weiher — Georg Bichel in Kehl — Emil Elbert in Hardheim-Rüdental — Utlin. Anna Frangmann in Durlach — Albin Herrmann in Mannheim — Wilhelm Jockers in Kehl — Hptl. i. e. R. Rudolf Litterst in Gölshausen — Josef Maurath in Eifental — Eugen Mayer in Durlach — Friedrich Ochs in Ettenheim — Karl Pfister in Lip-

tingen — Andreas Staiger in Pleutersbach — Joseph Stumpf in Dornberg — Leo Wetke in Kadelburg — Artur Willmann in Oberwangen — Friedrich Zipf in Durlach.

Berufen in gleicher Eigenschaft:

Die Hauptlehrer: Wilhelm Brey Mayer in Tiengen, A. Waldshut, nach Ziegelhausen — Hermann Klein in Böllersbach nach Reichenbach, A. Lahr — August Marzluft in Ballrechten nach St. Georgen, A. Freiburg — Friedrich Miltner in Todtmoos-Weg nach Ebersteinburg — Anton Ott an der Volksschule in Karlsruhe an das Handarbeitslehrerinnenseminar daselbst — Julius Sayle in Halberstung nach Baden-Baden — Albert Zimmermann in Lottstetten nach Gerchsheim.

Berufen:

Justizassistent Josef W. arneck e, bisher am Amtsgericht Billingen, unter Ernennung zum Verwaltungsassistenten, an das Kreis Schulamt Billingen.

Entlassen:

Lehramtsassessor Dr. Ernst Dummer an der Realschule in Neustadt.

III. Erledigte Stellen.

Die Stelle eines Handelslehrers an der Handelsschule in Freiburg. — An der Gewerbeschule in Heidelberg eine Stelle für einen Gewerbelehrer. — An der Gewerbeschule in Rastatt eine Stelle für eine Handarbeitshauptlehrerin.

IV. Stellenausschreiben.

An Handelsschulen:

An der Handelsschule in Lahr die Direktorstelle.

An Volksschulen:

1. Allgemein:

Die Oberlehrerstelle in Oberöwisheim.

2. Für Lehrer kath. Bekenntnisses:

Hptl.-Stellen in: Ballrechten — Halberstung — Lottstetten — Oberlanda — Seelbach — Strohhach — Todtmoos-Weg — Überlingen a. N. (wiederholt) — Böllersbach.

3. Für Lehrer evang. Bekenntnisses:

Hptl.-Stellen in: Eiterbach (wiederholt) — Hesselhurst — Tiengen, A. Waldshut.

An Fortbildungsschulen:

Die mit einer kath. Lehrerin zu besetzende planmäßige Amtsstelle einer Hauptlehrerin an der Mädchenfortbildungsschule Lörrach.

Zurückgenommen: Das Ausschreiben der evang. Stelle in Oberbaldingen (Amtsblatt S. 116).

Amtsblatt

des Badischen Ministeriums des Kultus und Unterrichts

Herausgegeben vom Ministerium des Kultus und Unterrichts.

Ausgegeben

Karlsruhe, den 19. Juni

1925

Inhalt.

I. Bekanntmachungen:
 Gewerbelehrerhauptprüfung im Sommer 1925.
 Lehrerfortbildung.
 Verwendung von Handarbeitslehrerinnen im staatlichen Schuldienst.

II. Personalnachrichten.
III. Erledigte Stellen.
IV. Stellenausschreiben.

I. Bekanntmachungen.

Nr. D 7066. Gewerbelehrerhauptprüfung im Sommer 1925.

Die nach Maßgabe der Verordnungen des Ministeriums des Innern vom 5. August 1907 und vom 4. Dezember 1913, die Ausbildung und Prüfung der Gewerbelehrer betreffend (Schulverordnungsblatt 1907 Nr. XII Seite 147 und von 1914 Nr. I Seite 3/4), abzuhaltende Gewerbelehrerprüfung — Hauptprüfung — wird am

Freitag, den 17. Juli 1925, vormittags 8 Uhr beginnen.

Gesuche um Zulassung zu dieser Prüfung sind gemäß § 8 a. a. O. unter Beifügung der daselbst verlangten Nachweise bis spätestens 1. Juli 1925 an das diesseitige Ministerium einzureichen.

Karlsruhe, den 15. Juni 1925.

Der Minister des Kultus und Unterrichts.

In Vertretung:

Dr. Schmitt.

Nr. C 32222. Lehrerfortbildung.

Der Badische Lehrerverein veranstaltet in nächster Zeit folgende Fortbildungskurse:

- Am 27. Juni d. s. J. spricht Herr Hauptlehrer J. Hauer aus Obereisach im Anschluß an eine Wanderung an den Wildsee bei Kaltenbrom über: „Das Tier- und Pflanzenleben im Bergbach und am Wildsee“. Abfahrt nach Hilpertsau mit dem ersten Zug. Bei

Regenwetter tritt an die Stelle der Wanderung ein Vortrag über: „Die Tierwelt in den heimischen Gewässern“ mit Beobachtungen am Mikroskop; dieser Vortrag würde im Schulhaus in Rotenfels stattfinden.

Anmeldungen und Anfragen sind an Herrn Hauptlehrer Schneider in Rotenfels zu richten.

- Am 1. bis 3. Juli d. s. J. sprechen im Schulhaus in Adelsheim, jeweils um 1 Uhr beginnend, Herr Oberlehrer Lacroix aus Heidelberg über den „Deutschunterricht“ und Herr Hauptlehrer Gerwed aus Bruchsal über „Veranschaulichung im Unterricht“.

Anmeldungen und Anfragen sind an Herrn Hauptlehrer Reinardt in Leidenstadt, Amt Adelsheim, zu richten.

- Am 6. bis 8. Juli d. s. J. sprechen im Schulhaus in Schopfheim, jeweils 2 Uhr beginnend, Herr Professor H. Bühler aus Karlsruhe über: „Das deutsche Kulturgut in der Malerei, ein verpflichtendes Erbe für die Gegenwart“ (mit Lichtbildern) und Herr Hauptlehrer Hördt aus Heidelberg über: „Der Deutschunterricht und seine Aufgaben am deutschen Kulturgut“.

Anmeldungen und Anfragen sind an Herrn Hauptlehrer Ruffler in Endenburg, Amt Schopfheim, zu richten.

Lehrern und Lehrerinnen, die an diesen Veranstaltungen teilnehmen wollen, kann der erforderliche

Urlaub bewilligt werden, soweit die Mitversicherung ihres Dienstes angeordnet werden kann.

Karlsruhe, den 13. Juni 1925.

Der Minister des Kultus und Unterrichts
Dr. Hellpach.

Nr. C 33134. Verwendung von Handarbeitslehrerinnen im staatlichen Schuldienst.

Diejenigen Handarbeitslehrerinnen, die auf Verwendung im staatlichen Dienst rechnen, werden ersucht, über ihre private Stellung unter Angabe der Anschrift und der Kündigungsfrist dem Ministerium des Kultus und Unterrichts fortlaufend Anzeige zu erstatten.

Karlsruhe, den 17. Juni 1925.

Der Minister des Kultus und Unterrichts
In Vertretung:

B. Gen. V.

Dr. Schmitt.

II. Personalmeldungen.

Ernannt:

Professor Eugen Emmerich am Realgymnasium I in Mannheim zum Direktor der Realschule in Eppingen. — Professor Dr. Wilhelm Hasenohr an der Realschule in Eberbach zum Direktor der Realschule in Breisach. — Professor Karl Trübi an der Realschule in Sinsheim zum Direktor dieser Anstalt. — Religionslehrer Dr. Emanuel Kern an der Kottled-Oberrealschule in Freiburg zum Professor daselbst. — Zu Hauptlehrern: die Schulkandidaten: Karl Gärtner in Meßenheim — Friedrich Staub in Mühlbach — Karl Tröndle in Schmiegingen — Otto Weiner in Büdingen — Emil Wölfle in Willstadt.

Befördert in gleicher Eigenschaft:

Die Hauptlehrer: Albert Förster in Rembach nach Eppelheim — Karl Birth in Liebelsietten nach Roultanz.

Befördert:

Hptl. Arthur Moser in Odenheim als Oberlehrer nach Seelbach. — Taubstummenlehrerin Frieda Arnold in Gerlachsheim als Hauptlehrerin nach Mannheim.

Zurückgenommen:

Die Ernennung des Schulkandidaten Emil Elberth zum Hauptlehrer in Dornberg — die Veretzung der Hauptlehrer Karl Beyrle in Säckingen nach St. Georgen, A. Freiburg (Amtsblatt S. 74) und Karl Ernst in Oberbaldingen nach Neutersbach (Amtsblatt S. 116) — Albert Förster in Rembach nach Hockenheim (Amtsblatt 1924 S. 144) und der Hptlin. Frieda Blum in Büdingen nach St. Georgen, A. Willingen (Amtsblatt 1924 S. 130).

Zurückbegeben auf Ansuchen:

Handelslehrer Friedrich Schottmüller an der Handelsschule in Freiburg. — Hausmeister Josef

Förger bei der Universitätsbibliothek in Heidelberg.

In den einstweiligen Ruhestand versetzt:

Die Verwaltungsassistenten Ludwig Oberst und Max Schlatterer an der Universität Freiburg.

Entlassen auf Ansuchen:

Prof. Dr. Walter Schirmer an der Neuburg-Oberrealschule in Freiburg. — Hptl. Emil Morath in Rohrbach, A. Donaueschingen.

Gestorben:

Geh. Hofrat Professor Dr. med. Hermann Kossel an der Universität Heidelberg am 29. April 1925. — Prof. August Falschlunger am Realgymnasium in Freiburg am 19. Mai 1925. — Direktor Johannes Brenneisen der Handelsschule Lahr am 28. April 1925. — Prof. Josef Kimmig am Realgymnasium mit Realschule in Weinheim am 29. Mai 1925. — Gewerbelehrer Eugen Spahn in Heidelberg am 6. Mai 1925. — Handelslehrkandidat Dr. Anton Hörl an der Handelsschule in Freiburg am 11. Mai 1925. — Hptl. Heinrich Egler in Bödingen am 7. Mai 1925. — Hptlin. Lina Göll in Bruchsal am 1. Juni 1925. — Hptl. Karl Stark in Döggingen am 16. Mai 1925. — Direktor a. D. Oskar Spath, zuletzt am Gymnasium in Lahr, am 4. Mai 1925. — Prof. a. D. Franz Anton Bruder, zuletzt an der Realschule in Aberglingen, am 11. Mai 1925. — Oberrealschule a. D. Rudolf Groß, zuletzt am Realgymnasium in Waldshut, am 18. Mai 1925. — Oberlehrer a. D. Rudolf Geiger in Nieder-Schopfheim am 8. Mai 1925. — Hptl. i. e. N. Hermann Dohs, zuletzt in Elgersweier, am 11. Mai 1925.

III. Erledigte Stellen.

Je eine Professorenstelle am Realgymnasium I in Mannheim, an der Neuburg-Oberrealschule in Freiburg, an der Realschule in Eberbach und an der Realschule in Sinsheim.

IV. Stellenausschreiben.

An Volksschulen:

1. Allgemein:

Die Stelle einer Handarbeits-Inspektorin an der Volksschule in Freiburg.

2. Für Lehrer fath. Bekenntnisses:

Hptl. Stellen in: Eppelbach (wiederholt) — Oberweier, A. Lahr — Odenheim.

3. Für Lehrer evang. Bekenntnisses:

Hptl. Stellen in: Dilsberg — Rembach.

Die im Amtsblatt Nr. 28 S. 130 ausgeschriebene Hauptlehrerstelle in Schönwald ist mit einem gewerblich vorgebildeten Lehrer zu besetzen.

Amtsblatt

des Badischen Ministeriums des Kultus und Unterrichts

Herausgegeben vom Ministerium des Kultus und Unterrichts.

Ausgegeben

Karlsruhe, den 1. Juli

1925

Inhalt.

I. Bekanntmachungen:

Aufnahme in das Staatstechnikum zum Winter-Halbjahr 1925/26.

Das Badische Konservatorium für Musik in Karlsruhe.

Die Teilnahme von Schülern an Vereinen.

Empfehlung von Druckschriften.

Vollzug des § 28 des Steuerverteilungsgesetzes.

Zweite Prüfung der Lehrerinnen für weibliche Handarbeiten.
Die Abhaltung eines GartenbaukurSES für Fortbildungsschullehrerinnen.

II. Personalnachrichten.

III. Erledigte Stellen.

IV. Stellenausschreiben.

I. Bekanntmachungen.

Nr. A 10731. Aufnahme in das Staatstechnikum zum Winterhalbjahr 1925/26.

An die Direktionen und Vorstände der Höheren Schulen und der Gewerbeschulen und die Lehrer der gewerblichen Fortbildungsschulen.

Nachstehende Bekanntmachung der Direktion der Badischen Höheren Technischen Lehranstalt (Staatstechnikum) in Karlsruhe wird zur Kenntnis der beteiligten Schulbehörden gebracht mit dem Ersuchen, den Schülern der entsprechenden Klassen ihren Inhalt bekannt zu geben.

Karlsruhe, den 8. Juni 1925.

Der Minister des Kultus und Unterrichts

S. Allg. I⁴

Dr. Hellpach.

Bekanntmachung.

Aufnahme in das Staatstechnikum zum Winterhalbjahr 1925/26 betreffend.

Anmeldungen zum Besuch des Staatstechnikums im bevorstehenden Winter-Halbjahr sind spätestens bis zum 15. Juli 1925 an die Direktion der Anstalt schriftlich zu richten. Später einlaufende Gesuche können nicht mehr berücksichtigt werden. Vordrucke zur Anmeldung werden auf Verlangen kostenlos abgegeben.

Die Zulassungsbedingungen für den Eintritt in die unterste Klasse der Hochbau-, Tiefbau-, Maschinenbau- und der elektrotechnischen Abteilung sowie für den Lehrgang zur Ausbildung von Vermessungstechnikern sind:

- Zurücklegung des 16. Lebensjahres,
- abgeschlossene Volksschulbildung oder der erfolgreiche Besuch der 4. Klasse einer Höheren Lehranstalt (Gymnasium, Realgymnasium, Oberrealschule oder dergleichen),
- Nachweis über den erfolgreichen Besuch einer dreiklassigen Gewerbeschule; ausnahmsweise werden auch Schüler einer gewerblichen Fortbildungsschule zugelassen,
- zweijährige praktische Tätigkeit,
- Nachweis über unbescholtenen Leumund,
- Bestehen der Aufnahmeprüfung.

Aufnahmesuchende, die das Abgangszeugnis einer sechsklassigen Höheren Lehranstalt besitzen oder die Untersekunda einer neunklassigen Höheren Lehranstalt mit Erfolg zurückgelegt haben, können sich einer Prüfung zum Nachweis ihrer Reife für den Eintritt in die zweite Klasse unterziehen.

Aufnahme- und Nachprüfungen finden am 12. und 13. Oktober 1925 statt. Die zur Aufnahmeprüfung Zugelassenen werden besonders benachrichtigt. Die Aufnahme erfolgt nach Maßgabe der verfügbaren Plätze. Bei dem großen Andrang zu einzelnen Ab-

teilungen muß mit Zurückstellungen auch bei Erfüllung sämtlicher Zulassungsbedingungen gerechnet werden.

Mit dem Unterricht wird am Mittwoch, den 14. Oktober 1925, vormittags 8 Uhr begonnen.

Anfrageschreiben zur Erlangung weiterer Auskünfte ist Rückporto beizufügen.

Karlsruhe, im Juni 1925.

Moltkestraße 9

Badische Höhere Technische Lehranstalt
(Staatstechnikum).

Die Direktion.

Nr. A 10583. Das Badische Konservatorium für Musik in Karlsruhe.

Der Direktor des Badischen Konservatoriums für Musik in Karlsruhe hat unter Übersendung eines Kunstblattes, das auf die Unterrichtsfächer des Badischen Konservatoriums hinweist, um die Erlaubnis gebeten, dieses in den mir unterstellten Schulen aushängen zu dürfen. Das Badische Konservatorium verdient im Hinblick auf seine kulturelle Bedeutung jede Förderung. Ich ermächtige deshalb die unterstellten Behörden und Schulen, die ihnen vom Badischen Konservatorium für Musik zugehenden Plakate in geeigneten Räumen aufzuhängen.

Karlsruhe, den 25. Juni 1925.

Der Minister des Kultus und Unterrichts.

S. Allg. I^a
B. Gen. VIII^b

In Vertretung:
Dr. Schmitt.

Nr. B 15512. Die Teilnahme von Schülern an Vereinen.

An die Schulbehörden und Lehrer der Volksschulen.

Es sind mehrfach Klagen darüber laut geworden, daß volksschulpflichtige Kinder durch die Teilnahme an Vereinsveranstaltungen teilweise bis in die späten Abendstunden vom Elternhaus ferngehalten worden sind.

Unter Bezugnahme auf die Verordnung vom 12. Januar 1921, die Teilnahme von Schülern an Vereinen betreffend (Amtsblatt Seite 13), erlaube ich die Schulbehörden und Lehrer, darauf zu achten, daß Schüler unter 12 Jahren nach 8 Uhr abends zu den Übungen in den Vereinen nicht herangezogen werden. Es wird sich weiterhin empfehlen, im Rahmen der Elternabende die Elternschaft darüber zu belehren, daß die Teilnahme der schulpflichtigen Jugend an abendlichen Feiern und Festlichkeiten nicht im Sinne einer erfolgsversprechenden Erziehung liegen kann.

Karlsruhe, den 22. Juni 1925.

Der Minister des Kultus und Unterrichts

B. Gen. XI^b

Dr. Hellpach.

Nr. B 15542. Empfehlung von Druckschriften.

An die Schulleiter und Schulbehörden sämtlicher unterstellten Schulen.

Professor Massinger hat im Selbstverlag (Karlsruhe, Mathystraße 15, Postcheckkonto Nr. 22055) zum Preise von 1,70 M ein Buch „Wanderfahrten in unserm Heimatlande Baden“ herausgegeben.

Ich empfehle die Anschaffung für die Lehrer- und Schülerbibliothek, da die Schrift geeignet ist, wertvolle Anregungen für den heimatlichen und geographischen Unterricht zu geben.

Karlsruhe, den 22. Juni 1925.

Der Minister des Kultus und Unterrichts

S. Allg. IV.
B. Gen. III.

Im Auftrag:
Dr. Armbruster.

Nr. C 34983. Vollzug des § 28 des Steuerverteilungsgesetzes.

An die Bezirksämter und an die Ortschulbehörden der Volksschulen.

Den Ortschulbehörden der Volksschulen wird in den nächsten Tagen zur Feststellung der für ihre Volksschule nach §§ 78 bis 81 des Schulgesetzes vorhandene Deckungsmittel ein Fragebogen nebst Grundstücksverzeichnis zugehen, die sorgfältig auszufüllen und bis zum 1. August den Bezirksämtern vorzulegen sind.

Die Bezirksämter werden ersucht, die rechtzeitige Einkunft der beantworteten Fragebogen und Verzeichnisse zu überwachen, etwaige säumige Gemeinden an die Vorlage zu erinnern, die eingekommenen Übersichten aufgrund der Gemeinderechnungen sorgfältig nachprüfen zu lassen und bis spätestens 15. September 1925 hierher vorzulegen.

Von den Lehrern wird erwartet, daß sie die Ortschulbehörden bei der Ausfüllung der Fragebogen nach Kräften unterstützen werden.

Karlsruhe, den 9. Juni 1925.

Der Minister des Kultus und Unterrichts

B. Gen. XI^a

In Vertretung:
Dr. Schmitt.

Nr. C 34535. Zweite Prüfung der Lehrerinnen für weibliche Handarbeiten.

In der Zeit vom 29. bis 31. Juli 1925 findet in Karlsruhe eine zweite Prüfung der Handarbeitslehrerinnen statt.

Anmeldungen mit dem in der Ministerialverordnung vom 2. März 1894 (Schulverordnungsblatt 1894 Nr. III Seite 70 ff.) verlangten Zeugnissen

und sonstigen Nachweisen sind bis spätestens 15. Juli beim Ministerium des Kultus und Unterrichts einzureichen.

Karlsruhe, den 26. Juni 1925.

Der Minister des Kultus und Unterrichts

In Vertretung:

B. Gen. V^c

Dr. Schmitt.

Nr. C 34641. Die Abhaltung eines Gartenbaukurses für Fortbildungsschullehrerinnen.

In der Zeit vom 27. Juli bis 1. August 1925 findet an der Landwirtschaftsschule Augustenberg ein Gartenbaukurs für Fortbildungsschullehrerinnen statt.

Gesuche um Zulassung sind spätestens bis zum 10. Juli auf dem geordneten Dienstwege bei dem Ministerium einzureichen.

Zugelassen können nur solche im Fortbildungsschuldienst stehenden Lehrerinnen werden, die an ihrem Wirkungsorte einen Schulgarten haben oder bis zum neuen Schuljahre einen solchen erhalten.

Die Teilnehmerinnen erhalten Reisekostenersatz (Fahrkarte III. Klasse, für größere Entfernungen mit Schnellzugzuschlag) und einen Zuschuß in der Höhe der von der Anstalt verlangten Verpflegungsentschädigung, sofern sie die Verpflegung nicht in der Anstalt selbst erhalten können, einen Zuschuß von täglich 3 RM. Die Kursgebühr wird vom Ministerium getragen.

Karlsruhe, den 27. Juni 1925.

Der Minister des Kultus und Unterrichts

B. Gen. V^c

Dr. Hellpach.

II. Personalnachrichten.

Ernannt:

Der a.o. Professor Dr. Eugen Täubler an der Universität Zürich zum ord. Professor an der Universität Heidelberg. — Dipl.-Ing. Curt Riemenschneider zum planm. Professor an das Staatstechnikum Karlsruhe. — Schulinspektor Wilhelm Fhrig in Mannheim zum Stadtschulrat in Mannheim. — Fortbildungsschullehrerin Hilde Lehmann in Kehl zur Fortbildungsschulhauptlehrerin daselbst. — Zu Hauptlehrern(innen): die Volksschulkandidaten(innen): Otto Deger in Sauldorf — Wilhelm Gerner in Erdmannweiler — Eugen Guggolz in Sulzfeld — Emilie Heizler in Bonndorf, A. Neustadt — Josef Held in Függen — Reinhard Hornuth in Mudau — Hugo Kreher in Lausheim — Anton Lauinger in Inzlingen — Karl Ley in Singen a. S. — Joseph Morlock in Mühlhausen, A. Pforzheim — Marie Moser in

Triberg — Baptist Riesterer in Dauchingen — Franz Sauer in Dillendorf, A. Waldshut — Walter Schilling in Vogelbach — Anton Schühly in Brenden — Wilhelm Sigmund in Altenbach — Karl Speck in St. Leon — Artur Witemann in Lienheim.

Verfetzt in gleicher Eigenschaft:

Die Gewerbelehrer Melchior Bertsch von der Gewerbeschule in Müllheim an jene in Billingen — Hans Wanger von der Gewerbeschule in Billingen an jene in Müllheim. — Die Hauptlehrer: Karl Döring in Hondingen nach Moos, A. Konstanz — Robert Göbel in Schifflung nach Halberstung — Karl Schöffner in Gündelwangen nach Aufen — Karl Truzenberger in Obergebisbach nach Schlatt u. R.

Verfetzt:

Oberlehrer Maximilian Berlis in St. Peter als Hauptlehrer nach Biengen.

Zurückgenommen:

Die Veretzung des Oberlehrers Julius Grimm in Untermünstertal als Hauptlehrer nach Müllheim. — Die Veretzung der Hauptlehrer Franz Pfender in Welschingen nach Emmendingen (Amtsblatt S. 70) und Donat Schweizer in Müllheim nach St. Georgen, A. Freiburg (Amtsblatt 1924 S. 131).

In den einstweiligen Ruhestand verfetzt:

Verwaltungsassistent August Schütz an der psych. Klinik der Universität Heidelberg.

Entlassen auf Ansuchen:

Hptlin. Viktoria Gerach in Bühlertal-Hof.

Gestorben:

Johann Schäfer, Kanzleisekretär im Ministerium des Kultus und Unterrichts am 19. Juni 1925. — Reallehrer Heinrich Heß an der Realschule in Emmendingen am 11. Juni 1925. — Hptl. Josef Debatin in Häusern, A. Neustadt, am 17. Juni 1925. — Hptlin. Hilda Keßler in Bühl (Stadt) am 3. Juni 1925. — Hptl. Bernhard Wid in Berg-haupten am 14. Juni 1925. — Hptl. a. D. Konrad Rosenstiel in Säckingen am 28. Mai 1925. — Hptl. a. D. Adolf Schnizer in Freiburg am 24. Mai 1925.

III. Erledigte Stellen.

Eine Reallehrerstelle an der Realschule in Emmendingen.

IV. Stellenausschreiben.

An Höheren Schulen:

Eine Professorenstelle für einen wissenschaftlich gebildeten Lehrer der math.-naturwissenschaftlichen Abteilung am Realgymnasium I in Mannheim. — Je eine Professorenstelle für einen wissenschaftlich ge-

bildeten Lehrer der neu sprachlich-geschichtlichen Ab-
 teilung an den Höh. Mädchenschulen in Baden-
 Baden (weibliche Lehrkraft erwünscht) und Bruchsal. —
 Je eine planmäßige Amtsstelle eines Zeichenlehrers
 an der Realschule Mannheim-Feudenheim,
 an den Höh. Mädchenschulen Mannheim II (Liselotte-
 schule), Heidelberg und Mannheim III.

Bewerbungen sind binnen 10 Tagen auf dem
 geordneten Dienstweg beim Ministerium einzureichen.

An Volksschulen:

1. Für Lehrer kath. Bekenntnisses:

Die Oberlehrerstelle in St. Peter.

Hptl.-Stellen in: Altheim, A. Buchen (wieder-
 holt) — Aufen — Beckstein — Bühlertal-
 Hof — Deggenhausen — Gallmannsweil
 (wiederholt) — Gözingen — Herbolzheim,
 A. Mosbach — Hordingen — Litzelstetten —

Obergebisbach — Odenheim — Schifung
 — Walldürn (wiederholt) — Welschingen
 (wiederholt).

2. Für Lehrer evang. Bekenntnisses:

Hptl.-Stellen in: Grünenwört — Knie-
 lingen — Obrißheim — Reilingen —
 Rosenberg — Sonderriet.

An Fortbildungsschulen:

Die mit einer evang. Lehrerin zu besetzende
 planmäßige Amtsstelle einer Hauptlehrerin an der
 Mädchenfortbildungsschule Lörach (im Amtsblatt
 Nr. 29 Seite 134 versehentlich für eine kath. Lehrerin
 ausgeschrieben).

Zurückgenommen: Das Ausschreiben der
 Hauptlehrerstelle in Welschingen (Amtsblatt. S. 70).

[Faint, mostly illegible text, likely bleed-through from the reverse side of the page.]

[Faint, mostly illegible text, likely bleed-through from the reverse side of the page.]



Amtsblatt

des Badischen Ministeriums des Kultus und Unterrichts

Herausgegeben vom Ministerium des Kultus und Unterrichts.

Ausgegeben

Karlsruhe, den 10. Juli

1925

Inhalt.

- I. **Verordnung des Ministers des Kultus und Unterrichts:**
Die Lehraushilfe an Volksschulen.
- II. **Bekanntmachungen:**
Beschäftigung der Volksschulkandidaten und Kandidatinnen in der Schule, hier Bewilligung von Unterhaltszuschüssen.
Große Schweizer Kunstausstellung in Karlsruhe.

- Aufnahme unter die Volksschulkandidaten.
Die Zeichenlehrerprüfung für 1925.
Die Dienstprüfung der Fortbildungsschullehrerinnen.
Erste Prüfung für das Höhere Lehramt an Handelsschulen, Herbst 1925.
Die Pflege des Kleintandes.
Lehrerfortbildung.
Die Heimatschultagung in Heilbronn.

I. **Verordnung des Ministers des Kultus und Unterrichts.**

(Vom 19. Juni 1925.)

Die Lehraushilfe an Volksschulen.
(Gesetz- und Verordnungsblatt 1925, Seite 175.)

Zum Vollzug der §§ 55, 56 und 41 des Schulgesetzes vom 7. Juli 1910 in der Fassung der Verordnung des Staatsministeriums vom 17. März 1924 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 47) wird unter Aufhebung der Verordnung vom 8. Dezember 1922 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 882) mit Wirkung vom 1. Juli 1925 verordnet:

§ 1.

Für die durch Mitverletzung einer Lehrerstelle sowie durch Unterstützung im Religionsunterricht nach § 41 des Schulgesetzes veranlassenden auswärtigen Dienstgeschäfte erhalten die Lehrer Aufwandsentschädigung und außerdem Ersatz der Reisekosten nach der Verordnung über die Dienstreisekosten.

§ 2.

Im Falle eines dauernden Auftrags zur Unterstützung im Religionsunterricht nach § 41 des Schulgesetzes erhält der Lehrer überdies, insofern und insoweit er mehr als die regelmäßige Zahl von Unterrichtsstunden (§ 55 des Schulgesetzes) erteilt, die geordnete Überstundenvergütung.

§ 3.

Die Lehrer haben die nach §§ 1 und 2 entstehenden Kosten jeweils nach Monatsablauf anzufordern. Das

Kostenverzeichnis ist der vorgesetzten Dienstbehörde einzureichen, welche es prüft und mit Bestätigungsvermerk versehen dem Unterrichtsministerium vorlegt.

Karlsruhe, den 19. Juni 1925.

Der Minister des Kultus und Unterrichts
B. Gen. IX^a Dr. Hellpach.

II. **Bekanntmachungen.**

Nr. C 36059. Beschäftigung der Volksschulkandidaten und Kandidatinnen in der Schule, hier Bewilligung von Unterhaltszuschüssen.

Etwa 160 Schulkandidaten und Kandidatinnen, die für die Verwendung im Schuldienst im nächsten Jahre in Aussicht genommen sind, werden während der Zeit ihrer Beschäftigung an der Volksschule nach Maßgabe der Bekanntmachung vom 3. Februar 1925 (Amtsblatt Seite 14) angemessene Unterhaltszuschüsse gewährt. Für die Bewilligung kommen hiernach zunächst die Kandidatinnen und Kandidaten in Betracht, die im Jahr 1921 und 1922 rezipiert und an öffentlichen Volksschulen des Landes nach Maßgabe von Ziffer 1 und 2 der Bekanntmachung vom 3. Februar 1925 unentgeltlich beschäftigt sind, in zweiter Linie eine beschränkte Anzahl von Schulkandidaten aus dem Jahr 1923 unter der gleichen Voraussetzung. Die Höhe der Unterhaltszuschüsse wird sich zwischen 60 bis 100 M monatlich bewegen, je nachdem die Kandidaten während ihrer unentgeltlichen Beschäftigung im Haushalt der Eltern verbleiben oder für Unterkunft und Verpflegung besondere Auslagen haben; die Bewilligung und Festsetzung erfolgt von hier aus.

Gesuche um Bewilligung von Unterhaltszuschüssen sind auf dem geordneten Dienstweg in Form von handschriftlich herzustellenden Anträgen nach anliegendem Muster einzureichen. Die Kreis- und Stadtschulämter werden ersucht, die Angaben nach Möglichkeit nachzuprüfen und sich zu den Gesuchen, auch bezüglich der Höhe der zu bewilligenden Beträge, gutächlich zu äußern.

Die Gesuche, die bereits vor Erscheinen dieser Bekanntmachung vorgelegt sind, sind nach Vorstehendem zu wiederholen.

Karlsruhe, den 8. Juli 1925.

Der Minister des Kultus und Unterrichts

In Vertretung:

B. Gen. V^a

Dr. Schmitt.

Muster.

Gesuch

de. Schulkandidat
um Bewilligung von Unterhaltszuschüssen.

1. Tag der Geburt:
2. Tag der Aufnahme unter die Schulkandidaten:
3. Beschäftigt gem. Bekanntmachung vom 3. II. 1925 an der Volksschule in
4. Seit wann?
5. Mit wieviel Wochenstunden?
6. Angaben über Unterkunft und Verpflegung (d. h. ob im elterlichen Haushalt oder ob und aus welchem Grunde besondere Aufwendungen notwendig sind).
7. Etwaige besondere Verhältnisse, die eine Erhöhung des Zuschusses rechtfertigen.

Ort und Tag:

Unterschrift:

Nr. A 12709. Große Schweizer Kunstausstellung in Karlsruhe.

Vom 19. Juli bis 30. August ds. Js. findet in der städtischen Ausstellungshalle zu Karlsruhe eine große Schweizer Kunstausstellung statt. Sie kommt zustande mit Unterstützung der Schweizer Regierung, zahlreicher Schweizer Museen, Kunstvereine, Privatsammler und Künstler; durch diese gemeinsame Unterstützung wird eine Übersicht über das Schweizer Kunstschaffen geboten werden können, wie sie bisher in Deutschland noch nicht er-

möglicht worden ist. Eine retrospektive Abteilung wird einen Überblick geben über das während des 19. Jahrhunderts in den verschiedenen Kunstmittelpunkten wirksame künstlerische Leben. Als Hauptkräfte, die die Schweizer Kunst des 19. Jahrhunderts am reinsten verkörpern, sind Arnold Böcklin und Ferdinand Hodler mit einer größeren Anzahl von Meisterwerken herausgehoben. Neben ihnen werden eine Reihe weiterer Künstler mit einer reichen Auslese ihrer Werke vorgeführt, wie etwa der Ältere Zeichner und Karikaturist Martin Disteli und der Genfer Rodolphe Töpffer, der Winterthurer Landschaftsmaler J. J. Biedermann und der Züricher Zeichner und Maler H. Füssli. Im übrigen bietet die Ausstellung einen Einblick in das zeitgenössische Kunstschaffen der Schweiz.

Ich empfehle den Besuch der Ausstellung durch Lehrer und Schüler. Der Eintrittspreis ist für den Einzelbesuch durch Studierende und Schüler auf die Hälfte (50 Pfennig) herabgesetzt; bei Besuch der Ausstellung durch geschlossene Schulklassen wird ein Eintrittsgeld von 20 Pfennig je Schüler und Lehrer erhoben.

Karlsruhe, den 6. Juli 1925.

Der Minister des Kultus und Unterrichts

S. Allg. V^b

Dr. Hellpach.

B. Gen. XI^a

Nr. B 15169. Aufnahme unter die Volksschulkandidaten.

Aufgrund bestandener Abgangsprüfung im Frühjahr 1925 sind unter die Volksschulkandidaten aufgenommen worden:

Lehrerseminar I Karlsruhe:

Anselment, Wilhelm, von Karlsruhe,
Bauer, Rudolf, von Karlsruhe,
Bauer, Wilhelm, von Karlsruhe,
Beneke, Wilhelm, von Strassburg,
Braunstein, Hermann, von Schutterwald,
Burd, Richard, von Eppingen,
Ernst, Karl, von Urloffen,
Eßfig, Richard, von Steinegg,
Frey, Gustav, von Niedereschach,
Fuchs, Friedrich, von Stein, A. Pforzheim,
Fuchs, Ludwig, von Karlsruhe,
Gißler, Ernst, von Gengenbach,
Häßler, Erich, von Baden-Baden,
Heberling, Max, von Wintersdorf,
Herrmann, Eugen, von Hundsbach,
Jung, Wilhelm, von Karlsruhe,

Kast, Otto, von Karlsruhe,
 Kohle, Leo, von Karlsruhe,
 Kühn, Friedrich, von Karlsruhe,
 Kühn, Karl, von Karlsruhe,
 Mahle, Walter, von Pforzheim,
 Martin, Moïse, von Durmersheim,
 Morlock, Herrmann, von Steinegg,
 Müller, Heinrich, von Grödingen,
 Mutzler, Fritz, von Karlsruhe,
 Ochs, Friedrich, von Hamberg,
 Ohsfeld, Elmar, von Karlsruhe,
 Rehm, Xaver Franz, von Karlsruhe,
 Schäfer, Herrmann, von Karlsruhe,
 Schlick, Heinrich, von Karlsruhe,
 Velten, Adolf, von Söllingen, A. Kastatt,
 Weh, Alfons, von Pforzheim,
 Wörlein, Wilhelm, von Lauda,
 Wolf, Walter, von Karlsruhe;

Lehrerseminar Heidelberg:

Haberhorn, Robert, von Dittwar.

Karlsruhe, den 17. Juni 1925.

Der Minister des Kultus und Unterrichts

In Vertretung:

B. Gen. V^a

Dr. Schmitt.

Die Zeichenlehrerprüfung für 1925.

Die diesjährige Prüfung für das Amt als Zeichenlehrer und Zeichenlehrerin an Höheren Lehranstalten nach Maßgabe der Verordnung vom 1. Mai 1906, die Ausbildung und Prüfung der Zeichenlehrer und Zeichenlehrerinnen betreffend (Schulverordnungsblatt 1906 Nr. VI Seite 43—45), wird am

Donnerstag, den 17. September 1925,
 vormittags 8 Uhr

in der Landeskunstschule (Westendstraße) ihren Anfang nehmen.

Diejenigen, welche sich dieser Prüfung unterziehen wollen, haben nach den §§ 2, 3 und 6 der bezeichneten Verordnung ihre Gesuche um Zulassung zur Prüfung unter Anschluß der erforderlichen Nachweise spätestens bis 4. August d. J. beim Unterrichtsministerium einzureichen.

Karlsruhe, den 2. Juli 1925.

Der Minister des Kultus und Unterrichts

S. Mg. III^o

Dr. Hellpach.

B. Gen. V^a

Nr. C 35427. Die Dienstprüfung der Fortbildungsschullehrerinnen.

Nach Maßgabe der Bestimmungen der §§ 1, 2, 5, 6, 9, 15 und 16 der Verordnung über die Dienstprüfung der Volksschulkandidaten vom 30. Juli 1912 (Schulverordnungsblatt 1912 Nr. 19 Seite 197 ff.) findet in der Zeit vom 26. bis 31. Oktober 1925 in Karlsruhe eine Dienstprüfung für Fortbildungsschullehrerinnen statt.

Zugelassen zu dieser Prüfung werden solche Elementarlehrerinnen, welche die Bedingungen des § 1 der genannten Verordnung erfüllt und außerdem die Fortbildungsschullehrerinnenprüfung abgelegt haben und mindestens ein Jahr an einer nach den Bestimmungen des Gesetzes vom 19. Juli 1918 eingerichteten Mädchenfortbildungsschule tätig waren.

Die Gesuche um Zulassung sind mit den in § 5 der Verordnung vom 30. Juli 1912 vorgesehenen Angaben und Belegen spätestens bis 20. September d. J. auf dem vorgeschriebenen Weg beim Ministerium einzureichen. Die gelesenen pädagogischen Schriften sind gesondert anzugeben.

Die Prüfung erstreckt sich auf die in der Bekanntmachung vom 17. Juli 1919 (Amtsblatt 1919 Nr. 23 Seite 186 ff.) unter Ziffer 1 a, b, c, 2 c und 8 genannten Gebiete. Außerdem hat jede Kandidatin eine hauswirtschaftliche und eine lebenskundliche Lehrprobe zu halten, zu der ihr das Thema mindestens einen Tag vorher bekannt gegeben wird.

Der Tag und genaue Ort der Prüfung werden den Zugelassenen noch mitgeteilt werden.

Die Kreis- und Stadtschulämter haben die Zulassungsgesuche daraufhin zu prüfen, ob alle Voraussetzungen erfüllt sind und sich außerdem auf Grund einer vorgenommenen Besichtigung über die bisherige Bewährung der Gesuchstellerin im Fortbildungsschuldienst zu äußern.

Die Dienstprüfung der Fortbildungsschullehrerinnen, die vorher Haushaltungslehrerinnen waren, bleibt einer besonderen Regelung vorbehalten.

Karlsruhe, den 1. Juli 1925.

Der Minister des Kultus und Unterrichts

B. Gen. V^a

Dr. Hellpach.

Nr. D 7741. Erste Prüfung für das Höhere Lehramt an Handelsschulen, Herbst 1925.

Die nach Maßgabe der Verordnung des Staatsministeriums vom 17. Mai 1922 über die Ausbildung und Prüfung für das Höhere Lehramt an Handels-

schulen (Amtsblatt 1922 Nr. 22) abzuhaltende Erste Prüfung wird am

Donnerstag, den 1. Oktober 1925,
vormittags 8 Uhr
beginnen.

Gesuche um Zulassung zu dieser Prüfung sind gemäß § 12 a. a. O. unter Beifügung der daselbst verlangten Nachweise bis spätestens 15. August d. S. beim diesseitigen Ministerium einzureichen.

Auf die Beachtung der Ziffer 5 des § 12 der angeführten Verordnung wird besonders aufmerksam gemacht.

Karlsruhe, den 1. Juli 1925.

Der Minister des Kultus und Unterrichts.

Dr. Hellpach.

Nr. B 15736. Die Pflege des Kleinkindes.

Von der Geschäftsstelle des Badischen Landesverbandes für Säuglings- und Kleinkinderfürsorge, Karlsruhe, Karl Wilhelmstraße 1 können bezogen werden:

1. „Flugblatt zum Schutze der Säuglinge.“
2. „Merkblatt zur Verhütung der Tuberkulose im Kindesalter.“
3. „Merkblatt für die Ernährung und Pflege des Säuglings und des Kleinkindes.“

Der Preis dieser Blätter beträgt bei Abnahme von 100 Stück 2 RM, bei 500 Stück 8 RM und bei 1000 Stück 15 RM.

Gleichzeitig wird auf das vom Landesverband herausgegebene Heftchen „Das Kind im ersten Lebensjahre“, Preis 15 S, aufmerksam gemacht.

Diese Blätter und das Heftchen eignen sich für den Unterricht in der Pflege des Kleinkindes in den Mädchenfortbildungsschulen.

Karlsruhe, den 6. Juli 1925.

Der Minister des Kultus und Unterrichts

In Vertretung:

B. Gen. X Dr. Schmitt.

Nr. C 33712. Lehrerfortbildung.

Der Badische Lehrer-Verein veranstaltet vom 3. bis einschließlich 6. August d. J. im Seminar zu Heidelberg einen Schulmusikurs unter Leitung von Professor Fritz Jöde-Berlin.

Die Teilnehmer sollen das Liederbuch „Der Musifant“ (Gesamtausgabe 1925, J. Zwifler's Verlag,

Wolfsbüttel), die Instrumentenspieler sollen außerdem Geigen, Bratschen, Cellos, Flöten, Lauten mitbringen.

Die Unterkunft und Verpflegung erfolgt, soweit die Platzverhältnisse es gestatten, im Seminargebäude gegen Berechnung der Selbstkosten.

Die Teilnehmer bezahlen außerdem eine geringe Teilnehmergebühr.

Anmeldungen sind bis längstens 15. Juli an Herrn Lehrer Friedrich Reuther, Heidelberg Seminar, zu richten; dabei ist anzugeben, ob Unterkunft und ob Verpflegung im Seminar gewünscht und welches Instrument mitgebracht wird.

Da der Kurs am 3. August pünktlich vormittags 9 Uhr beginnt, empfiehlt es sich, am Sonntag, den 2. August, gegen Abend einzutreffen.

Lehrern und Lehrerinnen, die an dieser Veranstaltung teilnehmen wollen, kann der erforderliche Urlaub bewilligt werden, soweit die Mitverfehlung ihres Dienstes angeordnet werden kann.

Karlsruhe, den 29. Juni 1925.

Der Minister des Kultus und Unterrichts

B. Gen. V^k

Dr. Hellpach.

Nr. C. 30074. Die Heimatschulstagnung in Heilbronn.

Der Reichsbund Heimatschule hält vom 27. bis 31. Juli d. S. in Heilbronn a. N. seine vierte Heimattagung ab.

Es werden u. a. Vorträge über Heimatschule, Wissenschaft — Heimat — Schule und Lehrer in ihren Wechselbeziehungen, Heimatsforschung, Ahnenforschung, Heimatspflege und das Heimatliche in den Lehrplänen gehalten. Außerdem finden Führungen und Wanderungen in der Umgebung von Heilbronn statt. Mit der Tagung ist eine Heimatausstellung verbunden.

Nähere Auskunft über die Tagung erteilt Rektor Fähnle in Flein bei Heilbronn.

Den Lehrern und Lehrerinnen, die an der Tagung teilnehmen wollen empfehle ich die Teilnahme, soweit die Tagung in die Ferien fällt.

Karlsruhe, den 7. Juli 1925.

Der Minister des Kultus und Unterrichts

B. Gen. V^k

Dr. Hellpach.

Amtsblatt

des Badischen Ministeriums des Kultus und Unterrichts

Herausgegeben vom Ministerium des Kultus und Unterrichts.

Ausgegeben

Karlsruhe, den 16. Juli

1925

Inhalt.

- I. **Verordnung des Staatsministeriums:**
Umzugskosten.
- II. **Verordnung des Ministers der Finanzen:**
Änderung der Ausführungsbestimmungen zur Umzugskostenverordnung.
- III. **Bekanntmachungen:**
Borauszahlung auf die Einkommensteuer 1925.
Telephonanschlussnummern des Ministeriums.
- IV. **Personalnachrichten.**
- V. **Stellenausschreiben.**

I. Verordnung des Staatsministeriums.

(Vom 16. Juni 1925.)

Umzugskosten.

(Gesetz- und Verordnungsblatt 1925 Seite 169/170.)

Das Staatsministerium verordnet im Namen des badischen Volkes, was folgt:

1.

§ 2 Ziffer 1 a bis c der Verordnung über Umzugskosten vom 6. August 1924 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 213) wird durch nachstehende Fassung ersetzt:

§ 2.

Umzugskostenvergütung der planmäßigen Beamten mit eigenem Hausstand.

1. Planmäßige Beamte mit eigenem Hausstand erhalten:

a. Die für die Beförderung des Umzugsguts von dem bisherigen Wohnort zum neuen Wohnort auf der Eisenbahn oder dem Schiff entstandenen reinen Frachtkosten aufgrund des beizufügenden Frachtbriefes in tatsächlicher Höhe.

b. Zur Bestreitung der übrigen mit dem Transport des Umzugsguts zusammenhängenden Ausgaben eine Pauschvergütung und zwar die Beamten

bei Entfernungen:

der Stufe	I von	über 100		über 200		über 400		über 600		über 800		über 1000
		bis 100 km	bis 200 km	bis 400 km	bis 600 km	bis 800 km	bis 1000 km	1000 km				
		RM	RM	RM	RM	RM	RM	RM	RM	RM	RM	
	I	150	200	225	250	300	350	375				
	II	250	300	350	400	450	500	525				
	III	400	450	550	600	650	700	750				
	IV	500	575	700	750	850	950	975				
	V	600	700	800	900	1000	1100	1150				

Bei einem ganz auf dem Landweg ausgeführten Umzug zwischen Orten ohne Bahnverbindung erhalten die Beamten an Stelle der Abfindung zu Ziffer 1 a

und b die im ganzen nachweislich erwachsenen notwendigen Transportauslagen in angemessenen Grenzen ersetzt.

Für einen teils auf dem Landweg und teils auf der Eisenbahn oder dem Schiff ausgeführten Umzug haben die Beamten die Wahl zwischen Erstattung der im ganzen nachweislich erwachsenen notwendigen Transportauslagen in angemessenen Grenzen oder dem Ersatz der reinen Eisenbahn-(Schiffs-)Frachtkosten zuzüglich der Transportkostenpauschvergütung nach Ziffer 1 b.

c. Zur Bestreitung der allgemeinen Kosten anlässlich des Umzugs eine weitere Pauschvergütung und zwar die Beamten

der Stufe	I von	. . .	200 RM.
"	"	II "	. . . 300 RM.
"	"	III "	. . . 500 RM.
"	"	IV "	. . . 600 RM.
"	"	V "	. . . 700 RM.

II. *Verordnung des Ministers der Finanzen.*

In § 6 ist der erste Satz zu ergänzen mit:

„§ 5 Satz 2 findet sinngemäß Anwendung.“

Im zweiten Satz ist nach der Klammer einzufügen:

„sowie Mietzinsentschädigung nach § 4.“

Als dritter Satz ist beizufügen:

„Die reinen Frachtkosten nach § 2 Ziffer 1 a sowie die Fahrtauslagen nach § 2 Ziffer 1 d für die Familienangehörigen werden auch in diesen Fällen besonders ersetzt.“

III.

Die Verordnung tritt mit dem Tag der Verkündung in Kraft. Auf Umzüge, die bis zur Veröffentlichung im Gesetz- und Verordnungsblatt bereits ausgeführt waren, sind noch die bisherigen Vorschriften anzuwenden.

Karlsruhe, den 16. Juni 1925.

Das Staatsministerium.

Dr. Hellpach.

II. *Verordnung des Ministers der Finanzen.*

(Vom 16. Juni 1925.)

Änderung der Ausführungsbestimmungen zur Umzugskostenverordnung.

(Gesetz- und Verordnungsblatt 1925 Seite 170.)

Die Ausführungsbestimmungen zur Umzugskostenverordnung vom 6. August 1924 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 215) werden wie folgt geändert:

1. In § 3 Ziffer 3 ist die Verweisung innerhalb der Klammer zu streichen.

Als Ziffer 4 ist einzufügen:

„4. Als Notwohnung kann nur eine solche Wohnung angesehen werden, in der dem Beamten das Verbleiben auf die Dauer, z. B. wegen des Umfangs oder des Zustands der Wohnung, nicht zugemutet werden kann. Wohnungen in dem Ausmaße, wie sie Wohnungssuchenden in gleicher Lage von den Wohnungsämtern als Dauerwohnung zugewiesen werden, gelten nicht als Notwohnungen.“

2. In § 4 Ziffer 1 ist am Schlusse beizusetzen:

„Etwaige Kosten für die Heranziehung oder Zurücksendung der leeren Möbelwagen können erstattet werden, soweit es sich um besonders in der Spediteurrechnung angelegte Kosten für Landwegstrecken über 2 km handelt.“

§ 4 Ziffer 3 erhält folgenden Wortlaut:

„Wenn der Beamte bei einem teils mit der Eisenbahn usw. und teils auf dem Landweg ausgeführten Umzug die Frachtkosten zuzüglich der Transportkostenpauschvergütung wählt, werden daneben besondere Kosten nicht vergütet. Wird bei einem Umzug die vorhandene Eisenbahn- usw. Verbindung nicht benutzt, sondern der Umzug auf dem Landweg — auch durch Möbelkraftwagen — ausgeführt, so wird neben den Pauschvergütungen nach § 2 Ziffer 1 b und c der Verordnung der Betrag der andernfalls entstehenden reinen Frachtkosten aufgrund einer amtlichen Bescheinigung der Eisenbahngüterabfertigung des bisherigen oder des neuen Dienstortes gewährt. Einem Nachweises der erwachsenen Transportauslagen auf dem Landweg bedarf es in solchen Fällen nicht. Waren oder sind der dienstliche und der tatsächliche Wohnort nicht gleich, so werden die Beförderungskosten für die kürzere Strecke erstattet.“

3. In § 6 ist als Ziffer 3 einzufügen:

„Wenn zwischen den Umzugsorten keine Eisenbahn- usw. Verbindung besteht, so werden die Ausgaben für die Benutzung anderer Beförderungsmittel bei der Verfahrungsreise der Familienmitglieder usw. in angemessenen Grenzen erstattet.“

4. In § 7 Absatz 1 a ist hinter dem Worte:

„Abfindungssummen“ einzufügen: „(auch in Form der Erstattung von Umzugskosten)“. Ferner sind die Worte: „2 Monate“ zu ersetzen durch „6 Monate“ und die Worte „viermonatigen“ zweimal durch „achtmonatigen“.

5. § 12 erhält am Rand die Verweisung:
„Zu §§ 5 und 6 der Verordnung“.

Karlsruhe, den 16. Juni 1925.

Der Minister der Finanzen
Dr. Köhler.

III. Bekanntmachungen.

Nr. A 13266. Vorauszahlung auf die Einkommensteuer 1925.

Aus praktischen Gründen hat der Reichsfinanzminister zugunsten der Steuerpflichtigen durch Rundschreiben vom 1. Juli 1925 Me 4100 die Grenze, bis zu der 10 v. H. abzüglich der Ermäßigung nach dem Familienstande an Vorauszahlungen zu entrichten sind, von 2000 *RM* auf 3000 *RM* vierteljährlich festgesetzt. Durch die Hinaufsetzung der Grenze auf diesen Betrag haben die Gehaltsempfänger auf 10. Juli ds. Js. nur dann Vorauszahlungen zu leisten, wenn die Gehaltsbezüge nach Absetzung des steuerfreien Lohnbetrags von 200 *RM* für das II. Kalendervierteljahr 1925 — künftig von 240 *RM* für das Kalendervierteljahr — den Betrag von 3000 *RM* überstiegen haben.

Für die Einreichung der Voranmeldung gilt die gleiche Schonfrist — 1 Woche — wie für die Vorauszahlung. Während bisher Vorauszahlungen nicht zu entrichten waren, wenn sie 5 *RM* im Vierteljahr nicht überstiegen haben, bleiben künftig und zwar bereits bei den Vorauszahlungen auf 10. Juli ds. Js. nur noch Beträge unerhoben, die 3 *RM* nicht übersteigen.

Eine Berichtigung der auf 10. Juli aufzustellenden Lohnzettel ist zwar jetzt nicht mehr möglich, jedoch können die in Betracht kommenden Beamten bei der Aufstellung der Steuervoranmeldung und der hiernach etwa in Betracht kommenden Vorauszahlung gegenwärtiges u. U. noch berücksichtigen.

Karlsruhe, den 15. Juli 1925.

Der Minister des Kultus und Unterrichts.

In Vertretung:
Dr. Schmitt.

Nr. A 8567. Telephonanschlusnummern des Ministeriums.

Infolge allgemeiner Änderung der Rufnummern im Betriebe des Fernsprechvermittlungsamtes hat das Ministerium folgende Telephonanschlusnummern erhalten:

6650, 6651, 6652, 6653 und 6654.

Karlsruhe, den 14. Juli 1925.

Der Minister des Kultus und Unterrichts

In Vertretung:
Dr. Schmitt.

IV. Personalmeldungen.

Ernannt:

Der ord. Prof. Dr.-Ing. Rudolf Plank an der Techn. Hochschule in Danzig zum ord. Prof. der Maschinenlehre und zum Direktor des Maschinenlaboratoriums an der Techn. Hochschule Karlsruhe.

Taubstummlehrerkandidat Otto Bangert in Gerlachsheim zum planmäßigen Taubstummlehrer daselbst.

Hauptlehrer Karl Overt an der Volksschule in Oberkirch zum Schulleiter (Rektor) daselbst.

Zu Oberlehrern: Hptl. Karl Eidel in Offenburg — Hptl. Georg Grünwald in Mestkirch — Hptl. Oskar Leppert in Odenheim.

Zu Hauptlehrern(innen) die Volksschulkandidaten (innen): Julius Burkard in Reichental — Johanna Derfs in Teningen — Otto Elsäßer in Krenkingen — Hermann Hertrich in Emmingen ab Egg — Alfred Kaufmann in Kettigheim — Hermann Lenz in Baiertal — Hans Sättle in Heinstetten — Erich Schmieder in Oberentersbach — Klara Schüller in Billingen — Ludwig Segewitz in Nordhalden — Johann Vogel in Schatthausen — Franz Winter in Stollhofen.

Versezt in gleicher Eigenschaft:

Die Hauptlehrer: Alfons Beck in Mannheim nach Konstanz — Ernst Büllmann in Azenbach nach Wutöschingen — Leonhard Gerold in Altneschwand nach Haslach — Theodor Luz in Wiesental nach Klepau — Heinrich Mack in Dossenheim nach Schriesheim — Eugen Uricher in Schlatt a. N. nach Moos, A. Konstanz — Josef Volk in Siegelau nach Hofweier — Franz Wieland in Neuthard nach Weisenbach — Heinrich Zimmermann in Leiselheim nach Dinglingen — Ernst Zuar in Lichtenau nach Legelshurst.

Versezt:

Oberlehrer Franz Anzlinger in Wyhl als Hauptlehrer nach Waldkirch — Oberlehrer Otto Spieß in Neusäß als Hauptlehrer nach Oberachern.

Zurückgenommen:

Die Versezung des Hauptlehrers Karl Döring in Hondingen nach Moos, A. Konstanz.

Entlassen auf Ansuchen:

Utl. Emil Köllisch in St. Ilgen — die außerplanmäßige Fortbildungsschullehrerin Elisabeth Hörauf in Michelsfeld.

Gestorben:

Unterlehrer Heribert Schneckenberger in Seelbach am 10. Juni 1925 — Hilfslehrerin Klara Kohler in Mühlhofen, A. Überlingen, am 9. Juni 1925 — Professor a. D. Heinrich Rothacker, zuletzt am Gymnasium in Lörrach, am 23. Juni 1925 — Oberlehrer a. D. Vinzenz Röttele, zuletzt in Stetten, A. Lörrach, am 17. Juni 1925.

V. Stellenausschreiben.

An Volksschulen:

1. Für Lehrer kath. Bekenntnisses:

Je eine Oberlehrerstelle in: Neusas — Neut- hard — Wühl.

Hauptlehrerstellen in: Altschwand — Apen- bach — Berau — Berghaupten — Berolz- heim (wiederholt) — Däg — Haueneberstein — Landshausen — Meßkirch — Oberkirch — Odenheim — Schatthausen (wiederholt) — Schlatt a. R. — Siegelau — Steinfurt —

Wasser, A. Meßkirch — Wiesental — Zell- Weierbach.

2. Für Lehrer evang. Bekenntnisses:

Hauptlehrerstellen in: Blausingen — Der- tingen (wiederholt) — Dossenheim — Hochen- heim — Hornberg — Leiselheim — Lichtenau — Reichartshausen — St. Georgen, A. Willingen.

An Fortbildungsschulen:

Zurückgenommen wird das Ausschreiben der Fortbildungsschullehrerstelle an der gewerblichen Fort- bildungsschule in Kuppenheim (Amtsbl. S. 122).

[Faint, mostly illegible text, likely bleed-through from the reverse side of the page.]

[Faint, mostly illegible text, likely bleed-through from the reverse side of the page.]



Amtsblatt

des Badischen Ministeriums des Kultus und Unterrichts

Herausgegeben vom Ministerium des Kultus und Unterrichts.

Ausgegeben

Karlsruhe, den 24. Juli

1925

Inhalt.

I. Bekanntmachungen:

Feier des Verfassungstages.
Postsendungen.
Historische Zeitschrift.
Prüfung der Taubstummenlehrer.

II. Personalnachrichten.

III. Stellenausschreiben.

Berichtigung.

I. Bekanntmachungen.

Nr. A 14913. Feier des Verfassungstages.

An sämtliche unterstellten Behörden und Schulen.
Entsprechend dem Vorgehen des Reiches soll auch in diesem Jahr der Verfassungstag des Deutschen Reiches als gesetzlicher Feiertag in Baden feierlich begangen werden.

Ich ordne daher folgendes an:

„In der letzten Schulstunde, die vor dem 11. August stattfindet, ist in allen Schulen auf die Bedeutung des Verfassungstages einzugehen.

Die Dienstgebäude sind am 11. August l. J. zu beslaggen.“

Karlsruhe, den 22. Juli 1925.

Der Minister des Kultus und Unterrichts
Dr. Hespach.

Nr. A 11764. Postsendungen.

An die unterstellten Behörden und Beamten.

Nachstehende Mitteilung des Herrn Reichspostministers wird zur Nachachtung bekannt gegeben:

„Postsendungen mit ungenügender und unleserlicher Angabe der Bestimmungspostanstalt sind meist Fehlleitungen und damit Verzögerungen ausgesetzt. Um dies zu vermeiden, ist es nötig, den Ortsnamen groß und deutlich und genau der postamtlichen Bezeichnung entsprechend mit dem ihm zur Unterscheidung von anderen Orten beigelegten Zusatz, der aus den Aufgabestempeln ersichtlich ist, ohne Abkürzung anzugeben und im Kopf

der Briefbogen, Briefumschläge, Rechnungen usw. den Postort in derselben Weise und außerdem die Wohnung niederzuschreiben oder vordrucken zu lassen. Bei Sendungen nach großen Städten mit mehreren Zustellpostanstalten ist außerdem hinter der Ortsbezeichnung die Nummer der Zustellpostanstalt und bei Berlin auch der Postbezirk (W. N. NO. usw.) anzugeben. Das vom Reichspostministerium herausgegebene Verzeichnis der Postanstalten, Eisenbahn-, Kraftwagen-, Luftverkehrs- und Dampfschiffstationen usw. enthält alle Postorte mit den zusätzlichen Bezeichnungen und ist für 2,40 RM durch Vermittlung jeder Postanstalt käuflich.“

Karlsruhe, den 9. Juli 1925.

Der Minister des Kultus und Unterrichts

In Vertretung:

Dr. Schmitt.

Nr. B 17466. Historische Zeitschrift.

Nach Mitteilung der Verlagsbuchhandlung R. Oldenbourg, München, ist diese bereit, die in ihrem Verlag erscheinende „Historische Zeitschrift“ zu einem Vorzugspreis, d. h. zu 4.— M statt zu 5.20 M für das Heft an Höhere Lehranstalten zu liefern. Die Zeitschrift kann zu diesem ermäßigten Preise sowohl vom Verlag selbst als auch durch jede Buchhandlung bezogen werden.

Karlsruhe, den 20. Juli 1925.

Der Minister des Kultus und Unterrichts

In Vertretung:

Dr. Schmitt.

S. Allg. IV.

Nr. C 37300. Die Prüfung der Taubstummenlehrer.

Die ordnungsmäßige Prüfung für Taubstummenlehrer haben bestanden:

Baur, Wendelin, von Hausen,
Fugazza, Gustav, von Konstanz,
Höfler, Rudolf, von Wiechs a. N.,
Müller, Fritz, von Freiburg,
Riehm, Johanna, von Meersburg,
Würstlin, Rudolf, von Freiburg.

Karlsruhe, den 17. Juli 1925.

Der Minister des Kultus und Unterrichts

In Vertretung:

V. Gen. V^d

Dr. Schmitt.

II. Personalausrichten.

Ernannt:

Bibliotheksassistentin Klara Buttmann an der Universitätsbibliothek Heidelberg zur Bibliotheks-
obersekretärin dasselbst. — Amtsgehilfe Johann
Bfreundschuh am Chemischen Laboratorium der
Universität Heidelberg zum Hausmeister dasselbst. —
Hptl. Artur Grünwald an der Volksschule zu
Rheinhausen, A. Bruchsal, zum Oberlehrer dasselbst. —
Zu Hauptlehrern(innen): die Schulkandidaten(innen):
Ludwig Föhner in Oberhausen, A. Bruchsal —
Rudolf Geiger in Hambrücken — Katharina
Gschwindt in Ladenburg — Stefan Keller in
Rütte — Emil Knapp in Rheinhausen — Ortwin
Matzinsky in Gröbzingen — Karl Sailer in
Altheim, A. Oberlingen — Heinrich Scheidel in
Wenzenschwand-Hinterdorf. — Die außerplanmäßigen
Handarbeitslehrerinnen Abelheid Diemer und Klara
Heidelberger an der Volksschule Karlsruhe zu
Handarbeitshauptlehrerinnen am Handarbeitslehre-
rinnenseminar dasselbst.

Verteilt in gleicher Eigenschaft:

Taubstummenlehrer Wilhelm Wagner an der
Taubstummenanstalt in Meersburg an jene in Heidel-
berg. — Die Hauptlehrer: Joseph Frank in
Indlekofen nach Durmersheim — Wendelin Morgen-
thaler (bisher Oberlehrer) und Friedrich Geier
in Gamshurst nach Achern — Gustav Häusler in
Herrischried nach Stühlingen. — Die Handarbeits-
hauptlehrerinnen Ida Katzenberger und Elisabeth
Müllereisert an der Volksschule Karlsruhe an
das Handarbeitslehrerinnenseminar dasselbst, die Hand-
arbeitshauptlehrerin Klara Stahl beim bisherigen
Seminar des badischen Frauenvereins in Karlsruhe
an das Handarbeitslehrerinnenseminar dasselbst.

Zurückgenommen:

Die Ernennung des Schulverwalters Ludwig
Segewitz in Ebsbach zum Hauptlehrer in Nord-
halben.

In den einstweiligen Ruhestand versetzt:

Die Handarbeitsinspektorin Frieda Dilger in
Freiburg. — Die Hauptlehrer Adolf Ehret in Blan-
gingen und Wilhelm Meier in Denzlingen.

Gemäß Artikel 5 R. P. A. B. ausgeschieden:

Die Hauptlehrerinnen Elisabeth Bühler an der
Blindenanstalt Ivesheim — Berta Eckert und
Gertrud Fees in Mannheim — Maria Demuth
in Hörden, A. Kastatt, und die Fortbildungsschul-
hauptlehrerin Julie Stierle in Mannheim.

Gemäß Artikel 14 R. P. A. B. ausgeschieden:

Die Handarbeitshauptlehrerin Frau Valerie
Bücher und die Unterlehrerin Frau Gertrud
Möllert, beide in Mannheim.

Zurnegeht:

Kanzleiobersekretär Karl Gutowski bei den
vereinigten klinischen Anstalten der Universität Frei-
burg bis zur Wiederherstellung seiner Gesundheit. —
Berta Wendisch, Aufseherin bei der Universitäts-
Augenklinik in Freiburg.

Kraft Gesetzes tritt in den Ruhestand über:

Rechnungsdirektor Max Schleicher im Mini-
sterium des Kultus und Unterrichts.

Entlassen auf Ansuchen:

Unterlehrerin Josephine Schultheiß in Erlach.

Gestorben:

Hptl. Joseph Fuchs in Schwegingen, A. Mann-
heim, am 14. Juli 1925. — Hptl. a. D. Thomas
Roë, zuletzt in Mannheim, am 3. Juli 1925. —
Hptl. a. D. August Schell, zuletzt in Markdorf, am
3. Juli 1925.

III. Stellenausschreiben.

An Volksschulen:

1. Für Lehrer kath. Bekenntnisses:

Hptl.-Stellen in: Hambrücken (wiederholt) —
Herrischried — Indlekofen — Rhein-
hausen (2 Stellen) — Todtnau.

2. Für Lehrer evang. Bekenntnisses:

Eine Hptl.-Stelle in Denzlingen.

Berichtigung.

Nach neuerlicher Mitteilung des Badischen Landesverbands
beträgt der Preis für ein Heftchen „Das Kind im ersten Lebens-
jahr, Neuauflage“ 20 Pfennig (vergleiche Bekanntmachung
Nr. B 15736 Amtsblatt 1925 Seite 144).

Amtsblatt

des Badischen Ministeriums des Kultus und Unterrichts

Herausgegeben vom Ministerium des Kultus und Unterrichts.

Ausgegeben

Karlsruhe, den 1. August

1925

Inhalt.

I. Bekanntmachungen:

- Die Umpfarrung der bisherigen abgesonderten Gemarkung Helmsheim von Altheim nach Gerichtstetten.
- Die badische Jugendherbergslotterie.

Die Umwandlung von 600 außerplanmäßigen Lehrerstellen in planmäßige.

- II. Personalmeldungen.
- III. Stellenausschreiben.

I. Bekanntmachungen.

Nr. A 14133. Die Umpfarrung der bisherigen abgesonderten Gemarkung Helmsheim von Altheim nach Gerichtstetten.

Das Erzbischöfliche Ordinariat hat nach Einholung der staatlichen Genehmigung durch Entschließung vom 28. Mai 1925 Nr. 5557 (Anzeigeblatt für die Erzdiözese Freiburg Nr. 15 vom 19. Juni 1925) die auf dem Gebiete der ehemaligen abgesonderten Gemarkung Helmsheim befindlichen Katholiken mit Wirkung vom 1. April 1925 vom Pfarverband und der katholischen Kirchengemeinde Altheim losgetrennt und mit der Pfarrei und Kirchengemeinde Gerichtstetten vereinigt.

Karlsruhe, den 24. Juli 1925.

Der Minister des Kultus und Unterrichts.

In Vertretung:
Dr. Schmitt.

Nr. B 17484. Die badische Jugendherbergslotterie.

An die Direktionen der Höheren Lehranstalten, der Gewerbe- und Handelsschulen, an die Kreis-, Stadt-, Schulämter, Stadtschulämter und Volksschulrektorate.

Der Zweigausschuß Baden für Deutsche Jugendherbergen veranstaltet gemeinsam mit dem Caritasverband eine Sachlotterie, deren Ergebnis zum Ausbau des badischen Jugendherbergnetzes und des Jugendwander- und Erholungsheimes Jägermatte auf dem Feldberg verwendet werden soll. Da die badischen Jugendherbergen und Wanderheime der einzelnen Verbände in weitem Maße den badischen Schulen zur Verfügung stehen, habe ich nichts dagegen einzuwenden, wenn Fortbildungs-, Handels- und Gewerbeschüler oder Sekundaner oder Primaner der Höheren Lehr-

anstalten unter Leitung der Lehrkräfte sich außerhalb der Schule an dem Vertrieb der Lose bei Nichtschülern beteiligen. In den Klassen selbst darf ein solcher Vertrieb von Losen nicht stattfinden. Ich würde es dankbar begrüßen, wenn die Lehrerschaft aller Schulgattungen der Förderung dieses Werkes der Jugendwohlfahrt ihre Unterstützung zukommen ließe.

Karlsruhe, den 24. Juli 1925.

Der Minister des Kultus und Unterrichts

S. Allg. XV.
B. Gen. XI

Dr. Hellpach.

Nr. C 38825. Die Umwandlung von 600 außerplanmäßigen Lehrerstellen in planmäßige.

Der Landtag hat durch Gesetz vom 20. März 1925 das Verhältnis der planmäßigen Lehrerstellen zu den außerplanmäßigen für die Lehrer günstiger gestaltet und nunmehr zum Vollzug dieses Gesetzes im II. Nachtrag zum Staatsvoranschlag neben einer besseren Aufrückungs- und Beförderungsmöglichkeit auch die Umwandlung von 600 außerplanmäßigen Lehrerstellen in planmäßige genehmigt.

Die Neubefetzung der 600 Hauptlehrerstellen erfolgt nach Maßgabe der bestehenden Vorschriften, also auf Ausschreiben der Stelle, Bewerbung der Lehrer und Äußerung oder Vorschlag der Gemeinden oder Städte. Das Ministerium ist also bei Vergabung der Stellen vielfach abhängig von der Gemeinde. Ich richte daher an die Stadträte, Schulkommissionen und Ortsschulbehörden nachstehende dringende Bitte und

ersuche die Stadtschulämter, Kreis-
ämter und Rektorate in nachstehendem Sinn bei
den Städten und Gemeinden zu wirken:

Den Lehrerinnen soll selbstverständlich der ent-
sprechende Anteil an den neuen Stellen gewahrt bleiben.
Soweit es sich aber um Lehrer handelt, so lenke ich
die Aufmerksamkeit aller Beteiligten auf die Notlage
kinderreicher Lehrerfamilien auf dem
Lande hin. Die meisten haben durch die Inflation
ihr Vermögen verloren. Das einzige, was sie ihren
Kindern noch geben können, ist eine gute Schulbildung.
Das aber setzt voraus, daß sie von entlegenen Land-
orten nunmehr in Städte oder Gemeinden mit
höheren Lehranstalten gelangen. Vielsach
genügt auch ihre Veretzung in die Nähe solcher
Gemeinden, falls die Verkehrsverbindung mit der
höheren Lehranstalt eine günstige ist.

Wenn die durch den Landtag geschaffenen Mög-
lichkeiten richtig ausgenützt werden, so haben von der
Umwandlung nicht nur 600 außerplanmäßige Lehrer
den Vorteil rascherer planmäßiger Anstellung, sondern
hunderte von verdienten älteren Hauptlehrern auf dem
Lande erlangen die Möglichkeit, ihren Kindern eine
angemessene Schulbildung zuteil werden zu lassen.

Ich ersuche — soweit nicht besondere dienstliche
Gründe oder die Wohnungsnot entgegenstehen — hie-
nach zu verfahren und würde es begrüßen, wenn die
Städte und Gemeinden den zu versetzenden Lehrern
hinsichtlich der Beschaffung von Wohnungsverhältnissen
nach Möglichkeit entgegenkommen würden.

Karlsruhe, den 31. Juli 1925.

Der Minister des Kultus und Unterrichts
Dr. Hellpach.

II. Personalmeldungen.

Ernannt:

Verwaltungsassistent Franz Doh bei der Ver-
waltung des akademischen Krankenhauses in Heidelberg
zum Verwaltungsfekretär. — Zu Professoren: Professor
i. e. R. Friedrich Kaufmann an der Aufbau-Realschule
in Lahr — der elsässische Oberlehrer und Lehr-
amtsassessor Dr. Fritz Höpfinger am Gymnasium
in Pforzheim — die Lehramtsassessorinnen (innen):
Dr. Elise Bischoffberger an der Fichteschule in
Karlsruhe — Dr. Erich Buisson am Realgymnasium
mit O.M.S. in Billingen — Wilhelm Dürr am
Realgymnasium mit Realschule in Weinheim — Robert
Elsässer an der Realschule in Mannheim-Feuden-
heim — Anton Haas an der Realschule in Eber-
bach — Felix Höfner an der höheren Bürger-
schule in Hornberg — Hermann Krieger an der Real-
schule in Weiskirch — August Lauch an der Real-

schule in Oberkirch — Felix Müller an der Real-
schule in Sinsheim — Paul Raumann an der
höheren Mädchenschule in Pforzheim — Eugen Reu-
müller an der Liselotteschule in Mannheim — Armin
Rachel am Gymnasium in Rastatt — Dr. Rudolf
Reinhard an der Realschule in Waldkirch — August
Kettig am Realgymnasium mit Realschule in Wein-
heim — Lina Schmeller an der höheren Mäd-
chenschule III in Mannheim — Adolf Schmidt an
der Realschule in Weiskirch — Ludwig Schmitt am
Realgymnasium in Eitenheim — Dr. Rudolf Welten
an der Realschule in Eppingen — Richard Widder
an der Realschule in Lörrach. — Hauptlehrer Karl
Dswald an der Volksschule in Eistenal, Amt Bühl,
zum Oberlehrer daselbst. — Zu Hauptlehrern (innen)
die Volksschulkandidaten (innen): Karl Brettle in
Dörlinbach — Emil Gademmer in Neuweier, Amt
Bühl — Friedrich Gramlich in Niederelsbach
Ernst Muxler in Söllingen, Amt Rastatt — Emil
Zimmermann in Wallburg.

Verfetzt in gleicher Eigenschaft:

Die Professoren: Otto Brandel am Real-
gymnasium in Eitenheim an das Realprogymnasium
mit Realschule in Ettlingen — Edwin Ehren am
Realgymnasium in Waldshut an die Elisabethschule
in Mannheim — Erwin Holzer an der Realschule
in Bretten an die höhere Mädchenschule III in Mann-
heim — Edwald Jngenkaamp an der Realschule in
Lörrach an die Oberrealschule in Mannheim — Hans
Kapprell an der Realschule in Eppingen an die
Realschule in Bretten — Lazarus Mai an der Real-
schule in Emmendingen an das Realgymnasium in
Waldshut — Georg Mathes an der Realschule in
Oberkirch an die höhere Mädchenschule mit Mädchen-
realgymnasium in Heidelberg — Dr. Hans Pfeiffer
an der Realschule in Weiskirch an die Realschule in
Emmendingen — Robert Poff an der Liselotteschule
in Mannheim an die Realschule in Mannheim-Feuden-
heim — Dr. Hans Specht an der Realschule in
Waldkirch an die Realschule in Radolfzell — Rudolf
Straffer am Gymnasium in Lahr an das Fried-
richsgymnasium in Freiburg — Dr. Franz Warth-
mann an der Realschule in Weiskirch an das Gym-
nasium in Lahr. — Die Hauptlehrer: Karl Ed in
Buggenjegel nach Rheinfelden (Baden) — Friedrich
Heinzelmann in Mappach nach Friedrichstal.

III. Stellenausschreiben.

An Gewerbeschulen.

An der Gewerbeschule Karlsruhe eine Stelle
für einen Gewerbelehrer.

An Volksschulen:

1. Für Lehrer kath. Bekenntnisses:
Hptl.-Stellen in: Buggenjegel — Ebringen
A. Freiburg — Halbmeil — Schollach (wieder-
holt) — Schwellingen — Todtnau, A. Schopfheim.
2. Für Lehrer evang. Bekenntnisses:
Hptl.-Stellen in: Dossenheim, Ortsteil
Schwabenheimerhof — Mappach — Peterzell.

Druck und Verlag von Malsch & Vogel in Karlsruhe.

Amtsblatt

des Badischen Ministeriums des Kultus und Unterrichts

Herausgegeben vom Ministerium des Kultus und Unterrichts.

Ausgegeben

Karlsruhe, den 17. August

1925

Inhalt.

I. Bekanntmachungen:

- Gewährung einmaliger Beihilfen an Landesbeamte.
- Zahlung der Postgebühren.
- Lehrkurs für Knabenturnen an der Landesturnanstalt.
- Die 55. Versammlung deutscher Philologen und Schulmänner.

- Lehrerweiterbildung.
- Gewerbelehrehauptprüfung Sommer 1925.
- II. Personalmeldungen.
- III. Erledigte Stellen.
- IV. Stellenausschreiben.

I. Bekanntmachungen.

Nr. A 15538. Gewährung einmaliger Beihilfen an Landesbeamte.

Es besteht Anlaß, darauf hinzuweisen, daß nach Ziffer 1 Absatz 3 der „Grundsätze über Gewährung einmaliger Beihilfen an badische Landesbeamte“ (Amtsblatt 1925 Seite 83) in dem Beihilfeantrag auch vermerkt werden muß, was dem Gesuchsteller an den erwachsenen Kosten aus privaten Versicherungen oder Sterbekassen ersetzt wird. Zu diesen Versicherungen zählen beispielsweise: Die Krankenfürsorge badischer Lehrer, die Krankenkasse der Reichs-, Staats- und Gemeindebeamten, die Krankenkasse des badischen Philologenvereins u. a. m.

In den hier einkommenden Anträgen fehlt öfters entweder der erforderliche Vermerk ganz, oder die Angaben sind nur unvollständig gemacht, so daß in der Erledigung der Gesuche — abgesehen von der Geschäftserschwerung — unerwünschte Verzögerungen eintreten.

„Nach Ziffer 8 b der „Grundsätze“ können zu den Kosten für Baderuren, Aufnahme in Heil- oder Erholungsstätten a u s n a h m s w e i s e Beihilfen für die Person des Beamten bewilligt werden. Hieraus ergibt sich, daß von dieser Vergünstigung die Familienmitglieder des Beamten nicht betroffen werden.

Karlsruhe, den 8. August 1925.

Der Minister des Kultus und Unterrichts

In Vertretung:

Dr. Schmitt.

Nr. A 14448. Zahlung von Postgebühren.

An sämtliche unterstellten Behörden und Dienststellen.

Seitens der Post wurde darauf hingewiesen, daß die Zahlung der Postgebühren durch die Behörden nicht immer mit der wünschenswerten Raschheit vor sich gehe, wodurch die Kassengeschäfte der Postbehörden wesentlich erschwert werden.

Unter Bezugnahme auf meine Bekanntmachung vom 8. Mai 1924 Nr. A 8351 — Amtsblatt S. 67 —, wonach die von den Postämtern bei den Staatsbehörden am Ende jeden Monats eingehenden Gebührenzettel über Fernschreib- und Fernsprechgebühren nach Prüfung und Bestätigung der Richtigkeit unverzüglich an die zuständige Kasse zur Zahlung weiterzugeben sind, sofern die Begleichung nicht sofort unmittelbar aus Handkassen, Vorschüssen und dergl. erfolgen kann, ersuche ich, stets für rascheste Zahlung der Postgebühren jeder Art besorgt zu sein. Etwaige Forderungen der Postverwaltung wegen verspäteter Entrichtung der Beträge müßten den Beamten auferlegt werden, die in erster Linie für Anweisung und Zahlung verantwortlich sind.

Karlsruhe, den 3. August 1925.

Der Minister des Kultus und Unterrichts.

In Vertretung:

Dr. Schmitt.

Nr. B 16714. Lehrkurs für Knabenturnen an der Landesturnanstalt.

In der Zeit vom 5. bis 24. Oktober 1925 findet an der Landesturnanstalt in Karlsruhe ein Lehr-

kurs für Knabenturnen für Lehrer aller Schulgattungen statt.

Die Anmeldungen, die auf dem geordneten Dienstwege dem Ministerium bis spätestens 16. September d. Js. vorzulegen sind, haben zu enthalten: Den vollständigen Namen, das Lebensalter, die derzeitige Dienststellung und den Dienort, sowie eine Angabe darüber, ob der Bewerber zur Zeit Turnunterricht erteilt und bereits an einem früheren Kurs teilgenommen oder sich zu einem solchen gemeldet hat.

Die zugelassenen Teilnehmer erhalten Vergütung der Hin- und Rückfahrt (III. Klasse, bei Entfernungen über 100 km mit Schnellzugszuschlag), sowie auf Wunsch freie Unterkunft im Lehrerseminar I in Karlsruhe (Bismarckstraße), jedoch ohne Verpflegung. Weitere Zuschüsse können mangels verfügbarer Mittel nicht bewilligt werden.

Karlsruhe, den 7. August 1925.

Der Minister des Kultus und Unterrichts
Dr. Hellpach.

Nr. B 17333. Die 55. Versammlung deutscher Philologen und Schulmänner.

An die Direktionen und Vorstände der Höheren Schulen.

Die 55. Versammlung deutscher Philologen und Schulmänner wird in den Tagen vom 28. September bis 2. Oktober d. J. in Erlangen stattfinden.

Die Direktionen und Vorstände der Höheren Schulen werden ermächtigt, denjenigen Lehrern der Anstalt, welche an der Versammlung teilnehmen wollen, den hierzu erforderlichen Urlaub zu erteilen, soweit dies ohne erhebliche Störung des Unterrichts möglich ist.

Karlsruhe, den 25. Juli 1925.

Der Minister des Kultus und Unterrichts
Dr. Hellpach.

Nr. C 39038. Lehrerweiterbildung.

Der Badische Lehrer-Verein veranstaltet vom 24. bis 28. August ds. Js. im Gewerbeschulgebäude in Wiesloch jeweils von 3—6 Uhr einen Weiterbildungskurs für Lehrer über das Thema — Theorie und Praxis der neuen Schule. Leiter des Kurses ist Herr Oberlehrer Enderlin aus Mannheim.

Die Anmeldungen nimmt Herr Hauptlehrer Widmann, Rettigheim entgegen.

Ich genehmige, daß den teilnehmenden Lehrern und Lehrerinnen der erforderliche Urlaub gewährt wird, soweit die Mitvernehmung angeordnet werden kann.

Karlsruhe, den 4. August 1925.

Der Minister des Kultus und Unterrichts
Dr. Hellpach.

Nr. D 9113. Gewerbelehrerhauptprüfung Sommer 1925.

Aufgrund der in der Zeit vom 17. bis 27. Juli 1925 abgehaltenen Gewerbelehrerhauptprüfung sind die nachgenannten Kandidaten für bestanden erklärt worden:

Beck, Walter, von Karlsruhe,
Eppler, Edmund, von Mannheim,
Fischer, Hermann, von Karlsruhe,
Göbel, Eugen, von Krumbach, A. Mosbach,
Gösmann, Wilhelm, von Karlsruhe,
Hammer, Siegfried, von Gnadenfeld (Oberschlesien),
Jacob, Wilhelm, von Karlsruhe,
Klotter, Hermann, von Karlsruhe,
König, Albert, von Durlach,
Lehmann, Julius, von Riedisheim i. G.,
Loefer, Otwin, von Karlsruhe,
Muser, Oswald, von Konstanz,
Müller, Leopold, von Emmendingen,
Neureither, Heinrich, von Karlsruhe,
Rohrbacher, Adolf, von Karlsruhe,
Ruh, Eugen, von Karlsruhe,
Siegel, Hermann, von Bruchsal,
Wenzl, Karl, von Söllingen.

Karlsruhe, den 31. Juli 1925.

Der Minister des Kultus und Unterrichts
Dr. Hellpach.

II. Personalmeldungen.

Ernannt:

Ministerialoberrechnungsrat Wilhelm Glucksch zum Rechnungsdirektor im Ministerium des Kultus und Unterrichts — Ministerialrechnungsrat Josef Schmid zum Ministerialoberrechnungsrat im genannten Ministerium — Finanzpraktikant Otto Fräßle beim Unterrichtsministerium zum Finanzobersekretär bei der Zentralschulfondsverwaltung Karlsruhe — Finanzsekretär Georg Enzenroß bei der Zentralschulfondsverwaltung Karlsruhe zum Finanzobersekretär dajelbst — Der ord. Prof. an der Univ. Königsberg Dr. Hermann Wieland zum ord. Prof. der Pharmakologie an der Univ. Heidelberg — Der Direktor der Landeswetterwarte und Privatdozent an der Techn. Hochschule Karlsruhe Dr. Albert Peyer zum ord. Honorarprofessor an der Techn. Hochschule Karlsruhe — Zeichenlehrer

Karl Friedrich Schmitt an der Landeskunstschule in Karlsruhe zum planmäßigen Professor daselbst — Der wissenschaftl. Hilfslehrer Dipl.-Ing. Wilhelm Trapp am Staatstechnikum Karlsruhe zum Prof. daselbst — Kreis Schulrat Paul Huber in Emmendingen zum Direktor der Kottack-Oberrealschule in Freiburg — Der Direktor der Realschule Triberg Dr. Albert Kunze-Müller zum Direktor der Neuburg-Oberrealschule in Freiburg — Der Direktor der Realschule in Pforzheim Philipp Pfeiffer zum Direktor der Oberrealschule daselbst — Prof. Karl Bühn an der Lessingsschule in Mannheim zum Direktor der Elisabethschule daselbst — Prof. Dr. Hermann Franz an der Fichteschule in Karlsruhe zum Direktor daselbst — Prof. Dr. Kurt Jacki an der Oberrealschule in Heidelberg zum Direktor der Höheren Mädchenschule mit Mädchenrealgymnasium daselbst — Prof. Fridolin Sieserer am Lehrerseminar in Heidelberg zum Direktor der Oberrealschule mit Realgymnasium i. E. daselbst — Prof. Dr. Eugen Thoma an der Hildaschule in Pforzheim zum Direktor daselbst — Prof. Max Weber am Gymnasium Baden-Baden zum Direktor des Gymnasiums in Konstanz — Handelslehrtanditat Karl Schnurr in Mannheim zum Handelslehrer in Wertheim — Schulinspektor Karl Merk in Offenburg zum Kreis Schulrat in Stockach — Hauptlehrer Oskar Hofheinz in Heidelberg zum Schulinspektor beim Kreis Schulamt Freiburg — Hauptlehrer Friedrich Läubin in Sezau, A. Emmendingen, zum Schulinspektor beim Kreis Schulamt Offenburg — Hauptlehrer Josef Strobel in Karlsruhe zum Schulinspektor beim Kreis Schulamt Heidelberg — Schulinspektion Mannheim — in Mannheim — Verwaltungsassistent Josef Warnecke beim Kreis Schulamt Billingen zum Verwaltungsobersekretär daselbst. — Zu Hauptlehrern (innen) die Volksschulkandidaten (innen): Eduard Adelman in Rohrbach, A. Donaueschingen — Anna Ammann in Seelbach — Johanna Braun in Neulußheim — Anton Fischer in Niederwühl — Otto Greulich in Zeutern — Walter Hanloser in Eisenbach — Wilhelm Hölzle in Reilingen — Berthold Hornung in Rippolingen — Josefina Jung in Waldshut — Karl Reukum in Strittmat — Josef Schneider in Degernau — Karl Speck in St. Leon — Eugen Wagner in Furtwangen — Arthur Winnes in Nußbaum — Die Hilfslehrerin (Handarbeitslehrerin) Maria Rittinger in Konstanz zur Handarbeits-hauptlehrerin an der Gewerbeschule in Rastatt — Zu Handarbeits-hauptlehrerinnen die außerplanmäßigen Handarbeitslehrerinnen: Elise Eyth an der Volksschule in Schiltach und Verta Storz an der Volksschule in Neckargemünd.

Verseht in gleicher Eigenschaft:

Finanzinspektor Heinrich Theobald bei der Zentralschulfondsverwaltung in Karlsruhe in des Ministerium des Kultus und Unterrichts — Kreis Schulrat Karl Lauer in Stockach nach Emmendingen. — Die Hauptlehrer: August Werberich in Oberspizenbach nach Bölkersbach — Eugen Diemer in Wolpadingen nach

Görwühl — Otto Frank in Oberhof nach Lottstetten — Otto Glaser in Baiertal nach Unterschüpf — Alfred Haas in Tunau nach Furtwangen — Leo Hügler in Giffigheim nach Strohhach — Wilhelm Ott in Weizen nach Litzelstetten.

Verseht:

Schulinspektor Karl Beck vom Kreis Schulamt Heidelberg — Schulinspektion Mannheim — mit der Bezeichnung Rektor als II. Beamter zum Stadtschulamt Mannheim. — Oberlehrer Wilhelm Friß in Durbach-Tal als Hauptlehrer nach Waldshut.

Zurückgenommen:

Die Ernennung des Unterlehrers Emil Böfle in Lahr zum Hauptlehrer in Willstätt (Amtsblatt 1925 S. 136) — Die Versehung des Hauptlehrers Georg Schmitt von Stein am Kocher nach Mörsch (Amtsblatt 1924 S. 174).

Zurückgekehrt auf Ansuchen:

Professor Karl Liebler an der Oberrealschule in Baden-Baden bis zur Wiederherstellung seiner Gesundheit.

Entlassen auf Ansuchen:

Unterlehrer Karl Füllekrug in Unterwittighausen — Die außerplanmäßigen Fortbildungsschullehrerinnen: Maria Bosh in Neustadt i. Sch. — und Herta Herrmann in Steinsfurt.

Entlassen:

Handarbeitslehrerin Anna Maria Kinz an der Gewerbeschule in Karlsruhe.

Ge storben:

Gewerbelehrer Nikolaus Zimmerer an der Gewerbeschule Karlsruhe am 11. Juli 1925 — Hauptlehrer Andreas Koller in Ispringen am 22. Juli 1925 — Professor a. D. Franz Hieber, zuletzt am Gymnasium in Konstanz, am 24. Juli 1925 — Oberzeichenlehrer (Zeicheninspektor) a. D. Heinrich Eyth in Karlsruhe am 16. Juli 1925 — Rektor a. D. Engelbert Strobel, zuletzt in Furtwangen, am 25. Juli 1925 — Oberlehrer a. D. Eduard Mechler, zuletzt in Kilsheim, am 21. Juli 1925 — Handarbeitslehrerin a. D. Elise Mampel, zuletzt in Heidelberg-Kirchheim, am 21. Juli 1925.

III. Erledigte Stellen.

Die Direktorenstellen an den Realschulen Pforzheim und Triberg.

Eine Professorenstelle an der Realschule in Baden-Baden.

IV. Stellenausschreiben.

An Volksschulen:

1. Für Lehrer kath. Bekenntnisses:

Die Oberlehrerstelle in Durbach-Tal.

Hauptlehrerstellen in: Döggingen — Gerichtstetten — Gissigheim — Göppingen (wiederholt) — Griesbach — Hierbach — Oberhof — Oberspizenbach — Offenburg — Oppenau — Tunau — Weizen — Wolpadingen.

2. Für Lehrer evang. Bekenntnisses:

Hauptlehrerstellen in: Baiertal — Hesselhurst (wiederholt) — Ispringen — Kleinsteinbach (wiederholt) — Offenburg — Ruffheim (wiederholt) — Willstätt.

Zurückgenommen wird das Ausschreiben der katholischen Hauptlehrerstellen in: Odenheim (Amtsblatt S. 148) und Stein am Kocher (Amtsblatt 1924 S. 174).

Nr. 37

Amtsblatt

des Badischen Ministeriums des Kultus und Unterrichts

Herausgegeben vom Ministerium des Kultus und Unterrichts.

Ausgegeben

Karlsruhe, den 26. August

1925

Inhalt.

I. Verordnung:

Aenderung der Verordnung vom 11. Dezember 1922.

II. Bekanntmachungen:

Dienst- und Mietwohnungsvorschriften.

Landeskirchensteuer.

Lehrgang für den katholischen Religionsunterricht an den Fortbildungs-, Gewerbe- und Handelsschulen.

Zweite Prüfung der Handarbeitslehrerinnen.

I. Verordnung.

(Rom 28. Juli 1925.)

Aenderung der Verordnung vom 11. Dezember 1922.

(Gesetz- und Verordnungsblatt 1925 Seite 190.)

Die Verordnung vom 11. Dezember 1922 über die Zulassung besonders befähigter Absolventen des Staatstechnikums Karlsruhe zum Studium an der Technischen Hochschule Karlsruhe (Gesetz- und Verordnungsblatt 1922 Seite 883/884) wird geändert wie folgt:

Im § 1 ist zu ersehen „Abgangsprüfung am Staatstechnikum“ durch „Staatsprüfung für den mittleren technischen Dienst“ und „Abgangszeugnis“ durch „Staatsprüfungszeugnis“.

Karlsruhe, den 28. Juli 1925.

Der Minister des Kultus und Unterrichts
Dr. Hellpach.

II. Bekanntmachungen.

Nr. A 15423. Dienst- und Mietwohnungsvorschriften.

Zu den Kostenbeiträgen für Mitbenutzung von Zentralheizungen, Bezug von Heizstoffen aus Dienstbeständen usw. (vergl. die Bekanntmachungen vom 23. Januar 1923 Nr. A 2299 und 25. Februar 1925 Nr. A 18755, Amtsblatt 1923 Seite 14 und 1925 Seite 38) treten nach Erlaß des Finanzministeriums vom 2. August 1925 Nr. 12729 folgende Änderungen ein:

a. Kostenbeitrag für Mitbenutzung von Zentralheizung.

Der aus dem Grundgehalt von 25 *RM* für Beheizung von 100 cbm Rauminhalt und Heizperiode berechnete Monatsbeitrag ($\frac{25}{6}$ *RM*) bleibt

bestehen, wird jedoch vom 1. Oktober 1925 ab 7 mal (statt wie seither 6 mal) zum Einzug gebracht.

Beispiel: Für eine Wohnung von 850 cbm Inhalt waren bisher 6 mal monatlich $\frac{850 \times 25}{100 \times 6} = 35,40$ *RM* zu zahlen; dieser Betrag

wird in der Heizungsperiode 1925/26, beginnend mit dem 1. Oktober 1925, 7 mal erhoben.

b. Bezug von Heizstoffen aus Dienstbeständen.
Die Gebühren bleiben unverändert.

c. Wassierentnahme aus Leitungen.

Die Stadt Karlsruhe bringt ab 1. April ds. Js. ihren Privatabnehmern den durch Wassermesser festgestellten tatsächlichen Verbrauch mit 12 Goldpfennig für den Kubikmeter in Anrechnung.

d. Bezug von elektrischem Strom und Gas.

1. Für Karlsruhe ist der Gaspreis vom 1. Juni 1925 an mit 18 Pfennig für den Kubikmeter und der Strompreis für Licht mit 40 Goldpfennig, für Kraft mit 22 Goldpfennig für die Kilowattstunde in Rechnung zu stellen. Für Orte, wo die Gas- oder Strompreise billiger oder teurer sind, wäre der entsprechende Betrag pro Kilowattstunde oder pro Kubikmeter Gas einzusetzen und von Monat zu Monat neu zu berechnen.

2. Die Zählergebühr bleibt unverändert.

3. Für Treppenhausbeleuchtung, deren Stromverbrauch nicht durch Zähler gemessen wird, ist vom 1. Oktober 1925 an für jede Wohnung ein monatlicher Betrag von 0,40 *RM* zu berechnen.

e. Warmwasserbezug zu Bade- und sonstigen Zwecken.

Die monatlichen Gebühren bleiben unverändert und werden wie unter Buchstabe a für diejenigen Wohnungsinhaber, welche nur während der Heiz-

periode Warmwasser beziehen, ab 1. Oktober 1925 7 mal zum Einzug gebracht.

f. Der Einzug der Kostenbeiträge geschieht wie bisher monatlich im voraus.

Karlsruhe, den 14. August 1925.

Der Minister des Kultus und Unterrichts

In Vertretung:

Dr. Armbruster.

Nr. A 15554. Landeskirchensteuer.

Aufgrund des Landeskirchensteuergesetzes vom 30. Juni 1922 hat der Israelitische Synodalausschuß in seiner Sitzung vom 14. Juni 1925 beschlossen, daß zur Deckung des Aufwands für die allgemeinen kirchlichen Bedürfnisse der israelitischen Religionsgemeinschaft in Baden für das Rechnungsjahr 1925 an allgemeiner Kirchensteuer ein Zuschlag von 10 v. H. der maßgebenden Ursteuern erhoben wird.

Dieser Beschluß ist durch Staatsministerialentschließung vom 5. August ds. Js. Nr. 7940 staatlich genehmigt worden.

Karlsruhe, den 13. August 1925.

Der Minister des Kultus und Unterrichts

Im Auftrag:

Dr. Schwoerer.

Nr. B 19173. Lehrgang für den katholischen Religionsunterricht an den Fortbildungs-, Gewerbe- und Handelsschulen.

An die Kreis- und Stadtschulämter sowie die Direktionen und Vorstände der Gewerbeschulen und der Handelsschulen.

Die Priesterkongregation der Erzdiözese Freiburg beabsichtigt, mit Billigung und Unterstützung des Erz. Ordinariats einen Lehrgang für den katholischen Religionsunterricht der Fortbildungs- und Fachschulen an der Universität Freiburg vom 7. bis 17. September 1925 für die Religionslehrer dieser Schulen zu veranstalten.

Um den in Betracht kommenden Geistlichen die Teilnahme an dem Lehrgang zu ermöglichen, fällt, soweit nicht Ferien angelegt sind, der katholische Religionsunterricht auf Antrag des betr. Religionslehrers bei der zuständigen Schulbehörde in dieser Zeit aus. Ich ersuche jedoch, Mitversekung anzuordnen, sofern die Durchführung des Unterrichts in den andern Lehrfächern eine solche geboten erscheinen läßt.

Karlsruhe, den 24. August 1925.

Der Minister des Kultus und Unterrichts

Dr. Hellpach.

Nr. C 40033. Zweite Prüfung der Handarbeitslehrerinnen.

Den Nachbenannten ist aufgrund einer gemäß der Ministerialverordnung vom 2. März 1894, die Prüfung

der Lehrerinnen für weibliche Handarbeiten betreffend, abgelegten Prüfung die Befähigung zur Erteilung des Handarbeitsunterrichts an Höheren Mädchenschulen zuerkannt worden:

Brenzinger, Irma, von Karlsruhe,

Bug, Josefa, von Hartheim,

Bühler, Paula, von Karlsruhe,

Diez, Elfriede, von Karlsruhe,

Doll, Irma, von Mettenberg,

Glink, Anna, von Karlsruhe,

Greif, Hildegard, von Bruchsal,

Haisch, Gertrud, von Karlsruhe-Beiertheim,

Hankeln, Margarethe, von Rassel,

Henninger, Emmi, von Grögingen,

Hodel, Irma, von Karlsruhe,

Hummel, Elisabeth, von Freiburg,

Jäger, Beda, von Rütte,

Johs, Luise, von Karlsruhe,

Kessel, Emilie, von Karlsruhe,

Krog, Elisabeth, von Karlsruhe,

Link, Erna, von Offenburg,

Maack, Marie, von Karlsruhe,

Maurer, Margarethe, von Karlsruhe,

Mayer, Margarethe, von Unteröwisheim,

Mönig, Martha, von Mühlhausen i. C.,

Müller, Hanna, von Zwickau (Sachsen),

Reininger, Erika, von Freiburg i. B.,

Neureither, Franziska, von Karlsruhe,

Probst, Rosa, von Bruchsal,

Reichert, Eleonore, von Karlsruhe,

Riede, Elisabeth, von Schöllbrunn,

Ruf, Irma, von Achdorf,

Schmitt, Augusta, von Lauterburg i. C.,

Schumacher, Luise, von Karlsruhe,

Schweizer, Erika, von Karlsruhe,

Stein, Maria, von Karlsruhe,

Umhau, Gertrud, von Karlsruhe,

Wick, Klara, von Karlsruhe,

Ziegler, Frieda, von Herrischried;

ferner:

Baumann, Johanna, von Pforzheim,

Grieshaber, Elisabeth, von Freiburg i. B.,

Heinrich, Gertrud, von Pforzheim,

Kagenmaier, Martina, von Wiesental,

Müller, Martha, von Neustadt i. Sch.,

Oberle, Luise, von Straßburg i. C.,

Schmid, Margarete, von Freiburg i. B.

Karlsruhe, den 5. August 1925.

Der Minister des Kultus und Unterrichts

In Vertretung:

Dr. Schmitt.

Amtsblatt

des Badischen Ministeriums des Kultus und Unterrichts

Herausgegeben vom Ministerium des Kultus und Unterrichts.

Ausgegeben

Karlsruhe, den 1. September

1925

Inhalt.

I. Bekanntmachungen:

- Besuch der badischen Hochschulen.
- Abhaltung prähistorischer Kurse für Lehrer und Bezirkspfleger.

Kurse für evangelische Religionslehrer an Fortbildungs- und Fachschulen.

- II. Personalnachrichten.
- III. Stellenausschreiben.

I. Bekanntmachungen.

Nr. A 15769. Besuch der badischen Hochschulen.

Übersicht der Studierenden der Universitäten Heidelberg und Freiburg, sowie der Technischen Hochschule Karlsruhe im Sommersemester 1925.

	Badener	Andere Deutsche	Reichs- ausländer	hierunter bairische Stammig	zusammen	hierunter Studentinnen
Universität Heidelberg.						
Evang. theol. Fakultät	50	24	2	1	76	5
Juristische Fakultät	286	454	37	6	777	33
Medizinische Fakultät	140	279	69	15	488	113
Philosophische Fakultät	308	425	82	14	815	186
Naturw. Math. Fakultät	178	171	11	—	360	48
Summe	962	1353	201	36	2516	385
Hierzu Hörer					220	43
Gesamtzahl					2736	
Universität Freiburg.						
Kathol. theol. Fakultät	179	83	4	—	266	—
Rechts- u. staatsw. Fak.	257	895	45	21	1197	101
Medizinische Fakultät	105	444	79	29	628	150
Philosophische Fakultät	129	259	36	5	424	116
Naturw. Math. Fakultät	173	305	27	5	505	69
Summe	843	1986	191	60	3020	436
Hierzu Hörer					152	67
Gesamtzahl					3172	

	Badener	Andere Deutsche	Reichs- ausländer	hierunter bairische Stammig	zusammen	hierunter Studentinnen
Technische Hochschule Karlsruhe.						
Allgemeine Abteilung (Mathematik u. allg. bildende Fächer)	36	4	1	—	41	11
Abteilung f. Architektur	49	28	20	1	97	2
Abteilung für Bau- ingenieurwesen	96	40	52	5	188	—
Abteilung f. Maschinen- wesen	193	169	53	16	415	—
Abteil. für Elektrotechnik	180	96	64	14	340	1
Abteilung für Chemie	103	60	37	10	200	18
Summe	657	397	227	46	1281	32
Hierzu Hörer					120	35
Gesamtzahl					1401	

Karlsruhe, den 12. August 1925.

Der Minister des Kultus und Unterrichts

Im Auftrag:

Holzmann.

Nr. A 16428. Abhaltung prähistorischer Kurse für Lehrer und Bezirkspfleger.

An die Schulbehörden und Schulleiter.

Vom 20.—25. September d. J. findet in Freiburg der Tag für Denkmalpflege und Heimatschutz mit Vor-

tragen, Aussprache über wichtige Probleme der Denkmalspflege und des Heimatschutzes, Besichtigungen und Exkursionen statt. Den Bezirkspflegern der Kunst- und Altertumsdenkmäler, die an der Tagung teilnehmen, wird vom Ministerium ein Reisekostenzuschuß gewährt werden.

Ich erlaube den Herren des Lehrkörpers, die das Amt eines Bezirkspflegers der Kunst- und Altertumsdenkmäler bekleiden, auf Antrag den zur Teilnahme am Denkmalspflegetag erforderlichen Urlaub zu gewähren, soweit sich eine Vertretung im Schulbetrieb ermöglichen läßt.

Auch anderen Lehrkräften, die an der Tagung teilzunehmen gedenken, wolle in Anbetracht der Bedeutung der Veranstaltung Entgegenkommen in der Urlaubsgewährung bezeigt werden.

Karlsruhe, den 26. August 1925.

Der Minister des Kultus und Unterrichts

Dr. Hellpach.

Nr. C 41205. Kurse für evangelische Religionslehrer an Fortbildungs- und Fachschulen.

An die Kreis- und Stadtschulämter sowie die Direktionen der Gewerbe- und Handelsschulen.

Nach Mitteilung des Evangelischen Oberkirchenrats soll in der Woche nach dem 27. September d. J. voraussichtlich am Mittwoch, 30. September und Donnerstag, 1. Oktober, in Freiburg, Heidelberg und Karlsruhe je ein zweitägiger Kursus für Religionslehrer an Fortbildungs- und Fachschulen abgehalten werden.

Den Direktionen der Fachschulen, den Kreis- und Stadtschulämtern wird eine amtliche Mitteilung über Zeit und Tagesordnung der betreffenden Kurse seitens der zuständigen Dekanate seinerzeit zugehen.

Um den in Betracht kommenden Religionslehrern (Geistlichen und Lehrern) die Teilnahme an dem Lehrgang zu ermöglichen, fällt, soweit nicht Ferien angesetzt sind oder Mitvernehmung angeordnet werden kann, der evangelische Religionsunterricht auf Antrag des betreffenden Religionslehrers bei der zuständigen Schulbehörde in dieser Zeit aus.

Ich erlaube jedoch, Mitvernehmung anzuordnen, sofern die Durchführung des Unterrichts in den andern Lehrfächern eine solche geboten erscheinen läßt.

Karlsruhe, den 25. August 1925.

Der Minister des Kultus und Unterrichts

B. Gen. XII² Dr. Hellpach.

II. Personalsnachrichten.

Ernannt:

Handelslehrer Hugo Kast an der Handelsschule in Lahr zum Direktor daselbst. — Der außerplanm. Maschinist Karl Vogel am Staatstechnikum hier zum planm. Maschinisten bei dem Handarbeits- und Fortbildungsschullehrerinnenseminar in Karlsruhe. — Zu Hauptlehrern die Volksschulkandidaten: Heinrich Buttmann in Aglasterhausen — Hermann Eichhorst in Adelshofen — Hans Geiger in Deggenhausen — Hauptlehrer i. e. N. Walter Pfaff in Stetten a. t. M. — Zu Fortbildungsschulhauptlehrern(innen) die Hauptlehrer(innen): August Gühr in Rheinfelden (Baden) — Charlotte Schwindt in Ladenburg — Bertha Hessig in Weil — Friedrich Klauer in Pforzheim — Wilhelm Perino in Walldorf — Lili Kackendorf in Lahr — Friedrich Schreck in Unteröwisheim — die Schulkandidaten (außerplanm. Fortbildungsschullehrerinnen): Hanna Egel, Ottilie Scharfsmidt, Emma Lenz, Alice Kenz, Herta Clausing, Maria Warlimont, Maria Stadler, Berta Fromberger, Elisabeth Hartmann, Hedwig Arnold, sämtliche an der Fortbildungsschule in Mannheim — Fanny Baumann, Johanna Reiser, Lydia Hofschein, sämtliche an die Fortbildungsschule in Freiburg — Karl Gärtner II in Mühlhausen, A. Wiesloch — Johann Halmeyer in Eigeltingen — Maria Hölzle in Karlsruhe — Fridolin Jäger in Busenbach — Alfred Dörs in Unterschöffleng — Heinrich Stürmlinger in Mörsch.

Berufen:

Den Privatdozenten an der Universität Heidelberg Dr. Philipp Ellinger, Dr. Friedrich Röhrer und Dr. Josef Sped die Amtsbezeichnung a. o. Prof. für die Dauer ihrer Zugehörigkeit zum Lehrkörper der Universität — den Privatdozenten an der Technischen Hochschule Karlsruhe Dr. Samson Breuer und Dr. Julius Wellstein die Amtsbezeichnung a. o. Prof. für die Dauer ihrer Zugehörigkeit zum Lehrkörper der Technischen Hochschule.

Berufen in gleicher Eigenschaft:

Turnlehrer Friedrich Neubert an Lehrerseminar (Comeniuschule) in Karlsruhe an die Goetheschule daselbst. — Handelslehrer Berthold Hader in Singen nach Mannheim. — Die Hauptlehrer: Friedrich Breunig in Raisenhausen nach Eppelheim — Julius Damal in Gerichtstetten nach Oberweier, A. Lahr — Friedrich Goldschmidt in Ofteringen nach Ballrechten — Karl Krieg in Neunstetten nach Bözingen-Oberschaffhausen — Hermann Leibbrandt in Werbachhausen nach Wallstadt. — Die Fortbildungsschulhauptlehrer(innen): Maria Bilharz in Malberg nach Kenzingen — Emil Faigle in Kath. Tennenbronn nach Untermünstertal — Josephine Gänder in Walldorf nach Gernsbach — Hermann Lauinger in Bözingen nach Walldüren — Julie Loew in Offenburg nach Müllheim — Gertrud Martin in Kirchzarten und Maria Seig in Ober-

kirch nach Freiburg — Lina Nibler in Hockenheim nach Karlsruhe — Hermann Wissert in Karlsruhe nach Konstanz — Wilhelm Herb in Pichtenau an die gewerbl. Fortbildungsschule in Bühlertal — Fortbildungsschullehrer Oskar Leiber an der gewerblichen Fortbildungsschule in Kuppenheim an die Fortbildungsschule in Bühlertal — Fortbildungsschulhauptlehrer Friedrich Schneller an der gewerbl. Fortbildungsschule in Griesen an jene in Erzingen.

Berufen:

Oberlehrer Oskar Herzog in Böhrenbach als Hauptlehrer nach Schopshelm — Fortbildungsschulhauptlehrer Franz Mackert in Kirchardt als Hauptlehrer nach Schönwald. — Unter Ernennung zu Fortbildungsschulhauptlehrern(innen) die Hauptlehrer(innen): Gustav Varié in Huchensfeld nach Eggenstein — August Bühler in Wentheim nach Adelsheim — Emma Fischer in Freistett nach Mannheim — Wilhelm Kammerer in Tegernau nach Gernsbach — Oskar Kirschbaum in Nußbaum nach Knielingen — Johann Knisel in Deggenhausen nach Konstanz — Otto Rees in Dürren nach Graben — Adolf Neureuther in Menzingen nach Bretten — Karl Seith in Hofen nach Schopshelm — Karl Stehle in Niederwühl nach Ettenheim — Emma Weiser in Neuthard nach Appenweier — Karl Werr in Hierbach nach Wiesental.

Zurückgenommen:

Die Berufung der Hauptlehrer Friedrich Breunig in Zaisenhäusen nach Weingarten (Amtsblatt Seite 10) — Stefan Kittel in Berolzheim nach Wallstadt (Amtsblatt Seite 10).

Kraft Gesetzes tritt in den Ruhestand über:

Oberlaborant Karl Djer an der Lebensmittelprüfungsstation der Techn. Hochschule in Karlsruhe.

Zurubegefehrt auf Ansuchen:

Die Hauptlehrer: Franz Berger in Krozingen — August Balth in Schwaibach.

Entlassen auf Ansuchen:

Oberbibliothekar Dr. Alfred Göze an der Universitätsbibliothek in Freiburg. — Lehramtsassessor Dr. Franz Dornseiff am Gymnasium in Lörrach — Lehramtsassessor Dr. Maria Rudolph geb. Kub an der Liselotteschule in Mannheim. — Hilfslehrerin Elisabeth Klinger in Kenzingen. — Unterlehrerin Maria Munkel in Plankstadt.

Gestorben:

Dr. Ferdinand Stark, Präsident a. D. des katholischen Oberstiftungsrates in Karlsruhe am

24. Juli 1925. — Der ord. Professor Geh. Hofrat Dr. Oskar de la Camp an der Universität Freiburg am 17. August 1925. — Garteninspektor Erich Behnick am Botanischen Garten der Universität Heidelberg am 8. August 1925.

III. Stellenausschreiben.

An Handelsschulen:

Die Stelle eines Handelslehrers an der Handelsschule in Lahr.

An Volksschulen:

1. Allgemein:

31 Hauptlehrerstellen an der Volksschule in Mannheim. Das Recht der Ernennung steht dem Stadtrat zu — 4 Stellen für Handarbeitshauptlehrerinnen mit erweiterter Vor- und Ausbildung an der Volksschule in Mannheim.

2. Für Lehrer kath. Bekenntnisses:

Hauptlehrerstellen in: Berau (wiederholt) — Bernau-Außertal (wiederholt, für gewerblichen Fortbildungsunterricht vorgebildet) — Ehrenstetten — Ofteringen — Schwaibach — Böhrenbach — Werbachhausen.

3. Für Lehrer evang. Bekenntnisses:

Hauptlehrerstellen in: Grünenwört (wiederholt) — Neunstetten — Zaisenhäusen.

Zurückgenommen wird das Ausschreiben der Hauptlehrerstelle in Berolzheim (Amtsblatt Seite 10).

An allgemeinen Fortbildungsschulen.

a. An Knabenfortbildungsschulen.

Hauptlehrerstellen in: Allensbach — Böhlingen — Brombach-Steinen — Endingen — Randern — Kappelrodeck — Kirchardt — Kirchhofen — Krozingen — Lahr — Müllheim — Oberhausen, A. Emmendingen — St. Märgen — Schriesheim — Schwenzen-Unterlauchringen — Trienz — Unterichwarzach.

b. An Mädchenfortbildungsschulen.

Hauptlehrerinnenstellen in: Achern — Aglasterhausen — Bibrach-Zell — Bräunlingen — Bühl — Eberbach — Engen — Forst — Friesenheim — Gaggenau — Herbolzheim, A. Emmendingen — Hüfingen — Kirzarten — Königshofen — Löffingen — Maulburg — Meßkirch — Mudau — Dös — Überachen — Walldorf — Wertheim.

Amtsblatt

des Badischen Ministeriums des Kultus und Unterrichts

Herausgegeben vom Ministerium des Kultus und Unterrichts.

Ausgegeben

Karlsruhe, den 7. September

1925

Inhalt.

Bekanntmachungen:

Einkaufsgenossenschaft der Beamten und Staatsarbeiter.

Apologetische Tagungen.

Lehrgang für Jugendführer.

Bekanntmachungen.

Nr. A 16549. Einkaufsgenossenschaft der Beamten und Staatsarbeiter.

Die Einkaufsgenossenschaft der Beamten und Staatsarbeiter in Baden e. G. m. b. H. in Karlsruhe hat sich unter Geschäftsaufsicht gestellt und ihre Mitglieder laut Rundschreiben vom 15. Juli 1925 ersucht, zur Deckung des Fehlbetrags 7 *RM* einzuzahlen.

Da nach den Bestimmungen des Genossenschaftsgesetzes im Falle des Konkurses für die Mitglieder tatsächlich die Gefahr besteht, daß sie, wie in dem Rundschreiben angegeben, mit höheren Beträgen zur Deckung des Fehlbetrags herangezogen werden, empfehle ich, der Aufforderung der Genossenschaft Folge zu geben.

Karlsruhe, den 1. September 1925.

Der Minister des Kultus und Unterrichts

Im Auftrag:

Dr. Huber.

Nr. B 19640. Apologetische Tagungen.

Nach Mitteilung des Vorstandes des Apologetischen Seminars Wernigerode findet in der Zeit vom 13. bis 19. September d. J. eine Apologetische Tagung in Stuttgart statt.

Vom 23. bis 25. September d. J. soll weiter nach Mitteilung des Evangelischen Oberkirchenrats die erste badische evangelische Apologetenkonferenz in Herrenalb stattfinden.

Die Teilnahme an diesen Veranstaltungen wird vom Evangelischen Oberkirchenrat warm empfohlen.

Um den Religionslehrern (Geistlichen), welche an diesen Veranstaltungen teilzunehmen wünschen, die Teilnahme zu ermöglichen, fällt, soweit nicht Ferien ange-

setzt sind oder Mitvernehmung angeordnet werden kann, der evangelische Religionsunterricht auf Antrag des betreffenden Religionslehrers bei der zuständigen Schulbehörde aus.

Ich ersuche jedoch, Mitvernehmung anzuordnen, sofern die Durchführung des Unterrichts in den andern Lehrfächern eine solche geboten erscheinen läßt.

Karlsruhe, den 3. September 1925.

Der Minister des Kultus und Unterrichts

Dr. Hellpach.

Nr. B 19596. Lehrgang für Jugendführer.

An die Direktionen der Höheren Lehranstalten und die Schulbehörden der Volksschulen.

Der Evangelische Verband für weibliche Jugend in Baden veranstaltet in der Zeit vom 21. bis 25. September d. J. in seinem neuen Heim in Neckarmühlbach bei Gundelsheim einen Lehrgang für Jugendführer. Anmeldungen sind bis spätestens 14. September an Pfarrer Bender in Treischlingen unter Einzahlung von 2 *RM* Teilnehmergebühr und 10 *RM* Verpflegungsgeld auf dessen Postsparkonto Karlsruhe Nr. 14632 zu richten.

Ich ermächtige die Schulleiter und Schulbehörden, Lehrern und Lehrerinnen, die an dieser Veranstaltung teilnehmen wollen, den erforderlichen Urlaub zu gewähren, sofern eine geeignete Mitvernehmung des Dienstes möglich erscheint.

Karlsruhe, den 1. September 1925.

Der Minister des Kultus und Unterrichts

Dr. Hellpach.

Amtsblatt

des Badischen Ministeriums des Kultus und Unterrichts

Herausgegeben vom Ministerium des Kultus und Unterrichts.

Ausgegeben

Karlsruhe, den 16. September

1925

Inhalt.

I. Bekanntmachungen:

- Statistisches Jahrbuch für das Deutsche Reich 1924/25. — Die Vertreterversammlung des badischen Turnlehrervereins in Offenburg.
- Berichtigung.

II. Personalnachrichten.

III. Erledigte Stellen.

IV. Stellenausschreiben.

I. Bekanntmachungen.

Nr. A 16591. Statistisches Jahrbuch für das Deutsche Reich 1924/25.

Vom Statistischen Jahrbuch für das Deutsche Reich ist soeben der 44. Jahrgang (1924/25) im Verlag für Politik und Wirtschaft, Berlin SW 48, erschienen. Dieses bekannte, vom Statistischen Reichsamt herausgegebene Nachschlagewerk ist einer völligen Umarbeitung unterzogen worden und hat gegenüber den früheren Jahrgängen eine starke Erweiterung erfahren. Im Hauptteil werden auf 409 Seiten wieder sämtliche wichtigeren Gebiete des deutschen Wirtschaftslebens behandelt. In einer Fülle von Übersichten, die bis auf die neueste Zeit fortgeführt sind, wird berichtet über: Gebietseinteilung und Bevölkerung, Land- und Forstwirtschaft, Viehwirtschaft und Veterinärwesen, Gewerbe und Produktion, Handel und Verkehr, Preise, Löhne und Arbeitsmarkt, Verbrauch, Geld- und Kreditwesen, Erwerbs- und Wirtschaftsgeellschaften (einschl. Genossenschaften), Versicherungswesen, Finanzwesen, Unterrichts- und Erziehungs- und Jugendwesen, Reichsheer und Reichsmarine, Reichswahlen, Berufsvertretungen, Wetterkunde. Als Anhang ist dem Buche wieder der Sonderabschnitt „Internationale Übersichten“ beigegeben, der auf 130 Seiten erweitert wurde und einen umfangreichen Überblick auch über die wirtschaftlichen Verhältnisse des Auslandes vermittelt.

Der Preis des über 600 Seiten starken Buches beträgt *RM.* 4.—; bei Sammelbestellungen, die von Behörden und Beamten unmittelbar beim Verlag ausgegeben werden, ermäßigt sich der Preis auf *RM.* 3.50.

Bestellisten stellt der Verlag auf Anforderung gern zur Verfügung.

Karlsruhe, den 7. September 1925.

Der Minister des Kultus und Unterrichts

Dr. Hellpach.

Nr. B. 20085. Die Vertreterversammlung des badischen Turnlehrervereins in Offenburg.

Am 10. und 11. Oktober d. J. findet in Offenburg die Vertreterversammlung des Badischen Turnlehrervereins statt.

Die Schulbehörden und Schulleiter werden ersucht, denjenigen Lehrern und Lehrerinnen, die an der Versammlung teilzunehmen wünschen, den erforderlichen Urlaub zu gewähren, soweit dienstliche Rücksichten nicht entgegenstehen.

Karlsruhe, den 5. September 1925.

Der Minister des Kultus und Unterrichts

In Vertretung:

Dr. Armbruster.

Berichtigung.

Im Amtsblatt Nr. 37 Seite 157 muß es unter „a. Kostenbeitrag für Mitbenützung von Zentralheizung“ in Zeile 3 von unten heißen: **Grundbetrag** statt Grundgehalt.

II. Personalnachrichten.

Genannt:

Prof. Albert R a u b e r an der Realschule in Müllheim zum Direktor daselbst — Direktor Otto G l a t t e s an der Realschule in Müllheim zum Professor an der Reuburg-Oberrealschule in Freiburg. — Zu Professoren die Lehramtsassessoren: Ernst B r ü h l e r am Realprogymnasium in Säckingen — Friedrich D r e ß -

ler an der Realschule in Ladenburg — Wilhelm Dürr an der Realschule in Mannheim — Balthasar Eberhard am Realgymnasium mit Oberrealschule in Billingen — Dr. Oskar Eberhard an der Realschule in Sinsheim — Dr. Johann Keck am Realprogymnasium in Mosbach — Leonhard Überle am Realgymnasium I in Mannheim — Dr. Max Steidel am Gymnasium in Durlach — Ludwig Wittmann an der Realschule in Sinsheim. — Zu Hauptlehrern(innen) die Schulkandidaten(innen): Hans Basch in Boll, A. Neustadt — Richard Bender in Rembach — Fridolin Bischof in Waldbühl — Paul Feuchter in Rosenberg — Klara Gühne in Weil, A. Lörrach — Friedrich Kiefer in Dilsberg — Elisabeth Reische in Ladenburg — Erwin Stöhrer in Eiterbach — Karl Better in Landshausen.

Betrant:

Kapellmeister Heinrich Cassimir, Lehrer am Bad. Konservatorium für Musik in Karlsruhe, als Akademischer Musikdirektor mit der Leitung von Orchesterübungen an der Techn. Hochschule in Karlsruhe.

Versezt in gleicher Eigenschaft:

Die Professoren: Eduard Batt am Realgymnasium mit Oberrealschule in Billingen an das Realgymnasium mit Realschule in Weinheim — Dr. Heinrich Blah an der Realschule in Sinsheim an die Höhere Mädchenschule in Bruchsal — Karl Eckert am Gymnasium in Durlach an die Lessingchule in Mannheim — Rudolf Egel an der Realschule in Ladenburg an die Oberrealschule in Mannheim — Berthold Köllnberger an der Realschule in Singen a. H. an die Oberrealschule in Mannheim — Dr. Max Landwehr an der Realschule in Bühl an die Humboldtschule in Karlsruhe — Adolf Müller an der Oberrealschule in Offenburg an die Helmholz-Oberrealschule in Karlsruhe — Georg Schmitt am Realprogymnasium in Säckingen an die Realschule in Oberkirch — Johann Schuler am Gymnasium in Baden-Baden an das Gymnasium in Konstanz — Dr. Hermann Schwarz an der Realschule in Sinsheim an die Oberrealschule in Pforzheim — Dr. Anton Strigel an der Realschule in Oberkirch an die Realschule in Bühl — Dr. Otto Treitel an der Elisabethschule in Mannheim an das Realgymnasium I in Mannheim — Emil Wenzel am Realprogymnasium in Mosbach an die Elisabethschule in Mannheim — Dr. Eugen Zeltner an der Realschule in Mannheim-Feudenheim an die Realschule in Müllheim. — Reallehrer Matthäus Schmidle am Realprogymnasium in Buchen an die Realschule in Emmendingen. — Die Hauptlehrer: Ludwig Gieser in Emmendingen nach Tiengen, A. Waldshut — Robert Krieg in Epplingen nach Hornberg — Ferdinand Reichert in Winzenhofen nach Ebingen — Gustav Reinmuth in Elsenz nach Obrigheim — Alfred Strampfer in Malsch, A. Wiesloch, nach Destrungen — Josef Weiß in Bogtal nach Friedrichsfeld.

Zurückgenommen:

Die Ernennung des Lehramtsassessors Wilhelm Dürr zum Professor am Realgymnasium mit Real-

schule in Weinheim (Amtsbl. S. 152) — Die Ernennung des Hauptlehrers Xaver Bohli an der Volksschule in Wasser, A. Mestkirch, zum Fortbildungsschulhauptlehrer in Ebingen — Die Versezung des Hauptlehrers Karl Glaser in Dürrn nach Durlach — Die Versezung des Hauptlehrers Bruno Tropsch in Berwangen nach Baiertal.

Zurückgekehrt auf Ansuchen:

Bibliotheksoberssekretär Josef Scholler an der Technischen Hochschule in Karlsruhe bis zur Wiederherstellung seiner Gesundheit.

Entlassen auf Ansuchen:

Handarbeitslehrerin Eugenie Moritz an der Höheren Mädchenschule III in Mannheim.

Gestorben:

Geh. Rat emerit. ord. Professor Dr. Christian Bartholomae an der Universität Heidelberg am 9. August 1925 — Geh. Hofrat Gymnasiumsleiter a. D. Ludwig Zürn am 22. August 1925 — Hauptlehrer a. D. Philipp Bauhardt in Eigeltingen am 30. August 1925 — Unterlehrer Ernst Lange in Neuburgweier am 23. August 1925.

III. Erledigte Stellen.

Eine Reallehrerstelle am Realprogymnasium in Buchen.

IV. Stellenausschreiben.

An Höheren Schulen:

Je eine Professorenstelle für einen wissenschaftlich gebildeten Lehrer der neuSprachlich-geschichtlichen Abteilung an der Oberrealschule in Heidelberg und an der Höheren Mädchenschule II (Fichteschule) in Karlsruhe.

Je eine Professorenstelle für einen wissenschaftlich gebildeten Lehrer der math.-naturwissenschaftlichen Abteilung an den Oberrealschulen in Baden-Baden und Offenburg, an den Höheren Mädchenschulen in Mannheim I (Elisabethschule) und Pforzheim.

An Volksschulen:

1. Für Lehrer kath. Bekenntnisses:

Die Oberlehrerstellen in Sulz, A. Lahr. Hauptlehrerstellen in: Altschwand (wiederholt) — Aßmstadt (wiederholt) — Bubenbach, A. Neustadt (wiederholt) — Herrisried (wiederholt) — Gerichtstetten — Malsch, A. Wiesloch — Oberöwisheim — Ottersdorf — Winzenhofen.

2. Für Lehrer evang. Bekenntnisses:

Hauptlehrerstellen in: Emmendingen — Elsenz — Epplingen — Michelsfeld — Unteröwisheim.

An allgemeinen Fortbildungsschulen (Knabenfortbildungsschulen):

1 Hauptlehrerstelle in Kürzell.

Zurückgenommen wird das Ausschreiben der kath. Hauptlehrerstelle in Wasser, A. Mestkirch (Amtsblatt Seite 148).

Amtsblatt

des Badischen Ministeriums des Kultus und Unterrichts

Herausgegeben vom Ministerium des Kultus und Unterrichts.

Ausgegeben

Karlsruhe, den 25. September

1925

Inhalt.

I. Verordnung des Ministers der Finanzen:

Gebührenablösung für Brieffendungen von Staatsbehörden.

II. Bekanntmachungen:

Postgebührenablösung.

Hochschulkurse für katholische Lehrer und Lehrerinnen.

Lehrerfortbildung.

Die Aus- und Weiterbildung von Hilfschullehrern.

I. Verordnung des Ministers der Finanzen.

(Vom 16. September 1925.)

Gebührenablösung für Brieffendungen an Staatsbehörden.

(Gesetz- und Verordnungsblatt 1925 Seite 215, 220.)

Nach Vereinbarung mit der Deutschen Reichspost soll zur erneuten Feststellung der von den badischen Behörden künftig für ihre portopflichtigen Postsendungen zu zahlenden Portoablösungssumme der Postverkehr der Behörden in den Monaten Oktober 1925 bis einschließlich September 1926 neu ermittelt werden.

Zum Vollzug wird unter Aufhebung der Verordnung über die Einführung von Dienstmarken vom 27. März 1920 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 57) verordnet, was folgt:

§ 1.

Vom 1. Oktober 1925 bis 30. September 1926 sind alle portopflichtigen Sendungen der nachbezeichneten Art, sofern sie von einer der in anliegendem Verzeichnis aufgeführten badischen Staatsbehörden oder Einzelbeamten mit der Bestimmung nach Orten des Deutschen Reichs zur Absendung gelangen, an Stelle von Wertzeichen mit dem Portoablösungsvermerk „Frei durch Ablösung Nr. 16“ zu versehen. Unmittelbar unterhalb des Ablösungsvermerks, der handschriftlich oder durch Stempel angebracht werden kann, ist der Abdruck eines Amtsfiegels zu setzen, der das Hoheitszeichen des Landes trägt.

Briefstempel ohne Hoheitszeichen sowie die schriftliche Bescheinigung „in Ermangelung eines Dienstfiegels“ sind nicht zulässig. Geht aus dem Amtsfiegel die Bezeichnung der absendenden Dienststelle und des Amtes nicht hervor, so sind diese Bezeichnungen handschriftlich oder durch Stempelabdruck besonders beizusetzen.

§ 2.

Unter die Ablösung fallen sämtliche Brieffendungen im Orts- und Fernverkehr, nämlich Briefe, Päckchen, Postkarten, Drucksachen, Blindenschriftsendungen, Geschäftspapiere, Warenproben und Mischsendungen, einschließlich der Wertbriefe, Einschreibbriefsendungen, Postaufträge und Nachnahmebrieffendungen. Wegen des Ausschlusses von Auslandsendungen vergleiche § 3.

Zu den abzulösenden Gebührenbeträgen gehören auch:

- a. bei Briefen mit Zustellungsurkunde, soweit sie unter dem Ablösungsvermerk abgesandt werden, neben der Gebühr für den Hinweg des Briefes die Zustellungsgebühr und die Gebühr für die Rücksendung der Zustellungsurkunde;
- b. bei Nachnahmesendungen neben der Freigegebühr die Vorzeigegebühr;
- c. bei Postaufträgen die Gebühr für den Postauftragsbrief und die Vorzeigegebühr.

§ 3.

Ausgeschlossen von der Gebührenablösung sind:

1. Die Postgebühr für Sendungen nach Orten außerhalb des Deutschen Reichs, jedoch sind Brieffendungen mit dem Ablösungsvermerk auch nach dem Saargebiet, dem Gebiet der Freien Stadt Danzig und dem Memelgebiet zugelassen.

2. Die Postgebühr für Sendungen, die an die Behörden gerichtet sind, sofern nicht der Absender eine zur Anwendung des Ablösungsvermerks berechtigte Behörde ist. Hiernach ist es unzulässig, daß zur Beantwortung von Anfragen, zur Erstattung von Seuchennmeldungen, im Wetterbeobachtungsdienst usw. Briefumschläge oder Postkarten von anderen Behörden oder Privatpersonen benutzt werden, die von der

empfangenden Behörde zu diesem Zwecke im voraus mit dem Ablösungsvermerk und dem Abdruck ihres Dienstfieglers versehen worden sind.

3. Die Postgebühr für Sendungen, die von einer Staatsbehörde nicht freigemacht mit dem Vermerk „gebührenpflichtige Dienstsache“ aufgeliessert worden sind und als unbestellbar zurückkommen.

4. Die Paket-, Postanweisungs- und Zahlkartengebühren.

5. Gebührenbeträge für die Nach- und Rücksendung der Wertbriefe;

ferner Nebengebühren z. B.:

6. für Postaufträge: Gebühr für die Rücksendung des angenommenen Wechsels oder des protestierten Wechsels und der Protesturkunde, Protestgebühr bei Postprotestaufträgen;

7. Eilzustellgebühren;

8. Gebühr für Bahnhofsbriefe und Zeitungs-Bahnhofsbriefe;

9. Rückscheingebühr;

10. Einsammlungsgebühren für die von den Landzustellern auf den Zustellgängen eingesammelten Sendungen und Zahlkarten, wenn sie an eine andere Postanstalt weiterzusenden sind;

11. Einlieferungsgebühr für die außerhalb der Postschalterstunden angenommenen Einschreibsendungen usw.;

12. Gebühr bei Rückforderung oder Aufschrißänderung von Postsendungen und Zahlkarten;

13. Gebühr für die Beförderung verschlossener Taschen;

14. Postausgabegebühr beim Bestehen eines Abkommens wegen Prüfung der Empfangsbescheinigung des Abholenden;

15. Schließfachgebühr;

16. Gebühr für die Unzustellbarkeitsmeldung;

17. Laufzettelgebühr;

18. Gebühr für die Ausfertigung von Doppeln zu Posteinlieferungsscheinen, zu Bescheinigungen über Zeitungsgeld und zu vom Empfänger verlorenen Post- und Zahlungsanweisungen;

19. Gebühr für die Anstellung umfangreicher Nachforschungen im Post-, Postschek- und Telegraphenbetrieb;

20. Gebühr für den Umtausch der amtlichen gestempelten Bordrucke und der verdorbenen Freimarken;

21. Stundungsgebühr.

Die nicht unter die Ablösung fallenden Gebühren sind nach den allgemeinen Vorschriften zu entrichten (PO § 50).

§ 4.

Unbeschadet der Verpflichtung der Behörden, zur Erspargung von Briefumschlägen die an denselben Empfänger gerichteten Sendungen tunlichst in einem Briefe zu versenden, ist es verboten, Sendungen, die an verschiedene Empfänger (physische Personen oder selbständige Behörden) gerichtet sind, zur Erspargung von Postgebühren als Sammelsendungen zu versenden, damit der Empfänger der Sammelsendung sie an den endgültigen Empfänger am Bestimmungsort, sei es durch Boten, sei es durch die Post, weitergibt.

Der durch eine gemeinschaftliche Abfertigungsstelle vermittelte Sammelbriefverkehr der Behörden, die Vertreter derselben Rechtspersönlichkeit sind und an einem Orte ihren Sitz haben, ist auch weiterhin zugelassen.

Es ist ferner nicht zulässig, daß die Behörden ihren vom Amtsort abwesenden Beamten und Arbeitsgruppen für den dienstlichen Verkehr Briefumschläge sowie Postkarten mit dem Ablösungsvermerk und dem Abdruck ihres Dienststempels zur Verfügung stellen.

Die bisherigen Grundsätze über die Freimachung der Dienstsendungen sind weiter zu beachten. Sendungen, deren Beförderungsgebühren nicht dem Lande zur Last fallen, sind wie bisher mit dem Vermerk „gebührenpflichtige Dienstsache“ abzuliefern.

§ 5.

Zur Ermittlung der Pauschgebühr soll während der Monate Oktober 1925 bis September 1926 eine Zählung der abgelösten Briefgebühren stattfinden. Das Reichspostministerium behält sich jedoch vor, diese Zählung u. U. abzukürzen. Während der Zählzeit dürfen die Behörden für ihre dienstlichen Briefsendungen weder Postwertzeichen verwenden noch Briefe, Karten usw. durch die Briefkasten ausliefern oder Ortssendungen durch besondere Boten bestellen lassen. Die abzulassenden Sendungen sind vielmehr, mit dem in § 1 bezeichneten Ablösungsvermerk versehen, ohne Unterschied bei der Annahmestelle der Postanstalt und an Orten, wo sich zwei oder mehrere Postanstalten befinden, bei der Stelle aufzuliefern, die nach vorheriger Verständigung zwischen der Postanstalt und den Staatsbehörden dazu bezeichnet wird. Hat die absendende Behörde ihren Sitz im Landzustellbezirk, so kann die Einlieferung auch durch Vermittlung des Landzustellers erfolgen, soweit dieser zur Einsammlung der Sendungen berechtigt ist.

Werden Dienstsendungen, die der Ablösung und Zählung unterworfen sind, freigemacht oder mit dem

Ablösungsvermerk versehen während der Zahlungszeit im Briefkasten vorgefunden, so werden sie zurückgegeben.

§ 6.

Für die Ermittlung der Gebühren bei der Auslieferung gelten während der Zahlung folgende Vorschriften:

Unter dem Ablösungsvermerk ist von der absendenden Behörde auf jeder Sendung der Betrag der fälligen Gebühr zu vermerken. Jeder Auslieferung, auch bei Einzelsendungen, ist ein Mitteilungszettel in doppelter Fertigung über den Gesamtbetrag der Gebühren beizugeben. Der Mitteilungszettel soll neben der Behördenbezeichnung den Tag der Einlieferung, die Stückzahl der Sendungen und den Gebührenbetrag enthalten. Bei größeren Auslieferungen sind die Sendungen nach Gattung und Gebührensätzen zu ordnen und die Gebührenbeträge nach den einzelnen Gruppen einzutragen. Bei Massensendungen, die nach Gattung und Gebührensätzen geordnet sowie entsprechend abgebunden und bezeichnet aufgeliefert werden, ist es nicht erforderlich, daß jede Einzelsendung mit dem Gebührenvermerk versehen ist.

Die Postanstalt prüft die Richtigkeit der von der absendenden Behörde vermerkten Gebühren, und nimmt sie mit der Gesamtsumme unter laufender Nummer in Listen auf. Eine Ausfertigung der Mitteilungszettel wird mit der Nummer dieser Eintragung versehen und bei den Postdienststellen aufbewahrt. Die zweite Ausfertigung wird nach Prüfung der vermerkten Gebühren mit kurzem schriftlichen Anerkennung zurückgegeben und ist bei der Behörde aufzubewahren.

Werden bei der Auslieferung Unrichtigkeiten in der Gebührenberechnung festgestellt, so werden sie richtiggestellt. Die festgestellten richtigen Gebührenbeträge sind auf dem Doppel des Mitteilungszettels zu vermerken.

Bei Briefen mit Zustellungsurkunde, die unter dem Ablösungsvermerk abgesandt werden sollen, ist die Postgebühr für den Hinweg des Briefes, die Zustellungsgebühr und die Postgebühr für die Rücksendung der Zustellungsurkunde in einer Summe anzusetzen. Wenn Briefe mit Zustellungsurkunde, die in der Ermittlungszeit unter dem Ablösungsvermerk aufgeliefert worden sind, als unbestellbar zurückkommen, so werden die Zustellungsgebühr und die Postgebühr für die Rücksendung der Zustellungsurkunde wieder abgesetzt. In diesem Falle hat der eintragende Beamte auf die Vorderseite des Briefes einen Vermerk über den gutgeschriebenen Gebührenbetrag zu machen und mit seinem Namenszug zu unterschreiben.

§ 7.

In regelmäßigen Zeitabschnitten sowie am Monatsende werden die Postanstalten die Summe der vermerkten Gebühren mit den Aufzeichnungen der Behörden vergleichen und etwaige Unterschiede sogleich aufklären. Die näheren Vereinbarungen über Zeit und Art der Vergleichen trifft der Postamtsvorsteher unter Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse.

Verfügung wegen der Rücknahme ungebrauchter Dienstmarken der Behörden bleibt vorbehalten.

§ 8.

Die Zahlung und Verrechnung der Ablösungssumme wird durch das Finanzministerium veranlaßt.

Karlsruhe, den 16. September 1925.

Der Minister der Finanzen
Dr. Köhler.

Verzeichnis

der in die Portoablösung einzubeziehenden Badischen Staatsbehörden und der eine solche Behörde vertretenden Einzelbeamten.

I. Landtag.

1. Die Landtagskanzlei.

II. Im Geschäftsbereich des Staatsministeriums.

1. Das Ministerium.
2. Die Gesandtschaft in Berlin.

III. Im Geschäftsbereich des Ministeriums des Innern.

1. Das Ministerium.
2. Die wirtschaftliche Vertretung der badischen Regierung in Berlin.
3. Die Landeskommissäre.
4. Der Verwaltungsgerichtshof.
5. Die Bezirksämter.
6. Die Polizeidirektion in Baden.
7. Das Landespolizeiamt in Karlsruhe.
8. Die Kreisoberbebeärzte.
9. Die Bezirksärzte.
10. Der Bezirksassistentenarzt in Pforzheim.
11. Die Bezirkstierärzte.
12. Die Apothekenvisitatoren in Freiburg und Heidelberg.
13. Der staatliche Weinkontrollleur in Oberkirch.
14. Die Untersuchungsämter für ansteckende Krankheiten in Freiburg und Heidelberg.
15. Die Gendarmerie.

16. Die Gendarmerieschule einschließlich Landes-
kriminalgemuseum.
 17. Das polizeiliche Arbeitshaus in Kislau.
 18. Die Heil- und Pflegeanstalten.
 19. Die Landeshebammenlehranstalt und Landesfrauen-
klinik in Karlsruhe.
 20. Die staatliche Bäderverwaltung in Baden.
 21. Der Badearzt in Badenweiler.
 22. Das Landesbad in Dürheim.
 23. Das Obereichungsamt in Karlsruhe.
 24. Die staatlichen Eichämter.
 25. Das Landesgewerbeamt.
 26. Die Probieranstalt für Edelmetalle in Pforzheim.
 27. Die landwirtschaftliche Versuchsanstalt Augusten-
berg.
 28. Die Landesökonomieräte.
 29. Die Landwirtschaftsschule Augustenberg.
 30. Die Landwirtschaftsschule Hochburg.
 31. Das Weinbauinstitut in Freiburg.
 32. Die Rebveredelungsanstalt in Durlach.
 33. Die Veterinärärzte der Zuchtverbände.
 34. Der Vorstand des Badischen Viehversicherungs-
verbands in Karlsruhe.
 35. Das Tierhygienische Institut in Freiburg.
 36. Das statistische Landesamt.
 37. Die Fürsorgekassen für Gemeinde- und Körper-
schaftsbeamte.
 38. Das Landesversicherungsamt.
 39. Die Oberversicherungsämter.
 40. Das Gewerbeaufsichtsamt in Karlsruhe.
 41. Der Landesblindenpfleger in Freiburg.
 42. Das Landesamt für Arbeitsvermittlung.
 43. Die Badische Gebäudeversicherungsanstalt.
 44. Die Polizei im Bereitschaftsdienst.
- IV. Im Geschäftsbereich des Justizministeriums.
1. Das Ministerium.
 2. Das Oberlandesgericht.
 3. Die Staatsanwaltschaft beim Oberlandesgericht.
 4. Die Landgerichte.
 5. Die Staatsanwaltschaften bei den Landgerichten
einschließlich ihrer auswärtigen Zweigstellen.
 6. Die Amtsgerichte.
 7. Die Notariate.
 8. Die Strafanstalten.
 9. Die Fürsorgeerziehungsanstalten Flehingen und
Sinsheim.
- V. Im Geschäftsbereich des Ministeriums des Kultus
und Unterrichts.
1. Das Ministerium.
 2. Die Zentralschulfondsverwaltung.
 3. Die Kreis- und Schulämter.
 4. Die Schulinspektion Mannheim.
 5. Die Lehrerseminare.
 6. Die Gymnasien.
 7. Das Fortbildungsschullehrerinnenseminar in
Karlsruhe.
 8. Das Handarbeitslehrerinnenseminar.
 9. Die Landesturnanstalt.
 10. Die Aufbaurealschulen in Lahr und Tauber-
bischofsheim.
 11. Die Blindenanstalt in Iffesheim.
 12. Die Taubstummenanstalten.
 13. Die Bad. Krüppel-, Heil- und Erziehungsanstalt
Heidelberg.
 14. Die Uhrmacherschule in Furtwangen.
 15. Die Schnitzerschule in Furtwangen.
 16. Die Berechnung der Uhrmacher- und Schnitzerei-
schule in Furtwangen.
 17. Die Kunsthalle in Karlsruhe.
 18. Das Generallandesarchiv.
 19. Die Landesbibliothek.
 20. Die Landesammlung für Naturkunde.
 21. Die Landeskunstschule.
 22. Das Staatstechnikum.
 23. Die Kunstgewerbeschule in Pforzheim.
 24. Die Landesstermwarte.
 25. Die Chemisch-technische Prüfungs- und Versuchs-
anstalt.
 26. Die Lebensmittelprüfungsstation.
 27. Das Landesmuseum.
 28. Der Konservator der kirchlichen Denkmäler in
Freiburg.
- Universität Heidelberg.
29. Der Engere Senat.
 30. Die Kassenverwaltung.
 31. Die Bibliothek.
 32. Die akademische Lesehalle.
 33. Die theologische Fakultät.
 34. Die juristische Fakultät.
 35. Die medizinische Fakultät.
 36. Die philosophische Fakultät.
 37. Die naturwissenschaftlich-mathematische Fakultät.
 38. Das prakt. theologische Seminar.
 39. Das wissenschaftlich-theologische Seminar.
 40. Das juristische Seminar.
 41. Das Seminar für rechtswirtschaftliche und rechts-
vergleichende Studien.
 42. Das ägyptologische Institut.
 43. Das archäologische Institut.
 44. Das deutsche Seminar.
 45. Das englische Seminar.

- 46. Das romanische Seminar.
- 47. Das Institut für Sozial- und Staatswissenschaften.
- 48. Das geographische Seminar.
- 49. Das historische Seminar.
- 50. Das kunsthistorische Seminar.
- 51. Das musikwissenschaftliche Seminar.
- 52. Das philologische Seminar.
- 53. Das philosophische Seminar.
- 54. Das sprachwissenschaftliche Seminar.
- 55. Die Krankenhausverwaltung.
- 56. Das chemische Laboratorium.
- 57. Die Universitätsfrauenklinik.
- 58. Die psychiatrische Klinik.
- 59. Die Kinderklinik.
- 60. Die orthopädische Anstalt.
- 61. Das hygienische Institut.
- 62. Die zahnärztliche Universitätspoliklinik.
- 63. Das anatomische Institut.
- 64. Das pathologische Institut.
- 65. Das physiologische Institut.
- 66. Das pharmakologische Institut.
- 67. Das botanische Institut.
- 68. Das geologisch-paläontologische Institut.
- 69. Das mathematische Institut.
- 70. Das mineralogisch-petrographische Institut.
- 71. Das physikalisch-radiologische Institut.
- 72. Der theoretisch-physikalische Apparat.
- 73. Das zoologische Institut.

Universität Freiburg.

- 74. Der Senat.
- 75. Die Kasernenverwaltung.
- 76. Die Bibliothek.
- 77. Die theologische Fakultät.
- 78. Die rechts- und staatswissenschaftliche Fakultät.
- 79. Das privatwirtschaftliche Seminar.
- 80. Die medizinische Fakultät.
- 81. Das anatomische Institut.
- 82. Das physiologische Institut.
- 83. Das physiologisch-chemische Institut.
- 84. Das pathologische Institut.
- 85. Das pharmakologische Institut.
- 86. Das hygienische Institut.
- 87. Die Verwaltungsdirektion der vereinigten klinischen Anstalten der Universität.
- 88. Die medizinische Klinik.
- 89. Die chirurgische Klinik.
- 90. Die Augenklinik.
- 91. Die Frauenklinik.
- 92. Die Hals-, Nasen- und Ohrenklinik.
- 93. Die Hautklinik.

- 94. Die Kinderklinik.
- 95. Die psychiatrische und Nervenklinik.
- 96. Die medizinische Poliklinik.
- 97. Die zahnärztliche Poliklinik.
- 98. Die philosophische Fakultät.
- 99. Das philosophische Seminar.
- 100. Das orientalische Seminar.
- 101. Das Seminar für klassische Philologie.
- 102. Das Seminar für englische Philologie.
- 103. Das Seminar für romanische Philologie.
- 104. Das historische Seminar, Abteilung für alte Geschichte.
- 105. Das historische Seminar, Abteilung für mittlere und neuere Geschichte.
- 106. Das archäologische Institut.
- 107. Das Institut für mittlere und neuere Kunstgeschichte.
- 108. Das musikwissenschaftliche Seminar.
- 109. Die naturwissenschaftlich-mathematische Fakultät.
- 110. Das mathematische Institut.
- 111. Das physikalische Institut.
- 112. Das mathematisch-physikalische Institut.
- 113. Das physikalisch-chemische Institut.
- 114. Das chemische Laboratorium.
- 115. Das mineralogische Institut.
- 116. Das geologische Institut.
- 117. Das Institut für Bodenkunde.
- 118. Das botanische Institut einschl. botanischer Garten.
- 119. Das zoologische Institut.
- 120. Das geographische Institut.
- 121. Das forstzoologische Institut.
- 122. Das forstliche Institut.
- 123. Die forstliche Versuchsanstalt.

Die technische Hochschule Karlsruhe.

- 124. Der Senat.
- 125. Die Bibliothek.
- 126. Das Institut für Sozialpsychologie.
- 127. Das geodätische Institut.
- 128. Das Institut für Straßen- und Eisenbahnwesen.
- 129. Das Institut für Wasserbau.
- 130. Das Institut für Baustatik und Brückenbau.
- 131. Das Institut für Städtebau und städtischen Tiefbau.
- 132. Die bautechnische Versuchsanstalt.
- 133. Der Lehrstuhl für Dampfmaschinenbau.
- 134. Der Lehrstuhl für Hebemaschinen.
- 135. Der Lehrstuhl für Heizung und Lüftung.
- 136. Der Lehrstuhl für Maschinenelemente.
- 137. Der Lehrstuhl für mechanische Technologie.
- 138. Das Maschinen-Laboratorium mit Heiz- und Kraftwerk.

139. Das elektrotechnische Institut.
140. Das lichttechnische Institut.
141. Das physikalische Institut.
142. Das chemische Institut.
143. Das chemisch-technische Institut.
144. Das Institut für physikalische Chemie und Elektrochemie.
145. Das geologisch-mineralogische Institut.

VI. Im Geschäftsbereich des Ministeriums der Finanzen.

1. Das Ministerium.
2. Die Bezirksbauämter.
3. Die Domänenämter.
4. Die Forstämter.
5. Das Bergamt.
6. Die Münzverwaltung.
7. Die Landeshauptkasse.
8. Die Staatsschuldenverwaltung.
9. Die Wasser- und Straßenbaudirektion.
10. Die Landeswetterwarte.
11. Die Wasser- und Straßenbauämter.
12. Die Kulturbauämter.
13. Die Rheinbauämter.
14. Die Vermessungsämter.
15. Die Katastergeometer.
16. Die geologische Landesanstalt in Freiburg.
17. Die Straßen- und Dammeister, soweit sie nicht am Sitz eines Bauamts wohnen.
18. Die Hafenverwaltung in Mannheim.

VII. Rechnungshof.

1. Die Kanzlei.

II. Bekanntmachungen.

Nr. A 16359. Postgebührenablösung.

Unter Bezugnahme auf die Seite 167 bis 172 dieser Nummer zum Abdruck gebrachte Verordnung des Finanzministeriums vom 16. September 1925 werden die in Abteilung V des Verzeichnisses genannten Behörden hiermit angewiesen, vom 1. Oktober d. J. ab entsprechend zu verfahren und die hierwegen erforderlichen Vorkehrungen alsbald zu treffen.

Zur Vermeidung unnötiger Portoauslagen wiederhole ich bei dieser Gelegenheit die Vorschriften, auf die bereits früher zur Beachtung hingewiesen wurde, nämlich:

1. Mitteilungen an andere staatliche Behörden, insbesondere aber Berichte und Vorlagen an das Ministerium sind so zeitig und inhaltlich so voll-

ständig zu erstatten, daß Erinnerungen und Rückfragen nicht notwendig werden. Handelt es sich um die Weiterleitung von Eingaben Einzelner oder von Berichten anderer Behörden, so sind dieselben vor der Vorlage genau auf ihre Vollständigkeit zu prüfen und erforderlichenfalls zunächst zur Ergänzung zurückzugeben.

2. Sendungen an Privatpersonen sind nur dann freizumachen, wenn sie vorwiegend im dienstlichen Interesse liegen; wo dies nicht der Fall ist, sind solche Sendungen als portopflichtige Dienstsache — vergl. hierwegen § 14 der Verordnung des Finanzministeriums vom 7. Dezember 1904, das Versendungsweesen der Staatsbehörden betreffend, Schulverordnungsblatt 1904 Seite 240 — abzulassen.
 3. In allen Fällen, in denen Sendungen nach den neuen Postvorschriften sich zur Beförderung als Druckfachen, Aktenbriefe (über 250–500 gr) oder Päckchen — vergl. §§ 1, 7, 8 und 11 der Postordnung vom 22. Dezember 1921, Reichsgesetzblatt 1921 Nr. 119 — zur ermäßigten Taxe eignen, ist von diesen Versendungsarten Gebrauch zu machen, sofern mit Rücksicht auf den Inhalt der Mitteilungen keine Bedenken entgegenstehen.
 4. Anzeigen rein formeller Art, wie „Fehlanzeigen“, können auf Postkarten erstattet werden. Dabei sind aber stets Datum und Nummer des Erlasses, auf den sie sich beziehen, genau anzugeben.
 5. Die Versendung von Akten, Büchern, Rechnungsbestandteilen und dergleichen ist auf den zur Erledigung des Geschäfts notwendigen Umfang zu beschränken.
 6. Sendungen von einer Staatsbehörde an eine andere, unter denen ein regelmäßiger Dienstverkehr besteht, sind nur in dringenden Fällen einzeln, im allgemeinen aber gesammelt je nach Bedarf ein- oder zweimal in der Woche abzulassen. Da mit der Wiedereinführung der Ablösung die bisherigen Dienstmarken entbehrlich werden, sind solche nur noch in dem Umfang zu beziehen, daß die Bestände möglichst bis zum 1. Oktober d. J. aufgebraucht werden können.
- Die am 1. Oktober d. J. bei den einzelnen Behörden und Dienststellen noch vorhandenen unversendeten Dienstmarken sind bis längstens 5. Oktober d. J. unter Anschluß eines kurzen Verzeichnisses an die Expeditur des Unterrichtsministeriums einzusenden, von welcher sie der Post zurückgegeben werden, die ihrerseits die zu ver-

gütenden Beträge auf das Postcheckkonto der Landeshauptkasse überweist. Bei den Hochschulen wolle die gemeinsame Einsendung der Restbestände für sämtliche Anstalten und Institute durch die Senate veranlaßt werden.

Den unterstellten Behörden wird die restlose und pünktliche Ablieferung der unversendeten Bestände hiermit ausdrücklich zur Pflicht gemacht.

Falls am 1. Oktober keine Dienstmarken mehr vorhanden sein sollten, wäre Fehlanzeige zu erstatten.

Die Gehaltsrechner erhalten bezüglich der Markenablieferung usw. besondere Weisung.

Da mit dem Inkrafttreten der Portoablösung am 1. Oktober 1925 die Weiterbenutzung des bisherigen Briefstempels unzulässig ist, habe ich für diejenigen Dienststellen, für die bisher kein Stempel mit Hoheitszeichen beschafft wurde, einen solchen in Auftrag gegeben; derselbe wird nach Fertigstellung unter Anschluß einer Rechnung jeder Dienststelle unmittelbar von der Fabrik zugesandt werden.

Den Universitäten Heidelberg und Freiburg sowie der Technischen Hochschule Karlsruhe gehen die für ihren Geschäftsbereich bestellten Stempel gesammelt zu; sie sind nach dem der Sendung beigefügten Verzeichnis zu verteilen. Für Einziehung der anteiligen Beträge und Bezahlung in einer Summe ist — zwecks Portosparnis — Sorge zu tragen.

Ich mache besonders darauf aufmerksam, daß von den Dienststellen auf die gesicherte Verwahrung der Hoheitsstempel und die Verhütung jeden Mißbrauchs streng Bedacht zu nehmen ist. Verantwortliche Beamte oder Angestellte, die es an der nötigen Sorgfalt bei der Verwahrung und Verwendung des Hoheitsiegels oder an der nötigen Aufsicht fehlen lassen, müßten — abgesehen von den etwaigen strafrechtlichen Folgen — für den dadurch entstehenden Schaden ersatzpflichtig gemacht werden; auch die mißbräuchliche Anwendung des Ablösungsvermerks ist strafbar.

Die Beschaffung eines Stempels für den Ablösungsvermerk bleibt — sofern der Umfang der Sendungen es erforderlich erscheinen läßt — den einzelnen Dienststellen überlassen.

Karlsruhe, den 18. September 1925.

Der Minister des Kultus und Unterrichts

In Vertretung:

Dr. Schworer.

Nr. O 44082. Hochschulkurse für katholische Lehrer und Lehrerinnen.

Das Erzbischöfliche Ordinariat veranstaltet im Monat Oktober an nachfolgenden Orten Hochschulkurse für katholische Lehrer und Lehrerinnen:

1. In Billingen am Montag, den 12. Oktober, nachmittags 2 Uhr in der Knabenvolksschule;
2. in Sigmaringen am Dienstag, den 13. Oktober, nachmittags 1/2 2 Uhr im Fidelishaus;
3. in Radolfzell am Mittwoch, den 14. Oktober, nachmittags 2 Uhr im Katholischen Vereinshaus zum „Kreuz“;
4. in Waldshut am Donnerstag, den 15. Oktober, nachmittags 2 Uhr im Hotel Warteck (am Bahnhof);
5. in Schopfheim am Freitag, den 16. Oktober, nachmittags 2 Uhr im Gasthaus zum Hirschen;
6. in Offenburg am Montag, den 19. Oktober, nachmittags 2 1/2 Uhr im Turnsaal des Klosters;
7. in Rastatt am Dienstag, den 20. Oktober, nachmittags 2 Uhr im Erzbischöf. Gymnasialkonvikt;
8. in Karlsruhe am Mittwoch, den 21. Oktober, nachmittags 1/2 3 Uhr im Saal des St. Josefs-hauses (Winterstr. 39);
9. in Mosbach am Donnerstag, den 22. Oktober, nachmittags 1 Uhr im Hotel zur Krone;
10. in Mannheim am Freitag, den 23. Oktober, nachmittags 2 1/2 Uhr in der Aula der Handelshochschule.

Es werden sprechen:

Professor Dr. Aloys Schmitt über die Erschaffung des Menschen im Lichte der Bibel und der Naturwissenschaft, Professor Dr. Jakob Bilz über die Erbsünde und ihre Bedeutung für die Erziehung und Professor Dr. Artur Allgeier über die Hoffnung auf das neue Leben beim Propheten Ezechiel.

Außerdem findet in Lauda am 13., 14. und 15. Oktober 1925 ein Hochschulkurs statt, bei welchem sich die Nachmittagsvorlesungen (ab 2 1/2 Uhr) besonders für Lehrer und Lehrerinnen eignen.

Die Kreis- und Stadtschulämter werden ermächtigt, Lehrern und Lehrerinnen, die an den Kursen teilnehmen wollen, den erforderlichen Urlaub zu erteilen, soweit dies ohne Beeinträchtigung des Dienstes angängig erscheint.

Karlsruhe, den 24. September 1925.

Der Minister des Kultus und Unterrichts

In Vertretung:

Dr. Schmitt.

B. Gen. V*

Nr. C 45134. Lehrerfortbildung.

In der Zeit vom 8. bis 10. Oktober veranstaltet der Badische Lehrerverein unter Führung von Professor Dr. Fehrle in Heidelberg einen volkswissenschaftlichen Kurs. Nachmittags zwischen 3 und 5 Uhr sprechen:

Universitäts-Professor Dr. Fehrle (Heidelberg): Volkswissenschaft und Lehrerbildung.

Universitäts-Professor Dr. A. Wrede (Köln): Volkssprache, Volksdichtung und Volksfeste in der Schule und Jugendpflege.

Fräulein Dr. E. Weiser (Wien): Germanische Hausgeister.

Dr. Wilhelm Fränger (Heidelberg): Bildwerke hoher Kunst im Spiegel der Volkskunst (mit Lichtbildern).

Universitäts-Professor Dr. John Meier (Freiburg): Das deutsche Volkslied.

Professor Dr. Hünnerkopf (Heidelberg): Totenkult. Außerdem gehen Führungen durch die volkswissenschaftliche und völkerkundliche Sammlung der von Portheim-Stiftung.

An den Abenden finden folgende Veranstaltungen statt:

1. Alemannischer Abend. Dabei trägt Stefan D. Kaupp (Denzlingen) aus seinen Gedichtbüchern vor.

2. Pfälzer Abend. Dabei spricht Professor Th. Hänlein (Heidelberg) über den Mannheimer Mundartdichter Ludwig Brechter.

3. Dr. J. A. Behringer, Mannheim: Vortrag über Hans Thoma (mit Lichtbildern).

Die Veranstaltungen finden in der Universität statt. Anmeldungen sind an die Geschäftsstelle des Lehrervereins Heidelberg, Werderstraße 14, zu richten. Für die Teilnahme werden Karten gegen eine mäßige

Gebühr (für Mitglieder des Badischen Lehrervereins 2 RM) ausgegeben.

Lehrer und Lehrerinnen, die an diesen Veranstaltungen teilnehmen wollen, kann der erforderliche Urlaub bewilligt werden, soweit die Mitvernehmung ihres Dienstes angeordnet werden kann.

Karlsruhe, den 22. September 1925.

Der Minister des Kultus und Unterrichts
B. Gen. V^k Dr. Hellpach.

Nr. C 45775. Die Aus- und Weiterbildung von Hilfschullehrern.

Es ist beabsichtigt, Ende Oktober d. J. in Heidelberg und Mannheim einen 14-tägigen Aus- und Weiterbildungskurs für Hilfschullehrer abzuhalten. Zugelassen dazu werden in erster Reihe Lehrer und Lehrerinnen, die seit kurzem erst im Hilfschuldienst tätig sind oder die Absicht haben, in Hilfschulen verwendet zu werden. Die Teilnehmer erhalten auf Wunsch Unterkunft und Frühstück im Lehrerfeminar Heidelberg, Vergütung für nachzuweisende Reisekosten und diejenigen auswärtigen Teilnehmer, welche während des Kurses in Heidelberg wohnen, einen Aufwandsbeitrag von 40 RM für Verheiratete und von 20 RM für ledige Teilnehmer.

Anmeldungen mit näherer Begründung des Gesuchs und mit einer Erklärung darüber, ob Unterkunft im Seminar gewünscht wird, sind innerhalb 10 Tagen auf dem geordneten Dienstweg zur alsbaldigen Vorlage hierher einzureichen. Die zugelassenen Bewerber werden von hier aus über das Nähere verständigt.

Karlsruhe, den 21. September 1925.

Der Minister des Kultus und Unterrichts
Dr. Hellpach.

Amtsblatt

des Badischen Ministeriums des Kultus und Unterrichts

Herausgegeben vom Ministerium des Kultus und Unterrichts.

Ausgegeben

Karlsruhe, den 1. Oktober

1925

Inhalt.

I. Bekanntmachungen:
 Angestelltenversicherung, Invaliden- und Hinterbliebenenversicherung.
 Unterstützung der staatlichen Bediensteten bei der Beschaffung von Wintervorräten.

Lehrerfortbildung.
 Lehrerfortbildung.
 Säuglingspflegkurs für Fortbildungsschullehrerinnen.
II. Personalmeldungen.
III. Stellenausschreiben.

I. Bekanntmachungen.

Nr. A 17791. Angestelltenversicherung, Invaliden- und Hinterbliebenenversicherung.

Das Gesetz über Ausbau der Angestellten- und Invalidenversicherung und über Gesundheitsfürsorge vom 28. Juni 1925 (Reichsgesetzblatt I Seite 157 ff.) bringt u. a. folgende Änderungen, auf welche hier besonders hingewiesen wird:

A. Angestelltenversicherung.

1. Für Versicherte, deren monatliches Entgelt 50 RM nicht übersteigt, sowie für Lehrlinge entrichtet vom 1. Juli 1925 an der Arbeitgeber die vollen Beiträge.
2. Nach der Höhe des monatlichen Arbeitsverdienstes werden vom 1. September 1925 an für die Versicherungspflichtigen folgende Gehaltsklassen gebildet:

Gehaltsklasse	Monatliches Entgelt	Monatsbeitrag
A	bis zu 50 RM	2 RM
B	von mehr als 50 " "	4 " "
C	" " 100 " "	8 " "
D	" " 200 " "	12 " "
E	" " 300 " "	16 " "
F	" " 400 RM	20 " "

(Die neuen Marken werden vom 11. September an bei der Post verkauft. Nach dem 10. September 1925 sind auch für rückliegende Zeiten die neuen Marken zu verwenden. Etwa noch vorhandene alte Marken werden bis zum 30. November 1925 bei der Post umgetauscht.)

3. Für Halbversicherte, welche nach § 375 des Angestelltenversicherungsgesetzes von der eigenen

Beitragsleistung befreit sind, entrichtet der Arbeitgeber die Beiträge, die dem halben Jahresarbeitsverdienst entsprechen.

B. Invaliden- und Hinterbliebenenversicherung.

1. Für Versicherte, deren wöchentliches Entgelt 6 RM nicht übersteigt, sowie für Lehrlinge entrichtet vom 1. August 1925 an der Arbeitgeber die vollen Beiträge.
2. Nach der Höhe des wöchentlichen Arbeitsverdienstes gelten vom 28. September 1925 an folgende Lohnklassen:

Lohnklasse	Wöchentl. Entgelt	Wöchentl. Beitrag
1	bis zu 6 RM	0,25 RM
2	von mehr als 6 " "	0,50 " "
3	" " 12 " "	0,70 " "
4	" " 18 " "	1.— " "
5	" " 24 " "	1,20 " "
6	" " 30 RM	1,40 " "

3. Invalidenversicherungsbeiträge für die Zeit vor dem 28. September sind vom 15. Oktober 1925 an nach den neuen Vorschriften zu entrichten.

(Die Landesversicherungsanstalt Baden in Karlsruhe, Kaiserallee 8, hat im September 1925 ein neues Merkblatt über die Invaliden- und Hinterbliebenenversicherung herausgegeben.)

Karlsruhe, den 21. September 1925.

Der Minister des Kultus und Unterrichts

5. Allg. XXI^a In Vertretung:
 B. Gen. XV. Dr. Armbruster.

Nr. A 18533. Unterstützung der staatlichen Bediensteten bei der Beschaffung von Wintervorräten.

An die unterstellten Behörden, Beamten und Angestellten.

1. Zur Erleichterung ihrer wirtschaftlichen Lage können den verheirateten Beamten, Angestellten und den vollbeschäftigten ständigen Staatsarbeitern zinslose Vorschüsse auf ihre Dienstbezüge zur Beschaffung von Wintervorräten gewährt werden. Die Vorschüsse dürfen den Betrag von 100 *RM* für Verheiratete mit Kindern ohne für den Unterhalt ausreichenden Verdienst und 50 *RM* für Verheiratete ohne Kinder nicht übersteigen. Ledige können nur dann einen Vorschuß erhalten, wenn sie mit Angehörigen einen gemeinsamen Haushalt führen und aus ihrem Verdienst überwiegend den Unterhalt dieser Angehörigen bestreiten müssen. Bedienstete, von denen feststeht, daß sie in der nächsten Zeit aus dem Staatsdienst ausscheiden, müssen von der Vorschußgewährung ausgeschlossen bleiben.

2. Die Vorschüsse sind in fünf Teilbeträgen auf 1. Februar, 1. März, 1. April, 1. Mai und 1. Juni 1926 an den Dienstbezügen einzubehalten. Für die Arbeiter soll der Abzug in demselben Zeitraum unter Anpassung an die Lohnzahlungen erfolgen.

Beim Ausscheiden des Empfängers aus dem Staatsdienst ist der ganze Vorschuß sofort zur Rückzahlung fällig.

3. Wer einen Vorschuß wünscht, muß bei seiner Beschäftigungsbehörde einen Antrag nach dem beigefügten Muster stellen. Die Beschäftigungsbehörde prüft den Antrag auf die Richtigkeit und Vollständigkeit der Angaben und leitet ihn nach Bestätigung an die Kasse (nicht Besoldungsrechner) weiter, welche die Bezüge des Antragstellers verrechnet. Kann der Antragsteller keinen Vorschuß bekommen, weil die Voraussetzungen nicht vorliegen, so gibt die Beschäftigungsbehörde den etwa gestellten Antrag unbestätigt zurück.

4. Die Kasse zahlt den Vorschuß, wenn der Antrag in Ordnung ist, und bucht ihn unter III, VI in Ausgabe. Sie sorgt zu gegebener Zeit für den Abzug.

Auf 1. November teilen die Kassen den Gesamtbetrag der gezahlten Vorschüsse hierher mit.

5. Die Dienstvorstände haben den unterstellten Beamten, Angestellten und Arbeitern alsbald hiervon Kenntnis zu geben.

Karlsruhe, den 29. September 1925.

Der Minister des Kultus und Unterrichts.

In Vertretung:

Dr. Schmitt.

S. Allg. III^a
B. Gen. V^m.

Antrag auf Gewährung eines Gehaltsvorschusses zur Beschaffung von Wintervorräten.

(Zu- und Vorname des Antragstellers) (Amtsbezeichnung)
Dienstort: Beschäftigungsbehörde:
Familienstand: Zahl der Kinder ohne für den
Unterhalt ausreichendes Einkommen:
Beantragter Vorschuß¹⁾ Reichsmark.
Zahlungsweise:²⁾ bar — durch Überweisung auf das
Konto Nr. bei
Besoldungsrechner für den Antragsteller:

(Behörde oder bei Lehrern usw. Name und Wohnort des Besoldungsrechners)

Der Antragsteller erklärt sich damit einverstanden, daß der Vorschuß in fünf gleichen Teilbeträgen bei der Besoldungszahlung auf 1. Februar, 1. März, 1. April, 1. Mai und 1. Juni 1926 einbehalten wird, vorbehaltlich des sofortigen gesamten Abzugs, wenn der Antragsteller aus dem Staatsdienst ausscheidet.

(Unterschrift des Antragstellers)

Gepriift und in Ordnung befunden

Beschäftigungsbehörde:

(Unterschrift des Dienstvorstandes)

An die

. Kasse, Buch.

¹⁾ Der Betrag des Vorschusses muß auf volle 10 *RM* lauten.

²⁾ Das Nichtzutreffende ist zu streichen. Die Überweisung auf das Konto des Antragstellers ist im Interesse der raschen Erledigung bei der Kasse erwünscht.

Nr. C 43414 Lehrerbildung.

Der badische Lehrerverein veranstaltet am 15., 16. und 17. Oktober d. J. im Schulhaus in Pfullendorf jeweils zwischen 8 Uhr vorm. und 5 Uhr nachm. einen für alle Lehrer zugänglichen Fortbildungskurs über das Thema: „Der geologische Aufbau der Heimat“ unter Leitung des Geh. Hofrats Dr. W. Schmidle aus Salem. Anmeldungen nimmt Hauptlehrer Riedmüller in Nach-Linz entgegen. Zur Deckung der Kosten wird eine geringe Gebühr erhoben.

Lehrern und Lehrerinnen kann der zur Teilnahme an dieser Veranstaltung erforderliche Urlaub erteilt

werden, soweit Mitversehung ihres Dienstes angeordnet werden kann.

Karlsruhe, den 9. September 1925.

Der Minister des Kultus und Unterrichts
Dr. Hellpach.

Nr. C 45733. Lehrerfortbildung.

Der badische Lehrerverein veranstaltet am 15., 16. und 17. Oktober d. J. an der Universität Freiburg im Hörsaal I einen Lehrerfortbildungskurs. Es werden sprechen: 1. Herr Universitätsprofessor Dr. J. Cohn über „Befreien und Binden in der Erziehung“. — 2. Herr Privatdozent Dr. Seiffert über „Die Bedeutung der Erbanlage für die Entwicklung des Kindes“. — 3. Herr Universitätsprofessor Dr. Witkop über „Das Wesen des Romans und den Roman der Gegenwart“.

Die Vorträge sind jeweils am Nachmittag von 2 bis 6 Uhr.

Lehrern und Lehrerinnen, die an dieser Veranstaltung teilnehmen wollen, kann der erforderliche Urlaub bewilligt werden, soweit die Mitversehung ihres Dienstes angeordnet werden kann.

Karlsruhe, den 26. September 1925.

Der Minister des Kultus und Unterrichts
Dr. Hellpach.

Nr. C 46287. Säuglingspflegkurs für Fortbildungsschullehrerinnen.

Der Verein katholischer badischer Lehrerinnen veranstaltet in der Zeit vom 12. bis 31. Oktober ds. Js. im St. Hedwigshaus in Freiburg einen Säuglingspflegkurs für Fortbildungsschullehrerinnen.

Die Teilnehmerinnenzahl ist mit Rücksicht auf die praktische Betätigung auf 12 beschränkt, aber unabhängig von einer Vereinszugehörigkeit.

Die Anmeldungen nimmt Fortbildungsschullehrerin Fräulein Elisabeth Egetmeyer, Freiburg, Herrenstraße 46 entgegen.

Den teilnehmenden Lehrerinnen wird der erforderliche Urlaub erteilt. Der Unterricht kann, falls keine Ferien angefallen sind oder geeignete Mitversehung nicht möglich ist, für die Dauer des Kurses ausfallen.

Karlsruhe, den 30. September 1925.

Der Minister des Kultus und Unterrichts.

B. Gen. V* Dr. Hellpach.

II. Personalsnachrichten.

Ernannt:

Pflegerin Anna Reist an der psychiatrischen und Nervenkl. in Freiburg zur Oberpflegerin. — Zu Hauptlehrern(innen) die Volksschulkandidaten(innen): Robert Dirr, Heinrich Blau, Friedrich Ermel, Willy Gushurst, Gustav Adolf Schickle, Frida Schütz, Ella Zeis, Mathilde Schroth, Paula Schäfer, Gustav Ziegler, Hermann Grundel, Friedrich Debold, Wilhelm Haag, Fritz Jöhner, Maria Schitterer, sämtliche in Karlsruhe — Robert Bundschuh in Oberlanda — Willy Dörmann in Bahlingen — Karl Gembe in Odenheim — Karl Genannt in Odenheim — Oskar Kaufmann in Judletofen — Adolf Klaujer in Siegelau — Karl Kunzmann in Leiselheim — Hermann Lindinger in Azenbach, Amts Schoppsheim — Karl Schweizer in Vertingen — Edmund Zirlwagen in Bernau-Innertal. — Zu Fortbildungsschullehrern die Hauptlehrer: Emil Heizmann in Kirchzarten — Josef Endres in Pullendorf — Wilhelm Perino in Walldorf — Friedrich Schreck in Unteröwisheim — Unterlehrerin Elise Feuerstein in Seckenheim, A. Mannheim, zur Fortbildungsschullehrerin daselbst — Unterlehrer Anton Söll an der gewerblichen Fortbildungsschule in Stockach zum Fortbildungsschullehrer in Salem.

Versezt in gleicher Eigenschaft:

Die Hauptlehrer August Baust in Gallenweiler nach Durlach — Aloys Hohl in Unterbaldingen nach Buggenfelg — Karl Kammerer in St. Georgen, A. Billingen, nach Peterzell — Karl Kleibrink in Hohentengen nach Gremmelsbach — Wilhelm Knühl in Langenelz nach Schwellingen — Ernst Kopp in Lintenheim nach Staufenberg — Fortbildungsschullehrer Heinrich Burth an der gewerblichen Fortbildungsschule in Stetten a. M. an die gewerbliche Fortbildungsschule in Gottmadingen — Fortbildungsschullehrer Oskar Leiber von Bühlertal nach Rotenfels — Fortbildungsschullehrerin Anna Maria Schmid an der Handelsschule in Heidelberg an die Mädchenfortbildungsschule daselbst.

Zurückgenommen:

Die Versezung des Hauptlehrers Konstantin Kirn von Röggenchwiel nach Würmersheim.

Zurubegezt auf Ansuchen:

Hauptlehrer Philipp Raber in Stebbach — Hauptlehrer Kurt Schönig in Illmenssee.

Kraft Gesetzes in den Ruhestand übergetreten:

Hauptlehrer Adolf Baader in Rippoldsau.

Verstorben:

Professor a. D. Karl Friedrich Lederle, zuletzt am Gymnasium Rastatt, am 11. September 1925 — Hauptlehrer a. D. Friedrich Benz in Achern am

14. August 1925 — Hauptlehrer i. e. N. Nikolaus Häcker in Mannheim-Feudenheim am 30. August 1925 — Hauptlehrer a. D. Adolf Werner in Lahr am 18. August 1925.

III. Stellenausschreiben.

An Volksschulen:

1. Für Lehrer kath. Bekenntnisses:

Die Oberlehrerstelle in Neuthard (wiederholt) — Hauptlehrerstellen in: Konstanz (4 Stellen) Besetzungsrecht steht dem Stadtrat zu — Bortal — Geiswend — Göschweiler (wiederholt) — Häusern — Hohentengen — Hornberg — Illmensee — Langenelz — Mirseln — Mörsch — Rheinhausen — Schatthausen (wiederholt) — Unterbaldingen — Würmersheim.

2. Für Lehrer evang. Bekenntnisses:

Hauptlehrerstellen in: Konstanz, Besetzungsrecht steht dem Stadtrat zu — Gallenweiler — Hofen — Linkenheim — Menzingen — St. Georgen, A. Billingen — Tegernau — Walldorf.

3. Für Lehrer israelitischen Bekenntnisses:

Eine Hauptlehrerstelle in Konstanz, Besetzungsrecht steht dem Stadtrat zu.

Zurückgenommen wird das Ausschreiben der katholischen Hauptlehrerstelle in Möggenschwil.

An gewerblichen Fortbildungsschulen:

Je eine Hauptlehrerstelle in Ketsch und Neckarbischofsheim.

An Knabenfortbildungsschulen.

Eine Hauptlehrerstelle für allgemeinen und gewerblichen Fortbildungsschulunterricht in Stetten a. f. M.

Amtsblatt

des Badischen Ministeriums des Kultus und Unterrichts

Herausgegeben vom Ministerium des Kultus und Unterrichts.

Ausgegeben

Karlsruhe, den 8. Oktober

1925

Inhalt.

I. Bekanntmachungen:

Kongreß für Musik-Ästhetik in Karlsruhe.
Aufnahme unter die Volksschulkandidaten.
Lehrerfortbildung.

Abhaltung von Unterrichtskursen an der Landwirtschafts-
schule Hochburg.

II. Personalmeldungen.

III. Stellenausschreiben.

I. Bekanntmachungen.

Nr. A 18121. Kongreß für Musik-Ästhetik in Karlsruhe.

Die Gesellschaft für Geistigen Aufbau in Karlsruhe veranstaltet gemeinsam mit dem Badischen Konservatorium für Musik am 18. und 19. Oktober ds. Js. in Karlsruhe einen Kongreß für Musik-Ästhetik, der die Probleme und Ergebnisse der neuen Musik behandeln wird.

Die Schulbehörden und Schulleiter werden ersucht, denjenigen Lehrern und Lehrerinnen, die an dem Kongreß teilzunehmen wünschen, den erforderlichen Urlaub zu gewähren, soweit dienstliche Rücksichten nicht entgegenstehen.

Karlsruhe, den 30. September 1925.

Der Minister des Kultus und Unterrichts
In Vertretung:
Dr. Schmitt.

Nr. B 20973. Aufnahme unter die Volksschulkandidaten.

Aufgrund bestandener Abgangsprüfung im Juli 1925 sind unter die Volksschulkandidaten aufgenommen worden:

a. am Lehrerseminar Ettlingen:

Amend, August, von Reicholzheim,
Baumann, Bruno, von Freiburg,
Bronner, Albert, von Karlsruhe,
Dürr, Emil, von Großrinderfeld,
Fischer, Julius, von Baden-Baden,
Fritsch, Karl, von Tiergarten, A. Oberkirch,
Gehrig, Otto, von Zimmern, A. Adelsheim,
Gnau, Benno, von Saarbrücken,

Greulich, Eugen, von Bruchsal,
Hasenfuß, Erwin, von Neulußheim,
Hehn, Adolf, von Lauda,
Koch, Werner, von Straßburg i. E.,
Köhler, Josef, von Lauda,
Krauser, Gustav, von Göhingen,
Mechler, Oskar, von Gottersdorf,
Mildenberger, Josef, von Bernau,
Nied, Franz, von Assamstadt,
Ott, Johann, von Linach,
Schäffner, Franz, von Triberg,
Seidenspinner, Bruno, von Werbach,
Wanner, Franz, von Wiesloch;

b. am Lehrerseminar Karlsruhe (Comenius-Schule).

Amend, Karl, von Karlsruhe,
Bender, Wilhelm, von Hossenheim,
Bitterich, Bertold, von Eppingen,
Dehn, Hans, von Karlsruhe,
Durban, Alfred, von Sierenz im Elsaß,
Frey, Erwin, von Karlsruhe,
Gramlich, August, von Karlsruhe,
Nagel, Walter, von Kandern,
Rudi, Albert, von Kirchartd,
Schlageter, Josef, von Straßburg i. E.,
Wipf, Eugen, von Waldangeloch,
Wittlinger, Heinrich, von Hemsbach,
Ziegler, Gustav, von Mosbach.

Karlsruhe, den 22. September 1925.

Der Minister des Kultus und Unterrichts
In Vertretung:
Dr. Schmitt.

B. Gen. V*

Nr. C 46114. Lehrerfortbildung.

Der Badische Lehrerverein veranstaltet am 27. und 29. Oktober d. J. im Zeichensaal der Realschule in Lörrach jeweils von 3—6 Uhr einen Fortbildungskurs unter Leitung von Universitätsprofessor Dr. R. Krebs-Freiburg, der in vier Vorträgen über das Thema „Deutscher Volks- und Kulturboden“ sprechen wird.

Anmeldungen nimmt entgegen bis spätestens 20. Oktober: Hauptlehrer J. Böser, Höllstein.

Lehrer und Lehrerinnen, die an dieser Veranstaltung teilnehmen wollen, kann der erforderliche Urlaub bewilligt werden, soweit die Mitverfehlung ihres Dienstes angeordnet werden kann.

Karlsruhe, den 20. September 1925.

Der Minister des Kultus und Unterrichts

Dr. Hellpach.

Nr. C 46924. Abhaltung von Unterrichtskursen an der Landwirtschaftsschule Hochburg.

An der Landwirtschaftsschule Hochburg bei Emmendingen findet in der Zeit vom 19. bis 24. Oktober d. J. ein Melk- und Viehpflegekurs statt.

Zugelassen können nur solche im Fortbildungsschuldienst tätige Lehrer werden, die noch keinen solchen Kurs mitgemacht haben.

Gesuche um Zulassung sind umgehend auf dem geordneten Dienstwege beim Ministerium einzureichen.

Die Teilnehmer können Kost und Wohnung in der Anstalt erhalten.

Die im Fortbildungsschuldienst tätigen Teilnehmer erhalten Reisekostenersatz (Fahrkarte III. Klasse, für größere Entfernungen mit Schnellzugzuschlag). Der für Kost und Wohnung von der Anstalt geforderte Betrag sowie die Kursgebühr wird vom Ministerium unmittelbar an die Anstalt entrichtet.

Karlsruhe, den 2. Oktober 1925.

Der Minister des Kultus und Unterrichts

Dr. Hellpach.

II. Personalnachrichten.

Ernannt:

Hauptlehrer Jakob Rüdinger an der Volksschule in Karlsruhe zum Oberlehrer daselbst. — Hauptlehrer Donat Schweizer in Müllheim zum Fortbildungsschulhauptlehrer daselbst. — Zu Hauptlehrern(innen): die Schulkandidaten(innen): Anna

Bauer in Bühlertal-Hof — Wilhelm Hartmann in Lichtenau — August Hauser in Reichartshausen — Hans Rauch in Stein, A. Pforzheim — Elisabeth Kern in Bretten — Monika Knoll in Meßkirch — Ernst Konzet in Weizen — Albert Kuner in Furtwangen — Heinrich Meny in Huchenfeld — Hugo Mehger in Obergebisbach — Berta Schwer in Schonach — Ludwig Segewitz in Halbmeil — Hans Seidt in Oberhof — Herta Vogel in Dypenau — Eugen Wettenmann in Ddsbach.

Berufen:

Dem Privatdozenten an der Universität Freiburg Dr. Felix Rawitscher die Amtsbezeichnung a. o. Prof. für die Dauer seiner Zugehörigkeit zum Lehrkörper der Universität.

Versetzt in gleicher Eigenschaft:

Die Hauptlehrer: Friedrich Miltner in Todtmoos-Weg nach Ebersteinburg — Gustav Siegel in Engelschwand nach Berghaupten — Linus Stephan in Mühlenbach nach Zell-Weierbach — Emil Strack in Altglashütte nach Hambrücken — Otto Werner in Gresgen nach Weil, A. Lörrach.

Versetzt:

Oberlehrer Bernhard Müller in Bonndorf, A. Neustadt, als Hauptlehrer nach Dypenau.

Zurückgesetzt:

Hauptlehrerin Elisabeth Loes in Willingen bis zur Wiederherstellung ihrer Gesundheit.

Gestorben:

Opf. a. D. Anna Brehm, zuletzt in Mannheim, am 20. September 1925.

III. Stellenausschreiben.

An Volksschulen:

1. Allgemein:

Hauptlehrerstellen: 7 in Bruchsal — 8 in Freiburg — 12 in Heidelberg — 31 in Karlsruhe — 3 in Lahr — 90 in Mannheim (die auf das Ausschreiben in Nr. 38 des Amtsblattes eingegangenen Bewerbungen gelten auch für diese Stellen) — 6 in Pforzheim; Besetzungsrecht steht jeweils dem Stadtrat zu — 1 in Lörrach — 1 in Raftatt.

2. Für Lehrer katholischen Bekenntnisses:

Hauptlehrerstellen:

Amtsbezirk Adelsheim:

Oberwittstadt.

Amtsbezirk Bretten:

Bauerbach.

Amtsbezirk Bruchsal:

Hambrücken — Karlsdorf — Kirrlach — Landshausen — Neudorf — Obergrombach — Philippsburg — Tiefenbach — Wiesental.

Amtsbezirk Bühl:

Bühlertal — Obertal — Bühlertal — Untertal — Großweier — Kartung — Lauf — Oberachern — Oberjasbach — Sasbach — Schwarzach — Varnhalt — Wimbuch — Waldulm.

Amtsbezirk Buchen:

Buchen — Gerichtstetten — Hainstadt — Hardheim — Schloßau — Schweinberg.

Amtsbezirk Donaueschingen:

Afen — Allmendshofen — Mundelfingen — Ofingen — Unadingen.

Amtsbezirk Emmendingen:

Endingen — Forchheim — Herbolzheim — Kenzingen — Kiehlingsbergen — Wühl.

Amtsbezirk Engen:

Engen — Watterdingen — Welschingen.

Amtsbezirk Ettlingen:

Bruchhausen — Ettlingen — Speßart.

Amtsbezirk Freiburg:

Achlarren — Breitenau — Gottenheim — Gündlingen — Kirchzarten — Merdingen — Oberbergen — Oberrotweil — St. Märgen.

Amtsbezirk Heidelberg:

Mauer — Peterstal — Wiesenbach.

Amtsbezirk Karlsruhe:

Bulach — Durlach (Volkschule 1, Hilfsschule 1) — Wöschbach.

Amtsbezirk Konstanz:

Allensbach — Arlen — Bohlingen — Dettingen — Gailingen — Gottmadingen — Radolfzell — Reichenau — Singen a. S. — Worblingen.

Amtsbezirk Lahr:

Dörlinbach — Ettenheim — Heiligenzell — Kürzell — Ruhbach — Münchweier — Oberweier.

Amtsbezirk Lörrach:

Wühl.

Amtsbezirk Mannheim:

Brühl — Hockenheim (2 Stellen) — Ketsch — Ladenburg — Neckarhausen — Ostersheim — Plankstadt — Seckenheim — Wallstadt.

Amtsbezirk Meßkirch:

Leibertingen — Schweningen.

Amtsbezirk Mosbach:

Allfeld — Herbolzheim — Lohrbach — Neckargerach — Neudenan — Neuntkirchen — Unterschöfflitz.

Amtsbezirk Neustadt:

Altenweg — Bonndorf — Grafenhausen — Neustadt — Röttenbach.

Amtsbezirk Oberkirch:

Oberkirch — Oppenau.

Amtsbezirk Offenburg:

Berghaupten — Elgersweier — Oberharmersbach-Dorf — Schutterwald — Zunsweier.

Amtsbezirk Pfullendorf:

Herdwangen — Illmensee — Linz — Pfullendorf.

Amtsbezirk Rastatt:

Bischweier — Durmersheim — Elchesheim — Hilpertsau — Hügelsheim — Iffezheim — Kuppenheim — Langenbrand — Obertsrot — Oberweier — Oos — Ottenau — Ottersdorf — Rotenfels — Sandweier — Selbach — Söllingen — Wintersdorf — Würmersheim.

Amtsbezirk Säckingen:

Karsau — Oflingen.

Amtsbezirk Schopfheim:

Ahenbach — Schönau — Todtnau — Wehr.

Amtsbezirk Sinsheim:

Grombach — Hilsbach — Obergimpern — Suzenhausen.

Amtsbezirk Staufen:

Ehrenstetten — Heitersheim — Krozingen.

Amtsbezirk Stodach:

Bodmann — Ludwigshafen — Mühligen — Kenzingen — Volkertshausen.

Amtsbezirk Tauberbischofsheim:

Dittwar — Königshofen — Landa — Tauberbischofsheim — Unterbalbach — Unterwittighausen — Werbach.

Amtsbezirk Überlingen:

Sipplingen.

Amtsbezirk Willingen:

Dauchingen — Gremmelsbach — Klengen — Mönchweiler — Ruppbach — Schönwald.

Amtsbezirk Waldkirch:

Bleibach — Buchholz — Waldkirch — Nach.

Amtsbezirk Waldshut:

Albbruck (Kiesenbach) — Altenburg — Endermettingen — Grießen — Luttingen — Tiengen — Uhlingen.

Amtsbezirk Weinheim:

Weinheim (2 Stellen).

Amtsbezirk Wertheim:

Gundheim.

Amtsbezirk Wiesloch:

Balzfeld — Dielheim — Horrenberg — Rot — Walldorf — Wiesloch.

Amtsbezirk Wolfach:

Hausach — Hofstetten — Oberwolfach b. d. W. — Schapbach — Schenkenzell — Wolfach.

3. Für Lehrer evangelischen Bekenntnisses:

Hauptlehrerstellen:

Amtsbezirk Adelsheim:

Sennfeld.

Amtsbezirk Bretten:

Bretten — Flehingen — Gochsheim — Gondelsheim — Kürnbach — Mühlbach — Münzesheim — Sulzfeld — Wöfingen.

Amtsbezirk Bruchsal:

Elsenz — Helmsheim — Unteröwisheim.

Amtsbezirk Emmendingen:

Emmendingen — Hinterrottschwanden — Brüstetten.

Amtsbezirk Freiburg:

Gundelfingen.

Amtsbezirk Heidelberg:

Rohrbach — Sandhausen — St. Ilgen — Wilhelmsfeld.

Amtsbezirk Karlsruhe:

Berghausen — Blankenloch — Durlach (Volksschule 1, Hilfsschule 1) — Eggenstein — Graben — Hagsfeld — Knielingen — Liedolsheim — Lintenheim — Deutschneurent.

Amtsbezirk Kehl:

Freistett — Helmlingen — Kehl — Legelshurst — Leutesheim — Lichtenau — Scherzheim.

Amtsbezirk Lahr:

Dinglingen — Friesenheim.

Amtsbezirk Lörrach:

Brombach — Haagen — Kirchen — Steinen — Wollbach — Weil-Friedlingen.

Amtsbezirk Mannheim:

Brühl — Edingen — Friedrichsfeld (2 Stellen) — Schriesheim — Schwezingen.

Amtsbezirk Mosbach:

Hüffenhardt — Obrigheim.

Amtsbezirk Müllheim:

Buggingen — Vogelbach.

Amtsbezirk Pforzheim:

Bauschlott — Dietlingen — Dürrn — Göbriken — Ispringen — Kieselbronn — Kiefern — Singen — Weiler — Würm.

Amtsbezirk Schopfheim:

Maulburg.

Amtsbezirk Sinsheim:

Eppingen — Eschelbronn — Gemmingen — Helmstadt — Sinsheim — Steinsfurt.

Amtsbezirk Weinheim:

Hemsbach — Hohensachsen — Weinheim (2 Stellen).

Amtsbezirk Wiesloch:

Walldorf.

Amtsbezirk Wolfach:

Gutach-Dorf — Kürnbach — Schiltach.

Bewerbungen sind binnen 14 Tagen auf dem geordneten Dienstweg einzureichen.

Amtsblatt

des Badischen Ministeriums des Kultus und Unterrichts

Herausgegeben vom Ministerium des Kultus und Unterrichts.

Ausgegeben

Karlsruhe, den 16. Oktober

1925

Inhalt.

I. Bekanntmachungen:

Einheitskurzschrift für Staatsbeamte.

Mitteilungen des Reichsamts für Landesaufnahme.

II. Personalmeldungen.

III. Stellenausschreiben.

I. Bekanntmachungen.

Nr. A 18314. Einheitskurzschrift für Staatsbeamte.

Das Staatsministerium hat den folgenden „Richtlinien für die Verpflichtung der badischen Staatsbeamten zur Erlernung der Einheitskurzschrift“ die Zustimmung erteilt und sie für die gesamte Staatsverwaltung als maßgebend erklärt:

Richtlinien

für die Verpflichtung der badischen Staatsbeamten zur Erlernung der Einheitskurzschrift.

I. Von den am 1. Oktober 1925 oder später in den badischen Staatsdienst eintretenden Beamten, die ihre Eingangsstellung von Besoldungsgruppe IV an aufwärts haben, ist bei Eintritt in den staatlichen Dienst die Kenntnis der Einheitskurzschrift (Ziffer II) zu verlangen.

Dasselbe gilt für Beamte mit der Eingangsgruppe III, sofern sie für den Kanzleidienst bestimmt sind.

II. Unter „Kenntnis der Einheitskurzschrift“ ist die Fähigkeit zu verstehen, in der Einheitskurzschrift gut leserlich zu schreiben und in dieser Kurzschrift Geschriebenes zu lesen; eine bestimmte Schreibgeschwindigkeit wird nicht gefordert.

III. Die Ministerien oder die von ihnen ermächtigten nachgeordneten Behörden können Ausnahmen und Erleichterungen von der Vorschrift in I zulassen. Sie können insbesondere Gruppen von Beamten und Angestellten, die nur wenig zu schreiben oder Akten usw.

zu lesen haben, von der Erlernung der Einheitskurzschrift befreien.

IV. Soweit die dienstlichen Bedürfnisse es erfordern, bleibt es den Ministerien oder den von diesen ermächtigten nachgeordneten Stellen unbenommen, bei Neueinstellungen und bei späteren Prüfungen weitergehende Anforderungen in der Kenntnis der Einheitskurzschrift zu stellen, insbesondere bei Neueinstellungen im Kanzleidienst.

V. Die Behörden haben die Bestrebungen der Beamten und Angestellten, die Einheitskurzschrift zu erlernen, möglichst zu fördern.

Karlsruhe, den 7. Oktober 1925.

Der Minister des Kultus und Unterrichts
Dr. Sellpach

Nr. A 18558. Mitteilungen des Reichsamts für Landesaufnahme.

Die Reichskartenstelle des Reichsamts für Landesaufnahme gibt „Mitteilungen des Reichsamts für Landesaufnahme“ heraus, die über die Arbeiten und Karten des Reichsamts für Landesaufnahme unterrichten und auch sonstige kartographische Fragen erörtern. Diese Mitteilungen werden an Interessenten vorläufig kostenlos abgegeben und können von der Reichskartenstelle des Reichsamts für Landesaufnahme in Berlin NW. 40, Moltkestraße 5, bezogen werden.

Karlsruhe, den 3. Oktober 1925.

Der Minister des Kultus und Unterrichts
In Vertretung
Dr. Schwoerer

II. Personalmeldungen.

Ernannt:

Verwaltungsobersekretär Eugen Kress im Ministerium des Kultus und Unterrichts in Karlsruhe zum Ministerialregistrator daselbst. — Den ord. Prof. Dr. Gerhard Ritter an der Universität Hamburg zum ord. Prof. der neueren Geschichte an der Universität Freiburg. — Bibliothekar Professor Dr. Wilhelm Desterling an der Landesbibliothek zum Oberbibliothekar daselbst. — Gewerbelehrfandidat Dipl.-Ing. Gustav Barth zum Gewerbelehrer an der Gewerbeschule in Heidelberg. — Handelslehrfandidat Walter Fehrenbach zum Handelslehrer an der Handelsschule in Singen. — Hauptlehrer David Held an der Volksschule in Steißlingen zum Oberlehrer daselbst. — Zu Hauptlehrern(innen): die Volksschulfandidaten(innen): Maria Bender in Mühlhausen, A. Wiesloch — Margarete Föfeler in Denzlingen — Josef Geiger in Furtwangen — Emil Ring in Hierbach — Hermann Vogt in Sonderriet — Franz Westermann in Giffingheim.

Planmäßig angestellt:

Der außerplanm. Bibliothekar Dr. Werner Cuntz an der Universitätsbibliothek Heidelberg als Bibliothekar daselbst.

Berufen in gleicher Eigenschaft:

Die Hauptlehrer: Franz Dietrich in Obermünstertal-Krumlingen nach Ebringen — Franz Neubeck in Herbolzheim nach Heidelberg — Rudolf Schäfer in Forst nach Herbolzheim A. Rosbach — Fortbildungsschulhauptlehrer Wilhelm Mennel in Leibertingen nach Allensbach.

Zurückgenommen:

Die Berufenung des Hauptlehrers Robert Schneider in Reichen nach Kusloch (Amtsblatt Seite 6).

Entlassen auf Ansuchen:

Der ord. Prof. Dr. Heinrich Wieland an der Universität Freiburg. — Fortbildungsschullehrerin Theresia Steidle in Murg.

Gestorben:

Hauptlehrer a. D. Friedrich Blum in Markdorf am 20. September 1925.

III. Stellenausschreiben.

An Volksschulen:

1. Für Lehrer kath. Bekenntnisses:

Die Oberlehrerstelle in Böhrenbach.

Hauptlehrerstellen in: Altglashütte — Bonndorf, A. Neustadt — Breitenfeld — Emmendingen — Engelschwand — Forst — Mühlbach, A. Wolfach — Müllheim — Berglshütte — Obermünstertal-Krumlingen — Steißlingen — Unterschwandorf — Billingen (2 Stellen) — Wolpadingen (wiederholt).

2. Für Lehrer evang. Bekenntnisses:

Hauptlehrerstellen in: Freistett — Gressgen — Hesselhurst (wiederholt) — Stebbach.

Zurückgenommen: das Ausschreiben der evang. Hauptlehrerstelle in Reichen (Amtsblatt Seite 12).

An allgemeinen Fortbildungsschulen:

a. an Knabenfortbildungsschulen:

Oberlehrerstelle in Freiburg — eine Hauptlehrerstelle in Zell a. D.;

b. an Mädchenfortbildungsschulen:

Oberlehrerinnenstellen in Karlsruhe — Freiburg — Heidelberg — Pforzheim — Bruchsal und Konstanz.

Zurückgenommen wird das Ausschreiben der Hauptlehrerinnenstelle (Mädchenfortbildungsschule) in Biberach-Zell (Amtsblatt Seite 161) und das Ausschreiben der Hauptlehrerstelle an der allgemeinen Fortbildungsschule in Kirchart (Amtsblatt Seite 161).

Amtsblatt

des Badischen Ministeriums des Kultus und Unterrichts

Herausgegeben vom Ministerium des Kultus und Unterrichts.

Ausgegeben

Karlsruhe, den 20. Oktober

1925

Inhalt.

- I. Verordnung des Ministers der Finanzen:**
Aenderung der Ausführungsbestimmungen zur Dienstreisekostenverordnung.
- II. Bekanntmachungen:**
Übernahme von Nebenämtern und Nebenbeschäftigungen durch Beamte.

- Dienstprüfung im Herbst 1925.
- III. Personalmeldungen.**
- IV. Stellenausschreiben.**

I. Verordnung des Ministers der Finanzen.

(Vom 7. Oktober 1925.)

Aenderung der Ausführungsbestimmungen zur Dienstreisekostenverordnung.

(Gesetz- und Verordnungsblatt 1925 Seite 242/243.)

Die Ausführungsbestimmungen zur Dienstreisekostenverordnung vom 11. August 1922 in der Fassung der Verordnung vom 12. Juli 1924 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 181) werden wie folgt geändert:

I.

In § 1 Ziffer 2 Absatz 2 hat der erste Satz zu lauten: „Beamte im Vorbereitungsdienst, die als volle Arbeitskraft Beamtenstellen versehen, erhalten bei Dienstreisen Aufwandsentschädigung nach der Besoldungsgruppe, aus der sie ihre Vergütung beziehen“.

II.

In § 5 Ziffer 4 ist die Verweisung innerhalb der Klammer in „§ 8 Ziffer 6“ zu ändern.

III.

§ 7 Ziffer 3 erhält nachstehende Fassung:

3. Unter den gleichen Voraussetzungen darf im einzelnen bei der Entsendung von Beamten zu Besprechungen mit Vertretern anderer Staaten und Länder und zu großen Versammlungen von dem vorgeordneten Ministerium der Ersatz der tatsächlichen Auslagen verfügt werden. Das Gleiche gilt bei Reisen außerhalb des Reichsgebiets, sofern nicht für bestimmte Arten von Auslandsreisen besondere Bestimmungen über die Gewährung von Aufwandsentschädigung erlassen sind.

IV.

Die §§ 8 und 8a werden durch nachstehenden Wortlaut ersetzt:

§ 8.

1. Bei einer vorübergehenden, nicht länger als 14 Tage dauernden Beschäftigung bei einer Behörde außerhalb des dienstlichen Wohnsitzes erhalten die Beamten für die ganze Dauer der Beschäftigung Tage- und Übernachtungsgelder nach § 3 der Verordnung oder (bei besonders teuren Orten) nach § 7 der Ausführungsbestimmungen hierzu.

2. Dauert die auswärtige Beschäftigung länger als 14 Tage, so erhalten die Beamten vom Beginn der dritten Woche an anstelle der geordneten Tage- und Übernachtungsgelder ermäßigte Tagegelder (Beschäftigungstagegelder).

3. In besonders begründeten Fällen kann das geordnete Tage- und Übernachtungsgeld mit Zustimmung des Finanzministeriums über den Zeitraum von 14 Tagen hinaus, jedoch höchstens bis zu insgesamt 30 Tagen gewährt werden. Für unverheiratete Beamte ohne eigenen Hausstand (im Sinne des § 8 A.B. zur Verordnung über Versetzungsentschädigungen vom 11. April 1924, Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 79) gilt diese Vergünstigung nicht.

4. Die Reisetage scheiden bei den vorstehenden Zeitberechnungen aus. Wird während der auswärtigen Beschäftigung eines Beamten der Beschäftigungsort gewechselt, so beginnen die Fristen stets von neuem. Im übrigen laufen die Fristen vom Beginne der Beschäftigung an.

Für die Hin- und Rückreise erhalten die Beamten die für Versehungstreifen festgesetzten Tage- und Übernachtungsgelder. Dabei wird für den Tag der Rückreise an den Wohnort, auch wenn er zu den teuren Städten gehört, nur das gewöhnliche Tagegeld und Übernachtungsgeld überhaupt nur dann gewährt, wenn der Beamte nicht in seiner eigenen Wohnung übernachtet konnte.

5. Unterbrechungen des auswärtigen Aufenthalts, die im einzelnen nicht mehr als 72 Stunden dauern, ändern an der Umwandlung der Aufwandsentschädigung in Beschäftigungstagegelder nichts. Auch kann die vorgesetzte Oberbehörde, wenn es nach den vorliegenden Umständen gerechtfertigt ist, bestimmen, daß auch bei länger dauernden Unterbrechungen die Regelung nach Ziffer 2 und 3 Platz greift.

6. Beamte, die für vorübergehende Beschäftigung außerhalb des Wohnorts nicht mehr das volle Tage- und Übernachtungsgeld, sondern nur Beschäftigungstagegeld beziehen, erhalten bei Dienstreisen daneben Tage- und Übernachtungsgelder. Hat der Beamte auf der Dienstreife in der eigenen Wohnung am dienstlichen Wohnsitz übernachtet, so erhält er kein Übernachtungsgeld.

Bei Dienstreisen, die eine Abwesenheit von mehr als 24 Stunden erfordern, werden zwei Drittel des Beschäftigungstagegeldes auf die für die Dienstreife zustehenden Tagegelder angerechnet.

7. Den außerhalb des dienstlichen Wohnsitzes beschäftigten Beamten sind während eines Urlaubs im Falle der Rückkehr an den Beschäftigungsort zu gewähren:

- a. für die ersten 3 Tage die Beschäftigungstagegelder und
- b. für die weitere Urlaubszeit die für die Verbeibehaltung der Wohnung am Beschäftigungsort erwachsenen tatsächlichen Auslagen bis zur Höhe des Beschäftigungstagegeldes.

Den verheirateten Beamten und den unverheirateten Beamten mit eigenem Hausstand im Sinne des § 8 A. B. zur Verordnung über Versehungsentwürdigungen vom 11. April 1924 können, wenn sie aus einem nicht in ihrer Person liegenden Grund verhindert sind, nach Antritt des Urlaubs den Beschäftigungsort zu verlassen, die Beschäftigungstagegelder während des Urlaubs oder während eines Teiles desselben weitergewährt werden.

§ 8 a.

1. Beamte, die sich — abgesehen von Fällen des § 8 — sonst zu auswärtigen Dienstgeschäften an demselben Ort aufhalten, erhalten, falls die auswärtige Tätigkeit nicht länger als 14 Tage dauert, für die ganze Dauer dieser Tätigkeit Tage- und Übernachtungs-

gelder nach § 3 der Verordnung und § 7 der Ausführungsbestimmungen hierzu.

2. Dauert die auswärtige Tätigkeit länger als 14 Tage, so sind die Beamten in sinngemäßer Anwendung der Vorschriften in § 8 Ziffer 2—5 abzufinden.

V.

In § 8 b Ziffer 1 ist im ersten Satz zwischen den Worten „erhalten anstelle“ einzufügen: „bei einer länger als 14 Tage dauernden auswärtigen Tätigkeit“.

Am Schlusse ist als weiterer Satz fortzufahren: „§ 8 Ziffer 5 findet sinngemäß Anwendung.“

VI.

§ 9 Ziffer 1 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„Beamte, die regelmäßig Dienstreisen in größerer Zahl innerhalb eines bestimmten Amts-(Dienst-)bezirks oder sonst nach der Art ihrer Dienstaufgabe häufig auswärtige Dienstgeschäfte vorzunehmen haben, erhalten, falls sie nicht durch einen Pauschbetrag allgemein abgefunden werden, ein Bezirkstage- und Übernachtungsgeld in Höhe von 80 v. H. der geordneten Aufwandsentschädigung für nicht teure Orte. Bei einer länger als 14 Tage dauernden auswärtigen Tätigkeit am gleichen Ort finden die Bestimmungen in §§ 8 a und 8 b sinngemäß Anwendung.“

VII.

Die Verordnung tritt am 15. Oktober 1925 in Kraft.

Karlsruhe, den 7. Oktober 1925.

Der Minister der Finanzen
Dr. Köhler

II. Bekanntmachungen.

Nr. A 19624. Übernahme von Nebenämtern und Nebenbeschäftigungen durch Beamte.

Aus einer Reihe von Feststellungen der letzten Zeit muß der Schluß gezogen werden, daß die Bestimmungen des Beamtengesetzes und seiner Vollzugsvorschriften über Nebenämter und Nebenbeschäftigungen vielfach nicht beachtet werden. Dies gilt namentlich von der Einholung der Genehmigung zur Übernahme eines Nebenamtes oder einer Nebenbeschäftigung. Die hierfür bestehenden Vorschriften werden entweder ganz außer Acht gelassen, oder die Erteilung der Genehmigung wird erst nachgesucht, wenn das Nebenamt oder die Nebenbeschäftigung schon längere Zeit ausgeübt worden ist. Die festgestellten Fälle von Übertretungen betreffen zum Teil die Tätigkeit von Lehrpersonen in Vereinen und in privaten Lehranstalten, zum Teil aber auch rein geschäftliche Betätigungen.

Ich nehme Veranlassung, die Beamten und Behörden meines Geschäftskreises auf die genaue Einhaltung der für Nebenämter und Nebenbeschäftigungen bestehenden gesetzlichen Bestimmungen (§ 12 des Beamtengesetzes, §§ 34 ff. der Vollzugsverordnung zum Beamtengesetz) aufmerksam zu machen.

Die Lehrpersonen und Beamten werden aufgefordert, etwaige bisher ohne die erforderliche Genehmigung ausgeübte Nebenämter und Nebenbeschäftigungen alsbald der zuständigen Behörde anzuzeigen und um die nachträgliche Genehmigung einzukommen. Die Aufsichtsbehörden wollen über alle ihnen zur Kenntnis gelangenden künftigen Fälle der Übertretung einschlägiger Vorschriften zur weiteren dienstlichen Behandlung hierher berichten. Dies gilt auch dann, wenn die Aufsichtsbehörden an sich für die Erteilung einer Genehmigung zuständig wären, wie z. B. die Kreis Schulämter für eine Nebenbeschäftigung (§ 58 Ziffer 2 der Ministerialverordnung vom 28. November 1913, die Schulbehörden der Volksschule betreffend).

Karlsruhe, den 9. Oktober 1925.

Der Minister des Kultus und Unterrichts
In Vertretung
Dr. Schmitt

Nr. O 45380/44888. Dienstprüfung im Herbst 1925.

Im Herbst 1925 haben die Dienstprüfung bestanden:

1. In Karlsruhe:

- Auer, Friedrich, von Kehl a. Rh.,
- Auer, Hans, von Karlsruhe,
- Basler, Emi, von Biernheim (Hessen),
- Baumgärtner, Alexander, von Karlsruhe,
- Behr, Martha, von Stuttgart,
- Berner, August, von Mannheim-Rheinau,
- Bieger, Ernst, von Balterstweil,
- Borel, Friedrich, von Welschneurent,
- Braun, Maria, von Wiesloch,
- Bühler, Josef, von Überlingen,
- Dohmen, Hildegard, von Karlsruhe,
- Drifner, Karl, von Billingen,
- Dürr, Julius, von Frankfurt a. M.,
- Ebert, Otto, von Eppingen, A. Sinsheim,
- Frommholz, August, von Karlsruhe,
- Gaier, Florian, von Rendorf, A. Bruchsal,
- Gantert, Eugen, von Gutach, A. Waldkirch,
- Gantner, Anna, von Baden-Baden,
- Göb, Ferdinand, von Rastatt,
- Grein, Gottfried, von Mondfeld,
- Gaas, Charlotte, von Radolfszell,
- Häßler, Josef, von Billingen,
- Halbherr, Karl, von Konstanz,

- Halder, Johanna, von Salem,
- Handloser, Hermann, von Rastatt,
- Hauk, Sofie, von Schwerzen,
- Heberle, Eugen, von Karlsruhe,
- Hecht, Gerhard, von Mannheim,
- Hestrich, Wilhelm, von Waldmannshausen, Kreis Limburg a. d. L.,
- Heizmann, Otto, von Furtwangen,
- Henn, Josef, von Hardheim,
- Hodapp, Artur, von Schonach,
- Hörner, Emil, von Karlsruhe,
- Höselmann, Wilhelm, von Kaltennordheim (Sachsen-Weimar),
- Hofheinz, Lilli, von Karlsruhe,
- Hofmann, Klara, von Emmendingen,
- Hofmann, Mathias, von Bohlsbach,
- Hummel, Frida, von Karlsruhe,
- Jakob, Max, von Säckingen,
- Kammerer, Otto, von Straßburg,
- Kanizer, Robert, von Pfirt, Ober-Elsaß,
- Kemm, Walter, von Münzesheim,
- Koch, Karl Anton, von Karlsruhe,
- Kölle, Emma, von Abokobi (Westafrika),
- Köhnel, Karl, von Stockach,
- Kuhle, Alfred, von Bruchsal,
- Laumont, Karl, von Försch,
- Mink, Karl, von Münster i. Elsaß,
- Müller, Wilhelm Adolf, von Schweinfurt,
- Müller, Wilhelm Anton, von Bonndorf,
- Mundinger, Gustav, von Unteröwisheim,
- Nesper, Hermann, von Dillstein,
- Neuert, Otto, von Karlsruhe,
- Raubinger, Martha, von Gernsbach,
- Röhrauer, Edwin, von Karlsruhe,
- Romacker, Karl, von Karlsruhe,
- Roswog, Heinrich, von Karlsruhe,
- Roth, Mina, von Liedolsheim,
- Sauer, Gerda, von Freiburg,
- Schlickerieder, Hermann, von Mannheim,
- Schlusser, Elisabeth, von Auggen,
- Schmid, Josef, von Billingen,
- Schuhmacher, Wilhelm, von Straßburg,
- Schwarz, Wilhelm, von Ettlingen,
- Schweizer, August, von Rosenberg,
- Sigrift, Maria Theresia, von Landshausen,
- Singler, Franz, von Waldkirch,
- Straub, Anton, von Donaueschingen,
- Trabold, Richard, von Ebenheid,
- Vollmer, Leopold, von Karlsruhe,
- Wachter, Willibald, von Ehlingen a. N.,
- Walter, Friedrich, von Freiburg i. Br.,

druckt in leges & illas non galsi ann hant

Weinzapf, Oskar, von Kirchart,
 Weirich, Karola, von Weisenbach, A. Rastatt,
 Weltin, Otto, von Konstanz,
 Wurz, Sophie, von Karlsruhe,
 Zeller, Josef Eduard Franz, von Konstanz,
 Zimmermann, Otto Paul, von Rastatt,

2. In Ettlingen:

Adelmann, Valentin, von Schweinberg,
 Bärle, Paul, von Waldshut,
 Barth, Herbert, von Karlsruhe,
 Berger, Karl, von Bruchsal,
 Buhl, Ernst, von Hof Elnöde, Gemeinde Mahlspüren,
 Dold, Karl, von Gremmlsbach,
 Fauser, Friedrich, von Mannheim,
 Fischer, Hermann, von Ebringen, A. Eugen,
 Fischer, Theodor, von Steinsfurt,
 Fitterer, Josef, von Karlsruhe,
 Freund, Joseph, von Dienstadt,
 Gehring, Walter, von Bonndorf, A. Neustadt,
 Geller, Josef, von Rastatt,
 Gerstenberg, Martha, von Müllheim,
 Haag, Adam, von Billigheim,
 Häuser, Josef, von Achern,
 Heger, Josef, von St. Leon,
 Heiß, Max, von Lahr,
 Hillenbrand, Paul, von Föhlingen,
 Joh, Vinzens, von Edingen,
 Katzenmaier, Karl, von Auerbach, A. Buchen,
 Köhler, Karl, von Dienstadt,
 Kottler, Stefan, von Reichental,
 Kremer, Ernst, von Sandhofen,
 Kunzelmann, Eugen, von Heinstetten,
 Langmantel, Adolf, von Zimmern, A. Tauber-
 bischofsheim,
 Mosmann, Johann, von Schönwald,
 Mülberr, Michael, von Edingen,
 Neckermann, Erhard, von Distelhausen,
 Nchs, Erwin, von Hohenwart,
 Ott, Erwin, von Riechlinbergen,
 Rapp, Hermann, von Kehl,
 Rebel, Bernhard, von Richen,
 Rohde, Alfred, von Kehl,
 Rothenberger, Peter, von Lautenbach, A. Rastatt,
 Schaum, Hermann, von Sandweiler,
 Schirmer, Fritz, von Singen a. S.,
 Schmalz, Josef, von Straßburg i. Elsaß,
 Schnaible, Emil, von Ottenau,
 Schreck, Josef, von Lauda,
 Schulz, Gustav, von Straßburg i. Elsaß,
 Schweickert, Karl, von Karlsruhe,

Stadler, Josef, von Sentenhart,
 Stapf, Friedrich von Lauda,
 Striebich, Rudolf, von Gaggenau,
 Teufel, Anton, von Engelswies,
 Trabold, Reinhold, von Stein am Kocher,
 Wächter, Karl, von Konstanz,
 Weber, Ernst, von Offenburg,
 Wittmann, Alfred, von Brezingen,
 Wolf, Alfred, von Offenburg,
 Ziegler, Gertraude, von Eberstadt (Hessen),
 Zimmermann, Walter, von Karlsruhe.

Karlsruhe, den 3. Oktober 1925.

Der Minister des Kultus und Unterrichts
 B. Gen. V^a Dr. Hellpach

III. Personalnachrichten.

Ernannt:

Zu Hauptlehrern die Volksschulkandidaten: Ludwig
 Gregori in Steinsfurt — Eugen Hättich in Leiber-
 tingen — Friedrich Sohm in Hohenbodman.

Versezt in gleicher Eigenschaft:

Die Hauptlehrer: Karl Döring in Hondingen
 nach Überlingen a. N. — Hermann Geiger in
 Zunzingen nach St. Georgen, A. Billingen — Karl
 Hofheinz in Bahnbrücken nach Blankenloch.

Versezt:

Hauptlehrer Philipp Wöhrle in Breitenfeld als
 Oberlehrer nach Durbach-Tal.

Zurückgekehrt auf Ansuchen:

Hauptlehrer Ludwig Bopp und Hauptlehrerin
 Mina Henrich an der Volksschule in Karlsruhe.

Gestorben:

Hauptlehrer Karl Wölfler in Karlsruhe am
 6. Oktober 1925. — Prof. a. D. Dr. Paul Pfeffer
 in Berlin am 20. August 1925. — Hauptlehrer a. D.
 Josef Koch in Mannheim am 1. Oktober 1925.

IV. Stellenansuchen.

An Volksschulen:

1. Für Lehrer kath. Bekenntnisses:

Hauptlehrerstellen in: Emmendingen — Furt-
 wangen — Hondingen — Malschenberg.

2. Für Lehrer evang. Bekenntnisses:

Hauptlehrerstellen in: Bahnbrücken — Lie-
 dolsheim — Mönchweiler (das Ausschreiben
 einer kath. Hauptlehrerstelle daselbst, Amtsblatt
 Seite 182, wird zurückgenommen) — Singen (das
 Ausschreiben einer kath. Hauptlehrerstelle daselbst, Amts-
 blatt Seite 181, wird zurückgenommen) — Zunzingen.

Zurückgenommen wird das Ausschreiben der
 evang. Hauptlehrerstelle in Lichtenau, A. Kehl
 (Amtsblatt Seite 182) und einer kath. Hauptlehrer-
 stelle in Steißlingen (Amtsblatt Seite 184).

Amtsblatt

des Badischen Ministeriums des Kultus und Unterrichts

Herausgegeben vom Ministerium des Kultus und Unterrichts.

Ausgegeben

Karlsruhe, den 28. Oktober

1925

Inhalt.

I. Bekanntmachungen:

Extraneerprüfungen an den Höheren Schulen 1926.
Unterrichtsbücher.

Unterstützung früherer Zöglinge der Blindenanstalt Ivesheim.

II. Personalmeldungen.

III. Stellenausschreiben.

I. Bekanntmachungen.

Nr. B 23529. Extraneerprüfungen an den Höheren Schulen 1926.

Die Prüfungen für Schulfremde (Extraneer) an den Höheren Schulen im Jahre 1926 werden — gleichzeitig mit den ordentlichen Reifeprüfungen der Vollanstalten und den Schlußprüfungen der sechsstufigen Realanstalten — gegen Ende des Schuljahres (vor Ostern) abgehalten werden. Gesuche um Zulassung zu diesen Prüfungen sind mit den erforderlichen Nachweisen — §§ 20 und 24 der Verordnung vom 21. April 1913, die Ordnung der Prüfungen an den Höheren Lehranstalten betreffend, — im Laufe des Monats Dezember ds. Js. einzureichen. Erst nach Ablauf dieser Frist einkommende oder durch nachträgliche Vorlage einzelner Nachweise ergänzte Gesuche werden nicht berücksichtigt.

Zu den Prüfungen für Schulfremde werden nur solche Privatschüler zugelassen werden, welche durch die Staatsangehörigkeit oder den jeweiligen Wohnsitz ihrer Eltern oder deren gesetzlichen Stellvertreter auf Baden angewiesen sind.

Die Zeugnisse über den genossenen Vorbereitungsunterricht müssen für die sprachlichen Fächer genaue Angaben enthalten über den Umfang der Lektüre. Bezüglich der naturwissenschaftlichen Fächer müssen die Bescheinigungen erkennen lassen, daß der Vorbereitungsunterricht in diesen Fächern ein experimenteller Unterricht war und unter Benützung naturwissenschaftlicher Sammlungen erteilt wurde. Für alle Fächer sind die Lehrbücher anzugeben, die bei der Vorbereitung auf die Prüfung benützt wurden.

Die Leiter und alle Lehrer der Höheren Schulen werden ersucht, bei etwaigen Anfragen über obige Prüfungen die erforderliche Auskunft zu erteilen.

Karlsruhe, den 22. Oktober 1925.

Der Minister des Kultus und Unterrichts

S. Allg. XI^e Dr. Hellpach.

Nr. B 23248. Unterrichtsbücher.

Einem Ersuchen des Erzbischöflichen Ordinariats in Freiburg entsprechend wird auf die nachstehende, im Anzeigebblatt für die Erzdiözese Freiburg veröffentlichte Bekanntmachung hingewiesen.

Karlsruhe, den 22. Oktober 1925.

Der Minister des Kultus und Unterrichts

In Vertretung
S. Allg. XVIII^e Dr. Schmitt

„Wir machen die Herren Religionslehrer, insbesondere an Höheren Lehranstalten, auf die Schrift „H. Lauer, Abriß der Grundgeschichte der katholischen Kirche in Baden für Höhere Lehranstalten (IV und 36 S. 8^o Preis 60 Pfennig)“ aufmerksam und empfehlen sie zur Benützung im kirchengehichtlichen Unterricht. Die Anschaffung kann den Schülern empfohlen werden.“

Freiburg, den 14. Oktober 1925.

Erzbischöfliches Ordinariat.

Nr. C 47542. Unterstützung früherer Zöglinge der Blindenanstalt Ivesheim.

Für das Jahr 1925 können aus Staatsmitteln an frühere Zöglinge der Blindenanstalt Ivesheim zum

Zwecke der Förderung ihres selbständigen Fortkommens Unterstützungen gewährt werden.

Die Ortsschulbehörden werden beauftragt, Blinde, die für eine derartige Unterstützung in Betracht kommen, auf diese Gelegenheit aufmerksam zu machen und etwaige Gesuche bis zum 25. November l. J. an die Direktion der Blindenanstalt Ivesheim einzureichen.

Die Gesuche müssen genaue Angaben über Familien- und Erwerbsverhältnisse der Bittsteller, sowie über den Zweck, für den die Unterstützung nachgesucht wird, enthalten und bürgermeisteramtlich beglaubigt sein.

Karlsruhe, den 14. Oktober 1925.

Der Minister des Kultus und Unterrichts

In Vertretung

Dr. Schmitt

II. Personalausrichten.

Ernannt:

Zu Hauptlehrern die Volksschulkandidaten: Karl Hartmann in Untergimpeln — Alois Wacker in Werbachhausen.

Versezt in gleicher Eigenschaft:

Die Professoren Josef Ahlhaus an der Neuburg-Oberrealschule in Freiburg an die Realschule in Mannheim-Feudenheim und Georg Schmitt am Realprogymnasium in Säckingen an die Realschule in Bühl. — Fortbildungsschulhauptlehrer Gottlieb Schweizer an der Fortbildungsschule in Münzesheim an jene in Schriesheim.

Versezt:

Oberlehrer Julius Grimm in Untermünstertal als Hauptlehrer nach Müllheim.

Zurückgenommen:

Die Versezung der Professoren Georg Schmitt vom Realprogymnasium in Säckingen an die Realschule in Oberkirch und Dr. Anton Strigel von der Realschule in Oberkirch an die Realschule in Bühl. — die Ernennung des Schulkandidaten Julius Burkard zum Hauptlehrer in Reichental.

Zurückgesetzt auf Ansuchen:

Hauptlehrerin Maria Schmitthener in Rappenaau.

Gestorben:

Hauptlehrer Gustav Jost in Zell, A. Schopfheim, am 13. Oktober 1925. — Oberlehrer a. D. Wilhelm Kneis in Untergrombach am 15. Oktober 1925. — Die Hauptlehrer a. D. Ignaz Fried, zuletzt in Dwingen, am 12. Oktober 1925 und Heinrich Münz in Wahlberg am 8. Oktober 1925.

III. Stellenausschreiben.

An Volksschulen:

1. Für Lehrer kath. Bekenntnisses:

Die Oberlehrerstelle in Untermünstertal. Hauptlehrerstellen in: Arlen, Befähigung zur Erteilung des gewerblichen Unterrichts ist erforderlich (In Ergänzung des Ausschreibens in Nr. 43 S. 181 des Amtsblatts) — Beuren, A. Überlingen — Hattingen — Krautheim — Dwingen.

2. Für Lehrer evang. Bekenntnisses:

Hauptlehrerstellen in Oberaldingen — Zell A. Schopfheim.

Zurückgenommen wird das Ausschreiben der (kath.) Hauptlehrerstelle in Ehrenstetten, A. Staufen (Amtsblatt Seite 181).

Amtsblatt

des Badischen Ministeriums des Kultus und Unterrichts

Herausgegeben vom Ministerium des Kultus und Unterrichts.

Ausgegeben

Karlsruhe, den 2. November

1925

Inhalt.

I. Bekanntmachungen:

Die Vereinigung der Katholiken in Berghausen und Söllingen mit der katholischen Kirchengemeinde Durlach.

Die Obersekretärprüfung für den gehobenen mittleren Finanzverwaltungsdiens.

Zeppelin-Edener-Spende.

Lehrerfortbildung.

Die Prüfung für das höhere Lehramt an Handelsschulen, hier Erste Prüfung Herbst 1925.

Die Prüfung für das höhere Lehramt an Handelsschulen, hier zweite Prüfung Herbst 1925.

II. Personalnachrichten.

III. Stellenanschriften.

I. Bekanntmachungen.

Nr. A 20861. Die Vereinigung der Katholiken in Berghausen und Söllingen mit der katholischen Kirchengemeinde Durlach.

Das Erzbischöfliche Ordinariat hat nach Einholung der staatlichen Genehmigung durch Entschließung vom 8. Oktober 1925 Nr. 10396 (Anzeigebblatt für die Erzdiözese Freiburg Nr. 27 vom 21. Oktober 1925) die in den Filialorten Berghausen und Söllingen wohnenden Katholiken vom Pfarrverbande und der katholischen Kirchengemeinde Wöschbach losgetrennt und mit der katholischen Kirchengemeinde Durlach vereinigt.

Karlsruhe, den 30. Oktober 1925.

Der Minister des Kultus und Unterrichts

In Vertretung

Dr. Schmitt

Nr. A 19278. Die Obersekretärprüfung für den gehobenen mittleren Finanzverwaltungsdiens.

Nach Mitteilung des Finanzministeriums findet die nächste Obersekretärprüfung für den gehobenen mittleren Finanzverwaltungsdiens im Monat März 1926 statt; sie wird im Sitzungssaal der Domänen- und Forstabteilung abgehalten, beginnt am 8. März und endigt voraussichtlich am 12. März 1926.

Die Gesuche um Zulassung zur Prüfung sind spätestens bis 1. Februar 1926 auf dem geordneten Dienstwege dem Finanzministerium — für An-

wärter aus meinem Verwaltungsbereich durch diesseitige Vermittlung — vorzulegen.

Karlsruhe, den 24. Oktober 1925.

Der Minister des Kultus und Unterrichts

In Vertretung

Dr. Schmitt

Nr. B. 23870. Zeppelin-Edener-Spende.

An sämtliche Schulen des Landes.

Aus Anlaß der Zeppelin-Edener-Woche findet am Sonntag, den 15. November ds. Js. eine Straßensammlung zugunsten der Zeppelin-Edener-Spende statt. Ich genehmige, daß die älteren Schüler und Schülerinnen, die sich freiwillig dazu bereit erklären, bei dieser Sammlung mitwirken.

Karlsruhe, den 31. Oktober 1925.

Der Minister des Kultus und Unterrichts

Dr. Hellpach.

Nr. C 49213. Lehrerfortbildung.

Der Bezirkslehrerverein Wiesloch veranstaltet in der Zeit vom 23. bis 27. November ds. Js., jeweils von 1/3-6 Uhr nachmittags einen Zeichenkurs unter der Leitung von Zeichenlehrer Karl Senger, Heidelberg. Der Kurs findet in Wiesloch statt; der Tagungsraum wird den Teilnehmern noch bekannt gegeben.

Anmeldungen sind bis spätestens 15. November an Herrn Hauptlehrer Widmann in Nettigheim zu richten.

Lehrern und Lehrerinnen, die an dieser Veranstaltung teilnehmen wollen, kann der erforderliche Ur-

laub bewilligt werden, soweit die Mitversehung ihres Dienstes angeordnet werden kann.

Karlsruhe, den 30. Oktober 1925.

Der Minister des Kultus und Unterrichts
B. Gen. V* Dr. Hellpach.

Nr. D 11690. Die Prüfung für das höhere Lehramt an Handelsschulen, hier Erste Prüfung Herbst 1925.

Die erste Prüfung für das höhere Lehramt an Handelsschulen, Herbst 1925, nach Maßgabe der Verordnung des Staatsministeriums vom 17. Mai 1922 — Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 417 — haben bestanden:

Bergmann, Udo, von Heidelberg,
Blau, Josef, von Hünghelm, A. Adelsheim,
Borel, Dr. Arnold, von Kasaragood, Indien,
Daigl, Nikolaus, von Braunschweig,
Geier, Artur, von Mannheim,
Gellert, Dr. Willi, von Mannheim,
Grein, Max, von Bortal, A. Wertheim,
Höfele, Dr. Josef, von Weizen, A. Waldshut,
Knecht, Dr. Otto, von Eberbach,
Läule, Paul, von Offenburg,
Marx, Dr. Siegfried, von Ludwigshafen a. Rh.,
Mickle, Dr. Otto, von Bayreuth,
Nickel, Johannes, von Spiesklappel, Bezirk Kassel,
Pfähler, Dr. Leo, von Hainstadt, A. Buchen,
Raupp, Dr. Friedrich, von Mannheim,
Rastle, Dr. Friedrich, von Eisenstein, Böhmen,
Riese, Reinhold, von Freiburg i. Br.,
Scheid, Dr. Fritz, von Ziegelhausen bei Heidelberg,
Schmid, Dr. Helene, von Lörrach,
Stocker, Hermann, von Konstanz,
Wunsch, Dr. Urban, von Heidelberg,
Zick, Hugo, von Ludwigshafen a. Rh.

Karlsruhe, den 20. Oktober 1925.

Der Minister des Kultus und Unterrichts
Dr. Hellpach.

Nr. D 11779. Die Prüfung für das höhere Lehramt an Handelsschulen, hier Zweite Prüfung Herbst 1925.

Die in der Zeit vom 5. bis 9. Oktober 1925 nach Maßgabe der Verordnung des Staatsministeriums vom 17. Mai 1922 — Gesetz- und Verordnungsblatt Nr. 39 — abgehaltene zweite Prüfung für das höhere Lehramt an Handelsschulen hat bestanden: Handelschulassessor Otto Künzig von Rippberg, Amt Buchen.

Karlsruhe, den 22. Oktober 1925.

Der Minister des Kultus und Unterrichts
Dr. Hellpach.

II. Personalnachrichten.

Ernannt:

Der Prof. Dr. Hans Schneiderhöhn an der Techn. Hochschule in Aachen zum ord. Prof. für Mineralogie, Kristallographie und Petrographie an der Universität Freiburg — Verwaltungsoberinspektor Emil Sack an der Universität Freiburg zum Oberrechnungsrat daselbst — Oberlehrer Friedrich Seyfarth an der Volksschule in Freiburg i. Br. zum Schulinspektor beim Kreis Schulamt Freiburg — Dipl.-Ing. Paul Heine am Landesgewerbeamt zum Gewerbelehrer am Staatstechnikum.

Zu Hauptlehrern(innen) die Volksschulkandidaten (innen): Ernst Böcker in Mühlingen — Hubert Herr in Gallmannsweil — Erwin Jsele in Unterfessach — Adolf Lehle in Döggingen — Sophie Schatz in Wahlwies — Emil Scheubert in Göggingen — Josef Weber III in Berau — Franz Wipfler in Waldstetten. — Zu Fortbildungsschulhauptlehrern: Hauptl. Alfons Götz in Kirchhofen — die außerplann. Fortbildungsschullehrer August Bischof in Kappelrodeck und Albert Lehmann in Oberhausen, A. Emmendingen.

Versezt in gleicher Eigenschaft:

Die Hauptlehrer Konstantin Kirn in Röggen-schwiel nach Ehrenstetten und Wilhelm Weber in Großenholzheim nach Baiertal — Fortbildungsschulhauptlehrer Gustav Eberlin in Schutterwald-Langhurst nach Krozingen.

Zurückgenommen:

Die Ernennung des Hauptlehrers Oskar Hofheinz in Heidelberg zum Schulinspektor beim Kreis Schulamt Freiburg (Amtsblatt S. 155). — Die Versezung des Hauptlehrers Josef Weiß in Bortal nach Friedrichsfeld (Amtsblatt S. 166).

Zurückbezeugt auf Ansuchen:

Oberregierungsrat Wilhelm Frischmuth im Ministerium des Kultus und Unterrichts.

Gestorben:

Hauptlehrer Friedrich Koerfel, zuletzt in Eimeldingen, am 14. Oktober 1925.

III. Stellenaus schreiben.

An Volksschulen:

1. Für Lehrer kath. Bekenntnisses:

Hauptlehrerstellen in: Bräunlingen — Epsenbach — Röggen-schwiel — St. Georgen, A. Freiburg.

2. Für Lehrer evang. Bekenntnisses:

Eine Hauptlehrerstelle in Großenholzheim.

Zurückgenommen wird das Ausschreiben der (kath.) Hauptlehrerstelle in Bortal (Amtsblatt Seite 178).

Amtsblatt

des Badischen Ministeriums des Kultus und Unterrichts

Herausgegeben vom Ministerium des Kultus und Unterrichts.

Ausgegeben

Karlsruhe, den 16. November

1925

Inhalt.

I. Bekanntmachungen:

- Bearbeitung einer allgemeinen Schulstatistik.
- Katholischer Religionsunterricht an den Höheren Schulen.
- Zeichenlehrerprüfung 1925.
- Empfehlung von Lehr- und Lernmitteln für den Fortbildungsschulunterricht.

Dienstweisung für Fortbildungsschullehrerinnen im Oktober 1925.
Prüfung der Fortbildungsschullehrerinnen.

II. Personalnachrichten.

III. Stellenausschreiben.

I. Bekanntmachungen.

Nr. B. 24231. Bearbeitung einer allgemeinen Schulstatistik.

Den Volksschulen, allgemeinen und gewerblichen Fortbildungsschulen, Fachschulen, Lehrerbildungsanstalten, Blinden- und Taubstummenanstalten wird Ende November ds. J. ein Fragebogen in mehrfacher Fertigung zur statistischen Erhebung auf 1. Dezember 1925 zugehen.

Diese Fragebogen sind sorgfältig nach dem Stand vom 1. Dezember zu beantworten und alsdann tunlichst rasch, spätestens innerhalb 5 Tagen, seitens der Volksschulen in doppelter Fertigung, seitens der Unternehmer nichtstaatlicher Lehr- und Erziehungsanstalten in einfacher Fertigung dem Kreis Schulamt, bzw. in den Städten Freiburg, Heidelberg, Karlsruhe, Mannheim und Pforzheim dem Stadtschulamt zur Weiterleitung hierher vorzulegen. Die übrigen Schulen haben die beantworteten Erhebungsbogen in einfacher Fertigung — ebenfalls mit tunlichster Beschleunigung — unmittelbar hierher einzusenden.

Die den Ortsschulbehörden weiter zugehenden Fragebogen über den Aufwand sind nach Beantwortung, in dreifacher Fertigung, dem Bezirksamt vorzulegen.

Allen Beteiligten wird eine genaue Beantwortung der gestellten Fragen zur Pflicht gemacht.

Falls einer Schule oder nichtstaatlichen Anstalt Fragebogen bis Ende November nicht zugegangen sein sollten, so sind bei der Oberrevision — Abteilung

Statistik — des Ministeriums diese Bogen unmittelbar zu erheben.

Karlsruhe, den 3. November 1925.

Der Minister des Kultus und Unterrichts.

V. Gen. XIII. Dr. Hellpach.

Nr. B. 24316. Katholischer Religionsunterricht an den Höheren Schulen.

Nachstehende von dem Erzbischöflichen Ordinariat zu Freiburg erlassene Verordnung wird gemäß § 19 Absatz 2 der badischen Verfassung in Verbindung mit den Bestimmungen in Absatz 3 bis 5 von § 40 des Schulgesetzes zur Nachachtung bekannt gegeben.

Karlsruhe, den 12. November 1925.

Der Minister des Kultus und Unterrichts.

In Vertretung:
H. Allg. XVIII. Dr. Schmitt.

Abänderung des Lehrplanes für den Religionsunterricht an den Höheren Lehranstalten.

Da künftighin die in die Höheren Lehranstalten eintretenden Schüler vier Klassen der Grundschule besucht haben müssen und nur ausnahmsweise Schüler nach Abschluß der dritten Grundschulklasse in die unterste Klasse der Höheren Schulen aufgenommen werden, wird in Zukunft die überwiegende Mehrzahl der Schüler der untersten Klasse der Höheren Schulen das Pensum des vierten Schuljahres im Religionsunterricht durchgearbeitet haben. Daher ist an den

Höheren Lehranstalten dieses Pensum in Zukunft voranzusetzen und der Lehrplan derselben wird entsprechend dahin abgeändert, daß in den nachstehend bezeichneten Klassen die im folgenden angegebenen Lehrstoffe vorgeschrieben werden.

A. Gymnasien und Realschulanstalten.

Sexta.

Mittlerer Katechismus: Das Sakrament der Buße und das zweite Hauptstück Fragen 150 bis 285 mit Auslassung aller besternten Fragen.

Biblische Geschichte: Neues Testament Nr. 1 bis 12, 14, 15, 19—22, 23 inhaltlich 24—26, 30, 31, 34, 40—44, 48, 53, 60, 64, 68, 70, 71, 73—84, 87, 88, 89, 90, 93. Die besternten Nummern sind statarisch die übrigen kurzforisch zu behandeln.

Gebete: Vater unser; Begrüßet seist du Maria; Ich glaube an Gott, den allmächtigen Vater; Morgen- gebet; gute Meinung; Abendgebet; Tischgebet.

Kirchengesang: 1. Singmesse 26, 27, 30, 32; Advent: 76, 77; Weihnachten: 83, 88, 89; Fasten: 52, 56, 104, 114; Ostern: 119, 120, 124; Prozessions- lied: 127; Pfingsten: 60, 136; Dreifaltigkeit 139; Fronleichnam: 154, 157; Herz Jesu: 66; Marienlieder: 176, 179; Schutzengel: 211; St. Aloysius: 216.

Quinta.

Mittlerer Katechismus: Drittes Hauptstück Fragen 286—433 ohne die besternten Fragen. Erklärung der hl. Messe nach dem Anhang zum mittleren Katechismus.

Biblische Geschichte: Altes Testament Nr. 1, 2, 6, 12, 14, 16, 19, 20—33, 38, 39, 44, 46, 49—53, 57—59, 62, 78. Die besternten sowie 29, 30 statarisch, die übrigen kurzforisch.

Gebete: wie in Sexta, dazu die Geheimnisse des Rosenkranzes, Kirchenjahr und Christliche Tages- ordnung, Erklärung des Donnerstags- und Freitagsg- ebetes.

Kirchengesang: Aus 2. Singmesse die Lieder Nr. 33, 34, 35, 36, 37, 38, 39, 40, Kommunionlied Nr. 159, dazu Choralmesse mit Asperges und Respon- sorien; Advent: Nr. (75), 79; Weihnachten: Nr. 188; Fasten: Nr. 69, 103; Ostern: Nr. 57; Pfingsten: Nr. 137; Prozessionslied: Nr. 58; Dreifaltigkeit Nr. 61; Fron- leichnam: Nr. 141, 147, 152, 64; Marienlieder: Nr. 169, 182, 183; St. Josef: Nr. 209; Abendlied Nr. 219; Kirchweihe: Nr. 226; bei Betstunden: Nr. 221.

Quarta.

Mittlerer Katechismus: Wiederholung des ersten Hauptstücks und Erklärung und Hinzulernen

aller besternten Fragen mit besonderer Berücksichtigung des 4., 5. und 8. Glaubensartikels. Vom dritten Haupt- stück die Fragen Nr. 286—317, 414—417, 431—433.

Biblische Geschichte: Die in Sexta nicht gelernten Nummern des neuen Testaments, wovon die Nummern 16, 27, 28, 38, 39, 49, 51, 58, 65, 86, 92, 95, 96, 98, 100, 103, 105, 109 statarisch zu be- handeln sind. Übersicht über die Offenbarung des neuen Testaments.

Gebete: wie in Quinta. Dazu an Gymnasien Pater noster, Ave Maria, Angelus, Veni Sancte Spiritus, Salve Regina, Agimus tibi gratias. In den Schulen ohne Latein die entsprechenden deutschen Ge- bete. Einführung in die Liturgie der hl. Messe.

Kirchengesang: Aus der 4. Singmesse die Lieder Nr. 47, 48; Advent: 75, 80; Fasten: 101, 189; Ostern: 121; Pfingsten: 132; Fronleichnam: 63, 140, 150, 153; Herz Jesu 160; Marienliedern 172, 174, 184, 67; Letzte Dinge: 232, 233; Arme Seelen 73.

Untertertia.

Mittlerer Katechismus: Wiederholung des zweiten Hauptstücks mit Erklärung und Hinzulernen der besternten Fragen und vom dritten Hauptstück die Fragen Nr. 318—395, 402—413.

Biblische Geschichte: die im 4. Schuljahr der Grundschule und in Quinta nicht gelernten Ge- schichten des A. T., besonders Nr. 79—94. Vom neuen Testament Nr. 91, 94, 97, 99, 101, 102, 104, 106—108.

Gebete: wie in Quarta, dazu für Gymnasialisten Credo in unum Deum; Pange lingua; Ave maris stella; Adoro te; Dies irae. In Schulen ohne Latein die diesen Gebeten und Hymnen entsprechenden deutschen Texte und Lieder. Einführung in die Liturgie der hl. Messe.

Obertertia.

Mittlerer Katechismus: Vom ersten Haupt- stück die Fragen Nr. 18, 19, 32, 41—44, 74—79, 91, 92, 102—126, 132—149 in apologetischer Behandlung. Dabei ist die Lehre vom Gottesbeweis, von der Gott- heit Christi und von der göttlichen Einsetzung der Kirche mit Vorzug durchzunehmen. Vom dritten Hauptstück kommen dazu die Fragen Nr. 396—401, 418—430.

Kirchengeschichte: in Charakterbildern. Er- weiterung der Lehre vom Kirchenjahr. An Gymnasien die Hymnen Lauda Sion, das Gloria, die praefatio de Trinitate, sowie der Psalm De profundis; Bene- diktus und Magnificat. An Schulen ohne Latein die entsprechenden deutschen Texte.

Für die Klassen U II bis O I tritt eine Änderung im Lehrplan nicht ein außer der Erleichterung, daß ein Viertel der Paragraphen der Lehrbücher nur kurzforisch durchgenommen zu werden braucht und von der Wiederholung ausgenommen werden kann. Dieser nur kurzforisch durchzunehmende Teil darf jedoch die für das sittliche und religiöse Leben der Schüler, für die Bewegungen der gegenwärtigen Zeit und die Lage der Schüler besonders wichtigen Materien nicht in sich fassen. (S. Ord.-Erl. vom 28. Februar 1924 Nr. 528/30, Anzeigebblatt 1924 S. 26.) Ebenso bleibt das für den Erstkommunionunterricht vorgeschriebene Pensum.

B. Höhere Mädchenschulen.

Klasse VII.

Katechismus: Zweites Hauptstück. Von den Geboten Fragen Nr. 150—285 des mittleren Katechismus mit Auslassung der bestennten Fragen. Wiederholung der Anleitung zum Empfang des Bußsakramentes.

Biblische Geschichte: Neues Testament Nr. 10 k, 11, 12, 15 k, 20, 24, 31 k, 33 k, 34, 40 k, 42 k, 43, 48, 49, 51, 52, 58 k, 59 k, 60, 73, 74 k, 75 k, 76 k, 80 k, 90, 91.

Gebete: Wiederholung von Neue und Vorsatz, Gegrüßet seist Du Königin, Unter deinem Schuß und Schirm, der Messerkllärung und des Gebrauchs des Magnifikats, dazu Glaube, Hoffnung und Liebe (s. Fragen Nr. 165, 168, 173 des mittleren Katechismus), das größere Morgen- und Abendgebet (M. Katechismus S. X—XII), Geistl. Kommunion, Gebet um Bewahrung der Unschuld, das Kirchenjahr (s. M. Katechismus S. 147), Fortsetzung der Einführung in das Magnifikat.

Kirchengefang: Die Lieder Nr. (26), (32), (218), 33, 34, 35, (36), 37, 38, 39, (40), 47, 80, 83, 179.

Klasse VI.

Katechismus: Das dritte Hauptstück des mittleren Katechismus. Fragen Nr. 286—433 ohne die bestennten mit besonderer Berücksichtigung des Bußsakramentes und des Allerheil. Altarsakramentes.

Biblische Geschichte: Altes Testament. Nr. 12 k, 13 k, 14 k, 29 k, 32 k, 44 k, 52, 53, 58, 62 k, 63 k, 65 k, 66 k, 69 k, 70, 71, 72 k, 73 k, 74, 75 k, 77, 78 k, 79 k, 81 k, 84 k, 85 k, 86, 88.

Gebete: Wiederholung der im Vorjahr erlernten. Dazu kommen das größere Tischgebet (Mittl. Katechismus S. XIII), Gedenke o gütigste Jungfrau, die christliche Tages- und Lebensordnung (Mittl. Katechismus S. 148) ist zu erklären und inhaltlich einzuprägen. Die Gesänge beim Segen mit dem Aller-

heiligsten sind nach der Übersetzung zu erklären. Erklärung der liturgischen Messgebete des Magnifikats.

Kirchengefang: Die Lieder Nr. (124), 262, 193, 136, 157, 276, 150, 281 a, 184, 182, 104.

Klasse V.

Katechismus: Wiederholung der Einleitung und des ersten Hauptstücks mit Erklärung und Erlernen der bestennten Fragen. Wiederholung und Erweiterung der Lehre vom Bußsakrament.

Biblische Geschichte: Neues Testament Nr. 26 k, 27 k, 29 k, 46 k, 64, 65 k, 68, 69, 71 k, 77 k, 78 k, 79, 81, 82 k, 83, 84, 86, 87, 93, 94 k, 95, 96 k, 97, 98 k, 100.

Gebete: Wiederholung der für Klasse VI vorgeschriebenen Einübung des Donnerstags- und Freitagsgebetes. O meine Gebieterin. — Ausführliche Erklärung des Kirchenjahres mit Hinweis auf die entsprechenden Teile des Magnifikats und Erklärung der in ihm mitgeteilten wichtigsten liturgischen Texte.

Kirchengefang: Die Lieder Nr. 127, (272), (151), 221, 66, (162), (275), 174, 211, 226, 88, 52, (55), 223.

Klasse IV.

Katechismus: Wiederholung des für Klasse VII vorgeschriebenen Stoffes mit Erklärung und Erlernung der bestennten Fragen des zweiten Hauptstücks mit besonderer Betonung des positiven Segens der Gebote Gottes für das soziale Leben und die sittliche Charakterbildung und mit Darlegung der inneren Bosheit und Verderblichkeit der Sünde. Bekanntmachung mit den hauptsächlichsten klass. Darstellungen des aszetischen Lebens, Nachfolge Christi, Philothea.

Biblische Geschichte: Altes Testament 1 k, 30, 40—42, 80, 83, 87, 90, 91, 93, 94. Neues Testament 21 k, 23, 31 k, 38, 39, 84, 88, 89, 101 k, 104 k, 105 k, 106 k, 107 k. — Einzelne Charakterbilder aus der Kirchengeschichte.

Gebete: Wiederholung der früher gelernten Erklärung des dies iras und Libera nach der Übersetzung ebenso Veni Creator. — Lesung der Leidensgeschichte Jesu nach Matth. und ausgewählter Stücke der Apostelgeschichte.

Kirchengefang: Die Lieder 16, 121, 188, 195, 146, 176, 73, 79, 101, 107, 189, 232, 233.

Klasse III.

Religionslehre: Das dritte Hauptstück des mittl. Katechismus. Fragen Nr. 286—433 mit Einschluß aller bestennten Fragen. Im Anschluß daran sind die wohlthätigen psychologischen und sozialen Wirkungen der sakramentalen Handlungen, die Kunstwerte der kath. Liturgie, die innere Wahrheit und Bedeutung

der Gnadenlehre besonders darzulegen und zu betonen. Fortsetzung der Bekanntmachung mit der klass. Literatur über das religiöse Leben (Legende, Selbstbiographie der hl. Theresia, A. Stolz, die hl. Elisabeth, Brucker, das religiöse Leben).

Kirchengeschichte: Erster Teil bis Ende der Völkerwanderung. **Schriftlesung:** Ausgewählte Texte des Alten Testaments besonders der Psalmen und Propheten. Einführung in die Kenntnis der Liturgie der hl. Messe (nach Maßgabe von Schotts Messbuch).

Klasse II.

Bibelkunde mit Lektüre ausgewählter Texte des Alten und Neuen Testaments. **Messianische Weissagungen** und Leben Jesu.

Kirchengeschichte: Zweiter Teil vom Ende der Völkerwanderung bis zur Zeit des Humanismus einschließlich.

Klasse I.

Wie bisher.

Der Lehrstoff des Erstkommunionunterrichts bleibt ebenfalls derselbe.

Ausführungsbestimmung.

Vorstehend ausgeführte Abänderungen des Lehrplans für höhere Schulen treten mit Beginn des Schuljahres 1926/27 in Kraft.

Schüler und Schülerinnen, welche ausnahmsweise aus der dritten Klasse der Grundschule in die Anfangsklasse einer der höheren Lehranstalten zugelassen werden, sind anzuhalten, das ihnen fehlende Pensum der vierten Grundschulklasse in privatem Unterricht zu erlernen. Die Religionslehrer haben sich zu vergewissern, daß dieser Teil des Pensums nachgeholt wurde.

Freiburg i. Br., den 2. November 1925.

Erzbischöfliches Ordinariat.

Nr. B. 24290. Zeichenlehrerprüfung 1925.

Aufgrund der im September und Oktober ds. Js. abgehaltenen Zeichenlehrerprüfung sind die nachbenannten Kandidaten für bestanden erklärt worden:

Adam, Otto, von Konstanz,
Dietrich, Hans, von Konstanz,
Dürr, Hans, von Mannheim,
Klemm, Fritz, von Mannheim,
Pfeuffer, Oskar, von Heidelberg,
Schaaff, Kurt, von Ibvesheim, Amt Mannheim.

Karlsruhe, den 4. November 1925.

Der Minister des Kultus und Unterrichts.

Dr. Sellpach.

Nr. C. 48896. Empfehlung von Lehr- und Lernmitteln für den Fortbildungsunterricht.

Im Verlag J. Bolze G. m. b. H. in Karlsruhe, Hirschstraße 9, hat Handelslehrer Karl Köhler herausgegeben:

1. Anleitung zur hauswirtschaftlichen Buchführung, nebst einem Anhang über gewerbliche Buchführung, Preis 2,60 RM und
2. Übungsheft zur hauswirtschaftlichen Buchführung, Preis 1 RM, von 50 Stück an 90 Pf. von 100 Stück an 80 Pf. das Stück.

Beide Hefte sind ein für den Unterricht in der Buchführung an Mädchenfortbildungsschulen sehr gut geeignetes Hilfsmittel und werden zur Anschaffung warm empfohlen.

Die Anleitung ist für die Hand der Lehrerin, das Übungsheft für die Schülerinnen bestimmt.

Karlsruhe, den 11. November 1925.

Der Minister des Kultus und Unterrichts.

In Vertretung:

H. Mg. X.

Dr. Schmitt.

Nr. C. 51357. Dienstprüfung für Fortbildungsschullehrerinnen im Oktober 1925.

Im Oktober 1925 haben die Dienstprüfung für Fortbildungsschullehrerinnen bestanden:

Fleuchaus, Maria, von Karlsruhe,
Karl, Anna, von Karlsruhe,
Kneis, Thilde, von Freiburg i. Br.,
Liebler, Emma, von Bruchsal,

Karlsruhe, den 4. November 1925.

Der Minister des Kultus und Unterrichts.

In Vertretung:

B. Gen. V^d.

Dr. Schmitt.

Nr. C. 48857. Prüfung der Fortbildungsschullehrerinnen.

Die Prüfung für Fortbildungsschullehrerinnen nach den Vorschriften des Fortbildungsschulgesetzes vom 19. Juli 1918 haben nachfolgende Volksschullehrerinnen bestanden.

Schäfer, Anna Maria, von Freiburg i. Br.,
Schradler, Klara, von Straßburg i. E.

Karlsruhe, den 10. November 1925.

Der Minister des Kultus und Unterrichts.

In Vertretung:

Dr. Schmitt.

II. Personalnachrichten.

Ernannt:

Kanzleiaffistent Otto Müller im Ministerium des Kultus und Unterrichts zum Kanzleisekretär — Verwaltungsobersekretär Friedrich Reble im Ministerium des Kultus und Unterrichts zum Ministerialregistrator — Kanzleiaffistent Franz Zittel im Ministerium des Kultus und Unterrichts zum Verwaltungsassistent — Notar Dr. Siegfried Kühn zum Oberstiftungsrat beim Katholischen Oberstiftungsrat — Der Vorstand der Pfälzer Katholischen Kirchenschaffnei in Heidelberg, Finanzrat Heinrich Kirchgäßner zum Oberfinanzrat — Hauptlehrer Otto Bächle an der Volksschule in Böhrenbach zum Oberlehrer daselbst — Hauptlehrer Hermann Deninger in Oberschoppsheim zum Oberlehrer in Sulz. — Zu Hauptlehrern die Schulkandidaten: Waldemar Abel in Zaisenhäusen — Hermann Britsch in Dossenheim — Friedrich Egler in Willstätt — Georg Gehrig in Gpplingen — Friedrich Hasenfranz in Oberspigenbach — Artur Hodapp in Altenschwand — Ernst Kraus in Elsenz — Adolf Lehle in Böhlingen — Karl Mayer in Böhrenbach — Valentin Prohaska in Michelsfeld — Georg Zimmermann in Sulzbach, A. Mosbach. — Zu Fortbildungsschulhauptlehrern: Hauptlehrer Josef Endres in Pullendorf — Hauptlehrerin Maria Fenzl in Gaggenau. — Die Volksschulkandidaten (außerplanm. Fortbildungsschullehrer): Karl Boos in Böhlingen — Gustav Heybach in Unterschwarzach — Eugen Hillenbrand in Holzen — Max Treßzer in Brombach — Gustav Wiest in Stetten a. f. W.

Planmäßig angestellt:

Der außerplanm. Kanclist Karl Constantin im Ministerium des Kultus und Unterrichts.

Versetzt in gleicher Eigenschaft:

Gewerbelehrer Heinrich Geiger an der Gewerbeschule in Neustadt i. Schw. an jene in Weinheim — Gewerbelehrer Otto Külbj an der Gewerbeschule in Lörrach an jene in Neustadt i. Schw. — Die Hauptlehrer(innen) Adam Brennfleck in Eckbach, A. Freiburg, nach Bühl — Peter Schwind in Schweighöfe nach Seebach, A. Bühl — Hans Holderied in Wildgutach nach Böhrenbach — Barbara Mohr in Weiler-Fischerbach nach Rheinhäusen. — Fortbildungsschulhauptlehrer Josef Wannenmacher in Heimstetten nach Schwerzen-Unterlauchringen.

Zurückgenommen:

Die Ernennung des Schulkandidaten Alois Wacker zum Hauptlehrer in Werbachhäusen. — Die Ernennung des Schulkandidaten Adolf Lehle zum Hauptlehrer in Böggingen.

Entlassen auf Ansuchen:

Unterlehrerin Luise Pfluger zuletzt an der Volksschule in Durmersheim.

Gestorben:

Oberlehrer Karl Steinmann in Kappelrodeck, A. Bühl, am 26. Oktober 1925 — Fachlehrer a. D. Johannes Winterhalder, zuletzt an der Schnitzerschule in Furtwangen, am 19. Oktober 1925 — Hauptlehrerin a. D. (Lehrfrau) Ursula Dold in Breisach am 15. Oktober 1925.

III. Stellenausschreiben.

An Volksschulen:

1. Für Lehrer kath. Bekenntnisses:

Die Oberlehrerstelle in Kappelrodeck.

Hauptlehrerstellen in: Durlach (1 Stelle an der Volksschule, 1 Stelle an der Mädchenbürgerschule), der Stadt kommt das Recht des Vorschlags zu — Eckbach, A. Freiburg — Ettlingen (Mädchenvolksschule), der Gemeinde steht das Recht des Vorschlags zu — Friedrichsfeld — Hartheim — Hörden — Reuthard — Oberschoppsheim — Schweighöfe — Weiler-Fischerbach — Werbachhäusen — Wildgutach.

2. Für Lehrer evang. Bekenntnisses:

Hauptlehrerstellen in: Bretten (der Gemeinde steht das Recht des Vorschlags zu) — Durlach (6 Stellen an der Volksschule), der Stadt kommt das Recht des Vorschlags zu — Müllheim (das Ausschreiben der kath. Hauptlehrerstelle, Amtsbl. Seite 184, wird zurückgenommen).

Zurückgenommen wird das Ausschreiben der 2 Hilfschulhauptlehrerstellen (1 kath. und 1 evang.) in Durlach (Amtsbl. S. 181 und S. 182) und das Ausschreiben einer kath. Hauptlehrerstelle in Krautheim (Amtsbl. S. 190).

Amtsblatt

des Badischen Ministeriums des Kultus und Unterrichts

Herausgegeben vom Ministerium des Kultus und Unterrichts.

Ausgegeben

Karlsruhe, den 1. Dezember

1925

Inhalt.

- I. Verordnungen:**
über die Änderung der israelitischen Landeskirchensteuer-
verordnung und der israelitischen Kirchensteuerverordnung.
Die Schulordnung für die Volksschulen.
- II. Bekanntmachungen:**
Preis des Amtsblatts für 1926.
Anwendung der Anstellungsgrundsätze bei den badischen
Behörden.

Turnunterricht.

Verkehrsfilm.

III. Personalnachrichten.

IV. Erledigte Stellen.

V. Stellenausschreiben.

Witteilung.

I. Verordnungen

(Vom 5. November 1925.)

über die Änderung der israelitischen Landeskirchensteuer-
verordnung und der israelitischen Kirchensteuerverordnung.
(Gesetz- und Verordnungsblatt 1925 Seite 329.)

Gemäß Artikel 25 und 27 des Landeskirchensteuer-
gesetzes vom 30. Juni 1922 (Gesetz- und Verordnungs-
blatt Seite 494) und Artikel 36 und 38 des Orts-
kirchensteuergesetzes vom 30. Juni 1922 (Gesetz- und
Verordnungsblatt Seite 501) wird im Einverständnis
mit dem Oberrat der Israeliten und nach Zustimmung
des Landesfinanzamts Karlsruhe verordnet:

Artikel 1.

§ 4 der Verordnung vom 28. Februar 1924 über
die Änderung der israelitischen Landeskirchensteuer-
verordnung und der israelitischen Ortskirchensteuer-
verordnung (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 45) erhält
folgende Fassung:

Hinsichtlich der Feststellung, Fälligkeit, Anforderung
und Betreibung der israelitischen Landes- und Orts-
kirchensteuern gelten sinngemäß die einschlägigen Vor-
schriften der Verordnungen vom 28. November 1922,
die Feststellung, Erhebung und Verrechnung der Landes-
kirchensteuer für die katholische Kirche in Baden und
der Ortskirchensteuer in katholischen Kirchengemeinden
in Baden betreffend (Gesetz- und Verordnungsblatt
Seite 845 und 885), in ihrer jeweils geltenden Fassung

mit der Maßgabe, daß die Zuständigkeit der katholischen
Stiftungsräte den Synagogenräten, diejenige des Katho-
lischen Oberstiftungsrats und des Erzbischöflichen Ordi-
nariats dem Oberrat der Israeliten, diejenige der all-
gemeinen katholischen Kirchensteuerkasse der israelitischen
Zentralkasse und diejenige des Kirchensteuererhebers
der israelitischen Gemeindeverrechnung zukommt.

Artikel 2.

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. April
1925 in Kraft.

Karlsruhe, den 5. November 1925.

Der Minister des Kultus und Unterrichts
Dr. Hellpach

(Vom 9. November 1925.)

Die Schulordnung für die Volksschulen.

(Gesetz- und Verordnungsblatt 1925 Seite 329.)

In § 31 Absatz 1 letzter Satz der Schulordnung
für die Volksschulen vom 12. Dezember 1913 (Gesetz-
und Verordnungsblatt 1913 Seite 616) ist statt
„20 Pfennig“ zu setzen „0,50 bis 1 RM“.

Diese Vorschrift tritt mit sofortiger Wirkung in
Kraft.

Karlsruhe, den 9. November 1925.

Der Minister des Kultus und Unterrichts
Dr. Hellpach

II. Bekanntmachungen.

Nr. A 22296. Preis des Amtsblatts für 1926.

Für das Jahr 1926 ist der voranzuzahlende Bezugspreis für das Amtsblatt vorläufig auf vierteljährlich 1,65 RM

— Eine Reichsmark 65 Pfennige —

— ausschließlich der gesetzlichen Postgebühren — festgesetzt worden.

Karlsruhe, den 17. November 1925.

Der Minister des Kultus und Unterrichts
In Vertretung
Dr. Schmitt

Nr. A 22405. Anwendung der Anstellungsgrundsätze bei den badischen Behörden.

Der Herr Minister der Finanzen hat im Gesetz- und Verordnungsblatt Nr. 43 vom 16. Oktober ds. Js. Seite 245 ff. eine „Besondere Anweisung“ über die Anwendung der Anstellungsgrundsätze (A.G.) vom 26. Juli 1922 — Reichsgesetzblatt 1923, Teil I Seite 651 in der Fassung vom 9. April 1925 Reichsgesetzblatt Seite 47 — bei den badischen Behörden (Bes. Anw.) bekannt gegeben.

Die für meinen Geschäftsbereich in Betracht kommenden Stellen sind im Stellenverzeichnis unter Buchstabe E — Seite 264/273 des Gesetz- und Verordnungsblattes 1925 — aufgeführt. Bei Besetzung der hiernach den Versorgungsanwärtern vorbehaltenen Stellen ist künftig entsprechend zu verfahren.

Karlsruhe, den 18. November 1925.

Der Minister des Kultus und Unterrichts
In Vertretung
Dr. Schmitt

Nr. B 24819. Turnunterricht.

Unter Bezugnahme auf meinen Erlaß vom 21. April 1925 Nr. B 8955 (Amtsblatt Seite 77) weise ich darauf hin, daß die 1. Auflage des Buches „Turnspiele und volkstümliche Übungen“ vergriffen ist. Die soeben erschienene 2. Auflage ist bis auf die neuen Handball- und Fußballregeln unverändert geblieben. Diese neuen Regeln können im Sonderdruck als Ergänzung zur 1. Auflage zum Preise von 20 Pfennig durch den Verlag bezogen werden.

Karlsruhe, den 20. November 1925.

Der Minister des Kultus und Unterrichts
In Vertretung
Dr. Schmitt.

S. Allg. XIV^b
B. Gen. X

Nr. B. 24859. Verkehrsfilm.

An sämtliche Schulbehörden, sowie Leiter und Lehrer der Schulanstalten.

Den Badischen Lichtspielen für Schule und Volksbildung ist vonseiten des Herrn Ministers des Innern die Vorführung und die Ausleihung des durch die Polizeidirektion Mannheim hergestellten Verkehrsfilms übertragen worden. Um insbesondere die Schuljugend über die Gefahren des Straßenverkehrs aufzuklären, wird der Lichtbildstreifen in der nächsten Zeit in den verschiedenen Orten des Badischen Landes vorgezeigt werden. Ich ersuche, die Schuljugend möglichst unter Führung der Lehrer zum Besuch dieses wichtigen Lehrfilms anzuhalten.

Den Schulkindern soll durch die Festsetzung eines ermäßigten Preises der Besuch ermöglicht werden.

Karlsruhe, den 26. November 1925.

Der Minister des Kultus und Unterrichts
S. Allg. Vb. IX^c In Vertretung
B. Gen. XI^d Dr. Schmitt

III. Personalnachrichten.

Ernannt:

Prof. Paul Poff an der Goetheschule in Karlsruhe zum Direktor der Realschule in Triberg — Pfarrer Ernst Töppe in Kälbertshausen zum Professor am Reuchlin-Gymnasium in Pforzheim. — Zu Hauptlehrern(innen): die Volksschulkandidaten(innen): Wilhelm Beck in Oberwittstadt — Wilhelm Bischoff in Herdwangen — Josef Claujer in Mörsch — Ludwig Dallinger in Durmersheim — Gustav Dörflinger in Ach-Linz — Franz Fehlinger in Langenelz — Karl Fischer in Worblingen — Julia Göggel in Elchesheim — Hermann Homburger in Sandweier — Edwin Jäkle in Unterschwandorf — (Hauptlehrer i. e. N.) Oskar Klippstein in Ottersdorf — Ilse Küster in Kirchen, A. Lörrach — Albert Kunz in Gösweiler — Rudolf Kuppel in Volkertshausen — Johannes Lammerdin in Sennfeld — Adolf Lehle in Büßlingen — Karl Maier in Leibertingen — Helmut Mübling in Brombach — Eitel Pfingstler in Oberglashütte — Emil Dyle in Illmensee — Elisabeth Rombach in Dettingen — Klara Rombach in Ruhbach — Josef Ruf in Nordhalden — Theodor Schuh in Schatthausen — Hans Storz in Gallenweiler — Josefina Wehrauch in Reudenau — Karl Winter in Bofsheim — Otto Winterer in Großweier — Luise Bachmann in Gochsheim — die Handarbeitslehrerinnen Martina Bischof und Hedwig Stiegeler an der Mädchenfortbildungsschule in Karlsruhe zu Handarbeitshauptlehrerinnen daselbst.

Verstet in gleicher Eigenschaft

Die Hauptlehrer: Otto Baitsch in Speffart nach Karlsruhe — Stefan Baumann in Rechberg nach Karlsruhe — Hermann Braun in Bofsheim nach Wiesloch — August Eckhardt in Ried nach Steinen — Franz Friedmann in Riedöschingen nach Münchweier — Julius Grimm in Müllheim nach Krozingen — Max Koll in Kandern nach Dinglingen — Emil Stroh in Kirrlach nach Neckargerach.

Verstet:

Hauptlehrer Albert Henn in Hundheim als Oberlehrer nach Neuthard.

Zurückgesetzt auf Ansuchen:

Handelslehrer Ernst Bachmann an der Handelsschule in Heidelberg.

Kraft Gesetzes in den Ruhestand getreten:

Oberlehrer Konrad Moosbrugger in Zunsweier.

Gestorben:

Handelslehrer a. D. Friedrich Schottmüller in Freiburg am 5. Oktober 1925.

IV. Erledigte Stellen.

Eine Professorenstelle an der Goetheschule in Karlsruhe. — Eine Handelslehrerstelle an der Handelsschule in Heidelberg.

V. Stellenausschreiben.

An Volksschulen:

1. Für Lehrer kath. Bekenntnisses:

Hauptlehrerstellen in: Dittwar (wiederholt) — Hundheim — Kappelrodeck — Kirrlach — Kürzell — Landshausen — Neuenbürg — Rechberg — Riedöschingen — Tiefenbach (wiederholt).

2. Für Lehrer evang. Bekenntnisses:

Hauptlehrerstellen in: Bofsheim — Elsenz (wiederholt) — Kandern — Ried. Zurückgenommen wird das Ausschreiben der evangelischen Hauptlehrerstelle in Weil (Amtsblatt Nr. 43).

An Mädchenfortbildungsschulen:

Hauptlehrerinnenstellen in: Oberkirch — Walldorf — Wiesloch.

Mitteilung.

Freie Meinungsäußerung und Wahrnehmung berechtigter beruflicher Interessen durch Beamte.

Der Straffenat des Oberlandesgerichts Karlsruhe hat in einer Strafsache folgende Rechtsgrundsätze ausgesprochen:

„Es unterliegt keinem Bedenken, anzunehmen, daß das Fachorgan berufen ist, die allgemeinen Interessen der Lehrerschaft oder des Teils zu wahren, dessen Organ es ist. Da der Angeklagte Redakteur und Lehrer ist, liegt diese Aufgabe in erster Reihe ihm ob Das angefochtene Urteil geht davon aus, zu den Aufgaben der Lehrerschaft oder des durch die Zeitung vertretenen Teils gehöre es, zu prüfen, ob ein Lehrer für das Amt, das er inne hat, geeignet ist. Diese Auffassung kann als richtig nicht anerkannt werden. Die Prüfung der Frage, ob der Lehrer oder ein Beamter überhaupt für eine Stelle geeignet ist, ist Sache der ihm die Stelle übertragenden Behörde. Die Lehrerschaft als solche oder ein in einer bestimmten Organisation zusammengeschlossener

Teil ist dazu auch gar nicht geeignet, weil jeder Einzelne gar nicht die Zeit und die Möglichkeit hat, sich über alle Einzelheiten zu unterrichten. Daran vermag auch der Umstand nichts zu ändern, daß kein Landeslehrerrat besteht. Natürlich ist es der Lehrerschaft oder Teilen davon unbenommen, in einzelnen Fällen Vorstellungen bei der vorgesetzten Behörde zu erheben. Dies ist auch der Weg, auf dem Bedenken gegen den Inhaber eines Amtes zum Ausdruck gebracht werden können. Wenn das Fachorgan sich mit einem einzelnen Beamten oder seinem Verhalten zu befassen für angebracht hält, muß dies in einer nicht beleidigenden Weise geschehen. Soweit Tatsachen über ihn berichtet werden, die wahr sind, ist die Strafbarkeit nach § 186 StGB. ausgeschlossen. Sind sie aber nicht wahr, dann macht der Verfasser und Schriftleiter sich strafbar.“

Amtsblatt

des Badischen Ministeriums des Kultus und Unterrichts

Herausgegeben vom Ministerium des Kultus und Unterrichts.

Ausgegeben

Karlsruhe, den 5. Dezember

1925

Inhalt.

I. Bekanntmachung des Staatsministeriums:

Wahl der Regierung, des Staatspräsidenten und seines Stellvertreters.

II. Bekanntmachungen:

Unterstützung der staatlichen Bediensteten bei der Beschaffung von Wintervorräten.

Ausbildung von Fortbildungsschullehrerinnen.

III. Personalnachrichten.

I. Bekanntmachung des Staatsministeriums.

(Vom 27. November 1925.)

Wahl der Regierung, des Staatspräsidenten und seines Stellvertreters.

(Gesetz- und Verordnungsblatt 1925 Seite 337.)

In der 5. Sitzung des Landtags vom 26. November 1925 wurden zu

Mitgliedern des Staatsministeriums gewählt:

I. Minister:

1. für das Ministerium des Innern Abgeordneter Adam **Kemmele**,
2. für das Justizministerium Abgeordneter Gustav **Trunk**,
3. für das Ministerium des Kultus und Unterrichts Abgeordneter Adam **Kemmele**,
4. für das Finanzministerium Abgeordneter Dr. med. h. c. Heinrich **Röhler**.

II. Staatsräte:

Abgeordneter Emil **Maier**,
 Abgeordneter Ludwig **Marum**,
 Abgeordneter Josef **Weißhaupt**.

Aus den Ministern ernannte der Landtag

zum Staatspräsidenten:

den Justizminister Gustav **Trunk**,

zu dessen Stellvertreter:

den Minister des Innern und des Kultus und Unterrichts Adam **Kemmele**.

Die Gewählten haben die Wahl angenommen.

Karlsruhe, den 27. November 1925.

Das Staatsministerium.

Trunk

II. Bekanntmachungen.

Nr. A 22843. Unterstützung der staatlichen Bediensteten bei der Beschaffung von Wintervorräten.

Die unterstellten Kassen sind angewiesen worden, die Zahlung von Wintervorschüssen (Bekanntmachung vom 29. September 1925 Nr. A 18553, Amtsblatt Seite 176) nunmehr einzustellen.

Karlsruhe, den 28. November 1925.

Der Minister des Kultus und Unterrichts

In Vertretung

Dr. Schmitt

Nr. C 54647. Ausbildung von Fortbildungsschullehrerinnen.

Am 20. April 1926 wird voraussichtlich am Fortbildungsschullehrerinnenseminar in Karlsruhe ein neuer Doppelpkurs zur Ausbildung von Elementarlehrerinnen zu Fortbildungsschullehrerinnen beginnen.

Für diesen Kurs werden solche Elementarlehrerinnen, welche bereits im öffentlichen Schuldienst tätig sind, zunächst berücksichtigt werden.

Wegen des Näheren über die besondere Einrichtung des Kurses wird auf die Bekanntmachung vom 8. Juli 1918 (Schulverordnungsblatt Nr. 16) verwiesen.

Gesuche um Zulassung sind bei den zuständigen Kreis- und Stadtschulämtern bis spätestens 1. Februar 1926 einzureichen. Sie haben folgende Angaben zu enthalten:

Geburtszeit und Geburtsort, Bekenntnis, Art und Zeit der abgelegten Prüfungen, Anstellungsort, Zeit der ersten Verwendung im öffentlichen Schuldienst, falls die Bewerberin schon im Fortbildungsschuldienst tätig war oder noch darin tätig ist, so ist das besonders anzugeben, Bezeichnung der besonderen Aus- und Weiterbildungskurse, an denen die Bewerberin schon teilgenommen hat, ob die Bewerberin über besondere Kenntnisse und Erfahrungen auf Gebieten

verfügt, die für die Mädchenfortbildungsschule von Wichtigkeit sind und ob sie körperlich so gesund ist, daß sie auch den Anstrengungen des auswärtigen Dienstes bei Fortbildungsschulverbänden gewachsen ist.

Den zum Kurse zugelassenen Besuchstellerinnen wird Eröffnung hierüber zugehen.

Karlsruhe, den 28. November 1925.

Der Minister des Kultus und Unterrichts

In Vertretung

B. Gen. Va

Dr. Schmitt

III. Personalmeldungen.

Ernannt:

Zu Hauptlehrern(innen) die Schulkandidaten(innen): Hermann Bächler in Hilbertsau — Joseph Burger in Bubenbach — Pia Hauger in Dörlinbach — Otto Kratt in Mönchweiler — Margarete Meining in Oberweier, A. Lahr — Elisabeth Müller in Griesen — August Reiningen in Böhlingen — Philipp Schneider in Unteröwisheim — Wilhelm Schneider in Obriheim — Albert Schnigler in Altenburg — Ludwig Stöcklin in Wollbach. — Der außerplanm. Fortbildungsschullehrer Gottfried Hildenbrand an der gewerblichen Fortbildungsschule in Werbach, A. Tauberbischofsheim, zum Hauptlehrer an der Volksschule dortselbst. — Zu Fortbildungsschulhauptlehrern: Hauptlehrer Friedrich Brehm in Müllheim. — Außerplanm. Fortbildungsschullehrer Franz Krafft in Kürzell.

Planmäßig angestellt:

Pfleger Daniel Breithaupt an der chirurgischen Klinik der Universität Heidelberg.

Verteilt in gleicher Eigenschaft:

Prof. Dr. Karl Freudenberg, ord. Prof. für Chemie, an der Technischen Hochschule Karlsruhe an die Universität Heidelberg. — Hauptlehrer Siegfried Klug in Oberprechtal nach Sasbach, A. Bühl — Fortbildungsschulhauptlehrer Ferdinand Flaig in Furiwangen nach Endingen.

Amtsblatt

des Badischen Ministeriums des Kultus und Unterrichts

Herausgegeben vom Ministerium des Kultus und Unterrichts.

Ausgegeben

Karlsruhe, den 16. Dezember

1925

Inhalt.

I. Bekanntmachungen:

- Die Prüfungsordnung für das Höhere Lehramt.
- Die Ferien an den Höheren Schulen im Jahre 1926.
- Die Jahresberichte für das Schuljahr 1925/26.
- Staatsprüfung für das Höhere Lehramt im Jahre 1926.
- Staatsprüfung für das Höhere Lehramt 1925.

- Teilnahme von Schülern an Vereinen.
- Einheitskürzschrift.
- Berufsberatung.
- Jahresberichte der Fachschulen.

- II. Personalmeldungen.
- III. Stellenansuchen.

I. Bekanntmachungen.

(Vom 30. November 1925.)

Die Prüfungsordnung für das Höhere Lehramt.

(Gesetz- und Verordnungsblatt 1925 Seite 340.)

Aufgrund der vom Staatsministerium unterm 27. Oktober 1925 und 23. November 1925 erteilten Ermächtigung wird Nachstehendes bekannt gegeben:

An die Stelle des § 4 Ziffer 3 der Prüfungsordnung für das höhere Lehramt vom 2. April 1913 (Gesetz- und Verordnungsblatt 1913 Seite 214) tritt folgende Vorschrift:

„Wenn Mathematik, Physik und Chemie mit Mineralogie und Geologie die Prüfungsfächer sind (§ 8 B II), wird das ordnungsgemäße Studium an einer deutschen Technischen Hochschule dem Studium an einer deutschen Universität im Sinne der Bestimmung unter Ziffer 1 gleichgerechnet. Wenn aber Botanik mit Zoologie oder wenn Geographie zu den Prüfungsfächern gehört (§ 8 B II), wird das ordnungsgemäße Studium an einer deutschen Universität im Sinne der Bestimmung unter Ziffer 1 nur bis zu 4 Studienhalbjahren gleichgerechnet.“

Karlsruhe, den 30. November 1925.

Der Minister des Kultus und Unterrichts
H. Allg. III^m Kemmle

Nr. B 26247. Die Ferien an den Höheren Schulen im Jahre 1926.

Die Ferien an den Höheren Schulen werden für das Jahr 1926 wie folgt festgesetzt:

	Erster Ferientag	Letzter Ferientag
a. Weihnachtsferien 1925	24. Dez. 1925	6. Jan. 1926
b. Osterferien 1926	28. März 1926	18. April 1926
c. Pfingstferien 1926	23. Mai 1926	30. Mai 1926
d. Sommerferien 1926	1. Aug. 1926	12. Sept. 1926

Am letzten Schultag vor den Ferien unter a, c, und d sind die vier ersten Unterrichtsstunden in vollem Umfang zu erteilen; nach Schluß der vierten Unterrichtsstunde sind den Schülern die fälligen Zeugnisse durch die Klassenlehrer in entsprechender Weise auszuhandigen. Auswärtige Schüler dürfen, damit sie am gleichen Tage ihren Heimatsort noch erreichen können, von der Direktion zu einer früheren Stunde entlassen werden.

Am letzten Tag vor den Osterferien ist der vorgeschriebene feierliche Schlußakt abzuhalten (§ 22 Absatz 2 der Schulordnung). Für eine etwaige unumgängliche Verlegung des Schlußaktes auf den vorhergehenden Tag ist jeweils im Einzelfall rechtzeitig um Genehmigung nachzusuchen.

Als Tag der Anmeldung für Schüler, die auf Beginn des neuen Schuljahres 1926/27 eintreten wollen, ist der 15. März festzusetzen. Die Aufnahmeprüfungen sind an den folgenden Tagen abzunehmen. Dabei werden die Direktionen ermächtigt, ausnahmsweise für solche, die nicht in den untersten Jahreskurs eintreten wollen, auch Aufnahmeprüfungen nach den

Osterferien abnehmen zu lassen. Das Nichtbestehen der Aufnahmeprüfung vor den Ferien schließt die Zulassung zu einer weiteren Aufnahmeprüfung nach den Ferien aus.

Karlsruhe, den 14. Dezember 1925.

Der Minister des Kultus und Unterrichts

S. Allg. XV

Kemmelé

Nr. B 26122. Die Jahresberichte für das Schuljahr 1925/26.

An die Direktionen der Höheren Schulen und der Lehrerseminare, an die Verrechnungen der Gymnasien und Lehrerseminare, sowie an die Stadträte der Gemeinden mit Realanstalten oder Höheren Mädchenschulen.

Für das Schuljahr 1925/26 sollen wie im Schuljahr 1924/25 wieder gedruckte Jahresberichte herausgegeben werden nach Maßgabe der Vorschriften in § 24 der Schulordnung und den zugehörigen Vollzugsbestimmungen, insbesondere der Bekanntmachung des vormaligen Oberschulrats vom 18. Juni 1904 (Schulverordnungsblatt Seite 121).

Dazu ordne ich an:

1. Die Jahresberichte sind nach Umfang und Auflage auf das unumgänglich Notwendige zu beschränken; alle Angaben — besonders in Abschnitt I (Zur Geschichte der Anstalt) — sind möglichst kurz zu fassen und im Druck so anzuordnen, daß der Papierverbrauch auf ein Mindestmaß eingeschränkt wird. Der Angabe des durchgearbeiteten Unterrichtsstoffes ist eine Lehrplan-Übersicht (Studentafel) voranzustellen. Von einer tabellarischen Übersicht der Stundenverteilung an die einzelnen Lehrer ist abzusehen.
2. Die einzelnen Angaben sind nach dem Stande vom 1. März 1926 zu machen.
3. Das Format der Jahresberichte muß nach Vereinbarung der deutschen Unterrichtsverwaltungen 25,5 cm in der Höhe und 20,5 cm in der Breite betragen.
4. Die Zahl der an das Ministerium vorzulegenden Jahresberichte wird auf 30 ermäßigt. Den übrigen öffentlichen Behörden — sofern die Zustellung überhaupt erforderlich erscheint — und den öffentlichen Lehranstalten ist jeweils ein Stück zu übersenden. Die Realanstalten und Höheren Mädchenschulen veranlasse ich, wegen Ermäßigung der Zahl der an die

Gemeindebehörden abzugebenden Stücke mit dem Gemeinderat (Stadtrat) in Verbindung zu treten.

5. Ausgabe und Zustellung der Jahresberichte soll am 28. März beendet sein.
6. Der Austausch der Jahresberichte mit der buchhändlerischen Zentralstelle für den Programm Austausch der Höheren Schulen Deutschlands B. G. Teubner in Leipzig hat im Jahre 1926 zu unterbleiben; demgemäß kommt auch die Zahlung des dafür bestimmten Jahresbeitrags in Wegfall.
7. Wissenschaftliche Beilagen sollen auch in diesem Jahre den Jahresberichten noch nicht beigegeben werden.

Karlsruhe, den 11. Dezember 1925.

Der Minister des Kultus und Unterrichts

In Vertretung

S. Allg. VIII

Dr. Schmitt

Nr. B 26136. Staatsprüfung für das Höhere Lehramt im Jahr 1926.

Die Meldungen zu der im Spätjahr 1926 — vergleiche Bekanntmachung vom 2. Januar 1925 (Amtsblatt 1925 Seite 1) — abschließenden Staatsprüfung für das Höhere Lehramt sind spätestens bis 10. Februar 1926, Meldungen zu Erweiterungsprüfungen (§ 30 der Prüfungsordnung) spätestens bis 1. Oktober 1926 beim Unterrichtsministerium einzureichen. Erst nach Ablauf dieser Fristen einkommende Gesuche oder solche mit ungenügenden Nachweisen werden nicht berücksichtigt.

Wegen der Bedingungen für die Zulassung und das Bestehen der Prüfung wird auf die Bestimmungen der §§ 3, 4, 5, 6 und 8 der Prüfungsordnung vom 2. April 1913 (Schulverordnungsblatt 1913 Seite 91 ff.) und auf die Verordnung vom 15. Mai 1922 (Amtsblatt 1922 Seite 241) verwiesen.

Die Prüfung gilt nach besonderer Vereinbarung auch für Preußen, Sachsen und Hamburg, nicht aber für die anderen Länder. Eine gleiche Vereinbarung mit den genannten Staaten ist für das in Baden aufgrund des erfolgreichen Vorbereitungsdienstes erworbene Anstellungsfähigkeitszeugnis nicht abgeschlossen.

Karlsruhe, den 11. Dezember 1925.

Der Minister des Kultus und Unterrichts

In Vertretung

S. Allg. III

Dr. Schmitt

Nr. B 25644. Staatsprüfung für das Höhere Lehramt 1925.

Auf Grund der im Spätjahr 1925 abgeschlossenen Prüfung für das Höhere Lehramt sind für bestanden erklärt worden:

I. In der Abteilung für alte Sprachen:

Bettmann, Annemarie, von Heidelberg,
 Dietrich, Oskar, von Würzburg,
 König, Helmut, von Karlsruhe,
 Lang, Dr. Wolfram, von Karlsruhe,
 Mayer, Dr. Karl, von Emmendingen,
 Pfaff, Dr. Karl, von Ortenberg,
 Reichenberger, Arnold, von Karlsruhe,
 Schütz, Josef, von Mainwangen,
 Sütterlin, Christian, von Hugsweier,
 Winter, Emil, von Oberfischbach bei Achern,
 Zimmermann, Dr. Eugen, von Offenburg.

II. In der Abteilung für neuere Sprachen und Geschichte:

Bedmann, Alexander, von Pforzheim,
 Brand, Gertrud, von Pforzheim,
 Burghardt, Karl, von Pforzheim,
 Busch, Ottilie, von Mannheim,
 Ganterl, Dr. Karl, von Heidelberg,
 Heidelberger, Albin, von Karlsruhe,
 Hennessthal, Dr. Rudolf, von Karlsruhe,
 Hörth, Maria, von Plankstadt,
 Jung, Georg, von Braunschweig,
 Krampf, Dr. Anna, von Rissingen,
 Levy, Dr. Siegfried, von Hamburg,
 Liepelt, Wilhelm, von Mannheim,
 Müller, Karl Friedrich, von Neustadt i. Schw.,
 Neustädter, Dr. Max, von Frankfurt a. M.,
 Rädle, Wilhelm, von Offenburg,
 Koller, Dr. Theodor, von Waldshut,
 Schaaf, Ernst, von Ottenau,
 Schumacher, Käthe, von Karlsruhe,
 Sexauer, Ottmar, von Pforzheim,
 Siebert, Hans Dietrich, von Karlsruhe.

III. In der Abteilung für Mathematik und Naturwissenschaften:

Baumgartner, Josefina, von Bühligen, A. Eugen,
 Böhmman, Karl, von Konstanz,
 Kleinschmidt, Oswald, von Charlottenburg,
 Leible, Karoline, von Urloffen,
 Schäfer, Julius, von Mannheim,
 Ulfamer, Gebhard, von Gerichtstetten, A. Buchen,

U n n a, Gabor, von Mannheim,
 W i l l a r, Otto, von Eichtersheim, A. Sinsheim.

Karlsruhe, den 27. November 1925.

Der Minister des Kultus und Unterrichts

In Vertretung

S. Allg. III^a

Dr. S c h m i t t

Nr. B 25697. Teilnahme von Schülern an Vereinen.

Die Bekanntmachung vom 22. Juni 1925 Nr. B 15512 (Amtsblatt Seite 138) erhält folgende neue Fassung:

Es sind mehrfach Klagen darüber laut geworden, daß volkschulpflichtige Kinder durch die Teilnahme an Vereinsveranstaltungen teilweise bis in die späten Abendstunden vom Elternhaus ferngehalten worden sind.

Unter Bezugnahme auf die Verordnung vom 12. Januar 1921, die Teilnahme von Schülern an Vereinen betreffend (Amtsblatt Seite 13), ersuche ich die Schulbehörden und Lehrer, darauf zu achten, daß Schüler unter 14 Jahren nach 9 Uhr abends zu den Übungen in den Vereinen nicht herangezogen werden. Es wird sich weiterhin empfehlen, im Rahmen der Elternabende die Elternschaft darüber zu belehren, daß die Teilnahme der schulpflichtigen Jugend an abendlichen Feiern und Festlichkeiten nicht im Sinne einer erfolgversprechenden Erziehung liegen kann.

Karlsruhe, den 3. Dezember 1925.

Der Minister des Kultus und Unterrichts

S. Allg. XIX^b

K e m m e l e

B. Gen. XIV^b

Nr. B 24992. Einheitskurzschrift.

Der vom Reich und den Landesregierungen eingesetzte Ausschuß zur Ausarbeitung der Redeschrift der Deutschen Einheitskurzschrift hat darauf aufmerksam gemacht, daß die Systemurkunde der Verkehrsschrift, bei der von einer Anfügung von Beispielen abgesehen worden war, in einzelnen Bestimmungen eine verschiedene Auslegung zulasse, und daß es im Interesse einer Einheitlichkeit der Auslegung liegen würde, der Verkehrsschrift eine Beispielsammlung anzufügen und dadurch eine allgemein gültige Erläuterung der betreffenden Bestimmungen zu geben. Der Ausschuß, zu dessen Mitgliedern die hervorragendsten Sachkenner auf dem Gebiet der Kurzschrift, insbesondere der Deutschen Einheitskurzschrift gehören, hat im Auftrag des Herrn Reichsministers des Innern eine solche Beispielsammlung ausgearbeitet, welche unter dem Titel: „Beispiele zur Systemurkunde der Deutschen Einheitskurzschrift

I. Teil: Verkehrschrift" in Hedners Verlag, Wolfenbüttel, erschienen ist. Zur Sicherung der Einheitlichkeit in der Auslegung der Verkehrschrift wird darauf hingewiesen, daß in Zweifelsfragen der durch die „Beispiele“ vorgeschlagenen Schreibweise der Vorzug gegeben wird.

Karlsruhe, den 8. Dezember 1925.

Der Minister des Kultus und Unterrichts
In Vertretung
Dr. Schmitt

Nr. B 25787. Berufsberatung.

An die Schulbehörden und Lehrer sämtlicher Schulen.

Das Zentralinstitut für Erziehung und Unterricht, Berlin W 35, Potsdamerstraße 120, veranstaltet in der Zeit vom 2. bis 5. Januar 1926 eine Tagung über „Schule und Berufsberatung“. Die Veranstaltung soll die wichtigsten Fragen der Mitarbeit der Schule an der Berufsberatung behandeln, die Abgrenzung der beiderseitigen Aufgabengebiete und die Möglichkeit des Ineinandergreifens herausarbeiten. Sie zerfällt in 3 Abschnitte:

1. Grundsätzliche Fragen und allgemeine Orientierung.
2. Die wichtigsten Aufgaben der Schule (Psychologische Beobachtung und Berufserziehung im Rahmen des Unterrichts).
3. Die besondere Gestaltung der Mitarbeit der Schule bei einzelnen Schulgattungen.

Mit der Tagung ist eine Ausstellung von Fragebogen, berufskundlichem Anschauungsmaterial und Publikationen verschiedener an der Berufsberatung beteiligter Stellen verbunden. Die Vorträge finden im Großen Vortragsaal und teilweise im Selben Saal des Zentralinstituts statt, die Führungen werden von dort aus veranstaltet. Die Teilnehmergebühr für die ganze Tagung beträgt RM 4,—, für den einzelnen Tag RM 1,50. Nach Voreinsendung des Betrags auf Postscheckkonto Berlin Nr. 68731 zuzüglich Portospesen wird die Teilnehmerkarte durch die Post zugestellt. Im übrigen erfolgt die Kartenausgabe vor Beginn der Veranstaltung am Saaleingang.

Auf die Tagung wird mit dem Anfügen hingewiesen, daß Programme für die Veranstaltung in beschränkter Anzahl hier zur Verfügung stehen und auf Ansuchen zugestellt werden können.

Karlsruhe, den 10. Dezember 1925.

Der Minister des Kultus und Unterrichts
H. Mlg. IX^c K e m m e l e
B. Gen. XI^b

Nr. D 12775. Jahresberichte der Fachschulen.

An die Direktionen und Vorstände der Fachschulen.
Für das Schuljahr 1925/26 hat erstmals wieder die Herausgabe der Jahresberichte zu erfolgen.

Sofern die Jahresberichte gedruckt werden, ist folgendes zu beachten:

1. Die Berichte sind nach Umfang und Auflage auf das unumgänglich Notwendige zu beschränken. An die Stelle der Stundenpläne tritt die Lehrplanübersicht.
2. Die einzelnen Angaben sind nach dem Stande vom 1. März 1926 zu machen.
3. Das Format muß 25,5 cm in der Höhe und 20,5 cm in der Breite betragen.
4. Ausgabe und Zustellung der Jahresberichte soll Ende März 1926 beendet sein.
5. Die Berichte sind vorzulegen:
 - a. dem Unterrichtsministerium in 30 Exemplaren,
 - b. dem Ministerium des Innern in 3 Exemplaren,
 - c. dem Landesgewerbeamt in 3 Exemplaren,
 - d. der Landesbibliothek in 1 Exemplar,
 - e. den Hochschulbibliotheken des Landes in je 1 Exemplar,
 - f. dem Statistischen Landesamt in 1 Exemplar,
 - g. dem Kreis Schulamt, in dessen Dienstkreis die Schule liegt, in 1 Exemplar,
 - h. den zuständigen Kreisräten in je 1 Exemplar,
 - i. dem zuständigen Bezirksamt in 1 Exemplar,
 - k. dem zuständigen Landeskommissar in 1 Exemplar,
 - l. der Gemeindebehörde und den Mitgliedern des Beirates der Anstalt in je 1 Exemplar,
 - m. den badischen Fachschulen in je 1 Exemplar,
 - n. der zuständigen Handelskammer und der zuständigen Handwerkskammer sowie dem Badischen Handelstag in Mannheim und dem Badischen Handwerkstag in Karlsruhe in je 1 Exemplar.

Die Versendung erfolgt als Drucksache ohne Begleitschreiben.

Karlsruhe, den 28. November 1925.

Der Minister des Kultus und Unterrichts
In Vertretung
Dr. Schmitt

III. Personalsnachrichten.

Ernannt:

Gewerbelehrerandibat Regierungsbaumeister Dipl.-Ing. Eduard Bauermeister an der Gewerbebeschule Karlsruhe zum Gewerbelehrer daselbst — Zu Hauptlehrern(innen): die Volksschulcandidaten(innen): Karl Bieg in Gerichstetten — Friedrich Bozenhardt in Hinterottochwanden — Karl Breunig in Teger-
nau — Karl Collet in Vogelbach — Elisabeth Dümas in Vorstetten — Berta Dufner in St. Märgen — Hauptlehrer i. e. R. Philipp Fink in Elmendingen — Otto Furtwängler in Nasen — Linus Heim in Königshofen — Adolf Herrmann in Mühlen-
bach, A. Wolfach — Wilhelm Heusler in Welschingen — Bernhard Höfler in Schapbach — Mathilde Holzer in Bodman — Friedrich Jfenmann in Minseln — Erwin Kaiser in Klengen — Edmund Kirchgessner in Gerichstetten — Hermann Kress in Hofen — Joseph Kunzweiler in Wyhl — Thomas Kutt in Endermettingen — Mina Maier in Gailingen — Franz Mayer in Dauchingen — Valentin Mayer in Hinterottochwanden — Gertrud Müller in Altenweg — Robert Ochs in Nach — Alfons Schneiderhan in Ruppenheim — Hans Schuh-
mann in Schriesheim — Richard Trilling in Zuzenhausen — Paula Weber in Gündlingen — Otto Wickenhauser in Breitenfeld — Walter Wisler in Zunzingen — Josef Zäuner in Unter-
balbach — Eugen Zürcher in Haagen. — Fort-
bildungsschullehrer Albert Melder an der gewerb-
lichen Fortbildungsschule in Menzingen zum Haupt-
lehrer an der Volksschule daselbst.

Versezt in gleicher Eigenschaft:

Gewerbelehrer Karl Linzenmann an der Ge-
werbeschule in Emmendingen an jene in Lörrach. —
Die Hauptlehrer(innen): Emil Dischinger in Furt-
wangen-Kagensteig nach Tiengen, A. Waldshut —
Karl Elsäßer in Birkendorf nach Engen — Maxi-
milian Fritsch in Honstetten nach Albrunn — Karl
Gassenmann in Hürllingen nach Untermünstertal
— Friedrich Hagmüller in Hochemmingen nach
Hohentengen — Anna Haselbacher in Freudenberg
nach Lauda — Jakob Hipp in Unterschwarzach nach
Walsch, A. Wiesloch — Kaspar Knaupp in Aul-
fingen nach Schwaibach — Emil Knopf in Brunntal
nach Plankstadt — Franz Luem in Ehrsbach nach
Luttingen — Emil Meier in Bombach nach Menzingen
— Karl Rupp in Sasbachried nach Waldkirch —
Karl Schwab in Lippertsreute nach Allensbach —
Ludwig Springer in Wessental nach Unterwittig-
hausen — Hanna Weißer in Hoffenheim nach Sins-
heim a. E. — Wilhelm Weißer in Langensee nach

Gutach — Gustav Zubrod in Deßeln nach Hain-
stadt.

Versezt:

Oberlehrer Georg Grünwald in Meßkirch
als Hauptlehrer nach Weinheim.

Zurückgenommen:

Die Versezung des Hauptlehrers Emil Stockert
in Gaiberg, nach Kusloch (Amtsblatt 1925 S. 10).

Auf Ansuchen der Amtspflichten enthoben.

Geh. Hofrat Professor Dr. Ernst Wülfig an
der Universität Heidelberg.

Zurückgekehrt auf Ansuchen:

Hauptlehrer Andreas Rüttenauer in Karls-
ruhe bis zur Wiederherstellung seiner Gesundheit.

Gestorben:

Oberlehrer Karl Heim in Biberach, A. Offen-
burg, am 18. November 1925 — Hauptlehrer a. D.
Ludwig Hagmeier in Pforzheim am 21. November
1925 — Hauptlehrer a. D. Simon Hilser, zuletzt in
Freiburg-Littenweiler, am 28. November 1925.

III. Stellenausschreiben.

An Höheren Schulen:

Eine Professorenstelle für einen wissenschaftlich
gebildeten Lehrer der neusprachlich-geschichtlichen Ab-
teilung (Latein im Nebenfach erwünscht) an der
Goetheschule zu Karlsruhe.

Bewerbungen sind auf dem geordneten Dienstweg
binnen 10 Tagen beim Ministerium des Kultus und
Unterrichts einzureichen.

An Gewerbeschulen:

An der Gewerbeschule in Emmendingen eine
Stelle für einen Gewerbelehrer.

An Volksschulen:

1. Für Lehrer kath. Bekenntnisses:

Oberlehrerstelle in Meßkirch. — Hauptlehrer-
stellen in: Aulfingen — Birkendorf — Blum-
egg (wiederholt) — Bombach — Brunntal —
Deßeln — Ehrsbach — Freudenberg —
Furtwangen-Kagensteig — Honstetten —
Hürllingen — Sasbachried — Unter-
schwarzach — Waldshut — Wessental.

2. Für Lehrer evang. Bekenntnisses:

Hauptlehrerstellen in: Helmlingen (wiederholt)
— Helmstadt — Langensee.

